



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

GREVIO

Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020

GREVIO

1. Staatenbericht Deutschland

2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	2
A.	Strategien und Aktionspläne	2
B.	Finanzielle Mittel für Strategien und Aktionspläne	5
C.	Einbindung der Arbeit von NROs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren	5
D.	Koordinierungsstellen gem. Art. 10	9
E.	Datensammlung gem. Art. 11 und Veröffentlichung	10
F.	Forschungsmaßnahmen gem. Art. 11 Abs. 1b	13
G.	Repräsentative Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen gem. Art. 11 Abs. 2	14
III.	Prävention	15
A.	Kampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung gem. Art. 13 Abs. 1	15
B.	Maßnahmen zur Aufnahme von Lernmitteln gem. Art. 14 Abs. 1	20
C.	Aus- oder Fortbildungen gem. Art. 15	20
D.	Berufsbegleitende Fortbildungen	22
E.	Programme für Täter und Täterinnen – häusliche Gewalt	23
F.	Programme für Täter und Täterinnen – sexuelle Gewalt	24
G.	Beteiligung des privaten Sektors, der Kommunikationstechnologie und der (sozialen) Medien ...	25
H.	Selbstregulierung des IKT Sektors und der (sozialen) Medien	26
I.	Leitfäden und Richtlinien am Arbeitsplatz	26
J.	Weitere Präventionsmaßnahmen	27
IV.	Schutz und Unterstützung	29
A.	Information über Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen gem. Art. 19	29
B.	Allgemeine Hilfsdienste gem. Art. 20	31
C.	Einzel- oder Sammelklagen gem. Art. 21	32
D.	Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste	33
E.	Telefonberatung gem. Art. 24	37
F.	Kinder als Zeuginnen und Zeugen	39
G.	Weitere Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 27 und 28	39
V.	Materielles Recht	41
A.	Rechtliche Rahmenbedingungen	41
B.	Unterstützung relevanter Berufsgruppen bei der Umsetzung eines rechtlichen Rahmens	43
C.	Zivilrechtliche Ansprüche gegen Täter und staatliche Behörden	43
D.	Schadensersatzanforderungen und Forderung staatlicher Entschädigung	44
E.	Sorge- und Besuchsrecht	46
F.	Strafrechtliche Sanktionierungen der verschiedenen Gewaltformen	47
G.	Sexuelle Belästigung	49

H.	Beihilfe und Anstiftung.....	50
I.	Versuch.....	50
J.	Rechtfertigungsgründe.....	51
K.	Unabhängigkeit der Täter-Opfer-Beziehung.....	51
L.	Sanktionen und weitere Maßnahmen.....	51
M.	Erschwerungsgründe.....	52
N.	Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren.....	54
O.	Administrative und gerichtliche Daten im Zusammenhang mit Tötungsdelikten an Frauen.....	55
P.	Sonstige Maßnahmen.....	55
VI.	Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen.....	56
A.	Interventionen und weitere Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.....	56
B.	Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement.....	57
C.	Erlass von Eilschutzanordnungen.....	58
D.	Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen.....	60
E.	Administrative und gerichtliche Daten im Zusammenhang mit Näherungsverböten und Schutzanordnungen.....	62
F.	Einleitung von Gerichtsverfahren von Amts wegen.....	63
G.	Gerichtsverfahren auf Antrag.....	64
H.	Prozessbegleitung.....	64
I.	Opferschutzmaßnahmen gem. Art. 56 Abs. 1.....	64
J.	Unentgeltliche Rechtsberatung gem. Art. 57.....	65
K.	Sonstige Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechte- und Schutzmaßnahmen.....	66
VII.	Migration und Asyl.....	67
A.	Aufenthaltsstatus.....	67
B.	Asylanträge aufgrund des Geschlechts.....	68
C.	Geschlechtersensibles Asylverfahren.....	69
D.	Verbot der Zurückweisung.....	70
E.	Weitere Maßnahmen.....	70
Anhang	1
Anhang 1:	Finanzierung.....	1
Anhang 2:	Übersicht der spezialisierten Hilfsdienste.....	2
Anhang 3:	Länderbeiträge.....	3
Anhang 3.1	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung.....	3
Anhang 3.2	Prävention.....	56
Anhang 3.3	Schutz und Unterstützung.....	143
Anhang 3.4	Materielles Recht.....	216
Anhang 3.5	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen.....	227
Anhang 3.6	Migration und Asyl.....	256

I. Einleitung

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Verletzungen der Menschenrechte zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass Betroffenen mehr Schutz und Rechte insbesondere auch in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG)) zukommen, ist ein Ziel, dem sich Bund und Länder bereits seit vielen Jahren verpflichtet sehen. In Deutschland ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) am 01. Februar 2018 in Kraft getreten. Nach deutschem Verfassungsrecht war dies nur möglich, wenn Deutschland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Anforderungen der Konvention auch im nationalen Recht bereits erfüllt.¹ Durch zahlreiche gesetzgeberische Schritte und weitere Maßnahmen konnten in den vergangenen Jahren Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und bei der Stärkung der Rechte der Opfer erzielt werden. Wichtige Grundpfeiler und Meilensteine einer systematischen Politik zum Schutz von Frauen vor Gewalt wie zum Beispiel das Gewaltschutzgesetz, der erste Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe wurden rund um die Jahrtausendwende eingeführt. Auch Maßnahmen, die allgemein die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter verbessern, indem sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, oder indem sie auf sonstige Weise die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und für eine gleichwertige ökonomische Absicherung von Frauen und Männern verbessern, bilden einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Der vorliegende Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Einbeziehung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erstellt.

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Istanbul Konvention zu einem großen Teil auch bei den 16 Bundesländern und über 11.000 Kommunen. Darunter fällt insbesondere die Bereitstellung und der Ausbau sowie die Finanzierung von Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen. Beteiligt an der Erstellung des Berichts wurden darum auch die sechzehn Bundesländer, deren umfangreiche Beiträge in den Hauptteil des Berichts eingeflossen sind. Einzelne Maßnahmen auf Ebene der Länder sind im Hauptbericht exemplarisch dargestellt; diese Beispiele repräsentieren die Breite der Umsetzungspraxis in den Ländern oder stehen für Best-Practice-Ansätze einzelner Bundesländer. Um dem Umfang der Maßnahmen auf Länderebene gerecht zu werden, befinden sich außerdem im Anhang 3 detaillierte Berichte zu der Umsetzung der Istanbul Konvention aus den einzelnen Bundesländern.

Das bevorstehende Berichtsverfahren an GREVIO war mehrfach Gegenstand von Beratungen im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Häusliche Gewalt; es ist geplant, diese

¹ <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

Konsultationen im weiteren Fortgang des GREVIO-Verfahrens fortzusetzen. Der Bund-Länder-AG gehören neben Vertretungen der Bundesressorts und der Länder insbesondere auch die Vernetzungsorganisationen des Hilfesystems auf Bundesebene sowie weitere Vertretungen aus der Zivilgesellschaft an (s. dazu II. C). Außerdem findet in dieser Bund-Länder-AG kontinuierlich ein Austausch zu allen relevanten Entwicklungen sowie gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen im Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention statt.

Eingeflossen in diesen Bericht sind auch Informationen aus den regelmäßigen Kooperationsgesprächen zwischen BMFSFJ und den aus Mitteln des BMFSFJ geförderten bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser (Frauenhauskoordinierung e.V.) und der Fachberatungsstellen (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – bff e.V.).

II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

A. Strategien und Aktionspläne

Aktionspläne des Bundes und der Länder als strategischer Rahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen seit 1999

Um Gewalt gegen Frauen wirkungsvoll zu bekämpfen, hat die Bundesregierung unter Federführung des BMFSFJ bereits in den Jahren 1999 und 2007 zwei Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgelegt, um zu verdeutlichen, auf welchen Ebenen zur Gewaltbekämpfung Maßnahmen erforderlich sind. Auch die Bundesländer haben mit eigenen Aktionsplänen und Gesamtkonzepten einen strategischen Rahmen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschaffen und zahlreiche Maßnahmen umgesetzt.

Ein zentrales Projekt des Aktionsplans I war dabei die Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt im Jahr 2000. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt ermöglicht den interdisziplinären, fachlichen Austausch und unterstützt die Steuerung und Abstimmung von Maßnahmen im föderalen System in Deutschland. Insbesondere auch die Nichtregierungsorganisationen (NROs) bringen sich mit ihrem Sachverstand und ihrer Expertise in die Arbeitsgruppe ein und geben in diesen Fachrunden wichtige Hinweise auf Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten aus der Praxis.²

Mit dem zweiten Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus 2007 wurde ein Gesamtprogramm aus 135 Maßnahmen umgesetzt in den Bereichen Prävention, Rechtsetzung durch den Bund, Hilfesystem zur Unterstützung und Beratung von Gewalt betroffener Frauen, bundesweite Vernetzung im Hilfesystem, Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfeangeboten, Arbeit mit Tätern und Täterinnen, Qualifizierung und Sensibilisierung, Forschung, europäische und sonstige internationale Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen im Ausland. Als zentrale Maßnahme des Aktionsplans II hat das BMFSFJ das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen eingerichtet (s. IV. E). Auch andere mit den Aktionsplänen I und II eingeführte Instrumente wirken als Teil einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fort.

Auch auf Ebene der Länder gibt es aktuell eine Reihe von Aktionsplänen, Strategien oder ähnlichen Instrumenten, von denen einige die Themenfelder Gewalt gegen Frauen oder häusliche

² Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/bund-laender-arbeitsgruppe-haeusliche-gewalt>

Gewalt in ihrer ganzen Breite und andere gezielt spezielle Aspekte im Anwendungsbereich der Istanbul - Konvention abdecken. Diese werden in Anhang 3.1 näher erläutert.

Aktuelles Aktionsprogramm zur Unterstützung von Frauen bei Gewalt

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention sieht der Koalitionsvertrag der von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Bundestags vor, ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder aufzulegen und die Hilfestrukturen zu verbessern.

In Umsetzung dieses Koalitionsvertrags hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein solches Aktionsprogramm aufgelegt und mit der Umsetzung zentraler Bausteine begonnen. Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms sind der von Frau Bundesministerin Dr. Giffey ins Leben gerufene Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen sowie ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm: Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Runder Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Am Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, der am 18. September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat, arbeiten Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in ihrer Zuständigkeit daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen können. Nach der föderalen Grundordnung in Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Bereitstellung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Unterstützungssystems zuständig.

Zentrales Ziel der Gespräche am Runden Tisch sind Selbstverpflichtungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern. Weitere wichtige Themen des Runden Tisches sind das in 2019 begonnene Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und ab 2020 die Prüfung weitergehender bundesgesetzlicher Lösungen für ein einheitliches Vorgehen, zum Beispiel in Form einer Kostenübernahme für die Unterbringung im Frauenhaus oder eines bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewalt.

Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Am 18. Februar 2020 startete als Teil dieses Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ein Bundesinvestitionsprogramm. Hierfür werden in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt bis zu 120 Mio. € zur Verfügung stehen. Gefördert werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt, zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, die auf barrierefreie Hilfen angewiesen sind.

Zweiter Teil des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein Innovationsprogramm. Hierfür sollen in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt bis zu 21 Mio. € gestellt werden. Im Jahr 2019 wurden mit Beginn dieses Innovationsprogramms die ersten fünf Maßnahmen in Form von innovativen und modellhaften Projekten auf Bundesebene gestartet. Bei diesen Projekten handelt es sich um solche, die für das gesamte Hilfe- und Beratungssystem relevant sind. Eine Förderleitlinie zur breiteren Förderung aus dem Programm trat am 20. April 2020 in Kraft.

Dritter Teil des Aktionsprogramms ist die bundesweite Initiative #Stärker als Gewalt (<https://staerker-als-gewalt.de/>), die am 25.11.2019 gestartet ist. Ziel der Initiative ist es, die breite

Öffentlichkeit für das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und jede und jeden Einzelnen positiv zum Handeln dagegen zu ermutigen (s. unter III. A).

Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Die Bundesregierung will laut Koalitionsvertrag die Aufklärung und Stärkung der Menschen mit Behinderungen sowie Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen fördern. Das BMAS prüft daher - auch in Umsetzung von Art. 6 und 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - in einem Arbeitsprozess die weiteren Schritte für einen Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in Einrichtungen und beabsichtigt eine Studie zu vorhandenen Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Auftrag zu geben.

Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Im Dezember 2018 hat die Bundesregierung das Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beschlossen, und damit das Amt einer bzw. eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs einschließlich der wertvollen Arbeit des dort angesiedelten Betroffenenrates dauerhaft eingerichtet. Zudem wurde die Laufzeit der beim Beauftragten angesiedelten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bis Ende 2023 verlängert. Die Kommission soll weiterhin über Ausmaß, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige aufklären, Betroffene anhören, Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzeigen, Forschungsdefizite identifizieren und Empfehlungen zum Kinderschutz einschließlich der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext unterbreiten.

Im Dezember 2019 konstituierten Bundesministerin Dr. Franziska Giffey und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Der Nationale Rat ist der Ort für den langfristig angelegten interdisziplinären Dialog auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen zur dauerhaften Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen. Dem Gremium gehören neben Vertretern und Vertreterinnen aus Politik und Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Fachpraxis auch Betroffene an. Der Rat soll bis Sommer 2021 eine Verständigung über konkrete Ziele und Umsetzungsschritte erarbeiten, um die Prävention, Intervention und Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche spürbar zu verbessern und die Forschung weiter voranzubringen.

Brandenburg:

Die Landesregierung arbeitet seit 2001 ressortübergreifend auf der Grundlage des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) eng mit der Polizei, Kommunen, Frauenhilfeeinrichtungen und anderen NGOs zusammen. Im Rahmen eines Begleitgremiums zum LAP regelmäßiger Treffen werden Erfahrungen ausgetauscht, Probleme erörtert und – soweit möglich – Lösungen aufgezeigt. Die Federführung zur Umsetzung des Landesaktionsplans liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Schwerpunkt des LAP ist häusliche Gewalt. Darüber hinaus sind u.a. Hilfsangebote zu sexualisierter Gewalt von Frauen (Mädchen im Rahmen LAP nicht enthalten), Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen, Sensibilisierung, Prävention zu vielfältigen Gewaltformen, inklusive Aus- und Fortbildung von entsprechenden Berufsgruppen beinhaltet.

B. Finanzielle Mittel für Strategien und Aktionspläne

Für die Umsetzung von Aktionsplänen und Strategien stellen Bund und Länder die jeweils für die einzelnen Maßnahmen und Förderprogramme erforderlichen Haushaltsmittel aus ihren Haushalten bereit. Die Mittelzuweisung der einzelnen in diesem Bericht genannten Maßnahmen sind zum Teil jeweils unter der betreffenden Maßnahme genannt. Eine zusammenfassende Tabelle zu den Maßnahmen aus dem Haushalt des BMFSFJ befindet sich in Anhang 1. Insbesondere von Seiten der Länder werden in erheblichem Umfang Mittel für die Umsetzung der in den Landesaktionsplänen vorgesehenen Maßnahmen sowie für die dauerhafte Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen aufgewandt. Ausführungen zu den in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Maßnahmen auf Länderebene sind aus den im Anhang zusammengestellten Länderbeiträgen ersichtlich. Eine Zusammenfassung in einer Gesamtübersicht ist mangels vergleichbarer Systematik nicht sinnvoll und nicht möglich.

C. Einbindung der Arbeit von NROs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren

Vernetzungsstellen

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Kompetenz die Arbeit des Frauenunterstützungssystems, indem sie deren bundesweite Kooperationen und Vernetzungsstellen finanziell fördert:

- die Vernetzungsstelle der Frauenhäuser (Frauenhauskoordinierung e. V.- FHK) <https://www.frauenhauskoordinierung.de/> und
- die Vernetzungsstelle des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff e. V.) <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/>

die ihrerseits den Austausch, die enge Kooperation und die Netzwerkbildung von Einrichtungen und Projekten vor Ort fördern. Dadurch werden der Erhalt und die Weiterentwicklung professioneller und qualifizierter Unterstützungs- und Beratungsangebote für weibliche Gewaltopfer sichergestellt.

Die Vernetzungsstellen bündeln die Expertise und Fachkompetenz der Einrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland und bringen diese in die politische Diskussion, die Öffentlichkeit und die Gesetzgebung ein.

Sie unterstützen auf Bundesebene ihre Mitglieder in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Zielsetzung und leisten Hilfestellungen in rechtlichen Belangen. Darüber hinaus tragen die Vernetzungsstellen zur Schaffung von Strukturen bei, die ein nachhaltig effizientes und wirtschaftliches Handeln der Unterstützungseinrichtungen vor Ort unterstützen sollen. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsangebote zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen informieren die Vernetzungsstellen über die Angebote ihrer Mitglieder und sensibilisieren die Öffentlichkeit sowie verschiedene relevante Berufsgruppen für das Thema. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt haben sich diese bundesweiten Vernetzungsstellen zu zentralen Partnern der Bundesregierung entwickelt.

Der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen wird durch Workshops auf Fachebene vorbereitet. An den Fachworkshops nehmen neben den Mitgliedern des Runden Tisches je nach thematischer Schwerpunktsetzung auch Vertreterinnen der bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und der

Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen und Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis als Gäste teil, um ihre Perspektiven und ihre Expertisen einzubringen.

Im Rahmen der Bund-Länder AG Häusliche Gewalt findet zudem ein regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft statt (vgl. II. A).

Deutscher Frauenrat

Das BMFSFJ fördert den Deutschen Frauenrat, die Dachorganisation der Frauenorganisationen in Deutschland. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine institutionelle Förderung, d.h. eine dauerhafte und verlässliche Förderung. Der Deutsche Frauenrat setzt sich in seiner Arbeit vielfältig gegen Gewalt ein.

Dachverband der Migrantinnenorganisationen - DaMigra

Das BMFSFJ fördert darüber hinaus wiederholt den Dachverband der Migrantinnenorganisationen - DaMigra, aktuell mit dem Projekt "Frauen zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht" (2019 bis 2022- kofinanziert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]). DaMigra beschäftigt sich dabei auch mit Gewalt gegen Migrantinnen und geflüchteten Frauen.

Internationale Zusammenarbeit

Das BMZ lädt zweimal jährlich zu einem „**Gender-Themen-Team**“ ein. In dieser Runde kommen frauenpolitisch-orientierte Organisationen aus dem Bereich der internationalen Zusammenarbeit mit dem BMZ den zwei großen Durchführungsorganisationen, der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zusammen, um sich über aktuelle politische Themen im Bereich Gender auszutauschen, u. a. über das Thema Gewalt gegen Frauen.

Nichtregierungsorganisationen (NROs) sind Ausdruck zivilgesellschaftlichen Engagements sowohl in den Partner- als auch den Geberländern der Entwicklungszusammenarbeit. Bei der Finanzierung ihrer entwicklungspolitischen Arbeit werden die NROs auch von staatlichen Stellen unterstützt, u.a. stellt das BMZ auf Antrag Geld für die Arbeit einheimischer Partnerorganisationen deutscher NROs zur Verfügung. Unter den so geförderten NROs sind auch solche, die sich spezifisch gegen Gewalt gegen Frauen einsetzen, wie z.B. medica mondiale e.V. Im Jahr 2018 hat das BMZ privaten Trägern 1.417.917 € für Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen zur Verfügung gestellt, im Jahr 2019 waren es 3.502.956 €. Auch kirchliche Träger werden vom BMZ bei Projekten gegen Gewalt gegen Frauen in Entwicklungsländern unterstützt. So erhielt die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE) 2018 BMZ Mittel in Höhe von 867.000 € für ihre Arbeit zu diesem Thema, 2019 waren es 2.132.000 €.

Das BMZ setzt diverse Maßnahmen und Strategien um, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Neben dem oben erwähnten „Gender-Themen-Team“ auf nationaler Ebene benennt etwa der zweite BMZ Gender Aktionsplan (GAP II) die **Stärkung von Multi-Stakeholder-Allianzen** als strategisches Ziel für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den Partnerländern. **Multi-Akteurspartnerschaften** sollen unterschiedliche Akteure wie staatliche Stellen, NROs, Medien, Universitäten, private Unternehmen und traditionelle und religiöse Autoritäten in den Partnerländern stärker zur Prävention von geschlechtsbasierter Gewalt zusammenbringen. Dieser Ansatz wurde im Zeitraum 2018-2019 etwa im Regionalvorhaben „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika“ und im Regionalvorhaben „Prävention von Gewalt gegen Frauen im südlichen Afrika“ angewandt.

Weibliche Genitalverstümmelung

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 Integra, ein bundesweites Netzwerk von NROs, die sich gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen, bei der Erstellung der ersten empirischen Studie zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland gefördert. Von Oktober 2017 bis Dezember 2018 hat die Bundesregierung das Projekt „Aktiv gegen weibliche Genitalverstümmelung in Flüchtlingseinrichtungen“ der NRO PLAN International Deutschland e.V. finanziell unterstützt.

Unter der Federführung des BMFSFJ tagt grundsätzlich einmal jährlich die Bund-Länder-NRO-AG zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Integra, sechs Bundesressorts, den Ländern, der Bundesärztekammer, dem Bundesamt für Flüchtlinge, der Integrationsbeauftragten und der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration. Es besteht auch ein Austausch mit NROs aus der EU.

„Männer im Wandel“

Förderung des Projekts „Männer im Wandel“ des Bundesforum Männer e.V. – Interessenverband für Jungen, Männer & Väter mit den Zielen Rollenstereotypen zu überwinden, geschlechtergerechte Sensibilisierung für Lebensplanung, Berufsorientierung und Vereinbarkeit, Selbst- und Gesundheitsvorsorge von Männern unterstützen (www.maennerberatungsnetz.de) und Wahrnehmung und Abbau männlicher Gewaltbetroffenheit (Opfer und Täter) zu fördern.

Dazu wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Kooperation und Vernetzung auf Bundes- und internationaler Ebene
- Durchführung von Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Informations- und Arbeitsmaterialien)
- Stellungnahme zu, und Bewertung von Gesetzesvorhaben und staatlichen Maßnahmen

Einbindung von Partnerinnen und Partnern in die Initiative „Stärker als Gewalt“

Der bundesweiten Initiative „Stärker als Gewalt“ (s. auch unter IV. E). haben sich 13 Partnerinnen und Partner angeschlossen, die sich gegen Gewalt an Frauen und Männern einsetzen und helfen: Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, die Frauenhauskoordinierung, der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, Weibernetz, das Bundesforum Männer, die Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen, der Sozialdienst Katholischer Männer, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, der Dachverband der Migrantinnenorganisationen, die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt und die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen.

Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt

Der Verein S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt hat im Jahr 2015 die deutsche Fassung des WHO-Handbuchs „Gesundheitliche Versorgung von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft oder sexuelle Gewalt erfahren“ vorgelegt. Übersetzung und Druck erfolgten lizenziert durch die WHO und wurden vom BMG finanziert.

Das Handbuch richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gesundheitsversorgung und soll helfen, von Gewalt betroffene Frauen angemessen zu versorgen. Beschrieben sind alle für die Erstversorgung und die weitere Unterstützung wichtigen Schritte: Sie umfassen das aktive Fragen nach Gewalterfahrungen in der Partnerschaft, die Gesprächsführung, das Versorgen nach einer Vergewaltigung und die Befunddokumentation sowie Sicherheitsplanung und psychosoziale

Unterstützung. Das Handbuch enthält Arbeitsmaterialien für die Praxis, z. B. Ablaufpläne, Checklisten und Gesprächshilfen.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Das BMFSFJ fördert Aktivitäten und Maßnahmen bundeszentraler Verbände und Fachorganisationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendplans des Bundes. Gefördert werden u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., die Nummer gegen Kummer e.V., die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. und ECPAT Deutschland e.V.

Verschiedene NROs und zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung einsetzen, sind darüber hinaus Mitglieder des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und eng in dessen Arbeitsprozess eingebunden (siehe II. A).

Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die in Deutschland auch Träger der meisten professionellen Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder sind, spielt auch auf Ebene der Länder und Kommunen eine entscheidende Rolle. Vielfach bestehen auf regionaler oder Länderebene Runde Tische und ähnliche Kooperationsformate zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Für die Arbeit von NROs als Träger der Unterstützungsangebote, aber auch zur Unterstützung von Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit durch NROs wenden Länder und Kommunen erhebliche Fördermittel auf; s. dazu unter Anhang 3.1.

Brandenburg:

Im Rahmen des LAP arbeiten die Landesregierung, Kommunen und NRO`s bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder zusammen. Im gemeinsamen Begleitgremium zur Weiterentwicklung und Umsetzung des LAP werden Einzelmaßnahmen beraten wie Prävention und ÖA (auch schon im Kindes- und Jugendalter), Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Zufluchts- und Beratungsangeboten, Maßnahmen gegen Frauenhandel und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Es findet ein regelmäßiger Fachaustausch mit Verbänden und Vereinen (insbesondere Frauenpolitischer Rat e.V., Netzwerk Frauenhäuser e.V.). Die Landesregierung wie auch die Zivilgesellschaft nehmen an Fachveranstaltungen auf Bundes- und Landesebene sowie in den Regionen statt. Schulungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Medizinerinnen und Medizinern und Beschäftigten von Frauenschutzeinrichtungen, wie sie häusliche Gewalt erkennen, mit ihr umgehen, sie verhindern und Betroffene schützen können, werden angeboten.

Nordrhein-Westfalen:

In 2018 und 2019 wurden zahlreiche Verbesserungen für das Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen umgesetzt:

- *Mittelerhöhungen für Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen*
- *Ende 2018 bundesweit erstmalig Abschluss einer „Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen“ zwischen Frauenhäusern und der Landesregierung. Durch Mittelsteigerungen sowie Zielvereinbarung über „Zukunftssicherung der Frauenhäuser“ Zuwachs von 38 Schutzplätzen für Frauen in Frauenhäusern (2017: 571, 31.12.2019: 609 Plätze für Frauen).*
- *Förderprogramm zum Bau neuer Frauenhausinfrastruktur: Öffnung öffentlicher Wohnraumförderung im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus: bereits Bereitstellung*

von rund 5,2 Mio. € für Ersatzneubauten. Weiterer Platzausbau durch geplante Neu- und Umbaumaßnahmen zu erwarten.

Sachsen:

Über den Landesfrauenrat als Projektträger wird seit Oktober 2019 modellhaft die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Interventions- und Koordinierungsstellen gefördert. Ziel der Fachstelle ist die Bündelung der Interessen der Einrichtungen, Verbesserung der Netzwerkarbeit, Koordinierung der Kommunikation gegenüber anderen Akteurinnen und Akteuren und damit eine wirkungsvollere Zusammenarbeit mit den landesweiten wie regionalen Partnerinnen und Partnern.

D. Koordinierungsstellen gem. Art. 10

Bislang besteht in Deutschland keine eigens zur Umsetzung von Artikel 10 geschaffene Koordinierungsstelle auf Bundesebene. Die in Artikel 10 genannten Aufgaben auf Bundesebene werden durch die zuständigen Bundesressorts insbesondere (BMFSFJ, BMI, BMJV, BMAS und BMG) gemeinsam wahrgenommen.

Dies gilt sowohl für die in Frage D.1. angesprochenen Aufgaben der Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen als auch für die in Frage D.2. angesprochenen Aufgaben der Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt.

BMFSFJ übernimmt dabei innerhalb der Bundesregierung eine Koordinierungsfunktion z.B. mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem Europarat zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 10 nutzen die Bundesressorts unter anderem verschiedene Bund-Länder-Arbeitsgruppen wie die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, die Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“.

Der Schutz von Frauen vor Gewalt, die Intervention und die Prävention von Gewalt sind Aufgaben, die alle staatlichen Ebenen und viele Nichtregierungsorganisationen betreffen, daher bietet die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt** seit dem Frühjahr 2000 den Rahmen zur Zusammenarbeit in diesem Bereich (vgl. II. A).

Die Aufgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt sind vor allem:

- ein kontinuierlicher Informationsaustausch über die vielfältigen Aktivitäten auf Bundesebene, in den Ländern und Kommunen, seitens der Nichtregierungsorganisationen sowie in den nationalen und internationalen Gremien,
- eine Analyse der konkreten Probleme bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt,
- Vorschläge zur Weiterentwicklung und Bewertung von Maßnahmen der Anti-Gewalt-Politik.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe behandelt jeweils besondere Schwerpunktthemen, zu denen auch Expertinnen und Experten sowie weitere Ministerien hinzugezogen werden können. Das Bund-Länder-Gremium hat immer wieder Arbeitsergebnisse und Arbeitshilfen erzielt und veröffentlicht, die hilfreich waren für die Umsetzung und konkrete Anwendung von Gesetzen wie beispielsweise

- Empfehlungen für notwendige Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG);

- Musterbeschreibungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind;
- Empfehlungen zur Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich;
- Arbeitshilfe zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt.

Aktuell prüft die Bundesregierung, welche Strukturen auf Bundesebene geschaffen werden sollen um künftig die Anforderungen aus Artikel 10 und 11 noch besser umzusetzen. Dabei geht es zum einen um die Schaffung einer eigens eingerichteten Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung im Sinne der Frage D.1., zum anderen um die Einrichtung einer separaten Beobachtungs- bzw. Monitoringstelle zur Beobachtung im Sinne der Frage D.2.

Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und häuslicher Gewalt

Das BMFSFJ fördert in diesem Zusammenhang derzeit ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), in dem ein Konzept für eine „Stelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel“ erstellt wird.

Inhaltlich geht es um Möglichkeiten und Ausgestaltung einer einheitlichen, unabhängigen Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und häuslicher Gewalt auf Basis von zwei voneinander unabhängigen Mandaten (Menschenhandel und Istanbul Konvention). Die Konzeptphase begann am 01.01.2020 und endet am 30.11.2020. Neben der Fragestellung des konkreten Mandatzuschnitts sind auch Fragen zur Aufgabenwahrnehmung (u.a. Forschung, Datensammlung, Monitoring- und Berichterstattung) und zur notwendigen Einbindung relevanter Akteure, Teil des Projektes.

Auf Ebene der Länder werden unterschiedliche Lösungen zur Umsetzung der Aufgaben aus Artikel 10, insbesondere der Koordinierungsfunktion verfolgt; teilweise wird dies ähnlich gelöst wie auf Ebene des Bundes indem verschiedene Ressorts gemeinsam die Koordinierungsaufgabe übernehmen, teilweise sind für diese Aufgabe auch eigene Strukturen vorgesehen.

Sachsen:

Im Koalitionsvertrag "Gemeinsam für Sachsen" (2019-2024) ist vereinbart, eine Landeskoordinierung für Gewaltschutzaufgaben zu schaffen (vgl. S. 105 des Koalitionsvertrags). Dieses Vorhaben ist im Sofortprogramm "Start 2020" als Projekt 10.8 "Etablierung einer Landeskoordinierung zur Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt" finanziell mit 200.000 € untersetzt. Die Einrichtung der Koordinierungsstelle erfolgt im dritten Quartal 2020.

E. Datensammlung gem. Art. 11 und Veröffentlichung

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

In Deutschland ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eine der wichtigsten Datenquellen zur Beschreibung und Analyse von Kriminalitätslagen. Als „Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre wesentlichen Inhalte“ bildet sie eine wichtige Erkenntnisgrundlage für zahlreiche kriminologische und kriminalpolitisch relevante Fragestellungen. Die PKS bildet ausschließlich das polizeiliche Hellfeld ab und wird somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst.

Die kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt bilden in Deutschland seit 2011 die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf die Beziehungsarten sowie auch in Bezug auf den räumlich-sozialen Kontext in der PKS ab.³

Ein Bericht in dieser Form wird in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundeskriminalamt (BKA) seit dem Jahr 2016, d.h. dem Berichtsjahr 2015, erstellt.

Für diese Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen ausgewählter Straftaten(-schlüssel) in den Kategorien

- Mord und Totschlag
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)
- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution

als auswertungsrelevant festgelegt und für die Betrachtung des Kriminalitätsfeldes herangezogen.

Angaben zu Opfern werden vor allem bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung erfasst. In dem auf der Homepage des BKA abrufbaren PKS Straftatenkatalog 2019 sind die Delikte mit Opfererfassung durch ein vorangestelltes „O“ gekennzeichnet (siehe PKS 2019 – Straftatenkatalog aktuell)⁴.

Auf der BKA-Homepage ist eine Vielzahl an Auswertungen eingestellt, u.a. zu Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht und Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (formal, räumlich sozial).

Ferner wurden die Daten zu Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und zur Verletzung der Unterhaltspflicht § 170 StGB (ökonomische Gewalt) betrachtet, für die in der PKS keine Opfererfassungen vorgesehen sind. Aus diesem Grund muss sich in den kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt insoweit auf die Betrachtung der Tatverdächtigen beschränkt werden.

Als Opfermerkmale werden neben Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit sowie Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten seit 2017 auch die Merkmale Behinderung (körperlich/geistig) und Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung beleuchtet.

Bei dem weiteren Merkmal Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person werden Partnerschaften differenziert nach:

- Ehepartner
- eingetragene Lebenspartnerschaft
- Partner oder Partnerin nichtehelicher Lebensgemeinschaften und
- ehemalige Partnerschaften.

Merkmale bei den tatverdächtigen Personen sind ebenfalls Geschlecht, Alter, Beziehungsstatus zum Opfer sowie Alkoholeinfluss oder bereits in Erscheinung getreten.

Strafverfolgungsstatistik

³https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

⁴https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/01_div_Dok/Straftatenkatalog.pdf?blob=publicationFile&v=4

Das Statistische Bundesamt gibt für den justiziellen Bereich jährlich die „Strafverfolgungsstatistik“ (Fachserie 10 Reihe 3) heraus. Diese weist auf der Grundlage eines nationalen Straftatenverzeichnisses („Ausführliches Straftatenverzeichnis für die Statistiken der Strafrechtspflege“) im Einzelnen die Ab- und Verurteilungen deliktsgenau aus. Ergänzend dazu weist die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene „Staatsanwaltschaftsstatistik“ (StA-Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.6) die von den Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren nach einzelnen Sachgebieten (hier: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und „Vorsätzliche Körperverletzungen“) aus.

Daten aus den Länderergebnissen zur F-Statistik zu familiengerichtlichen Verfahren, die auch das Gewaltschutzverfahren umfassen, werden jährlich vom Statistischen Bundesamt nach Bundesländern differenziert erfasst und in der Fachserie 10 Reihe 2.2 „Rechtspflege Familiengerichte“ veröffentlicht.

Die „Strafverfolgungsstatistik“ differenziert hinsichtlich der Täter nach Geschlecht und Alter. Zur Art der Gewalttat siehe unter II. E. Die Daten werden nach Bundesländern differenziert erfasst. Zur „Staatsanwaltschaftsstatistik“ siehe die Ausführungen unter II E. Die Daten werden ebenfalls nach Bundesländern differenziert erfasst.⁵

Gesundheitsberichterstattung

Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes wurde das Robert Koch-Institut (RKI) vom BMG damit beauftragt, einen Bericht zur „Gesundheitlichen Lage der Frauen in Deutschland“ zu erarbeiten. Dieser sog. Frauengesundheitsbericht behandelt in einem eigenen Kapitel auch das Thema der gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen. Hierzu werden u. a. verschiedene Datensammlungen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, z. B. des RKI, der WHO oder des BMFSFJ aufbereitet. Der Frauengesundheitsbericht soll im Herbst 2020 veröffentlicht werden. Es handelt sich hierbei um einen wissenschaftlichen Bericht des RKI, nicht um einen Bericht der Bundesregierung.

Daten zur Inanspruchnahme des Hilfesystems

Statistiken und Erhebungen zu den vorhandenen Unterstützungsangeboten, zu deren Inanspruchnahme und zu den Nutzerinnen werden auf Länderebene anhand unterschiedlicher Indikatoren und in unterschiedlichen Zusammenhängen (etwa im Rahmen des Fördermittelcontrollings) erhoben (siehe untenstehende Länderbeispiele und Anhang 3.1). Eine Erhebung und Zusammenschau der von den Ländern genutzten statistischen Instrumente ist durch die wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (s. unter II. F.) erfolgt; der Abschlussbericht wird im Herbst 2020 vorliegen.

Auf Ebene des Bundes liegt eine bundesweite Übersicht dieser Daten bislang nicht vor. Die Frage der bundesweiten Aufbereitung von Daten über das Hilfesystem soll jedoch auch im Rahmen der Konzepterstellung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte für eine Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und häuslicher Gewalt weiter ausgeleuchtet werden (siehe oben).

FHK-Bewohner_innenstatistik

Seit 1999 erstellt die Frauenhauskoordinierung e.V. einen statistischen Überblick über die deutschlandweite Situation in Frauenhäusern, unter anderem über Anzahl und Alter der

⁵ Die „Strafverfolgungsstatistik“, die „Staatsanwaltschaftsstatistik“ und die Statistik „Rechtspflege Familiengerichte“ stehen unter www.destatis.de kostenlos zum Download zur Verfügung.

Bewohner_innen und ihrer Kinder sowie über deren Herkunft, Staatsangehörigkeit, Ausbildung und Einkommen. Sonderauswertungen geben zusätzlich Auskunft zu jährlich wechselnden Themen. Die Beteiligung an der Statistik ist freiwillig; zuletzt nahmen 180 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen daran teil.⁶

Statistik des Hilfefonens „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfefonens wertet im Rahmen seiner Vorgangsdokumentation die Zahl und die Art der Kontaktaufnahmen anhand der von den betroffenen Personen mitgeteilten Informationen in anonymisierter Form statistisch aus und legt jährlich einen Jahresbericht zur Inanspruchnahme des Hilfefonens und zu den erbrachten Leistungen vor. Der Sachstandsbericht dient auch dazu, die Angebote des Hilfefonens bedarfsgerecht anzupassen.

Freie Hansestadt Bremen:

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die Gefährdungsmeldungen nach §8a SGB VIII in den Jugendämtern des Landes Bremen nach den in §99 SGB VIII vorgegebenen Erhebungsmerkmalen gesammelt und jährlich über das Statistische Landesamt veröffentlicht. Ein 2019 neu konzipiertes Projekt vom familiennetz Bremen und der ZGF zielt zudem darauf ab, alle Angebote zum Thema häusliche Gewalt zu sammeln und einen Fachkräftepool zusammen zu stellen.

Sachsen:

Sachsen hat 2018 und 2019 als Teil des o.g. Bundesmodellprojektes ein eigenständiges Projekt zu "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen" durchgeführt. Im Wesentlichen wurde hierbei ein Monitoring-Handbuch entwickelt, das einen koordinierten Planungsprozess zwischen dem Land Sachsen, den Landkreisen sowie kreisfreien Städten und den Einrichtungen des Schutz- und Unterstützungssystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt schaffen soll.

F. Forschungsmaßnahmen gem. Art. 11 Abs. 1b

Das BMFSFJ finanziert derzeit die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.

In enger Kooperation mit den Bundesländern wurden hierfür drei Leitfragen festgelegt:

- **Leitfrage 1:** Erhalten alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe bei Gewalt?
- **Leitfrage 2:** Welche Angebote brauchen Frauen in ihren unterschiedlichen Situationen? Sind die Bedarfe im ländlichen Raum, in Mittelzentren und in der Großstadt unterschiedlich?
- **Leitfrage 3:** Wie kann das Hilfesystem (daran orientiert) passgenau (um)gestaltet werden? Wie können verlässliche Kooperationen mit Einrichtungen des Unterstützungssystems im Sinne einer ineinandergreifenden Versorgungskette geschaffen werden?

Zu diesen Leitfragen wurden von fünf Bundesländern Bausteine entwickelt und durchgeführt, die in besonderem Maße geeignet sind, die Fragen zu beantworten und von besonderem Erkenntnisinteresse für andere Länder sind.

Die wissenschaftliche Begleitung wird in 2020 diese Bausteine im Hinblick auf Übertragbarkeit untersuchen, Handlungsempfehlungen aussprechen sowie einen Abschlussbericht mit weiteren Empfehlungen vorlegen.

⁶ <https://www.frauenhauskoordination.de/arbeitsfelder/fhk-bewohnerinnenstatistik/>

Hier ist auch das laufende Vorhaben zur Konzeption einer Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und häuslicher Gewalt zu erwähnen (siehe II. E).

Im Auftrag des BMFSFJ wurde ab Mai 2018 die gemäß Hilfeteléfonogesetz fünf Jahre nach Freischaltung zu erstellende Evaluation des Hilfeteléfono „Gewalt gegen Frauen“ durchgeführt. Die Studie enthält nunmehr die Ergebnisse der empirischen Erhebungen und Analysen zu den untersuchten Themen Implementierung, Bekanntheit, Inanspruchnahme und Wirkungen des Hilfeteléfono. Der Endbericht wird derzeit fertig gestellt und im Sommer 2020 veröffentlicht.

G. Repräsentative Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen gem. Art. 11 Abs. 2

Grundlegender Survey von 2004 und weitere Planung

Das BMFSFJ hat 2004 mit der Umfrage zu „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ die erste repräsentative Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen veröffentlicht⁷; ebenfalls 2004 publiziert wurde eine erste Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ zur gesamten Bandbreite der personalen Gewalt gegen Männer⁹. 2012 folgte die Studie "Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland".¹⁰

Eine neue repräsentative Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wird für 2021 (Beginn) geplant; Gegenstand dieser Studie wird die Gewaltbetroffenheit von Frauen und von Männern sein.

Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Im Herbst 2019 hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Studie "Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz - Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention" von Dr. Monika Schrötle, Ksenia Meshkova, Clara Lehmann vorgelegt. Es handelt sich bei der Studie um eine bundesweit, repräsentative Telefonbefragung von 1.531 Personen, die in den vergangenen drei Jahren beschäftigt waren (inklusive Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und Selbstständigen).

Mit insgesamt 9 % der Befragten war etwa jede elfte erwerbstätige Person im Zeitraum der vergangenen drei Jahre von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen. Frauen haben mit einem Anteil von 13 % deutlich häufiger als Männer (5 %) sexuelle Belästigung erlebt. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geht mehrheitlich von männlichen Personen aus. 82 % der Betroffenen gaben an, die belästigenden Personen seien ausschließlich oder überwiegend Männer gewesen. Die meisten Betroffenen (53 %) haben sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz durch Kundinnen und Kunden, Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten erfahren, was Frauen (57 %) häufiger als Männer (40 %) berichteten. 43 % der Belästigenden waren gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen, während 19 % der Belästigungen von Vorgesetzten ausgingen und 10 % durch unterstellte oder niedriger positionierte Personen. Am häufigsten kommen verbale Belästigungen, wie sexualisierte Kommentare (62 %) oder Belästigungen durch

⁷ <https://www.bmfsfj.de/blob/84314/22ebfad38db4a45eaf9a2d359588e7cf/kurzfassung-gewalt-frauen-englisch-data.pdf>

⁸ Darauf aufbauend: Sekundärauswertung zu Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-gegen-frauen-in-paarbeziehungen/80614>

⁹ <https://www.bmfsfj.de/blob/84318/694d6a6f21d282035c6a9cfa9b57e9fd/kurzfassung-gewalt-maenner-englisch-data.pdf>

¹⁰ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtungen-und-behinderungen-in-deutschland/80576>

Blicke und Gesten (44 %) vor. Unerwünschte Berührungen oder Annäherungen werden von mehr als einem Viertel der Betroffenen (26 %) genannt. Unerwünschtes Zeigen von sexualisierten Bildern und Filmen (14 %), unerwünschte Aufforderungen zu sexuellen Handlungen (11%), belästigende Nachrichten (9 %) oder unerwünschtes Entblößen (5 %) sind weitere relevante Formen der sexuellen Belästigung. Die Studie zeigt, dass Betroffene sich der Belästigung zwar häufig verbal widersetzen, dennoch aber mehrheitlich keine Unterstützung suchen oder Beschwerden einleiten. So haben sich nur 39 % der Betroffenen in spezifischen Situationen an Dritte gewandt und nur 23 % offiziell beschwert. Nur 4 % der Betroffenen haben professionelle Hilfe, Beratungsstellen oder therapeutische Einrichtungen aufgesucht. Den Rechtsweg hat lediglich 1 % der Befragten beschritten.¹¹

Nordrhein-Westfalen:

Befragung zu Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen (Dunkelfeldstudie)

Um das Phänomen „Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Jungen und Männer“ umfassend abbilden zu können und Erkenntnisse über nicht-angezeigte Straftaten zu Gewaltdelinquenz zu erhalten, führen das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gemeinsam eine landesweite schriftlich-postalische Befragung zu „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durch.

Mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse sollen präventive Maßnahmen und psychosoziale Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Männer gezielt weiterentwickelt werden. Hierzu wurden 60.000 Bürgerinnen und Bürger aus 81 Kommunen unter anderem zum Sicherheitsgefühl, zur Häufigkeit von physischen, psychischen und sexualisierten Gewalterfahrungen, dem Anzeigeverhalten und der Zufriedenheit mit den Unterstützungsangeboten befragt. Mit den Ergebnissen ist in 2020 zu rechnen. Anschließend erfolgt eine Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet.

III. Prävention

A. Kampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung gem. Art. 13 Abs. 1

Initiative #Stärker als Gewalt

Die Initiative „Stärker als Gewalt“ ist im November 2019 gestartet. Sie ist Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und setzt sich dafür ein, dass sowohl mehr betroffene Frauen und Männer den Mut finden sich zu wehren, wenn sie von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind, als auch dafür, dass mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen und helfen.

Die Website www.staerker-als-gewalt.de bündelt erstmals den Zugang zu einer Vielzahl an bundesweiten Hilfe- und Beratungsangeboten. Sie klärt auch über verschiedene Formen von Gewalt auf und erklärt, wie man sie erkennt, wie Jede und Jeder sich dagegen einsetzen kann und wo man Beratung und Hilfe findet. Darüber hinaus bringt die Initiative Partnerorganisationen,

¹¹ Die Studie wurde hier veröffentlicht:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Umgang_mit_sexueller_Belaestigung_am_Arbeitsplatz.html

gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, Unternehmen und Privatpersonen für Öffentlichkeitsaktionen zusammen, die die Sensibilisierung und Aufklärung vorantreiben.

Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Nach der Förderleitlinie für den innovativen Teil des oben unter II. A. beschriebenen Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gibt es die Möglichkeit einer Förderung von Projekten, die der Prävention dienen.

Kampagnen der Vernetzungsstellen

Die von der Bundesregierung geförderten Vernetzungsstellen (siehe II. C) gewährleisten die zentrale Bereitstellung von Informationen insbesondere durch eine stetig aktuelle Internetpräsenz, eine Präsenz auf Facebook, elektronische Newsletter für interessiertes Fachpublikum, umfangreiche Presseaktivitäten sowie die Bearbeitung von individuellen Anfragen. Darüber hinaus werden auch Kampagnen zu wichtigen und aktuellen Themen initiiert.¹²

Zu den Aufgaben der Vernetzungsstellen gehören auch die Sammlung, Bündelung und Zusammenfassung relevanter Informationen und Entwicklungen (aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung, aktuelle Forschungsergebnisse, best practice Beispiele etc.).

Auch andere vom BMFSFJ (mit-)finanzierte Projekte führen Kampagnen durch. Beispielhaft seien hier genannt:

- Projekt „Aktiv gegen Digitale Gewalt“ <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/> des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ mit den Aktionen „Schweigen brechen“ und „Aber jetzt rede ich“
- Aktion „Starke Netze gegen Gewalt“ des Deutschen Olympischen Sportbundes, mit der über die Ursachen von Gewalt an Frauen informiert, auf notwendige Hilfe- und Präventionsmaßnahmen aufmerksam gemacht und ein starkes Bündnis gegen Gewalt geknüpft wird

Projekt „make it work!“

Mit dem vierjährigen Projekt „make it work!“, das vom BMFSFJ finanziert wird, ist der bff seit Anfang 2019 gegen Sexismus am Arbeitsplatz aktiv. Als Fachverband, der mehr als 180 spezialisierte Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen unter seinem Dach vereint, wird der bff mit „make it work!“ die Impulse von #MeToo und #aufschrei nutzen, um die Rechte Betroffener sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz langfristig zu stärken.

Mithilfe bundesweiter Bündnisse gegen Gewalt in der Arbeitswelt sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Leitungspersonen in die Verantwortung genommen werden und Haltung zeigen. Das Projekt will Führungskräfte durch Schulungen gleichzeitig dabei unterstützen, Präventionsmaßnahmen in ihren Unternehmen und Organisationen zu verankern, die langfristig etwas ändern. Um diese Prozesse anzustoßen will „make it work!“ daher bundesweit Netzwerkpartnerinnen und -partner aus allen Arbeits- und Fachbereichen gewinnen, die den Weg hin zu einer diskriminierungsfreieren Arbeitskultur mitgestalten wollen.

#DarüberReden – „Sprich über Diskriminierung“

Im Herbst 2018 hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Kampagne #darüberreden durchgeführt.¹³ Zwei Monate lang thematisierte ein Redaktionsteam auf Facebook, Instagram und

¹² <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen.html> und <https://www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/>

¹³ <https://www.darueberreden.de/>

Twitter Diskriminierungserfahrungen und kam mit jungen Menschen von 16 bis 26 Jahren über eigene Erlebnisse ins Gespräch. In Medien für junge Zielgruppen, auf Job- und Wohnungssuche-Portalen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln wurden die Aufrufe zum Mitmachen verbreitet. #DarüberReden hat junge Menschen im Dialog für Benachteiligung sensibilisiert und sie darüber aufgeklärt, wie man sich gegen Diskriminierungen wehren kann. Begleitend zur Kampagne fanden Live-Events mit prominenten Gästen statt. Auf Grundlage der Kampagnenergebnisse wurde Lehrmaterial für Schulen zum Thema "Sprich über Diskriminierung" produziert.¹⁴

Internationale Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen

Im Berichtszeitraum 2018-2019 wurden in Partnerländern des BMZ mehrere Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchgeführt, wie etwa:

- Im Rahmen der Technischen Entwicklungszusammenarbeit wurde das Regionalvorhaben „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika (Com-VoMujer)“¹⁵ in Bolivien, Paraguay, Peru und Ecuador umgesetzt. Besonders erfolgreiche Maßnahmen waren u.a. das Gütesiegel für gewalt- und diskriminierungsfreie Unternehmen, die Kampagne „Cartas de Mujeres“ (Briefe von Frauen) und die Kampagne „Dreh der Gewalt an Frauen den Hahn zu!“.
- In Ecuador wird die hohe Gewaltrate an Frauen (6 von 10 Frauen sind von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen) durch das 2018 gestartete bilaterale Vorhaben „Prävention der Gewalt gegen Frauen“¹⁶ (PreViMujer) adressiert. Die Ende 2018 gestartete Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne „Mujeres Sin Violencia: ¡Así Gana Ecuador!“ – „Frauen frei von Gewalt: So gewinnt Ecuador!“ schließt unterschiedliche Akteursgruppen ein, wie etwa Sportlerinnen und Sportler, parlamentarische Gruppen, den Medien- und Privatsektor, Frauenrechtsorganisationen etc., um diskriminierende und gewaltfördernde Strukturen zu verändern.

Im Berichtszeitraum 2018-2019 wurden u.a. folgende Programme gefördert:

- Das Regionalvorhaben „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika (Com-VoMujer)“¹⁷ (GG2; zwei Phasen mit der kombinierten Laufzeit 2009 – 2018; kombinierter Auftragswert 12,8 Mio. €; umgesetzt in Bolivien, Paraguay, Peru und Ecuador)
- Das Regionalvorhaben „Prävention von Gewalt gegen Frauen im südlichen Afrika“¹⁸ (GG2; Laufzeit 12/2017 – 11/2021; Auftragswert 10 Mio. EUR; umgesetzt in Südafrika, Sambia und Lesotho und ab 2020 auch in Simbabwe).
- Das Vorhaben „PRO Infant – Kinderrechte“¹⁹ (GG2; Laufzeit: 01/2019 – 12/2021; Auftragswert 4 Mio. €; umgesetzt in Burkina Faso) setzt u.a. auf Präventionsmaßnahmen zu Kinder- und Zwangsheirat im Bereich geschlechterbasierter Gewalt gegen Kinder.
- Das Vorhaben „Reproduktive und Familiengesundheit in Guinea“²⁰ (GG2; zwei Phasen mit der kombinierten Laufzeit: 09/2014 – 12/2022; kombinierter Auftragswert 23,6 Mio.€ umgesetzt in Guinea) zielt u.a. auf die Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) ab.

¹⁴ Materialien hier verfügbar:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Sprich_ueber_Diskriminierung_darueberreden.html

¹⁵ Siehe <https://www.giz.de/de/weltweit/12205.html> sowie <https://www.giz.de/en/worldwide/12205.html>

¹⁶ Siehe <https://www.giz.de/de/weltweit/73665.html> sowie <https://www.giz.de/en/worldwide/73665.html>

¹⁷ Siehe <https://www.giz.de/de/weltweit/12205.html> sowie <https://www.giz.de/en/worldwide/12205.html>

¹⁸ Siehe <https://www.giz.de/de/weltweit/79490.html> sowie <https://www.giz.de/en/worldwide/79490.html>

¹⁹ Siehe <https://www.giz.de/de/weltweit/37351.html> sowie <https://www.giz.de/en/worldwide/37351.html>

²⁰ Siehe <https://www.giz.de/de/weltweit/29202.html> sowie <https://www.giz.de/en/worldwide/29202.html>

Deutschland ist darüber hinaus an der EU-Spotlight Initiative beteiligt, die sich mit 500 Mio. € gegen Gewalt gegen Frauen einsetzt.

Gleichstellungsgesetze

Unter dem Aspekt, dass hierunter auch Maßnahmen zu verstehen sind, die das Erreichen einer Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben, sind hierzu das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) und das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) zu nennen. Beide Gesetze haben die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts zum Ziel. Im Geschäftsbereich des BMVg wird die Anwendung der rechtlichen Vorgaben der Gleichstellungsgesetze und stete Sensibilisierung der Beschäftigten für die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern konsequent auch im Rahmen der Fachaufsicht betrieben. Unter Artikel 6 Absatz 2 der UN Behindertenrechtskonvention wird zudem die Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen geregelt.

Initiative "Kein Raum für Missbrauch"

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) setzt seit 2013 die Initiative "Kein Raum für Missbrauch" um. Seit 2015 fokussiert sie auf die Ansprache von Fachkräften, denen Mädchen und Jungen in Institutionen und Organisationen anvertraut sind. Ziel ist Fachkräfte über Missbrauch aufzuklären und Schulen, Sportvereine, Jugendfreizeiten, Kitas etc. zu Orten zu machen, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt sind und an denen sie Hilfe finden, wenn sie z.B. im familiären Kontext sexuelle Gewalt erleben.

Institutionelle Schutzkonzepte bezeichnen ein abgestimmtes Miteinander mehrerer Maßnahmen, die in Einrichtungen oder Organisationen unter Verantwortung der Leitung und zusammen mit dem Kollegium/Team sowie mit Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden. Gestützt auf eine Analyse von Risiken und Ressourcen geht es dabei um strukturelle Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation, damit Kinder und Jugendliche dort vor sexuellen Übergriffen sicher sind, aber auch kompetente Ansprechpartner finden, wenn sie – egal wo – Erfahrungen sexueller Gewalt machen mussten.

Deutschland geht mit dem Ansatz der Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einen besonderen Weg, in dem die Verantwortung der Erwachsenen, der Verantwortlichen und der Einrichtungen betont wird.

Mit dem Ziel, eine flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten zu erreichen, ist der USBKM in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen, u.a. mit den 26 Dachorganisationen der deutschen Zivilgesellschaft. Im Rahmen dieser Kooperationen sind eine Reihe von Maßnahmen wie Fachtage, Pressearbeit und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt worden.²¹

Ein Schwerpunkt der Kampagne seit Ende 2016 liegt auf dem schulischen Bereich, da durch die allgemeine Schulpflicht in Deutschland hier alle Mädchen und Jungen erreicht werden können. In Deutschland fällt Bildung in den Zuständigkeitsbereich der 16 Bundesländer. Der USBKM arbeitet daher über die Kultusministerkonferenz eng mit den Kultusbehörden der Länder zusammen, um alle ca. 30.000 Schulen zu erreichen. Wesentliche Instrumente dazu sind die Angebote, die im Rahmen der Initiative "Schule gegen sexuelle Gewalt" von USBKM, KMK und den Kultusbehörden entwickelt worden sind.²²

²¹ <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

²² <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

Zwischen 2015 und 2018 hat das Deutsche Jugendinstitut im Auftrag des UBSKM ein Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durchgeführt. In den drei Bereichen Bildung/Erziehung (Schulen, Kindertagesstätten, Heime und betreute Wohnformen, Internate), Freizeit (Religiöses Leben und Kinder- und Jugendarbeit) sowie Gesundheit (Kliniken und Praxen) wurden zwischen 2015 und 2018 eine Vielzahl von Fallstudien und Gruppendiskussionen sowie breit angelegte quantitative Befragungen durchgeführt. Aus den Ergebnissen kann abgelesen werden, wie Einrichtungen und Organisationen Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt institutionell umsetzen. Der umfassende Abschlussbericht des Monitorings gibt einen Überblick, welche Faktoren die Entwicklung eines Schutzkonzepts hemmen oder fördern und wie und in welchem Umfang in allen organisierten Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen Schutzkonzepte vorhanden sind. Außerdem ergibt sich ein umfassendes Gesamtbild, wie Einrichtungen und Organisationen Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche institutionell umsetzen.²³

Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport

Vor dem Hintergrund, dass Sport einen zentralen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellt, Sport der Freizeitgestaltung, der gesunden Lebensführung und dem Gemeinschaftsgefühl dient, fördert die Bundesregierung den Spitzensport unter der Voraussetzung, dass die Sportverbände alles Erforderliche getan haben, um einen doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Sport zu gewährleisten.

Hinsichtlich sexualisierter Gewalt, deren Opfer sowohl Mädchen, Frauen wie Jungen und Männer werden können, richtete das BMI bereits im März 2017 gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sport-Bund, dem Spitzenverband des deutschen Sports, ein Schreiben an die vom BMI geförderten Sportverbände und Institutionen, das die Verstärkung und Weiterentwicklung der Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport forderte.

Seit Ende 2018 wird von den Empfängern der finanziellen Zuwendungen des BMI eine verbindliche Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als Fördervoraussetzung für die Bewilligung von Bundesmitteln erwartet. Alle Verbände haben diese Eigenerklärung als Fördervoraussetzung abgegeben.

Damit steht die finanzielle Förderung des Spitzensports durch das BMI unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Spitzenverband geeignete Maßnahmen gegen alle Formen von sexueller Gewalt unternimmt.

Bayern:

Unter www.bayern-gegen-gewalt.de finden von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche wichtige Informationen und Ansprechpartner zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt. Die Seite wird zu verschiedenen Formen von Gewalt schrittweise weiterentwickelt und extra an den speziellen Beratungsbedarf während der CORONA-Pandemie angepasst. Auch wer Gewalt in der Nachbarschaft bemerkt oder im Familien- oder Freundeskreis vermutet, findet dort Anlaufstellen, die mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen.

Saarland:

Die fortlaufende Aufklärungskampagne „NEIN zu Zwangsheirat“ will das Thema Zwangsheirat enttabuisieren, betroffenen Personen ein Hilfeangebot bieten sowie die Öffentlichkeit und unterschiedliche Fachkräfte sensibilisieren und anzusprechen (z.B. Fachkräfte der Jugendämter, Lehrerinnen/Lehrer usw.).

²³ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring>

B. Maßnahmen zur Aufnahme von Lernmitteln gem. Art. 14 Abs. 1

Förderung der Initiative Klischeefrei mit Girls' Day und Boys' Day

Um Genderstereotypen abzubauen, vor allem bei der Berufswahl, fördert die Bundesregierung (BMFSFJ, BMBF) die Initiative Klischeefrei (www.klischee-frei.de) mit dem Girls' Day (www.girls-day.de) und dem Boys' Day (www.boys-day.de). Sie setzt sich mit Rollenbildern auseinander und stellt Handreichungen und Methodensets für Lehrende, Erzieherinnen und Erzieher, aber auch Eltern und Berufsberatung zur Verfügung. Bei vielen Angeboten wird eine barrierefreie Teilnahme ermöglicht.

Es werden aktiv Partnerorganisationen aus Wirtschaft, Forschung und Lehre geworben, die die Initiative unterstützen.

Zu Maßnahmen im Bereich der Länder, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung, s. auch Anhang 3.2.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg müssen Schulbücher „mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards und der Niveaustufe oder des Lehrplans“ übereinstimmen (SBZVO §5 Abs. 1). Dementsprechend sind nicht die Lernmittel, sondern der jeweils gültige Bildungsplan Grundlage für die Beantwortung der Verankerung o. g. Themengebiete. Im Bildungsplan 2016 wird die Thematik an vielen Stellen aufgegriffen. Insbesondere in folgenden Leitperspektiven wird sie deutlich.

Die Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung (PG) weist die Fähigkeit, „wertschätzend kommunizieren und handeln“ zu können, als zentrales Lern- und Handlungsfeld aus. Der konstruktive und gewaltfreie Umgang mit Konflikten ist daher durch eine spiralcurriculare Einbindung der Leitperspektiven in allen Klassenstufen in fast allen Fächern verortet. Es werden bereits in der Grundschule Gewaltvermeidungsstrategien thematisiert.

Ebenso ist es zentrales Anliegen der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) „Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern“ – auch der unterschiedlicher „geschlechtlicher Identität“. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie. Als Handlungsfelder werden hier unter anderem „Konfliktbewältigung und Interessensausgleich“ benannt.

C. Aus- oder Fortbildungen gem. Art. 15

Die Zuständigkeit für eine Vielzahl der Aus- und Fortbildungen im Wirkungsbereich der Istanbul Konvention liegt im Bereich der Länder, weshalb diese in Anhang 3.2. gesondert dargestellt und ausführlich behandelt werden.

Die Aus- und Fortbildungen auf Bundesebene lauten wie folgt:

Juristinnen- und Juristenausbildung

Zu den aufgeführten Berufsgruppen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann mitgeteilt werden, dass im Rahmen der universitären Juristinnen- und Juristenausbildung Lehrveranstaltungen zur Kriminologie angeboten werden, die die Themengebiete Kriminalprävention sowie Viktimologie abdecken. Darüber hinaus gibt es an verschiedenen juristischen Fakultäten spezielle Lehrstühle für Antidiskriminierungs- und

Gleichstellungsrecht (z.B. an der Humboldt Universität Berlin) bzw. Legal Gender Studies (z.B. an der Fernuniversität Hagen).

Soldatinnen- und Soldatenausbildung

Die Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern wird bei Soldatinnen und Soldaten in der Grundausbildung bzw. vergleichbaren Anwärterlehrgängen zu Beginn ihrer Ausbildung bei der Bundeswehr im Gesamtkontext der Thematik "Militärische Gleichstellung und militärische Gleichbehandlung; Umgang mit Sexualität" vermittelt. Ziel ist es, dass die Soldatinnen und Soldaten die Rechtstellung und Aufgaben der militärischen Gleichstellungsbeauftragten, das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz sowie das Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten kennen. Dabei werden unter anderem Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst, Schutz vor Belästigung und sexueller Belästigung im Dienstbetrieb sowie Schutz vor Mobbing behandelt.

Gesundheitswesen

Die Approbationsordnungen, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und die Studien- und Prüfungsverordnung, die Vorgaben zur Ausbildung in ärztlichen und anderen Heilberufen regeln, geben den Rahmen vor, der von den Ländern, den (Hoch-)Schulen und Ausbildungseinrichtungen durch die detaillierten Festlegungen der Ausbildungsinhalte in den Curricula konkretisiert wird. Bereits bestehende rechtliche Vorgaben lassen es durchaus zu, in den Curricula das Thema einer adäquaten und sensiblen Versorgung beim Umgang mit häuslicher und sexueller Gewalt aufzugreifen.

Der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin, der das Absolventenprofil von Ärztinnen und Ärzten im Sinne eines Kerncurriculums für das Studium der Medizin beschreibt, sieht z. B. verschiedentlich das Thema des sexuellen Missbrauchs vor. Auch im Rahmen der kürzlich novellierten Ausbildungen zu den bundesrechtlich geregelten Pflegeberufen und der Hebammen sind die Themen Verhütung und Aufdeckung von Gewalt gegen Frauen, Interventionsstandards, Gleichstellung, Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung und behördenübergreifende Zusammenarbeit in dem für die Ausbildung erforderlichen Rahmen verankert.

Das BMG wird diese Themen bei künftigen Novellierungsvorhaben weiter berücksichtigen.

Projekt zum E-Learning zu Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Bei dem Projekt „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ handelt es sich um ein vom BMFSFJ gefördertes Verbundprojekt, welches zum 1. Mai 2019 gestartet ist. Ziel ist Entwicklung eines interdisziplinären E-Learning-Curriculums zur (Weiter-)Qualifizierung von Fachkräften, die in ihrem Arbeitsalltag mit dem Thema „häusliche Gewalt“ in Berührung kommen.

Beschwerdestelle des BMZ

Das BMZ hat 2019 eine Verfahrensregelung zum Umgang mit (sexueller) Belästigung und Grenzüberschreitungen im Arbeitsumfeld erstellt. Im BMZ ist eine Beschwerdestelle gemäß dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz eingerichtet. Fortbildung zu Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten und Vorgesetzten haben bereits stattgefunden und werden 2020 erneut angeboten.

Vernetzungsstelle bff

Die von der Bundesregierung geförderte **Vernetzungsstelle bff** (siehe II. C) ist Teil einer bundesweiten Bewegung, die sich für eine Vereinheitlichung und Professionalisierung der

psychosozialen Prozessbegleitung engagiert. Der bff bildet Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter aus. Bislang wurden 2 Durchgänge der Fortbildung durchgeführt. Die bff-Fortbildung ist mittlerweile durch 15 Bundesländer anerkannt.²⁴

Bayern:

Die Gleichstellung von Mann und Frau, die soziale und interkulturelle Kompetenz der Beamtinnen und Beamten in Ausbildung (BiA), der Opferschutz sowie die Fach- und Handlungskompetenz der BiA bei der Konfrontation mit Fällen von Häuslicher Gewalt ist Bestandteil der Ausbildung für die zweite Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes. Diese Themen werden mit einer Vielzahl von Unterrichtsstunden in einer breiten Auswahl an Unterrichtsfächern ganzheitlich und aufeinander aufbauend/abgestimmt behandelt, um ihrem Stellenwert, insbesondere für Polizeibeamte, angemessen begegnen zu können. Eine entsprechende Sensibilisierung zu den genannten Thematiken wird in der Fortbildung aufrechterhalten im Rahmen einer Vielzahl von Seminaren. Ferner werden die Führungskräfte der Bayerischen Polizei in Führungsseminaren für die Thematik und Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert.

D. Berufsbegleitende Fortbildungen

Fortbildungen im Bereich der Justiz

Fortbildungen zum Themengebiet Gewalt gegen Frauen werden von der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland angeboten. Außerdem bieten die Länder, die für die Fortbildung ihres Justizpersonals zuständig sind, noch zahlreiche weitere Veranstaltungen für alle Berufsgruppen auf Landesebene an. Daneben bieten die Europäische Richterakademie und auch das Europäische Justizielle Trainings Netzwerk (EJTN) Fortbildungen zu diesem Themenbereich an.

Fortbildungen für Soldatinnen und Soldaten

Im Bereich der Fortbildung im Rahmen der streitkräftegemeinsamen Ausbildungssystematik werden alle Soldatinnen und Soldaten, die für mandatierte Einsätze, Einsatzgleiche Verpflichtungen sowie Missionen vorgesehen sind, unter anderem zum interkulturellen Verständnis unter Einschluss der Geschlechterperspektive ausgebildet. Ziel ist es, dass die Soldatinnen und Soldaten sich kultureller und geschlechterspezifischer Unterschiede bewusst sind, um potentielle Konfliktfelder zu vermeiden.

Gewalt in der Pflege

Zusätzliche Information zur Berücksichtigung des Themas Gewalt in der Pflege im Rahmen der sogenannten Konzertierte Aktion Pflege der Bundesregierung: Für viele Beschäftigte in Pflege- und Betreuungsberufen gehören gemäß dem Deutschen Institut für angewandte Pflegeforschung e. V. Aggressions- und Gewalterfahrungen zum beruflichen Alltag. Da der Anteil von Frauen in der Kranken- und Altenpflege mit mehr als 80 % überwiegt, sind Frauen eher von Gewalt in diesem Berufsfeld betroffen als Männer. Um die Lücken sowohl bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen als auch ungenügende Informations- und Bildungsangebote zu füllen, haben sich die Partner der Konzertierte Aktion Pflege zum Ziel gesetzt, die Gewaltprävention in der Pflege zu optimieren.²⁵ Dazu gehört die berufliche Qualifizierung von beruflich Pflegenden, insbesondere für die Pflege von gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen im Hinblick auf den

²⁴ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/wer-bietet-psychosoziale-prozessbegleitung-an.html>

²⁵ vgl.: Die Bundesregierung: Konzertierte Aktion Pflege, Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5, Juni 2019, Seite 69 ff.).

Umgang mit herausforderndem Verhalten und deeskalierenden Handlungsansätzen. Darüber hinaus sollen individuelle und universelle Gewaltpräventionsmaßnahmen, Beratungs- und Supervisionsangebote ausgebaut werden.

Um diese Ziele zu erreichen, fördert das BMG in den Jahren 2020 bis 2022 ein Modellvorhaben zu Unterstützungsangeboten für beruflich Pflegende, Betreuungskräfte sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die besonderen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt sind. Untersucht werden auch die Wirksamkeit von Unterstützungsangeboten sowie die Nachhaltigkeit dieser Angebote.

Weitere Maßnahmen betreffen das verbesserte Angebot und die verstärkte Nutzung der Informations- und Qualifizierungsangebote zur Gewaltprävention der Berufsgenossenschaften für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie von ver.di (z. B. der „Rahmenempfehlungen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Demenz in der stationären Altenhilfe“). Die Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser haben sich im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege darüber hinaus verpflichtet, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bei erkennbarer psychischer Belastung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung – regelhaft ein Deeskalationstraining einzuführen.

Zu den Maßnahmen gehört auch die Verpflichtung von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, Gewaltvorfälle gegenüber beruflich Pflegenden und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb zu dokumentieren und entsprechende Vorfälle dem zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder die Unfallkassen) anzuzeigen.

E. Programme für Täter und Täterinnen – häusliche Gewalt

Täterarbeit bei häuslicher Gewalt kann aus Sicht der Bundesregierung insbesondere in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen ein wichtiger Baustein der Prävention gegen erneute Gewalt sein. Täterarbeit hat unter anderem aufgrund des am 01. März 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung an Bedeutung gewonnen. Das Gesetz enthält Regelungen zur Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten, Straftäter über staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Weisungen im Rahmen von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren qualifizierten Täterprogrammen zuzuweisen. Demnach dürfen Täterkurse ein Jahr dauern.

Ein wichtiger Akteur in der Täterarbeit in Deutschland ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG), ein interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland. Sie arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen. Die Mitgliederorganisationen haben sich dem Standard zur Täterarbeit der BAG verpflichtet. Die BAG TäHG ist Mitglied in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“.

Die Bundesregierung fördert immer wieder Projekte der BAG TäHG mit dem Ziel, bundesweit die Angleichung der Qualitätsstandards der Täterarbeit zu befördern, beispielsweise durch die Entwicklung und Implementierung eines Verfahrens zu Eingangsdiagnostik, Dokumentation und Ausgangserhebungen, nach dem möglichst viele Täterarbeitseinrichtungen arbeiten sollen.

Hamburg:

In Hamburg bietet das Projekt Beta²⁶ das im Zeitraum vom 01.10.18 -31.12.19 mit rund 363 Tsd. € über eine Zuwendung gefördert wurde, Beratung für Täter und Täterinnen. Die Arbeit des Projektes, basiert auf den Grundlagen der Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit (BAG TäHG). Das Angebot der Täterberatungsstelle baut auf dem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalthandeln auf und hält einen kultursensiblen Beratungsansatz vor. Erstmals gehören auch gewalttätige Frauen zu der Zielgruppe der Beratungsstelle – sie werden im Einzelsetting beraten. Die Angebote umfassen keine festen Platzzahlen – im Segment der BASFI für gewalttätige Personen wurden vom 1.10.2018 bis zum 30.09.2019 820 Personen beraten und in sozialen Trainingskursen angeleitet. Zugänge erfolgen über staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Weisungen in qualifizierte Trainingskurse. Dieser Beratungsansatz sorgt dafür, dass verstärkt Täter aus dem Helffeld in Verantwortung genommen werden. Das Angebot umfasst auch die Beratung (falls gewünscht) der (Ex-)Partnerin und deren Kinder und stellt deren Sicherheit in den Mittelpunkt der Beratung. Zwecks eigener Hilfe und Beratung wendet sich die von Gewalt betroffene Frau an eine Frauenberatungsstelle, die mit der Beratungsstelle Täterarbeit kooperiert.

Thüringen:

ORANGE ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für in Partnerschaften gewalttätige Männer bzw. Männer, die sich Unterstützung bei der Gewaltvermeidung wünschen. Es versteht sich als Teil einer Interventionskette gegen Häusliche Gewalt. Durch die Anbindung der Täterberatung an die Justiz und mit der Entscheidung für einen justiznahen Trägerverein ist sichergestellt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Täterberatungsstellen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist. Der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. bietet im Rahmen des Projekts ORANGE eine Täterberatung an den Standorten Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen an. Diese Beratungsstellen werden aus dem Haushalt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gefördert. Sie arbeiten nach Maßgabe der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft "Täterarbeit häuslicher Gewalt".

Primäres Ziel des sozialen Trainingsprogramms ist die Vermeidung erneuter Gewalt. Dabei handelt es sich um ein kognitives- verhaltensorientiertes Programm, welches gewaltzentriert und konfrontativ arbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass das ausgeübte Gewaltverhalten erlernt ist und damit auch verändert werden kann. Im Rahmen von Einzelgesprächen und eines sozialen Gruppenprogramms sollen sich die Betroffenen mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen sowie neue Konfliktlösungsstrategien erlernen.

F.Programme für Täter und Täterinnen – sexuelle Gewalt

„Kein Täter werden“

Ein Behandlungsprogramm, das darauf abzielt, sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern, ist z. B. das Präventionsprojekt Dunkelfeld „Kein Täter werden“, das im Jahr 2005 an der Berliner Charité eingerichtet wurde und inzwischen deutschlandweit an elf Standorten besteht. Ziel des Projekts ist es, pädophil und hebephil veranlagten Männern therapeutische Maßnahmen anzubieten, um einem ersten oder einem wiederholten sexuellen Missbrauch von Kindern

²⁶ <https://www.hamburgergewaltschutzzentrum.de/beta.html>

vorzubeugen. Die Betroffenen sollen mit Hilfe der Therapie befähigt werden, mit ihrer Neigung verantwortungsvoll umzugehen, d. h. diese Neigung nicht auszuleben.

2016 wurde die gesetzliche Grundlage für ein Modellvorhaben der gesetzlichen Krankenkassen in diesem Bereich geschaffen (§ 65d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Danach fördern die Krankenkassen für eine Laufzeit von fünf Jahren Leistungserbringer, die Patienten mit pädophilen Sexualstörungen behandeln.

Niedersachsen:

Im Zuständigkeitsbereich der niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte existieren seit einiger Zeit, teilweise bereits seit 2014, Kursangebote zur Gewaltberatung für Täter und Täterinnen in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt. Der Verein „Männerbüro e. V.“ in Hannover bietet ferner auch Kurse für Väter an, die gegenüber ihren Kindern (Mädchen) gewalttätig werden (sogenannte Caring-Dads Kurse). Die Teilnahme an einem derartigen sozialen Trainingskurs, der im Wesentlichen von den an elf Modellprojektstandorten für Täterarbeit am Sitz der Staatsanwaltschaften geförderten Täterberatungsstellen in Niedersachsen angeboten und umgesetzt wird, wird den Beschuldigten/ Verurteilten im Rahmen eines gegen sie geführten Ermittlungs-/Strafverfahrens in der Regel als Weisung im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses oder auch im Falle einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a der Strafprozessordnung aufgegeben.

G. Beteiligung des privaten Sektors, der Kommunikationstechnologie und der (sozialen) Medien

In Deutschland besteht neben gesetzlichen Regelungen zur Regulierung von Werbung bereits ein System der Selbstkontrolle, zu dem neben dem Deutschen Werberat auch der Deutsche Presserat, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedienanbieter gehören.

Diese Elemente greifen ineinander: Eine an der Lebensrealität orientierte Rechtsordnung und die eigenverantwortliche Selbstregulierung der Werbebranche schützt die Gesellschaft vor Missständen in der kommerziellen Kommunikation und gleichzeitig vor unverhältnismäßigen Eingriffen des Staates in den werbenden Wettbewerb der Unternehmen.

Hessen:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterstützt Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen, Kommunen und Landkreise bei der Durchführung von mehrwöchigen Initiativen zur Problembewusstseinsweiterung gemeinsam mit der Privatwirtschaft, insbesondere dem Handwerk. Dies ist am häufigsten in Form der Brötchentüten-Aktion mit der Bäckerinnung „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“ erfolgt sowie in der Ausrichtung der begehbaren Installation „Rosenstraße“.

Rheinland-Pfalz:

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz lädt mit der Antisexismuskampagne "LAUT♀STARK" Personen aus unterschiedlichen Bereichen und Bevölkerungsgruppen ein, als Botschafterinnen und Botschafter für ein Leben von Frauen ohne Sexismus und Diskriminierung einzustehen, damit ein gesellschaftlicher Wandel eintritt.

H. Selbstregulierung des IKT Sektors und der (sozialen) Medien

Der Deutsche Werberat

Der Deutsche Werberat umfasst als Selbstkontrolleinrichtung der deutschen Werbewirtschaft 43 Organisationen. Darunter auch Organisationen aus dem Bereich der Medien. Der Werberat ist für Werbeanzeigen zuständig, die u.a. in folgenden Medienformaten auftauchen: TV, Print, Online, Radio, Kino und soziale Medien. Geschlechterdiskriminierende Werbung wird vom Deutschen Werberat geprüft und im Zweifel auch in Form einer öffentlichen Rüge beanstandet. Öffentliche Rügen muss der Deutsche Werberat kaum aussprechen, da die meisten werbenden Unternehmen ihre in den Medien geschalteten Anzeigen in der Regel stoppen, sobald sich der Werberat einschaltet. In seinem Leitfaden erklärt der Werberat, wann eine Werbung geschlechterdiskriminierend ist. Werbungen, die Personen auf ihre Sexualität reduzieren oder sie herabwürdigen, werden als geschlechterdiskriminierend eingestuft. Auch stereotype Darstellungen, die suggerieren, dass ein Geschlecht zu bestimmten Tätigkeiten nicht in der Lage sei, werden als geschlechterdiskriminierend eingestuft.

Themis – Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.

Die „Themis – Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.“ ist eine von Verbänden und Gewerkschaften der Film- und Fernsehbranche sowie von Vertretungen der Produzenten, Sender, Theater und Orchester in Deutschland getragene, unabhängige und branchenoffene Einrichtung, die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit einer anteiligen Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 100.000 € p.a. für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (im Berichtszeitraum) gefördert wurde und wird.

Nordrhein-Westfalen:

Die 29. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat 2019 auf Initiative von Nordrhein-Westfalen den Beschluss „Unternehmen haben es in der Hand: Auf Sexismus und Geschlechterklischees in der Werbung verzichten“ gefasst. Damit hat die GFMK ihre Sorge über Sexismus in der Werbung zum Ausdruck gebracht sowie an Unternehmen und öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen appelliert, Frauen und Männer bei Werbemaßnahmen nicht sexistisch darzustellen. Weiterhin appelliert die GFMK an Unternehmen sich selbst zu verpflichten weder mit Produkten, noch mit dem dazugehörigen Marketing und Design, Geschlechterklischees zu konstruieren und zu reproduzieren. Außerdem wird der Deutsche Werberat aufgefordert, seinen Werbekodex noch weiter zu präzisieren, so dass Sexismus in der Werbung noch eher und sicherer als solcher erkannt und verfolgt werden kann.

I. Leitfäden und Richtlinien am Arbeitsplatz

#Betriebsklimaschutz

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Oktober 2019 unter dem Hashtag #Betriebsklimaschutz eine deutschlandweite Kampagne gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gestartet. Ziel der Kampagne ist es, Prävention und funktionierenden Beschwerdestrukturen in Betrieben anzustoßen. Die Kampagne #betriebsklimaschutz klärt wichtige Fragen und zeigt, wo es Hilfe und weitere Informationen gibt. Die Anzeigenmotive zur

Kampagne waren zwischen Oktober und Ende Dezember 2019 in zahlreichen Printmedien und online geschaltet.²⁷

Im Jahr 2016 hat die Bundesstelle, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz arbeitet, einen Leitfaden zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorgelegt. Diese Publikation wird seitdem von privaten und öffentlichen Arbeitgebern in großer Stückzahl bestellt und ist derzeit in der 5. Auflage erhältlich.²⁸

2018/2019 wurde im BMVg eine Regelung zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten und sexueller Belästigung entwickelt.

Diese Regelung beinhaltet unter anderem Ausführungen zu den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen, Maßnahmen zur Prävention und Reaktion, zu treffende Maßnahmen von Vorgesetzten bei Verdachtsfällen, Maßnahmen zum Opferschutz, diesbezügliche Ansprechstellen und entsprechende Merkblätter. Damit soll Disziplinarvorgesetzten und Dienststellenleitungen sowie Betroffenen und Angehörigen der Bundeswehr die notwendige Sicherheit und Handlungshilfe im Umgang mit dieser Thematik verschafft werden. Die o.a. Regelung wird derzeit zusammen mit dem früheren Erlass zum "Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr" (aktuell Bestandteil der Zentralen Dienstvorschrift zur Wehrdisziplinar- und -beschwerdeordnung) in einer Zentralen Dienstvorschrift gefasst. Eine Herausgabe ist für 2020 beabsichtigt.

Rheinland-Pfalz:

Im Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz (LGG) sind Regelungen in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz getroffen. Hier ist festgelegt, dass Themen der Gleichstellung u. a. in Hinblick auf Belästigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in Fortbildungsprogramme für Beschäftigte in Führungspositionen und im Personalwesen vorgeschrieben. Darüber hinaus sind im LGG die Rollen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gesetzlich geregelt. Dazu gehört:

- *Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten als Beschwerdestelle für von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffene Beschäftigte.*
- *Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten an Beteiligung von in Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz stehender sozialer, organisatorischer und personeller Maßnahmen.*
- *Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten, der Dienststellenleitung Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorzuschlagen.*

Schleswig-Holstein:

Die Hochschulen des Landes entfalten eigenverantwortlich unterschiedliche Aktivitäten, die zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Dazu gehören Beratungsangebote wie z.B. ein Frauennotruf auf dem Campus, der Erlass von Richtlinien zum Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt sowie Informationen auf den Internetseiten der Hochschulen.

J. Weitere Präventionsmaßnahmen

²⁷ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/betriebsklimaschutz/betriebsklimaschutz_node.html

²⁸ http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Leitfaden_Was_tun_bei_sexueller_Belaestigung.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Gendermagazin meinTestgelände²⁹

Das Portal bietet jungen Heranwachsenden die Möglichkeit, sich intensiv mit Geschlechterrollen (Entstehung, Wirkungen, Bekämpfung) auseinanderzusetzen. Die Jugendlichen veröffentlichen auf der Webseite Beiträge dazu in Form von eigenen Texten, Raps, Songs, Videos, Poetry Slam-Texten oder Comics. Einmal im Jahr findet ein bundesweites Treffen statt, das den gemeinsamen Austausch fördert. Das Vorhaben wird von Sozialpädagogen betreut.

Kosten jährlich: 280 000 €. meinTestgelände ist ein Kooperationsprojekt der BAG Jungenarbeit e.V. und der BAG Mädchenpolitik e.V.

Männerfokussierte Beratung

Förderung eines Weiterbildungsprojektes für Multiplikatoren mit dem Schwerpunkt männerfokussierte Beratung durch den Sozialverband katholischer Männer e.V. (www.skmev.de): Es werden zwei Kurse mit je 34 Weiterbildungstagen zu u.a. den Themen männliche Sozialisation und Biographiearbeit, gesellschafts- und sozialpolitische Konzepte zur Gleichstellungsdebatte, mänderspezifische Beratungsanlässe und Krisen, Rollen Anforderungen und Männlichkeit heute angeboten. Die Ziele sind:

- Sensibilisierung von Sozial- und Familienberatungsstellen für geschlechtsspezifische Beratungsangebote
- bundesweites Angebot für Beratungs- und Unterstützungsangebote für Männer in allen Lebenslagen
- Gewalt- und Krisenprävention
- Wahrnehmung männlichen Kommunikationsbedarfs unterstützen

Beratungsangebot des Psychosozialen Netzwerks

Das Beratungsangebot des Psychosozialen Netzwerks (insbesondere Truppen- und Betriebspsychologie, Sozialdienst der Bundeswehr) steht allen Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg auch im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung. Das Serviceangebot des Sozialdienstes der Bundeswehr richtet sich darüber hinaus auch an die Angehörigen und Hinterbliebenen des vorgenannten Personenkreises.

Im Februar 2017 wurde die Ansprechstelle „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ im BMVg eingerichtet, die allen aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen zur Verfügung steht, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt in der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben. Die Ansprechstelle nimmt entsprechende Hinweise entgegen und bietet umfassende Beratung an. Sie koordiniert und steuert die Weitergabe zur Einzelfallprüfung, damit die jeweils erforderlichen Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen durch den Dienstherrn eingeleitet werden können.

Regenbogenportal

Die Website www.regenbogenportal.de bietet Informationen und Anlaufstellen sowie Angebote für Fachkräfte bei Fragen zu Gewalt gegen lesbische, trans- und inter- Frauen. Viele Lesben, bisexuelle Frauen und Transfrauen machen Erfahrungen mit Diskriminierung und homo-, bi- bzw. transphober verbunden mit frauenfeindlicher Gewalt.

Diese reichen von verbalen Attacken über Rüpel- und Rempeleien, Schlägen bis zu Vergewaltigungen. Doch ein Großteil der Vorfälle bleibt unerfasst und damit ungeahndet. Oftmals wird es von den Betroffenen bagatellisiert oder es herrscht Unwissen darüber, an wen die Betroffenen sich wenden können, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Oft haben solche Übergriffe auch einen sexistischen oder rassistischen Hintergrund.

²⁹ www.meintestgelaende.de

Nach der Auswertung der Fallzahlen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ aus dem Jahr 2019, wurden 6,71 Prozent aller Hassdelikte im Jahr 2019 aus Abneigung gegenüber sexuellen oder geschlechtlichen Minderheiten begangen. Insgesamt wurden 576 Vorfälle von Hasskriminalität gegen LGBTI Personen im Jahr 2019 erfasst. 187 der Fälle wurden Tätern mit rechter Ideologie zugeordnet.

Das BMFSFJ wird sich mit dem Bundesprogramm "[Demokratie Leben!](#)" weiterhin für Projekte gegen Trans- und Homofeindlichkeit einsetzen.

Hamburg:

Hamburg hat als erstes Bundesland einen sogenannten Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in Passformat herausgegeben. Dieser Schutzbrief klärt sowohl über gesundheitliche als auch straf- und familienrechtliche Konsequenzen von FGM auf. Damit soll ein Bewusstsein für die katastrophalen Auswirkungen von FGM auf Mädchen und Frauen geweckt und somit auch im Heimatland schrittweise ein Umdenken eingeleitet werden. Der Schutzbrief ist in 13 Sprachen erhältlich.

<https://www.hamburg.de/opferschutz/12138124/schutzbrief-gegen-genitalverstuemmung>

IV. Schutz und Unterstützung

A. Information über Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen gem. Art. 19

Das **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“** (siehe IV. E) ist entsprechend seines gesetzlichen Auftrages verpflichtet, sein Angebot bekannt zu machen und zu halten. Hierfür findet kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen und Kanälen statt.

Die von der Bundesregierung geförderten **Vernetzungsstellen** (siehe II. C) gewährleisten die zentrale Bereitstellung von Informationen insbesondere durch eine stetig aktuelle Internetpräsenz, eine Präsenz auf Facebook, elektronische Newsletter an interessiertes Fachpublikum, umfangreiche Presseaktivitäten sowie die Bearbeitung von individuellen Anfragen. Zu den Aufgaben der Vernetzungsstellen gehören auch die Sammlung, Bündelung und Zusammenfassung relevanter Informationen und Entwicklungen (aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung, aktuelle Forschungsergebnisse, best practice Beispiele etc.).

Die Bekanntmachung bestehender Hilfeangebote ist auch ein Ziel der Initiative „Stärker als Gewalt“ und der gleichnamigen Website (s. unter III. A).

Auch weitere, vom BMFSFJ geförderte Projekte, stellen Informationen zur Verfügung, wie beispielsweise das Projekt „Aktiv gegen Digitale Gewalt“ <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/> des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).

Um Betroffenen einen kurzen Einblick über ihre **Rechte und Möglichkeiten bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** zu geben, hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen Flyer³⁰ herausgegeben, der auch in Gebärdensprache³¹ und in leichter Sprache³² erhältlich ist.

³⁰www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Flyer/ADS-Flyer-Grenzen-setzen.html

³¹ www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Videos/DE/Grenzen_setzen.html?nn=6560822

³²[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Flyer/Grenzen_setzen Lei](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Flyer/Grenzen_setzen_Lei)

Im Falle einer Diskriminierung können sich Betroffene an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden oder eine geeignete Beratungsstelle in der Nähe ihres Wohnortes mithilfe der Beratungsdatenbank suchen.

Bund und Länder haben ein gemeinsames **Opfermerkblatt** entwickelt, das in einer verständlichen Sprache über die wesentlichen Informationsrechte der Verletzten (vgl. §§ 406i bis k StPO) und Schutzmöglichkeiten informiert. Dieses ist in über 20 Sprachen erhältlich und auf der Homepage des BMJV abrufbar.³³ Es wird von Polizei und Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren ausgehändigt. Das BMAS informiert ebenfalls auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung, auch in Englisch. Dort kann auch ein bundeseinheitliches Antragsformular heruntergeladen werden.

Opfer von Gewalttaten können über die vom BMAS finanzierte Seite ODABS.org passende und ortsnahe Hilfsangebote nichtstaatlicher Stellen finden. Die Informationen sind auch in englischer und spanischer Sprache enthalten.

BMJV und BMFSFJ geben gemeinsam die **Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz“** heraus, die zuletzt im August 2018 überarbeitet worden ist. Die Broschüre informiert darüber, wann Schutzanordnungen nach dem GewSchG erlassen werden können, und bietet praktische Hinweise. Des Weiteren stellt sie unter anderem die Voraussetzungen dar, unter denen eine von Gewalt betroffene Person einen Anspruch auf Zuweisung einer bisher gemeinsam mit dem Täter genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung haben kann. Die Broschüre ist auch online auf der Internetseite beider Ministerien frei verfügbar. Sie wird dort auch in den Sprachen Englisch, Türkisch, Arabisch und Persisch angeboten.

Das „**Hilfeportal Sexueller Missbrauch**“ und das **kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“** (Rufnummer: 0800 22 55 530) informieren Betroffene von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte vor allem über konkrete Präventions-, Interventions- und Hilfsangebote vor Ort. Auch Adressen von Opferschutzeinrichtungen und von Rechtsanwältinnen und -anwälten, die sich auf die Begleitung von Opfern spezialisiert haben, können hierüber gefunden werden.³⁴

Informationen und Anlaufstellen für Gewalt gegen lesbische, trans- und inter*- Frauen können auch auf der Internetseite des Regenbogenportals (www.regenbogenportal.de) gefunden werden (siehe III. J). Die Seite enthält auch einen Bereich mit Informationen für Fachkräfte und umfangreiche Hinweise auf Materialien.

Freie Hansestadt Bremen:

Inzwischen steht eine Vielfalt an Informationsmaterial zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung: mehrsprachiges Plakat „Keine Frau muss Gewalt hinnehmen“; Flyer „Hilfe bei Gewalt“ in sieben Sprachen; Leporello „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ in fünf Sprachen; Dossier „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ für Fachleute; Broschüre „Ankommen“ mit Informationen zum Thema Gewalt in sechs Sprachen; Broschüre „Hilfe bei Gewalt“ in verständlicher Sprache; Flyer „Heiraten wen ich will“ vor allem für Schulen. Die Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de hält die Übersetzung wichtiger Inhalte vor.

[chte Sprache Broschuere 2017.html?nn=6569158](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe_no_de.html)

³³https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe_no_de.html

³⁴ <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Sachsen-Anhalt:

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat die Broschüre "Opferschutz - Opfer schützen! Sachsen-Anhalt" herausgegeben. Darin finden Sie umfangreiche Informationen und Hilfsangebote zu verschiedensten Bereichen des Opferschutzes, so auch das Merkblatt über die Rechte und Pflichten von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren mit der Darstellung der besonderen Rechte für Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und das GewSchG.

B. Allgemeine Hilfsdienste gem. Art. 20

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) berät Betroffene bei Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Zu diesen Benachteiligungen zählt auch die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (siehe V. G). Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann den betroffenen Personen eine rechtliche Ersteinschätzung zu den Möglichkeiten nach dem AGG geben und von dem Arbeitgebenden eine Stellungnahme anfordern, um eine gütliche Einigung im Fall einer Belästigung herbeizuführen (§ 27 AGG). Die ADS kann selbst keine Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten. Im Jahr 2018 wandten sich 227 Personen wegen einer sexuellen Belästigung an die Beratung der ADS, im Jahr 2019 insgesamt 250 Personen.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde die Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) umgesetzt und die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht verankert. Seit 2017 gibt es in Deutschland bundesweit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen während des Strafverfahrens professionell betreut zu werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten können eine solche Betreuung benötigen und erhalten, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht (z.B. Verletzte mit einer Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung). Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Ängste abzubauen und das Opfer emotional zu unterstützen und auf diese Weise eine Reviktimisierung zu vermeiden. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter wissen auch, wo Opfer von Straftaten weitere Hilfe bekommen können. Das kann zum Beispiel eine Vermittlung einer Therapieeinrichtung sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn eine Beiordnung durch das Gericht erfolgte, für die Opfer kostenlos.

Das Gesundheitswesen nimmt eine ebenfalls wichtige Stellung im Hilfesystem für Frauen ein, die Gewalt erfahren haben und ist oftmals ihre erste Anlaufstelle. Deshalb ist es wichtig, dass den Betroffenen die Unterstützung des Gesundheitssystems zur Verfügung steht.

Die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet den Versicherten einen universellen Zugang zu ihren Leistungen. Hiernach erhält jede versicherte Person die Leistung, die sie medizinisch benötigt, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Einkommen. Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung ist dabei vielfältig und schließt die Versorgung von körperlichen und psychischen Folgen von Gewaltanwendungen mit ein. In § 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist überdies geregelt, dass in der pflegerischen Versorgung u. a. Rücksicht auf geschlechtsspezifische Unterschiede bzw. gleichgeschlechtliche Pfliegewünsche zu nehmen ist. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist in § 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt, dass bei den Leistungen der Krankenkassen geschlechtsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

Für viele Frauen ist es bereits ein mutiger Schritt, überhaupt Hilfe aufzusuchen. Dies gilt insbesondere für Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Als mehrfach diskriminierte Gruppe erfahren sie überproportional Zurückweisung und Benachteiligung im Leben. Vielfach haben die betroffenen Frauen keine Kenntnis über bestehende Hilfs- und Unterstützungssysteme. Dazu kommen fehlendes Vertrauen in die bestehenden Strukturen, die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, weil mitunter das Ausdrucksvermögen eingeschränkt ist - all das führt dazu, dass nur selten der Rechtsweg beschritten wird. Viele Frauen benötigen Unterstützung, sich kompetente Hilfe zu holen, Hilfe auch bei der Entscheidung, ob eine Tat angezeigt werden soll. Deshalb ist es besonders wichtig, dass diese Frauen in der medizinischen Versorgung auf sensibilisiertes und geschultes Personal treffen. So ist z. B. das Thema des sexuellen Missbrauchs im Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog für das Studium der Medizin vorgesehen. Ebenfalls sind die Themen der Hilfestellung von Frauen die Gewalt erfahren haben, in der Ausbildung zu den bundesrechtlich geregelten Pflegeberufen, der Hebammen sowie der Psychotherapie verankert. (siehe III. C). Darüber hinaus stellt das Praxishandbuch „Gesundheitliche Versorgung von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft oder sexuelle Gewalt erfahren“ der Koordinierungsstelle S.I.G.N.A.L e. V., eine Hilfe für im Gesundheitswesen tätiges Personal dar. (siehe II.C).

In § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V ist geregelt, dass die vertrauliche Spurensicherung u. a. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zur Krankenbehandlung, auf die Versicherte einen Anspruch haben, gehören. Damit soll die frühzeitige Beweissicherung bei Verdacht auf Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauch verbessert werden. Menschen, die z. B. Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, können vertraulich eine Ärztin bzw. einen Arzt, ein Krankenhaus oder eine darauf spezialisierte Einrichtung aufsuchen und Spuren sicherstellen lassen, bevor sie sich an die Polizei wenden. Dazu gehören u. a. die Dokumentation von Verletzungen und verschiedene Laboruntersuchungen wie die Untersuchung auf sog. K.O.-Tropfen. Ärzte und Krankenhäuser können diese Leistungen mit den Krankenkassen abrechnen, ohne dass die untersuchte Person von der Krankenkasse identifiziert werden kann. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung, die am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, müssen nach § 132k SGB V noch die notwendigen Verträge geschlossen werden. Informationen zum Stand solcher Vertragsabschlüsse liegen noch nicht vor.

Das Hilfeportal Sexueller Missbrauch ist das zentrale Bundesportal für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlitten haben, und Angehörige. Das Angebot richtet sich vorrangig an Erwachsene. Doch auch Kinder und Jugendliche finden hier Informationen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Daneben bietet das Portal Informationen für Fachkräfte. Betroffene und Angehörige finden hier Beratungsstellen und Therapieangebote direkt in ihrer Nähe. Sie erhalten aber auch Informationen über Rechte: zum Beispiel, was in einem Strafverfahren passiert und wie Expertinnen und Experten dabei begleiten und unterstützen können. Zugleich bietet das Hilfeportal Fachkräften umfangreiche Informationen und Empfehlungen, zum Beispiel dazu, wie Schutzkonzepte für Kinder entwickelt und umgesetzt werden können.

Das Hilfeportal Sexueller Missbrauch ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Doch der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb ist es wichtig, dass viele Partner das Hilfeportal unterstützen.

C. Einzel- oder Sammelklagen gem. Art. 21

Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs einschließlich der Verfassungsbeschwerde können Opfer häuslicher Gewalt eine Beschwerde vor einem internationalen Menschenrechtsgremium einlegen, wenn sie der Auffassung sind, dass die staatlichen Behörden

unzureichenden Schutz gewährleistet haben. Voraussetzung ist, dass Deutschland sich an Verfahren vor diesem Gremium beteiligt und dass die für die entsprechenden Beschwerdewege geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten sind. Einschlägig sind vor allem die folgenden Mechanismen:

- die Individualbeschwerde nach Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- die Individualbeschwerde nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1247) und
- die Mitteilung nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 2001 II S. 1238).

Informationen über diese und die weiteren internationalen Mechanismen stehen allgemein zur Verfügung. So informieren etwa das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz³⁵ und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend³⁶ in ihren Internetangeboten ausführlich über die entsprechenden Konventionen und die Beschwerdeverfahren. Im Anhang zu dem alle zwei Jahre neu erstellten Menschenrechtsbericht der Bundesregierung werden die Beschwerdeverfahren ebenfalls dargestellt.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bietet einen ausführlichen Überblick über alle bestehenden internationalen Beschwerdeinstrumente und stellt kostenlos ein Handbuch über die Praxis der Verfahren zur Verfügung³⁷. Das im erläuternden Bericht erwähnte Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, das Sammelklagen unter der Charta ermöglicht, ist von Deutschland nicht ratifiziert worden.

D. Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste

Spezialisierte Hilfsangebote zum Schutz von Frauen vor Gewalt: Einführung zur Gesamtsituation
In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen, wie beispielsweise Frauenhäuser, bei den Ländern und Kommunen. Insgesamt gibt es in Deutschland -in unterschiedlicher regionaler Dichte- ein breites flächendeckendes und differenziertes Netz von mindestens 336 Frauenhäusern zuzüglich ca. 72 Schutzwohnungen und mehr als 288 spezialisierten Beratungsstellen und über 261 Interventionsstellen. Neben diesen flächendeckend vorhandenen Angebotstypen gibt es weitere, nicht überall vorhandene oder spezialisierte oder noch nicht überall vorhandene Angebote, wie z.B. spezielle Anschlussversorgungsangebote nach einem Frauenhausaufenthalt („Second Stage- Angebote“).

Grundsätzlich stehen Frauenhäuser und Fachberatungsstellen allen Frauen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, von einer Behinderung, von ihrer familiären Situation und unabhängig von einer vorherigen Strafanzeige offen. Eine umfassende bundesweite Bestandsaufnahme aller Angebote hat die Bundesregierung im Jahr 2012 mit dem „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern“ (Bundestagsdrucksache 17/10500) vorgelegt.³⁸ Eine aktuelle und

³⁵ www.bmiv.de/DE/Themen/Menschenrechte/Menschenrechte_node.html.

³⁶ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/internationales>.

³⁷ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/menschenrechtsverletzungen_was_kann_ich_dagegen_tun.pdf

³⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630#:~:text=Bericht%20der%20Bundesregierung%20zur%20Situation%20der%20Frauenh%C3%A4user%20Fachberatungsstellen%20und%20anderer,gewaltbetroffene%20Frauen%20und%20deren%20Kinder&text=Der%20Bericht%20gibt%20erstmals%20einen,Hilfesystem%20bei%20Gewalt%20gegen%20Frauen>.

detaillierte Auflistung befindet sich in den Länderbeiträgen in Anhang 3 und eine Übersicht in Anhang 2.

Der o.g. Bericht der Bundesregierung hat ergeben, dass gewaltbetroffene Frauen - mit ihren Kindern - in der Regel Schutz und Beratung in dafür qualifizierten Facheinrichtungen finden. Zugleich hat dieser Bericht jedoch auch Lücken im Hilfesystem und Hindernisse beim Zugang zu Hilfe mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, wie zum Beispiel Frauen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, und besondere Bedarfslagen sowie mit Blick auf regional nicht überall ausreichende Kapazitäten aufgezeigt. Weitere Herausforderungen sind in den letzten Jahren hinzugekommen, wie z.B. die mit der wachsenden Zahl an Geflüchteten einhergehenden Aufgabe, auch betroffenen Personen aus dieser Gruppe adäquaten Zugang zu Schutz vor Gewalt zu eröffnen. Seit der Vorlage dieses Berichts haben Bund und Länder kontinuierliche Anstrengungen unternommen, um die bekannten Schwachstellen im Hilfesystem zu adressieren und das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen und weiterzuentwickeln. Gleichwohl bleibt noch viel zu tun. Mit Blick auf die besondere und überproportional hohe Gewaltbetroffenheit von Mädchen und Frauen mit Behinderungen ist ein Handlungsschwerpunkt auf den schnellen, vor allem auch barrierefreien Zugang zu einem Hilfesystem, welches zielgruppenspezifische Belange angemessen berücksichtigt, zu richten.

Im Rahmen des Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ werden ab 2020 auch Lösungsansätze für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfesystems und für eine dauerhaft stabile Finanzierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen beraten werden. Dabei wird unter anderem auch über die Möglichkeiten der Einführung eines bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen gesprochen werden.

Darüber hinaus können die in dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (oben II.A.) zur Verfügung stehenden Mittel - und zwar sowohl diejenigen des Innovations- als auch diejenigen des Investitionsprogramms - für innovative Projekte zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterstützung spezialisierter Hilfsdienste eingesetzt werden.

Das BMFSFJ finanziert derzeit die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, von dem weitere Erkenntnisse über Kriterien und Indikatoren zur Bestimmung der Bedarfsgerechtigkeit des Hilfesystems zu erwarten sind (siehe II. F für weitere Ausführungen).

Auf der Ebene der Länder wurden in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen ergriffen, um die Erreichbarkeit von adäquater Unterstützung für Frauen in allen Situationen von Gewalt zu verbessern; s. hierzu Anhang 3.

Spezialisierte Hilfsangebote zum Schutz von Frauen vor Gewalt: Überblick zu Trägerschaft, Finanzierung der Angebote und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme durch gewaltbetroffene Frauen

Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und weitere spezialisierte Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen stehen in Deutschland mehrheitlich in Trägerschaft von Nichtregierungsorganisationen (z.B. Wohlfahrtsverbänden oder eingetragenen Vereinen) oder von Kommunen. In Fachberatungsstellen und Frauenhäusern übernehmen in der Regel fest angestellte qualifizierte (weibliche) Fachkräfte, die Beratung, die psychosoziale Begleitung und weitere Leistungen wie z.B. die Unterstützung bei Behördengängen teilweise unterstützt durch externe (Honorar-)Kräfte. Nicht selten sind auch ehrenamtliche Unterstützerinnen in die Arbeit eingebunden.

Die Finanzierung dieser Einrichtungen setzt sich in der Regel aus mehreren Quellen zusammen und ist im Bundesgebiet heterogen organisiert. Neben Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Bundesländer und der Kommunen sowie sozialleistungsrechtlichen Leistungsentgelten tragen in begrenztem Umfang oft auch Eigenmittel der Träger und Spenden zur Gesamtfinanzierung der Angebote bei. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Finanzierung sind die Regelungen in den jeweiligen Bundesländern, die hierbei unterschiedliche Wege beschreiten. Über Förderrichtlinien und ähnliche Instrumente nehmen die Bundesländer auch großen Einfluss auf die Qualitätsstandards und das Profil der Leistungen der Hilfsangebote.

Fachberatungsstellen können auf der Grundlage einer Zuwendungsfinanzierung durch Land und/oder Kommune ihre Leistungen für ihre Zielgruppe in aller Regel kostenfrei für die Nutzerin oder den Nutzer, ohne vorherige individuelle Anspruchsprüfung anbieten. Zufluchtseinrichtungen wie Frauenhäuser, die neben fachlicher Beratung und psychosozialer Unterstützung auch eine sichere Unterbringung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder gewährleisten, werden in einigen Ländern ebenfalls pauschal durch Zuwendungen des Landes und der Kommunen finanziert; in anderen Ländern erfolgt eine Mischfinanzierung, bei der neben Zuwendungen ein bedeutender Anteil auch auf Tagessätze entfällt, die auf der Grundlage individueller Leistungsansprüche der Nutzer*innen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG von den jeweils zuständigen staatlichen Leistungsträgern zu großen Teilen übernommen werden. Nicht selten tragen jedoch auch die Frauenhausbewohnerinnen selbst einen Teil der Kosten³⁹. Hürden für die Refinanzierung eines Frauenhausaufenthalts können insbesondere bei Frauen entstehen, deren Kosten der Unterkunft nicht so einfach über SGB II oder SGB XII refinanziert werden können. Nach Berichten aus der Frauenhauspraxis kann es deshalb vorkommen, dass Frauen aus solchen Personengruppen abgewiesen werden, oder dass – bei Aufnahme trotz ungeklärter Kostenträgerschaft - ggf. der Frauenhausträger die Kosten selbst aufbringt.

Die beschriebene Komplexität und Heterogenität der Finanzierungsgrundlagen ist ein Grund dafür, warum sich der o.g. Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen aktuell mit der Frage einer alternativen bundesgesetzlichen Ausgestaltung z.B. durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewalt auseinandersetzt.

Weitere Einzelheiten sind im Länderanhang unter Anhang 3 dargestellt.

Kooperation von spezialisierten Angeboten im Bereich Gewaltschutz mit Angeboten im Bereich Suchtmittelproblematik

Vom BMG werden in erster Linie Aktivitäten zur Bewältigung von den gesundheitlichen Folgen durch Gewalt durchgeführt. Hierzu gehört das Modellprojekt zur Verbesserung der Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit Suchtmittelproblematik – kurz: GeSA (Gewalt – Sucht – Ausweg), das von 2015 bis 2018 vom BMG gefördert wurde. Fachkräften aus der Anti-Gewalt-Arbeit und der Suchtkrankenhilfe wurden Wissen und Kompetenzen in den Bereichen Sucht, Gewalt und Trauma vermittelt, um Frauen zu helfen, die Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden sind.

GeSA steht als Modell für die Kooperation von Einrichtungen und Institutionen unterschiedlicher Hilfesysteme, die an der Begleitung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit einer Suchtmittelproblematik und deren Kinder beteiligt sind. Zur bundesweiten Verbreitung des GeSA-Kooperationsmodells wurden Workshops in Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Dabei wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Projekt vorgestellt und Ideen für eine mögliche Etablierung

³⁹ Frauenhauskoordinierung: Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen; Bewohner_innenstatistik 2018, S.19: 71 % der Frauen mussten keine Zuzahlung leisten; jede zehnte Bewohnerin (11,3 %) trug die Kosten des Frauenhausaufenthalts komplett selbst, weitere 13,2 % übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes. Angaben zur Höhe der von den Nutzerinnen zu entrichtenden Anteile liegen nicht vor.

ähnlicher Kooperationsstrukturen unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Bedarfe und Ressourcen entwickelt.

Schutz von Kindern vor Gewalt: Übersicht

Zum Thema Schutz von Kindern vor Gewalt wird auf den Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von November 2019 verwiesen.⁴⁰ Dort sind unter dem Kapitel 5a) „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“ eine Vielzahl von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder der Bundesregierung aufgeführt. Als besonders geeigneter Hilfsdienst werden die sog. Frühen Hilfen genannt. Damit werden in ganz Deutschland förderliche Unterstützungsstrukturen für (werdende) Eltern und Kinder bis drei Jahre, insbesondere in belastenden Lebenssituationen geschaffen. In den Frühen Hilfen wird u. a. die Vernetzung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure aus den relevanten Leistungssystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerenberatung usw.) vorangebracht.

Als weitere wichtige Unterstützungsmaßnahme werden die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V aufgeführt. Diese Gesundheitsuntersuchungen wurden dahingehend ausgebaut, dass die untersuchende Ärztin bzw. der untersuchende Arzt ein stärkeres Augenmerk auf individuelle Belastungen und Risiken des Kindes zu legen hat und die Eltern darauf abgestimmt berät, wie sie die Entwicklung und Gesundheit ihres Kindes gezielt fördern können. Bei Bedarf sollen die Ärztin oder der Arzt Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention empfehlen und auf weitergehende gesundheitsbezogene Angebote und Hilfen vor Ort (einschließlich regionaler Eltern-Kind-Unterstützungsangebote wie Frühe Hilfen) hinweisen. Weitere Verbesserungen sind auch durch die Anfang 2019 fertiggestellte, vom BMG geförderte medizinische Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung“ unter Einbeziehung der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe erzielt worden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Zugang für von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen zu spezialisierter Fachberatung zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde 2016 die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) ins Leben gerufen. Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen und beraten Betroffene, Angehörige und Institutionen. Die BKSF setzt sich für eine bedarfsgerechte und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein. Eine nicht bedarfsgerechte Versorgung besteht derzeit vor allem im ländlichen Raum und für vulnerable Gruppen, etwa Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund. Die BKSF bündelt als politische Vertretung die Belange der spezialisierten Fachberatungsstellen, unterstützt diese vor Ort beim Auf- und Ausbau und treibt die Vernetzung und Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards voran.

Hamburg:

In Hamburg erfolgt die Aufnahme schutzsuchender Frauen seit 2016 über die Zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser 24/7. Dort werden im Rahmen eines Clearingprozesses, der in der Regel 4 Tage dauert, individuelle Lösungen für die Betroffene erarbeitet. Erst anschließend wird die Frau ggf. in ein Frauenhaus vermittelt. Insgesamt sind in Hamburg 241 Schutzplätze für Frauen und deren Kinder vorhanden (1 Platz = 1 Bett).

⁴⁰ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/fuenfter-und-sechster-staatenbericht-der-bundesrepublik-deutschland-zu-dem-uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-die-rechte-des-kindes/141862#:~:text=F%C3%BCnfter%20und%20Sechster%20Staatenbericht%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%20zu%20dem%20C3%9Cbereinkommen,%C3%BCber%20die%20Rechte%20des%20Kindes&text=Dabei%20nimmt%20der%20Bericht%20Bezug,von%20Kindern%20unter%2018%20Jahren.>

Grundsätzlich wird jede schutzsuchende Frau aufgenommen, die angibt von Gewalt betroffen zu sein; es stehen keine Sucht- und /oder psychische Erkrankung im Vordergrund. In 2018 wurden 507 Frauen und 460 Kinder und im Jahr 2019 512 Frauen und 460 Kinder über die 24/7 aufgenommen.

Freie Hansestadt Bremen:

Für die Geburtshilfe konnten folgende Verabredungen getroffen werden: Nach polizeilichem Einsatz bei häuslicher Gewalt und anwesender/betroffener Schwangerer werden die Kreißsäle von der Polizei direkt informiert. Die Kooperation zwischen Klinik, Polizei und Jugendamt ist erfolgreich. Falls eine Schwangere/gerade entbundene Frau während ihres Aufenthaltes von häuslicher Gewalt berichtet, gibt es in der Geburtshilfe „Links der Weser“ ein verabredetes spezielles Beratungs-/Entlassungsmanagement.

Eine Arbeitsgruppe der Ärztekammer Bremen/Gesundheitsbereich „Häusliche Gewalt“ hat einen Ablaufplan für den ambulanten und stationären Bereich sowie insbesondere für die Notaufnahmen der Bremer Kliniken konzipiert.

E. Telefonberatung gem. Art. 24

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

In Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Deutschland in 2013 auf gesetzlicher Grundlage das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 08000 116 016 eingerichtet, um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein kostenfreies, rund um die Uhr erreichbares, 18-sprachiges und anonymes Beratungsangebot. Es richtet sich mit seinem barrierefreien Beratungsangebot ausdrücklich auch an Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Die Beraterinnen sind qualifizierte Fachkräfte. Sie vermitteln auf Wunsch Unterstützungseinrichtungen vor Ort. Das Hilfetelefon wird von gewaltbetroffenen Frauen, Personen aus deren sozialem Umfeld und Fachkräften genutzt (bislang über 185.000 Beratungen). Auch Frauen, die sonst nur schwer den Zugang zu Unterstützung finden, nehmen das Angebot an und erhalten hier kompetente Beratung, und sie werden darin gestärkt, den nächsten Schritt zu gehen, um der Gewalt zu entkommen. Die Beraterinnen sind auch speziell für die Beratung von Frauen mit Behinderungen geschult. Beratungsgespräche können bei Bedarf in leichter Sprache oder mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetschung geführt werden. Zugleich bietet die Webseite www.hilfetelefon.de Zugang zu Informationen und Beratung. Das Hilfetelefon berät zu allen Formen von Gewalt. Fünf Jahre nach Betriebsaufnahme wurde eine wissenschaftliche Evaluation erstellt; die Publikation des Abschlussberichts wird derzeit vorbereitet.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das bundesweite kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ (Rufnummer: 0800 22 55 530) informieren Betroffene von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld und Fachkräfte vor allem über konkrete Präventions-, Interventions- und Hilfsangebote vor Ort. Sprechzeiten sind derzeit montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr sowie dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr. Zur Wahrung der Anonymität wird die Rufnummer den Anrufenden nicht übermittelt und es werden keine persönlichen Daten abgefragt.

Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf.

Im Jahr 2019 konnten von 17335 Anrufversuchen 7430 Anrufen angenommen werden. 77% der selbst betroffenen Anrufenden waren weiblich.

berta – Beratung und telefonische Anlaufstelle

0800-30 50 750 richtet sich an Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt, sowie an Angehörige, Helfende und Fachkräfte. „berta“ bietet Menschen Entlastung, Beratung und Unterstützung beim Ausstieg aus organisierten sexualisierten und rituellen Gewaltstrukturen und unterstützt darüber hinaus alle, die sich um jemanden sorgen, einen Verdacht haben oder Informationen zum Thema suchen.

Nummer gegen Kummer e.V.

Nummer gegen Kummer e.V. (NgK) ist der Dachverband des größten kostenfreien, telefonischen Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern in Deutschland. Junge Menschen finden am Kinder- und Jugendtelefon 0800 116 111 (montags - samstags von 14 - 20 Uhr) seit 1980 Rat, Hilfe, Trost und Unterstützung. Und seit 2001 steht mit dem Elterntelefon 0800 – 111 0 550 (montags – freitags von 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr) auch Müttern, Vätern oder Großeltern und anderen Erziehenden ein qualifiziertes Beratungsangebot zur Verfügung. Beide Angebote haben sowohl direkten als auch präventiven Hilfecharakter und sind in vielen Fällen die erste Kontaktstelle zur Vermittlung weiterer Hilfen im psychosozialen Netz Deutschlands. Denn eine einfühlsame und vertrauliche Beratung senkt die Hemmschwelle zum Aufsuchen einer weiterführenden, dem jeweiligen Problem angemessenen Beratungsstelle und hilft, für Kinder rechtzeitig die Weichen für eine positive und gesunde Weiterentwicklung zu stellen. Nummer gegen Kummer e.V. ergänzt mit seinen Angeboten – Kinder- und Jugendtelefon und der em@il-Beratung für Kinder und Jugendliche sowie mit dem Elterntelefon – bereits seit Jahren die vorbeugende und helfende psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Mit dem Peer-Projekt "Jugendliche beraten Jugendliche" am Kinder- und Jugendtelefon werden Gleichaltrige in die Arbeit der „Nummer gegen Kummer“ einbezogen. Besonders die Anonymität und Vertraulichkeit der Angebote scheint es vielen Ratsuchenden zu erleichtern, ihre zwischenmenschlichen und intimen Sorgen und Probleme auszusprechen. Das Gesprächs- und Beratungsangebot ist thematisch offen, d.h. die Anrufenden entscheiden selbst, mit welchem Thema/Problem sie sich an die qualifizierten ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater wenden.

Statistiken können auf der Internetseite des Vereins Nummer gegen Kummer e.V. abgerufen werden. (<https://www.nummergegenkummer.de/presse.html>)

Damit Nummer gegen Kummer e.V. Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, noch besser helfen können, beteiligt sich die „Nummer gegen Kummer“ an der Initiative „Trau dich!“. Bei dieser Initiative arbeiten NgK mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Bundesfamilienministerium eng zusammen. Gemeinsam helfen NgK betroffenen Kindern und informieren sie über die Themen "Sexualität" und "sexuellen Kindesmissbrauch".

Angebote im Geschäftsbereich BMVg

Die Ansprechstelle 'Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr' ist telefonisch, schriftlich und per E-Mail erreichbar und, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr besetzt. Sie erfasst nur mit der Zustimmung der Anruferinnen und Anrufer deren personenbezogene Daten. Eine Beratung wird auch anonym durchgeführt. Eine Prüfung des Anliegens durch die zuständige Stelle erfolgt erst nach Abgabe einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung durch die betroffene Person, welche vorher schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wurde. In der Ansprechstelle arbeiten zwei Volljuristen. Es besteht die Option der Unterstützung des Personals der Ansprechstelle durch Beratung oder Supervision.

Eine Statistik über einzelne eingehende Anrufe wird nicht geführt.

Innerhalb der Bundeswehr bieten die drei internen Fachdienste Sozialdienst, Sanitätsdienst und Psychologischer Dienst sowie die Militärseelsorge, welche sich vor Ort im sog. „Psychosozialen Netzwerk“ fallweise abstimmen, umfangreiche psychosoziale Unterstützung, was in einer entsprechenden Zentralen Dienstvorschrift geregelt ist (A-2662/1 Psychosoziale Unterstützung). Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen allen Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg auch im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung. Das Angebot des Sozialdienstes der Bundeswehr richtet sich darüber hinaus auch an die Angehörigen und Hinterbliebenen des vorgenannten Personenkreises.

F. Kinder als Zeuginnen und Zeugen

Seit 2017 gibt es in Deutschland bundesweit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen während des gesamten Strafverfahrens professionell betreut zu werden (sog. psychosoziale Prozessbegleitung). Besonders Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben einen solchen Anspruch. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten können eine solche Betreuung benötigen und erhalten (siehe IV. B).

G. Weitere Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 27 und 28

Nach § 158 Absatz 1 StPO kann die Anzeige einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten von jedermann angebracht werden, auch wenn dieser weder mittelbar noch unmittelbar von der angezeigten Straftat betroffen ist. Nummer 8 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bestimmt zudem, dass die Staatsanwaltschaft auch bei namenlosen Anzeigen zu prüfen hat, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Formerfordernisse für eine solche Strafanzeige sieht das Gesetz nicht vor.

Die Anzeigebereitschaft der Zeugen und Zeuginnen wird zugleich durch flankierende Zeugenschutzvorschriften abgesichert. Auch kann es nach § 68 Abs. 2 StPO Zeuginnen und Zeugen gestattet werden, die Angabe nur des Wohnortes zu unterlassen, wenn eine Gefährdung ihrer/seiner Rechtsgüter oder der anderer Personen oder eine unlautere Einwirkung auf sie/ihn oder andere Personen zu besorgen sind. So sieht § 68 Absatz 3 StPO vor, dass dem Zeugen gestattet werden kann, Angaben zu seiner Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, wenn ein begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung seiner Identität oder seines Wohn- oder Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit seiner oder einer anderen Person gefährdet werden. Die Vorschrift gilt für jede Form der Zeugenvernehmung. Nach § 68b StPO kann sich der Zeuge oder die Zeugin in jeder Verfahrenslage, auch bei Anzeigerstattung, eines anwaltlichen Beistands bedienen.

§ 203 StGB enthält einen Straftatbestand, der die unbefugte Offenbarung eines Privatgeheimnisses durch bestimmte Berufsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen sanktioniert.⁴¹ Angehörige

⁴¹ Zu diesen Berufsgruppen gehören u. a. Ärzte und Ärztinnen, Apotheker/innen, Angehörige anderer Heilberufe, Berufspsychologen und -psychologinnen, Rechtsanwälte und -anwältinnen, Pflicht-verteidiger/innen in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Notare und Notarinnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen und Suchtberater/innen in staatlich anerkannten Beratungsstellen, Mitglieder und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen und

dieser Berufsgruppen können im Rahmen ihrer Tätigkeiten typischerweise Kenntnis von einer in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Form von Gewalt gegen die Person, deren Geheimnis zu schätzen ist, erlangen. Ist die Weitergabe des Geheimnisses an Behörden oder andere Stellen von der Einwilligung der geschützten Person erfasst, entfällt bereits die Tatbestandsmäßigkeit. In bestimmten Fällen sind die Angehörigen der genannten Berufsgruppen zur Offenbarung gesetzlich verpflichtet. So statuiert § 138 Absatz 1 StGB eine „Jedermannspflicht“, bestimmte geplante oder schon begonnene Taten bei der zuständigen Behörde oder der bedrohten Person zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, anzuzeigen. Zu den anzeigepflichtigen Straftaten gehören u. a. Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB), bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie bestimmte Fälle des Menschenhandels (§ 232 Absatz 3 Satz 2 StGB), der Zwangsprostitution (§ 232a Absatz 3, 4 oder 5 StGB), der erpresserische Menschenraub (§ 239 a StGB) und die Geiselnahme (§§ 239 b StGB). Die Nichtanzeige einer solchen Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Sogar die leichtfertige Nichtanzeige kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Geistliche (Personen, die von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu Trägern geistlicher Ämter bestimmt sind) sind von der Anzeigepflicht freigestellt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Seelsorger Kenntnis von einer Straftat erlangen (§ 139 Absatz 2 StGB). Straffrei sind – neben Personen, die ihre Angehörigen anzeigen müssten – Rechtsanwälte, Verteidiger, Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie eine Anzeige zwar unterlassen, sich jedoch ernsthaft darum bemühen, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Taterfolg zu verhindern (§ 139 Absatz 3 StGB). Die Straffreiheit gilt allerdings nicht, wenn schwerste Straftaten wie Mord, Totschlag oder erpresserischer Menschenraub drohen.

Ein Recht zur Offenbarung kann sich dagegen aus dem Notstand gemäß § 34 StGB ergeben, der als Rechtfertigungsgrund eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ausschließt. In Betracht kommt dies insbesondere auch bei der bevorstehenden Gefahr von Gewalttaten gegen die zu schützende Person, wie einer gefährlichen Körperverletzung oder erheblichen Sexualdelikten.

Gemäß § 294a Absatz 1 Satz 1 SGB V besteht zur Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche der Krankenkassen bezüglich der von ihnen getragenen Behandlungskosten gegen Dritte bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser grundsätzlich die Pflicht, den Krankenkassen die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher mitzuteilen. Eine Einschränkung dieser Mitteilungspflicht wurde im Jahr 2017 bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folgen einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung einer oder eines volljährigen Versicherten sein können, vorgenommen. In diesen Fällen besteht die Mitteilungspflicht nur dann, wenn die oder der Versicherte in die Mitteilung an die Krankenkasse ausdrücklich eingewilligt hat (§ 294a Absatz 1 Satz 3 SGB V). Die Einschränkung der Mitteilungspflicht nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt dient insbesondere dem Schutz der Betroffenen und ihrem Recht auf Selbstbestimmung. Die Neuregelung wurde von vielen Fachverbänden begrüßt. Bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung, einer Vergewaltigung oder einer Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen sein können, besteht keine Mitteilungspflicht (§ 294a Absatz 1 Satz 2 SGB V).

Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Angehörige eines privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungsunternehmens und einer privatärztlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle sowie Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und öffentliche bestellte Sachverständige.

V. Materielles Recht

A. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt ist insgesamt ein wichtiges Anliegen. Deshalb sind – auch veranlasst durch die Istanbul-Konvention – in den letzten Jahren viele Maßnahmen ergriffen worden, die von Prävention über die Sanktionierung strafbaren Verhaltens bis zur Dokumentation begangener Taten reichen. Vorsätzlich begangene Gewalttaten gegen Menschen, die zum Tod des Opfers führen, werden in Deutschland durch die Straftatbestände des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB) unabhängig vom Geschlecht des Opfers bestraft. Gleiches gilt für Taten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB). Soll die Tötung Hass oder Verachtung gegenüber Frauen wegen ihres Geschlechts allgemein ausdrücken, kommt das Mordmerkmal des „niedrigen Beweggrundes“ (§ 211 Absatz 2 StGB) in Betracht. Dieses liegt vor, wenn das Motiv der Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert ist und auf tiefster Stufe steht, und ist in jedem Einzelfall zu beurteilen. Durch den 2013 in Kraft getretenen Tatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) werden Frauen über die allgemeinen Körperverletzungsdelikte hinaus besonders vor aus religiösen oder traditionell vorgenommenen Praktiken der Verstümmelung der äußeren Genitalien geschützt. Eine solche Tathandlung kann mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren bestraft werden. Vor gewaltsamen Übergriffen sind Frauen und Mädchen auch durch die Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) geschützt. Das Sexualstrafrecht ist 2016 grundlegend geändert worden. Mit der Einführung der „Nein-heißt-Nein“-Lösung wurde der Wille des Opfers in das Zentrum des strafrechtlichen Schutzes gerückt. Für die Strafbarkeit wegen sexuellen Übergriffs oder Vergewaltigung ist nicht mehr erforderlich, dass der Täter für die sexuelle Handlung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt nötigt. Maßgeblich ist nun, dass der Täter sich über einen erkennbar entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt. Auch mit der Einführung des neuen Straftatbestands der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) konnte der strafrechtliche Schutz von Frauen weiter verbessert werden. Gleiches gilt für den neuen Straftatbestand „Straftaten aus Gruppen“ (§ 184j StGB).

Der Bundestag hat am 02.07.2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen beschlossen. Darin ist eine neue Regelung vorgesehen (§ 184 k StGB, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen), um dem Phänomen des sog. Upskirtings begegnen zu können. Anderen Personen ohne Erlaubnis unter den Rock zu fotografieren, diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder kommerziell zu vertreiben, soll zukünftig strafbar sein. Dieses Gesetzesvorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht (Besuchsrecht) treffen die Familiengerichte auf Grundlage der Vorschriften im BGB. Die Familiengerichte haben dabei immer das Kindeswohl zu prüfen (zum Sorgerecht § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, zum Umgangsrecht § 1684 Abs. 4 BGB). Im Rahmen der Kindeswohlprüfung spielt es eine Rolle, ob das Kind oder eine nahe Bezugsperson (wie z.B. die Mutter) Opfer von Gewalt geworden ist. Darüber hinaus hat das Familiengericht im Falle der Gefährdung des Wohls des Kindes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 BGB); dazu gehören auch Maßnahmen zum Schutz weiblicher Kinder vor Gewalt.

Leben Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, kann ein Ehegatte gemäß § 1361b Absatz 1 BGB verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt. Die Zuweisung muss notwendig sein, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Gem. § 1361 b Abs. 2 Satz 1 BGB ist bei vorangegangener Gewalttätigkeit durch den Antragsgegner dem geschädigten Ehegatten die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Nach Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift ist der Anspruch auf alleinige Wohnungszuweisung bei vorangegangener Gewalttätigkeit oder Bedrohung durch den Antragsgegner nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen oder widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist. Zweck der Vorschrift ist es insbesondere zu Gunsten eines misshandelten Ehegatten oder der im Haushalt lebenden Kinder eine – ggfs. auch sofortige - Zuweisung der Ehewohnung durch das Familiengericht zu ermöglichen. Damit dient die Vorschrift auch der Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt. Die Eingriffsschwelle („unbillige Härte“) wurde bewusst niedrig gehalten, um zu erreichen, dass bei Gewalttaten unter Eheleuten die Ehewohnung im Regelfall dem Opfer überlassen werden muss, wenn es einen entsprechenden Antrag stellt.

Nach dem GewSchG kann das Opfer gegen denjenigen, der vorsätzlich und widerrechtlich seinen Körper, die Gesundheit oder die Freiheit verletzt hat, beim Amtsgericht den Erlass einer Gewaltschutzanordnung beantragen (§ 1 Absatz 1 GewSchG). Gleiches gilt im Falle einer widerrechtlichen Drohung mit einer solchen Verletzung, bei einem widerrechtlichen und vorsätzlichen Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Besitztum der antragstellenden Person oder wenn der Täter die antragstellende Person widerrechtlich und vorsätzlich dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (§ 1 Absatz 2 GewSchG). Dabei normiert das GewSchG in § 1 eine verfahrensrechtliche Regelung, die materiell-rechtlich einen zivilrechtlichen Anspruch des Opfers gegen den Täter auf Unterlassung nach § 1004 BGB analog in Verbindung mit §§ 823 BGB wegen Verletzung seines Körpers, seiner Gesundheit oder Freiheit beziehungsweise den in § 1 Absatz 2 GewSchG genannten Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraussetzt.

Das Gericht hat in der Gewaltschutzanordnung alle zur Abwendung weiterer Verletzungen, Drohungen oder Belästigungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es kann dem Täter insbesondere verbieten, die Wohnung der antragstellenden Person zu betreten oder sich in einem bestimmten Umkreis dieser Wohnung aufzuhalten, näher zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die antragstellende Person regelmäßig aufhält, Verbindung zu der antragstellenden Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder Zusammentreffen mit der antragstellenden Person herbeizuführen (§ 1 Absatz 1 GewSchG).

Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Gewaltschutzanordnung ist gemäß § 4 GewSchG strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen am 10. März 2017 ist nunmehr auch ein Verstoß gegen eine im Wege eines Vergleichs getroffene Vereinbarung strafbar, wenn die Vereinbarung gerichtlich bestätigt wurde (§ 214a FamFG). Das Gericht bestätigt einen Vergleich, soweit es die darin vereinbarte Schutzmaßnahme auch als gerichtliche Gewaltschutzanordnung hätte erlassen können.

Auf Antrag kann das Gericht auch anordnen, dass der Täter dem Opfer eine gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen hat (§ 2 GewSchG).

Gemäß § 1004 BGB analog in Verbindung mit §§ 823 ff. BGB können Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Diese umfassen über den Schutzbereich des GewSchG hinaus weitere Schutzgüter, wie etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht und andere absolute Rechtsgüter. Die Betroffenen können hierüber individuelle Schutzmaßnahmen erlangen und darüber hinaus gemäß §§ 823 ff. BGB Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit § 226a StGB ist ein Straftatbestand geschaffen worden, der ausdrücklich weibliche Personen vor der Verstümmelung der äußeren Genitalien schützt (siehe oben).

B. Unterstützung relevanter Berufsgruppen bei der Umsetzung eines rechtlichen Rahmens

Um Angehörigen relevanter Berufsgruppen wie beispielsweise Polizei und Vollzugsbeamten Richtlinien für die Umsetzung des oben genannten rechtlichen Rahmens an die Hand zu geben, werden in den Ländern eine Reihe an Maßnahmen durchgeführt. Dazu zählen Handlungsrichtlinien, Schulungen, Fortbildungen sowie Kooperationen mit dem Hilfesektor. Die komplette Breite der Maßnahmen sind in Anhang 3 (Länderbeiträge) aufgeführt.

Berlin:

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden und die für Inneres und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen waren von Beginn an in das „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“ (Träger: BIG e.V., Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) eingebunden, das von 1995 bis 1999 vom BMFSFJ als Modellprojekt gefördert wurde und das einen Wendepunkt im Umgang der unterschiedlichen Institutionen im Land Berlin mit der Thematik der häuslichen Gewalt darstellt. Die Themen Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking und Opferschutz gehören seit vielen Jahren zu den Schwerpunkten der Arbeit, es besteht dabei eine ausgeprägte Vernetzung der relevanten staatlichen Stellen zu nichtstaatlichen Stellen.

Mecklenburg-Vorpommern:

In einer gemeinsamen Verwaltungsrichtlinie des Justiz- und Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Landeskriminalamt und Polizeiinspektionen standardisiert und zusammengefasst. Im Rahmen dieses Programmes „FoKuS – Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ werden Informationen schnell ausgetauscht und polizeiliche mit juristischen Instrumentarien sinnvoll ergänzt. Es dient der Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter.

C. Zivilrechtliche Ansprüche gegen Täter und staatliche Behörden

Deutschland stellt eine funktionierende Rechtspflege im Zivilrecht zur Verfügung, die es den Opfern von Gewalt ermöglicht, ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Je nach den Umständen des Einzelfalls können insbesondere Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 BGB analog in Verbindung mit §§ 823 ff. BGB sowie Schadensersatzansprüche gemäß §§ 823 ff. BGB bestehen. Dabei erfassen die zivilrechtlichen Ansprüche über den Schutzbereich des GewSchG hinaus weitere Schutzgüter, etwa das Eigentum, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und andere

absolute Rechtsgüter. Damit stehen dem Betroffenen über die Maßnahmen des GewSchG hinaus weitergehende individuelle Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus steht vor dem Familiengericht das Verfahren in Gewaltschutzsachen zur Verfügung, mit dem ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch im Wege einer Gewaltschutzanordnung nach dem GewSchG durchgesetzt und ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung geltend gemacht werden kann. Auch steht bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten dem geschädigten Ehegatten bei vorangegangener Gewalttätigkeit vor dem Familiengericht in der Regel ein Anspruch gegen den Antragsgegner auf Überlassung der gesamten Ehewohnung zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Voraussetzung ist das Vorliegen einer unbilligen Härte, die in der Regel durch die vorangegangene Gewalt indiziert ist.

Gemäß § 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG ist ein Amtsträger, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Außenverhältnis trifft ihn diese Haftung allerdings nicht selbst, sondern vielmehr den anvertrauenden öffentlich-rechtlichen Rechtsträger. Zu den drittbezogenen Amtspflichten können nach den Umständen des Einzelfalls auch die in der Regel im Polizei- und Ordnungsrecht verankerten Pflichten zählen, Personen vor vorhersehbaren und vermeidbaren Schäden durch andere zu bewahren. Wurde eine solche Pflicht schuldhaft verletzt, kann der/die Geschädigte die auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden im Regelfall ersetzt verlangen. Ersatzfähig sind materielle Schäden gemäß den §§ 249 ff. BGB. Schmerzensgeld ist unter den in § 253 BGB genannten Voraussetzungen zu leisten.

Im Jahr 2018 waren vor den Familiengerichten 44.804 einstweilige Anordnungsverfahren und 3.548 Hauptsacheverfahren zum GewSchG anhängig. Von den einstweiligen Anordnungsverfahren betrafen 36.768 den Erlass einer Eilschutzanordnung (§ 1 GewSchG) und 8.036 eine vorläufige Wohnungsüberlassung (§ 2 GewSchG). Von den Hauptsacheverfahren betrafen 3.110 den Erlass einer Schutzanordnung (§ 1 GewSchG) und 438 eine Wohnungsüberlassung (§ 2 GewSchG). Die Zahlen für 2019 liegen zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor.

Fallzahlen zu Wohnungszuweisungen bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten liegen nicht vor.

D. Schadensersatzanforderungen und Forderung staatlicher Entschädigung

Opfer von Straftaten, wie sie in dem Übereinkommen umschrieben sind, haben regelmäßig Anspruch auf Schadensersatz gegen den Täter. Gemäß § 823 Absatz 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Straftaten, wie sie das Übereinkommen umschreibt, können, sofern nicht eines der konkret genannten Rechtsgüter wie Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit betroffen ist, auch das sogenannte allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, welches als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB anerkannt ist. Geschützt ist das Recht des/der Einzelnen auf Achtung seiner/ihrer personalen und sozialen Identität sowie der Entfaltung der individuellen Persönlichkeit (BGHZ 13, 334) gegenüber dem/der Einzelnen und dem Staat.

Ferner können Ansprüche auf Schadensersatz aus § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. einem Straftatbestand bestehen. Straftatbestände für Taten, die das Übereinkommen umschreibt, sind

regelmäßig Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. Derjenige, der gegen ein solches Schutzgesetz schuldhaft verstößt, ist der bzw. dem Geschädigten gem. § 823 Absatz 2 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Inhalt des Schadensersatzanspruches ist gemäß § 249 BGB zunächst der Ersatz des materiellen Schadens der bzw. des Geschädigten. Unter den Voraussetzungen des § 253 BGB kann auch ein angemessenes Schmerzensgeld zu leisten sein. Schadensersatzberechtigt ist die bzw. der Geschädigte selbst.

Die Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ und „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ wie auch der Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ und die Stiftung Anerkennung und Hilfe erbringen keine Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten, sondern bedarfsgerechte Sachleistungen bzw. Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen, um die Lebenssituation Betroffener zu verbessern.

Opferentschädigungsgesetz

Frauen, die Opfer einer Gewalttat werden, können Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz; OEG) erheben. Das OEG beinhaltet eine Einstandspflicht des Staates für unschuldige Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten. Es regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für diejenigen, die der Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Mit dem OEG entschädigt der Staat das von den Betroffenen erbrachte Sonderopfer. In Ausfüllung dieses sozialrechtlichen Anspruchs sind im OEG weitreichende Leistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung, aber weder ein umfassender Schadensersatz noch Schmerzensgeldansprüche vorgesehen. Sach- oder Vermögensschäden werden nicht ersetzt. Der Leistungskatalog umfasst:

- einkommensunabhängige monatliche Grundrenten für Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen/Witwer/hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Waisen und - in Ausnahmefällen - Eltern),
- weitere einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen zum Ausgleich wirtschaftlicher und beruflicher Nachteile für Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen/Witwer/hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Waisen),
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung sowie
- fürsorgerische Leistungen.

Da die Durchführung des OEG in der alleinigen Zuständigkeit der Landesbehörden liegt, liegen der Bundesregierung weder Angaben darüber vor, wie viele Anträge nach dem OEG gestellt wurden, noch darüber, wie viele weibliche Opfer von Gewalttaten Leistungen nach dem OEG erhalten haben. Eine Antragsfrist gibt es im OEG nicht. Die Höhe der Leistungen bemisst sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen, die durch die Gewalttat verursacht worden sind.

Zum 1. Januar 2024 wird die gesamte Soziale Entschädigung in einem neuen Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs zusammengefasst. Dieses enthält zahlreiche Erleichterungen und Verbesserungen für Opfer von Gewalttaten, insbesondere auch für Opfer sexueller Gewalt. Demnach können Opfer von Gewalttaten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit

Entschädigungsleistungen erhalten; diese Regelung ist rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Auch ist der Entschädigungsanspruch nicht mehr auf physische Gewalttaten beschränkt, vielmehr können nach neuem Recht auch Opfer psychischer Gewalt Leistungen erhalten. Zum 1. Januar 2021 neu eingeführt wurde ein Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, nach einer Tat schnell und unbürokratisch Leistungen der Traumaambulanz in Anspruch nehmen zu können.

E. Sorge- und Besuchsrecht

In § 1631 Absatz 2 BGB ist ausdrücklich geregelt, dass Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht ist entscheidendes Kriterium das Kindeswohl. In einem gerichtlichen Verfahren zur Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil hat das Gericht daher zu berücksichtigen, wenn es diesem – im Gegensatz zum anderen Elternteil – gelingt, das Kind ohne körperliche Strafen, sonstige Formen von Gewalt, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen zu erziehen.

Auch bei Umgangsentscheidungen hat das Familiengericht je nach den Umständen des Einzelfalles verschiedene Möglichkeiten, um dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz vor Gewalttaten Rechnung zu tragen. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln (§ 1684 Absatz 3 BGB). Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Absatz 4 BGB). Bei der Prüfung des Kindeswohls spielt eine Rolle, ob von der den Umgang verlangenden Person Gewalt gegenüber einer Bezugsperson (wie z.B. der Mutter) ausgeübt wurde. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ist eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts auch für längere Zeit oder auf Dauer möglich (§ 1684 Absatz 4 BGB).

Das Gericht kann z.B. anordnen, dass das Holen und Bringen des Kindes so geregelt wird, dass sich Mutter und umgangsberechtigte Person nicht treffen und eine neue Adresse der Mutter unbekannt bleibt. Weiterhin kann nach § 1684 Absatz 4 BGB u.a. auch angeordnet werden, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfindet; dies kann z.B. ein Mitarbeiter des Jugendamtes oder eines Trägers der Jugendhilfe sein. Das Familiengericht kann auf diesem Wege auch erreichen, dass der Umgang mit dem Kind an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachperson stattfindet.

Gemäß § 18 Abs. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Beratung und Unterstützung umfasst u.a. die Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Darüber hinaus vermittelt § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei Ausübung des Umgangsrechts. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe vermittelt insoweit u.a. bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen und leistet in geeigneten Fällen Hilfestellung. In der von der Bundesregierung finanzierten Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wurden umgangsrechtliche Regelungen aus der Perspektive des Kindes untersucht. Ein Schwerpunkt der Befragungen lag auf der Situation von Familien, in denen häusliche Gewalt eine Rolle gespielt hat. Ergebnisse werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2020 vorliegen.

F. Strafrechtliche Sanktionierungen der verschiedenen Gewaltformen

1. Psychische Gewalt nach Artikel 33

Psychische Gewalt kann gemäß § 240 StGB als Nötigung bestraft werden. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. In Betracht kommt auch eine Bedrohung gemäß § 241 StGB, wenn ein Mensch mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechen bedroht wird. Der Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) wird durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das voraussichtlich im Herbst 2020 in Kraft treten wird, erweitert.

Eine Bedrohung liegt dann auch vor, wenn ein Mensch mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht wird.

2. Nachstellung nach Artikel 34⁴²

Die Nachstellung wird durch § 238 StGB unter Strafe gestellt.

3. Körperliche Gewalt nach Artikel 35⁴³

Taten gegen das Leben sind als Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) strafbar. Zum Schutz vor körperlicher Gewalt wird die Körperverletzung in ihren verschiedenen Ausprägungen durch die Vorschriften der § 223 StGB (Körperverletzung), § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), § 226 StGB (schwere Körperverletzung) und § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge) unter Strafe gestellt

4. Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung nach Artikel 36 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Einverständnis“ in Artikel 36 Absatz 2

Mit dem **50. Strafrechtsänderungsgesetz – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung**, das am 10. November 2016 in Kraft trat (BGBl. 2016 I S. 2460), mit dem die Vorgaben von Artikel 36 dieses Übereinkommens ins deutsche Recht umgesetzt wurden, hat das Sexualstrafrecht eine grundlegende Neuausrichtung erfahren. Mit ihr wird insbesondere sichergestellt, dass jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers strafrechtlich erfasst wird (sogenannte „Nein heißt Nein“-Lösung).

Nach § 177 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten bestimmt. Daneben sind gemäß § 177 Absatz 2 StGB auch solche sexuelle Handlungen unter Strafe gestellt, die an einer Person vorgenommen werden, die sich entweder gar nicht erklären kann (z. B. weil der Täter den Umstand ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern [Nummer 1]) oder bei der eine erteilte Zustimmung aufgrund bestimmter Umstände nicht tragfähig ist (z. B. weil das Opfer bedroht wird [Nummer 5]) oder ihm ein empfindliches Übel droht [Nummer 4]. Schließlich wird nach § 177 Absatz 2 Nummer 2 StGB bestraft, wer ausnutzt, dass die Person aufgrund ihres

⁴² Siehe auch Erläuternder Bericht, Absatz 182.

⁴³ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absatz 188.

körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, der Täter hat sich der Zustimmung dieser Person versichert. § 177 Absatz 2 Nummer 3 StGB erfasst die überraschende Vornahme einer sexuellen Handlung. Der Strafraum des Absatzes 2 beläuft sich wie in Absatz 1 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht (§ 177 Absatz 4 StGB). Dasselbe Strafmaß gilt gemäß § 177 Absatz 5 StGB, wenn der Täter:

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

Gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (sog. Vergewaltigung). Die Strafandrohung beträgt für diese Fälle Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Weitere Strafschärfungen sind in § 177 Absatz 7 und Absatz 8 sowie unter den Voraussetzungen des § 178 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge) vorgesehen.

Über die dargestellten Änderungen bei § 177 StGB hinaus hat der Gesetzgeber weitere Maßnahmen getroffen, um den strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu verbessern. So wurden ein Straftatbestand der sexuellen Belästigung und ein Straftatbestand für die Förderung der Begehung von Straftaten aus Gruppen heraus neu in das StGB aufgenommen.

Das deutsche Strafrecht entspricht heute auch der Forderung nach einem ungeteilten Schutz vor sexuellen Übergriffen oder sexueller Nötigung in der Ehe bzw. in der Partnerschaft. In der bis zum 4. Juli 1997 geltenden Fassung des § 177 StGB war zunächst ausschließlich der mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungene außereheliche Beischlaf als Tatbestand der Vergewaltigung strafbar. Der erzwungene eheliche Beischlaf wurde lediglich als Nötigung gemäß § 240 StGB geahndet. In der seit dem 5. Juli 1997 geltenden Fassung wird nun auch die sexuelle Selbstbestimmung in der Ehe bzw. Partnerschaft gleichermaßen dem strafrechtlichen Schutz unterstellt, indem das frühere für den Tatbestand des § 177 StGB strafbarkeitsbegründende Tatbestandsmerkmal der außerehelichen sexuellen Handlung entfiel.

Ergänzend ist im Hinblick auf den Schutz vor häuslicher Gewalt, die auch im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche betreffen kann, auf die Straftatbestände der §§ 174 ff. StGB hinzuweisen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern (Person unter 14 Jahren) ist in § 176 StGB geregelt; der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern in § 176a StGB. § 176 StGB regelt insbesondere auch den Fall, dass der Täter ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. § 176a StGB regelt insbesondere auch den Fall, dass der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (§ 176a Absatz 2 Nummer 1 StGB). § 176b StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge unter Strafe. Kinder genießen im deutschen Strafrecht ausnahmslos einen absoluten Schutz. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Kind mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht. Denn die Vorschriften zum sexuellen Missbrauch von Kindern schützen die Möglichkeit zur freien Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit (Fischer, StGB, 67. Auflage, § 176 Rn. 2). Schließlich regelt § 174 StGB den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, der den sexuellen Missbrauch von Personen teilweise unter 16 und teilweise unter 18 Jahren erfasst. Erfasst werden Tathandlungen zum Nachteil von leiblichen oder rechtlichen Abkömmlingen des Täters, seines Ehegatten, seines

Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt sowie zum Nachteil von Schutzbefohlenen, die sich im Verhältnis zum Täter in bestimmten anderen Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnissen befinden.

§ 176 StGB enthält die Schutzaltersgrenze von 14 Jahren. Danach sind sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahren ausnahmslos strafbar. §§ 180, 182 StGB enthalten darüber hinaus Schutzvorschriften für Personen unter 18 Jahren. Diese Straftatbestände stellen sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren unter besonderen Voraussetzungen unter Strafe.

5. Zwangsheirat nach Artikel 37

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, oder wer zur Begehung einer solchen Tat einen Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben oder davon abhält, von dort zurückzukommen, kann nach § 237 StGB (Zwangsheirat) bestraft werden.

6. Verstümmelung weiblicher Genitalien nach Artikel 38

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wird durch § 226a StGB unter Strafe gestellt.

Ein Gesetzgebungsentwurf des BMJV zum Operationsverbot an Genitalien von Kindern zur Geschlechtsveränderung ist zurzeit in der Ressortabstimmung. Die Bundesregierung hat im laufenden Koalitionsvertrag vereinbart, dass bei Kindern diese Eingriffe verboten werden.

7. Zwangsabtreibung nach Artikel 39a

Wer eine Schwangerschaft gegen den Willen der Schwangeren abbricht, kann nach § 218 Absatz 2 Nummer 1 StGB bestraft werden.

8. Zwangssterilisierung nach Artikel 39b

Eine Körperverletzung, die zur Folge hat, dass die verletzte Person die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, wird als schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) geahndet.

G. Sexuelle Belästigung

Nach § 184i Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) mit schwererer Strafe bedroht ist. Darüber hinaus ist gemäß § 185 StGB die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und die tätliche Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Erfasst werden dabei auch Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung verbaler und nonverbaler Art sowie tätliche Annäherungen ohne Einverständnis der betroffenen Person, wenn nach den konkreten Umständen in diesem Verhalten eine herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich.

Im Rahmen des Anwendungsbereichs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) regelt § 3 Absatz 4 AGG die sexuelle Belästigung als einen häufigen Fall der Belästigung mit Bezug auf das Geschlecht im Arbeitsleben; erfasst sind alle arbeitsrechtlichen Bereiche. Hiernach ist eine sexuelle Belästigung eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell

bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterung, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Ergreift der Arbeitgeber keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung einer sexuellen Belästigung, sind die Betroffenen berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist, § 14 AGG. Hat der Arbeitgeber eine sexuelle Belästigung zu vertreten, so hat er den Betroffenen Schadensersatz bzw. eine Entschädigung zu leisten, § 15 AGG. Außerdem haben Beschäftigte den Anspruch auf vorbeugende und unterbindende Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber (§ 12 Abs. 1–4 AGG) sowie das Recht, im Betrieb bei der zuständigen Stelle Beschwerde einzulegen, wenn sie das Gefühl haben, nach sexuelle Belästigung im Betrieb erlebt zu haben (§ 13 AGG).

§ 7 AGG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 AGG verbietet unerwünschte, sexuell bestimmte Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Im Falle von sexueller Belästigung können die Betroffenen vom Arbeitgeber Entschädigung und ggf. auch Schadensersatz verlangen, sowie Schutz vor weiteren sexuellen Belästigungen.

Soldatinnen und Soldaten werden entsprechend durch § 7 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes (SoldGG) geschützt. Danach ist jede Belästigung, sexuelle Belästigung und Anweisung zu einer solchen Handlungsweise eine Verletzung der dienstlichen Pflichten und Soldatinnen und Soldaten ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen können und werden mit den zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Disziplinarrechts konsequent verfolgt. Aus § 7 des Soldatengesetzes (SG) ergibt sich die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen. Diese Pflicht begründet eine Loyalität gegenüber der geltenden Rechtsordnung.

§ 17 Absatz 2 SG beinhaltet darüber hinaus die Verpflichtung von Soldatinnen und Soldaten, mit ihrem Verhalten dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, welches ihr Dienst als Soldatin oder Soldat erfordert. Auch außer Dienst haben sich Soldatinnen und Soldaten außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass sie das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die ihre dienstliche Stellung erfordern, nicht ernsthaft beeinträchtigen.

Vorgesetzte unterliegen zudem der Verpflichtung zur Dienstaufsicht und sind für die Disziplin ihrer Untergebenen verantwortlich. Demnach müssen Disziplinarvorgesetzte schon bei Verdacht eines Dienstvergehens ihrer Untergebenen den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufklären.

Eine sexuelle Belästigung, wenn sie durch Soldatinnen und Soldaten begangen wird, kann grundsätzlich ein Dienstvergehen darstellen, das mit den Mitteln der Wehrdisziplinarordnung (einfache und gerichtliche Disziplinarmaßnahmen) geahndet werden kann.

H. Beihilfe und Anstiftung

Das deutsche Recht stellt die Strafbarkeit von Beihilfe und Anstiftung durch §§ 26, 27 StGB in Verbindung mit den einzelnen Straftatbeständen sicher.

I. Versuch

Nach § 23 Absatz 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets, der Versuch eines Vergehens nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Der Versuch der Tat kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 23 Absatz 2 StGB in Verbindung mit § 49 Absatz 1 StGB). Die Milderung ist fakultativ.

Die Strafbarkeit des Versuchs der einfachen und der gefährlichen Körperverletzung sowie der versuchten Misshandlung von Schutzbefohlenen ist in den §§ 223 Absatz 2, § 224 Absatz 2 und § 225 Absatz 2 StGB geregelt. Da die schwere Körperverletzung gemäß § 226 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und die Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist, handelt sich bei diesen Delikten um Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB), deren Versuch gemäß § 23 Absatz 1 StGB stets strafbar ist.

Für den sexuellen Übergriff gemäß § 177 Absatz 1 StGB ist in § 177 Absatz 3 StGB die Strafbarkeit des Versuchs vorgesehen. Der versuchte sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen und Kindern ist gemäß der §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 6 StGB strafbar. Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB ist ein Verbrechen, dessen Versuch gemäß § 23 Absatz 1 StGB stets strafbar ist.

Der Versuch der in Artikel 37 beschriebenen Zwangsheirat ist gemäß § 237 Absatz 3 StGB strafbar.

Der Versuch der Verstümmelung weiblicher Genitalien ist nach § 226a StGB in Verbindung mit § 23 Absatz 1 StGB strafbar.

Ebenso ist der Versuch des Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen der Schwangeren gemäß § 218 Absatz 1 und 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 StGB strafbar.

J. Rechtfertigungsgründe

Diese Vorgabe wird im deutschen Recht umgesetzt. Der Bundesgerichtshof (BGH) betont, dass archaische Wertvorstellungen, die im Extremfall zum Beispiel sogenannte „Ehrenmorde“ für legitim erachten, grundsätzlich das – zu einer erheblichen Strafschärfung führende – Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nicht ausschließen können und auch sonst nicht für sich betrachtet strafmildernd zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidung des BGH vom 09.09.2010; Az.: 1 StR 376/10; BGH, NStZ 2006, 284; BGH, NStZ 2009, 689, vertieft m. w. N. Grünewald, NStZ 2010, 1 (3)).

K. Unabhängigkeit der Täter-Opfer-Beziehung

Das deutsche Strafrecht wird diesen Anforderungen gerecht. Insbesondere werden Straftaten zum Nachteil von Frauen unabhängig von der Art der Beziehung des Täters zum Opfer strafrechtlich verfolgt.

L. Sanktionen und weitere Maßnahmen

Die in dem Übereinkommen umschriebenen Taten sind nach dem deutschen Strafgesetzbuch als Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Verstoß gegen eine Schutzanordnung nach dem GewSchG oder gegen einen gerichtlich bestätigten Vergleich entsprechenden Inhalts (§ 4 GewSchG), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB), Zwangsheirat (§ 237 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) und Schwangerschaftsabbruch (§ 218 StGB) strafbar. Sämtliche dieser Straftatbestände weisen eine

Strafandrohung auf, die der Schwere des Delikts angemessen ist und hinreichend abschreckend wirkt. Die einzelnen Strafandrohungen werden im Anhang aufgeführt.

Mit diesen Strafandrohungen sind auch Sanktionen gewährleistet, die gegebenenfalls zur Auslieferung eines mutmaßlichen Täters zur Strafvollstreckung in einem anderen, ersuchenden Staat führen können. Gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (SEV Nummer 24) führen solche Taten zu einer Auslieferung, die – nach den Gesetzen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei – mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von einer Höchstdauer von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Eine solche Strafandrohung ist bei all den vorgenannten Straftaten gegeben. Mithin sind die Taten nach deutscher Rechtslage auslieferungsfähig (vgl. § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)).

Schließlich kann neben den genannten angedrohten Strafen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch noch die Anordnung von bestimmten Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht kommen, wie etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB); einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) oder das Berufsverbot (§ 70 StGB).

Nach §§ 1666, 1666a BGB hat das Familiengericht, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Eine mögliche Maßnahme ist hierbei der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge. Gem. § 1671 BGB kann ein Elternteil im Falle getrenntlebender Eltern auch die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich verlangen, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den beantragenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Bei der Prüfung des Kindeswohls spielt auch hier eine Rolle, ob von dem anderen Elternteil Gewalt gegenüber dem antragstellenden Elternteil (wie z.B. der Mutter) ausgeübt wurde.

M. Erschwerungsgründe

a) Buchstabe a (Intimbeziehung)

Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH ein Umstand, der im Rahmen des § 46 Absatz 2 StGB strafschärfend berücksichtigt werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2006, 3 StR 464/06).

b) Buchstabe b (wiederholte Tatbegehung)

Eine wiederholte Tatbegehung kann auf eine höhere kriminelle Energie schließen lassen und deshalb nach § 46 Absatz 2 StGB strafschärfend bewertet werden (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1990, 4 StR 548/90). Darüber hinaus enthält § 176a Absatz 1 StGB einen Qualifikationstatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern mit erhöhter Strafandrohung, wenn der Täter eines sexuellen Missbrauchs nach § 176 Absatz 1 und 2 StGB innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden war.

c) Buchstabe c (besonders verletzte Person als Opfer)

Diese Vorgabe wird von § 46 Absatz 2 StGB umgesetzt, da die Persönlichkeit und die konkreten Lebensumstände des Opfers zu berücksichtigen sind (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage, § 46 Rn. 59; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1972, 287 f.).

d) Buchstabe d (Kind ist Opfer bzw. Straftat wurde in dessen Gegenwart begangen)

Siehe Ausführungen zu c). Ansonsten gilt, dass § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB es ausdrücklich ermöglicht, die verschuldeten Auswirkungen der Tat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dazu kann zum Beispiel der Umstand zählen, dass die Kinder ihre tote Mutter im Blut liegen sehen mussten (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Juni 1992, 3 StR 154/92, 4 StR 602/92; allgemein zur Berücksichtigung von Auswirkungen der Tat auf Dritte, vgl. auch BGH, Beschluss vom 4. Juli 2002, 3 StR 190/02, sowie Fischer, StGB, 63. Auflage, § 46 Rn. 34b).

Wird zudem ein Kind (Person unter 18 Jahren) von einer Person, deren Fürsorge und Obhut das Kind untersteht, dessen Haushalt es angehört, in dessen Gewalt der Fürsorgepflichtige es überlassen hat oder dem es im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, gequält oder roh misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung der Pflicht, für die Person zu sorgen, an seiner Gesundheit geschädigt, so ist dies als Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 Absatz 1 StGB strafbar. § 225 Absatz 1 StGB enthält gegenüber der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) eine erhöhte Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Wird das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes, einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung gebracht, beträgt die Strafandrohung ein Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern sowie an Schutzbefohlenen unter 16 bzw. 18 Jahren werden in den speziellen Straftatbeständen der §§ 174, 176 ff. StGB unter Strafe gestellt.

e) Buchstabe e (Tatbegehung durch zwei oder mehrere Personen)

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB („die Art der Ausführung“) kann sich die Beteiligung mehrerer Personen an der Tat strafscharfend auswirken (LK-Theune, StGB, 12. Auflage, § 46 Rn. 141).

Darüber hinaus ist die gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten begangene Körperverletzung als gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 4 StGB strafbar und enthält gegenüber der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) eine erhöhte Strafandrohung.

Zudem ist der von mehreren gemeinschaftlich begangene sexuelle Übergriff ein besonders schwerer Fall desselben gemäß § 177 Absatz 6 Nummer 2 StGB, der gegenüber dem einfachen sexuellen Übergriff eine erhöhte Strafandrohung aufweist. Ebenso ist der von mehreren gemeinschaftlich begangene sexuelle Missbrauch eines Kindes als ein Fall des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a Absatz 2 Nummer 2 StGB mit erhöhter Strafandrohung geregelt.

f) Buchstabe f (Tatbegehung nach oder mit extremer Gewalt)

Auch diese Vorgabe wird vom deutschen Recht bereits umgesetzt. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ermöglicht es, die Art der Tatausführung und damit beispielsweise einen extremen Grad an Gewaltanwendung strafscharfend zu berücksichtigen.

Teilweise werden derartige Begehungsformen auch bereits als Qualifikationstatbestände erfasst. So enthalten § 177 Absatz 8 Nummer 2 a) sowie § 176a Absatz 5 StGB jeweils einen Qualifikationstatbestand mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer bei dem sexuellen Übergriff bzw. das Kind bei der sexuellen Missbrauchshandlung körperlich schwer misshandelt. § 225 Absatz 1 StGB als Qualifikationstatbestand gegenüber der einfachen Körperverletzung kann bei der Anwendung von extremer Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen in der Handlungsalternative des Quälens oder der rohen Misshandlung erfüllt sein.

g) Buchstabe g (Einsatz von Waffen)

§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB („die Art der Ausführung“) ermöglicht es bereits, den Einsatz von oder die Drohung mit Waffen strafscharfend zu berücksichtigen (Fischer, StGB, 67. Auflage, § 46 Rn. 32).

In § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB ist zudem die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs als gefährliche Körperverletzung mit erhöhter Strafandrohung ausgestaltet. Ebenso enthält § 177 Absatz 7 Nummer 1 StGB für den sexuellen Übergriff unter Mitführung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs und § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB für den sexuellen Übergriff unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs jeweils einen Qualifikationstatbestand mit erhöhter Strafandrohung.

h) Buchstabe h (schwere körperliche oder psychische Folgen für das Opfer)

Auch dies wird vom deutschen Recht umgesetzt. Nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB sind die verschuldeten Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sieht § 226 StGB den Qualifikationstatbestand der schweren Körperverletzung mit einer erhöhten Strafandrohung für die Körperverletzung vor, die den Verlust des Sehvermögens auf mindestens einem Auge, den Verlust oder die dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes des Körpers, die dauernde Entstellung in erheblicher Weise oder das Verfallen in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung zur Folge hat. § 226 Absatz 1 StGB erfasst dabei die fahrlässige und Absatz 2 die absichtliche oder wissentliche Verursachung der genannten schweren Folgen der Körperverletzung.

§ 225 Absatz 3 StGB und § 176a Absatz 2 Nummer 3 StGB enthalten außerdem jeweils einen Qualifikationstatbestand für den Fall, dass der Täter die schutzbefohlene Person bzw. das Kind durch die Tat u. a. vorsätzlich in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. Zudem enthält § 177 Absatz 7 Nummer 3 StGB für den sexuellen Übergriff und § 238 Absatz 2 StGB für die Nachstellung jeweils einen Qualifikationstatbestand, wenn der Täter das Opfer durch die Tat vorsätzlich in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. § 218 Absatz 2 Nummer 2 StGB enthält für die leichtfertige Verursachung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren durch den Schwangerschaftsabbruch ebenfalls einen Qualifikationstatbestand mit erhöhter Strafandrohung. Da dem Eintritt einer schweren Gesundheitsschädigung jeweils die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung vorausgegangen sein muss, wird mithin auch die eingetretene schwere Gesundheitsschädigung bzw. die erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bei § 225 Absatz 3 StGB von den genannten Qualifikationstatbeständen erfasst.

i) Buchstabe i (einschlägige Vorstrafen)

§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ermöglicht die strafschärfende Berücksichtigung des (insbesondere kriminellen) Vorlebens des Täters und damit auch etwaiger einschlägiger Vorstrafen. Hinsichtlich des wiederholten sexuellen Missbrauchs von Kindern wird auf die Ausführungen unter Buchstabe b) verwiesen.

N. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren

Nach § 155a StPO sollen das Gericht und die Staatsanwaltschaft in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen, in geeigneten Fällen sollen sie auf einen Ausgleich hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung aber nicht angenommen werden. Vorherige Schlichtungsversuche sind für Ansprüche wegen aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ebenfalls nicht vorgeschrieben. Für das Zivilverfahren sieht die allgemeine Vorschrift in § 278 der Zivilprozessordnung (ZPO) keine Pflicht zu einem Schlichtungsverfahren vor, sondern hält das Gericht lediglich dazu an, in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht zu sein. Eine entsprechende Regelung enthält § 36 Absatz 1 Satz 2 FamFG für

Familien­sachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gewaltschutzsachen sind davon jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Soweit die Länder von der Ermächtigung in § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) für ein vorangehendes obligatorisches Schlichtungsverfahren Gebrauch gemacht haben, kann dies Opfer von Gewalt nicht in eine Schlichtung zwingen. Denn Ansprüche wegen Gewalttaten können nur unter den Anwendungsbereich des § 15a Absatz 1 Nummer 1 EGZPO fallen, wenn das Opfer höchstens einen Betrag von 750 € vom Täter verlangt. Diese Höchstgrenze wird in der Praxis in aller Regel überschritten. In den Ausnahmefällen, in denen das Opfer nicht mehr als 750 € Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangt, kann es den Zwang zur vorangehenden Schlichtung gemäß § 15a Absatz 2 Nummer 5 EGZPO dadurch umgehen, dass es den Anspruch zunächst im Mahnverfahren geltend macht.

O. Administrative und gerichtliche Daten im Zusammenhang mit Tötungsdelikten an Frauen

Im Berichtsjahr 2018 wurden in der PKS folgende Fallzahlen erfasst: 367 Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben, und 739 versuchte Fälle. Eingeschlossen sind dabei Fälle von Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB). In 204 Fällen wurde in der PKS erfasst, dass die Frau von einem (Ex-)Partner (127 Fälle) oder Familienmitglied (77 Fälle) getötet wurde.

Bekannt ist jedoch nicht die Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist, die Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen sowie die verhängten Sanktionen und weiteren Maßnahmen.

Im Jahr 2019 wurden in der PKS folgende Fallzahlen erfasst: 276 Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben, und 547 versuchte Fälle. Dabei wurde in der PKS erfasst, dass die Frau in 187 Fällen von einem (Ex-)Partner (123) oder Familienmitglied (64) getötet wurde.

Die PKS ist eine polizeiliche Ausgangsstatistik, die nicht die Anzahl der Anzeigen erfasst, sondern die Fälle nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Ob das Opfer oder Dritte die Meldung an Strafverfolgungsbehörden/Strafjustizbehörden gemacht haben, wird in der PKS nicht erfasst.

In der PKS werden auch getötete Kinder und die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst. Nicht erfasst wird, ob die Mutter früher Opfer von Gewalt wurde.

P. Sonstige Maßnahmen

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gewährte zwischen dem 01. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2018 auf freiwilliger Basis Hilfeleistungen (materielle Leistungen und Rentenersatzleistungen) an Betroffene, denen als Kinder und Jugendliche in Heimen der ehemaligen DDR Leid und Unrecht widerfahren ist und die bis heute unter den Folgeschäden leiden. Das Finanzvolumen des Fonds betrug bis zu 364 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte zu je 50 % durch den Bund und die ostdeutschen Länder inkl. Berlin.

Der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ gewährte zwischen dem 01. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2018 auf freiwilliger Basis Hilfeleistungen (materielle Leistungen und Rentenersatzleistungen) an Betroffene, denen als

Kinder und Jugendliche in Heimen Leid und Unrecht widerfahren ist und die bis heute unter den Folgeschäden leiden. Das Finanzvolumen des Fonds betrug rund 302 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte zu je einem Drittel durch den Bund, die westdeutschen Länder inkl. Berlin und die Kirchen.

Der Fonds „**Sexueller Missbrauch im familiären Bereich**“ (FSM) besteht seit Mai 2013 als ergänzendes Hilfesystem für Betroffene, die als Kinder und Jugendliche im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erfahren haben. Ziel des FSM ist die Linderung des Leids Betroffener sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend durch geeignete subsidiäre Sachleistungen bis maximal 10.000 € pro Antragsteller und Antragstellerin. Der FSM ist zum 01.05.2013 durch den Bund mit einem Volumen von 50 Millionen € errichtet worden. Mecklenburg-Vorpommern und Bayern beteiligten sich ursprünglich mit 1,03 Mio. € und 7,61 Mio. €, Hessen mit 3,65 Mio. € (jeweils für Anträge, die bis zum 30.04.2016 eingegangen sind). Der Bund führt den FSM seit Aufhebung der Antragsfrist 30.04.2016 ohne Beteiligung der Bundesländer fort. Für die HH-Jahre 2018-2019 wurden weitere Mittel i. H. von insgesamt 37 Mio. € sowie für das HH-Jahr 2020 eine Finanzierung i. H. v. 45,4 Mio. € bereitgestellt.

Sowohl die Fonds der Heimerziehung als auch der Fonds Sexueller Missbrauch gewähren keine Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, sondern gewähren bedarfsgerechte Sachleistungen.

Die Bundesregierung hat am 18. Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität angenommen. Durch das Gesetz, das voraussichtlich im Oktober 2020 in Kraft treten wird, wird der Strafrahmen für Bedrohungen (§ 241 StGB), in bestimmten Fällen (z. B. bei der Bedrohung im Internet mit einem Verbrechen), auf bis zu drei Jahre angehoben. Auch Beleidigungen im Internet können zukünftig mit zwei statt bisher nur einem Jahr Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe) bestraft werden. Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des BMJV veröffentlicht⁴⁴.

VI. Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

A. Interventionen und weitere Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden

Der Schutz der Opfer ist von Beginn des Strafverfahrens an zu berücksichtigen. Für besonders schutzbedürftige Opfer wurde dies in Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (siehe Ausführungen unter Artikel 18 und 22) durch das 3. Opferrechtsreformgesetz (§ 48 Absatz 3 StPO) manifestiert. Mit dieser Regelung wurde eine zentrale Einstiegsnorm geschaffen für die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten. Die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit soll bereits beim ersten hoheitlichen Auftreten der Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Mögliche Schutzmaßnahmen während des Ermittlungs- und des gerichtlichen Verfahrens sind unter anderem folgende: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vernehmung getrennt vom Angeklagten erfolgen, § 168e und § 247a StPO. Während der Hauptverhandlung kann unter den Voraussetzungen der §§ 171b, 172 GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Auf nicht

⁴⁴

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Rechtsextremismus_Hasskriminalitaet.html.

unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich der Zeugen kann nach § 68a StPO verzichtet werden. Gemäß §§ 58a Absatz 1, 161a Absatz 1 Satz 2, 163 Absatz 3 Satz 1 StPO ist die Aufzeichnung der Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen zulässig, um diesen möglichst eine belastende Mehrfachaussage zu ersparen. Nach § 68 StPO hat ein Zeuge die Möglichkeit, zu seinem Schutz nur beschränkte Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen. § 68b StPO sieht vor, dass sich Zeugen in jeder Lage des Verfahrens eines anwaltlichen Beistands zur Wahrung ihrer Rechte bedienen können. Körperliche Untersuchungen von Zeugen zum Zwecke der Beweissicherung sind nur dann zulässig, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit notwendig sind (§ 81c StPO). Dies gilt jedoch nicht, wenn sie dem betroffenen Zeugen bei Würdigung aller Umstände nicht zumutbar sind. Soll eine körperliche Untersuchung erfolgen, ist diese, soweit sie geeignet ist das Schamgefühl zu verletzen, von einer Person gleichen Geschlechts oder einem Arzt oder einer Ärztin durchzuführen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch der zu untersuchenden Person, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden (§ 81d StPO).

Entsprechende Regelungen befinden sich auch in Nummer 220 RiStBV. Generell hat die Staatsanwaltschaft nach Nummer 4c RiStBV darauf zu achten, dass die aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen für den Verletzten möglichst geringgehalten werden und seine Belange im Strafverfahren Berücksichtigung finden.

Baden-Württemberg:

In herausragenden Gefährdungssachverhalten, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass Personen Opfer schwerer Straftaten werden könnten, können Maßnahmen des „Operativen Opferschutzes“ zur Anwendung kommen. Dieser hat das Ziel, potentielle Opfer durch eine aufwändige Abartung nachhaltig dem Einwirkungsbereich des Gefährders zu entziehen. Eine statistische Erfassung einzelner Maßnahmen findet nicht statt.

Sachsen-Anhalt:

Der polizeiliche Opferschutz ist in der Präventionsarbeit der Polizei in Sachsen-Anhalt verankert und darauf ausgerichtet, die Tatfolgen für das Opfer zu mindern, eine wiederholte Opferwerdung zu vermeiden und eine professionelle Hilfe an das Opfer zu vermitteln. Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten sind im RdErl. des MI „Prävention und Opferschutz als Aufgaben der Polizei in Sachsen-Anhalt“ vom 20.05.2020 geregelt. Grundsätzlich erfolgt nach der Strafanzeigeerstattung einer Gewaltstraftat bei der Polizei die weitere polizeiliche Opferbetreuung durch die in den Polizeirevieren nebenamtlich tätigen Opferschutzverantwortlichen, die unverzüglich eigeninitiativ Kontakt mit den Opfern aufnehmen und verhaltensorientiert und/oder in sicherungstechnischer Hinsicht beraten. Diese Arbeit wird von den hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten in den Fachinspektionen unterstützt.

B. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

In allen Bundesländern gibt es bereits spezielle Regelungen bzw. Handlungsanleitungen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und darüber hinaus zur Beurteilung der Gefährdungslage. Hierfür werden unterschiedliche Instrumente herangezogen, die sich zum einen an den allgemeingültigen Polizeidienstvorschriften, zum anderen darüber hinaus an Rahmenvorgaben mit engmaschigen Fragenkatalogen und Checklisten orientieren. Eine erste Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt zwangsläufig durch Polizeibeamte/-beamtinnen im Rahmen des ersten polizeilichen Einschreitens. Diese ist ebenso wie die Dokumentation Grundlage des polizeilichen Einschreitens und in der Folge weiterer zielgerichteter Hilfestellungen für das Opfer. Eine

Einbindung von polizeiexternen Behörden findet in allen Bundesländern statt. Beispielhaft aufgezählt sind dies: Justiz, Jugendamt, Sozialamt, Ausländerbehörde, Ordnungsamt, psychosoziale Beratungsstellen, Trauma-Ambulanz, Waffenbehörde, Kinderschutzbund, Bewährungshilfe, Jobcenter, Opferberatung, Einrichtungen der Täterarbeit. Mit der gut funktionierenden Zusammenarbeit mit den bestehenden Unterstützungssystemen ist eine wirksame Maßnahme geschaffen, um Frauen und Kinder vor weiteren Gewaltübergriffen im häuslichen Bereich zu schützen.

Diese Maßnahmen werden durch die in Nummer 35 der Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) statuierte Mitteilungspflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften zum Schutz von Minderjährigen an die zuständigen öffentlichen Stellen ergänzt, wenn in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist.

Wenn Waffen in einem Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt als Beweismittel oder Einziehungs- oder Verfallsgegenstände in Betracht kommen, können diese gemäß §§ 94 ff. StPO bzw. §§ 111b ff. StPO sichergestellt werden. Mitteilungen nach Nummern 36, 36 a MiStra an die Waffenbehörde bei Straftaten von Personen mit Waffenschein und bei Straftaten unter Verstoß gegen das Waffengesetz ermöglichen entsprechende Maßnahmen durch die Waffenbehörde wie Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis oder Waffenbesitzverbote.

Baden-Württemberg:

Im Rahmen der einleitend genannten Pilotierung der Ergebnisse der „Arbeitsgruppe häusliche Gewalt“ wurde zur Objektivierung der Gefährdungsbewertung von Fällen häuslicher Gewalt bei der Polizei Baden-Württemberg das Prognoseinstrument ODARA („Ontario Domestic Assault Risk Assessment“) zur Einschätzung des Risikos für erneute Gewaltvorfälle eingeführt. Hierbei erfolgt die Einstufung in eine von drei Risikogruppen. Anschließend können weiterführende Maßnahmen einzelfallbezogen aus der Risikobewertung abgeleitet werden. Fallkonferenzen stellen einen weiteren, behördenübergreifenden Ansatz der Risikobewertung dar und werden ebenfalls im Rahmen der Pilotierung erprobt. Ziel der Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten einzelfallbezogen gefahrenabwehrrechtliche und/oder strafprozessuale Maßnahmen abzustimmen. Dieses Instrument wird auch in anderen Ländern eingesetzt.

Sachsen:

Darüber hinaus erfolgt derzeit unter Federführung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren die Erarbeitung einer Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking, die zum Ziel hat, durch Bündelung von Informationen, die ressortübergreifend vorliegen können, Hochrisikofälle zu erkennen und durch abgestimmte Maßnahmen das Risiko diesbezüglicher Tötungsdelikte drastisch zu minimieren. Die Rahmenkonzeption befindet sich gegenwärtig in der finalen Abstimmung und wird im dritten Quartal 2020 in Kraft treten.

C. Erlass von Eilschutzanordnungen

Einstweiliger Rechtsschutz

Je nach den Umständen des Einzelfalls können die Zivilgerichte auf Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Regelungen treffen, die zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt im Eilfall erforderlich sind (§§ 935, 938, 940 ZPO).

Polizeiliche Kontakt- und Näherungsverbote sowie Platzverweise auf Basis der Landespolizeigesetze

Neben den unter VI. D. geschilderten Möglichkeiten für gerichtliche Schutzanordnungen auf Basis des GewSchG gibt es in allen Bundesländern in den jeweiligen Landespolizeigesetzen Befugnisnormen, auf deren Grundlage die Polizei mit sofortiger Wirkung, aber mit kurzer Frist Anordnungen wie Wohnungsverweise, Näherungsverbote etc. erlassen kann. Diese polizeirechtlichen Maßnahmen bilden eine wichtige, effektive und häufig angewandte Ergänzung der gerichtlichen Gewaltschutzanordnungen. Weitere Einzelheiten sind im Länderanhang unter Anhang 3.5. dargestellt.

Eilschutzanordnungen nach dem GewSchG

Eine betroffene Person kann gemäß § 2 GewSchG beim Familiengericht auf Antrag eine Anordnung dahingehend erwirken, dass der Täter bzw. die Täterin eine gemeinsam genutzte Wohnung zu verlassen hat. Gemäß § 1 GewSchG kann sie zudem eine Anordnung erwirken, wonach dem Täter bzw. der Täterin untersagt wird, ihren Wohnsitz zu betreten oder Kontakt zu ihr aufzunehmen. Gemäß §§ 49 ff, 214 FamFG kann eine Anordnung nach dem GewSchG auch als einstweilige Anordnung (Eilschutzanordnung) ergehen.

Der Erlass einer Eilschutzanordnung nach dem GewSchG setzt ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Familiengerichts voraus (§§ 49 Absatz 1, 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Liegt dieses vor, ergeht eine Eilschutzanordnung in vielen Fällen bereits an dem Tag, an dem ein entsprechender Antrag beim Familiengericht anhängig geworden ist. Denn soweit dies zur Abwendung einer akuten und erheblichen Gefährdung erforderlich ist, kann das Gericht ausnahmsweise von einer vorherigen Anhörung des Antragsgegners absehen und unmittelbar entscheiden. Anderenfalls wird zumeist binnen weniger Tage nach Gewährung einer kurzen Stellungnahmefrist oder im Anschluss an einen kurzfristig anberaumten Verhandlungstermin über den Erlass einer Eilschutzanordnung entschieden.

Die Ausführungen zum GewSchG gelten für die Wohnungsüberlassung nach § 1361b BGB bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten mit Ausnahme der Anwendung von § 214 FamFG entsprechend.

Die Dauer einer Eilschutzanordnung nach dem GewSchG liegt grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Nach dem Wortlaut von § 214 Absatz 1 FamFG soll durch eine einstweilige Anordnung eine „vorläufige“ Regelung getroffen werden, damit die Hauptsache nicht vorweggenommen wird.

In der Praxis erfolgt häufig eine Befristung auf sechs Monate. Über einen längeren Schutz kann dann im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens entschieden werden. Es ist jedoch auch möglich eine Eilanordnung – ggfs. auch mehrfach - zu verlängern, etwa wenn Kenntnisse über neues Fehlverhalten des Antragsgegners eine kurzfristige Verlängerung der Eilanordnung erforderlich machen oder sich ein Hauptsacheverfahren verzögert.

Eine besondere Befristung in Eilverfahren (wie in Hauptsacheverfahren) gilt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 GewSchG in den Fällen, in denen das Gericht die gemeinsam genutzte Wohnung der verletzten Person zur alleinigen Nutzung überlässt und dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, Erbrecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht oder er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet hat. Hier ist die Wohnungsüberlassung auf maximal sechs Monate zu befristen. Die Frist kann um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden, wenn die verletzte Person innerhalb dieser Frist keinen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen finden konnte und überwiegende Belange des Täters oder des Dritten nicht entgegenstehen.

Die vom Gericht erlassene einstweilige Anordnung auf Überlassung der Wohnung tritt bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft bzw. auch dann, wenn ein Antrag in der Hauptsache zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird oder die Erledigung der Hauptsache anderweitig eingetreten ist (§ 56 Absatz 1 und 2 FamFG).

Bei dem Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten nach § 1361b BGB handelt es sich grundsätzlich nur um eine vorläufige Regelung für die Dauer des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung oder Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Im GewSchG wird die einstweilige Anordnung bereits mit Bekanntgabe an den Antragsgegner wirksam und damit vollstreckbar (§§ 40 Absatz 1, 53 Absatz 1 FamFG). Das Gericht kann die Vollstreckung aber auch bereits vor Zustellung an den Verpflichteten zulassen (§ 53 Absatz 2 FamFG). Der Antrag auf Erlass einer Eilschutzanordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG).

Auch im Verfahren auf Überlassung der Ehewohnung bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten wird die einstweilige Anordnung grundsätzlich bereits mit Bekanntgabe an den Antragsgegner wirksam und damit vollstreckbar (§§ 40 Absatz 1, 53 Absatz 1 FamFG). Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen. Zudem kann das Gericht die Vollstreckung auch bereits vor Zustellung an den Verpflichteten zulassen (§ 53 Absatz 2 FamFG).

Verstößt der Verpflichtete gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG, kann die verletzte Person zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung die Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher unmittelbar, d.h. ohne weitere Anordnung des Gerichts, herbeiführen (§ 96 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Der Gerichtsvollzieher kann bei Widerstand des Verpflichteten gegen diesen unmittelbaren Zwang – auch mit Hilfe der Polizei – anwenden (§ 96 Absatz 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 758 Absatz 3 ZPO). Daneben ist die Vollstreckung auch durch gerichtliche Anordnung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft möglich (§ 96 Absatz 1 Satz 3 FamFG i.V.m. § 890 ZPO).

Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen wollen, können sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden. Diese können darüber beraten, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Beratungshilfegesetzes erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz. Die Rechtsberatung ist in diesem Fall für die Frauen bis auf einen Betrag von 15 Euro kostenlos. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach § 49a Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu übernehmen. Auch ohne die Inanspruchnahme der Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt können sich Frauen, die um Schutz nach dem GewSchG ersuchen wollen, unmittelbar an die Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts wenden und dort schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle ihren Antrag abgeben (§ 25 Absatz 1 FamFG). Auch bei jedem anderen Amtsgericht kann der Antrag zur Niederschrift abgegeben werden, wobei das in der Sache nicht zuständige Gericht den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterleitet (§ 25 Absätze 2 und 3 FamFG).

D. Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen

Gerichtliche Kontakt- und Nherungsverbote sowie Schutzanordnungen im Hauptsacherechtsschutz

Materiell-rechtlich kann auf Grundlage eines Unterlassungsanspruchs nach 1004 BGB analog in Verbindung mit §§ 823 ff. BGB ein Kontakt- und Nherungsverbot ausgesprochen werden, wenn die dafur notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Im Anwendungsbereich des GewSchG konnen Kontakt- und Nherungsverboten sowie Schutzanordnungen bei den Familiengerichten beantragt werden (§§ 111 Nr. 6, 210 ff. FamFG)

Grundsatzlich werden Entscheidungen in Gewaltschutzsachen, die nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung ergehen, mit Rechtskraft wirksam (§ 216 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Das Gericht soll allerdings die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 216 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Danach werden Entscheidungen nach dem GewSchG in der Regel mit der Bekanntgabe an die Beteiligten wirksam (§ 40 Absatz 1 FamFG). Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulassigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen (§ 216 Absatz 2 Satz 1 FamFG). In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschaftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung an die Beteiligten ubergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken (§ 216 Absatz 2 Satz 2 FamFG). Ab diesem Zeitpunkt kann die Entscheidung vollstreckt werden (§ 86 Absatz 2 FamFG). Auf diese Weise kann eine Durchsetzung der Entscheidung ohne wesentliche zeitliche Verzogerung ermoglicht werden.

Kontakt- und Nherungsverbote sowie Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG sollen befristet werden, die Frist kann verlangert werden (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG). Dieses grundsatzliche Befristungserfordernis ist Ausfluss des Verhaltnismaigkeitsgrundsatzes. Die Bemessung der Frist obliegt dem Tatrichter unter Berucksichtigung der Umstande des Einzelfalls. Ausnahmsweise ist auch eine unbefristete Schutzanordnung moglich.

Im Rahmen der Wohnungsuberlassung nach § 2 GewSchG gilt Folgendes: Soweit die verletzte Person allein oder gemeinsam mit einem Dritten an der Wohnung berechtigt ist, kommt eine Befristung der Wohnungsuberlassung nicht in Betracht (BT-Drucks. 14/5429, S. 20). Die Dauer der Wohnungsuberlassung ist dagegen zu befristen, wenn der Tater neben der verletzten Person an der Wohnung mitberechtigt ist (§ 2 Absatz 2 Satz 1 GewSchG). Die Bemessung der Frist obliegt dem Tatrichter unter Berucksichtigung der Umstande des Einzelfalls.

Ist der Tater allein oder gemeinsam mit einem Dritten an der Wohnung berechtigt, ist die Wohnungsuberlassung an die verletzte Person auf maximal sechs Monate zu befristen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 GewSchG). Der verletzten Person soll ausreichend Zeit fur die Beschaffung von angemessenem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen eingeraumt werden (BT-Drucks. 14/5429, S. 31). Gelingt dies nicht und stehen keine uberwiegenden Belange des Taters oder des Dritten entgegen, kann die Frist um hochstens sechs weitere Monate verlangert werden (§ 2 Absatz 2 Satz 3 GewSchG).

Verfahren auf Erlass von Anordnungen nach dem GewSchG stehen unabhangig von und zusatzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfugung.

Bei einem Versto gegen eine Schutzanordnung kann das Opfer zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung die Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher herbeifuhren, der bei Widerstand des Taters gegen diesen unmittelbaren Zwang – auch mit Hilfe der Polizei – anwenden kann (§ 96 Absatz 1 FamFG). Daneben ist die Vollstreckung auch durch die Anwendung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft moglich (§ 96 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Der

Verstoß gegen eine Schutzanordnung gemäß § 1 GewSchG ist nach § 4 GewSchG strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen wollen, können sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden. Diese können darüber beraten, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Beratungshilfegesetzes erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz. Die Rechtsberatung ist in diesem Fall für die Frauen bis auf einen Betrag von 15 € kostenlos. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach § 49a Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu übernehmen.

Berlin:

Für die Polizei Berlin besteht nach polizei- und ordnungsrechtlicher Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit gegenüber dem Täter ein bis zu 14-tägiges Betretungs-/Annäherungs-/Kontaktverbot auszusprechen, das als Wegweisung bezeichnet wird. Vgl. hierzu die Antwort zu V.A.1.

Die Familiengerichte können auf Antrag nach § 2 GewSchG über die Überlassung der gemeinsamen Wohnung entscheiden. Dies ist zunächst bis zu sechs Monate möglich und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Die unter IV. genannten Berliner Anti-Gewalt-Projekte bieten betroffenen Frauen kostenfrei Unterstützung bei der Formulierung entsprechender Anträge.

E. Administrative und gerichtliche Daten im Zusammenhang mit Näherungsverboten und Schutzanordnungen

Zum GewSchG und zu den Verurteilungen wegen Verstößen gegen Anordnungen oder Verpflichtungen aus gerichtlich bestätigten Vergleichen nach dem GewSchG wird zunächst auf die Ausführungen unter IV. C. verwiesen. Fallzahlen zum GewSchG werden bei den Familiengerichten auf Grundlage der Anordnung der Länder über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) erhoben und vom Statistischen Bundesamt in den Tabellen 1.2, 2.1 und 4.1 der Fachserie 10 Reihe 2.2 veröffentlicht⁴⁵. Seit 2020 wird nach der Anordnung bei den Gerichten das Geschlecht von Antragsteller und Antragsgegner erfasst sowie, ob eine Maßnahme nach dem GewSchG erlassen wurde. Für das Jahr 2019 ist die Fachserie des Statistischen Bundesamtes noch nicht veröffentlicht.

Durch Sonderauswertung wurden über einen Rückschluss von der Kostenentscheidung auf die Beschlussformel ungefähre Daten für 2018 erlassene Eilschutzanordnungen nach dem GewSchG erhoben: Im Jahr 2018 sind danach insgesamt ca. 19.340 Eilschutzanordnungen erlassen worden, von denen ca. 16.114 die Maßnahmen nach § 1 GewSchG (Kontakt- und Näherungsverbote etc.) und ca. 3.226 die Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG betrafen.

Aus der Sonderauswertung der Statistik über einen Rückschluss von der Kostenentscheidung auf die Beschlussformel konnten folgende Daten für 2018 ermittelt werden: Im Jahr 2018 sind in Hauptsacheverfahren insgesamt ca. 976 Schutzanordnungen erlassen worden, von denen ca. 862 die Maßnahmen nach § 1 GewSchG (Kontakt- und Näherungsverbote etc.) und ca. 114 die Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG betrafen.

⁴⁵ <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Familiengerichte.html>.

Fallzahlen zu erlassenen einstweiligen Anordnungen auf Überlassung der Ehewohnung bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten liegen nicht vor.

Die Strafverfolgungsstatistik fasst die gerichtliche Sanktionierung von Verstößen gegen Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen sowie gegen Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich nach dem GewSchG in einer einheitlichen Fallzahl zusammen. Hiernach erfolgten im Jahr 2018 insgesamt 556 Verurteilungen, darunter 48 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und 508 zu Geldstrafen⁴⁶. Die Zahlen für 2019 liegen zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor.

Die Länder führen zudem Statistiken zu polizeilichen Platzverweisen und weiteren polizeilichen Daten.

F. Einleitung von Gerichtsverfahren von Amts wegen

Die Staatsanwaltschaften sind gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Straftaten von Amts wegen zu verfolgen. Dazu zählt neben der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der Erforschung des Sachverhalts bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts auch die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 1, § 152 Abs. 1 StPO. Etwas anderes gilt nur, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Verfolgungszwang befreit ist (u.a. §§ 153 ff., § 376 StPO). Die entsprechenden Vorschriften knüpfen dabei nicht an den (fehlenden) Willen des Verletzten zur Verfolgung der Straftat an.

Das Strafrecht unterscheidet Straftatbestände nach Verbrechen, die stets, und Vergehen, die in der Regel von Amts wegen zu verfolgen sind und bei denen es grundsätzlich keines Strafantrages bedarf. Derartige Delikte werden als *Offizialdelikte* bezeichnet. Bei bestimmten, weniger schwerwiegenden Vergehen kann zur Strafverfolgung ein Strafantrag der berechtigten Person erforderlich sein (sogenannte *Antragsdelikte*). Absolute Antragsdelikte können nur verfolgt werden, wenn ein form- und fristgerechter Strafantrag der berechtigten Person vorliegt. Relative Antragsdelikte kann die Strafverfolgungsbehörde auch bei einem fehlenden Strafantrag von Amts wegen verfolgen, wenn sie ein Einschreiten wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten hält.

Das von Artikel 35 umschriebene vorsätzliche Verhalten unterfällt den Straftatbeständen der §§^o 223 bis 227 StGB. Lediglich bei der (einfachen) vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB) handelt es sich um relative Antragsdelikte. Wann ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt, ist in den für die Strafverfolgungsbehörden bindenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) definiert. Nummer 234 RiStBV sieht vor, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzungen unter anderem dann anzunehmen ist, wenn dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter die Stellung eines Strafantrages nicht zugemutet werden kann und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Die Strafverfolgungsbehörde kann auch noch während eines laufenden Strafverfahrens – zum Beispiel nach Zurücknahme des Strafantrages oder wenn nach Anklageerhebung möglicherweise nur noch eine Verurteilung wegen Körperverletzung in Betracht kommt – erklären, dass sie ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

⁴⁶ Statistisches Bundesamt, Statistik Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3

Das von Artikel 36 umschriebene vorsätzliche Verhalten unterfällt § 177 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung). Es handelt sich um Officialdelikte. Ein Strafantrag ist nicht erforderlich; die Delikte werden von Amts wegen verfolgt.

Die von Artikel 37 erfasste Zwangsheirat ist in § 237 StGB geregelt. Es handelt sich ebenfalls um ein Officialdelikt mit der Folge, dass das Delikt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von Amts wegen verfolgt wird.

Wie bereits dargelegt, erfüllt die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Artikel 38 umschreibt, immer den Straftatbestand des § 226a StGB („Verstümmelung der weiblichen Genitalien“), in aller Regel auch den der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB. Unter bestimmten Umständen kann auch der Tatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB und der Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB erfüllt sein. Es handelt sich bei allen Taten um Officialdelikte.

G. Gerichtsverfahren auf Antrag

Bei den oben genannten Officialdelikten und den relativen Antragsdelikten (siehe VI. F) kann die Anklage unabhängig vom Vorliegen - eines Strafantrags erhoben werden.

H. Prozessbegleitung

Verletzte haben die Möglichkeit, bei der Vernehmung eine Person ihres Vertrauens mitzunehmen, es sei denn deren Anwesenheit würde den Untersuchungszweck gefährden (§ 406f Abs.2 StPO).

Die Einrichtung der psychosozialen Prozessbegleitung zur Unterstützung von Verletzten vor, während und nach dem Gerichtsverfahren wurde bereits unter IV. B angesprochen. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren. Die Prozessbegleitung hat das Recht, den Verletzten bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung zu begleiten (§ 406g Abs. 1 S. 2 StPO). Einem nicht vom Gericht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 406g Abs. 4 StPO).

I. Opferschutzmaßnahmen gem. Art. 56 Abs. 1

Dem Opfer einer Straftat ist auf Antrag mitzuteilen, ob der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer Freiheitsentziehung durch Flucht entzogen hat und wenn freiheitsentziehende Maßnahmen beendet werden (§ 406d Abs.2 StPO).

Verletzte haben jederzeit das Recht, im Verfahren Angaben zu machen und Beweise vorzulegen oder zu benennen. Ihnen ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern (§ 69 Abs.1 S.2 StPO).

Neben der rechtlichen Beratung und Unterstützung durch einen Verletztenbeistand (§ 406f StPO) bzw. - im Fall des Vorliegens der Nebenklagebefugnis - durch einen beigeordneten Anwalt als Nebenkläger oder Nebenklageberechtigter (§§ 397a, 406h StPO) kann auf die psychosoziale Prozessbegleitung (dazu die Ausführungen zu IV. B) verwiesen werden.

Die Strafverfolgungsbehörden achten – sofern keine Anwesenheitsrechte von Beschuldigten bestehen – im Ermittlungsverfahren generell auf getrennte Vernehmungen von Tätern und Opfern und darauf, dass unnötige Begegnungen vermieden werden.

Sofern Anwesenheitsrechte von Beschuldigten zu beachten sind, bestehen Möglichkeiten, diese zum Schutz der Zeugen wie folgt auszugestalten. Eine richterliche Zeugenvernehmung kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Zeugenwohl in Abwesenheit der anderen Anwesenheitsberechtigten, insbesondere des Beschuldigten, erfolgen, wenn die Vernehmung zeitgleich an die in einem anderen Raum befindlichen Anwesenheitsberechtigten in Bild und Ton übertragen wird (§ 168e StPO).

Darüber hinaus besteht in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, den Angeklagten während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungssaal zu entfernen (§ 247 StPO) oder den an einem anderen Ort befindlichen Zeugen audiovisuell zu vernehmen (§ 247a StPO), um erhebliche Nachteile für den Zeugen durch die Begegnung mit dem Angeklagten im Sitzungssaal zu begegnen.

Bei Opfern von Sexual- und Gewalttaten, die im Katalog des § 255a Absatz 2 StPO aufgeführt sind, kann die in Bild und Ton aufgezeichnete Aussage vor einem Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung vernehmungsersetzend verwertet werden (§§ 58a, 255a StPO). Nach § 26 Abs. 2 GVG soll die Staatsanwaltschaft in Jugendschutzsachen bei den Jugendgerichten Anklage erheben, um sicherzustellen, dass durch die im Umgang mit jungen Menschen erfahrenen Jugendgerichte die schutzwürdigen Interessen der im Verfahren als Zeugen auftretenden Minderjährigen besser gewahrt werden.

Die Vernehmung minderjähriger Zeugen in der Hauptverhandlung wird regelmäßig allein durch den Vorsitzenden Richter geführt, was bedeutet, dass frageberechtigte Verfahrensbeteiligte wie Angeklagte und Verteidiger ihre Fragen an den Vorsitzenden richten, der sodann die Befragung des Zeugen durchführt (§ 241a StPO).

J. Unentgeltliche Rechtsberatung gem. Art. 57

Wenn das Opfer von Gewalt nicht in der Lage ist, die Kosten der Rechtsverfolgung vor den Zivilgerichten selbst aufzubringen, wird ihm unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt. Der Gesetzgeber hat hierzu die Prozesskostenhilfe in den §§ 114 ff. ZPO geregelt. Diese Regeln finden auch in Verfahren vor den Familiengerichten und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (Verfahrenskostenhilfe). Unter den Voraussetzungen des § 121 ZPO bzw. gemäß § 78 FamFG kann dem Opfer, dem Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe gewährt wird, auch ein Rechtsanwalt bzw. eine - anwältin beigeordnet werden. Nach einer Beiordnung werden die Anwaltsgebühren von der Staatskasse getragen. Auch im Ausland lebende Personen können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen und das angerufene deutsche Gericht für die Rechtsstreitigkeit zuständig ist. Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten bedürftige Opfer von Gewalt Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes (BerHG). Sie besteht gemäß § 2 Absatz 1 BerHG in Beratung, und, soweit erforderlich, auch in außergerichtlicher Vertretung. Voraussetzung für die Gewährung für Beratungshilfe ist, dass die betroffene Frau, die erforderlichen Mitteln nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme der Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint, § 1 Absatz 1 BerHG. Bis auf einen Eigenbeitrag von 15 € übernimmt dabei die Staatskasse die Kosten der Beratung.

In der Strafprozessordnung ist das Recht der Opfer, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen, gewährleistet. Nebenkläger/innen können sich des Beistands eines Rechtsanwalts oder einer -anwältin bedienen oder sich durch eine/n solchen vertreten lassen (§ 397 Absatz 2 StPO). Nach § 406f Absatz 1 StPO steht dieses Recht auch allen übrigen Opfern von Straftaten zu. Gemäß § 406f Absatz 1 Satz 2 StPO ist einem zur Vernehmung erschienenen anwaltlichen Beistand die Anwesenheit gestattet. Zeugen, deren schutzwürdigen Interessen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann, haben Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts bzw. einer -anwältin während ihrer Vernehmung (§ 68b Abs.2 StPO). Unter den Voraussetzungen des § 397a StPO haben Nebenkläger und nebenklageberechtigte Verletzte bestimmter schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten unabhängig von ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen. Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens wird auch in Angelegenheiten des Strafrechts anwaltliche Beratung nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) gewährt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BerHG). So können sich Geschädigte zum Beispiel darüber beraten lassen, ob sie als Nebenkläger/innen an dem Strafverfahren teilnehmen sollen. Bis auf einen Eigenbeitrag von 15 € übernimmt dabei die Staatskasse die Kosten der Beratung.

K. Sonstige Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechte- und Schutzmaßnahmen

Verletzte haben die Möglichkeit, im Wege des sogenannten Adhäsionsverfahrens im Strafprozess einen vollstreckbaren Titel hinsichtlich eines ihnen wegen der Tat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruchs, u.a. auch auf Schmerzensgeld, geltend zu machen (§ 403 StPO). § 406e StPO gewährt Verletzten ein Akteneinsichtsrecht. Im Jahr 2018 wurde über Adhäsionsanträge vor den Amtsgerichten in 3467 Fällen durch Endurteil entschieden, in 285 Fällen durch Grundurteil und in 1823 Fällen wurde ein Vergleich geschlossen. Bei den Landgerichten wurden 2018 erstinstanzlich 434 Endurteile und 34 Grundurteile in Adhäsionsverfahren gefällt und 126 Vergleiche geschlossen. Bei den Oberlandesgerichten gab es im Jahr 2018 insgesamt 6 Endurteile zu Adhäsionsanträgen. Eine Erhebung des Geschlechts der Antragsteller auf Entscheidungen im Adhäsionsverfahren erfolgt nicht⁴⁷.

Die Strafprozessordnung sieht diverse Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen vor, um Straftaten aufzuklären. Diese reichen je nach Schwere der Straftat unter anderem von der Einholung behördlicher Auskünfte über Durchsuchung und Beschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung sowie Verkehrs- und Bestandsdatenerhebung, die körperliche Untersuchung des Beschuldigten und des Verletzten sowie die Einholung von Sachverständigengutachten bis zur möglichen Festnahme des Beschuldigten und der Anordnung von Untersuchungshaft. Bei sämtlichen Ermittlungen gilt der Beschleunigungsgrundsatz, der in Nummer 5 RiStBV näher ausgestaltet ist.

Unabhängig von einem Antrag und von weiteren Schutzmöglichkeiten etwa nach dem GewSchG wird ein Schutz von Frauen durch die Familiengerichte vielfach auch durch gerichtliche Kinderschutzmaßnahmen bewirkt, etwa wenn einem familiären Gewalttäter gem. § 1666 Abs. 1, 3 BGB verboten wird, sich dem gefährdeten Kind zu nähern, die Familienwohnung zu betreten oder sonst Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält. Solche Maßnahmen kann das Familiengericht sowohl als vorläufige Eilentscheidung (einstweilige Anordnung gem. § 49

⁴⁷ Destatis, Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.3, 2018

FamFG) wie im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens treffen. In diesen Verfahren wie auch in Verfahren in Gewaltschutz- oder Ehewohnungssachen erfolgt eine persönliche Anhörung einer von Gewalt bedrohten Frau in Abwesenheit weiterer Beteiligter, falls dies zu ihrem Schutz oder aus anderen Gründen erforderlich ist, § 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG.

VII. Migration und Asyl

A. Aufenthaltsstatus

Die Rechtslage in Deutschland entspricht der Verpflichtung aus Artikel 59 Absatz 1 Istanbul Konvention:

Nach § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist dem Ehepartner, der Opfer häuslicher Gewalt ist, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der ansonsten erforderlichen dreijährigen Mindestbestandszeit der Ehe zu erteilen. Dem Ehepartner droht dann während der Geltung des Aufenthaltstitels keine Abschiebung gemeinsam mit dem Stambberechtigten.

Zur Annahme eines Härtefalls gem. § 31 Abs. 2 AufenthG sind an den Nachweis der Gewalt keine überhöhten Anforderungen zu stellen.

Zum Begriff „besonderer Härtefall“ erläutert Ziffer 31.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV), dass ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft u. a. dann unzumutbar ist, wenn der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den stambberechtigten Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen worden waren, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stambberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte.

Das deutsche Recht sieht in § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG vor, dass Ausländer eine Duldung erhalten, wenn ihre vorübergehende Anwesenheit zu Aussagezwecken in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für als sachgerecht erachtet wird. Diese Regelung ist zur Sicherung der Strafrechtspflege regelmäßig ausreichend.

Die Rechtslage in Deutschland entspricht der Verpflichtung aus Artikel 59 Absatz 4 der Istanbul Konvention:

Nach § 37 Absatz 2a AufenthG kann bzw. unter bestimmten Voraussetzungen soll Opfern von Zwangsheirat, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilt werden („Recht auf Wiederkehr“).

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, die Vorbehalte zu Artikel 59 Absatz 2 und 3 der Istanbul-Konvention aufzuheben. Die Begründung, die im Rahmen der Ratifizierung der Konvention abgestimmt wurde und im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2018, Teil II, Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018, hinterlegt ist, ist weiterhin aktuell.

Anzahl der Frauen, die aus einem der genannten Gründe einen Aufenthaltstitel für Deutschland erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Art des gewährten Aufenthaltsstatus:

Zahlen zu Titelinhabern nach § 31 und § 37 AufenthG insgesamt:

Anzahl Erteilungen im Jahr*	2018	2019
nach § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)	218	184
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	11.587	11.396

Anzahl Personen denen im Jahr ein Titel erteilt wurde*	2018	2019
nach § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)	206	180
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	11.192	11.022

Anzahl der aufhältigen Ausländer	Stichtag 31.12.2018	Stichtag 31.12.2019
nach § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)	476	453
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	21.804	21.746

* Die Differenz zwischen Erteilungen und Personen resultiert daher, dass Personen ein Titel mehrfach in einem Jahr erteilt werden kann.

**Quelle: Ausländerzentralregister, Stand
29.02.2020**

Eine Trennung danach, ob eine Titelerteilung nach § 31 Abs. 1, 2 oder 4 bzw. § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 2a AufenthG erfolgte, d.h. eine genaue Aufschlüsselung danach, wie viele Frauen sich allein aufgrund der o.g. Regelungen in Deutschland aufhalten, ist nicht möglich.

Die Ausführung der aufenthalts- und – soweit es um die Unterbringung während des Asylverfahrens geht -asylrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Bundesländer, die verschiedene Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Blick auf den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts

§ 3 AsylG, § 4 AsylG sowie § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG (nationale Abschiebungsverbote) tragen Art. 60 Absatz 1 der Istanbul-Konvention Rechnung. Geschlechtsspezifische Verfolgung oder Gewalt im Herkunftsland kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem Schutzstatus oder zu einem Abschiebungsverbot führen. Die deutsche Regelung zur geschlechtsspezifischen Verfolgung in § 3b Absatz 1 Nummer 4 AsylG sieht vor, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat zur geschlechtsspezifischen Verfolgung von Frauen umfangreiche Vorgaben für Entscheidende im Asylverfahren erstellt, die in verschiedenen Stellen der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) und den als Verschlussache klassifizierten herkunftsländerspezifischen Vorgaben (sog. HKL-Leitsätze) geregelt sind. Bei Kenntnis über geschlechtsspezifische Verfolgung werden zudem in die Fallbearbeitung die besonders geschulten Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung nach den Vorgaben in der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) einbezogen.

Das BAMF erfasst die Asylgründe nicht statistisch, daher kann hierzu keine Aussage zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind oder diesbezüglich gefährdet sind und denen aus einem oder mehreren der im Übereinkommen genannten Gründe gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Istanbul Konvention ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Frauen, die in Deutschland Asyl beantragt haben, getroffen werden.

C. Geschlechtersensibles Asylverfahren

a. geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende

Die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) verpflichtet bereits die für die Aufnahme von Schutzsuchenden zuständigen Landeseinrichtungen, vulnerable Personen nach Art. 21 der Aufnahmerichtlinie, wie z.B. alleinstehende Frauen, zu identifizieren und für die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange zu sorgen. Hierzu gehört auch, dass diese Einrichtungen das BAMF unterrichten, soweit ihre Feststellungen für die Anhörung im Asylverfahren erheblich sind.

b. geschlechtsspezifische Leitlinien

Das BAMF praktiziert eine Reihe von Maßnahmen zum besonderen Schutz von Frauen in Fluchtsituationen. Die internen Dienstanweisungen des BAMF enthalten spezielle verfahrensbezogene und rechtliche Regelungen und verfahrensbezogene Vorgaben zum Umgang mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt. Beispiele hierfür sind die Anweisungen zum Einsatz von speziell geschulten Entscheiderinnen, weiblichen Dolmetschern, Hinweise zur Anhörung oder zur rechtlichen Bewertung geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus wird eine "Antidiskriminierung und Diversitätssensibilisierung" für die Mitarbeitenden aller Laufbahnen angeboten. Die Asylverfahrensrichtlinie bestimmt, dass geschlechtsspezifische Aspekte und Bedarfe in Asylverfahren berücksichtigt werden sollten. Auch werden HKL- Schulungen für verschiedene Herkunftsländer angeboten. Den Entscheidern stehen diverse Länderreports und als Verschlussache klassifizierte herkunftsländerspezifische Vorgaben (sog. HKL-Leitsätze) zur Verfügung, die Aussagen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung von Frauen enthalten.

c. geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz nach Artikel 60 Absatz 3 der Istanbul Konvention

Neben den bereits erwähnten Maßnahmen setzt das BAMF für besonders schutzbedürftige Personengruppen – wie Opfer von geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen – flächendeckend speziell geschulte Entscheiderinnen ein, um den besonderen Bedürfnissen dieser Asylantragstellerinnen Rechnung zu tragen. Je nach Bedarf der Asylantragstellerinnen kommen Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige, für geschlechtsspezifische Verfolgung, für Folteropfer und Traumatisierte oder für Opfer von Menschenhandel zum Einsatz.

Diese Sonderbeauftragten führen die Anhörungen in den relevanten Fällen entweder selbst durch oder werden beteiligt. Sie stellen auch den Kontakt zu den Fachberatungsstellen der Länder her, sofern der Kontakt nicht bereits durch die Asylverfahrensberatung erfolgt ist.

Seit August 2018 pilotierte das BAMF eine freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung (AVB), bestehend aus einem Gruppengespräch sowie Einzelberatung. Nachdem 2019 die Gesetzesgrundlage durch § 12a AsylG geschaffen wurde, sowie die Qualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen und erforderliche Fachkonzeptionen erstellt worden sind, erfolgt derzeit die flächendeckende Ausweitung der AVB. Die AVB informiert Asylsuchende über Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens und berät und unterstützt sie in dessen Verlauf. Die AVB trägt damit zur frühzeitigen Identifizierung von Vulnerabilitäten bei.

Schutzsuchende erhalten im Rahmen der Beratung bereits vor Antragstellung, aber auch während des gesamten Verfahrens grundlegende Informationen zu Vulnerabilitäten und daraus resultierenden Ansprüchen auf besondere Bedarfe. Betroffene haben im Rahmen eines vertraulichen Einzelgesprächs die Möglichkeit, gegenüber den Beratenden Angaben zu vorliegenden Vulnerabilitäten zu machen. Diese Informationen werden im weiteren Verlauf nur mit dem Einverständnis der Personen an den Asylverfahrensbereich weitergegeben. Die Informationen sind sowohl bei der Antragstellung als auch in der Anhörung bzw. soweit erforderlich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

D. Verbot der Zurückweisung

Auch Frauen, die fürchten, in einen Staat zurückgewiesen zu werden, in dem ihr Leben gefährdet ist oder sie Misshandlungen ausgesetzt werden könnten, können nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG stellen. Zudem ist die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde auszusetzen, solange sie aus rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG). In Fällen, in denen kein Asylantrag gefällt wird, entscheidet die Ausländerbehörde über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vgl. § 72 Abs. 2 AufenthG).

E. Weitere Maßnahmen

Das BMFSFJ und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF haben 2016 gemeinsam mit weiteren Partnern wie Frauenhauskoordination e.V. und den Freien Wohlfahrtsverbänden die Initiative „zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“, nunmehr „zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, ins Leben gerufen. Im Rahmen der Initiative wurden erstmalig „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht.⁴⁸ Die Mindeststandards dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten.

Um die Umsetzung der „Mindeststandards“ in der Praxis zu erproben, hat das BMFSFJ von 2016 bis 2018 bundesweit rund 100 Vollzeitstellen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren gefördert, die mit der Aufgabe betraut waren, einrichtungsspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Von UNICEF wurde gemeinsam mit den Partnern der Bundesinitiative und den Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren praxistaugliche Tools, Handreichungen und Trainingshandbücher entwickelt.⁴⁹ Seit 2019 fördert das BMFSFJ mit dem Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz, die Flüchtlingsunterkünften beim Aufbau und der Umsetzung von Strukturen für Gewaltschutz unterstützen. Die Servicestelle Gewaltschutz steht zudem als Ansprechpartnerin für Träger von Flüchtlingsunterkünften und die für Unterbringung und Versorgung zuständigen Landes- und kommunalen Behörden zur Verfügung. Seit 2019 fördert das BMFSFJ zudem ein Projekt zum Monitoring und zur Evaluierung von Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften.

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sind am 21. August 2019 mit § 44 Abs. 2a, § 53 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) bundesgesetzliche Regelungen zum Schutz vulnerabler Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Kraft

⁴⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

⁴⁹ <https://www.gewaltschutz-gu.de/>

getreten. Nach § 44 Abs. 2a AsylG sollen die Länder „geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“. Nach § 53 Abs. 3 AsylG gilt dies für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend. „Schutzbedürftige Personen“ im Sinne der Norm sind ausweislich der Gesetzesbegründung „insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Opfer von Gewalt aufgrund von sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive.“

Die von der Bundesregierung geförderten **Vernetzungsstellen** (siehe II. C) arbeiten ebenfalls intensiv zur Thematik „Gewaltschutz für Frauen mit Fluchterfahrung“.⁵⁰

Baden-Württemberg

Gewaltschutzkoordinatorinnen erstellten bis 2018 im Auftrag des Landes einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen. Als Leitlinie dienten die von UNICEF, vom Bundesfamilienministerium und von weiteren Partnern veröffentlichten Standards. Im Rahmen der Umsetzung wurde und wird fortlaufend auch das Aufnahmeverfahren im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern überprüft und ggf. verbessert. Als Hilfsdienst in den Erstaufnahmeeinrichtungen dient die vom Land geförderte unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung. Bei Bedarf wird an qualifizierte Beratungsstellen außerhalb der Einrichtungen verwiesen. In den Einrichtungen wird darüber hinaus auch auf bestehende bundesweite Hilfsdienste für Frauen hingewiesen, wie u.a. das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ oder die BIG-Hotline – Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder.

Rheinland-Pfalz:

Das "Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz" (veröffentlicht 06/2017) nimmt vulnerable Personengruppen gezielt in den Blick. Zu diesen zählen unter Bezugnahme auf die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU u. a. alleinreisende, alleinerziehende und schwangere Frauen sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Ihre Bedürfnisse werden bereits bei der Registrierung und der anschließenden Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) besonders berücksichtigt. Es existieren u. a. auch getrennte Frauenflure bzw. getrennte Häuser für die Unterbringung. Zielgruppenspezifische und bedarfsabhängige Angebote der Beratung und Begleitung werden realisiert.

Mecklenburg-Vorpommern:

An beiden Standorten der Erstaufnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht grds. ein mehrschichtiges Verfahren zur Identifizierung vulnerabler Personen. Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Aufnahmebereich, medizinisches Personal im Rahmen der Erstuntersuchung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsverbandes,

⁵⁰ Informationen finden sich unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/flucht-und-gewaltschutz/> sowie <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/gewalt-gegen-gefluechtete-frauen.html>.

wie auch Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der zentralen Ausländerbehörde, im Sozialdienst sowie in der Rückkehrberatung sind angehalten, Beobachtungen und Feststellungen, die auf eine besondere Schutzbedürftigkeit schließen lassen, aufzugreifen und an den Betreuungsverband weiterzuleiten.

Im Falle festgestellter Schutzbedürftigkeit, besteht am Standort Stern Buchholz die Möglichkeit zur Unterbringung im sog. „Schutzhaus“ (100 Plätze), in dem durch besondere organisatorische und bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass den spezifischen Bedarfen besonders schutzbedürftiger Personen weitestgehend entsprochen wird. Für besonders gelagerte Einzelfälle oder nach Vorkommnissen, gibt es regelmäßige Einzelfallkonferenzen, in denen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört insbesondere auch die schnelle Verteilung auf Kommunen mit besonderen Schutzbereichen wie Frauenhäuser.

Saarland:

Die spezialisierte Beratungsstelle „Therapie Interkulturell - Beratung von Frauen für Frauen“ wird dem Beratungsbedarf von Flüchtlingsfrauen in besonderer Weise gerecht wird. Der Arbeitsschwerpunkt der drei Beraterinnen, die selbst Migrationshintergrund besitzen und über langjährige einschlägige Beratungserfahrung verfügen, ist die Unterstützung und Beratung von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen, die im häuslichen Kontext - in ihren Herkunftsländern oder hier in Deutschland in der Ehe Familie/Partnerschaft Gewalt ausgesetzt waren bzw. sind. Die Klientinnen werden bezüglich ihrer Lebensplanung und Stärkung eigenen Ressourcen unterstützt. Der Aufbau und die Pflege eines Dolmetscherinnennetzwerkes von heute ca. 80 Sprachmittlerinnen in 33 Sprachen sind ein wesentliches Instrument der Beratungsarbeit. Das Land unterstützt die Beratungsstelle im Rahmen einer Vollfinanzierung.

Thüringen:

*Seit Anfang Mai 2019 wird das Landesprogramm Dolmetschen in Thüringen ausgerollt. Es ist in Deutschland bisher das Einzige seiner Art. Eine große Anzahl von Stellen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Zugewanderten in Berührung kommen, sind berechtigt, auf die vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz finanzierten Audio- und Videodolmetschleistungen zuzugreifen. Zu diesen Stellen gehören neben Behörden auch Beratungsstellen, Ärzte, Hebammen, Krankenhäuser, Frauenhäuser, Frauenzentren, Interventionsstellen, Gemeinschaftsunterkünfte, sowie landesgeförderte Projektträger. Die berechtigten Stellen wurden auf geeignetem Wege angeschrieben und auf das für sie kostenfreie Angebot hingewiesen. Die Dolmetschleistungen können über Endgeräte wie stationäre Computer, Laptops oder Tablets sowie über das Telefon genutzt werden. Die Nutzer*innen des Programms können Dolmetscher*innen in über 50 verschiedenen Sprachen anwählen. Neben häufig verwendeten Sprachen (Arabisch, Dari/Farsi etc.) sind auch seltene Sprachen (Oromo, Urdu) von der Leistung umfasst.*

Anhang

Anhang 1: Finanzierung

Anmerkung: Hier sind nur die Maßnahmen aus dem BMFSFJ aufgelistet

		2018	2019	2020
II. A	Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“		2.229.674 €	5.000.000 €
II. A	Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“			30.000.000 €
II. C	Vernetzungsstellen	529.100 €	657.000 €	690.600 €
II. C	Projekt "Männer im Wandel"	418.000 €	425.000 €	
II. F	Evaluation des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	100.000 €	96.540 €	
III. B	Girls‘Day und Boys‘Day	1.400.000 €	1.400.000 €	1.400.000 €
III. H	Themis – Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.	100.000 €	100.000 €	100.000 €
III. J	Gendermagazins meinTestgelände	280.000 €	280.000 €	280.000 €
III. J	Männerfokussierte Beratung durch den Sozialverband katholischer Männer e.V.	250.000 €	250.000 €	250.0
IV. E	Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"		9.091.000 €	9.066.000 €
V. P	Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 und 1990“ (zwischen 01.07.2012 und 31.12.2018)	364 Mio. €		
V. P	Fonds „Heimerziehung West in den Jahren 1949 und 1975“ (zwischen 01.01.2012 und 31.12.2018)	302 Mio. €		
V. P	Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“		37 Mio. €	45,4 Mio. €

Anhang 2: Übersicht der spezialisierten Hilfsdienste

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
Anzahl der Frauenhäuser	42	39	6	14	4	5	31	9	43	64	17	3	15	19	16	9	336
Schutzwohnungen		3	45	7			9	2	3							3	72
Plätze für betroffene Frauen (und Kinder) in Frauenhäusern & Schutzwohnungen	341	373 (439) ⁵¹	729 ⁵²	286	183	241	727	153	405 ⁵³	610	109	55	263	121	349	141	5086
Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen			1		1	1	1	11						1			16
Spezialisierte Beratungsstellen: allgemein		35		2			82	18	46	61					25	19	288
Beratungsstellen häusliche Gewalt	44		5		2	5	74	8		61				9			208
Beratungsstellen sexualisierte Gewalt/ Frauennotrufe	44	34	3		1	3	13	5		52	12	1		4			172
Beratungsstellen für Frauen und Mädchen mit Behinderung		1	1				36							1			39
Beratungsstelle familiäre Gewalt/Gewalt im Namen der Ehre/ FGM /Zwangsverheiratung		7	3			2	32	1	1	3		1		1			51
Interventionsstellen	44	28	5			1	40	5	29	61	16	1	8	4	15	4	261

⁵¹ 373 Frauenplätze und ca. 439 Kinderplätze

⁵² Diese Zahl setzt sich zusammen aus 301 Frauenhausplätzen, 298 Plätzen in Zufluchtwohnungen und 130 Plätzen in 2.-Stufe-Wohnungen in 2019. In 2020 konnten bislang 34 weitere Frauenhausplätze sowie eine weitere Zufluchtwohnung mit 5 Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

⁵³ Inklusive 11 Plätze in Schutzwohnungen für von Menschenhandel und Prostitution zum Zwecke der sex. Ausbeutung betroffenen Frauen

Anhang 3: Länderbeiträge

Anhang 3.1 Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Baden-Württemberg	
A	Für die Unterstützung des ambulanten und stationären Frauenhilfe- und Unterstützungssystems, sowie die Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an
B	<p>Frauen, waren in den Jahren 2018 und 2019 folgende Mittel veranschlagt:</p> <p>Förderung FKH:2018 und 2019 je 1.220.000 EUR</p> <p>Förderung Fachberatungsstellen Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sex. Ausbeutung: in den Jahren 2018 und 2019 je 395.000 EUR</p> <p>Umsetzung Landesaktionsplan: in den Jahren 2018 und 2019 je 325.000 EUR</p> <p>In den Jahren 2020 und 2021 sind folgende Mittel vorgesehen:</p> <p>Förderung FKH: im Jahr 2020: 3.620.000 EUR; im Jahr 2021: 6.120.000EUR</p> <p>Förderung Fachberatungsstellen: im Jahr 2020: 1.370.000EUR; im Jahr 2021: 2.375.000 EUR</p> <p>Umsetzung Landesaktionsplan: im Jahr 2020: 1.189.800 EUR; im Jahr 2021: 1.689.800</p>
D	Aktuell übernimmt die Landeskoordinierungsstelle, angesiedelt im Ministerium für Soziales und Integration (Referat 25) Baden-Württemberg, die Aufgaben der Umsetzung der Istanbul-Konvention.
E	<p>Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg.</p> <p>https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/IfaS-Bedarfsanalyse_2018_Abschlussbericht.pdf</p> <p>Bestands- und Bedarfsabfrage der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg für Prostitution, Menschhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden:</p> <p>https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Bestands-und_Bedarfsabfrage_FachberatungsstellenBW_Endbericht.pdf</p>
Bayern	
A	3-Stufen-Plan zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention
B	<ul style="list-style-type: none"> • Formen von Gewalt: Schwerpunktmäßig häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen; langfristig und breit angelegt aber alle Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen: auch weniger sichtbaren Formen von Gewalt wie beispielsweise die seelische / psychische Gewalt und auch spezielle Themen wie die weibliche Genitalverstümmelung. • Zeitlicher Rahmen: Den 3-Stufen-Plan gibt es seit Mitte 2018. Die Implementierung von Maßnahmen für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder wird im Sommer 2020 vorerst abgeschlossen sein. Bei neuen Erkenntnissen und Erfordernissen können aber weitere Maßnahmen ergänzt

werden. Ebenso sind die weiterführenden Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt, darunter u.a. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung, so angelegt, dass diese gegebenenfalls noch über das Jahr 2020 hinaus beschlossen und implementiert werden können.

- Der 3-Stufen-Plan beruht auf der vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen umfassenden Bedarfsermittlungsstudie (siehe unter G.) und den darauf fußenden Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, in der unter anderem die fachlich betroffenen Ressorts, betroffene kommunale Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Bayerischen Gleichstellungsstellen sowie von den Arbeitsgruppenmitgliedern benannte Expertinnen und Experten aus der Praxis vertreten waren. Durch die wissenschaftliche Grundlage und enge Einbindung der verschiedenen Beteiligten wurde sichergestellt, das Thema umfassend und ganzheitlich zu behandeln. Die Praxiserfahrung des Frauenunterstützungssystems wurde bei Erstellung des 3-Stufen-Plans und durch die Freie Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen auch bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen einbezogen, sodass die Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Frauen und deren Menschenrechte im Mittelpunkt stehen.
- Koordiniert werden die Maßnahmen von Abteilung VI des StMAS („Frauenpolitik, Gleichstellung, Prävention“). Zu den ergänzenden langfristigen und breit angelegten Maßnahmen ist außerdem eine interministerielle Arbeitsgruppe der betroffenen Ressorts eingerichtet.
- Die konkrete Umsetzung von Maßnahmen, die dazu dienen sollen, das Hilfesystem für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder weiterzuentwickeln, wird eng mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen sowie der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt abgestimmt. Maßnahmen: siehe unter C. Die themenspezifische Umsetzung weiterer Maßnahmen erfolgt im konkreten Fall durch die Konsultation praxisnaher Erfahrungen auch auf lokaler Ebene sowie unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise, um auf diesem Weg ein möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen zu garantieren. Die Implementierung von Maßnahmen, die dazu dienen sollen, das Hilfesystem für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder weiterzuentwickeln, wird im Sommer 2020 vorerst abgeschlossen sein.
- Unter www.bayern-gegen-gewalt.de finden von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche wichtige Informationen und Ansprechpartner zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt. Die Seite wird zu verschiedenen Formen von Gewalt schrittweise weiterentwickelt und extra an den speziellen Beratungsbedarf während der Corona-Pandemie angepasst. Auch wer Gewalt in der Nachbarschaft bemerkt oder im Familien- oder Freundeskreis vermutet, findet dort Anlaufstellen, die mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen. Über den aktuellen Umsetzungsstand des 3-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention informiert eine Broschüre, die unter www.bayern-gegen-gewalt.de/gewaltschutz-konzept abgerufen werden kann.

Finanzielle Mittel:

Bereich	Haushaltsansatz Freistaat Bayern 2018	Haushaltsansatz Freistaat Bayern 2019	Haushaltsansatz Freistaat Bayern 2020	Beträge aus anderen Quellen – kommunale Zuschüsse
Förderung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und Kinder	4.006,9 Tsd. EUR	9.256,9 Tsd. EUR	14.256,9 Tsd. EUR	2018: 10.843,4 Tsd. EUR 2019: 12.033,5 Tsd. EUR 2020: noch nicht bekannt
Zuschüsse zur Beratung und Betreuung bedrohter Frauen	600,0 Tsd. EUR	850,0 Tsd. EUR	850,0 Tsd. EUR	
Maßnahmen zur Umsetzung des	-	4.100,0 Tsd. EUR [nur teilweise für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen]	4.000,0 Tsd. EUR [nur teilweise für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen]	

Gesamtkonzepts Gewaltprävention				
<p>Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Formen von Gewalt: Gewalt gegen Frauen / Häusliche Gewalt • Zeitlicher Rahmen: unbegrenzt, stetige Fortschreibung • Menschenrechte: ja • Koordinierung: Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Präsidien der Bayer. Landespolizei • Umsetzung: Laufend durch die Beamten der Bayer. Polizei, welche die Erstmaßnahmen treffen, sowie durch die Schwerpunktsachbearbeiter/-innen, welche die abschließende Fallbearbeitung (repressiv, präventiv) vornehmen • Aufstellung finanzielle Mittel: Haushaltsmittel der Bayer. Polizei; Konkrete Haushaltsmittel können nicht benannt werden. Mit den der Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie personellen Ressourcen sind grundsätzlich alle gesetzlich und verwaltungsintern zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören natürlich auch polizeiliche Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen inklusive der Präventions- und Aufklärungstätigkeit. Ein konkretes Herausrechnen einzelner Bereiche (wie beispielsweise Präventionsmaßnahmen) ist nicht möglich. 				
<p>Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Unterbringung von Personen in bayerischen Asylunterkünften wurde das „Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ (Stand: 19.10.2018) erstellt. • Formen von Gewalt: Jegliche Form von Gewalt zum Schutz aller in Asylunterkünften untergebrachten Personen (nicht auf Frauen beschränkt). • Zeitlicher Rahmen: Daueraufgabe • Menschenrechte: Das bayerische Gewaltschutzkonzept ist präventiv ausgerichtet, daher keine Auseinandersetzung mit „Opfern“. • Koordinierung und Umsetzung: Der Freistaat Bayern hat 19 Stellen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren geschaffen, welche in Umsetzung des Bayerischen Gewaltschutzkonzepts einrichtungsinterne Schutzkonzepte für Asylunterkünfte entwickeln. • Fortschritte: Teilweise wurden die einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte für Asylunterkünfte bereits erstellt und befinden sich in der Anwendung • Aufstellung finanzielle Mittel: 6x Gewaltschutzpersonal TV-L E 10, 13x Gewaltschutzpersonal TV-L E 9 				
C	<p>Die Arbeit von NROs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, wird anerkannt, indem diese durch ihre Expertinnen und Experten, vor allem über die Freie Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen, in die Erstellung des 3-Stufen-Plans und in die Konzeptionierung der einzelnen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder sowie von Hilfsangeboten für weitere, von Gewalt betroffene Zielgruppen miteinbezogen wurden und werden, um auf diesem Weg ein möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen zu garantieren. Damit die Frauenhaus Träger und die Fachberatungsstellen und Notrufe die gestiegenen Herausforderungen bewältigen können, wurde die bestehende Förderrichtlinie (Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern (https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/322/baymbl-2019-322.pdf) zum 1. September 2019 angepasst: Die Personalschlüssel wurden sowohl für die Frauenhäuser als auch für die Fachberatungsstellen und Notrufe erhöht und zusätzlich neue Personalschlüssel eingeführt. Die Förderbeträge wurden erhöht.</p>			

Des Weiteren werden Aus- und Umbau von Frauenhausplätzen finanziell vom Freistaat Bayern unterstützt (Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe, seit 01.09.2019 in Kraft⁵⁴). Damit soll ein zeitlich befristeter finanzieller Anreiz zur Schaffung neuer Frauenhausplätze und zur bedarfsgerechten Umgestaltung vorhandener Plätze geschaffen werden. So sollen Abweisungen wegen Platzmangels verringert und die Zugangsmöglichkeiten für derzeit nicht optimal versorgte Zielgruppen (z.B. Frauen mit Behinderungen, Frauen mit älteren Söhnen, Frauen mit vielen Kindern) verbessert werden. Jeder neu geschaffene oder angepasste Platz kann mit bis zu 50.000 EUR gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen bedarfsgerecht sind.

Bei Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Notrufen und angegliederten Interventionsstellen wird außerdem Sprachdolmetschung gefördert. Seit dem 1. Juni 2020 wird auch die Gebärdensprachdolmetschung finanziell unterstützt.

Des Weiteren werden Second-stage-Projekte modellhaft gefördert. Hier geht es um Frauen und ihre Kinder, die den hohen Schutz und die intensive psychosoziale Beratung im Frauenhaus nicht oder nicht mehr benötigen. Neben der gezielten Nachbetreuung für Frauen nach der Akutphase muss dort auch Wohnraumakquise und -vermittlung geleistet werden.

Die Maßnahmen für Opfer werden um Maßnahmen für Täter ergänzt. Dazu gehören Fachstellen für Täterarbeit, um bei diesen eine Verhaltensänderung zu bewirken. Denn nicht jede Frau will eine endgültige Trennung, auch im Hinblick auf gemeinsame Kinder. In jedem Regierungsbezirk wird zunächst eine Fachstelle für Täterarbeit gefördert, in Oberbayern zwei; bei Bedarf auch für weibliche Täter, denn etwa 20 Prozent der polizeilich erfassten Täter bei häuslicher Gewalt sind weiblich. Die Förderung hat in der 2. Jahreshälfte von 2020 begonnen.

Bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern wurde die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt geschaffen, die am 1. Oktober 2019 ihren Betrieb aufgenommen hat. Der Betrieb wird staatlich gefördert. Auch sie unterstützt die genannten Akteure (vgl. auch Koordinierungsstelle).

Der Freistaat Bayern fördert über die Initiative „Gesund.Leben.Bayern.“ das interkulturelle Gesundheitsprojekt „MiMi - Mit Migrantinnen für Migrantinnen“, in dessen Rahmen entsprechend ausgebildete Migrantinnen und Migranten als Gesundheitsmediatoren gesundheitsbezogene Informationen in muttersprachlichen Veranstaltungen an Landsleute weitergeben. Dabei kann auch das Thema „Gewalt gegen Frauen“ behandelt werden; im Rahmen von MiMi sind bereits zwei Broschüren zu Gewaltschutz und Gewaltprävention für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder erschienen.

Für die Bayerische Polizei kommt in u.a. der Umsetzung der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ der Zusammenarbeit mit NROs bspw. im Rahmen von sog. „Runden Tischen“, aber auch durch die Weitervermittlung von Betroffenen und Angehörigen an qualifizierte Angebote von NROs sowie in der Beratung und Unterstützung der NROs im Kontext präventivpolizeilicher Fragestellungen besondere Bedeutung zu.

In den bayerischen Asylunterkünften wird auf die Angebote von Organisationen, die auf die Identifizierung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution spezialisiert sind, hingewiesen (Solwodi Bayern e. V. und Jdwiga von Stop dem Frauenhandel gGmbH). Die Unterkunftsverwaltung steht im Dialog mit den Organisationen vor Ort und stellt diesen z. B. Räume für Begegnungen und Beratung zur Verfügung.

Weiter werden Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung, welche vom Freistaat Bayern im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie gefördert wird, individuell und bedarfsgerecht beraten bzw. an entsprechende Fachdienste vermittelt. Zu den Beratungsthemen gehören dabei u.a. Konfliktbewältigung in der Unterkunft und im sozialen Umfeld sowie die Aufklärung über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt.

In Bayern wird die wirkungsvolle Zusammenarbeit auf Landesebene durch die Einbeziehung der Freien Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen sowie der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in die Konzeptionierung und Umsetzung aller Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder gewährleistet (siehe unter A).

⁵⁴ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/323/baymbl-2019-323.pdf>

	<p>Auf lokaler Ebene tragen die in der Regel von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten organisierten Runden Tische zur Vernetzung bei. An den über 50 Runden Tischen und Arbeitskreisen nehmen Vertreter der Polizei, anderen Behörden und der Hilfeorganisationen teil. Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der betroffenen Institutionen wie Jugend- und Gesundheitsamt, Polizei und Justiz sowie die gemeinsame Entwicklung von Strategien und - interdisziplinärer - Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.</p> <p>Der Projektträger des Gesundheitsprojekts MiMi, das Ethno-Medizinische Zentrum e.V. (EMZ), ist ein Gründungsmitglied des Bündnisses für Prävention in Bayern, das den Bayerischen Präventionsplans⁵⁵ umsetzt.</p> <p>Über Kooperationsvereinbarungen mit Projektpartnerorganisationen aus lokalen Versorgungs- und Integrationsstrukturen (Stadtverwaltungen, Gesundheitsdienste, Wohlfahrtsverbände) wird MiMi an 15 Standorten im Freistaat umgesetzt. An diesen Standorten bestehen enge Verbindungen zu lokalen Kooperationspartnern (Gesundheitsämter, Migranteneinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Integrationsbeauftragte u.a.). 2016 wurde das MiMi-Zentrum für Integration in Bayern als zentrale Koordinierungsstelle für den Freistaat eingerichtet.</p> <p>Auf Landesebene arbeitet MiMi mit der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Bayern (KGC) am Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) zusammen, das im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelt ist. Die KGC unterstützt fachlich die Netzwerkentwicklung für Gesundheitsförderung und Prävention in den Gesundheitsregionenplus und dabei auch die regionale Einbindung von MiMi. Die Bayerische Polizei arbeitet beispielsweise im Rahmen von sog. „Runden Tischen“ wirkungsvoll mit den NROs zusammen.</p>
D	<p>Koordinierungsstelle</p> <ul style="list-style-type: none">• Name: Referat VI 4 „Schutz von Frauen vor Gewalt“, StMAS• Verwaltungsstatus: Oberste Landesbehörde• Befugnisse, Zuständigkeit und Zusammensetzung:<ul style="list-style-type: none">○ Alle Maßnahmen betreffend Schutz von Frauen vor Gewalt, insbesondere vor häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt.○ Zur fachlichen Unterstützung des Referats VI 4 „Schutz von Frauen vor Gewalt“ wurde die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern eingerichtet, die am 1. Oktober 2019 ihren Betrieb aufgenommen hat.○ Diese Landesweite Koordinierungsstelle unterstützt das StMAS insbesondere bei<ul style="list-style-type: none">▪ der Weiterentwicklung der fachlichen Konzeptionen sowie der Angebotsstruktur des Hilfesystems für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie der Implementierung neuer Maßnahmen▪ dem Auf- und Ausbau von (über)regionaler inhaltlicher und struktureller Kooperation mit anderen, für gewaltbetroffene Menschen und ihre Kinder relevanten Hilfs- und Gewaltpräventionssystemen▪ der Vernetzung der verschiedenen, an der Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder beteiligten (institutionellen) Handlungsebenen und Adressaten auf Landesebene und regionaler Ebene▪ der Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit und der Politik für das gesellschaftliche Problemfeld „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ (durch Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen).▪ Jahreshaushalt: Die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt wird im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2020 mit rund 234.300 EUR staatlich gefördert.▪ Personalressourcen: Das Referat VI 4 ist für seinen gesamten Zuständigkeitsbereich mit 3,5 VZÄ, die LKS* ist mit ca. 2,1 VZÄ ausgestattet.

⁵⁵[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:332601,AARTxNR:stmgp_gesund_026,AARTxNODENR:339842,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMGP,AKATxNAME:StMGP,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:332601,AARTxNR:stmgp_gesund_026,AARTxNODENR:339842,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMGP,AKATxNAME:StMGP,ALLE:x)=X)

<p>E Für die staatlich geförderten Hilfseinrichtungen sammelt der Freistaat Bayern folgende Daten: Die staatlich geförderten Frauenhaussträger erstellen nach Nr. 6.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern eine jährliche anonyme Belegungsstatistik nach einem vorgegebenen Formular. Das Formular ist eine Anlage zur Richtlinie⁵⁶. Dazu gehört ein jährlicher Sachbericht.</p> <p>Die staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufe erstellen nach Nr. 6.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern eine jährliche anonyme Statistik nach einem vorgegebenen Formular. Erfasst werden vor allem Anzahl, Art und Anlass der Beratungen sowie Anzahl der Ratsuchenden. Dazu gehört ein jährlicher Sachbericht.</p> <p>Die staatlich geförderten pro-aktiven Beratungsstellen (Interventionsstellen) erstellen nach Nr. 6.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern eine jährliche anonyme Statistik nach einem vorgegebenen Formular. Erfasst werden vor allem Anzahl, Art und Anlass der Beratungen sowie Anzahl der Ratsuchenden. Das Formular ist abrufbar unter https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/rmf-zz/13/rmf_13-126-zz/index;jsessionid=CCFB5077B7EB5CEA36F86AC4D20E2FDC.IF2?download=pdf. Dazu gehört ein jährlicher Sachbericht.</p> <p>Bei den Daten zu staatlich geförderten Hilfseinrichtungen wird wie folgt unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Frauenhausstatistik: Die Herkunftskommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der aufgenommenen Frauen wird erfasst.- Fachberatungsstellen/Notrufe: Bei den Ratsuchenden wird nach Geschlecht, Alter (unter oder über 18 Jahre) und Betroffenheit (selbst betroffen, Angehörige, Fachpersonal) unterschieden, bei den Beratungen nach Beratungsanlass (=Art der Gewalttat).- Interventionsstellen: Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Anlass der Beratung, Beziehung der beratenen Frau zum Täter, Anzahl der Beratungstermine, Anzahl der beratenen Frauen <p>Eine offizielle Veröffentlichung auf Landesebene erfolgt nicht. Die vom StMAS zusammengefassten Daten werden aber der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die staatlich geförderten Fachberatungsstellen für Menschenhandel Jadwiga von „Stop dem Frauenhandel gGmbH“ und Solwodi Bayern e. V. sowie das Wohnprojekt Scheherazade von „Stop dem Frauenhandel gGmbH“ für von Zwangsverheiratung bedrohte / betroffene Frauen erstellen für jeden Standort des Trägers eine jährliche Statistik und einen Sachbericht. Diese werden zentral zusammengeführt und an den Freistaat Bayern übermittelt. Eine offizielle Veröffentlichung auf Landesebene erfolgt nicht.</p> <p>Die Statistik enthält Datenblätter zu den Opferzahlen in den Kategorien Menschenhandel zur Zwangsprostitution sowie zur Arbeitsausbeutung, drohende / bereits erfolgte Zwangsverheiratung, sonstige Gewalt sowie untergebrachte Opfer in den Schutzwohnungen. Die vorgenannten Kategorien werden jeweils zusätzlich unterteilt nach der Altersstruktur, dem Aufenthaltsstatus, dem Herkunftsland und der Art der Vermittlung / Kontaktaufnahme an die Fachstelle. Jadwiga erfasst darüber hinaus noch den Verbleib, den Gesundheitszustand, den Bildungsstand, die durchgeführten Hilfen, die Problemfelder sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen. Das Wohnprojekt Scheherazade erfasst darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen der Frauen,</p>
--

⁵⁶ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/322/baymbl-2019-322.pdf>

	<p>den Einzugsmonat und die Herkunftskommune innerhalb sowie außerhalb Bayerns, die Länge des Aufenthalts, den Grund der Aufnahme / Kontaktaufnahme, den Bildungsstand, den Verbleib und die Kooperationen mit weiteren Stellen / Behörden. Zudem wird von Scheherazade eine Telefonstatistik geführt, die die Gesamtanrufe aller Klientinnen, nach der Anrufanzahl pro Fall, nach der Anrufanzahl durch die Betroffenen selbst, der davon aufgenommenen Klientinnen im Verhältnis zu den anrufenden Frauen sowie nicht aufgenommenen Frauen erfasst. Zudem werden die gesamten Anrufe durch andere Anlaufstellen und Personen, der Grund des Anrufs sowie die Art der Gewalt, die zu dem Anruf führt und Suchanrufe aufgeführt.</p> <p>Beim Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ stützt sich der Freistaat Bayern auf Daten der bayerischen Krankenhausstatistik sowie für den ambulanten Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die Daten der Krankenhausstatistik zu ICD 10 Z91.7 sowie die ambulanten KVB-Daten der GKV-Versicherten mit der Ziffer Z91.7 sind nicht weiter aufgeschlüsselt.</p> <p>Die der Polizei bekannt gewordenen und strafrechtlich relevanten Fälle von Gewalt gegen Frauen/Häuslicher Gewalt werden nach bundeseinheitlichen Kriterien in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Darüber hinaus erfolgt seitens der Bayerischen Polizei eine ergänzende Statistikführung zu weiteren Parametern in Fällen häuslicher Gewalt (z.B. getroffene polizeiliche Maßnahmen, Anwesenheit Kinder) im sog. Vorgangsverwaltungssystem. Diese Statistiken stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Verfügung</p>
F	<p>Um langfristig sicherzustellen, dass präventive Maßnahmen zielgruppengenau ansetzen und jene Gewaltformen adressieren, die in Bayern eine besondere Rolle spielen, ist es erforderlich zu untersuchen, welches Verständnis von Gewalt und Gewalterfahrungen Menschen aus verschiedenen Lebenswelten in Bayern haben. Um hierfür eine wissenschaftlich fundierte Grundlage zu schaffen, wurde die Durchführung einer umfassenden Studie „Gewaltschutz in Bayern – eine sozialwissenschaftliche Milieustudie zum Gewaltbegriff“ beauftragt, deren Endbericht im Juni 2022 vorliegen wird.</p>
G	<p>Der Freistaat Bayern hat die Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern des Instituts für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Februar 2016 in Auftrag gegeben. Unter anderem darauf fußt auch der 3-Stufen-Plan (siehe auch A/B).</p> <p>Die Bayerische Polizei beteiligt sich an der repräsentativen Periodischen Opfer-Dunkelfeldbefragung der Polizeien des Bundes und der Länder. Aus diesem Bericht lassen sich - soweit die Stichprobengrößen dies ermöglichen - die Datensätze jedes einzelnen Befragten extrahieren und damit auch differenzierte Aussagen für jedes einzelne Bundesland treffen, bspw. auch zum Thema „Gewalt gegen Frauen“.</p>
Berlin	
A	<p>Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist seit vielen Jahren ein wichtiger politischer Schwerpunkt im Land Berlin. Der Berliner Senat hat verschiedene Maßnahmen initiiert, die den Schutz der Betroffenen und ihr Recht auf Unversehrtheit und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen.</p> <p>In den Richtlinien der Regierungspolitik 2016 – 2021 des Berliner Senats nehmen die Gleichstellung von Frauen und die Geschlechtergerechtigkeit einen zentralen Stellenwert ein. Die Bekämpfung von unterschiedlichen Formen von Gewalt an Frauen (häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Stalking, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Menschenhandel) sowie des Sexismus im öffentlichen Raum und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, sind als Aufgaben definiert und teilweise mit konkreten Zielen unterlegt.⁵⁷</p>

⁵⁷ <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/richtlinien-der-politik/#6>

Bereits im März 2002 hat der Berliner Senat einen „Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt (2002–2006) vorgelegt, der bis 2008 fortgeschrieben wurde.⁵⁸ Schwerpunkt des damaligen Aktionsplans war die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Seit 2008 ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fester Bestandteil des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Senats von Berlin, welches alle ministeriellen Ressorts spezifisch betrachtet und individuelle, ressortspezifische Ziele beinhaltet.⁵⁹ Das aktuelle Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm III adressiert neben der häuslichen Gewalt auch sexualisierte Gewalt sowie Cybergewalt/Cyberstalking.

Seit 2016 verfügt Berlin zudem über einen ressort- und institutionenübergreifende Maßnahmenplan zur Bekämpfung von sexueller Gewalt. Die Integrierte Maßnahmenplanung gegen sexuelle Gewalt ist eine umfassende Zusammenstellung von Maßnahmen aus den Bereichen der Prävention, Versorgung und der Intervention zur Sensibilisierung für und Eindämmung von sexueller Gewalt. Die Maßnahmenplanung wurde in einem partizipativen Prozess zwischen Verwaltungen und NGOs erarbeitet. Auch die Umsetzung dieses vielfältigen Maßnahmenpakets erfolgt ressortübergreifend und unter Einbeziehung der NGOs. Die Koordinierung und Steuerung des Umsetzungsprozesses obliegt der für Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung.⁶⁰

Im Hinblick auf Minderjährige hat Berlin mit der Umsetzung des im Februar 2007 vom Senat beschlossenen Konzepts für ein Netzwerk Kinderschutz und dem Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Kinderschutz-Gesetz) vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in den Bereichen Prävention, Intervention und Versorgung ergriffen sowie verbindliche Strukturen in der Zusammenarbeit aufgebaut. Das Problemfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs ist in der Senatskonzeption „Netzwerk Kinderschutz“ verankert. Ziel des „Netzwerks Kinderschutz“ ist die ressortübergreifende Koordination und Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität auch in Bereichen außerhalb der Jugendhilfe.⁶¹

Darüber hinaus gibt es verschiedene ressortübergreifende und interdisziplinäre Gremien, die sich mit Gewalt gegen Frauen befassen. Exemplarisch seien hier die Fachkommission Häusliche Gewalt⁶², der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt⁶³ vgl. auch IV.B.2) sowie der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung⁶⁴ genannt. In diesen Gremien sind sowohl Verwaltungen als auch Nichtregierungsorganisationen vertreten.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist auch ein Thema in der auf Staatssekretärebene angesiedelten ressortübergreifenden und interdisziplinären Landeskommission Berlin gegen Gewalt.⁶⁵ Zu häuslicher Gewalt und Schuldistanz wurde ein berlinweites Monitoring erstellt und auch veröffentlicht (Berliner Monitoring Jugendgewalt-delinquenz, Viertes Bericht 2017⁶⁶). Gewalt gegen Frauen findet außerdem auch Berücksichtigung in Konzeptionen mit anderen

⁵⁸ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-0305.pdf>; <https://www.parlament-berlin.de/ados/ArbBFrau/vorgang/abf15-0356-v.pdf>

⁵⁹ <https://www.parlament-berlin.de/ados/ArbBFrau/vorgang/abf15-0356-v.pdf>

⁶⁰ <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2016/artikel.517540.php>

⁶¹ s. auch <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>.

⁶² <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/fachkommission/>

⁶³ <https://www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2019/pressemitteilung.776047.php>

⁶⁴ <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>

⁶⁵ <https://www.berlin.de/lb/lkbgg>

⁶⁶ <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2017/artikel.650157.php>

	<p>Schwerpunkten wie beispielsweise im Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter⁶⁷, sowie bei der Ausgestaltung rechtlicher Hinweise wie z.B. der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen).⁶⁸</p> <p>Auch auf bezirklicher Ebene der 12 Berliner Bezirke, gibt es unterschiedliche Arbeitszusammenhänge und -gremien, die sich mit den unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Frauen befassen wie z.B. das Berliner Modell der kiezorientierten Gewalt- und Kriminalitätsprävention.⁶⁹</p>																																	
B	<p>Die Umsetzung der o.g. politischen Maßnahmen erfolgt zum einen im Rahmen der Grundsatzarbeit der für die jeweiligen Themen zuständigen Ressorts bzw. im Rahmen der regulären Arbeit von Behörden wie beispielsweise der Polizei. Die damit verbundenen finanziellen sowie personellen Mittel können hier nicht gesondert ausgewiesen werden.</p> <p>Zum anderen werden zur Umsetzung der Maßnahmen Nichtregierungsorganisationen finanziell – ebenfalls in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts – gefördert. So setzt die für Frauen zuständige Fachabteilung ausschließlich frauenspezifische Förderprogramme um. Im Haushalt 2018/2019 sind zum Kapitel 0950, Titel 68406 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen wie folgt etatisiert:</p> <table border="1" data-bbox="248 598 2116 877"> <thead> <tr> <th>Kap. 0950 Titel 684 06</th> <th>2019 in EUR</th> <th>2018 in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen insgesamt</td> <td>14.818.591</td> <td>14.543.554</td> </tr> <tr> <td>Davon A) Beratungs- und Hilfeangebote für ausländische Frauen</td> <td>2.437.166</td> <td>2.393.344</td> </tr> <tr> <td>Davon B) Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen / Frauenhäuser / Beratungsstellen / Zufluchtwohnungen</td> <td>10.740.152</td> <td>10.539.628</td> </tr> <tr> <td>Davon C) Zuschüsse an Frauenzentren mit besonderer inhaltlicher Zielsetzung, stadtteilbezogene und –übergreifende Projekte und Frauenverbände</td> <td>1.641.273</td> <td>1.610.582</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="248 909 2116 1145"> <thead> <tr> <th>Anteile am jährlichen Berliner Landeshaushalt</th> <th>2019 in EUR</th> <th>2018 in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtausgaben Land Berlin gem. Haushaltsplan</td> <td>29.355.507.000</td> <td>28.603.201.000</td> </tr> <tr> <td>davon Frauen und Gleichstellung (0950)</td> <td>25.710.228</td> <td>25.273.245</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil an Gesamtausgaben Landeshaushalt in %</i></td> <td><i>0,088</i></td> <td><i>0,088</i></td> </tr> <tr> <td>davon frauenspezifische Zuschüsse (0950/68406)</td> <td>14.818.591</td> <td>14.543.554</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil an Gesamtausgaben Landeshaushalt in %</i></td> <td><i>0,050</i></td> <td><i>0,050</i></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Darstellung des Gesamthaushaltsplans von Berlin 2018/2019 sowie Daten und Fakten zum Haushalt:</u>⁷⁰</p>	Kap. 0950 Titel 684 06	2019 in EUR	2018 in EUR	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen insgesamt	14.818.591	14.543.554	Davon A) Beratungs- und Hilfeangebote für ausländische Frauen	2.437.166	2.393.344	Davon B) Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen / Frauenhäuser / Beratungsstellen / Zufluchtwohnungen	10.740.152	10.539.628	Davon C) Zuschüsse an Frauenzentren mit besonderer inhaltlicher Zielsetzung, stadtteilbezogene und –übergreifende Projekte und Frauenverbände	1.641.273	1.610.582	Anteile am jährlichen Berliner Landeshaushalt	2019 in EUR	2018 in EUR	Gesamtausgaben Land Berlin gem. Haushaltsplan	29.355.507.000	28.603.201.000	davon Frauen und Gleichstellung (0950)	25.710.228	25.273.245	<i>Anteil an Gesamtausgaben Landeshaushalt in %</i>	<i>0,088</i>	<i>0,088</i>	davon frauenspezifische Zuschüsse (0950/68406)	14.818.591	14.543.554	<i>Anteil an Gesamtausgaben Landeshaushalt in %</i>	<i>0,050</i>	<i>0,050</i>
Kap. 0950 Titel 684 06	2019 in EUR	2018 in EUR																																
Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen insgesamt	14.818.591	14.543.554																																
Davon A) Beratungs- und Hilfeangebote für ausländische Frauen	2.437.166	2.393.344																																
Davon B) Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen / Frauenhäuser / Beratungsstellen / Zufluchtwohnungen	10.740.152	10.539.628																																
Davon C) Zuschüsse an Frauenzentren mit besonderer inhaltlicher Zielsetzung, stadtteilbezogene und –übergreifende Projekte und Frauenverbände	1.641.273	1.610.582																																
Anteile am jährlichen Berliner Landeshaushalt	2019 in EUR	2018 in EUR																																
Gesamtausgaben Land Berlin gem. Haushaltsplan	29.355.507.000	28.603.201.000																																
davon Frauen und Gleichstellung (0950)	25.710.228	25.273.245																																
<i>Anteil an Gesamtausgaben Landeshaushalt in %</i>	<i>0,088</i>	<i>0,088</i>																																
davon frauenspezifische Zuschüsse (0950/68406)	14.818.591	14.543.554																																
<i>Anteil an Gesamtausgaben Landeshaushalt in %</i>	<i>0,050</i>	<i>0,050</i>																																

⁶⁷ <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/>

⁶⁸ <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen>

⁶⁹ <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/kiezorientierte-gewalt-und-kriminalitaetspraevention/>;

<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/kiezorientierte-praevention/>;

<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2017/artikel.650157.php>

⁷⁰ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltsplan/artikel.5697.php>

	<p>Mit dem Haushalt 2020/2021 hat der Anti-Gewalt-Bereich in Berlin eine deutliche Aufstockung erfahren: für die Schaffung weiterer Plätze in Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und 2.-Stufe-Wohnungen stehen in 2020 973.965 EUR, in 2021 825.000 EUR zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>Im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung werden verschiedene Nichtregierungsorganisationen, die in den Bereichen Opferschutz und Gewaltprävention arbeiten, mit insgesamt rund 1,8 Millionen EUR pro Haushaltsjahr gefördert. Die Förderung der generellen Gewaltprävention im Strafvollzug ist in dieser Summe nicht enthalten.</p> <p>Für Maßnahmen im Rahmen des Netzwerks Kinderschutz sind der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Abteilung Jugend im Haushaltsjahr 2020 ca. 3.890.039 EUR zugewiesen. Für die Förderung des Berliner Notdienstes Kinderschutz sind im aktuellen Haushaltsjahr 2020 7.839.500 EUR veranschlagt.</p>
C	<p>Neben der finanziellen Förderung wird die Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur/innen durch vielfältige Maßnahmen anerkannt und unterstützt: Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft nehmen zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung an verschiedenen Runden Tischen, Arbeitsgruppen und Fachgremien teil (s. hierzu auch die Antwort auf II.A). In Berlin existieren verschiedene NGO-Netzwerke (z.B. Netzwerk Frauengesundheit, Netzwerk behinderter Frauen, Traumanetz Berlin), die seitens der Verwaltung unterstützt werden.</p> <p>Zudem fließt die Expertise der Nichtregierungsorganisationen durch Stellungnahmen zu Maßnahmen und Gesetzgebungsvorhaben in den politischen Entscheidungsprozess ein.</p>
D	<p>Laut Geschäftsverteilungsplan des Berliner Senats liegt die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bei der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. Hier ist auch die Federführung für die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen i.S.d. vorliegenden Frage verortet. Eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Übereinkommens im Land Berlin wird aktuell innerhalb des Fachreferates aufgebaut, die Stelle wurde bereits ausgeschrieben, das Besetzungsverfahren soll im Sommer 2020 abgeschlossen sein, so dass die Arbeit der Koordinierungsstelle beginnen kann.</p>
E	<p>Relevante Daten werden durch die Polizei, die Staats- und Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung erhoben und gesammelt.</p> <p>Bei der Polizei erfolgt die Erhebung relevanter statistischer Daten im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) unter anderem mit der Aufschlüsselung des Geschlechts, des Alters, der Art der Gewalttat, der Täter-Opferbeziehung, sowie der geografischen Lage (Tatort/ Wohnort).</p> <p>Bei der Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Berlin werden die Ermittlungsverfahren in den Bereichen Sexualstraftaten, Nachstellung und Häusliche Gewalt erfasst und an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung weitergeleitet.</p> <p>Die erfassten Daten werden nicht nach den erfragten Merkmalen aufgeschlüsselt.</p> <p>Nach § 98 SGB VIII werden Daten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Bezug zur Gewalt an weiblichen Personen bei Maßnahmen nach § 8a SGB VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gesammelt. In den Erhebungen werden Alter, Geschlecht, Anzeichen einer körperlichen oder psychischen Misshandlung und Anzeichen für sexuelle Gewalt erfragt. Gemeldet werden abgeschlossene Einschätzungen einer Kindeswohlgefährdung und beendete vorläufige Schutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtsjahr. Geographische Daten, Angaben über das Vorliegen einer Behinderung oder Angaben anderer Personen, die Rückschlüsse auf eine Täter-Opfer-Beziehung zulassen, werden nicht verpflichtend übermittelt.</p> <p>Für den Bereich häusliche Gewalt erfasst und veröffentlicht die für Frauen zuständige Senatsverwaltung Daten hinsichtlich der Anzahl der Schutzplätze sowie der Inanspruchnahme der Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen. Hierbei werden Angaben zur Anzahl der Frauen und Kinder, die Schutzplätze in Anspruch genommen haben erhoben, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.</p> <p>Im jährlichen Bericht Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin werden diese Daten veröffentlicht. Außerdem werden die Zahlen der Anrufe bei der Berliner Hotline (BIG-Hotline) erhoben und ebenda veröffentlicht. Darüber hinaus enthält der Bericht die jährlichen Daten der Polizei, der Amts- und</p>

Staatsanwaltschaft, der Anti-Gewalt- und Kinderschutzprojekte, der Täterorientierten Intervention sowie der Stalking-Beratung. Die Aufschlüsselung nach bestimmten Merkmalen wird hierbei unterschiedlich gehandhabt.⁷¹

Im ISBJ-SoPart IT-Fachverfahren erhobene Daten werden durch die Berliner Jugendämter an das Amt für Statistik Berlin Brandenburg übermittelt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im August eines Jahres die Daten auf Ebene der Bundesländer für das vorausgegangene Jahr. Das Amt für Statistik Berlin Brandenburg stellt auf seiner Internetseite Veröffentlichungen zu den Statistiken für die beiden Bundesländer zur Verfügung.⁷²

⁷¹ s. Fortschreibungen seit 2012 unter <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt>

⁷² <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>

	<p>Zum Thema Zwangsverheiratung hat der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung eine Abfrage bei unterschiedlichen Institutionen zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin durchgeführt.⁷³</p>
F	<p>Im Jahr 2014 hat die für Frauen zuständige Senatsverwaltung das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsInstitut Freiburg (SOFFI F.) mit der Erstellung einer Studie zur Weiterentwicklung des Berliner Hilfesystems bei häuslicher Gewalt beauftragt. Die Studie kam zu dem positiven Befund, dass die Grundversorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder in Berlin als gewährleistet angesehen werden kann. Zugleich hat die Studie bestimmte Lücken identifiziert, an deren Schließung die für Frauen zuständige Senatsverwaltung seitdem intensiv arbeitet. Hierzu zählen Engpässe bei der Wohnraumvermittlung sowie das Erfordernis einer Ausdifferenzierung des Hilfesystems insbesondere für Frauen mit spezifischen Bedarfen – z. B. aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung – oder für Frauen mit Multiproblemlagen, für die der Zugang zum Hilfesystem oft erschwert ist (Endbericht der Studie: https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/).</p> <p>Im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskommission Berlin gegen Gewalt wurde durch Camino - Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH, zu Jugendgewalt in Bezug mit häuslicher Gewalt und Schuldistanz ein berlinweites Monitoring erstellt und auch veröffentlicht, welches u.a. auch Empfehlungen an die Berliner Politik ausspricht.⁷⁴</p> <p>Seit 2018 ist die Polizei Berlin gemeinsam mit der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und anderen deutschen sowie europäischen Akteuren derzeit am Forschungsprojekt IM-PRODOVA (Improving Frontline Responses to High Impact Domestic Violence) beteiligt.⁷⁵</p>

Brandenburg	
A	<p>Die Landesregierung arbeitet seit 2001 ressortübergreifend auf der Grundlage des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) eng mit der Polizei, Kommunen, Frauenhilfeeinrichtungen und anderen NROs zusammen. Im Rahmen eines Begleitgremiums zum LAP regelmäßiger Treffen werden Erfahrungen ausgetauscht, Probleme erörtert und – soweit möglich – Lösungen aufgezeigt. Die Federführung zur Umsetzung des Landesaktionsplans liegt beim MSGIV.</p> <p>Schwerpunkt des LAP ist häusliche Gewalt. Darüber hinaus sind u.a. Hilfsangebote zu sexualisierter Gewalt von Frauen (Mädchen im Rahmen LAP nicht enthalten), Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen, Sensibilisierung, Prävention zu vielfältigen Gewaltformen, inklusive Aus- und Fortbildung von entsprechenden Berufsgruppen beinhaltet.⁷⁶</p> <p>Der Landesaktionsplan wird seit 2001 fortgeschrieben. Letztmalige Fortschreibung 2016. Ziel des Landesaktionsplans ist es, Gewalt zu verhindern und Gewaltbetroffene zu schützen. Die Betroffenen, i.d.R. Frauen – zumeist mit ihren Kindern – stehen im Zentrum des politischen Handelns.</p> <p>Aus dem Landesaktionsplan werden Projekte und Maßnahmen im gesamten Landesgebiet umgesetzt, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konzepte und Projekte zur Täterarbeit in Brandenburg unterstützen und begleiten (2 Standorte)- Angebot landesweiter Beratungsstellen für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat etc. (Opferberatungsstellen)- Landesweites durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler unterstütztes Opferhilfeangebot auch für Flüchtlinge- Erhalt und Qualitätssicherung psychologischer Beratung für traumatisierte Frauen bei sexualisierter Gewalt (Opferberatung)

⁷³ <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/aktuelles/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.761126.php>

⁷⁴ Berliner Monitoring Jugendgewaltdelinquenz, Vierter Bericht 2017, (<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2017/artikel.650157.php>)

⁷⁵ https://www.dhpol.de/departements/departement_III/FG_III.1/projekte/improdova.php

⁷⁶ Weitere Informationen: https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Gleichstellungspolitisches-Rahmenprogramm-2015-2019.pdf

	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Hilfe für Opfer sowie Zeuginnen Zeugen von Straftaten, verbesserter Zeugenschutz im Umfeld von Gerichtsverhandlungen und Verbesserung des Angebots der psychosozialen Zeugenbetreuung im Ermittlungs- und Strafverfahren für Frauen und Kinder, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden - Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bei geeigneten Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking, Anwendung von Standards für Auswahl und Vorgehen, Weiterbildung, Kooperation mit Frauenhäusern und Beratungsstellen, Evaluation von Fällen - Fortsetzung der UAG „Sexualisierte Gewalt“ - Aktionen rund um den 25.11. und Fachveranstaltungen zum Thema <p>Die Fortschreibung des LAP zur gezielteren Umsetzung der Istanbul Konvention ist geplant.</p>
B	<p>Im Landesaktionsplan finden sich Maßnahmen aus mehreren Ressorts, welche direkt von den Ressorts, aber auch über diese durch Projektträger gefördert wurden. Viele Maßnahmen werden auch im Rahmen der Zuständigkeit durchgeführt, ohne dass hierfür extra Finanzmittel ausgewiesen sind. Aufgrund des Umfangs an verschiedenen Maßnahmen und der mittelbewirtschaftenden Stellen sind exemplarisch genannt:</p> <p>Seit 2016 finanziert das Land die „Koordinierungsstelle für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene (Flüchtlings-) Frauen und ihre Kinder“ bei einem freien Träger mit 110.400 EUR.</p> <p>Zuschüsse an Kreise für Frauenschutzeinrichtungen: 2.014.000 EUR/ Jahr</p> <p>Täterarbeit bei häuslicher Gewalt: 80.000 EUR/Jahr</p> <p>Vertrauliche Spurensicherung: 55.000 EUR/Jahr</p>
C	<p>Im Rahmen des LAP arbeiten die Landesregierung, Kommunen und NRO's bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder zusammen. Im gemeinsamen Begleitgremium zur Weiterentwicklung und Umsetzung des LAP werden Einzelmaßnahmen beraten wie Prävention und ÖA (auch schon im Kindes- und Jugendalter), Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Zufluchts- und Beratungsangeboten, Maßnahmen gegen Frauenhandel und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Es findet ein regelmäßiger Fachaustausch mit Verbänden und Vereinen (insbesondere Frauenpolitischer Rat e.V., Netzwerk Frauenhäuser e.V.). Die Landesregierung wie auch die Zivilgesellschaft nehmen an Fachveranstaltungen auf Bundes- und Landesebene sowie in den Regionen statt. Schulungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Medizinerinnen und Medizinern und Beschäftigten von Frauenschutzeinrichtungen, wie sie häusliche Gewalt erkennen, mit ihr umgehen, sie verhindern und Betroffene schützen können, werden angeboten.</p> <p>Für die jährlich stattfindenden Kampagnen und Aktionen wie „Nein zu Gewalt an Frauen“ am 25. November sowie One Billion Rising stehen Fördermittel zur Verfügung.</p>
D	<p>Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle ist bisher nicht entschieden. Auf Fachebene ist beabsichtigt, in 2020 eine Machbarkeitsstudie zu beauftragen. Die Ergebnisse liegen frühestens im Herbst 2020 vor. Danach wird über die Umsetzung der Vorschläge aus dieser Studie entschieden.</p>
E	<p>Im Auftrag des MIK wird durch die Polizei Brandenburg ein jährliches Lagebild „Häusliche Gewalt“ erstellt. Es enthält Angaben zu Fällen Häuslicher Gewalt nach Delikten, zu Alkoholeinfluss bei der Tat, regionaler Verteilung im Land; zu Opfern nach Geschlecht, Alter, Delikten, Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung und zu polizeilichen Interventionsmaßnahmen. Das Lagebild „Häusliche Gewalt“ der Polizei Brandenburg wird auf der Internetseite www.polizei.brandenburg.de veröffentlicht.</p> <p>Im Auftrag des MSGIV und der Kreise werden Daten zur Frauenhausstatistik erhoben und ausgewertet (Geografische Lage, Auslastung Räume und Betten, Behindertengerechtigkeit, Personal, Herkunft der Frauen, Angaben zu Kindern, Migrationshintergrund, Abweisungsgründen etc.).</p>

Bremen	
A	7. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“
B	

Mitteilung des Senats vom 09.01.2019, Bürgerschaftsdrucksache 19/1988 sowie Bericht und Antrag vom 22.03.2019, Urheber: Ausschuss für die Gleichstellung der Frau, Bürgerschaftsdrucksache 19/2113, beides abzurufen unter <https://paris.bremische-buergerschaft.de>

- **Formen von Gewalt:** Häusliche Beziehungsgewalt
- **Zeitlicher Rahmen:** 2014-2018
- **Koordinierung:** Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (Federführung)
- **Fortschritte:** Im Berichtszeitraum konnten das Hilfe- und Unterstützungssystem, Prävention und Evaluation deutlich verbessert werden. Der 7. Bericht beschreibt darüber hinaus Bedarfe für eine Weiterentwicklung und schlägt Schwerpunkte für die Weiterarbeit vor. Die Belange von Kindern und Jugendlichen, von Migrantinnen und Frauen mit Behinderung werden dabei besonders beachtet.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Nicht detailliert enthalten

Zur allgemeinen Landesstrategie mit Verweis auf den 7. Bericht der Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt an die Bremische Bürgerschaft.

Der folgende Abschnitt bezieht sich auf den Justizvollzug:

Die „Strategien/Aktionspläne“ beziehen sich im Justizvollzug auf die vorsätzliche, körperliche Gewalt gegen Personen. Es wird sich auf die Gewalttatbestände auf folgende Deliktgruppen des StGB konzentriert:

- Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (im Wesentlichen §§ 211–229 StGB)
- Raub (§§ 249–252) und Erpressung (§§ 253, 255 StGB)
- sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (im Wesentlichen §§ 234–241 StGB)
- Bezug genommen wird auf folgende Gesetze:
- Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BremUVollzG) vom 02.03.2010,
- auf das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz (BremJVollzG) vom 27.03.2007,
- auf das Bremische Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) vom 3. 12. 2014,
- sowie auf das auf das Bremische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BremSVVollzG) vom 21. 05.2013.

§ 9 II Nr. 20 BremStVollzG sieht den „Ausgleich von Tatfolgen“ vor (vgl. auch § 11 III Nr. 10 BremJVollzG). Bei der Erteilung von Weisungen für Vollzugslockerungen, § 38 BremStVollzG, sind die berechtigten Belange der Opfer zu berücksichtigen (§ 40 S. 3 BremStVollzG). Der individuelle Betreuungs- und Behandlungsbedarf wird durch ein standardisiertes Diagnoseverfahren ermittelt und in einer detaillierten Vollzugsplanung festgelegt (§§ 7 ff. BremStVollzG). Die Gefangenen sind in die Vollzugsplanung mit einzubinden (§ 8 IV BremStVollzG). Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beinhaltet Angaben zu 22 Punkten mit weichenstellenden Aussagen zu spezialpräventiven Interventionen, beispielsweise zur Indikation einer Zuweisung zur sozialtherapeutischen Abteilung (dazu Vollbach 2013b).

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird den Gefangenen in der Konferenz „eröffnet und erläutert“ (§ 8 IV S. 3 BremStVollzG).

Die Überprüfung der spezialpräventiven Sanktionspraxis (Vollzugs- und Eingliederungs-planung) erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen formativen Diagnostik und Evaluierung (vgl. § 8 II, IV). Die formative Diagnostik (§§ 7, 8 II S. 2 BremStVollzG) gibt zudem Anhaltspunkte für die konkrete Ausgestaltung spezialpräventiver Interventionen auf den verschiedenen Stufen der strafvollzugsrechtlichen Entscheidungen (vgl. §§ 9 I Nr. 7, 15, 38 II, § 42 IV BremStVollzG). So lassen sich auch verantwortungsvolle Vollzugs- und Vollstreckungsentscheidungen treffen.

	<p>Im Rahmen des vollzuglichen Übergangsmanagements werden die Sozialen Dienste der Justiz und aller in der Übergangsphase an der „Eingliederung mitwirkenden Personen außerhalb des Vollzugs“ (§ 8 V BremStVollzG) bereits während der Haftzeit an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung beteiligt. Die Fortschritte der Umsetzung werden regelmäßig analysiert und in Beiträgen veröffentlicht.</p>
C	<p>NRO's und andere zivilgesellschaftlichen Akteure, die zu den Themen der Istanbul Konvention arbeiten, sind berechtigt, Anträge auf Förderungen an die Freie Hansestadt Bremen zu richten. Der Senat fördert Schutzeinrichtungen, Fachberatungs- und Interventionsstellen für unterschiedliche Zielgruppen sowie auch Arbeit mit Tätern. Im Rahmen von jährlichen Zuwendungen an die Träger der Freien Straffälligenhilfe können „NROs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren“ finanziell unterstützt werden. Die Förderung steht im Zusammenhang mit der Haftvermeidung bzw. mit der Umsetzung des Vollzugsziels, § 2 BremStVollzG (analog BremJVollzG). Derzeit gibt es jedoch keine „Frauenorganisation“, die gefördert wird.</p> <p>In der täglichen Arbeit kooperiert die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (folgend ZGF) mit anderen staatlichen wie nichtstaatlichen Einrichtungen, Initiativen und Verbänden. Arbeitskreise und Gremien bringen auf Landesebene ebenso wie kommunal in Bremen und Bremerhaven diejenigen Einrichtungen an einen Tisch, die auf unterschiedlichen Ebenen gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen arbeiten.</p> <p>Im Arbeitskreis (AK) Gewalt gegen Frauen und Mädchen sind seit 2011 Fachleute engagiert, die in Bremen und Bremerhaven mit von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen arbeiten. Der AK befasst sich damit, wie eine angemessene Frauen-, Sozial- und Gesundheitspolitik im Bundesland Bremen im Bereich ‚Gewalt gegen Frauen und Mädchen‘ aussehen sollte. Neben einem fachlichen Austausch und der Vernetzung untereinander ermöglichen die regelmäßigen Treffen des Arbeitskreises auch, trägerübergreifend Konzepte für eine frauen- und mädchengerechte Arbeit im Gewaltbereich zu entwickeln.</p> <p>Am Runden Tisch Gewalt gegen Frauen Bremerhaven nehmen alle maßgeblichen Ämter und Institutionen Bremerhavens teil. Unter anderem wurde hier ein Maßnahmenkatalog gegen häusliche Beziehungsgewalt für Bremerhaven erarbeitet. Dadurch konnte unter anderem eine Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt als zentrale Anlaufstelle eingerichtet werden. Der Runde Tisch organisiert außerdem in unregelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen und Themenabende.</p> <p>Im AK gegen sexuelle Gewalt an Kindern Bremerhaven setzt sich das ZGF-Büro in Bremerhaven dafür ein, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, verbessert wird – in der Beratung und Betreuung, im Ermittlungs- und Strafverfahren. Hierzu leitet die ZGF den AK gegen sexuelle Gewalt an Kindern, der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz §78 anerkannt ist. Im AK sind alle Organisationen und Institutionen in Bremerhaven vertreten, die mit sexueller Gewalt an Kindern befasst sind: Mädchen- und Jungentelefon, Amt für Jugend, Familie und Frauen mit seinen verschiedenen Diensten, Kriminalpolizei, Evangelisches Beratungszentrum, Gesundheitsamt, Schulpsychologischer Dienst, Kinderschutzbund, Pro Familia, Jugendpsychologische Beratungsstellen und Justiz. Der AK entwickelt Initiativen und Aktivitäten, unter anderem im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Er gibt Broschüren heraus, setzt sich mit aktuellen Themen auseinander und bringt diese in die Öffentlichkeit.</p> <p>Der regelmäßig stattfindende Runde Tisch "Kinder und Häusliche Gewalt" wurde durch die ZGF initiiert und war eine Erweiterung der AG ‚Häusliche Gewalt‘. Mittlerweile ist er in ein Gremium für Kinderschutz bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport übergegangen.</p> <p>Im Arbeitskreis „Weibliche Genitalverstümmelung“ sind verschiedene NROs und auch Privatpersonen, die sich beruflich oder politisch für das Thema engagieren, eingebunden. Er tagt mehrmals im Jahr. Es gibt ein Fachcontrolling sowie ein behördenübergreifender Austausch zur Programmfortschreibung jeweils auf der fördernden Fachebene der Senatsressorts.</p>
E	<p>Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die Gefährdungsmeldungen nach §8a SGB VIII in den Jugendämtern des Landes Bremen nach den in §99 SGB VIII vorgegebenen Erhebungsmerkmalen gesammelt und jährlich über das Statistische Landesamt veröffentlicht.</p> <p>Ein 2019 neu konzipiertes Projekt vom familiennetz Bremen und der ZGF zielt zudem darauf ab, alle Angebote zum Thema häusliche Gewalt zu sammeln und einen Fachkräftepool zusammen zu stellen. Unter https://familiennetz-bremen.de/krise-notlage/gewaltgegenfrauen.bremen.de sollen perspektivisch alle Grundlagen und Angebote zum Thema häusliche Gewalt zu finden sein.</p>

F	Bremen hat sich am vom Bundesfrauenministerium gemeinsam mit den Ländern entwickelten Bundes-Modellprojekt "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt" beteiligt.
---	---

Hamburg	
A	Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege, Drucksache 20/10994⁷⁷
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, d.h. häusliche Gewalt, familiäre Gewalt, Zwangsheirat, sexuelle/sexualisierte Gewalt, Stalking, FGM sowie Menschenhandel ▪ Zeitlicher Rahmen: seit 2014 ▪ Koordinierung: Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Hamburg; Abteilung Zivilgesellschaft, Integration von Zuwanderern, Opferschutz; Referat Opferschutz ▪ Umsetzung: Siehe Bericht zur Umsetzung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege 2014 bis 2019, Drs. 21/119677⁷⁸ ▪ Fortschritte: In 2020 sollen im Rahmen eines qualifizierten Fachdialogs zwischen Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft Themen wie z.B. Schutz von Frauen mit Beeinträchtigungen oder der Schutz mittelbar betroffener Kinder diskutiert und weiterentwickelt werden. ▪ Aufstellung finanzielle Mittel: Für den Bereich Opferschutz wurden in der Sozialbehörde im Haushaltsjahr 2018 rund 6,9 Millionen EUR und im Haushaltsjahr 2019 rund 6,7 Millionen EUR aufgewandt⁷⁹
C	NROs und andere zivilgesellschaftliche Akteure sind selbstverständlicher Bestandteil der Hamburger Opferhilfelandtschaft. Im Rahmen der bestehenden Runden Tische, Arbeitskreise und Netzwerktreffen finden regelmäßige Austausche zwischen allen Akteuren der Opferhilfelandtschaft statt. Eine Übersicht der geförderten Beratungseinrichtungen siehe unter https://www.hamburg.de/contentblob/13725852/6c99468cb91901b84c964ec08080067f/data/uebersicht-beratungsangebote.pdf . Zur regelmäßigen Zusammenarbeit siehe Drs. 20/10994 und 21/19677.
D	Koordinierungsstelle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name: Referat Opferschutz, Abteilung Stärkung der Zivilgesellschaft, Integration und Opferschutz, Amt für Arbeit und Integration, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Hamburg ▪ Verwaltungsstatus: ministerielles Referat ▪ Befugnisse, Zuständigkeit: Federführende Zuständigkeit zur Koordinierung der Umsetzung der IK in Hamburg ▪ Zusammensetzung: Behördenintern; Absprachen mit NROs erfolgen über bereits bestehende Netzwerke und einen für 2020 avisierten Fachdialog Gewalt gegen Frauen, s. Drs. 21/19677

⁷⁷https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/44183/konzept_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_und_stellungnahme_des_senats_zu_den_ersuchen_de.pdf

⁷⁸https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69366/bericht_zur_umsetzung_des_konzeptes_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_drucksache_20_10994_z.pdf

⁷⁹ https://fhportal.ondataport.de/websites/AlHaushalt_715/Haushaltspine/Haushaltsplan%202019-2020_EPL%204.pdf#search=Haushaltsplan%202019%2F2020%20BASFI

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahreshaushalt: Für den Bereich Opferschutz wurden in der Sozialbehörde im Haushaltsjahr 2018 rund 6,9 Millionen EUR und im Haushaltsjahr 2019 rund 6,7 Millionen EUR aufgewandt⁸⁰ ▪ Personalressourcen: Die Planungen sind hierzu noch nicht abgeschlossen. ▪ Wesentliche Ergebnisse: Siehe Drs. 21/19677
E	<p>Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.</p> <p>Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.</p> <p>Im Gegensatz zur "Echttäterzählung" der Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich bei der Opfererfassung um sogenannte "Opferwerdungen", d.h. wenn eine Person im Laufe eines Jahres mehrfach Opfer von Straftaten geworden ist, wird sie auch mehrfach in der PKS erfasst. Daten zum Opfer werden nicht auf Basis der Fälle, sondern auf Basis der Erfassungen der Opferwerdungen ausgewertet.</p> <p>Die Sozialbehörde hat seit dem Zuwendungszeitraum 2015/2016 für die Opferberatungsstellen, die Definition „Ratsuchende“ und „Beratungen“ erstmals einheitlich festgelegt (Haushaltsplan 2015/2016, Einzelplan 4, Erläuterung zu Kennzahlen B_255.03_009).</p> <p>Mit den Trägern wurde eine differenzierte Erfassung der Gewaltphänomene im Sinne der Istanbul-Konvention vereinbart – insbesondere zu häuslicher Gewalt, Zwangsheirat, sexualisierter Gewalt und Stalking. Zudem erheben die Beratungsstellen die Art der Gewaltanwendung (insbesondere körperlich, sexuell, psychisch und wirtschaftlich). Einheitlich erhoben werden zudem Alter und Geschlecht, siehe Drs. 21/19677.</p>

Hessen	
A	Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Häusliche Gewalt ▪ Zeitlicher Rahmen: 2004 auferlegt, 2011 aktualisiert; Weiterentwicklung in Bezug auf Istanbul-Konvention in 2020 ▪ Menschenrechte: Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich ▪ Koordinierung: Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (https://lks-hessen.de/) Eine enge Zusammenarbeit findet mit der Arbeitsgruppe II des Landespräventionsrates „Gewalt im häuslichen Bereich“ statt, die die Landeskoordinierungsstelle als Sachverständigenbeirat berät und unterstützt. Wichtiger Austausch auch mit Runden Tischen gegen häusliche Gewalt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. ▪ Umsetzung: Das Land Hessen stärkt mit dem Landesaktionsplan aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Wo dieses schon geschehen ist, sorgt das Land Hessen dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten und erkennbare Lücken geschlossen werden. In regionalen Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern. Der Landesaktionsplan fördert diese regionalen Strukturen ▪ Fortschritte: Es werden kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt. Koalitionsvertrag sieht Weiterentwicklung des Aktionsplans vor. ▪ Aufstellung finanzielle Mittel: Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration finanziert aus Haushaltskapitel 0806, Förderprodukte 5 (Schutz von Frauen vor Gewalt) und 41 (gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern) vielfältige Modellprojekte. Fokus dieser Projekte sind die Prävention und einen

⁸⁰ s. https://fhhportal.ondataport.de/websites/AlHaushalt_715/Haushaltsplne/Haushaltsplan%202019-2020_EPL%204.pdf#search=Haushaltsplan%202019%2F2020%20BASFI

besseren Schutz von Frauen vor Gewalt sowie für die gewaltsensible gesundheitliche Versorgung und die verfahrensunabhängige Beweissicherung. Dafür standen im Haushalt 2019 insgesamt Mittel in Höhe von über 1,2 Mio. EUR bereit. Diese Rahmenbedingungen machen es möglich, in Hessen Beratungs- und Schutzangebote passgenau weiterzuentwickeln. Die Haushaltsmittel wurden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Haushaltsjahr 2020 um 400.000 EUR erhöht.

Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

- **Formen von Gewalt:** Gewalt an Menschen mit Behinderungen
- **Zeitlicher Rahmen:** Veröffentlichung: 17.08.2012
- **Menschenrechte:** Schutz und Prävention vor Gewalt
- **Koordinierung:** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Referat IV 4 – Menschen mit Behinderung, UN-BRK, Soziales Entschädigungsrecht, Bundesteilhabegesetz, Sozialhilfe (SGB XII)
- **Umsetzung:** Zum Schwerpunkt Gewaltprävention wurden u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Zur Ermittlung des Ist- und Soll-Zustands, sowohl was die Barrierefreiheit in hessischen Beratungs- und Schutzeinrichtungen als auch den Bedarf an Fortbildung und Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden betrifft, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Jahre 2013 eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse vom Landesverband Pro Familia und der Frankfurter University of Applied Sciences (FRA UAS) in zwei ausführlichen Berichten 2014 und 2015 dargelegt wurden und in einen Vernetzungskongress mit Fortbildungscharakter mündeten, „Qualifiziert. Vernetzt. Eine Veranstaltung für Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes in Hessen“, der am 03. März 2016 in Frankfurt am Main stattfand. Bereits die konzeptionelle Vorbereitung des Kongresses über mehrere Monate hinweg ermöglichte erstmals in Hessen eine Annäherung der zwei Tätigkeitsbereiche. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme liefern einen aktuellen Überblick über den Ist-Zustand in Hessen und dient als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung in Hessen.
 - Um die Zugangswege in die Beratung auch für Frauen mit Behinderungen zu öffnen und Hürden abzubauen, startete der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) im Januar 2014 das Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland stärken“. Von insgesamt fünf Modellregionen bundesweit wurden zwei Notrufberatungsstellen in Hessen ausgewählt, die das Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt für Hessen“ umsetzen sollten: Der Frauennotruf Marburg e.V. für die Stadt Marburg sowie den Landkreis Marburg und der Frauennotruf e.V. im Wetteraukreis. Mit der Förderung aus hessischen Landesmitteln als Anschubfinanzierung für die zwei hessischen Standorte konnten sowohl städtische Rahmenbedingungen als auch ländliche, weitläufige Strukturen als Erkenntnisgewinn abgebildet werden.
- **Fortschritte:** Es werden kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt. Der Koalitionsvertrag sieht Fortschreibung des Aktionsplans vor.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration finanziert aus Haushaltskapitel 0806, Förderprodukte 47 (Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention) vielfältige Modellprojekte. Hierfür standen im Haushalt 2019 850.000 EUR zur Verfügung. Auch aus Haushaltskapitel 0806, Förderprodukte 5 (Schutz von Frauen vor Gewalt) werden regelmäßig Maßnahmen zum Schwerpunkt Gewaltprävention von Frauen mit Behinderung finanziert.

Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt

- **Formen von Gewalt:** Diskriminierung von Lesben, Schwulen, bisexuellen, Trans*, intergeschlechtlichen und queeren Personen
- **Zeitlicher Rahmen:** Seit 2017 – unbefristet
- **Menschenrechte:** Geschlechtliche und sexuelle Identität

- **Koordinierung:** Antidiskriminierungsstelle Hessen – Stabsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration⁸¹
- **Umsetzung:** Stärkt Selbstvertretung, adressiert Gesamtgesellschaft und Landesverwaltung. Der Aktionsplan enthält Maßnahmen, die in einem partizipativen Verfahren entwickelt wurden. Ziel ist die Akzeptanzförderung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, was auch lesbische und transidente Frauen sowie diverse/nichtbinäre Personen miteinschließt.
- **Fortschritte:** Aktionsplan wurde 2017 vom Kabinett beschlossen. Es werden kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt. Koalitionsvertrag sieht Fortschreibung des Aktionsplans vor.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Bereitgestellte Mittel: Projektförderungen (EUR 1.000.000 in 2018-19), Netzwerkförderungen (EUR 500.000 in 2018-19)

Doing Queer- Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der psychosozialen Beratung

- **Formen von Gewalt:** Spezifische Gewalterfahrungen von LSBT*IQ
- **Zeitlicher Rahmen:** August bis Dezember 2019, Weiterförderung in 2020 grundsätzlich vorgesehen.
- **Menschenrechte:** Art. 14 EMRK
- **Koordinierung:** Frauennotruf Marburg e.V. (NRO)
- **Umsetzung:** Veranstaltung einer Fachtagung zum Thema „Spezifische Gewalterfahrungen von LSBT*IQ und Möglichkeiten sensibler und affirmativer Unterstützung“. Konzeptentwicklung für Peer-Beratung mit Schwerpunkt auf Gewalterfahrungen. Vernetzung mit im Bereich tätigen Akteur*innen. Schulung der Berater*innen.
- **Fortschritte:** Kooperationen wurden geschlossen, u. a. mit Broken Rainbow e. V., der geplante Fachtag in Marburg hat stattgefunden, die regionalen Netzwerke konnten erweitert und gefestigt werden.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Aktuell rund 12.000 EUR

Hessische Antidiskriminierungsstrategie

- **Formen von Gewalt:** Diskriminierung nach Merkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, auch intersektional/merkmalsübergreifend
- **Zeitlicher Rahmen:** Seit 2018 – unbefristet
- **Menschenrechte:** (zugeschriebene) Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Geschlecht, Lebensalter, sexuelle Identität
- **Koordinierung:** Antidiskriminierungsstelle Hessen – Stabsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- **Umsetzung:** Die Antidiskriminierungsstrategie bündelt ressortübergreifend bereits existierende Maßnahmen und enthält ein in die Zukunft gerichtetes Leitbild für eine anerkennende Gesamtgesellschaft und Landesverwaltung, die Diskriminierung und Ausgrenzung konsequent entgegnet.
- **Fortschritte:** Die Antidiskriminierungsstrategie wurde 2018 vom Kabinett beschlossen. Es werden kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt. Koalitionsvertrag sieht Weiterentwicklung der Strategie in einem partizipativen Verfahren vor.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Bereitgestellte Mittel: Hessenweite Antidiskriminierungsberatung (EUR 215.000 in 2018-19), Inklusionsberatungsstelle (EUR 160.000 in 2018-19), Netzwerkförderungen (EUR 500.000 in 2018-19)

3-Regionen-Modell „Hessen gegen Ehrgehalt“

- **Formen von Gewalt:** Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsverheiratung

⁸¹ antidiskriminierung.hessen.de

- **Zeitlicher Rahmen:** Konzeption in 2018 durch die am „Landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt im Namen der Ehre in Hessen“ beteiligten Organisationen, Start der Praxisphase: Januar 2019
- **Menschenrechte:** Förderung eines differenzierten und menschenrechtsorientierten öffentlichen Diskurses, der die Vielschichtigkeit dieser besonderen Form der Gewalt abbildet, Vorurteile entkräftet und Stigmatisierungen vorbeugt.
- **Koordinierung:** Die Koordinierung des Modells erfolgt über die Schottener Sozialen Dienste gemeinnützige GmbH. Der Träger übernimmt die Organisation des überregionalen Erfahrungsaustausches und sichert durch eine Prozessentwicklungsberatung/ Supervision die Qualitätsentwicklung in jeder Region. Zudem fokussiert sie mit Hilfe von einschlägig erfahrenen Fachkräften aus weiteren Bundesländern die spezifischen Anforderungen an einer spezialisierten Zuflucht. Die Koordinierung und Vernetzung innerhalb einer Region erfolgt durch die jeweilige Schwerpunktträgerin:
 - Nord-Hessen: Mädchenhaus Kassel 1992 e.V.
 - Rhein-Main/Mittelhessen: FIM e.V. – Frauenrecht ist Menschenrecht
 - Süd-Ost-Hessen: SOLWODI Deutschland e.V.
 - Weitere Mitgliedsorganisationen des 3-Regionen-Modells sind: FeM e.V. – Mädchenhaus Frankfurt; Verein zur Unterstützung von Mädchen in Not e.V. – ZORA Anlauf und Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen; RAHMA e.V. – Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie; Wildwasser Gießen e. V. und HeRoes – Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e. V., Mäander individuelle Jugendhilfe gemeinnützige GmbH und Diakonisches Werk Vogelsberg.
- **Umsetzung:** Aus dem 2016 gegründeten „Landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt im Namen der Ehre in Hessen“ ist das 3-Regionen-Modell „Hessen gegen Ehrgehalt“ hervorgegangen, bei dem mithilfe einer intensivierten, regionalen Vernetzung in Hessen abgestimmte Interventionen zum Komplex Gewalt im Namen der Ehre aufgebaut werden sollen und dadurch verlässlichen Schutz für betroffene Personen erreicht werden. Hierfür wurden in drei Regionen Hessens Schwerpunktzentren eingerichtet (Nordhessen, Süd-/Osthessen und Rhein-Main/Mittelhessen), welche die Regionen mit flexibler aufsuchender Hilfe versorgen und Präventionsinitiativen entwickeln.⁸²
- Hessen-gegen-Ehrgehalt hat sich zum Ziel gesetzt, die Hilfestruktur für Betroffene zu stärken, indem es bestehende Versorgungslücken beim Zugang zu Beratung und Schutz in Hessen schließt und hessenweite Qualitätsstandards sowie innovative Präventionsarbeit entwickelt und umsetzt. Konkret bedeutet dies:
 - Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen und niederschweligen Hilfe- und Präventionssystems
 - Fortbildung relevanter Berufsgruppen (z.B. in Schulen, Behörden, Polizei)
 - Sensible Präventionsarbeit auch mit migrantischen Communities
 - Mitgestaltung eines differenzierten und sensiblen (fach-)öffentlichen und politischen Diskurses und einer konstruktiven Integrations- und Partizipationspolitik
- Die Kooperations- und Vernetzungsarbeit der beteiligten Fachorganisationen findet in dem Bewusstsein statt, dass effektiver flächendeckender Schutz und nachhaltige Prävention nur durch eine breite und strukturierte Einbindung aller relevanten Akteurinnen und Akteure möglich sind. Als Netzwerk werden sowohl zwischen unterschiedlichen Ebenen (Behörden, Institutionen, Communities und Fachstellen) als auch regionenübergreifend Brücken schlagen. Über einen vernetzten Dialog werden hessenweit einheitliche Qualitätsstandards entwickelt und implementiert. Die unterschiedlichen lokalen Expertisen, der Austausch und die Kooperation führen zu einer effektiven, an den Bedarfen ausgerichteten Arbeit. Das Netzwerk fördert Wissenstransfer und Synergien. Hessen gegen Ehrgehalt stellt somit eine innovative, interdisziplinäre und multiprofessionelle Hilfe- und Präventionsstruktur auf allen relevanten Ebenen dar.

⁸² <https://www.hessen-gegen-ehrgewalt.de/>

	<ul style="list-style-type: none">▪ Fortschritte: Am 25.06.2019 richteten die drei Regionen eine Auftaktveranstaltung in Frankfurt am Main aus. Die Veranstaltung diente der Bekanntmachung des 3-Regionen-Modells und somit einem ersten Schritt zur Förderung eines differenzierten und sensiblen Diskurses zur Gewalt im Namen der Ehre. An der Veranstaltung hat Herr Minister Klose ein Grußwort gehalten, auch die Presse war anwesend.▪ Die Homepage des 3-Regionen-Modells konnte vor der Auftaktveranstaltung online gehen, befindet sich jedoch noch in der Weiterentwicklung (www.hessen-gegen-ehrgewalt.de). Im Oktober 2020 ist ein Fachtag in Frankfurt am Main geplant.▪ Aufstellung finanzielle Mittel: Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration finanziert aus Haushaltskapitel 0806, Förderprodukte 5 (Schutz von Frauen vor Gewalt) im Doppelhaushalt 2018 / 2019 das 3-Regionen-Modell mit 300.000 EUR in 2018 bzw. 450.000 EUR in 2019. Auch in 2020 wird das Modell weiterhin durch das Ministerium gefördert. Im Jahr 2021 soll auch die Finanzierung einer wissenschaftlichen Begleitung übernommen werden.
C	<p>Der Austausch mit NROs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren erfolgt über die bereits eingerichteten Landesarbeitsgruppen. Das Sachverständigengremium der Landesregierung, der Landespräventionsrat (LPR), ist dabei ein wesentlicher Partner. Die Arbeitsgruppe Gewalt im häuslichen Bereich (AG II) begleitet und unterstützt als Sachverständigenrat die 2006 im Hessischen Ministerium der Justiz eingerichtete Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (Landeskoordinierungsstelle hG). In regelmäßigen Sitzungen informieren die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in ihren Bereichen und diskutieren gemeinsam mit der Leitung der Landeskoordinierungsstelle hG Lösungen für anstehende Probleme und durchzuführende Aktivitäten. Die AG II begleitet die jährlich von der Landeskoordinierungsstelle hG durchgeführten Fachtagungen, wozu seit 2007 u.a. eine Fachtagung zur Vernetzung mit Vertreterinnen und Vertretern aller örtlichen und regionalen Runden Tische gegen häusliche Gewalt in Hessen zählt.</p> <p>Die Zivilgesellschaft wirkt entscheidend mit: Fachberatungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder, die Männerberatung und Täterarbeit, die Landeskoordinierungsstelle für Frauen mit Behinderung. Die Expertise der LGBTQ-community, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und europäischer Sachverständiger wird punktuell hinzugezogen. Auch die kommunale Ebene ist von Beginn an intensiv beteiligt. Die Kommunalen Spitzenverbände lassen sich durch Behördenleitungen vertreten – z.B. durch die Leitung eines Jugend- und Sozialamtes. Die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten entsenden eine Vertreterin. Die Landesministerien des Inneren, der Justiz sowie für Soziales und Integration sind hier vertreten, häufig wirken mehrere Fachabteilungen mit. Ende 2019 wurde eine Unterarbeitsgruppe aus den Teilnehmenden der AG II zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gegründet. Seit jeweils über zehn Jahren sind darüber hinaus Arbeitsgruppen des LPR sowohl zum Kinderschutz als auch zum Schutz von älter gewordenen Menschen einberufen. Weiterhin hat sich 2018 eine neue Arbeitsgruppe des LPR – „Ehrgewalt - Prävention von Gewalt in patriarchalischen Strukturen“ konstituiert. Auch zum Themenkomplex Ehrgewalt erfolgt eine Vernetzung auf kommunaler Ebene über örtliche und regionale runde Tische. Aus dem 2016 gegründeten „Landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt im Namen der Ehre in Hessen“ ist das 3-Regionen-Modell „Hessen gegen Ehrgewalt“ hervorgegangen, bei dem mithilfe einer intensivierten, regionalen Vernetzung in Hessen abgestimmte Interventionen zum Komplex Gewalt im Namen der Ehre aufgebaut werden sollen und dadurch verlässlichen Schutz für betroffene Personen erreicht werden. Hierfür wurden in drei Regionen Hessens Schwerpunktzentren eingerichtet (Nordhessen, Süd-/Osthessen und Rhein-Main/Mittelhessen), welche die Regionen mit flexibler aufsuchender Hilfe versorgen und Präventionsinitiativen entwickeln (https://www.hessen-gegen-ehrgewalt.de/).</p>
D	<p>Derzeit ist das Fachreferat Jugend, Jugendhilfe, Prävention und Schutz vor Gewalt in der Abteilung Familie im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mit den koordinierenden Aufgaben befasst.</p>
E	<p>In Hessen gibt es derzeit keine Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. An der University of Applied Sciences Frankfurt findet 2020 als pre-test eine Untersuchung statt, die eine Grundlage für das Monitoring der bedarfsgerechten Versorgung in Frauenhäusern bieten soll. Daten werden über die Polizeiliche Kriminalstatistik sowie über den Sozialmonitor zur Verwendung der Landesmittel für die Einrichtungen des Frauen- und Kinderschutz- und Unterstützungssystems erhoben:</p>

	<p>Polizeiliche Kriminalstatistik Hessen:⁸³ Die Daten werden wie folgt aufgeschlüsselt: Opfer: Deliktart, Beziehungen zu tatverdächtigen Personen, Geschlecht und Altersklassen, Staatsangehörigkeit, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Hilflose Personen wegen Behinderung oder Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit, im gemeinsamen Haushalt lebende Opfer. Tatverdächtige: Geschlecht, Altersklasse und Beziehungsstatus zum Opfer, unter Alkoholeinfluss oder bereits in Erscheinung getreten, nach Staatsangehörigkeit.</p> <p>Sozialmonitor: Die im Rahmen des Sozialmonitors abgefragten Daten werden gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen genutzt, um zu überprüfen, ob und inwieweit die Zielvereinbarungen erfüllt werden. Ziel der Vereinbarung ist es, bürgernahe, niedrighschwellige und kompetente Hilfen in sozialen Problemlagen und Konfliktsituationen zur Verfügung zu stellen sowie durch geeignete Präventionsmaßnahmen dazu beizutragen, die soziale Infrastruktur in Hessen zu erhalten. Die Daten werden den Vereinbarungspartnern für die eigene Sozialplanung vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Datenerhebung umfasst bei Frauenhäusern die Anzahl der Einrichtungen, die Vernetzung und Koordination, Veränderungen sowie Trends und Entwicklungen, Beschäftigungsstrukturen, Anzahl und Herkunft der Frauen, Anzahl / Alter der mit aufgenommenen Kindern, Aufenthalts- und Unterbringungsdauer, Kontaktwege sowie die nachgehende Beratung. Bei Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen und Täterarbeit werden jeweils vorhandene Beratungsangebote, Vernetzung und Koordination, Veränderungen sowie Trends und Entwicklungen, Beschäftigungsstrukturen, Anzahl und Alter der von Gewalt Betroffenen bzw. Täterinnen/Tätern sowie Betroffene mit Behinderung, Anzahl und Herkunft der von Gewalt betroffenen bzw. Täterinnen/Täter, Zugangswege sowie das Beratungsende.</p>
F	<ul style="list-style-type: none">▪ Beispielhaft seien ein Ausschnitt der staatlich finanzierten Forschungsvorhaben jüngerer Zeit angeführt: Finanzierung des Begleitforschungsprojekts der Goethe Universität „Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem“ in Verbindung mit „moBBI – mobile Beratung und Begleitung zur Intervention bei Gewalt“ der Jugendhilfeeinrichtung FemJA, Träger FeM – Mädchenhaus in Frankfurt – e.V.: Untersucht werden die Bedürfnisse und Probleme junger gewaltbetroffener Frauen im Alter von 18-21 Jahren im Zugang zum bestehenden Hilfesystem. Der Verein FeM – Mädchenhaus in Frankfurt – entwickelt seit Ende 2017 ein zugehendes Beratungs- und Begleitungsangebot für junge volljährige Frauen, u.a. auch in Frauenhäusern, an einer vertraulich gehaltenen Adresse (Beratungsstelle in einer kleinen Wohnung), und wird bei Bedarf zusätzliche vertrauliche Unterbringungsmöglichkeiten anbieten.⁸⁴▪ Hochschule Fulda „GeFrAgt – Häufigkeit von Gewaltwiderfahrnissen, Gewaltbeobachtungen und Gewalthandlungen in Frankfurter Altenheimen“. Das Projekt befasst sich mit Gewalt gegen Menschen in Altenheimen sowie mit den gewaltgeprägten Grenzüberschreitungen, die von den pflegebedürftigen Menschen ausgeht.⁸⁵▪ PEKo – Partizipative Entwicklung von Konzepten zur Prävention von Gewalt in der stationären Pflege: Das Projekt entwickelt gemeinsam mit den teilnehmenden Einrichtungen Konzepte zur Prävention von Gewalt in der Pflege und implementiert sie nachhaltig in die Einrichtungsstruktur. Darüber hinaus wird die Intervention wissenschaftlich begleitet, sodass neue Erkenntnisse zur Wirksamkeit dergleichen generiert werden können.⁸⁶

⁸³ <https://k.polizei.hessen.de/972040084>

⁸⁴ <https://www.uni-frankfurt.de/70676981/Projektbeschreibung-MOBBIG.pdf>

⁸⁵ <https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitschutz-bei-interpersoneller-gewalt/gefragt>

⁸⁶ <https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitschutz-bei-interpersoneller-gewalt/peko>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederschwellige Hilfeansätze bei Gewalt in Paarbeziehungen älterer Frauen und Männer (HiGPae): Das Projekt geht der Frage nach, ob es gelingen kann, mit Hilfe des niederschwelligen Hilfesettings von ehrenamtlich bzw. semiprofessionell tätigen Lotsinnen und Lotsen im Senioren-, Gesundheits- und Integrationsbereich diese Zielgruppe besser zu erreichen und ihnen den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern.⁸⁷ ▪ Speak!-Studie: Die Studie der Philipps Universität Marburg und Justus-Liebig-Universität Gießen untersucht Erfahrungen von Jugendlichen mit sexualisierter Gewalt.⁸⁸
G	<p>Der Fachbereich Pflege und Gesundheit an der Hochschule Fulda hat 2008/2009 eine Forschungsgemeinschaft mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt - Gewalt macht krank!“ etabliert, die eine Vielzahl an Untersuchungen und wissenschaftlichen Begleitungsaufträge durchgeführt hat, die für die Ausgestaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung mehrerer Maßnahmen und auch die Gründung neuer Strukturen in Hessen maßgeblich sind. In pragmatischer Sicht trägt die Forschungsgemeinschaft durch die Einbindung der Studierenden zu einer wissenschaftlich fundierten, gender- und gewaltsensiblen Qualifikation bei, die die Versorgung in diversen Gesundheitsbereichen von der Geburtshilfe bis zur Altenpflege, in Behinderteneinrichtungen und in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig verbessert.⁸⁹</p>

Mecklenburg-Vorpommern	
A	Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt
B	<p>Dieser wurde unter der Drs. 6/5351 im Jahr 2016 veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt formuliert Teilziele und Maßnahmen mit Bezug zu häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. ▪ Zeitlicher Rahmen: Ein zeitlicher Rahmen wurde nicht festgelegt. ▪ Koordinierung: Für die Erstellung des Dritten Landesaktionsplans war das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern federführend verantwortlich. Der Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplans, der seit Januar 2002 den Prozess der Implementierung von neuen Handlungsstrategien in den unterschiedlichen Institutionen und die Fortschreibung des Landesaktionsplans von 2005 begleitet, hat das Sozialministerium erneut bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans unterstützt. Mitglieder des Landesrates sind Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommerns, des Landesfrauenrates, die Koordinierungsstelle CORA, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser, der Beratungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking mit angebundener Kinder- und Jugendberatung, der Männer- und Gewaltberatungsstellen und die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung. Die Vertreterinnen des Finanzministeriums nahmen beratend an den Sitzungen des Landesrates teil. ▪ Umsetzung: Zur Vorbereitung der einmal jährlich stattfindenden Sitzung des Landesrates werden die Mitglieder des Landesrates um Informationen im Hinblick auf den Stand der Umsetzung der im Landesaktionsplan benannten Teilziele befragt. ▪ Fortschritte: Es wird auf die Antwort zu Frage A.5 verwiesen.

⁸⁷ <https://www.hs-rm.de/de/fachbereiche/sozialwesen/forschungsprofil/niederschwellige-hilfeansaetze-bei-gewalt-in-paarbeziehungen-aelterer-frauen-und-maenner>

⁸⁸ <http://www.speak-studie.de/>

⁸⁹ <https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitschutz-bei-interpersoneller-gewalt>; www.befund-gewalt.de; www.was-geht-zu-weit.de.

- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Die Umsetzung der Maßnahmen im Dritten Landesaktionsplan erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Stellen.

Landesprogramm Kinderschutz

<http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37644/landesprogramm-kinderschutz.pdf>

- **Formen von Gewalt:** Die Landesregierung nimmt alle Formen von Kindeswohlgefährdungen gleichermaßen ernst und fördert Maßnahmen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen. Dabei wird in der Regel nicht nach Art der Gefährdung des Kindeswohls unterschieden. Das liegt unter anderem daran, dass sich Gefährdungslagen nicht immer auf eine einzelne, isolierte Handlung oder Unterlassung reduzieren lassen. Eine scharfe Abgrenzung von körperlichen, seelischen, vernachlässigenden und sexuellen Misshandlungsformen ist daher nicht in jedem Fall möglich. Im Übrigen richten sich die Maßnahmen an alle Kinder und Jugendlichen.
- **Zeitlicher Rahmen:** seit 2016, laufende Umsetzung
- **Menschenrechte:** Das Landesprogramm Kinderschutz enthält sechs Handlungsleitlinien, die zur Orientierung bei der Umsetzung der Vorhaben und Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern dienen. Eine dieser Handlungsleitlinien umfasst die Stärkung von Kinderechten.
- **Koordinierung:** Alle darin enthaltenen Aktivitäten und Maßnahmen wurden und werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Akzeptanz, Reichweite und Wirksamkeit analysiert und reflektiert. Die Zuständigkeit für diese Prozesse liegt in der Regel bei den jeweils fachlich zuständigen Ressorts. Darüber hinaus gibt es fachübergreifende Gremien oder Veranstaltungen, die sich mit aktuellen Gegebenheiten oder Fragestellungen auseinandersetzen und die Weiterentwicklung im Kinderschutz unterstützen. Diese Prozesse laufen kontinuierlich, oft zeitgleich und teilweise fach- und maßnahmenübergreifend auf und zwischen den Ebenen ab.
- **Umsetzung:** Gemäß § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben die Länder die Tätigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 85 Absatz 2 SGB VIII (insbesondere über Beratungen, Empfehlungen, Fortbildungen und Modellprojektförderung).
- **Fortschritte:** Kinderschutz ist integraler Bestandteil eines Weiterentwicklungsprozesses, der die gesamte Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzende Handlungsfelder umfasst. Die Umsetzung des Landesprogramms Kinderschutz erfolgt kontinuierlich und wird durch neue Maßnahmen ergänzt. So wurden u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Kontaktstelle Kinderschutz⁹⁰
 - Kinderschutz-App⁹¹
 - Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz im KiföG M-V⁹²
 - Aktionswoche Kinderschutz (2016-2019)⁹³

Darüber hinaus wirkt die oberste Landesjugendbehörde beständig darauf hin, den Kinderschutz stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken und die Zusammenarbeit der im Kinderschutz tätigen Akteure zu verbessern.

⁹⁰ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Aktuell/?id=156769&processor=processor.sa.pressemitteilung>

⁹¹ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kinder-und-Jugend/Kinderschutz/Kinderschutz%E2%80%93App/>

⁹² <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

⁹³ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Veranstaltungen/Kinderschutzwochen/>

	<p>▪ Aufstellung finanzielle Mittel: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Landeshaushalts. Da Kinderschutz eine Querschnittsaufgabe ist und auch präventive Maßnahmen umfasst, die primär anderen Zwecken dienen (Kinderschutz im weiten Sinne), ist eine Zuordnung von finanziellen Mitteln schwierig.</p>
C	<p>Die Landesregierung fördert den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. jährlich institutionell. 2018 betrug die Förderung 84.100 EUR, 2019 stieg diese auf 87.500 EUR. Daneben werden einzelne abgrenzbare Projekte über die Förderrichtlinie für frauenpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft finanziell unterstützt. Hieraus können auch Projekte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gefördert werden.</p> <p>Über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 7. Dezember 2015 wird die Koordinierungsstelle CORA, neun Frauenschutzhäuser, fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, fünf Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, drei Männer- und Gewaltberatungsstellen und die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA) gefördert. Alle Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen. Das Gesamtvolumen betrug 2018 2,35 Mio. EUR und beträgt in 2019 2,41 Mio. EUR.</p> <p>Gemäß § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben die Länder die Tätigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 85 Absatz 2 SGB VIII (insbesondere über Beratungen, Empfehlungen, Fortbildungen und Modellprojektförderung).</p> <p>Die oberste Landesjugendbehörde wirkt kontinuierlich darauf hin, den Kinderschutz stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken und über aktuelle Entwicklungen und Leistungen zu informieren.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nimmt je nach gegenseitigem Bedarf an den Vorstandssitzungen des Landesfrauenrates M-V e.V. teil. Ebenso findet regelmäßig die Teilnahme an den Treffen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten statt. Daneben nimmt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, den Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, den Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und den Frauenschutzhäusern teil.</p> <p>Die Koordinierungsstelle - CORA ist in Mecklenburg-Vorpommern für die landesweite Koordinierung, Vernetzung und Kooperation von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zuständig, die häuslicher und sexualisierter Gewalt, Stalking, Zwangsverheiratung und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung entgegenwirken. Hierzu zählen auch die Männer- und Gewaltberatungsstellen. Zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und der Koordinierungsstelle CORA finden regelmäßig jour fixe statt.</p> <p>Gemäß § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert werden. In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale</p>

	<p>Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.</p> <p>Das Justizministerium hat seit September 2018 eine(n) Beauftragte(n) der Justiz für die Opferhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern bestellt, der/die u. a. als zentrale Anlaufstelle Opfern von Gewalttaten geeignete Opferhilfeeinrichtungen vermittelt sowie die Kooperation und Vernetzung entsprechender Opferhilfeeinrichtungen fördert.</p> <p>Die örtlichen Polizei- und Opferunterstützungs- und Hilfeeinrichtungen wissen voneinander.⁹⁴ Es finden interdisziplinäre Opferschutzfortbildungen in MV statt. Es erfolgt regelmäßig eine Teilnahme der zuständigen Polizeivertretungen und Unterstützung der regionalen und des landesweiten Erfahrungsaustausches zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking (Fdf. Koordinierungsstelle CORA). In dem am 05.06.2020 in Kraft getretenen neugefassten Gesetz über die öffentliche Sicherheit- und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, SOG M-V, (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 – 2) ist in § 52 Abs. 3 SOG M-V explizit auch eine Datenweitergabe an die vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten zuständigen Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking geregelt.</p>
D	Die Einrichtung und mögliche Ausgestaltung der in Art. 10 der Istanbul Konvention genannten Stellen werden in Mecklenburg-Vorpommern derzeit geprüft.
E	<p>Die Koordinierungsstelle CORA wertet die Daten zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt in M-V aus und fasst diese zusammen. Es handelt sich um keine personenbezogenen Daten. Diese werden durch die spezialisierten Hilfsdienste mittels per Zuwendungsbescheid festgelegten Statistikblättern erhoben. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erhält diese Erfassungsbögen ebenfalls.</p> <p>Es werden folgende Parameter erhoben: Geschlecht, Alter in einer Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Art der Gewalt (hier kann es zu Mehrfachnennungen kommen), Wohnsitz in den Kategorien: eigener Landkreis/kreisfreie Stadt, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland oder unbekannt und mitbetroffene Kinder. Die Kategorien können marginal je nach Einrichtungsart voneinander abweichen.</p> <p>Die Daten werden durch Koordinierungsstelle CORA zusammengefasst und ausgewertet und in einer Pressemitteilung durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung jährlich veröffentlicht.</p> <p>Die Staatsanwaltschaften des Landes übermitteln dem Justizministerium jährlich die Fälle von Stalking und häuslicher Gewalt.</p> <p>Justizgeschäftsstatistiken: Erhebung zu Strafverfahren (erhebende Stelle: Staatsanwaltschaften/Gerichte; auswertende Stelle: Landesamt für innere Verwaltung/Statistisches Amt; verwahrende Stelle: Justizministerium)</p> <p>Strafverfolgungsstatistiken: Erhebung zu verurteilten Personen (erhebende Stellen: Staatsanwaltschaften/Jugendrichter/innen; auswertende Stelle: Landesamt für innere Verwaltung/Statistisches Amt; verwahrende Stelle: Justizministerium)</p> <p>Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern erfasst Straftaten nach bundeseinheitlichen Kriterien in der jährlich herausgegebenen polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PKS M-V). Die PKS M-V ist online veröffentlicht.⁹⁵</p> <p>Die Daten der Staatsanwaltschaften des Landes sind jeweils in Anzahl der Verfahrenseingänge und Anzahl der Verfahrenserledigungen aufgeschlüsselt.</p> <p>In der PKS M-V werden Daten u.a. nach Geschlecht, Alter, Art der Straftat (vgl. Strafnormen, z.B. im StGB), Tatverdächtige (TV), ausgewählte Opfer (in diesen Fällen auch die TV-Opfer-Beziehung), geographischer Tatort und die Staatangehörigkeit erfasst.</p>

⁹⁴ vgl. <https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/>

⁹⁵ vgl. <https://www.polizei.mvnet.de/Presse/Statistiken/>

Die Daten werden im Verlauf des Jahres mittels eines standardisierten Fragebogens erfasst. Zeitpunkt der Erfassung ist die Abgabe der polizeilichen Strafverfahrensakte an die Staatsanwaltschaft. Vor Veröffentlichung erfolgt eine Qualitätskontrolle. Nach Bestätigung der Richtigkeit werden die Daten an die nationale Zentralstelle, das Bundeskriminalamt, gemeldet.

Die beiden Gewaltopferambulanzen an den rechtsmedizinischen Instituten der Unikliniken Greifswald und Rostock erheben Daten der begutachteten Betroffenen.

Die Daten der Gewaltopferambulanzen sind in Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Wohnort, vermittelnde Einrichtung aufgeschlüsselt.

Die Daten werden im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung gesammelt und ggf. mittels Pressemitteilung veröffentlicht.

Gemäß § 98 Absatz 1 Nr. 13 SGB VIII sind Erhebungen über Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII als Bundesstatistik durchzuführen. Die Jugendämter erfassen dazu die entsprechenden Daten nach einem bundesweit einheitlichen Erhebungsbogen. Die Erhebungen spiegeln sich auch in einer entsprechenden Landesstatistik wider und können online abgerufen werden.⁹⁶

Alter von ... bis unter ... Jahren	Verfahren insgesamt	Davon nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung												keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
		akute Kindeswohlgefährdung						latente Kindeswohlgefährdung							
		Verfahren	zusammen 7)	davon nach Art der Kindeswohlgefährdung Anzeichen für ...				Verfahren	zusammen 7)	davon nach Art der Kindeswohlgefährdung Anzeichen für ...					
				Ver-nach-lässigung	körperliche Miss-handlung	psychi-sche Miss-handlung	sexu-elle Gewalt					Ver-nach-lässigung	körperliche Miss-handlung	psychi-sche Miss-handlung	sexu-elle Gewalt

Die o. g. Statistik unterteilt zudem noch nach Altersgruppen und Geschlecht, nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

- F Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow führte 2018 und 2019 folgende Forschungsmaßnahmen durch:
- Dunkelfelduntersuchungen M-V: u.a. Fragenkomplex zum Thema „Häusliche Gewalt“ (Bericht 2018, vgl. <http://www.fh-guestrow.de/forschung/dunkelfeld/>)
 - Befragungsstandards für Deutschland (BEST): ggf. Befragung von Opfergruppen, vgl. <http://www.fh-guestrow.de/forschung/kf/best/>
 - Schülerbefragung Neubrandenburg (Wahlpflichtmodul 16-9 für §12/17).

⁹⁶ <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/K%20V%20Kinder%20und%20Jugendhilfe/K5131/K5131%202018%2000.pdf>

Niedersachsen									
A	Niedersächsischer Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen III:								
B	<p>https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=1439&datei=Landesaktionsplan-Haeusliche-Gewalt-III.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Häusliche Gewalt in Paarbeziehungen ▪ Zeitlicher Rahmen: Zur Umsetzung der im Aktionsplan formulierten Maßnahmen wurde kein zeitlicher Rahmen festgelegt. ▪ Vorrangige Zielsetzung des Aktionsplanes ist die Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen aufgrund des Umfangs, des Schweregrades und der Intensität der erlebten Gewalt. Neben der weit überwiegenden Betroffenheit von Frauen von häuslicher Gewalt wird auch die Betroffenheit von Männern von häuslicher Gewalt in den Blick genommen. ▪ Die Koordinierung der Umsetzung des Aktionsplanes erfolgt durch die Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ im Landespräventionsrat Niedersachsen angegliedert am Nds. Justizministerium. ▪ Die Umsetzung der im Landesaktionsplan III zusammengefassten Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen wird gesteuert durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (federführend), des Nds. Justizministeriums, des Nds. Innenministeriums und des Nds. Kultusministeriums. Ergänzend dazu begleitet ein interdisziplinär besetzter Fachbeirat die Umsetzung des Aktionsplanes. ▪ Aktuell führt das Sozialforschungsinstitut Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklung e.V. aus Göttingen eine Evaluation zur Umsetzung des Landesaktionsplanes durch. Das Projekt wird gefördert durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und in Kooperation mit der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ durchgeführt. Ziel der Evaluation ist es, Informationsgrundlagen für die Identifikation zukünftiger Handlungsfelder und die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Landesaktionsplans im Hinblick auf die Anforderungen der Istanbul-Konvention zu schaffen. ▪ Aufstellung finanzielle Mittel: Dem genannten Aktionsplan wurden keine spezifischen Finanzierungsmittel zugewiesen. Die Finanzierung der aufgelisteten Maßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Ressort. <p>Runder Tisch FGM/C</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Weibliche Genitalverstümmelung ▪ Zeitlicher Rahmen: Seit April 2019, quartalsweise, zeitlich unbegrenzt ▪ Menschenrechte: Entwicklung von Strategien zu gesundheitlicher Versorgung und Prävention im Austausch mit Betroffenen und NRO's. Tatsächliche Bedarfe der Betroffenen stehen im Mittelpunkt. ▪ Koordinierung: Der Runde Tisch FGM ist im Nachgang zu einem am 13.06.2018 veranstalteten landesweiten Fachtag zum Thema Weibliche Genitalverstümmelung entstanden und hat zum Ziel, die in Niedersachsen zum Thema bereits tätigen Akteure zu vernetzen, relevante Berufsgruppen zu sensibilisieren und informieren, neue Akteure hinzuzugewinnen und mit diesen Akteuren Handlungskonzepte zur Überwindung von FGM/C zu entwickeln. Mitglieder sind derzeit: MigrantInnenorganisationen, Behörden, Aktivistinnen, Beratungsorganisationen im Bereich Gesundheit und Integration, Ärztekammer Niedersachsen, fachlich interessierte Einzelpersonen, Landespräventionsrat ▪ Umsetzung: Erfahrungsaustausch für lokale Projekte wird ermöglicht ▪ Fortschritte: Ab August 2019 fortlaufend: Initiierung von Fortbildungen im Bereich der ÄKN; seit Januar 2020: Entwicklung eines landesweiten Präventionskonzeptes ▪ Aufstellung finanzielle Mittel: 1.500 EUR jährlich; Anteil am Landes-HH: unter 1 % 								

Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen

- **Formen von Gewalt:** Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes
- **Zeitlicher Rahmen:** Seit Dezember 2015
- **Menschenrechte:** Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt
- **Koordinierung:** MI
- **Umsetzung:** Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)
- **Fortschritte:** Das Konzept wurde inzwischen fortgeschrieben.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Keine spezifischen Mittel

Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen. Das Land Niedersachsen hat bereits Ende 2015 als eines der ersten Bundesländer ein Gewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen verabschiedet und damit wirksame Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Dieses Konzept wurde inzwischen fortgeschrieben, es ist als Anlage beigefügt. Es wird seitens der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) erfolgreich umgesetzt.

Für den Bereich der kommunalen Unterbringung wurde die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Hinblick darauf, dass die Gewährung von Schutz vor Gewalt bei der Unterbringung von Flüchtlingen generell aber insbesondere bei besonders Schutzbedürftigen, nicht nur auf der Landesebene, sondern selbstverständlich auch auf der kommunalen Ebene ein wichtiges, sehr ernstzunehmendes Thema ist, gebeten, das Gewaltschutzkonzept in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen an Ihre Mitglieder weiterzugeben. Dies erfolgte mit der Bitte, die darin aufgeführten Punkte als Empfehlungen für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu nutzen. Dies wurde auch mit dem Hinweis auf das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.07.2017, BGBl. 2017, S. 1026, mit dem die sog. „Istanbul-Konvention“ in Kraft getreten ist, verbunden.

Die zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in der LAB NI erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt der LAB NI enthalten. Die konkrete Ermittlung einzelner Beträge ist nicht möglich.

C Umsetzung des Landesaktionsplanes / Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“

Die Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Partnerschaften wird begleitet und beraten durch einen interdisziplinär besetzten Fachbeirat, welcher zweimal im Jahr auf Einladung der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ tagt. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Jugendamt, den kommunalen Spitzenverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft der Nds. Gleichstellungsbüros sowie der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungs- und Interventionsstellen, dem Arbeitskreis der Frauen- und Mädchenschutzhäuser Niedersachsen, SUANA Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und Stalking betroffene Migrantinnen / Kargah e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Täterarbeit Häusliche Gewalt und der Stiftung Opferhilfe.

	<p>Darüber hinaus unterstützt die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller relevanten mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ befassten Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene durch die Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen wie dem jährlich ressortübergreifend durchgeführten landesweiten und interdisziplinär besetzten Fachtag „Betrifft: Häusliche Gewalt“ sowie durch die Beratung von kommunalen Gremien und Institutionen bei der Bildung und (Weiter-) Entwicklung lokaler und regionaler Kooperationsstrukturen und Netzwerken.</p> <p>Psychosoziale Prozessbegleitung Unter der Leitung der Koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung existiert ein Expertenkreis, der sich aus zahlreichen justiziellen, behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammensetzt und der Qualitätssicherung, dem Austausch der verschiedenen Professionen und der Fortentwicklung des Angebotes dient.</p>
D	<p>Koordinierungsstelle</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Name: Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen▪ Verwaltungsstatus:<ul style="list-style-type: none">○ Anbindung an das Nds. Justizministerium, Referat 406 „Geschäftsführung und Geschäftsstelle des Landespräventionsrats,○ Kommunale Kriminalprävention, Opferschutz u.-hilfe,○ Prävention häuslicher Gewalt,○ Qualifizierung und Wissenstransfer in der Kriminalprävention“▪ Befugnisse, Zuständigkeit: Die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ koordiniert die Umsetzung des Nds. Aktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen III. Vor diesem Hintergrund wurde die Koordinierungsstelle mit den folgenden Aufgabenschwerpunkten versehen:<ul style="list-style-type: none">- Bestandsaufnahme und Dokumentation innovativer Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Intervention bei häuslicher Gewalt.- Unterstützung kommunaler Gremien und Institutionen bei der Bildung und Entwicklung von lokalen und regionalen Kooperationsstrukturen und Netzwerken.- Informationsvermittlung zwischen der Landes- und der Fachpraxis auf kommunaler Ebene.- Praxisbegleitung der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und des Landesaktionsplans.○ Darüber hinaus erfüllt die Koordinierungsstelle zahlreiche Aufgaben einer fachbezogenen Servicestelle, indem sie Veranstaltungen und Fortbildungen organisiert, Arbeitshilfen und Broschüren entwickelt oder Moderationstätigkeiten übernimmt.▪ Zusammensetzung: Die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ besteht derzeit aus einer Personalstelle. Gesteuert wird die Koordinierungsstelle durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (federführend), des Nds. Justizministeriums, des Nds. Innenministeriums und des Nds. Kultusministeriums. Ergänzend dazu wird die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ durch einen interdisziplinär besetzten Fachbeirat beraten.▪ Jahreshaushalt: Der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ wurden keine spezifischen Finanzierungsmittel zugewiesen. Die Finanzierung der durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten erfolgt über die Haushaltsmittel, die dem Landespräventionsrat Niedersachsen durch die Landesregierung zugeteilt werden. Ergänzend stellen die jeweiligen Ressorts zusätzliche Mittel beispielsweise für die Durchführung von Veranstaltungen oder Fortbildungen zur Verfügung.▪ Personalressourcen: Die Koordinierungsstelle ist mit Personalmitteln für 1,0 AKA Referentin / Referent, Entgeltgruppe 14 TV-L ausgestattet.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Ergebnisse: Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ wurde bereits 2012 im Rahmen einer Evaluation des zweiten Landesaktionsplans evaluiert.⁹⁷ Derzeit führt das Sozialforschungsinstitut Zoom e.V. eine weitere Evaluierung des Landesaktionsplanes III durch, auch in diesem Rahmen wird die Arbeit der Koordinierungsstelle basierend auf Einschätzungen von Fachkräften evaluiert.
E	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Justizstatistik (bundesweit einheitlich geregelt) sammelt keine Daten im Sinne von Ziffer 2. ▪ Die nds. Landespolizei bildet die von ihr registrierten Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen ab. Die Daten werden jährlich veröffentlicht und können onlineabgerufen werden.⁹⁸ ▪ Da die Statistik nach bundeseinheitlichen Regeln/Standards erstellt wird, erscheint eine Beantwortung der Fragen E2 (grds. Angaben, ob Daten nach Geschlecht, Art der Gewalttat etc. erfasst werden) und E3 (wie erfolgt die Sammlung und Veröffentlichung) nicht notwendig. ▪ Psychosoziale Prozessbegleitung Auf Grundlage der niedersächsischen Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung werden durch die Koordinierende Stelle mit Sitz im Niedersächsischen Justizministerium Daten von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - Statistikbogen (halbjährlich) - Stundenmäßige Dokumentation des jeweils eingehenden Falles im Jahr (anonymisiert) - Standardisierte Befragung der Koordinierenden Stelle / Sachbericht (jährlich) - Klientenfragebogen für Erwachsene und Kinder (anonym und freiwillig – nach Beendigung der Betreuung) ▪ Die Auswertung wird durch die Koordinierende Stelle in Form eines Newsletters veröffentlicht und auf Anfrage herausgegeben. ▪ Stiftung Opferhilfe: Die Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe führen eine jährliche Statistik über die Beratungsfälle. Diese Daten werden in einem jährlichen Bericht der Stiftung Opferhilfe auf der Webseite der Stiftung veröffentlicht.⁹⁹ <ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2019 sind landesweit 2.392 Opfer von Straftaten in den Opferhilfebüros beraten worden. Somit ist die Tendenz der Beratungen im Vergleich zu den Vorjahren (2017: 2.143; 2018: 2.357) abermals gestiegen. Der Großteil der Opfer war mit 79,66 % weiblichen Geschlechts. - Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gab es 2019 insgesamt 682 Beratungsfälle. Sie machen mit 38,75 % aller Klientinnen und Klienten die größte Deliktstruktur in der Opferbetreuung aus. Im Deliktbereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist in den letzten Jahren eine stetige Zunahme der Beratungsfälle zu verzeichnen. So gab es 2017 noch 532 und 2018 bereits 593 Beratungsfälle. - 2018 sind 373 Opfer „häusliche Gewalt“ beraten worden. Im Jahr 2019 gab es 325 Beratungsfälle. 2017 fanden 396 Betroffene im Deliktbereich „häuslicher Gewalt“ Unterstützung.
F	<p>Strafvollzug</p> <p>Bei einer weiten Auslegung des Geltungsbereichs können folgende Forschungsprojekte darunterfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ „Gewalt kennt keine Grenzen- Darstellung der Hintergründe gewalttätiger Jugendlicher unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Bewertungen“ (Bachelorarbeit) ○ „Validierung von Approach-Avoidance-Task und Implizitem Assoziationstest zur Messung von Gewaltaffinität“ (Diplomarbeit) ○ „Evaluation der Sozialtherapie“ (Forschungsprojekt des Justizvollzuges)

⁹⁷ <https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=1369&datei=LAP-Haeusliche-Gewalt-Evaluation.pdf>

⁹⁸ <https://www.lka.polizei-nds.de/statistik/polizeiliche-kriminalstatistik-des-landes-niedersachsen-621.html> (PKS Jahrbuch 2018)

⁹⁹ <http://www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Jahresberichte>

	<p>Das Thema „Frauen / Frauenvollzug“ wurde innerhalb des genannten Zeitraums in folgenden Projekte bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ „Gesundheit von Frauen in Haft“ (Dissertation) ○ „Gewalt und Suizid unter weiblichen Strafgefangenen“ (DFG-Projekt) ○ „Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Unter welchen Voraussetzungen fördert diese Institution die Bindung von Mutter und Kind“ (Bachelorarbeit)
G	<p>Im Rahmen seiner periodischen Dunkelfeldstudie, bei der in zweijährigem Abstand 40.000 Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen zu ihrem Sicherheitsempfinden anonym befragt werden, hat das Landeskriminalamt Niedersachsen im Jahr 2014 eine aufwändige Sonderbefragung zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen durchgeführt. Der „Sonderbericht Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen 2014“ ist abrufbar unter folgendem Link: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie---befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html</p>

Nordrhein-Westfalen	
A	Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die Werteordnung des Grundgesetzes und die internationalen Vereinbarungen, sofern diese durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, Auftrag und Verpflichtung zugleich. Dieses Verständnis zieht sich durch die gesamte Regierungsarbeit aller Ressorts der Landesregierung. Das Maßnahmenspektrum der Landesregierung umfasst sowohl Maßnahmen für Frauen, die bereits Gewalt erfahren haben, als auch Maßnahmen, die der Vermeidung von Gewalterfahrungen dienen sollen.
B	<p>Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen (September 2016)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Der Aktionsplan deckt eine Vielzahl von Gewaltformen gegen Frauen ab. Unter anderem befasst er sich mit Häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Zwangsheirat, Menschenhandel zur sexuellen und zur Arbeitsausbeutung, Gewalt in der Prostitution, Genitalverstümmelung, Gewalt im digitalen Raum, Gewalt und Gesundheit, Traumatisierung und Pflege sowie Gewalt und Flucht. ▪ Zeitlicher Rahmen: Veröffentlichung September 2016, der Landesaktionsplan soll fortgeschrieben und aktualisiert werden. ▪ Koordinierung: In fachlicher Ressortzuständigkeit ▪ Umsetzung: Der Landesaktionsplan bündelt alle Maßnahmen des Landes zur Bekämpfung und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen steht hinsichtlich der Umsetzung des Aktionsplans mit den Ressorts der Landesregierung im Austausch. ▪ Fortschritte: fortlaufend ▪ Aufstellung finanzielle Mittel <ul style="list-style-type: none"> ○ 2018: Mittel für Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen 23.893.200 EUR, davon 1.354.600 EUR für Projekte zur Umsetzung des LAP ○ 2019: Mittel für Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen: 24.081.600 EUR, davon 3.104.600 für Projekte zur Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen <p>Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Kapitel Zwangsheirat)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Zwangsheirat ▪ Zeitlicher Rahmen: ab 2016, hier: 2018/2019 ▪ Menschenrechte: s. Art. 4 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ▪ Koordinierung: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

- **Umsetzung:** fortlaufend
- **Fortschritte:** fortlaufend
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** nicht quantifizierbar

Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Kapitel Genitalverstümmelung)

- **Formen von Gewalt:** Genitalbeschneidung
- **Zeitlicher Rahmen:** fortlaufend
- **Menschenrechte:** s. Art. 4 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- **Koordinierung:** Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- **Umsetzung:** fortlaufend
- **Fortschritte:** fortlaufend
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Fördermittel in Höhe von:
 - 2018: rd. 118.000,00 EUR
 - 2019: rd. 37.000,00 EUR

Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW (ehemals: NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie)

- **Formen von Gewalt:** Homo- und trans*feindlich motivierte Gewalt gegen lesbische, bisexuelle, trans* Frauen und Inter*, die sich in sexualisierter Gewalt Bahn bricht sowie bei häuslicher Gewalt gegen LGBTIQ*, auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften
- Landesweite, landesgeförderte Kampagne der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW „ICH ZEIGE DAS AN!“, die Opfer von erlebter Gewalt ermutigen soll, Strafanzeige zu stellen.
- **Zeitlicher Rahmen:** Laufend, Aktionsplan wird 2020 in weiterentwickelter Form veröffentlicht, Anti-Gewalt-Arbeit ist ein Schwerpunkt des Aktionsplans für die Zielgruppe LSBTIQ*
- **Koordinierung:** In fachlicher Ressortzuständigkeit
- **Umsetzung:** laufend
- **Fortschritte:** Erhöhtes Beratungsaufkommen nach erlebter Gewalt
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** MKFFI: Finanzierung der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW, jährliche Projektförderung

Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LGSK NRW)

- **Formen von Gewalt:** Durch das LGSK sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal der Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylG vor jeglicher Form von Gewalt bestmöglich geschützt werden.
- **Zeitlicher Rahmen:** Die Umsetzung erfolgt kontinuierlich seit 2017.
- **Menschenrechte:** Mit dem LGSK setzt die Landesregierung ein klares Zeichen gegen Gewalt in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge. Das LGSK ist in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Ministerien sowie unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe, der Frauen- und Mädchenhilfeeinfrastruktur, der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW sowie der Kinder- und

Jugendhilfe entwickelt worden und ist in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes verpflichtend umzusetzen. Menschen, insbesondere schutzbedürftige Personen stehen entsprechend des Leitbildes, das sich an Artikel 1 GG orientiert, im Mittelpunkt der Betrachtung.

- **Koordinierung:** Das LGSK wird vor Ort von den für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Bezirksregierungen umgesetzt und durch das MKFFI im Rahmen der Fachaufsicht durch regelmäßige landesweite Bestandaufnahme überprüft und im Bedarfsfall fortentwickelt. Zudem wurde den Kommunalen Spitzenverbänden das LGSK als mögliches Modell für Schutzmaßnahmen im eigenen kommunalen Zuständigkeitsbereich empfohlen.
- **Umsetzung:** Das LGSK NRW basiert auf den beiden tragenden Säulen der Prävention und der Intervention und gibt konkrete Leitlinien für die Praxis. Dabei beschreibt es das Zusammenwirken aus baulichen, organisatorischen und institutionellen sowie sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen. Überdies enthält es verbindliche Leitlinien zur Betreuung vulnerabler Personen. Es ist flexibel ausgerichtet und ermöglicht eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort. Die Umsetzung des LGSK erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung als Träger und Betreiber der Aufnahmeeinrichtungen sowie die vom Land vertraglich beauftragten Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister. Die Bezirksregierungen sind auch für die Einhaltung des LGSK verantwortlich. Die Umsetzung des Konzepts unterliegt einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung und –überprüfung.
- **Fortschritte:** Seit 2017 ist das LGSK fester Vertragsbestandteil für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Die Umsetzung durch die Bezirksregierungen ist – im Rahmen der bestehenden baulichen Möglichkeiten der Landeseinrichtungen – bereits in weiten Teilen erfolgt. Seit November 2018 wird die Umsetzung des LGSK NRW auch im Rahmen der sogenannten "Mobilen Kontrollen zur Überwachung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards" regelmäßig überprüft.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:** Für Maßnahmen des Gewaltschutzes in den Landeseinrichtungen wurden die Haushaltsmittel von ursprünglich 500.000 EUR (HH 2017) auf 5 Mio. EUR (HH 2019) deutlich aufgestockt. Auch im Haushaltsplan 2020 sind erneut 5 Mio. EUR zur Umsetzung vorgesehen.

Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten – Bereitstellung von Spurensicherungssets

- **Formen von Gewalt:** Sexuelle Gewalt zum Nachteil von Frauen und Männern
- **Zeitlicher Rahmen:** Unbefristet (seit dem Jahr 2019)
- **Menschenrechte:** Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und andere sexuelle Gewalttaten bedeuten für die Opfer einen massiven Angriff auf ihre körperliche und seelische Integrität, der teilweise mit einer schweren Traumatisierung einhergeht. In einigen Fällen ist das Opfer nicht in der Lage, unmittelbar nach der Tat Anzeige zu erstatten. Für eine spätere Strafverfolgung ist jedoch die Sicherung der Tatspuren von großer Bedeutung. Die sogenannte anonyme Spurensicherung (ASS) ermöglicht Beweissicherungen ohne direkte Anzeige. ASS-Modelle stellen somit einen Lösungsweg für die Phase nach der Sexualstraftat und der möglichen späteren Entscheidung zur Anzeigenerstattung verbunden mit einem anschließenden gerichtlichen Verfahren dar.
- **Koordinierung:** Die Bereitstellung der Spurensicherungssets erfolgt unter Federführung des IM NRW. Die Einführung der ASS wird durch das MHKBG NRW in Abstimmung mit dem MAGS NRW und dem IM NRW koordiniert.
- **Umsetzung:** Das IM NRW entwickelt derzeit ein Konzept zur landesweiten Bereitstellung von Spurensicherungssets. Diesbezüglich wird mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW und dem Landeskriminalamt NRW eine zentrale Beschaffung und dezentrale Bereitstellung vorbereitet.
- **Fortschritte:**
 - Die Zuweisung von Haushaltsmitteln ist umgesetzt.
 - Der Vorgang zur zentralen Beschaffung ist in weiten Teilen umgesetzt.
 - Konzepte zur Verteilung und Auslieferung der Spurensicherungssets werden derzeit entwickelt.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:**
 - Kapitel 03 110 - Polizei

	<ul style="list-style-type: none">○ Titel 536 14 (neu) - Bereitstellung von Spurensicherungssets für die Sicherung anonymer Spuren in Fällen sexualisierter Gewalt○ Jährlich 100.000 EUR
C	<p>Im Schwerpunktbereich Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen verfolgt die Landesregierung und insbesondere das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Ziele einer soliden, verlässlichen und fairen Finanzierung des Unterstützungssystems sowie den Ausbau und die Weiterentwicklung des Hilfenetzes für von Gewalt betroffene Frauen.</p> <p>Der Schwerpunkt aller Maßnahmen liegt seit vielen Jahren auf der flächendeckenden Förderung von Frauenhäusern sowie allgemeiner und spezialisierter Frauen- und Fachberatungsstellen. In diesem Sinne wurden in 2018 und 2019 zahlreiche Verbesserungen für das Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mittelerhöhungen für Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen (Dynamisierung der Personalkostenzuschüsse für Frauenberatungsstellen ab Januar 2019 und ab 2020 für Frauenhäuser mit 1,5% jährlich eingeführt).• Ende 2018 bundesweit erstmalig Abschluss einer „Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen“ zwischen Frauenhäusern und der Landesregierung, Ziel: durch zusätzliche Platzpauschale von 7.000 EUR für jeden Frauenplatz Schaffung von mehr Plätzen in den landesweit geförderten Frauenhäusern, um der Nachfrage schutzsuchender Frauen besser gerecht werden zu können. Durch Mittelsteigerungen sowie Zielvereinbarung über „Zukunftssicherung der Frauenhäuser“ Zuwachs von 38 Schutzplätzen für Frauen in Frauenhäusern (2017: 571, 31.12.2019: 609 Plätze für Frauen).• Förderprogramm zum Bau neuer Frauenhausinfrastruktur: Öffnung öffentlicher Wohnraumförderung im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus: bereits Bereitstellung von rund 5,2 Mio. EUR für Ersatzneubauten. Weiterer Platzausbau durch geplante Neu- und Umbaumaßnahmen zu erwarten• Weitere Maßnahmen befinden sich in Vorbereitung. <p>Die Stärkung des Gewaltschutzes ist eine institutions- und ressortübergreifende Aufgabe, zu deren Bewältigung es der Zusammenarbeit vieler verschiedener Akteure bedarf. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung fördert jährlich örtliche Runde Tische gegen Gewalt an Frauen. Die in Nordrhein-Westfalen fast flächendeckenden Runden Tische sind Vernetzungsgremien. Darin arbeiten unterschiedliche Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen wie etwa Polizei, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Jugend- und Sozialämter sowie Familienberatungsstellen zusammen, um polizeiliche, straf- und zivilrechtliche und soziale Maßnahmen zu vernetzen und ein abgestimmtes und effektives Vorgehen im Sinne von ineinandergreifenden Versorgungs- und Interventionsketten zu erreichen.</p> <p>Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz bzw. in dessen Federführung bestehen verschiedene Gremien auf Landesebene, die sich mit der weiteren Verbesserung des Opferschutzes befassen. Neben der „Expertengruppe Opferschutz“ ist dies zum Beispiel die „Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung“. In den Gremien sind jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter von gemeinnützigen Organisationen wie der Frauenhilfestruktur und dem WEISSEN RING vertreten.</p> <p>Auf kommunaler/bezirklicher Ebene kommt der Vernetzung der bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beteiligten Akteure ebenfalls erhebliche Bedeutung zu. Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen befördern diese Vernetzung aktiv, indem sie zum Beispiel in Arbeitskreisen und an „Runden Tischen“ zum Thema „Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen“ mit einem behördenübergreifenden Ansatz und unter Mitwirkung von Vereinen und</p>

	<p>Nichtregierungsorganisationen mitwirken. Auch bestehen zum Teil Kontakte zu städtischen Gleichstellungsbeauftragten oder der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Bei einzelnen Staatsanwaltschaften bestehen zudem Vereinbarungen, denen zufolge in Fällen häuslicher Gewalt die Polizei Opfer auf Hilfeangebote örtlicher Frauenhilfestrukturen aufmerksam macht und ggf. deren Zustimmung zur Weitergabe persönlicher Daten an diese Organisationen einholt.</p> <p>Eine Unterstützung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren erfolgt zudem dadurch, dass Staatsanwaltschaften die Möglichkeit nutzen, Beschuldigten im Rahmen der vorläufigen Einstellung von Verfahren nach § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO aufzugeben, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Organisation zu zahlen.</p>
D	<p>Die Einrichtung und mögliche Ausgestaltung der in Art. 10 der Istanbul-Konvention genannten Stellen werden in Nordrhein-Westfalen derzeit geprüft.</p>
E	<p>Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung führt im Rahmen seiner landesgeförderten Förderprogramme sowohl für die Frauenhäuser als auch für die allgemeinen Frauenberatungsstellen und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ein webbasiertes Förderprogrammcontrolling durch. Mittels eines jährlichen Erhebungsbogens werden die Förderprogramme auf der Grundlage von Angaben der Zuwendungsempfänger evaluiert und pro Förderprogramm ein jährlicher Controllingbericht erstellt.</p> <p>Die erhobenen Daten bilden ab, welche Leistungen mit der Landesförderung erbracht wurden und gelten gleichzeitig als Sachbericht zum Verwendungsnachweis jeder einzelnen Einrichtung. Der jährliche Controllingbericht liefert zudem umfassende Informationen für eine bedarfsgerechte Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur. Die Datenerhebung umfasst u. a. Angaben zum Personal, zum Klientel und zur Durchführung der Aufgaben in den Einrichtungen. Der Controllingbericht wird nicht veröffentlicht. Er wird den landesgeförderten Hilfeinrichtungen in einer anonymisierten Fassung zur Verfügung gestellt und bei Bedarf an externe Organisationen versandt.</p> <p>Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sammelt alle im Wesentlichen erfassbaren Informationen zu Kriminalitätsdaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen basiert dabei auf allen der Polizei Nordrhein-Westfalen bekannt gewordenen Straftaten, die in Nordrhein-Westfalen verübt wurden. Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt nach bundeseinheitlichen, jährlich mit den beteiligten Gremien abgestimmten Richtlinien. Es handelt sich hierbei um strukturierte Daten, die in einer eigenen Datenbank gehalten werden.</p> <p>Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält für jene Straftaten, die als Opferdelikte klassifiziert sind, umfangreiche Informationen zu den Opfern und deren Beziehung zu den Tatverdächtigen, soweit diese ermittelt werden konnten. Eine Opfererfassung erfolgt grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Die Informationen umfassen neben der Art der Straftat und ihrer geografischen Lage auch immer das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der Opfer. Weiterhin liegen Daten sowohl hinsichtlich der formalen als auch der räumlich-sozialen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung vor. Unter dem Aspekt der Opferspezifik wird erfasst, ob ein bestimmtes Opfermerkmal vorlag, das vorrangig oder allein die Tathandlung veranlasste. Als solches Merkmal kann beispielsweise der Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen, das Vorliegen einer (körperlichen oder geistigen) Behinderung des Opfers erhoben werden. Weitere Beispiele stellen die Merkmale Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung oder Obdachlosigkeit dar.</p> <p>Der Ursprung der Daten liegt in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen die Strafanzeigen erfasst werden. Die PKS-relevanten Straftaten werden anschließend in eine eigene Datenbank übertragen. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unter unterschiedlichen Aspekten. Im Februar/März eines jeden Jahres wird die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die durch Zusammenfügung der Bundesländer-Daten erstellte Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht das Bundeskriminalamt im April/Mai.</p>

	<p>Darüber hinaus erfolgt eine gesonderte Veröffentlichung einer kriminalstatistischen Auswertung zum Thema „Partnerschaftsgewalt“ durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Veröffentlichung dieses an Bundeskriminalamt-Richtlinien angelehnten Berichts erfolgt im Herbst.</p> <p>Die im Rahmen der amtlichen Geschäftsstatistiken von der Justiz erhobenen statistischen Daten werden vom Statistischen Landesamt ausgewertet und vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Daten lassen keine konkreten Rückschlüsse auf die Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu. Im Bereich des Strafrechts werden zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren Daten erhoben, die nur eine Zuordnung zu bestimmten Sachgebieten ermöglichen, nicht jedoch geschlechts- oder ortsbezogen aufgeschlüsselt werden. Sowohl Straftaten gegen Frauen als auch Straftaten im Kontext von häuslicher Gewalt können unter eine Vielzahl von Sachgebieten fallen. Hierzu zählen etwa die Sachgebiete „vorsätzliche Körperverletzung“ oder „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Da unter diesen Sachgebieten jedoch auch Verfahren erhoben werden, die sich gegen andere Geschlechter richten, sind die vorliegenden Daten für die erfragten Bereiche nicht aussagekräftig. Die Daten werden auch nicht im Hinblick auf das Alter, die Täter-Opfer-Beziehung oder sonstigen nach der Anfrage relevanten Faktoren aufgeschlüsselt.</p> <p>Diesbezügliche Daten ergeben sich auch nicht aus der Strafverfolgungsstatistik. Ihr sind allein demografische Merkmale zu den Abgeurteilten, der Art der Straftat, Art der Entscheidung, Art der Sanktion, der Vorstrafen und der Untersuchungshaft zu entnehmen. Opferdaten sind nur insoweit enthalten, als die Tabelle „SVE-Kind“ Angaben zu Abgeurteilten und Verurteilten wegen Straftaten beinhalten, von denen Kinder betroffen waren. Im Bereich der präventiven Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt werden die Eingänge von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz statistisch erfasst. Diese sind im Hinblick auf die Fragestellung aber ebenfalls nicht aussagekräftig.</p>
F	<p>Landesweite Bedarfsanalyse über die Bedarfsgerechtigkeit der Frauenhilfeinfrastruktur</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2019 eine landesweite Analyse über die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen in Auftrag gegeben. Befragt wurden die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten aller Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Ebenso wurden alle landesgeförderten Frauenhilfeeinrichtungen befragt. Ergänzend werden auch nicht landesgeförderte Einrichtungen in die Befragung einbezogen. Die Befragungen werden durch eine Online-Erhebung durchgeführt. Erfasst werden sollen unter anderem das Leistungsspektrum und die Kapazität der Hilfeangebote, die Inanspruchnahme und Zugänglichkeit der Angebote – auch im Hinblick auf bestimmte Zielgruppen sowie die Bedarfsangemessenheit.</p> <p>Die Untersuchung ist einer von mehreren Bausteinen, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz gewaltbetroffener Frauen auf den Weg gebracht hat. Die Ergebnisse werden im Jahr 2020 vorliegen.</p>
G	<p>Befragung zu Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen (Dunkelfeldstudie)</p> <p>Um das Phänomen „Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Jungen und Männer“ umfassend abbilden zu können und Erkenntnisse über nicht-angezeigte Straftaten zu Gewaltkriminalität zu erhalten, führen das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gemeinsam eine landesweite schriftlich-postalische Befragung zu „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durch.</p> <p>Mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse sollen präventive Maßnahmen und psychosoziale Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Männer gezielt weiterentwickelt werden. Hierzu wurden 60.000 Bürgerinnen und Bürger aus 81 Kommunen unter anderem zum Sicherheitsgefühl, zur Häufigkeit von physischen, psychischen und sexualisierten Gewalterfahrungen, dem Anzeigeverhalten und der Zufriedenheit mit den Unterstützungsangeboten befragt. Mit den Ergebnissen ist in 2020 zu rechnen. Anschließend erfolgt eine Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet.</p>

Rheinland-Pfalz	
A	Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)
B	<p>https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/ (aufgerufen am 06.03.2020)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Formen von Gewalt: Gewalt in engen sozialen Beziehungen▪ Zeitlicher Rahmen: Seit 2000▪ Menschenrechte: Der Grundsatz der Parteilichkeit für Gewaltopfer steht bei der Arbeit im Mittelpunkt.▪ Koordinierung: Die Federführung und Koordinierung des RIGG liegt beim rheinland-pfälzischen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.¹⁰⁰▪ Umsetzung: Die vier Säulen des RIGG:<ul style="list-style-type: none">○ Zwischen 2003 und 2020 wurden landesweit 17 Interventionsstellen eingerichtet.○ In Rheinland-Pfalz gibt es 17 Frauenhäuser (ein 18. FH ist derzeit in Planung). Die Frauenhäuser betreiben in der Regel Beratungsstellen für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffenen Frauen.○ Rheinland-Pfalz verfügt derzeit über 12 Frauennotrufe - Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen.○ Neun Täterarbeitseinrichtungen bestehen in Rheinland-Pfalz¹⁰¹▪ Die Interventionsstellen, Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen und Frauennotrufe werden durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, die Tätererichtungen durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz finanziell gefördert.▪ Fortschritte:<ul style="list-style-type: none">○ Seit Beginn in 2000 wird RIGG kontinuierlich bedarfsgerecht weiterentwickelt.○ Bsp.: Seit 2003 werden die pro-aktiv arbeitenden Interventionsstellen gefördert. Durch Vermittlung der Polizei nehmen diese Einrichtungen von sich aus Kontakt mit Betroffenen auf. Das pro-aktive Vorgehen erreicht auch Betroffene, die trotz langjähriger Gewalterfahrungen bislang keine Beratungsstelle aufgesucht haben.○ 2015 wurde in Rheinland-Pfalz der neue Interventionsansatz des Hochrisikomanagements mit interdisziplinären Fallkonferenzen eingeführt. Mittlerweile ist er flächendeckend etabliert.○ 2018 wurde das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ gestartet, um eine Lücke in der Versorgung gewaltbetroffener Frauen zu schließen.¹⁰²▪ Aufstellung finanzielle Mittel: Für Projekte innerhalb von RIGG (inklusive Zuschüsse für Interventionsstellen): 806 800 EUR (2018); 995 100 EUR (2019). Frauenhäuser (FH) und Frauennotrufe werden vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gesondert bezuschusst: FH: 1 741 600 EUR (2018); 1 897 000 EUR (2019); Frauennotrufe: 660 700 EUR (2018); 680 500 EUR (2019). Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz fördert die Täterarbeitseinrichtungen regelmäßig mit finanziellen Zuwendungen (2019 waren es insgesamt 393 000 EUR).

¹⁰⁰ Siehe: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/umsetzung-von-rigg/>

¹⁰¹ <http://www.contra-haesusliche-gewalt.de/>

¹⁰² Siehe auch: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/ergebnisse-von-rigg/>

C	<p>Nichtregierungsorganisationen und andere zivilgesellschaftliche Akteure haben im Rahmen des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)¹⁰³ eine tragende Rolle. Sie sind wichtige Akteure innerhalb des Netzwerks, beteiligen sich in den Gremien und sind maßgeblich an der operativen Umsetzung beteiligt.¹⁰⁴ Sie werden aus Landesmitteln auf Basis der Landeshaushaltsordnung gefördert.</p> <p>Im Rahmen des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen arbeiten Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen eng am Landesweiten Runden Tisch zusammen. Darüber hinaus gibt es 22 Regionale Runde Tische, an denen ebenfalls Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zum Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen zusammenarbeiten. Der Landesweite Runde Tisch und die Regionalen Runden Tische sind über die regelmäßig veröffentlichten RIGG-News miteinander vernetzt.</p>
D	<p>Koordinierungsstelle</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Name: Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention▪ Verwaltungsstatus: Die Koordinierungsstelle ist im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, und dort im Referat Gewaltprävention und Gewalt in engen sozialen Beziehungen in der Abteilung Frauen verortet.▪ Befugnisse, Zuständigkeit: Die Federführung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz hat die Koordinierungsstelle. Die Umsetzung obliegt jedoch allen Ressorts gleichermaßen.▪ Zusammensetzung: Es ist geplant, dass die Koordinierungsstelle zur Erledigung ihrer Aufgaben auf die vorhandene Struktur und die Gremien des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen zugreift. Dadurch lassen sich für die Umsetzung der Konvention tatsächliche Bedarfe schnell ermitteln und gemeinsam Strategien zur Lösung erarbeiten, die dann auch von den Projektpartnern auf operativer Ebene umgesetzt werden können.▪ Jahreshaushalt: 10 000 EUR (für den Landeshaushalt 2021 angemeldet).▪ Personalressourcen: Die Koordinierungsstelle wird zunächst mit 1 VZÄ im 4. Einstiegsamt ausgestattet. Eine weitere Stelle im 3. Einstiegsamt für die Koordinierungsstelle ist für 2021 geplant.▪ Ziel ist es nach der Ermittlung des Status quo der Umsetzung der Konvention auf Landesebene gemeinsam mit Stellen von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen einen Landesaktionsplan zu erstellen, der dann umgesetzt werden soll.
E	<p>Durch die Polizei Rheinland-Pfalz werden personen- und fallbezogene Daten gesammelt und u. a. für die Erstellung von Lagebildern und die statistischen Auswertungen verwendet (Polizeiliche Kriminalstatistik).</p> <p>Im Bereich des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz werden nur Daten erhoben, die für den Vollzug der Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe der einzelnen Gefangenen notwendig sind. Diese Daten werden ausschließlich durch die Justizvollzugseinrichtungen des Landes erhoben, erfasst und verarbeitet. Eine geschlechterspezifische Analyse der Daten ist möglich.</p> <p>Die Frauenunterstützungseinrichtungen führen Statistiken nach von ihnen entwickelten Rastern und erstellen Sachberichte, die sie dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz zuleiten. Darüber hinaus erstellen die Frauenhäuser und Frauennotrufe zusammengefasste Jahresberichte und -statistiken.</p>

¹⁰³ <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/das-projekt-rigg/>

¹⁰⁴ <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/umsetzung-von-rigg/>

	<p>Durch die Polizei Rheinland-Pfalz werden personen- und fallbezogene Daten gesammelt und u. a. für die Erstellung von Lagebildern und statistische Auswertungen verwendet. Die Lagebilder selbst werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgehalten. Eine Veröffentlichung von Lagebildern, die Personendaten enthalten, erfolgt nur im polizeiinternen Bereich.</p> <p>Wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, werden die Daten zu Beschuldigten und zu den relevanten Fällen ebenfalls im polizeilichen Informationssystem Rheinland-Pfalz (POLIS) vorgehalten. Hier ist ebenso hinterlegt, wenn gegen Beschuldigte ein Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt worden ist.</p> <p>Zur Durchführung der Highrisk-Fallkonferenzen ist ein Zusammentragen der Personen- und Falldaten ebenfalls notwendig. Diese Daten werden nach Zustimmung des betroffenen Opfers im Kreis der Fallkonferenzteilnehmenden veröffentlicht.</p> <p>Die Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik - diese enthält keine personenbezogene Daten - erfolgt dagegen frei zugänglich u. a. in Form von Jahresberichten. Weitere statistische Lagebilder mit reinem Zahlenmaterial (z. B. Anzahl der Platzverweise) werden zum Teil auch über die rheinland-pfälzischen Ministerien im Internet veröffentlicht.</p> <p>Daten zum Justizvollzug in Rheinland-Pfalz und in Deutschland werden durch die statistischen Landesämter respektive durch das statistische Bundesamt über die Justizvollzugseinrichtungen gesammelt und zusammengeführt. Diese werden in den regelmäßigen Publikationen zur Fachserie 10, Reihe 4.1 und der Strafvollzugsstatistik durch das statistische Bundesamt veröffentlicht.</p> <p>Die Frauenunterstützungseinrichtungen veröffentlichen zum Teil ihre Berichte auf ihren Homepages (siehe Antwort zu E.).</p>
--	--

Saarland	
A	<p>Auf Anregung eines Landtagsbeschlusses wurde im März 2001 der erste saarländische „Aktionsplan gegen häusliche Gewalt“ in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter NRO-Beteiligung federführend vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales entwickelt und die Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Ministerium der Justiz mit dessen Umsetzung betraut. Die Fortschreibung erfolgte im Jahr 2011¹⁰⁵ Ziel war und ist die in allen Bereichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Handelns optimierte Opferunterstützung, Inverantwortungnahme der Täter sowie Prävention im Sinne eines integrierten Gesamtkonzeptes mit verlässlicher Kooperation.</p> <p>Als begleitendes Gremium unter Federführung der Koordinierungsstelle wurde der landesweite Runde Tisch gegen häusliche Gewalt eingerichtet, an dem inzwischen über 20 Ministerien und Behörden, Verbände und NGS vertreten sind.</p> <p>Die in den Aktionsplänen dargelegten Maßnahmen werden aus den laufenden Haushalten der zuständigen Ressorts finanziert.</p>
B	

¹⁰⁵https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_gewaltgegenfrauen/download_aktionsplanbekämpfunghg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

C	<p>Für die Bereitstellung spezialisierter Fachberatungsangebote gewährt das Saarland Zuwendungen aus dem Landeshaushalt, die zu einer angemessenen und bedarfsorientierten Vorhaltung der entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangebote beitragen.</p> <p>Die landesweit zuständige Einrichtung „Perspektive. Arbeit mit Tätern bei Gewalt im häuslichen Bereich“ erfährt eine Förderung durch Landesmittel in Höhe von 50.000 EUR jährlich.</p> <p>Durch die vernetzte Zusammenarbeit in Fachbeiräten und Runden Tischen bringen die Vertreterinnen nichtstaatlicher Organisationen gemeinsam mit den Vertretungen staatlicher Stellen ihr Expertenwissen ein und tragen so auf allen Ebenen zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit bei.</p> <p>Am landesweiten Runden Tisch gegen häusliche Gewalt beispielsweise sind neben Ministerien (Justiz, Innen, Soziales/Frauen), Behörden und Verbänden (Staatsanwaltschaft, Landespolizeipräsidium, Landkreistag, Ärztekammer, Gynäkologenverband, Pflegebeauftragter, Liga der freien Wohlfahrtspflege, Kommunale Frauenbeauftragte) auch zahlreiche NROs vertreten (Frauenhäuser, Interventionsstelle, Frauennotruf, Beratungsstelle für Migrantinnen, Beratung Interkulturell, Lesben- und Schwulenverband, Täterarbeitseinrichtung).</p>
D	<p>Die „Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt“ bildet ein Referat im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und wurde am 01.01.2002 im Justizministerium eingerichtet. Sie umfasst eine Personalstelle (Diplom-Soziologin, Expertin im Feld häuslicher Gewalt) plus anteilige Verwaltungskraft mit einem Jahresetat von ca. 7.000 EUR. Auftrag ist die Optimierung des Vorgehens aller mit häuslicher Gewalt befassten Ministerien, Behörden und NROs, deren reibungslose Kooperation, Aus- und Fortbildungskonzeptionierung und –durchführung sowie Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>In enger Zusammenarbeit insbesondere mit Innen- und Justizministerium wie auch mit den Gesundheits-, Sozial- und Jugendabteilungen unseres Hauses und NROs (Frauenhäusern, Frauennotruf etc. und auch der Täterarbeitseinrichtung) werden in interinstitutionellen Arbeitsgruppen Handlungsempfehlungen, Richtlinien oder neue Verfahrensabläufe entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Handlungsorientierung für Jugendämter „Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt“- „Polizeiliche Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt“- „Häusliche Gewalt: Erkennen – Behandeln – Dokumentieren. Eine Information für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte“. Die 6. Auflage wurde im Februar gedruckt, konnte aber aus Pandemiegründen noch nicht an die saarländischen Ärzte ausgegeben werden. <p>Ebenfalls unter Federführung der Koordinierungsstelle beobachtet und begleitet der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt die Entwicklung auf Landesebene.</p> <p>Die Koordinierungsstelle besitzt keine Steuerungsfunktion in primärer Zuständigkeit, hat aber den Auftrag, in allen Bereichen staatlichen Handelns Initiativen zur Optimierung von Intervention, Repression und Prävention zu ergreifen und entsprechende interinstitutionelle Arbeitsgruppen einzuberufen und zu leiten, wenn Optimierungsbedarfe festgestellt worden sind.</p>

E	<p>Die saarländische Vollzugspolizei sammelt Daten über alle ihr bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte in der bundeseinheitlich geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei Straftaten gegen das Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung werden auch Daten zu den Opfern nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Art der Gewalt ausgewiesen.</p> <p>Die PKS wird jeweils im Frühjahr eines Jahres in den Medien, Pressekonferenzen und auf den Internetseiten des Saarlandes veröffentlicht. Zur Darstellung des aktuellen Stands und der Entwicklung des Kriminalitätsphänomens „Häusliche Gewalt“ wird im Saarland seit 2004 jährlich ein Lagebild erstellt und allen mit dem Phänomen befassten Behörden und Organisationen, wie beispielsweise Staatsanwaltschaft, Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt, Koordinierungsstelle häusliche Gewalt, Runder Tisch häuslicher Gewalt, Opferhilfeeinrichtungen, Fachhochschule für Verwaltung und sonstigen Bedarfsträgern, zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft speichert ausschließlich Daten zur Person etwaiger Geschädigter (Name, Adresse, Geburtsdatum, Art der Beteiligung) für die Zwecke des Strafverfahrens in der hierzu verwendeten Fachanwendung. Eine Weitergabe an andere Stellen als die mit den Verfahren befassten Gerichte erfolgt grundsätzlich nicht.</p> <p>Die zuständige Fachabteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie steht in engem fachlichem Austausch mit den spezialisierten Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen bei Gewalt an Frauen und Kindern. Diese erheben jeweils in eigener Zuständigkeit statistische Daten und berichten einmal jährlich an das Ministerium. Da es sich bei den Beratungs- und Hilfeangeboten um vertrauliche bzw. um anonyme Beratungen handelt, beschränken sich die erhobenen Daten in der Regel auf das Geschlecht, die Nationalität und das Alter. Weiterführende Angaben werden nicht gemacht. Die Jahresberichte werden in der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gesammelt und ausgewertet.</p>
---	---

Sachsen	
A	Grundlage für die ressortübergreifenden Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist der „Sächsische Landesaktionsplan zur
B	<p>Bekämpfung häuslicher Gewalt“.</p> <p>Kinderschutzaspekte im Kontext häuslicher Gewalt sind vom Grunde her in den einschlägigen Bundesgesetzen (SGB VIII, insbesondere § 8a; Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen- Gewaltschutzgesetz, BGB) geregelt. Daneben sind bei Gefährdungen des Kindeswohls die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger zuständig. Diese haben eigene Kinderschutzkonzepte entwickelt, auf denen die Arbeit im Kinderschutz basiert. Dazu gehören z.B. auch Hinweise und Meldungen von Verdachtsfällen häuslicher Gewalt.</p> <p>Der Freistaat Sachsen fördert im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 82 SGB VIII Angebote und Projekte des präventiven Kinderschutzes. Dazu gehören die Aufstockung des Bundesfonds Frühe Hilfen durch den Freistaat Sachsen auf Grundlage der Förderrichtlinie Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen (FRL PKFH) und die Förderung des medizinischen Kinderschutzes durch die Bereitstellung der Mittel für die Koordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der Sächsischen Landesärztekammer. In einzelnen sächsischen Geburtskliniken sind Kinderschutzteams bzw. Kinderschutzzentren installiert, um in Kinderschutzfällen, u.a. auch bei häuslicher Gewalt, beratend, unterstützend und vermittelnd einzuwirken. Im ambulanten Bereich der Frühen Hilfen werden die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden im Rahmen ihrer Ausbildung auch in einem Modul zu häuslicher Gewalt qualifiziert.</p> <p>2019 wurde die o.g. Förderrichtlinie Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen (FRL PKFH) eingeführt, mit dem Ziel die Bedeutung des präventiven Kinderschutzes zu unterstreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen seit 2008 über die FRL Weiterentwicklung</p>

gefördert. Die FRL PKFH regelt die Zuwendungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots und des gleichmäßigen Ausbaus sowie Verstärkung der Angebote im Bereich des Präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Freistaat Sachsen. Aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen werden gefördert:

- Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Aus Mitteln des Freistaates Sachsen werden gefördert:

- Angebote Früher Hilfen, die nicht aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, insbesondere Angebote Aufsuchender Präventiver Arbeit,
- Angebote Früher Hilfen, die auch aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden,
- Aus- und Aufbau sowie Weiterentwicklung von Netzwerken in Bezug auf präventiven Kinderschutz,
- Vorhaben mit landesweiter Bedeutung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes,
- Modellvorhaben mit regionalem Bezug oder landesweiter Bedeutung:
 - fachübergreifende, sozialraumorientierte Kooperations- und Vernetzungsvorhaben,
 - Projekte zur Unterstützung notwendiger Anpassungen insbesondere im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen,
 - Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Leistungen des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen,
 - Projekte zur Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen im Bereich präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie an Schnittstellen zu anderen Fachbereichen,
 - praxisbezogene Forschungsvorhaben.

Die Medizinische Kinderschutzkoordinierungsverordnung (MedKiKoVO) regelt, dass der Sächsischen Landesärztekammer die Aufgabe einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinder- und Jugendschutz übertragen wird. Die Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle ist es, Sach- und Rechtskenntnisse aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die Verfahrensabläufe in regionalen medizinischen Einrichtungen so aufzuarbeiten und zu vermitteln, dass die dort tätigen Fachkräfte bei einer vermuteten oder festgestellten Kindeswohlgefährdung die betroffenen Kinder und Jugendlichen in das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe leiten. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Fachberatung zu Rechts- und Verfahrensfragen der Kinder- und Jugendhilfe zur Qualitätssicherung der Arbeit der an den Kliniken etablierten Kinderschutzgruppen,
- Zusammenarbeit mit den regionalen sächsischen Netzwerken für Kinderschutz und Frühe Hilfen, den sächsischen Jugendämtern und dem Landesjugendamt,
- Ausbau von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für niedergelassene Kinder- und Jugendärzte zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- Etablierung von Strukturen zum Qualitäts- und Fehlermanagement.

Sächsischer Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, Fortschreibung Oktober 2013

- **Formen von Gewalt:** Nach der Definition im o. g. Aktionsplan umfasst häusliche Gewalt vielfältige Erscheinungsformen, insbesondere physische, psychische und sexualisierte Gewalt.

- **Zeitlicher Rahmen:** Der erste Landesaktionsplan wurde im Jahr 2006 verfasst, eine Fortschreibung erfolgte im Jahr 2013 durch die Ressorts. Die aktuell geplante nächste Fortschreibung wird sich an der Istanbul-Konvention orientieren.
- **Menschenrechte:** Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes liegt dem Aktionsplan zugrunde. Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen berücksichtigen die vielfältigen spezifischen Bedürfnisse jeder Opfergruppe bei häuslichen Gewalttaten während der Intervention und bei der anschließenden Opferbetreuung.
- **Koordinierung:** Koordinierung der Maßnahmen des Aktionsplanes erfolgt durch den Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt beim Landespräventionsrat (LPR). Dem Gremium gehören Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien, Nichtregierungsorganisationen sowie aus kommunalen Gebietskörperschaften an.
- **Umsetzung:** Ressortübergreifende Themen waren Gegenstand der turnusmäßigen Sitzungen des Lenkungsausschusses. Daraus resultierende Arbeitsaufträge wurden in den jeweiligen Arbeitsgruppen fachlich weiter erörtert und nach Entscheidungsvorlage von den Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien in die konkrete Bearbeitung auf Fachebene aufgenommen. Die Umsetzung des Landesaktionsplans wurde von der Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses fachinhaltlich und organisatorisch unterstützt.
- Zudem sind die Mitglieder des Lenkungsausschusses alle auch in regionalen Netzwerken verankert und fungieren somit als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- **Fortschritte:** In den letzten Jahren konnten viele konkrete Fortschritte in der Umsetzung des Landesaktionsplans erzielt werden:
 - seit 2015 konnten die vorhandenen Fördermittel mehr als verdreifacht werden (von 1,24 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 4,03 Mio. EUR im Jahr 2019)
 - seit 2016 gibt es die Möglichkeit zur eigenständigen Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit
 - seit 2018 können zudem Modellprojekte über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit gefördert werden (hierüber wird derzeit die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft sowie ein Projekt zur Soforthilfe bei sexualisierter und häuslicher Gewalt mit vertraulicher Spurensicherung gefördert, weiterhin wird seit 2020 die modellhafte Etablierung von Akutversorgung und Clearingangeboten umgesetzt)
 - seit 12/2016 gibt es ein Schutzhaus speziell für geflüchtete Frauen mit einer zusätzlichen Platzaufstockung im Jahr 2019 (von 12 auf 16 Plätze)
 - seit 2017 wurden in Leipzig und Dresden Strukturen für den Schutz von Männern vor häuslicher Gewalt, seit 2019 auch in Plauen implementiert
 - mit Wirksamkeit ab 2020 wurden im Landkreis Nordsachsen eigenständige Beratungs- und Schutzstrukturen aufgebaut
- **Aufstellung finanzielle Mittel:**

Im Haushaltplan des SMJusDEG sind für den Bereich Gewaltschutz folgende Haushaltsmittel vorgesehen:

 - Sächliche Verwaltungsausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel in Höhe von 150.000 EUR jährlich;
 - Zuschüsse an natürliche Personen für Projekte zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel in Höhe von 100.000 EUR jährlich;
 - Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Projekte zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel in Höhe von 3.375.000 EUR jährlich;
 - Zuschüsse für Investitionen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel in Höhe von 400.000 EUR jährlich.
- Die Zuwendungen über die FRL PKFH sowie die MedKiKoVO des SMS dienen dem präventiven und medizinischen Kinderschutz und kommen somit mittelbar im Rahmen von Fällen häuslicher Gewalt zugute.
- Über die FRL PKFH wurden durch den Freistaat Sachsen im Jahr 2019 ca. 2,5 Mio. EUR zusätzlich zu den Bundesmitteln verausgabt. Im Rahmen der MedKiKoVO wurden durch den Freistaat Zuwendungen in Höhe von 85.000 EUR geleistet und im Rahmen der Jugendpauschale im Jahr 2019 13,4 Mio. EUR an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgereicht.

C	<p>Das SMJusDEG hat die Richtlinienverantwortung für die "Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt" (kurz Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit) inne. Über die Richtlinie werden in Teil I Vorhaben im Bereich der Gleichstellung, dazu gehören u.a. Vorhaben zur Gleichstellung von Frau und Mann und zur Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, gefördert. In Teil II werden Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung gefördert. Hierzu gehören Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, Interventions- und Koordinierungsstellen, Täterberatungsstellen, Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Zwangsverheiratung sowie diverse Modellprojekte. Für die Förderung der Nichtregierungsorganisationen standen 2019 in Teil 1 der Richtlinie 1.975.000 EUR und in Teil 2 insgesamt 3.475.000 EUR zur Verfügung. Über die Richtlinie Integrative Maßnahmen wird im SMS 2020 das Projekt „Hilfen und Informationen bei der Genitalverstümmelung für Migrant/innen und geflüchtete Frauen und Mädchen“ mit ca. 96.600 EUR gefördert.</p> <p>Über die o.g. Förderrichtlinie wird unter anderem der Landesfrauenrat Sachsen e.V. gefördert. Der Landesfrauenrat ist der Dachverband der sächsischen Frauenverbände, Frauenvereine, Fraueninitiativen und Frauenvereinigungen sowie Gleichstellungsinitiativen und vertritt die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen – insbesondere hinsichtlich einer realen Chancengleichheit und Gleichstellung von Frau und Mann – auch gegenüber den staatlichen Stellen. Über den Landesfrauenrat als Projektträger wird seit Oktober 2019 modellhaft die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Interventions- und Koordinierungsstellen mit 1,5 VzÄ durch SMJusDEG gefördert. Ziel der Fachstelle ist die Bündelung der Interessen der Einrichtungen, Verbesserung der Netzwerkarbeit, Koordinierung der Kommunikation gegenüber anderen Akteurinnen und Akteuren und damit eine wirkungsvollere Zusammenarbeit mit den landesweiten wie regionalen Partnerinnen und Partnern.</p> <p>Weiterhin wird durch SMJusDEG der Gleichstellungsbeirat einberufen. Dieser Beirat, in dem unterschiedliche Interessensgruppen mit Gleichstellungsbezug durch deren Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert werden, berät die Gleichstellungsministerin in aktuellen Fragestellungen zum Thema.</p>
D	<p>Im Koalitionsvertrag "Gemeinsam für Sachsen" von 2019 bis 2024 ist vereinbart, eine Landeskoordinierung für Gewaltschutzaufgaben zu schaffen (vgl. S. 105 des Koalitionsvertrags). Dieses Vorhaben ist im Sofortprogramm "Start 2020" als Projekt 10.8 "Etablierung einer Landeskoordinierung zur Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt" finanziell untersetzt mit 200.000 EUR. Im Organigramm des SMJusDEG ist in Abteilung V, Referat 4 die Landeskoordinierungsstelle Gewaltschutz bereits abgebildet, die Einrichtung der Koordinierungsstelle erfolgt im dritten Quartal 2020.</p>
E	<p>Die Einrichtung einer separaten Monitoringstelle ist im Freistaat Sachsen derzeit nicht geplant. Die vorgesehene Landeskoordinierung zur Istanbul-Konvention beinhaltet jedoch die Datenerhebung und -analyse zu allen Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention sowie die Zusammenarbeit mit der Monitoringstelle des Bundes als relevantes Aufgabenfeld. Beabsichtigt ist die Realisierung einer Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung vorrangig durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt im Freistaat Sachsen durch die Landeskoordinierungsstelle. Für die Beauftragung der Studie wurden 250 TEUR mit dem Sofortprogramm "Start 2020" des Freistaates Sachsen eingestellt. Berichtsdaten der spezialisierten Hilfsdienste werden im SMJusDEG über die Sachberichte als Teil der Verwendungsnachweisführung erfasst.</p> <p>Das Landeskriminalamt erstellt jährlich ein Lagebild zu Straftaten der häuslichen Gewalt. Mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum „In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes“ vom 3. Januar 2002 sind Straftaten der „Häuslichen Gewalt“ im Freistaat Sachsen mit einem vorgegebenen Katalogwert im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) zu kennzeichnen. Das Lagebild umfasst alle Straftaten in der Familie mit Tatort im Freistaat Sachsen, welche im Katalogfeld „Art der Meldung“ mit dem Wert „HGW“ für „Häusliche Gewalt“ gekennzeichnet oder im Katalogfeld „Ereignis“ mit dem Eintrag „GewSchG – Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ erfasst wurden. Zusätzlich werden Fälle der „Häuslichen Gewalt“ ausgewertet, bei denen die Opfer im Katalogfeld „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung“ einen Eintrag aus der Obergruppe „Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige“ und im Katalogfeld „Art der Meldung“ keinen Eintrag enthielten. Diese Straftaten werden einer umfassenden Qualitätsüberprüfung unterzogen und in die Auswertung aufgenommen. Somit sind</p>

	<p>alle Gewaltstraftaten, bei denen die Täter und Opfer in engeren verwandtschaftlichen oder in eheähnlichen Verhältnissen zueinanderstehen bzw. standen, im Lagebild enthalten.</p> <p>Zudem stellt das Landeskriminalamt jährlich einen Lagebeitrag zur Nachstellung (Stalking) zur Verfügung. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt seit 2008 die Erfassung des neuen Straftatenschlüssels 232400 – Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB bundeseinheitlich. Für den Lagebeitrag erfolgt eine eigenständige PKS-Auswertung zum Deliktbereich Nachstellung, welche sowohl den häuslichen Bereich als auch Straftaten außerhalb des häuslichen Bereichs beinhaltet.</p> <p>Gemäß Ziffer II Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Strafverfolgungsstatistik (VwV StVerfSt) nehmen die Staatsanwaltschaften die statistische Erfassung bezüglich der Strafverfolgung im Freistaat vor.</p> <p>Bei den Gerichten werden hingegen explizit im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention keine Daten gesammelt. Vielmehr werden zum Zweck der Durchführung und Verwaltung der entsprechenden familiengerichtlichen Verfahren Daten in der Fachanwendung forumSTAR erfasst, so u. a. auch zu Verfahren nach § 1 und § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG).</p> <p>Bei den durch SMJusDEG erhobenen Justizgeschäftsstatistiken gemäß der VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften handelt es sich nicht um Datensammlungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens, da sie sich nicht auf „einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt“ beziehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Bundeszuständigkeit verwiesen.</p> <p>Das Lagebild zu Straftaten der häuslichen Gewalt enthält u.a. Angaben zu den Opfern nach Altersgruppen, Geschlecht, Nationalität und Tatorten (Landkreise/Kreisfreie Städte) sowie nach Art der Straftat.</p> <p>Der Lagebeitrag Nachstellung (Stalking) informiert ebenfalls über Alter und Geschlecht, die regionale Verteilung sowie zudem über die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.</p> <p>Die von den Staatsanwaltschaften erhobene Strafverfolgungsstatistik erfasst unter anderem das Geschlecht und das Alter der abgeurteilten Person sowie die Bezeichnung der Straftaten. Das Geschlecht des Opfers der Straftat(en) wird jedoch nicht erfasst. Dieses ergibt sich daher lediglich in den Fällen, in denen ausschließlich Frauen als Geschädigte des Straftatbestandes in Betracht kommen (z. B. § 226a StGB). Auch die Täter-Opfer-Beziehung, konkrete Tatorte oder andere relevante Faktoren, z. B. das Vorliegen einer Behinderung, werden in dieser Statistik nicht erfasst.</p> <p>Die Daten der Strafverfolgungsstatistik werden gemäß Ziffer III der VwV StVerfSt von der Geschäftsstelle unter Einsatz des dafür vorgesehenen EDV-Programms zeitnah nach Rechtskraft des Urteils, des Strafbefehls oder nach sonstiger endgültiger Erledigung des Verfahrens durch das Gericht elektronisch erfasst und monatlich in elektronischer Form von den Staatsanwaltschaften unmittelbar an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen übermittelt. Anschließend erfolgt jeweils eine teilweise Veröffentlichung:</p> <ul style="list-style-type: none">- in der Polizeilichen Kriminalstatistik (durch das Bundeskriminalamt)- in der jährlichen Strafverfolgungsstatistik (durch das Statistische Bundesamt), sowie- im Lagebild zu Straftaten der häuslichen Gewalt (durch das Landeskriminalamt Sachsen).
F	<p>Sachsen hat 2018 und 2019 als Teil eines Bundesmodellprojektes ein eigenständiges Projekt zu "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen" durchgeführt. Im Wesentlichen wurde hierbei ein Monitoring-Handbuch entwickelt, das einen koordinierten Planungsprozess zwischen dem Land Sachsen, den Landkreisen sowie kreisfreien Städten und den Einrichtungen des Schutz- und Unterstützungssystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt schaffen soll.</p>

	<p>Im Rahmen der Landesforschungsfinanzierung wurden in den letzten Jahren keine speziellen Projekte im Rahmen der Thematik gefördert. Eine Abfrage bei den Hochschulen in Sachsen bezüglich eigener Forschungsprojekte war in der Kürze der Zeit nicht möglich.</p> <p>Im Justizbereich sind für den angegebenen Zeitraum keine einschlägigen staatlich unterstützten Forschungsmaßnahmen auf Landesebene bekannt.</p>
--	---

Sachsen-Anhalt	
A	(Nationale) Strategien und Aktionspläne (Art. 7):
B	<p>Sachsen-Anhalt (MJ) erstellt derzeit das Landesprogramm „Geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ mit einem Leitbild, in dem der Schutz vor sexualisierter, homophober und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Vision und als gleichstellungspolitisches Landesziel verankert ist. Da mit der Istanbul-Konvention komplexe und weitreichende Aufgabenstellungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorliegen, wird das federführende Ministerium für Justiz und Gleichstellung partizipativ mit den Ressorts unter Bezugnahme auf dieses Landesziel einen entsprechenden Maßnahmenkatalog erarbeiten, der auch die Anregungen zivilgesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen berücksichtigt.</p> <p>Aus dem Landesprogramm „Geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ (2014-16) wirken Maßnahmen des Handlungsfeldes „Antigewaltarbeit“ mit dem Fokus Gewalt in sozialen Nahbeziehungen fort.</p> <p>Das Aktionsprogramm für die Akzeptanz von LSBTTI-Menschen in Sachsen-Anhalt beinhaltet gezielte Maßnahmen auf dem Handlungsfeld „Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität“, die sich auch auf homosexuelle Frauen und Trans*Frauen bezieht.</p> <p>Der Landesaktionsplan, § 3 BGG LSA, zur Umsetzung der UN-BRK (LAP) bestimmt den wirksamen Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen (HF 5.7) zum Fundamentalziel. 43 Prozent der Maßnahmen des Aktionsplanes sind bereits umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen von Gewalt: Umfasst werden alle Formen sexualisierter, homophober und geschlechtsspezifischer Gewalt. ▪ Zeitlicher Rahmen: Ab 2020 ▪ Koordinierung: Das Landesprogramm wird im Ministerium für Justiz und Gleichstellung, Referat LI, koordiniert; der Schwerpunkt Gewaltschutz / Umsetzung der IK in Referat LII. ▪ Umsetzung: In Planung ▪ Aufstellung finanzielle Mittel: <ul style="list-style-type: none"> 2018: 117.300 EUR: Dienstleistungen Außenstehender 40.000 EUR: Öffentlichkeitsarbeit 2019: 17.300 EUR: Dienstleistungen Außenstehender 40.000 EUR: Öffentlichkeitsarbeit
C	<p>Seit 1991 hat Sachsen-Anhalt systematisch ein landesweites Netz an Frauenhäusern und Opferunterstützungseinrichtungen aufgebaut und entwickelt dieses Netz mit einem ständig steigenden Etat weiter.</p> <p>Unterstützung wird den Opfern in Sachsen-Anhalt in einer Vielzahl an Einrichtungen gewährt. Gegenwärtig bieten insgesamt 19 Frauenhäuser und deren neun ambulante Beratungsstellen (mindestens ein Frauenhaus in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt), vier Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking, vier Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt und sieben Frauenzentren Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen an. Dazu gehören regionale zielgruppenspezifische Aufklärungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Beratungs- und Präventionsangebote. Darüber hinaus existiert eine Landesinterventions- und koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO). In zwei Opferschutzambulanzen des Universitätsklinikums besteht die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung nach Sexualdelikten. Ergänzt wird dieses Beratungssystem durch das „Mobile Team zur psychologischen Betreuung von</p>

	<p>Frauen und Kindern in Frauenhäusern', die Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung VERA und die Fachberatungsstelle für Jungen und Männer Pro Mann. Dabei zeichnet das Beratungs- und Schutzangebot in Sachsen-Anhalt besonders aus, dass es nicht nur die Frauen in den Fokus nimmt, sondern – neben einer Entlastung der Mütter – Kindern altersspezifische Möglichkeiten der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen ermöglicht werden.</p> <p>Sachsen-Anhalt unterstützt die Zuwendungsempfänger des Bundesförderprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bei der Aufbringung der Eigenmittel im Bedarfsfall. Es sind jeweils 50.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 und eine Verpflichtungsermächtigung über jeweils 50.000 EUR in den Jahresscheiben 2021, 2022 und 2023 eingestellt.</p>
D	<p>Koordinierungsstelle</p> <p>a) Derzeit erfolgt die Koordinierung durch eine Referentin im Bereich häusliche Gewalt, IK und ProstSchG im federführend zuständigen Referat des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung. Eine weitere Sachbearbeiterstelle wurde beantragt.</p> <p>b) Im zivilgesellschaftlichen Bereich besteht das "Landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt", welches von der LIKO (Landesintervention und -Koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking) koordiniert wird und zukünftig in enger Kooperation mit dem Referat arbeiten wird (https://www.liko-sachsen-anhalt.de/).</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Name<ul style="list-style-type: none">a) Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhaltb) Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking – LIKO.▪ Verwaltungsstatus<ul style="list-style-type: none">a) Landesministeriumb) Kein Verwaltungsstatus, Projektförderung durch das MJ▪ Befugnisse, Zuständigkeit<ul style="list-style-type: none">a) Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhaltb) Das landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt wird koordiniert durch die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking – LIKO.▪ Zusammensetzung<ul style="list-style-type: none">a) Referat LII des Ministeriums für Justiz und Gleichstellungb) Das Landesnetzwerk besteht aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Landesarbeitsgemeinschaft oder Fachberatungsstelle, die aktiv gegen Gewalt im sozialen Nahraum tätig sind:<ul style="list-style-type: none">- Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenzentren- Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser- Interventionsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt und Stalking- Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt- Beratungsstellen Pro Mann für Jungen und MännerVera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.- in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt▪ Jahreshaushalt<ul style="list-style-type: none">a) keine gesonderte Ausweisungb) LIKO wurde 2018 mit 72.300 EUR und 2019 mit 99.500 EUR gefördert.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalressourcen <ul style="list-style-type: none"> a) (geplant) eine Sachbearbeiterin b) 1,0 Soll VzÄ ▪ wesentliche Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> a) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium entwickelt das seit 1991 bestehende Gewaltschutzsystem kontinuierlich und passgenau mit steigendem Etat fort. In den Jahren 2018-19 wurde die professionelle Betreuung von Kindern in Frauenhäusern erreicht und das „Mobile Team“ konnte seine Arbeit beginnen. b) Seit 12 Jahren festigt die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking - LIKO - durch regelmäßig stattfindende Treffen die Kooperationen des Landesnetzwerkes, welches neue Impulse durch die IK in Bezug auf Inhalte und einzubeziehende Akteure und Akteurinnen erhält und initiiert Öffentlichkeitsarbeit in Sachsen-Anhalt. <p>Zudem plant das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Implementierung eines Dialogforums zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle an der Schnittstelle von Art. 10 IK und Art. 6 und 16 UN-BRK.</p> <p>Monitoringstelle</p> <p>Derzeit besteht in Sachsen-Anhalt keine Stelle, die ein umfassendes Monitoring der Maßnahmen durchführt. Die Arbeit bestehender Projekte wird durch das Landesverwaltungsamt jährlich statistisch erfasst. Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise der vom MJ geförderten Institutionen und Projekte werden umfangreiche Angaben / Statistiken bzgl. betroffener Frauen und Kinder abgefordert und aufbereitet.</p> <p>Für die Interventionsstellen erfolgt die statistische Aufbereitung unter Weiterleitung an das Fachreferat des MJ durch LIKO (Landesintervention und -Koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking).</p> <p>Ein Monitoring-Studie „Bedarfe von Frauen als Betroffene häuslicher Gewalt in Sachsen-Anhalt“ wird 2020-21 durchgeführt werden.</p>
E	Das Landeskriminalamt erstellt ein jährliches Landeslagebild „Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking und Kindeswohlgefährdung“. ¹⁰⁶
G	Das Ministerium für Inneres und Sport ist im aktuellen Koalitionsvertrag mit der Aufgabe beauftragt worden, eine Studie zur Ergründung der tatsächlichen Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durchzuführen. Die Hochschule Merseburg untersucht seit 2019 das Dunkelfeld zur Gewalt bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der Partner-V-Studie. Die Ergebnisse der Studie sollen im Frühjahr 2021 vorgestellt werden. Die Entwicklung des Leitfadens zur Unterstützung des gender-disability-mainstreamings, mit der Zielsetzung, die Anliegen und Bedürfnisse der benachteiligten Personengruppe ‚Menschen mit Behinderung‘ in allen gesellschaftspolitischen Handlungsebenen und hierbei auch im Bereich des Gewaltschutzes von Frauen und Mädchen mitzudenken und dementsprechende Forderungen umzusetzen, erfolgte durch das Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. im Auftrag des MS.
Schleswig-Holstein	
A	Der „Aktionsplan häusliche Gewalt“ des Landes Schleswig-Holstein datiert von 2007. An der Erstellung haben alle relevanten Behörden und Einrichtungen mitgewirkt.
B	Dieser wird nun neu gefasst. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Frauen_Gleichstellung/AktionsplanHaeuslicheGewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Im Rahmen der geplanten Gleichstellungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist auch das Thema Gewaltschutz Teil der Maßnahmen und Zielsetzung.

¹⁰⁶https://polizei-web.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/Polizei/Landesmedienstelle/Kriminalitaet_und_Praevention/2018_Lagebild_Land_GesB.pdf

	<p>In engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention 2018 in Deutschland wurde in Zusammenarbeit mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium Anfang 2019 die interministerielle Arbeitsgruppe 35, anhängig beim Landespräventionsrat, als Lenkungsgruppe eingerichtet, um systematisch und zielorientiert in fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) die Themenfelder aus der Konvention auf Schleswig-Holstein projiziert zu bearbeiten. Die mit breit aufgestellten Fachexpertisen besetzten UAG betrachten dabei identifizierte Handlungsfelder in den Bereichen „Hilfesystem und Schutz“, „Justiz“, „öffentliches Bewusstsein“, „Bildung und Forschung“ und „Gleichstellung“. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität der Istanbul-Konvention ist mit einem Gesamtergebnis vor 2022 nicht zu rechnen.</p> <p>Das Projekt SCHIFF (Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen) des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention wird vom Land gefördert. Über Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit wird über die Konvention informiert und mit regionalen Pilotprojekten werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen aufgezeigt.</p>
C	<p>Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein wird vom Land gefördert, ebenso wie das KIK-Netzwerk.</p> <p>Auf Landesebene und gegenüber dem Bund wird die Koordinierung durch das Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung gewährleistet.</p>
D	<p>Die Aufgabe der Koordinierungsstelle wird im Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums wahrgenommen.</p>
E	<p>Spezialisierte Hilfsdienste</p> <p>Im Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ werden die erfassten Daten der Frauenfacheinrichtungen im Rahmen der jährlichen Zuwendungen zusammengetragen (z.B. Belegungszahlen, Aufenthaltsdauer, Beratungsart und –umfang).</p> <p>Polizei</p> <p>Das LKA erstellt jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Einmal für Opfer aller Altersgruppen und einmal ab 16 Jahren. Die Deliktsbereiche Bedrohung, Stalking, Nötigung sowie Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution sind für die Auswertung von Partnerschaftsgewalt im Berichtsjahr erst 2017 neu hinzugefügt worden. Die PKS-Daten werden jährlich gemäß Vorlage des BKA-Berichtes Partnerschaftsgewalt ausgewertet und an das Gleichstellungsministerium übermittelt. Des Weiteren wird das Vorgangsbearbeitungssystem „Artus“ (Eingangsstatistik) jährlich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen „Häuslicher Gewalt mit/ohne Wegweisung“ - monats- und quartalsweise aufgelistet - Übersicht nach Kreisen/kreisfreien Städten - zuständiger Polizeidirektion <p>ausgewertet und an das Gleichstellungsministerium übermittelt.</p>
G	<p>Derzeit wird in Schleswig-Holstein eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse werden Ende 2020 vorliegen.</p>

Thüringen	
A	- Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung gegen häusliche Gewalt
B	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Maßnahmenplan 2.0 zur Umsetzung der UN BRK, Handlungsfeld IX - Fortschreibung „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ - landesweit flächendeckendes Täterprogramm mit Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt

„Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“

- **Formen von Gewalt:** Häusliche Gewalt
- **Zeitlicher Rahmen:** ganzjährig
- **Menschenrechte:** Recht auf körperliche Unversehrtheit
- **Koordinierung:** Polizei
- **Umsetzung:** Polizei
- **Fortschritte:** Handlungsleitfaden zur systematischen Umsetzung von Gefahrenabwehr, Opferschutz und Ermittlung
 - Datensammlung => Statistik
 - Verhinderung Intimidate
 - Zusammenarbeit mit Interventionsstellen und Frauenhäusern
 - Zusammenarbeit mit Jugendamt

Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt

- **Formen von Gewalt:** häusliche Gewalt
- **Zeitlicher Rahmen:** Projektförderung für das jeweilige Kalenderjahr
- **Menschenrechte:** Das Projekt zielt darauf ab, die Rechte der durch häusliche Gewalt verletzten Personen zu stärken, indem künftige Taten durch Beratung der Täter verhindert werden.
- **Koordinierung:** Die Projektförderung erfolgt durch das Thüringer Oberlandesgericht (ThOLG) mit Mitteln aus dem Haushalt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV). Die Koordinierung erfolgt primär zwischen ThOLG und TMMJV sowie dem Träger des Projekts. Bei Bedarf werden andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen beteiligt.
- **Umsetzung:** Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren Bekanntmachung des Angebots; Arbeitsgespräche auf verschiedenen Ebenen zur Steuerung der Zuführung von Klienten in das Projekt.
- **Fortschritte:** Erweiterung des Angebots von zwei auf vier Standorte (Erfurt, Gera, Meiningen, Mühlhausen) zum Jahreswechsel 2017/2018; seit diesem Zeitpunkt fortschreitende Etablierung des Angebots an allen Standorten.
- **Aufstellung finanzielle Mittel:**
 - 2018: 250.000,- EUR
 - 2019: 250.000,- EUR

Kinderschutz:

In Art. 19 der ThürVerf. ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt festgeschrieben. Bereits seit 2008 unterstützt Thüringen auf der Grundlage von § 20 Abs. 5 ThürKJHAG den Aufbau von regionalen Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz mit dem Ziel landesweit einen präventiven und kooperativen Kinderschutz voranzubringen. Insbesondere sollen auf breiter Basis die Sensibilität für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Professionalität im Umgang mit wahrgenommenen Gefährdungen erhöht werden. Die Umsetzung dieser Ziele wird durch entsprechende Förderprogramme (Landesprogramm Kinderschutz, Maßnahmenkatalog Kinderschutz, Richtlinie Örtliche Jugendförderung) unterstützt.

Fachstelle für medizinischen Kinderschutz:

Seit 2018 wird eine Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz als befristetes Modellprojekt mit einer Laufzeit von vier Jahren umgesetzt und auch finanziell vom Land gefördert. Grundlegende Zielstellung ist es, Prozesse und Strukturen des medizinischen Kinderschutzes insbesondere an der Schnittstelle zur Jugendhilfe in Thüringen zu stärken. In Thüringen bestehen auch im ländlichen Raum mehrere Kinderschutzgruppen an Kinderkliniken bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrien. Darüber hinaus existieren in Eisenach, Erfurt und Jena an den dortigen Kliniken Kinderschutzambulanzen. Die genannten Einrichtungen sind darauf spezialisiert, Fälle von Gewalt gegen Kinder bzw. in Familien zu erkennen und in Kooperation mit den Jugendämtern für den Schutz der Betroffenen zu sorgen. Die o. g. Fachstelle unterstützt diese Einrichtungen bei der fachlichen Weiterentwicklung und fördert den Fachaustausch zwischen den Standorten sowie mit den örtlich zuständigen Jugendämtern und erarbeitet Fachstandards für statistische Erfassungen.

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz:

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von aktuell 29 Verbänden, Vereinen, und Einzelmitgliedern, die sich mit Projekten und Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen engagieren. Die LAG unterstützt zudem auch die inhaltliche Arbeit der 19 regionalen Kinder- und Jugendschutzdienste, unter anderem durch Fortbildung und Supervisionsangebote. Zudem unterbreitet die LAG Kinder- und Jugendschutz eigene Präventionsangebote in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Frühe Hilfen:

Eine weitere, thüringenweite bedeutsame Strategie zur Vermeidung von Vernachlässigung von Kindern und von Gewalt in Familien (präventiver Kinderschutz) ist im Gesamtkonzept Frühe Hilfen in Thüringen zusammengefasst. Die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen bieten werdenden Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren Information, Beratung und Hilfe zu o. g. Zweck. In jedem der 17 Landkreise und jeder der sechs kreisfreien Städte sind Netzwerke etabliert. Diese werden von erfahrenen Fachkräften koordiniert (Netzwerkkoordinatoren).

Der Freistaat Thüringen unterstützt im Rahmen diverser Förderprogramme die Umsetzung seiner Kinderschutzziele:

- Landesprogramm Kinderschutz: Zur Stärkung der Gesamtverantwortung der Jugendhilfe für einen präventiven und kooperativen Kinderschutz in Thüringen, Qualitätsentwicklung, Koordinierung einer breiten strukturellen Zusammenarbeit aller potentiellen Partner. Unter anderem ergänzt und erweitert das Landesprogramm die durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen bereitgestellten Mittel und Projekte sowohl finanziell als auch inhaltlich. Gefördert werden örtliche Projekte: Ausbau der Vernetzungsstrukturen, Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Fortbildung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Fördervolumen in 2018/2019/2020 von 1.000.000 EUR) und übergreifende landesweit verantwortete Projekte und Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Aus dem Landesprogramm Kinderschutz wird die Qualifizierungsmaßnahme von Familienhebammen und Familien-Gesundheits-und-Kinderkrankenpflegerinnen aus Mitteln i. H. v. 62.000,- EUR (2019/2020) finanziert.
- Maßnahmenkatalog Kinderschutz: Bereits seit 2006 Förderung von Maßnahmen gegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit dem Schwerpunkt auf Vernetzung und Fortbildung von Fachkräften sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Information, zu Hilfe und Unterstützungsangeboten.
- Örtliche Jugendförderung: Über diese Förderrichtlinie sind im Bereich Kinderschutz die 19 Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste als Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung und sex. Missbrauch betroffen sind, förderfähig. In dem Rahmen werden die kommunalen Mittel für die Kinder- und Jugendschutzdienste über diese Förderrichtlinie ergänzt.
- Frühe Hilfen: Mittel für die Frühen Hilfen stehen Thüringen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Fachstelle für medizinischen Kinderschutz:</u> Über die vierjährige Projektlaufzeit werden dem Projektträger insgesamt ca. 275.000 EUR aus dem Landesprogramm Kinderschutz zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen Eigenmittel des Projektträgers. 								
C	<p>Förderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (974.400 EUR) - 4 Interventionsstellen und überregionale Interventionsarbeit (635.500 EUR) - Landesfrauenrat (88.000 EUR) - Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen - Erziehungs-, Ehe-, Familien-u. Lebensberatungsstellen - 4 Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt - Landessportbund Thüringen e. V. – Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Thüringer Vereins- und Verbandssport (im Rahmen des Landesprogramms Kinderschutz). <table border="1" style="margin: 10px auto;"> <thead> <tr> <th>Fördersummen</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>29.440,39 EUR</td> <td>31.236,84 EUR</td> <td>36.965,38 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Zweijährige modellhafte Erprobung einer Kooperation zwischen Jugendhilfe (Kinder- und Jugendschutzdienst) und Interventionsstelle zur Umsetzung eines proaktiven Beratungsangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche (Projekt „Sag‘s weiter“) auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Start: Sommer 2020, Gesamtfördersumme: 130.000,00 EUR. <p>Auf der Grundlage von § 3 KKG kooperieren die Akteure im Frauen- und Gewaltschutz in den regionalen Netzwerken für Frühe Hilfen/Kinderschutz.</p> <p><u>Frühe Hilfen:</u> Die unter A genannten Koordinierungsstellen sind in 20 von 23 kommunalen Gebietskörperschaften bei staatlichen Stellen, in der Regel beim Jugendamt, angesiedelt. Drei Landkreise haben diese Koordinierungsstellen bei NGOs – freien Trägern der Jugendhilfe – angesiedelt. Die konkreten Angebote der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen für die Familien werden in großer Mehrheit bei NGOs oder freiberuflichen Familienhebammen oder Familien-Gesundheits-und-Kinderkrankenpflegerinnen umgesetzt.</p> <p><u>Fachstelle für medizinischen Kinderschutz:</u> Die Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz ist ein Gemeinschaftsprojekt zweier Träger, dem Helios Klinikum Erfurt und dem Deutschen Kindesuchtbund Thüringen e. V.</p>	Fördersummen	2018	2019	2020		29.440,39 EUR	31.236,84 EUR	36.965,38 EUR
Fördersummen	2018	2019	2020						
	29.440,39 EUR	31.236,84 EUR	36.965,38 EUR						
E	<ul style="list-style-type: none"> - landesspezifische Auswertung Statistik Frauenhäuser u. ihre Bewohnerinnen des Frauenhauskoordinierung e.V. (100% Beteiligung der FH durch ThürFHFöVO geregelt) - Polizeiliche Statistik Häusliche Gewalt - Polizeiliche Kriminalstatistik - Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII erheben die Thüringer Jugendämter Gefährdungsmeldungen entsprechend den gesetzlichen Erhebungsmerkmalen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst in diesem Kontext explizit Anzeichen für sexuelle Gewalt (vgl. § 99 Abs. 6 SGB VIII). 								

G	2018 Bericht zu Pilotprojekt A4 – Untersuchung, Evaluation und Beratung bei männlicher Betroffenheit von häuslicher Gewalt ¹⁰⁷
---	---

Anhang 3.2 Prävention

Baden-Württemberg	
A	<p>Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat im Jahr 2018 anlässlich des Internationalen Tages „Gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November, gemeinsam mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der örtlichen Frauenhilfeeinrichtungen die Plakataktion „JEDE VIERTE FRAU...“ in ganz Baden-Württemberg durchgeführt.¹⁰⁸</p> <p>Mit dem Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrum / Stuttgart e.V. wurden/werden durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Projekte zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen“ Laufzeit: 01.10.2015 – 30.04.2017 Förderbetrag: 118.350 EUR • „Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen Frauenberatungseinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ Laufzeit: 15.12.2016 – 28.02.2019 Förderbetrag 153.000 EUR • „Aufbau und modellhafte Erprobung eines Netzwerk-Büros für die Unterstützung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen“ Laufzeit: 15.2.18 – 15.12.20 Förderbetrag: 200.000 EUR <p>Seit März 2019 gibt es das Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“. Frauen werden bei diesen polizeilichen Präventionsveranstaltungen dazu ermutigt, Grenzen frühzeitig und klar aufzuzeigen und Grenzverletzungen nicht zu akzeptieren. Außerdem sollen sie lernen, Risiken realistisch einzuschätzen und Handlungskompetenzen zu entwickeln. Neben der eigentlichen Zielgruppe der Frauen sind alle Bürgerinnen und Bürger gefordert, aktiv zu werden, Unrecht nicht zu tolerieren und couragiert einzuschreiten, ohne sich jedoch selbst zu gefährden. Ergänzend steht ein Faltblatt¹⁰⁹ für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus stehen auf der Homepage der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes zahlreiche Informationen zum Thema häusliche Gewalt¹¹⁰, wie beispielsweise Formen und Besonderheiten häuslicher Gewalt, Verhaltensempfehlungen, rechtliche Hinweise sowie Hilfsangebote zur Verfügung.</p>
B	<p>Gleichstellung zwischen Frauen und Männern / gewaltfreie Kommunikation im Bildungsplan 2016 Baden-Württemberg (Kultusministerium BW)</p> <p>In Baden-Württemberg müssen Schulbücher „mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards und der Niveaustufe oder des Lehrplans“ übereinstimmen (SBZVO §5 Abs. 1). Dementsprechend sind nicht die Lernmittel, sondern der jeweils gültige Bildungsplan Grundlage für die Beantwortung der Verankerung o. g. Themengebiete.</p>

¹⁰⁷ <https://maennerberatung-thueringen.de/downloadbereich/>

¹⁰⁸ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/-ce7de59c41>

¹⁰⁹ <https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20190828 - Faltblatt - Sicher unterwegs.pdf>

¹¹⁰ <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/>

Im Bildungsplan 2016 wird o. g. Thematik an vielen Stellen aufgegriffen. Insbesondere in folgenden Leitperspektiven wird sie deutlich.

Die Leitperspektive **Prävention und Gesundheitsförderung** (PG) weist die Fähigkeit, „wertschätzend kommunizieren und handeln“ zu können, als zentrales Lern- und Handlungsfeld aus. Der konstruktive und gewaltfreie Umgang mit Konflikten ist daher durch eine spiralcurriculare Einbindung der Leitperspektiven in allen Klassenstufen in fast allen Fächern verortet. Es werden bereits in der Grundschule Gewaltvermeidungsstrategien thematisiert.

Ebenso ist es zentrales Anliegen der Leitperspektive **Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt** (BTV) „Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern“ – auch der unterschiedlicher „geschlechtlicher Identität“. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie. Als Handlungsfelder werden hier unter anderem „Konfliktbewältigung und Interessensausgleich“ benannt.

Das Ziel einer „gewaltfreien Problemlösefähigkeit“ wird dabei in vielen Fächern ausgewiesen. Exemplarisch sind im Folgenden Teilkompetenzen aus verschiedenen Fächern angeführt.

Grundschule

Sachunterricht

Prozessbezogene Kompetenzen

2.4 In der Welt handeln – Welt gestalten

Die Schülerinnen und Schüler können

1. aus den gewonnenen Erkenntnissen Konsequenzen – auch für das Alltagshandeln – ableiten (zum Beispiel im Hinblick auf Strategien zur Gewaltvermeidung, [...])

Klassen 1/2

3.1.1.1 Leben in Gemeinschaft

Denkanstöße:

Wie werden in Bezug auf Gewaltprävention, Machtmissbrauch und Mobbing außerschulische Partnerinnen und Partner und Programmangebote einbezogen?

Welche Medien unterstützen den Aufbau von Konfliktlösestrategien (zum Beispiel Bilderbücher, Filme, Broschüren)?

Die Schülerinnen und Schüler können

- (2) Gründe für die Entstehung von Konflikten beschreiben, Konfliktlösestrategien finden und erproben (Vermeidung, Konsens, Kompromiss)

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/TK/1-2/01/01>

Klassen 3/4

3.2.1.1 Leben in Gemeinschaft

Denkanstöße:

Welche Strategien zur Vermeidung von Gewalt sind den Kindern bekannt und werden regelmäßig erprobt (zum Beispiel gewaltfreie Kommunikation, Stressbewältigungsstrategien, Strategien zur Gefühlsregulation [...])?

Die Schülerinnen und Schüler können

(1) Gründe für die Entstehung von Konflikten beschreiben, Konfliktlösestrategien (Vermeidung, Konsens, Kompromiss) finden, erproben, bewerten und alternative Lösungswege entwickeln

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/IK/3-4/01/01>

Weiterführende Schulen

Ethik (Kl. 7/8)

3.0.1.3 Ich und die Anderen

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) mögliche Handlungsweisen (zum Beispiel Ausgrenzung, Sprachgebrauch, Hilfsbereitschaft) im Hinblick auf einen wertorientierten Umgang miteinander (zum Beispiel Achtung, Gerechtigkeit, Kinderrechte) diskutieren und bewerten

3.1.1.3 Gerechtigkeit

Die Schülerinnen und Schüler können

(2) unterschiedliche Formen von Gerechtigkeit vergleichen und erörtern (zum Beispiel Chancengleichheit, Gleichberechtigung, [...])

3.1.2.1 Friedliches Zusammenleben und die Bedeutung von Konflikten

(2) Formen von Gewalt in ihrer eigenen Lebenswelt identifizieren, unterscheiden und diskutieren (z. B. physische, psychische, individuelle, kollektive Gewalt)

3.1.2.2 Verantwortung im Umgang mit Konflikten und Gewalt

Die Schülerinnen und Schüler können verschiedene Strategien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Konflikten und Gewalt in ihrer Lebenswelt darstellen und bewerten. Sie können die Bedeutung gewaltfreier Konfliktlösungen für ein friedliches Zusammenleben erläutern.

Die Schülerinnen und Schüler können

(1) die Sichtweisen von Betroffenen und Beteiligten in Konfliktsituationen herausarbeiten und bewerten (zum Beispiel Elternhaus, Schule, soziale Netzwerke)

(2) Erklärungsansätze für Gewalt anhand von Beispielsituationen herausarbeiten und beurteilen

(3) selbstständig Strategien zu gewaltfreien und verantwortungsbewussten Konfliktlösungen entwickeln und überprüfen (zum Beispiel Kompromiss, Mediation, Konsens)

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/ETH/IK/7-8/02/02>

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/SEK1/ETH/IK/7-8-9/02/02>

Gemeinschaftskunde (Kl. 8/9/10)

3.1.1 Gesellschaft

3.1.1.1 Familie und Gesellschaft

Die Schülerinnen und Schüler können

(3) Aufgabenverteilungen in Familien bewerten

(5) Maßnahmen zur Überwindung spezifischer Benachteiligungen aufgrund unterschiedlicher Gender-Rollen erörtern

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/GK/IK/8-9-10/01/01>

Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung

Klassen 7/8

3.2.2 Koran und islamische Quellen

Die Schülerinnen und Schüler können

(2) ethische Prinzipien im Islam anhand des Korans und der Überlieferung erfassen und diese zu ihrem schulischen und außerschulischen Umfeld in Beziehung setzen (zum Beispiel Gerechtigkeit, friedliches Miteinander, Rechte und Pflichten, Hilfsbereitschaft, respektvoller Umgang mit dem anderen Geschlecht, [...])

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/RISL/IK/7-8/02>

3.2.5 Gesellschaft und Geschichte

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) mögliche Spannungsfelder zwischen islamischer Tradition und Normen unserer modernen pluralistischen Gesellschaft herausarbeiten (zum Beispiel [...] Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Reflexion Geschlechtergerechtigkeit), konstruktive und gesellschaftlich tragfähige Bewältigungsstrategien formulieren und dabei weitere wesentliche Dimensionen der pluralistischen und säkularen Demokratie einbeziehen

(6) die Rollenverständnisse von Frau und Mann in unterschiedlichen Bereichen aufzeigen, Rollenbilder und -zuweisungen kritisch reflektieren sowie sich mit der Vielfalt der Lebensformen und -stile in unserer Gesellschaft auseinandersetzen (z. B. [...] emanzipatorische Positionen zur Rolle der Frau im Islam)

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/SEK1/RISL/IK/7-8-9/05>

3.2.1 Mensch – Glaube – Ethik

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) Inhalte verschiedener islamischer Zugänge zu Menschenrechten (*ḥuqūq al-ādamiyīn*, *ḥuqūq al-‘ibād*), mit Inhalten philosophischer, religiöser und anderer weltanschaulicher Vorstellungen vergleichen (zum Beispiel die Würde des Menschen (GG Art. 1-5), [...] rechtliche Gleichheit von Mann und Frau), die Herausforderung begründen, allgemeine Menschen- und Kinderrechte aktiv umzusetzen sowie islamische Prinzipien zu deren Umsetzung erarbeiten

(6) Erscheinungsformen sowie Möglichkeiten und Grenzen zur Eindämmung von Gewalt aufzeigen, sich auf der Basis islamischer Primärquellen und ihrer Deutung kritisch dazu positionieren, auf diese Weise in Ansätzen eine gewaltfreie islamische Ethik entfalten und Konsequenzen für ihr eigenes Leben erkennen (zum Beispiel aktuelle Gewaltphänomene, psychische Formen von Gewalt [...])

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/RISL/IK/7-8/01>

Klassen 9/10

3.3.3 Gott und Seine Schöpfung

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) religiöse und soziale Facetten sowie Bedeutung von Selbstbestimmung erörtern (zum Beispiel [...] Auseinandersetzung mit [...] Geschlechterrollen, Kleidervorschriften) und den Stellenwert von lebenslangem Lernen, Charakterbildung und Vorbildsein darstellen

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/RISL/IK/9-10/03>

Psychologie

Wahlfach 11/12

3.1.4.1 Kommunikation

Die Schülerinnen und Schüler können

(3) Konfliktlösungsstrategien erläutern (zum Beispiel Win-Win-Modell nach T. Gordon, Gewaltfreie Kommunikation nach M. Rosenberg) und an Beispielen Lösungsmöglichkeiten entwickeln und begründen

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/PSY/IK/01/04/01>

Alevitische Religionslehre

Klassen 11/12

3.4.3 Verantwortliche Lebensgestaltung

Die Schülerinnen und Schüler können

(6) die Bezeichnung *can* (Seele) auslegen und daraus die Gleichstellung zwischen Frau und Mann begründen

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/RALE/IK/7-8/03>

Evangelische Religionslehre

Klassen 7/8

3.2.2 Welt und Verantwortung

Die Schülerinnen und Schüler können

(3) Ursachen von Konflikten analysieren und Perspektiven für konstruktive Lösungen aufzeigen

Mögliche Fachbegriffe: [...] Gerechtigkeit; [...] gewaltfreie Konfliktbearbeitung; [...]

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/REV/IK/7-8/02>

Katholische Religionslehre

Klassen 7/8

3.2.4 Gott

Die Schülerinnen und Schüler können

(4) erläutern, dass Gewaltanwendung im Namen Gottes der christlichen Vorstellung von Gott widerspricht

<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/RRK/IK/7-8/04>

Geschichte - Klassen 7/8

3.2.5 Der industrialisierte Nationalstaat – Durchbruch der Moderne

Die Schülerinnen und Schüler können die Modernisierungsprozesse im Europa des späten 19. Jahrhunderts analysieren und ihre Bedeutung für die Gegenwart beurteilen.

Die Schülerinnen und Schüler können

(3) die Ambivalenz moderner Lebenswelten um 1900 in Europa analysieren (z. B. [...] *Frauenemanzipation*; [...])

Islamische Religion sunnitischer Prägung

2.3 Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler können

	1. Situationen ethischer und religiöser Grunderfahrungen benennen, ethische und religiös-kulturelle Diskussionen (zum Beispiel geschlechtsspezifisches Rollenverständnis) führen, argumentativ begründet eine eigene Position einnehmen und vertreten								
C	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Beamtinnen und Beamte von Einwanderungs-/Asylbehörden, Pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende der Schulverwaltung als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der insg. 5-tägigen (aus HH-Mitteln des Landes finanzierten) modularen Fortbildung der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg. Berufsgruppen, die nach Maßgabe von Artikel 15 eine Erstausbildung erhalten haben:								
		Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums
	Polizei und Vollzugsbeamte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Rund 61 UE (mPVD) Rund 42 UE (Vorausb. gPVD)
	Staatsanwälte	Ja	-	-	Ja	-	Ja	Ja	k.A.
	Richter	Ja	-	-	Ja	-	Ja	Ja	k.A.
	Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte erhalten grundsätzlich eine Erstausbildung zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themenschwerpunkten. Im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (mPVD) werden 61 Unterrichtseinheiten und in der Ausbildung und dem Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD) 42 Unterrichtseinheiten für die in Rede stehenden Themen aufgewendet.								
D	Empowermentveranstaltung der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Städte- und Landkreise zum Thema „Gegen Gewalt an Frau“ im März 2018 in Karlsruhe, rd. 50 TN. Berufsgruppen, die eine berufs begleitende Fortbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen erhalten haben:								
		Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen	
	Polizei und Vollzugsbeamte	233	Freiwillig	6,8 Tage	16 Termine	Landeshaushalt	HfPolBW Institut für Fortbildung	Fehlanzeige	
		14	Pflicht	63 Tage	1 Seminarreihe				
	Staatsanwälte	k.A.	Freiwillig	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	Richter	k.A.	Freiwillig	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	

	Bei den Daten handelt es sich um Fortbildungsangebote der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Darüber hinaus stehen den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten elektronische Lernanwendungen zu diesem Themenkomplex im Intranet der Polizei zur Verfügung.
E	Durch die Polizei Baden-Württemberg findet die sogenannte nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern körperlicher bzw. häuslicher Gewalt im Rahmen der „Empfehlungen zur weiteren Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes“ des Innenministeriums Baden-Württemberg statt. Einzelne Elemente des polizeilichen Opferschutzes werden, sofern möglich, auch auf Täter angewandt, insbesondere die Weitervermittlung an geeignete Hilfeeinrichtungen (Ergänzend siehe auch unter IV A.).
F	Die Polizei Baden-Württemberg vermittelt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Sexualstraftäterinnen und -täter beispielhaft an die „Behandlungsinitiative Opferschutz Baden-Württemberg e.V.“ (BIOS BW) als Einrichtung, die Unterstützungsangebote für Opfer aber auch für Täter und Tatgeneigte anbietet.
G	Polizeiliche Präventionsarbeit im Sinne des Artikels 17 bezieht u.a. Schulen beim Thema verbale Gewalt und Mediennutzung mit ein. Im Präventionsprogramm „Herausforderung Gewalt“ und in der Prävention von Mediengefahren, beides Bestandteil der Kooperationsvereinbarung mit dem Kultusministerium „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“, sind diese Themen als Schwerpunkt verankert. Flankierend vermittelt die Polizeibeamtin und Miss Germany 2019 Nadine Berneis als Präventionsbotschafterin der Polizei Baden-Württemberg mit einem Flyer im Postkartenformat ¹¹¹ allen Bürgerinnen und Bürgern drei essentielle Botschaften zum Umgang mit Hatespeech und verbaler Gewalt, sowohl im Bereich der Informations- und Kommunikationsmedien, insbesondere Social Media: Ich kann einschreiten, ich kann dokumentieren, ich kann melden. So soll verdeutlicht werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und die Polizei auch hier Straftaten konsequent verfolgt.
H	
I	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden bereits im Rahmen der Ausbildung für die Themenkomplexe sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und Gewalt im sozialen Nahraum sensibilisiert. Im Intranet der Polizei sind zudem umfangreiche Informationen, Regelungen, Formulare und Checklisten zu diesen Themenkomplexen eingestellt, welche allen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es in jeder Polizeidienststelle und Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst eine Ansprechperson für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sowie eine Beauftragte für Chancengleichheit.
J	<p>Durchführung der Fachveranstaltung „medizinische Versorgung von Gewaltopfern in Baden-Württemberg“ im November 2019 mit rd. 200 Teilnehmenden. Förderung von 28 regionalen Projekten (Kooperationsprojekte kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte + regionale Fachberatungsstelle) zur Sensibilisierung zum Thema „Gegen Gewalt an Frauen“ anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen im Jahr 2018.</p> <p>Folgende weitere Präventionsmaßnahmen wurden bzw. werden im Land Baden-Württemberg [neben der Förderung der Beratungsstelle Yasemin; s. 3.3 D] im Feld der Bekämpfung von Zwangsverheiratung bzw. zur Eindämmung von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ aus vom Landtag von Baden-Württemberg bewilligten Haushaltsmitteln durchgeführt: Interaktives Theaterprojekt „Mein Leben. Meine Familie. Meine Ehre.“ (in Zusammenarbeit mit Terre des Femmes e.V.) für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen; Fachtage zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung (zweijährlich; mit dem Ziel der Vernetzung und Weiterbildung einschlägiger Expertinnen und Experten im Land); Landesforum Zwangsverheiratung (jährlich; zur Information und Vernetzung der in der fachlichen Koordinierung aktiven Expertinnen und Experten im Land); Projekt #Ehrenmann (zur Arbeit mit jungen Männern und männlichen Jugendlichen im Feld der Bekämpfung von Zwangsverheiratung bzw. zur Eindämmung von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“); ab vorr. Mitte 2020 Finanzierung zweier spezialisierter anonymer Notaufnahmeplätze für von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. bedrohte Ü18-Frauen.</p> <p>Opferschutz ist ein wichtiges Anliegen im Landesplan der Hilfen für psychisch kranke Menschen in Baden-Württemberg. Der Landespsychiatrieplan weist darauf hin, dass Frauen mit psychischen Erkrankungen in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen sind. Die für Schutzmaßnahmen im Einzelfall erforderliche</p>

¹¹¹ <https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2019/11/FLYER-DIN-A6-Hatespeech.pdf>

Kooperation zwischen Frauen- und Kinderschutzhäuser, ambulanten Beratungsstellen und psychiatrischer Versorgung erfolgt innerhalb der Gemeindepsychiatrischen Verbände GPZ.

Spezifische deliktpräventive Behandlungsangebote bestehen im Rahmen psychiatrischer Versorgung vorrangig in Forensischen Ambulanzen. Der Landespsychiatrieplan empfiehlt, Gewaltprävention als gemeinsame Aufgabe von Allgemeinpsychiatrie und Forensischer Psychiatrie zu formulieren und wertet eine enge Kooperation von Allgemeinpsychiatrischen und Forensischen Ambulanzen deshalb als sinnvoll. Entsprechende Kooperationen sind Bestandteil der psychiatrischen Versorgungspraxis.

Gleiche Chancen für Frauen im Lebensverlauf setzen voraus, dass sie ein Leben frei von Gewalt führen können. Für die erfolgreiche Teilhabe an Bildung, Beschäftigung, am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben ist der Schutz vor Gewalt eine Grundvoraussetzung. Gewalt kann Frauen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihres Lebenslaufs treffen und zumeist wird Gewalt in einem geschlechtsspezifischen Kontext erlebt: in der Kindheit, im Berufsleben, während der Freizeit, in der Partnerschaft und im Alter. Die erfahrene Gewalt kann den weiteren Lebensverlauf entscheidend beeinflussen: Sie hat oft schwere psychische und physische Langzeitfolgen.

Selbstverständlich bezieht sich die staatliche Pflicht, Gewalt zu bekämpfen, vor Gewalt zu schützen und nach erlittener Gewalt Hilfe anzubieten, auf Frauen wie Männern gleichermaßen.

Folgende präventive Ansätze und Maßnahmen werden an Schulen in Baden-Württemberg getroffen, um insbesondere einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Frauen und Männern bzw. von Mädchen und Jungen zu fördern mit dem Ziel, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und andere auf dem Konzept der Unterlegenheit der Frau oder auf stereotypen Rollen für Frauen und Männer basierende Praktiken zu beseitigen:

Die Gewaltprävention wird bewusst im Vorfeld der Entstehung von Gewalt angesetzt.

Gewaltprävention muss vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb bewältigt werden. Eine nachhaltige Gewaltprävention kann nur gemeinsam mit den Kindern, Peers und Eltern sowie dem sozialen Umfeld der Kinder gelingen. Wichtig erscheint der pädagogische und nicht der ordnungspolitische Blick auf Kinder und Jugendliche, verbunden mit einem systemischen Ansatz.

Der Charakter von Aggression und Gewalt ist bei Kindern weitgehend als entwicklungsbedingtes und altersspezifisches Phänomen zu sehen, das viel mit den Problemen, Herausforderungen und Aufgaben zu tun hat, die beim Aufwachsen bewältigt werden müssen. Aggression hat oft eine explorative, erkundende Funktion, die Fragen und Zumutungen an die soziale Umwelt beinhaltet.

Eine entwicklungsbezogene Prävention umfasst so u.a.:

Sprachförderung: Spracherwerb, Schreib- und Lesefähigkeit, Sprach- und Kommunikationsfähigkeit ermöglicht Gefühle, Bedürfnisse und Meinungen ausdrücken zu können

Ebenso die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse: Bindung (Zugehörigkeit, tragfähige Beziehungen), Orientierung (Welt verstehen, Strukturen, Regeln, Rituale, Bräuche), Selbstwertschutz (Werte, mitentscheiden können, Achtung, Wertschätzung, Respekt, Selbstwirksamkeit).

Durch die Vermittlung von Wissen über Zusammenhänge individuellen Handelns und möglicher Wirkungen soll auf potentielle Risiken von Gewaltaufkommen in Schulen aufmerksam gemacht werden. Wissensvermittlung allein führt jedoch nicht automatisch zu einer Verhaltensregulation bzw. Verhaltensänderung. Daher fokussieren heute lebenskompetenzorientierte Präventionsansätze an Schulen auf die Stärkung und Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die verantwortungsvolles Verhalten der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Auch die Bildungspläne rücken das Erfahren von Selbstwirksamkeit mehr in den Fokus. Heranwachsende sollen im Sinne der Leitperspektive "Prävention und Gesundheitsförderung" darin unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen und sich im täglichen Handeln als selbstwirksam erleben zu können. Es geht darum, Prävention und Gesundheitsförderung nicht als etwas Zusätzliches zu begreifen, sondern Unterricht so zu gestalten, dass er präventiv und gesundheitsfördernd wirkt.

Mit dem baden-württembergischen Präventionsrahmenprogramm „stark.stärker.WIR“ für Schulen bietet die Kultusverwaltung in Baden-Württemberg den teilnehmenden Schulen die Möglichkeit, ein eigenes Präventionsprogramm mit Hilfe speziell qualifizierter Lehrkräfte (Präventionsbeauftragte) zu erarbeiten und an die speziellen Bedürfnisse der Schule anzupassen und im Schulcurriculum zu verankern. Es umfasst die Präventionsbereiche Gewalt- und Suchtprävention und Gesundheitsförderung und bietet die Möglichkeit, neben der allgemeinen Stärkung der Lebenskompetenzen, die im Konzept fest verankert sind, auch die besondere Problematik von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen an Schulen altersangemessen in den verschiedenen Altersstufen zu behandeln.

Einige Maßnahmen zur oben genannten Fragestellung sind dazu u.a.:

- Strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit an Schulen
- allgemeine Stärkung der Lebenskompetenzen und die Stärkung und Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Schülerinnen und Schülern
- Materialien und Unterstützungsleistungen zum Thema Gewalt (z.B. „sexualisierte Gewalt“, „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Schulen“, „Mobbing“, „Häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“) den Schulen zugänglich zu machen.
- Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen bzw. Fachberatungsstellen, die Täterarbeit anbieten, in die schulische Präventionsarbeit.

Bayern

A Unter www.bayern-gegen-gewalt.de finden von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche wichtige Informationen und Ansprechpartner zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt. Die Seite wird zu verschiedenen Formen von Gewalt schrittweise weiterentwickelt und extra an den speziellen Beratungsbedarf während der CORONA-Pandemie angepasst. Auch wer Gewalt in der Nachbarschaft bemerkt oder im Familien- oder Freundeskreis vermutet, findet dort Anlaufstellen, die mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen. Über den aktuellen Umsetzungsstand des 3-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention informiert eine Broschüre, die unter www.bayern-gegen-gewalt.de/gewaltschutz-konzept abgerufen werden kann.

Als Maßnahme der gezielten Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit hat der Freistaat Bayern 2011 gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen die Wanderausstellung „Blick dahinter – Häusliche Gewalt gegen Frauen“ konzipiert. Sie soll Besucher für das Thema „häusliche Gewalt“ sensibilisieren, den Betroffenen Mut machen sowie denjenigen, die in einer derartigen Situation Hilfe leisten (können), Aufklärung bieten. Im Rahmen der Ausstellung gegebene Informationen über regionale Unterstützungsangebote und die rechtlichen Möglichkeiten des Staates sollen es Opfern sowie Hilfeleistenden erleichtern, aktiv zu werden. Die Wanderausstellung war von Mitte 2011 bis Dezember 2018 sowohl in Bayern als auch außerhalb Bayerns mit Erfolg unterwegs. Derzeit wird die Ausstellung neu konzipiert und soll voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 neu aufgelegt werden.

Das StMAS fördert Frauenhäuser sowie Fachberatungsstellen/Notrufe im Rahmen der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern. Laut der Aufgabengebiete in 1.4.2 der Richtlinie führen die staatlich geförderten Einrichtungen auch präventive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Die staatlich geförderten Fachberatungsstellen für Menschenhandel Jadwiga von „Stop dem Frauenhandel gGmbH“ und Solwodi Bayern e. V. sowie das Wohnprojekt Scheherazade von „Stop dem Frauenhandel gGmbH“ für von Zwangsverheiratung bedrohte / betroffene Frauen führen Öffentlichkeitsarbeit durch. Diese dient zur Schaffung eines breiten Bewusstseins der Bevölkerung zu den Themen Prostitution, Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen.

Die Zielgruppe wird durch Rundbriefe, Flyer, Internet, soziale Medien, Polizei sowie direkte Ansprache im Milieu (Streetwork) erreicht. Des Weiteren werden Vorlesungen, Fachvorträge und Workshops u. A. an Schulen oder Fachtagen zur Aufklärungsarbeit (z. B. „Loveboy-Methode“) abgehalten. Weitere Informationen unter: <https://www.stop-dem-frauenhandel.de/> und <https://www.solwodi.de/seite/353235/solwodi-bayern-e.v..html>.

Der Freistaat Bayern hat des Weiteren die Konzeption und Umsetzung einer öffentlichkeitswirksamen Sensibilisierungskampagne zum Thema Gewalt in 2020 beauftragt, die insbesondere bisheriges Rollendenken und Klischees beim Thema Gewalt durchbrechen und auch auf zum Teil wenig beachtete oder sichtbare Formen von Gewalt aufmerksam machen soll.

Am 27. März 2019 wurde ein landesweiter Fachtag für Familienrichterinnen und -richter und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema „Gemeinsamer Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ durchgeführt. Fokus und Ziel der Veranstaltung war es, auch subtilere Gewaltformen wie seelische Gewalt sowie Vernachlässigung in den Blick zu nehmen und weitere Anstöße für die Optimierung von Kooperationsstrukturen vor Ort zu geben. Am 05. Februar 2020 fand ein landesweiter Fachtag zur Optimierung der strukturellen Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Frauenhäusern sowie Notrufen/Fachberatungsstellen statt. Ziel des Fachtags war es, Eckpunkte für eine sachgerechte Kooperation zwischen Frauenunterstützungssystem und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten und gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte des Frauenunterstützungssystems sowie der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen.

Für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen fördert der Freistaat Bayern beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. die am 6. März 2015 online gegangene Informationshomepage www.wege-aus-der-gewalt.de. Die Website stellt eine gebündelte Informationsplattform für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung dar und erfüllt eine Art Lotsenfunktion, um gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen zu geeigneten bayerischen Unterstützungseinrichtungen zu leiten. Aufgrund der Verwendung einfacher Sprache ist sie auch gut für Menschen mit anderem Sprachhintergrund geeignet.

Ein präventiv wirkendes Projekt war auch das von Ende 2016 bis Ende Januar 2018 mit finanzieller Unterstützung des Freistaats Bayern durchgeführte Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bayern“ mit Schulungen für in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende und arbeitende Frauen zur Frauenbeauftragten. Projektträger war die LAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. in Kooperation mit den Netzwerkfrauen Bayern. Im Schulungszyklus 2015/2016 wurden 18 Frauen mit Lernschwierigkeiten zu Frauenbeauftragten ausgebildet.

- Präventive Maßnahmen allgemein: <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/geschlechtersensible-erziehung.html>
- Gewaltprävention: <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>
- Hilfe bei Gewalt und sexuellem Missbrauch: <https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/persoentlichen-sorgen/missbrauch.html>
- Initiative „Trau dich“ gegen sexuellen Missbrauch: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6735/landesinitiative-trau-dich-ist-in-puchheim-gestartet.html>

Im Rahmen der präventivpolizeilichen Aufgabenstellungen unterstützt die Bayerische Polizei Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenz potentieller Opfer und Hilfspersonen zur Thematik Gewalt gegen Frauen durch verschiedene Formate und Angebote der Beauftragten der Bayerischen Polizei für Kriminalitätsoffer, der

Jugend- und Schulverbindungsbeamten sowie durch spezifische Programme auf Landes- bzw. Regionalebene (bspw. Programm Polizeiliche Kriminalprävention – ProPK, Prävention im Team – PIT, www.polizei-beratung.de, www.polizei.bayern.de).

Die Kursreihe „Leben in Bayern“ ist ein Angebot des StMI für Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel der Kursreihe ist es, dass die Kursteilnehmer praktische Hilfen für ihr Leben in Bayern erhalten und unsere Lebensart und Werte kennenlernen. Dabei werden der Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau, das Gewaltverbot in der Familie und in der Partnerschaft behandelt. U. a. werden auch die Hilfehotline „Gewalt gegen Frauen“ sowie weitere Informations- und Beratungsstellen angegeben. Künftig werden zudem u. a. auch solche Themen wie Genitalverstümmelung sowie Empowerment von Frauen intensiv aufgegriffen. Seit Beginn der Kursreihe im Herbst 2018 gab es rund 1.500 Teilnahmen aus über 60 Nationen an den verschiedenen Modulen der Kursreihe „Leben in Bayern“.

Der Freistaat Bayern fördert im Bereich der kulturellen Integration verschiedene niederschwellige Projekte. Zum einen drei bayerische HEROES-Projekte (Augsburg, Nürnberg und Schweinfurt), die sich an männliche Jugendliche ab 16 Jahren richten, welche aus Kulturen mit einem patriarchalen Ehrbegriff stammen, Migrationshintergrund haben und in ihrer Gesellschaft etwas bewegen wollen. Die jungen Männer setzen sich während ihrer Ausbildung zum Hero insbesondere mit Themen wie Unterdrückung im Namen der Ehre, Gleichberechtigung der Geschlechter und der Vereinbarung von Wertvorstellungen des Herkunftslandes und der Gesellschaft, in der sie leben, auseinander. In Erweiterung und Anpassung an die aktuellen Erfordernisse werden inzwischen auch junge Frauen mit Migrationshintergrund als Lotsinnen für ein ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement junger Migrantinnen und Migranten und Jugendlicher mit Migrationshintergrund gefördert sowie gestärkt und ihre aktive Teilhabe an der deutschen Gesellschaft sichtbar gemacht.

Darüber hinaus fördert das StMI das Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern – ein Projekt für Frauen und Kinder mit Migrationshintergrund“. Hierbei handelt es sich um niederschwellige praktische Angebote, die sich speziell an bleibeberechtigte Frauen mit Migrationshintergrund richten. Ziel ist die Stärkung des Selbstbewusstseins und der eigenen Fähigkeiten der Frauen (sog. „Empowerment“) unter fachlicher Anleitung anhand von Angeboten, die verschiedene Bereiche deutscher Kultur und Werte vermitteln. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Mann und Frau. Insofern wirkt das Projekt ganz allgemein ebenfalls präventiv gegen Gewalt und Unterdrückung von Frauen und stärkt die Frauen als Mütter und Partnerinnen.

Das gemeinsam mit dem StMAS und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus initiierte Projekt „ReThink – Freiheit beginnt im Kopf“ richtet sich an Jugendliche mit Migrationshintergrund. Dabei hinterfragen die Teilnehmer kritisch ihre Werte, Einstellungen und Meinungen zu den Themen Gleichberechtigung, Männlichkeitskonzept, Islamverständnis und Antisemitismus. Von dem Projekt profitieren neben den jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch die gesamte Familie sowie die Community der Teilnehmer. Insofern wirkt auch dieses Projekt präventiv zum Schutz der Frauen und zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Der organisierte Sport regelt seine Belange im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich eigenständig (sog. Autonomie des Sports). Für die Durchführung von entsprechenden Präventionsmaßnahmen sind deshalb die Sportfach- und Sportdachverbände sowie die Sportvereine für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich vornehmlich selbst zuständig. Beispielhaft können mit Blick auf den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) – den mitgliederstärksten Sportdachverband in Bayern – die Etablierung eines Verbandsfrauenbeirates, die im betreffenden Themenbereich angesiedelten Angebote der Bayerischen Sportjugend im BLSV e. V. in der Aus-/Fortbildung und im Rahmen von Projekten (z. B. Jugendsozialarbeit, Prävention sexualisierter Gewalt) sowie die Verankerung von Werten und Grundsätzen wie der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Ablehnung von Gewalt und Diskriminierung jeglicher Form in der Satzung des BLSV angeführt werden.

B Verankerung von Themen, die Gewalt gegen Frauen betreffen:

<ul style="list-style-type: none">- in verschiedenen für alle Schularten und Jahrgangsstufen verbindlichen, fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen im LehrplanPLUS:<ul style="list-style-type: none">▪ „Soziales Lernen“ Respektvoller Umgang miteinander, Erlernen von Toleranz, Empathie und Kommunikationsfähigkeit, gewaltfreie Konfliktbewältigung▪ Werteerziehung: „(...) Achtung vor dem Leben und vor der Würde des Menschen. Die Schülerinnen und Schüler respektieren unterschiedliche Überzeugungen und handeln aufgeschlossen und tolerant in einer pluralen Gesellschaft.▪ „Familien- und Sexualerziehung“ als: „(...) Die Schülerinnen und Schüler erkennen Gefahrensituationen für sexuelle Belästigungen und Gewalt und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in gefährdenden Situationen angemessen zu reagieren“- und darüber hinaus konkretisiert in den Fachlehrplänen aller Schularten. <p>In Bayern unterliegen schulische Lernmittel einem zentralen Zulassungsverfahren durch das StMUK. Basis für die Begutachtung bilden dabei einerseits die „Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln“ und ein allgemeiner sowie weitere schulartspezifische Kriterienkataloge. Im Rahmen der allgemeinen „Kriterien zur Begutachtung von Lernmitteln“ (Stand: Mai 2016) werden dabei die als Gutachter oder Gutachterin bestellten Lehrkräfte explizit dazu aufgefordert, darauf Wert zu legen, dass „Personen und Personengruppen [...] nicht diskriminierend dargestellt werden“ dürfen. Außerdem „ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen gleichberechtigt dargestellt sind“. Insbesondere zur Darstellung von Geschlechterrollen wird dazu Folgendes ausgeführt: „Die Lebenswirklichkeit von Frauen in unserer Gesellschaft sowohl im Hinblick auf Belastungen und Konflikte wie auch hinsichtlich ihrer Teilnahme am Berufsleben und am öffentlichen Leben muss ausreichend dargestellt werden. Das Lernmittel darf nicht der Entwicklung einseitiger Vorstellungen über die Position oder die Lebensgestaltung von Männern und Frauen in Gesellschaft und Familie oder in anderen Formen des Zusammenlebens Vorschub leisten.“</p>
<p>C Die Gleichstellung von Mann und Frau, die soziale und interkulturelle Kompetenz der Beamtinnen und Beamten in Ausbildung (BiA), der Opferschutz sowie die Fach- und Handlungskompetenz der BiA bei der Konfrontation mit Fällen von Häuslicher Gewalt ist Bestandteil der Ausbildung für die zweite Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes. Diese Themen werden mit einer Vielzahl von Unterrichtsstunden in einer breiten Auswahl an Unterrichtsfächern ganzheitlich und aufeinander aufbauend/abgestimmt behandelt, um ihrem Stellenwert, insbesondere für Polizeibeamte, angemessen begegnen zu können. Eine entsprechende Sensibilisierung zu den genannten Thematiken wird in der Fortbildung aufrechterhalten im Rahmen einer Vielzahl von Seminaren. Ferner werden die Führungskräfte der Bayerischen Polizei in Führungsseminaren für die Thematik und Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert. Im Einzelnen werden folgende Inhalte vermittelt.</p> <p>Im Ausbildungsfach einsatzbezogene polizeiliche Selbstverteidigung und Eigensicherung (epSVE) wird das Einschreiten bei Fällen von Häuslicher Gewalt trainiert. In einem eigenen Modul „Angriffe gegen Personen“ wird im Unterrichtsfach Kommunikation und Konfliktbewältigung (KK) die teilnehmerorientierte Gesprächsführung mit Schwerpunkt Häusliche Gewalt unterrichtet und trainiert. In weiteren Unterrichtungen im Ausbildungsfach Sachbearbeitung werden die Besonderheiten bei der Sachbearbeitung mit Bezug zu Häuslicher Gewalt behandelt (inklusive der zu beteiligenden Stellen, den Vernehmungsgrundsätzen etc.). Als Teil des Moduls werden die BiA im Ausbildungsfach Polizeiliches Einsatzverhalten (PE) im Training mit einem Fall von Häuslicher Gewalt konfrontiert, den sie abarbeiten müssen. Um die Sachbearbeitung auch in englischer Sprache durchführen zu können, werden dazu im Ausbildungsfach Englisch weitere Unterrichte abgehalten. Besonderheiten der Häuslichen Gewalt, wie bspw. das Öffnen von verschlossenen Türen, werden ebenfalls im Unterrichtsfach PE vermittelt. Kurz vor der praktisch-mündlichen Abschlussprüfung findet nochmals ein Training zu Häuslicher Gewalt statt, da diese Thematik schriftlich wie praktisch prüfungsrelevant ist. Zusätzlich werden im Rahmen der Ausbildung Standards für den sog. „Ersten Angriff“ und die Tatortarbeit bei Sexualdelikten behandelt.</p> <p>Der Opferschutz wird v. a. in den Ausbildungsfächern Kriminalistik und Berufsethik (BE) behandelt. Hierbei wird auch auf die Rechte und Bedürfnisse von Opfern eingegangen. Innerhalb des Praktikums werden den BiA durch Praxisbegleiter des Polizeilichen Einzeldienstes die Möglichkeiten und Vorgaben der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen vermittelt.</p> <p>Im Leitbild der Bayerischen Polizei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz festgeschrieben.</p>

Auch im Ausbildungsfach Strafrecht wird zu Beginn der Ausbildung die Gleichheit vor dem Gesetz behandelt. Zusätzlich wird die Gleichstellung im Fach BE durch die Gleichstellungsbeauftragten der Ausbildungsstandorte thematisiert.

Im Gegenstandskatalog für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind unter Punkt N94 als Prüfungsgegenstand „Schmerzen und andere Zustände im Zusammenhang mit den weiblichen Genitalorganen ...“ genannt, wozu auch die weibliche Genitalverstümmelung zählt.

	Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums
Polizei und Vollzugsbeamte	Alle Beamte in Ausbildung (BiA) 2. QE	Alle BiA 2. QE	Alle BiA 2. QE	Alle BiA 2. QE	Alle BiA 2. QE	Alle BiA 2. QE	Alle BiA 2. QE	2,5 Jahre
	x	x	x	x	x	x	x	1-2 Wochen Weiterbildung

D Das Thema „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wird in nachfolgenden Seminaren des Fortbildungsprogramms der Bayerischen Polizei behandelt:

- Kriminal-Basis-Seminar
- Sexualdelikte/Misshandlung Kinder/Jugendliche
- HEADS
- Häusliche Gewalt und Opferschutz
- Interkulturelle Kompetenz

Unterrichtet werden die Themen:

- Opferschutz und -bedürfnisse/Aufgaben eines Opferschutzkommissariats
- Falldarstellungen (Sex. Nötigung und Vergewaltigung) durch Sachbearbeiter von KPIs.
- Gewalt und sexuelle Gewalt i. Internet (u.a. Kinderpornografie)
- Aufgaben des Jugendamtes bei Gewalt gegen K/J
- Spuren nach Sexual- und Misshandlungsdelikten und deren Sicherung
- Vernehmung von Sexualopfern
- Erleben von Gewalt/Auswirkungen
- Videovernehmung (richterlich und polizeilich)
- Operative Fallanalyse bei Sexualdelikten
- Psychische Erkrankungen/Störungen beim Sexualtäter
- Elektronische AEÜ/Sicherungsverwahrung

- Gefährdetenansprache
- Gefährderansprechen
- Prognosegutachten bei Sexualtätern
- Maßregelvollzug und Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)
- Gewalt und sexuelle Gewalt i. Internet (u.a. Kinderpornografie)
- Spuren nach Sexual- und Misshandlungsdelikten und deren Sicherung
- Vernehmung von Sexualopfern
- Rechtskunde mit Schwerpunkten der einschlägigen Tatbestände des StGB (BGB) sowie themenbezogene PAG-Befugnisnormen
- Opferschutzgesetz mit Polizeibezug sowie Grundzüge des Opferentschädigungsgesetzes
- Kriminalistik (Spurensicherung - 1. Angriff)
- Psychologie mit Themenbezug
- Fachvorträge (fallweise) und zwar BPFK, Weißer Ring, Frauenhaus, usw.
- Begriffsverständnis interkulturelle Kompetenz und Diversität
- Hintergrundwissen über ausgewählte Kulturen
- Kulturelle Verhaltensmuster
- Interkulturelle Kommunikation und Konflikt-handhabung
- Erweiterung interkultureller Handlungskompetenz
- Verhalten in sozialen Netzwerken

Laut LT-Drs. 18/1710 wurden der Bayerischen Landesärztekammer im Zeitraum 2010 bis Anfang 2019 insgesamt 44 Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik der weiblichen Genitalverstümmelung zur Kenntnis gebracht. Die Bundesärztekammer hat zudem 2016 aktualisierte Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung herausgegeben, die sich an Ärzte und Hebammen richten.

Im Bereich Integration und Unterbringung von Asylbewerbern werden im Rahmen des „Bayerischen Schutzkonzepts der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ Schulungen für die Unterbringungsverwaltung durchgeführt.

	Anzahl der Fortbildungs- teilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durch- schnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungs- quelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/ Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
Polizei und Vollzugsbeamte	240	110 freiwillig 130 Pflicht	6 Tage	1-3 x	Haushalt Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei	Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei Ainring	Gem. Fortbildungsprogramm
Staatsanwälte	2018: 40 2019: 16	Freiwillig	1 Tag bzw. 1 Woche	jährlich	Justizhaushalt	Deutsche Richterakademie, StMJ	-

	Richter	2018: 59 2019:19	Freiwillig	1 Tag bzw. 1 Woche	jährlich	Justizhaushalt	Deutsche Richterakademie, StMJ	-
	Sozialarbeiter	48 Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern/ Fachberatungsstellen; Fortbildungsreihe „Beratung und Begleitung von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Frauenunterstützungssystem“	Freiwillig	Im Zeitraum April 2015 bis April 2016; insgesamt sechs Fortbildungstage	einmalig	StMAS: Kosten für Fortbildung, Unterkunft, Verpflegung; jeweilige Einrichtungen: Reisekosten	Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.	-
E	<p>Ab dem 2. Halbjahr 2020 werden acht Fachstellen für Täterarbeit (und bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit) staatlich gefördert. Gefördert wird pro Regierungsbezirk eine Fachstelle, in Oberbayern, wegen der hohen Bevölkerungsdichte, zwei Fachstellen. Zuständig für die Umsetzungen sind Nichtregierungsorganisationen. Die Fachstellen müssen den Zugang sowohl für verpflichtend als auch freiwillig Teilnehmende sicherstellen. Da die Förderung erst anläuft, kann zur Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen noch keine Auskunft gegeben werden. Die Fördergrundlage wurde in Zusammenarbeit mit der Freie Wohlfahrtspflege Bayern Teilbereich Frauen erstellt und daher deren Sachverstand, Praxisbezug und geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen genutzt. Zur Sicherstellung einer effektiven Ausrichtung der Beratungstätigkeit muss die Fachstelle insbesondere mit dem Hilfesystem für Opfer häuslicher Gewalt im jeweiligen Regierungsbezirk zusammenarbeiten. Für diese Kooperation sind verbindliche schriftliche Absprachen zu treffen. Überregional ist mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zusammenzuarbeiten. In der Aufbauphase müssen die Fachstellen an landesweiten Vernetzungstreffen teilnehmen. Die Fachstellen finanzieren sich neben Eigenmitteln der Träger durch Mittel des Freistaates Bayern. 2020 stehen für die unterjährig anlaufende Förderung staatliche Fördermittel in Höhe von ca. 540 Tsd. EUR bereit.</p> <p>Für Gewaltstraftäter stehen derzeit außerdem 187 sozialtherapeutische Behandlungsplätze in elf bayerischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Im Endausbau soll diese Zahl bei rd. 250 liegen. Im Rahmen der therapeutischen Behandlung wird die gesamte Deliktgeschichte und, soweit in dieser auch enthalten, das Thema „häusliche Gewalt“ bearbeitet. Die Justizvollzugsanstalten wirken bei Gefangenen, deren Gewaltpotential sich in (schweren) Straftaten niedergeschlagen hat, regelmäßig auf eine sozialtherapeutische Behandlung hin. Daneben werden in zahlreichen bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig Anti-Aggressions-Trainings sowie Soziale-Kompetenz-Trainings im Gruppensetting sowie einzeltherapeutische Maßnahmen für Gefangene angeboten. Auch bei diesen Trainings- und Behandlungsmaßnahmen wird bei entsprechendem Bedarf das Thema „häusliche Gewalt“ behandelt. Die Finanzierung der Angebote erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz. Weitergehende Erkenntnisse oder gar statistische Zahlen liegen diesseits nicht vor, da deren Gewinnung bzw. Erhebung insbesondere die therapeutische Schweigepflicht entgegensteht. Zur Evaluation siehe auch F.</p> <p>Die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ sieht vor, dass Täter und Täterinnen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden und/oder Unterstützung zur Verhaltensänderung benötigen seitens der Bayerischen Polizei Anlaufstellen und Hilfsangebote benannt bekommt, an die sie sich wenden können. Entsprechende Hinweise erfolgen insbesondere bei Gefährderansprachen schriftlich dokumentiert (ebenso zu Frage F.).</p>							

F	<p>Das besondere Augenmerk, das der bayerische Justizvollzug auf die Gewaltprävention richtet, umfasst ganz ausdrücklich Behandlungsprogramme zur künftigen Verhinderung von sexueller Gewalt durch einschlägig verurteilte Gefangene. Das Angebot für Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen in bayerischen Justizvollzugsanstalten beinhaltet neben der sozialtherapeutischen Behandlung in neun Justizvollzugsanstalten) auch die einzeltherapeutischen Maßnahmen durch externe Therapeuten. In den sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen stehen insgesamt 168 Plätze zur Verfügung. Im Rahmen der Therapie findet eine intensive Deliktaufarbeitung statt. Dabei ist die Einnahme der Opferperspektive durch den Sexualstraftäter ein elementarer Bestandteil der therapeutischen Behandlung. Bei Gefangenen, welche (schwerwiegende) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, ist eine Behandlung in einer solchen Abteilung regelmäßig indiziert.</p> <p>Die bayerische Justiz leistet zudem seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Ein wichtiges Ziel ist also der Opferschutz. Derzeit gibt es in Bayern drei psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München (seit 2008), Nürnberg (seit 2009) und Würzburg (seit 2011).</p> <p>Nach einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die das Justizministerium im Jahr 2014 in Auftrag gegeben hatte, wurde zur weiteren Verbesserung der flächendeckenden Versorgung Anfang 2018 entschieden, die Versorgung über Außenstellen der bestehenden Fachambulanzen flächendeckend auszubauen, so in einem ersten Schritt u.a. im Allgäu mit einer Außenstelle der Münchner Fachambulanz in Memmingen (seit 2019), einer Außenstelle der Fachambulanz Würzburg in Kulmbach (seit 2019) und einer Außenstelle der Fachambulanz Nürnberg in Regensburg (geplant in 2020). Nach der Konzeption handelt es sich um eine verpflichtende Teilnahme der Täter und Täterinnen, die in der Regel auf Grund einer Bewährungs- oder Führungsaufsichtsweisung an die Fachambulanzen angebunden werden. Daneben können im Rahmen freier Kapazitäten auch Freiwillige angebunden werden. Das Angebot richtet sich nach der Konzeption an Täter und Täterinnen, derzeit sind nahezu ausschließlich männliche Sexualstraftäter an die Fachambulanzen angebunden. Zum Stichtag 31.12.2019 waren es bayerweit 300 Sexualstraftäter.</p> <p>Für den Bereich des Justizvollzugs gilt: Verschiedene Maßnahmen des Opferschutzes werden bei begründeter Notwendigkeit oder gerichtlicher Anordnung von den Justizvollzugsanstalten umgesetzt (z. B. Information des Tatopfers vor der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder vor der Entlassung). Darüber hinaus arbeiten die Justizvollzugsanstalten im Rahmen des Übergangsmangements Hand in Hand mit der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe zusammen.</p> <p>Für die Arbeit der Fachambulanzen gilt: Die Arbeit der Fachambulanzen leistet durch die therapeutische Arbeit mit den Tätern und Täterinnen auch einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz. Unmittelbare Opferarbeit findet in den Fachambulanzen jedoch nicht statt und ist auch konzeptionell nicht vorgesehen. Lediglich in Einzelfällen findet eine teilweise Einbeziehung des Opfers in die Betreuungs- und Therapieangebote statt. Die Behandlung erfolgt durch psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf.</p> <p>Die Finanzierung der Angebote im Justizvollzug erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz. Die Fachambulanzen werden von Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen Trägern, betrieben und vom Freistaat Bayern finanziert. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind jährlich für die drei Fachambulanzen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt über 6,6 Mio. EUR bereitgestellt.</p>
---	--

	<p>Die Arbeit der Bayerischen Fachambulanzen sowohl mit Sexualstraftätern als auch mit Gewaltstraftätern wurde evaluiert und insgesamt als sehr positiv bewertet. Die Prozessevaluationen bestätigten die Stichhaltigkeit und Angemessenheit des konzeptionellen Ansatzes der Fachambulanzen. Die Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass die Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter eine wichtige Lücke in der Versorgung straffälliger Personen in Bayern schließen. Die Evaluationen wurden in Auftrag gegeben, als die Fachambulanzen noch nicht einheitlich geführt wurden. Für die Fachambulanzen für Sexualstraftäter ist die wissenschaftliche Begleituntersuchung bereits abgeschlossen, auch das Ergebnis der Wirksamkeitsuntersuchung (Teil B der Evaluation) fällt positiv aus. Die Untersuchung der Wirkung der Therapie auf die dynamischen Risikofaktoren zeigt, dass diese im Verlauf der Behandlung signifikant abgenommen haben. Teil B der Evaluation der Fachambulanzen für Gewaltstraftäter (Wirksamkeitsuntersuchung) ist noch nicht abgeschlossen. Für den Bereich des Justizvollzugs liegen weitergehende Erkenntnisse oder statistische Zahlen diesseits nicht vor, da deren Gewinnung bzw. Erhebung insbesondere die therapeutische Schweigepflicht entgegensteht.</p>
G	<p>Es ist nicht bekannt, dass solche Maßnahmen im abgefragten Zeitraum (2018/2019) exklusiv auf den Medienbereich getroffen wurden. Der Bayerische Rundfunk erstellt jährlich einen Bericht zu Gleichstellung & Diversity.</p>
H	<p>Der Bayerische Rundfunk (BR) verfügt über eine Null Toleranz-Grenze in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Zudem schützen zahlreiche interne Maßnahmen die Mitarbeiter. Darüber hinaus verfügt der BR seit Sommer 2019 über eine „Diversity Checkliste“ für mehr Vielfalt in allen seinen Programmen und um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unterstützen.¹¹² Seit 2018 verfügt der BR über eine Programmoftensive deren Ziel es ist, den Frauenanteil in den Programmen (als Moderatorinnen, Expertinnen, Interviewpartnerinnen) zu erhöhen. Schließlich ist die ARD Mitglied bei der Themis Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung.</p>
I	<p>Bereits das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beinhaltet zum Themenkomplex „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ ausreichende Regelungen (§§ 3 Abs. 4, 13 – 15 AGG – Rechte des Beschäftigten). Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Freistaats Bayern gilt zudem die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 06.11.2001 "Grundsätze zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz".</p> <p>Der Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wird durch das StMAS regelmäßig mit den Gleichstellungsbeauftragten (staatlich und kommunal) als erster Anlaufstelle für Betroffene thematisiert. Hierbei wird die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalstellen beleuchtet und Handlungsempfehlungen gegeben. Die Gleichstellungsbeauftragten sind eine wichtige niedrigschwellige Erstanlaufstelle für Betroffene von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (vgl. Art. 17 Abs. 3 BayGlG). Sie beraten Betroffene und vertreten ihre Interessen im weiteren Verlauf. Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern verteilt und verweist außerdem auf bestehende Richtlinien, Leitfäden und Handlungshilfen zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, die auch im Internet abrufbar sind. Zu nennen sind hier insbesondere der Leitfaden „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“, der sich an Beschäftigte, Arbeitgeber, Gleichstellungsbeauftragte und Betriebsräte richtet und die Studie „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“, die bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes heruntergeladen werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Sensibilisierung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Freistaats Bayern durch Weiterbildungs- und Informationsangebote wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ressortzuständigkeiten bereits Fortbildungen zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ angeboten werden. Über den Bedarf entscheidet jedes Ressort eigenverantwortlich. Ressortübergreifend werden Nachwuchsführungskräfte der bayerischen Staatsverwaltung im Rahmen des Einführungslehrgangs (Modul „Moderne Verwaltung“) in einer eigenen Unterrichtseinheit „Gleichstellung“ entsprechend sensibilisiert und auf die verantwortungsbewusste Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Aufgaben als (künftige) Führungskräfte vorbereitet. Im Rahmen der ressortübergreifenden Führungskräftefortbildung (Führungskolleg – Qualifizierungsoftensive I) werden Gleichstellungsfragen ebenfalls thematisiert und je nach Schwerpunktsetzung und</p>

¹¹² vgl. <https://www.br.de/unternehmen/inhalt/public-value/gleichstellung-so-funktioniert-chancengleichheit-v2-100.html>

	<p>Themenpräferenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch eingehender erörtert. Zudem wurde dieser Themenkreis in der ressortübergreifenden Fortbildung der Qualifizierungsoffensive II intensiviert.</p> <p>Die Bayerische Polizei hat aus ihrem hohen Fürsorgegedanken heraus ein polizeiinternes Netzwerk eingerichtet. Dieses Verbundnetz psychosozialer Versorgung ist entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Beratung und Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten wie beruflichen Krisen, auch dann, wenn sie Opfer von (sexueller) Gewalt geworden sind. Polizeiseelsorger sind in diesem Netzwerk ebenso verankert wie der Zentrale Psychologische Dienst (ZPD), Gleichstellungsbeauftragte, Suchtberater und der Polizeiliche Soziale Dienst (PSD), der mit Diplom-Sozialpädagogen besetzt ist. Das innerbehördliche Netzwerk ist eine Erstanlaufstelle, die das Ziel verfolgt, den Betroffenen mit seinem Einvernehmen an eine für ihn geeignete externe Stelle zu vermitteln wie etwa zu Ärzten, Kliniken, Therapeuten oder anderweitige Beratungsstellen. Die Psychologen, Sozialpädagogen oder Suchtberater begleiten diese weiterführenden Maßnahmen auch nur insofern es der Betroffene wünscht und helfen bei der Wiedereingliederung in die Organisation. Ergänzend wird den Beamtinnen und Beamten in Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (2. QE) insbesondere zu ihrem Schutz und zum Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen Wissen zum Bereich sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vermittelt.</p>
--	---

Berlin	
A	<p>Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung und die zwölf Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Bezirke nehmen bereits seit Jahren regelmäßig den internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November zum Anlass, um mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen unterschiedlicher Art auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen, sowohl landesweit als auch auf kommunaler (bezirklicher) Ebene. Im Jahr 2019 wurde beispielsweise die landeseigene Anti-Gewalt-Flagge auf Anregung der Landesarbeitsgemeinschaft der bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten durch die Abteilung für Frauen und Gleichstellung entwickelt und am Roten Rathaus sowie den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern gehisst.¹¹³</p> <p>Regelmäßig übernimmt die Senatorin für Frauen- und Gleichstellungspolitik die Schirmherrschaft für die Tanz-Demonstration gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, „One Billion Rising“, die in Berlin jedes Jahr am 14. Februar an prominenter Stelle am Brandenburger Tor durchgeführt wird.¹¹⁴ Neben diesen regelmäßigen Aktionen hat die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung in den vergangenen Jahren mehrfach öffentlichkeitswirksame Kampagnen durchgeführt, um ein breiteres Bewusstsein für Gewalt an Frauen zu schaffen:</p> <p>Kernelemente der breit angelegten Kampagne „Hinter deutschen Wänden“ aus dem Jahr 2010 waren ein Kinospot, zeitgleich veröffentlichte Großplakate mit dem Slogan „Manchmal sieht man es auf den zweiten Blick“ und der zentralen Telefonnummer der BIG-Hotline, City Cards sowie die Schaltung einer speziellen Website.¹¹⁵ Die City Cards sind 2019 neu aufgelegt und verteilt worden. Zum 25. November 2014 startete eine Kampagne, die mit City-Cards in gastronomischen Betrieben auf die Gefährdung durch K.O.-Tropfen aufmerksam machte.¹¹⁶</p> <p>Zu Silvester 2016 startete die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung initiierte Kampagne „Nein- heißt-Nein“ in Kooperation mit dem Träger „LARA - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen“. Ziel der aktuell (03/2020) noch laufenden Kampagne ist, die Öffentlichkeit über das in 2016 geänderte Sexualstrafrecht und über das Beratungs- und Hilfeangebot von LARA zu informieren. Anlass der Kampagne waren die damaligen sexuellen Übergriffe an</p>

¹¹³ <https://www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2019/pressemitteilung.868781.php>

¹¹⁴ <https://www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2020/pressemitteilung.894122.php>

¹¹⁵ <https://www.berlin.de/sen/frauen/oeffentlichkeit/kampagnen/hinter-deutschen-waenden/>; Spot abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=of-1K0hRMrk>

¹¹⁶ <https://www.berlin.de/sen/archiv/aif-2011-2016/2014/pressemitteilung.232129.php>

	<p>Frauen zu Silvester 2015 in Köln sowie die Änderung des Sexualstrafrechts. Im Rahmen der Kampagne wurden mehr als 30.000 Postkarten mit verschiedenen, zum Thema passenden Motiven gedruckt und in mehreren Intervallen innerhalb eines Jahres in fast 500 Berliner Kneipen, Restaurants, Clubs und in anderen gastronomischen oder kulturellen Einrichtungen verteilt. Auch Give-Aways wie Trillerpfeifen, Schlüsselbänder und Aufkleber mit dem Kampagnen-Logo wurden entwickelt und zusammen mit Plakaten und den zehnsprachigen Flyern zur Kampagne verteilt. 2017 wurde ein Video-Clip zur Kampagne entwickelt und auf den Bildschirmen „Berliner Fenster“ der Berliner Verkehrsgesellschaft in den U-Bahn-Zügen und bei der Berlinale auch in den folgenden Jahren regelmäßig/anlassbezogen ausgestrahlt. Auch auf der zentralen Silvesterfeier am Brandenburger Tor wurde der Videoclip gezeigt. Die Kampagne war im Jahr 2018 besonders auf Frauen mit Behinderungen fokussiert, da diese Zielgruppe sehr häufig von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, betroffen ist. Die Webseite der Kampagne www.nein-heisst-nein-berlin.de enthält ausführliche und in zehn Sprachen und leichter Sprache übersetzte Informationen zu dem neuen Sexualstrafrecht und dem Beratungsangebot von LARA, der Videoclip wurde um eine Version für Gehörlose erweitert und auf der Website veröffentlicht.¹¹⁷</p> <p>Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt hat Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen zu Cyberstalking durchgeführt; die Cybergrooming-Kampagne umfasst u.a. die interaktive Ausstellung „Klick clever“, die spielerisch aufklärt und sich an 8- bis 10-jährige Kinder richtet.¹¹⁸</p>								
B	<p>Der Berliner Senat unterstützt die Umsetzung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen und Frauen und Männern im schulischen Bildungsbereich. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Überwindung von Geschlechterklischees, die Erweiterung des Berufswahlspektrums und eine frühe Gewaltprävention. So haben die für Frauen und Gleichstellung und die für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen im Jahr 2015 ein Kooperationsabkommen mit dem Ziel geschlossen, in Kitas, Schulen und Hochschulen Mädchen, Jungen und Studierenden eine individuelle Entfaltung ohne Einschränkungen durch Geschlechterstereotype zu ermöglichen.¹¹⁹</p> <p>Um die Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen auf MINT-Berufe und Überwindung von Geschlechterklischees zu unterstützen, werden der Girls`Day und die Girls`Day Akademie gefördert.¹²⁰</p>								
C		Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums
	Polizei und Vollzugsbeamte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Fünf Semester für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Sechs Semester für den gehobenen

¹¹⁷ <https://nein-heisst-nein-berlin.de/startseite>

¹¹⁸ <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/>

¹¹⁹ <https://www.berlin.de/gleichstellung-weiter-denken/gpr/gpr-ii/kooperation/>

¹²⁰ <https://life-online.de/project/girlsday/>; <https://life-online.de/project/girlsday-akademie/>

								Polizeivollzugsdi enst. Ein Jahr für den höheren Polizeivollzugsdi enst.
Krankenpfleger und Hebammen	Ja	Ja		Ja (Bedürfnisse)				8 UE

Ergänzend dazu merkt die Gesundheitsabteilung Folgendes an:

1. Tabelle Aus- oder Weiterbildung, Angaben zur Ausbildung:

- a. 10 von 15 Berliner Ausbildungsstätten für Gesundheits- und Krankenpflege (419 Schülerinnen und Schüler in 2019).
- b. Alle Berliner Ausbildungsstätten für Hebammen/Entbindungspfleger (36 Schülerinnen und Schüler in 2019).
- c. Zusätzlich: Beide Berliner Berufsschulen für medizinische und zahnmedizinische Fachangestellten (712 Schülerinnen und Schüler in 2019).
- d. Medizinstudium: „Im Modellstudiengang/Charité werden in der Pflichtlehre zwei Seminare und ein Kommunikationstraining zum Thema durchgeführt. Das erste Seminar veranschaulicht psychische Folgen sexueller Traumatisierung; im zweiten wird geübt, Anzeichen häuslicher Gewalt zu erkennen und Verletzungen gerichtsfest zu dokumentieren. Im Kommunikationstraining lernen Studierende, Gewalterfahrungen zu erfragen und weiterführende Maßnahmen zu veranlassen.“ <http://www.egms.de/static/de/meetings/gma2017/17gma324.shtml>

2. Angaben zur Weiterbildung:

- a. Lehreinheit zum Thema häusliche Gewalt in der Weiterbildung für Pflegende in der Notfallpflege
https://akademie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/sonstige/akademie/WB_Q/Notfallpflege/Notfallpflege.pdf
- b. Projekttag in der Weiterbildung zur Familienhebamme (Berlin, Alice-Salomon-Hochschule)
- c. Projekttag: Master Klinische Sozialarbeit (Berlin, ASH)
- d. Seminar häusliche Gewalt in der Weiterbildung zur Babylotsin an der Medical School Berlin, curricular verankert. Findet ein- bis zweimal pro Jahr statt.
- e. In 2019: Seminar zu häuslicher Gewalt für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung Allgemeinmedizin (8 Teilnehmende).

3. Tabelle Fortbildung:

- a. Angaben in der Zeile „Ärzte“ beziehen sich auf die S.I.G.N.A.L. Basisfortbildung, Zielgruppe sind vorrangig niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, darüber hinaus auch Psycholog*innen, Praxisteam, Pflegefachpersonen, Hebammen. (30 Teilnehmende in 2019, 36 Teilnehmende in 2018)
- b. In 2018: Fortbildung interdisziplinäres Gewaltschutzteam am DRK Klinikum Westend (7 Personen).

Das Fortbildungsthema häusliche Gewalt ist im Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) als Träger der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vielfältig enthalten. Dazu können benannt werden:

Ort	Zeit	Veranstaltungstitel
DRA ¹²¹	02.-06.12.2018	Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff - Die "Nein-heißt-Nein-Lösung" im Strafgesetzbuch
DRA	25.-30.11.2018	Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz
DRA	03.-07.09.2018	11. Deutsch-Chinesische Richtertagung 2018 Seminar für chinesische und deutsche Richterinnen und Richter zum Thema: "Rechtliche Regelungssysteme und Mechanismen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt" in China und in Deutschland
DRA	08.-13.04.2018	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Inhouse	18.-19.01.2018	Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafrecht
JAK ¹²²	20.03.2018	Psychosoziale Prozessbegleitung und richterliche Video-vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen
JAK	12.-13.02.2018	Familienrechtskolleg – Module 5 Eltern Partnerschaftsgewalt und familiengerichtliches Verfahren
JAK	07.– 08.08.2018	Familienrechtskolleg – Module 6 Hochstrittige Eltern
JAK	27.-28.08.2018	Familienrechtskolleg – Modul 7 Jugendamt und Sachverständige
JAK	05.-06.11.2018	Familienrechtskolleg – Modul 8 Jugendamt und Jugendhilfe
DRA	11.-15.03.2019	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
DRA	01.– 05.04.2019	Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kinschaftsrechtlicher Verfahren
JAK	20.05.2019	Häusliche Gewalt – laufbahnübergreifend -
JAK	04.-06.06.2019	Familienrechtskolleg – Modul 3 Kind II Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung, Misshandlung
JAK	22.-23.10.2019	Familienrechtskolleg – Modul 4 Eltern Teil I Psychisch kranke Eltern

An diesen Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 304 Personen teilgenommen.

¹²¹ Deutsche Richterakademie

¹²² Justizakademie des Landes Brandenburg

<p>Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie weist darauf hin, dass die zur Abfrage gehörenden Tabellen nicht ausgefüllt werden können, da die hierfür notwendigen statistischen Daten nicht erhoben werden.</p> <p>Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin – Brandenburg (SFBB) richtet sein Qualifizierungsangebot an Fachkräfte der Berliner und Brandenburger Jugendämter, der Träger der freien Jugendhilfe, der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Das Thema Kinderschutz ist als Querschnittsthema angelegt und findet sich zielgruppenbezogen in unterschiedlichen Qualifizierungsformaten.</p> <p>Das SFBB hat ein vielfältiges Angebot an ein- und mehrtägigen Seminaren, regelmäßig stattfindenden Tagungen und Fachgesprächen. Im Jahr 2019 wurden etwa 50 verschiedene Veranstaltungen im Themenbereich Kinderschutz vorgehalten.</p> <p>Für Fachkräfte an Berliner Schulen bietet die Regionale Fortbildung Berlin in Kooperation mit anderen Trägern zum Thema Erkennung, Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt verschiedene Veranstaltungen an. Krisenteams und Kontaktlehrkräfte an Schulen haben die Möglichkeit regelmäßiger Fortbildungen.</p>							
D							
	Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
Polizei und Vollzugsbeamte	2018: 143 2019: 174	Freiwillig	1-4 Tage	2018: 13 Termine 2019: 16 Termine	Haushalt Polizei	Polizeiakademie	Es bestehen Qualitätsstandards für Hoch-Risiko-Fälle und Nachstellungen sowie häusliche Gewalt (inkl. Checkliste) und Geschäftsanweisungen mit bindendem Charakter für alle Polizeidienstkräfte.
Staatsanwälte	Siehe Text						
Richter	Siehe Text						
Ärzte	Je Modul 15-20 Personen	Freiwillig	8 Std.	3 x jährlich	SenGPG /ÄKB	S.I.G.N.A.L. und Ärztekammer Berlin	
Krankenpfleger und Hebammen	Je nach Anfrage unterschiedlich	Freiwillig	4 bis 8 Std.	Auf Nachfrage / unregelmäßig	SenGPG oder Arbeitsstelle	S.I.G.N.A.L.	
E							
Aktuell gibt es in Berlin nur einen Träger (Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.), der Täterarbeit anbietet, die den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit (BAG Täter-arbeit) entspricht. Für das Projekt „Beratung für Männer - gegen Gewalt“ erhielt die Volkssolidarität 2018 139.720 EUR und 2019 142.620,00							

	<p>EUR von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Weitere 10.000,00 EUR für die Arbeit mit geflüchteten Männern erhielt der Träger aus Mitteln der Gleichstellungsabteilung.¹²³</p> <p>Sofern die Beziehung zur Frau andauert, ist es im Rahmen der Täterarbeit unerlässlich, die Partnerinnen einzubeziehen. Zu diesem Zweck werden die Partnerinnen durch die Fachberatungs- und Interventionsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) beraten. Hierfür erhält der SkF von der Gleichstellungsabteilung aktuell Mittel in Höhe von ca. 15.000 EUR.</p> <p>Beide genannten Stellen legen ihrer Arbeit einen geschlechtsspezifischen Gewaltbegriff zugrunde. Von 2000 bis 2016 hat zusätzlich das Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BzFG) Täterarbeit entsprechend der Standards der BAG Täterarbeit angeboten. Da die Förderung der Stiftung Deutsche Klassenlotterie auslief, musste der Träger dieses Angebot auf Grund fehlender Finanzmittel einstellen.</p> <p>Darüber hinaus bietet die Beratungsstelle Kind im Blick (Sozialdienst Katholischer Frauen) Familienberatung im Rahmen eines nachhaltigen Opferschutzes bei häuslicher Gewalt in der Familie. Es gibt Einzelberatung für Täter und Täterinnen (https://skf-berlin.de/offene-sozialarbeit/anti-gewalt-bereich/kind-im-blick/; Förderung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-schutz und Antidiskriminierung: 44.280 EUR im Jahr 2018 und 45.730 EUR im Jahr 2019).</p> <p>Da dieses Angebot als nicht ausreichend für Berlin angesehen wird, werden aktuell Möglichkeiten einer Verstärkung der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt geprüft. Für Täter und Täterinnen von Stalking bietet die Beratungsstelle Stop-Stalking eine kostenlose und professionelle Beratung an (https://www.stop-stalking-berlin.de/de/home/; Förderung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: 202.920 EUR im Jahr 2018 und 202.590 EUR im Jahr 2019). Im Jahr 2018 nahmen 136 und im Jahr 2019 143 Täter und Täterinnen die Beratung in Anspruch.</p>
F	<p>Bei der Beratungsstelle „Kind im Zentrum“ (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)) werden spezielle Beratungs- und Therapieangebote für Jugendliche und Erwachsene angeboten, die sexuell missbraucht haben und sich mit ihren Taten auseinandersetzen wollen.¹²⁴</p> <p>Dieses Angebot wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit 43.180 EUR im Jahr 2018 und 44.600 EUR im Jahr 2019 gefördert.</p> <p>Gem. § 18 StVollzG Bln (Berliner Strafvollzugsgesetz) und § 20 JStvollzG Bln (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz) sind Gefangene, die wegen Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilt und bei denen eine erhebliche Rückfallgefahr angenommen wird, in sozialtherapeutischen Einrichtungen unterzubringen, wenn die dortigen Behandlungsprogramme zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt sind. Solche sozialtherapeutischen Einrichtungen werden für männliche, weibliche, jugendliche und erwachsene Straftäter vorgehalten.</p> <p>Die Vollzugsanstalten kooperieren auch mit externen Psychotherapeutinnen und Einrichtungen in freier Trägerschaft mit speziellen Behandlungsangeboten für Sexual- und Gewaltstraftäter.</p> <p>Täterinnen und Tätern, die aufgrund eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) untergebracht sind, wird ein ständiges Behandlungsangebot unterbreitet. Bei den Patientinnen und Patienten stehen z.T. intensive Einzeltherapien im Vordergrund; z.T. sind sie mit eingebunden in die gruppentherapeutischen Angebote. Persönlichkeitsgestörte Sexualdelinquentinnen und -delinquenten werden nach einem auf diese Klientel zugeschnittenen tiefenpsychologischem Konzept einzel- und gruppentherapeutisch behandelt; fast alle Patientinnen und Patienten erhalten zudem eine therapiegestützte triebdämpfende Medikation.</p>

¹²³ <https://www.volkssolidaritaet.de/berliner-volkssolidaritaet/beratung-hilfe/beratung-fuer-maenner-gegen-gewalt/>

¹²⁴ <https://www.ejf.de/arbeitsbereiche/beratungsstellen/alle-einrichtungen/kind-im-zentrum-kiz.html>

	<p>Im Juli 2005 wurde in Tegel die Forensisch-Therapeutische Ambulanz (FTA) für Sexual- und Gewaltstraftäter eröffnet, deren Ziel die fachgerechte Nachbetreuung von Straftätern ist, die aus dem Justizvollzug oder der Maßregelvollzug entlassen worden waren; diese ist seit 2009 fachlich und organisatorisch an das Institut für Forensische Psychiatrie der Charité angeschlossen. Die FTA wurde vor dem Hintergrund der gesicherten Datenlage errichtet, dass eine nachsorgende Betreuung und Behandlung von Entlassenen aus dem Straf- und Maßregelvollzug zu deutlich rückfallpräventiven Effekten führt. Dabei umfasst die Konzeption nach-sorgende ambulante Maßnahmen, sozialarbeiterische, psychotherapeutische, medikamentöse und auch kriminalprognostische Aspekte. Die FTA verfolgt das Ziel, die im Strafvollzug oder im psychiatrischen Maßregelvollzug bestehenden Angebote zur Behandlung und Nachbetreuung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter zu ergänzen und so das Risiko eines einschlägigen Rückfalls deutlich zu reduzieren.</p> <p>Im Förderbereich Gewaltprävention und Opferschutz im Justizvollzug finanziert die Justizverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung darüber hinaus mehrere Projekte zur generellen Gewaltprävention. Hierfür wurden im Jahr 2018 insgesamt 1.359.110 EUR und im Jahr 2019 1.404.170 EUR zur Verfügung gestellt.</p>
1	<p>Für den Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz hat das Land Berlin eine Musterdienstvereinbarung zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erstellt (Dienstvereinbarung zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung). Diese wird für andere Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde ein Faltblatt für den Umgang mit sexueller Belästigung entwickelt. Dieses ist unter folgender Internetadresse abrufbar: https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/sexuelle-belaestigung/. Da bei Hochschulen nicht nur Beschäftigte zu schützen und zu informieren sind, sondern auch Studierende, haben diese eigene Richtlinien, Infoblätter und Leitfäden erarbeitet. Als Beispiel sei hier auf die Richtlinien zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung an der Charité - Universitätsmedizin Berlin verwiesen.¹²⁵</p> <p>Die Polizei Berlin hat in der Dienstvereinbarung über den partnerschaftlichen Umgang am Arbeitsplatz zwischen dem Polizeipräsidenten in Berlin und dem Gesamtpersonalrat der Polizei Berlin festgelegt, dass u.a. soziale Konflikte, sexuelle Belästigung sowie Diskriminierung im Arbeitsbereich einer Interventionspflicht unterliegen.¹²⁶</p> <p>Die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin, an der aktuell ca. 1000 Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ausgebildet werden, hat auf Ihrer Internetseite die „Hilfen bei sexualisierter Gewalt“ aufgeführt. Es finden für hauptamtliche Kräfte Schulungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Hochschulkontext statt.¹²⁷</p> <p>Der Senator der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) hat in einem Sensibilisierungsschreiben an die institutionell geförderten Einrichtungen der SenKultEuropa vom Oktober 2018 an die verantwortlichen Führungskräfte der Kultureinrichtungen appelliert, geeignete Stellen und Ansprechpartnerinnen und -partner vorzusehen, an die sich Beschäftigte, die von Machtmissbrauch, Diskriminierung und sexueller Belästigung betroffen sind, wenden können.</p>

¹²⁵https://frauenbeauftragte.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/beauftragte/frauenbeauftragte/Projekte/WPP_SexuelleBelastigung/Richtline___Beschwerdeablauf.pdf

¹²⁶ <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/artikel.90225.php>

¹²⁷ <https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/organisation-der-hochschule/frauenbeauftragte/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt-und-notfalladressen/>

	Innerhalb des Frauenförderplanes der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2016 – 2021) Abschnitt 6.3 finden sich präventive und begleitende Maßnahmen, insbesondere wird auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Verantwortung von Führungskräften verwiesen. ¹²⁸
--	--

Brandenburg	
A	<p>Das Land Brandenburg fördert mit dem Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder u.a. folgende Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktionen zum Internationalen Tag „Nein zu Gewalt an Frauen“ (jährlich am 25.11.) und zu weiteren Anlässen sowie Gewinnung weiterer Unterstützerinnen und Unterstützer ▪ Informations- und Vernetzungskampagne in allen Brandenburger Kreisen zur Istanbul Konvention „Istanbul goes Brandenburg“ mit dem Ziel lokale Netzwerke zur Bekämpfung von Gewalt zu initiieren. ▪ Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Fachtagungen und andere Maßnahmen über verschiedene Medien zum Thema „Bekämpfung Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“ u.a. Wanderausstellung „rosaROTe Kampagne gegen häusliche Gewalt“ (wird mittlerweile bundesweit verliehen) ▪ Kampagne zu Inklusivem Gewaltschutz in Brandenburg, ▪ Umfassende Informationen über Frauenschutzangebote ▪ Informationsangebote zum Thema „Häusliche Gewalt“ auf www.polizei.brandenburg.de ▪ Sensibilisierung und Fortbildung von Bediensteten der Polizei, Justiz für die Thematik Opferschutz Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen in Schule und außerschulischer Jugendarbeit zu diversen Gewaltformen ▪ Informationen im ÖPNV zu Hilfen nach Vergewaltigung (Vertrauliche Spurensicherung) + Infokampagne zur Sensibilisierung aller niedergelassenen Hausärztinnen und -ärzte und Gynäkologinnen und Gynäkologen in BB <p>Das Justizministerium unterstützt – auch finanziell – Opferhilfeeinrichtungen, die sich auch mit Maßnahmen und Initiativen zur Vorbeugung (sexueller) Gewalt gegen Frauen und Kindern auseinandersetzen (z. B. das „Sozialtherapeutische Institut Berlin-Brandenburg – STIBB e. V.“).</p>
C	<p>Justiz:</p> <p>Die genannten Themen gehören mit Ausnahme der für die Berufsqualifikation erforderlichen Kenntnisse nicht zu den Pflichtfächern der juristischen Ausbildung für Richter und Staatsanwälte. Sie sind jedoch inzwischen zum Teil Gegenstand von Wahlveranstaltungen an den Universitäten. Während des circa zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienstes können die Themen Gegenstand der praktischen Ausbildung sein.</p> <p>Im Land Brandenburg findet für Richter/Innen und Staatsanwälte/Innen eine Vielzahl von freiwilligen Veranstaltungen statt, die zumindest auch das Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ behandeln. Exemplarisch sind folgende Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie und der Justizakademie des Landes Brandenburg, die turnusmäßig durchgeführt werden und Staatsanwälten und Richtern im Jahr 2018 zu Aus- und Fortbildungszwecken angeboten wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch ▪ Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz ▪ Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ▪ Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch ▪ Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz: Psychosoziale Prozessbegleitung und weitere Maßnahmen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz ▪ Psychosoziale Prozessbegleitung und richterliche Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen

¹²⁸ Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/sen/bjf/ueber-uns/artikel.125267.php>

	<ul style="list-style-type: none">▪ Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – Herausforderungen und Chancen▪ Opferschutz in der Strafrechtspflege▪ Täter-Opfer-Ausgleich <p>Krankenhäuser:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Fortbildungen im Rahmen der „Medizinischen Soforthilfe und vertraulichen Spurensicherung nach Vergewaltigung“ u.a. zu psychosoziale Situation Betroffener und Unterstützungsmöglichkeiten, Postexpositionsprophylaxe und Lebendbegutachtung, Befunderhebung und Dokumentation, juristische Fragen <p>Frauenschutzeinrichtungen, -beratungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ regelmäßige Fortbildungen u.a. zu Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen mit psychischen Erkrankungen, Sucht und häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt.
E	<p>In Brandenburg besteht seit September 2019 ein vom Land gefördertes Modellprojekt zur Täterarbeit an den Standorten Potsdam und Oranienburg. Die für die Umsetzung zuständige Einrichtung/Stelle ist die „Fachstelle für Gewaltprävention Brandenburg“ (NRO) mit 2 x 0,5 VBE. Die Täter melden sich entweder selbst zur Teilnahme an oder werden institutionell vermittelt (Gerichtsbarkeit, Jugendämter).</p> <p>Es gibt Beratungs- und Trainingsgruppen (nach Bedarf).</p> <p>Der Projektträger arbeitet unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verpflichtung zur Einhaltung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Gewalttätern bzw. Gewaltopfern▪ Geeignete fachliche Qualifikation▪ Enge Kooperation mit Frauenschutzeinrichtungen, Justiz, Polizei, Jugendämtern, Opferberatungsstellen▪ Entwicklung geschlechterspezifischer Täterprofile▪ Alle Handlungen und Unterlassungen müssen darauf abzielen, die Sicherheit von gewaltbetroffenen Partnerschaften und Kindern zu gewährleisten▪ Es besteht eine enge Verbindung zum Opferschutz und den dortigen Standards <p>Das Angebot soll allen Geschlechtern zur Verfügung gestellt werden, jedoch vorrangig für erwachsene männliche Täter, die gegenüber ihren (Ex-) Partnerinnen gewaltig geworden sind. Dem geschlechtsspezifischen Verständnis wird u.a. durch die Thematisierung und Behandlung von Risikofaktoren wie sexistischen Einstellungen und einer regelmäßig festzustellenden destruktiven männlichen Identität begegnet. Inhalt der Beratung ist zudem, wie eine gleichberechtigte Partnerschaft aussehen kann. Die Spezifik wird durch die enge Kooperation mit den Brandenburger Frauenhäusern gestützt.</p> <p>Landesmittel in Höhe von 80.000 EUR in 2019 und 2020</p> <p>In der beginnenden Modellphase führt der Träger Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Projektcontrollings durch (Dokumentation und Evaluation). Bei Projekterfolg und in Berücksichtigung aktueller Bedarfe ist geplant das Projekt zu verstetigen und –vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel- auf andere Landesregionen auszuweiten.</p>
F	<p>Der Justizvollzug des Landes Brandenburg bietet eine umfangreiche Behandlung für erwachsene Strafgefangene, die Sexualstraftaten begangen haben, in der Sozialtherapeutischen Abteilung an. Die Teilnahme ist freiwillig, jedoch ist der Justizvollzug dazu verpflichtet, die Strafgefangenen für die Teilnahme zu motivieren. Die Sozialtherapeutische Abteilung befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und ist auch für die Behandlung von Männern, die nicht sexuell motivierte Gewaltstraftaten begangen haben, zuständig. Sie verfügt über 80 Haftplätze, davon sind ca. 65 von Männern, die wegen der Begehung von Sexualdelikten bestraft worden sind, belegt. Es werden jährlich 15-20 inhaftierte Männer mit Sexualdelikten angemeldet.</p>

<p>Die Sozialtherapeutische Abteilung für Jugendliche befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Wriezen. Sie verfügt derzeit über 21 Plätze für Jugendliche und Heranwachsende, die wegen der Begehung von Sexualdelikten bestraft worden sind. Aufgrund der geringen Anzahl von Inhaftierungen wegen Sexualdelikten in diesen Altersgruppen belaufen sich die Anmeldungen auf 2 bis 3 pro Jahr. Die Teilnahme ist freiwillig, jedoch ist der Justizvollzug dazu verpflichtet, die Strafgefangenen für die Teilnahme zu motivieren.</p> <p>Der Justizvollzug des Landes Brandenburg verfügt über 12 Plätze in der Einrichtung der Sicherungsverwahrung. In dieser Einrichtung befinden sich Männer, die ihre Haftstrafe bereits verbüßt haben, jedoch aufgrund ihrer Gefährlichkeit in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Die Einrichtung der Sicherungsverwahrung befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel. Die Plätze sind ausschließlich mit Männern, die wegen Sexualdelikten verurteilt sind, belegt. Diese Ausrichtung der Sicherungsverwahrung ergibt sich aus einem Staatsvertrag mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Danach werden grundsätzlich Verurteilte mit einer Gewaltproblematik in Mecklenburg-Vorpommern, diejenigen mit Sexualdelinquenz in Brandenburg in der Sicherungsverwahrung aufgenommen. Aufgrund der Schwere der psychischen Störungen verbleiben diese Männer viele Jahre in der Einrichtung. Im Land Brandenburg wird Sicherungsverwahrung jährlich im Schnitt in nur einem Fall verhängt.</p> <p>Die Sicherheit und die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, werden durch die Inhaftierung der Strafgefangenen und Unterbringung der Sicherungsverwahrten gewährleistet. Zudem ist die Behandlung verschiedener Risikofaktoren für sexuelle Gewalt ein zentrales Vollzugsanliegen.</p> <p>Die Behandlungsprogramme sind u.a. auf Themen wie Geschlechtsrollen, männliche Identität, persönliche Verantwortung, Beziehungsfähigkeiten, Mitgefühl mit anderen Menschen (etwa mit Opfern von sexualisierter Gewalt bei Reflexion auch der eigenen Straftat des Probanden) und deliktfördernde Einstellungen, z.B. Bagatellisierungen, gewaltverherrliche und sexistische Ansichten fokussiert.</p> <p>Ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen spielt eine zentrale Rolle in allen Programmen. Dem geschlechtsspezifischen Verständnis wird u.a. durch die Thematisierung und Behandlung von Risikofaktoren wie sexistischen Einstellungen und einer regelmäßig festzustellenden destruktiven männlichen Identität begegnet.</p> <p>Die Sozialtherapeutischen Abteilungen und die Einrichtung der Sicherungsverwahrung werden durch das Land Brandenburg aus Haushaltsmitteln finanziert.</p> <p>Der Behandlungsstand der einzelnen Strafgefangenen wird intern vom Behandlungsteam durch die Anwendung standardisierter Risikoeinschätzungsinstrumente sowie sozialpädagogischer und psychologischer Untersuchungen ausgewertet. Außerdem erfolgen externe Gutachten zur Frage des Behandlungsstandes und der Verantwortung für eine Entlassung aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung.</p>

Freie Hansestadt Bremen	
A	<p>Inzwischen steht eine Vielfalt an Informationsmaterial zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung: mehrsprachiges Plakat „Keine Frau muss Gewalt hinnehmen“; Flyer „Hilfe bei Gewalt“ in sieben Sprachen; Leporello „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ in fünf Sprachen; Dossier „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ für Fachleute; Broschüre „Ankommen“ mit Informationen zum Thema Gewalt in sechs Sprachen; Broschüre „Hilfe bei Gewalt“ in einfacher Sprache; Flyer „Heiraten wen ich will“ vor allem für Schulen. Die Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de hält die Übersetzung wichtiger Inhalte vor.</p> <p>Die ZGF richtete im erfragten Zeitraum außerdem im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“ zwei Fachtage aus.</p>

Die ZGF hat federführend ein Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte erarbeitet und veröffentlicht. Über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts hinaus wurde in einem umfassenden Prozess die Expertise von Fachleuten eingeholt. Im Gewaltschutzkonzept sind die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zum Gewaltschutz, Standards für Personal sowie der konkrete Umgang mit Gewaltvorkommnissen verbindlich verabredet.

Angebote für Fachleute und Ehrenamtlich Engagierte: Viele Interessierte haben einen Bedarf an fachlicher Unterstützung zum Umgang mit erlebter Gewalt, mit Übergriffen oder mit antidemokratischen oder sexistischen Angriffen angezeigt. Die ZGF hat 2017 ein umfassendes Angebotspaket für Fachleute und Ehrenamtliche umgesetzt. Fortbildungen für Fachkräfte in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie „GIB – Gemeinsam in Bremen“ und ein durch die ZGF moderierter mehrteiliger Fachaustausch wurden sehr gut angenommen. Für die Qualifizierung von Sprachmittlerinnen konnte die ZGF eine Kooperation mit Refugio und dem Paritätischen verabreden. Zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ wurden in Kooperation mit pro familia Fortbildungen angeboten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schreibt vor, dass Menschen mit Behinderung generell vor Gewalt und Frauen und Mädchen im Besonderen vor mehrfacher Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen sind. Die daraus abgeleiteten Forderungen sind im Bremer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verankert und mit Maßnahmen hinterlegt. Diese oben benannten besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung sind in die Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes aufgenommen worden.

Für den Bereich Prävention konnten die Polizei Bremen und die ZGF in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Fachleuten des Wendo-Netzwerkes Nordwest, dem Bremer JungenBüro und des Landessportbundes Standards für Selbstbehauptungskurse erarbeiten. Die Broschüre „Selbstverteidigung braucht Selbstbehauptung“ bietet darüber hinaus Checklisten für die Arbeit mit Frauen und Mädchen mit Behinderung. Mit dem Landessportbund konnte die Qualifizierung von Übungsleitungen verabredet werden.

Das Bundesmodellprojekt zur Implementierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe hat Frauenbeauftragte in Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten mit Erfolg erprobt. Das Modellprojekt bestätigt Erfahrungen mit ähnlichen Projekten in Bremen. Als Umsetzung der Ergebnisse wurden im Anschlussprojekt Multiplikatorinnen (Tandems aus Expertin in eigener Sache und Unterstützerin) geschult. Das Land Bremen beteiligte sich an diesem Projekt. Die Schulung für Bremen fand 2015 statt. Inzwischen wurden mit der neuen Gesetzeslage Frauenbeauftragte in den Werkstätten für behinderte Menschen in Bremen und Bremerhaven gewählt. Die Arbeit der Frauenbeauftragten wird unterstützt durch eine Steuerungsgruppe. Hier arbeiten die Frauenbeauftragte der Werkstatt Bremen, der Landesbehindertenbeauftragte und die ZGF gemeinsam mit SJFIS (Federführung) an der Umsetzung für das Land Bremen.

Viele Frauen mit Behinderung leben in Wohneinrichtungen. Hier sind sie besonders gefährdet, hier erleben sie vielfach Gewalt. Die für das Heimrecht zuständigen Behörden sind auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene angesiedelt. Bremen ist nach Prüfung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) ein gutes Beispiel, weil hier Gewaltschutz schon im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz aufgenommen ist und auch Frauenbeauftragte verankert wurden.

Beeinträchtigte und pflegebedürftige Menschen haben das Recht auf Wahrung ihrer Würde und körperlicher sowie seelischer Unversehrtheit. Leistungsanbieter sind entsprechend verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu treffen. Diese Vorschrift beruht auf den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde, der Freiheit der Person und des Gleichheitsgrundsatzes in den Artikel 1 bis 3 des Grundgesetzes sowie des Sozialstaatsgebotes in Artikel 20 des Grundgesetzes und setzen diese gesetzgeberisch um. Auf Landesebene wurde vom Land Bremen diesem Anspruch Rechnung getragen so dass in den §§1 und 12 Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) die Leistungsanbieter gefordert sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

	<p>Die Anforderungen zur Gewaltprävention beziehen sich entsprechend des Gesetzes auf alle unterstützenden Wohnformen. Zur Umsetzung der Gewaltprävention muss unter Beteiligung der BewohnerInnenbeirats:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine durch den Träger benannte verantwortlichen Person benannt werden2. Ein Gewaltpräventionskonzept erarbeitet werden. <p>Zudem hat Bremen den Gewaltschutz in Einrichtungen in § 5 Abs. 3 des Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX aufgenommen. Zusätzlich wurde die gesetzliche Vorgabe Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einzusetzen auch für Wohneinrichtungen im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz umgesetzt.</p> <p>Die Senatorin für Soziales, Jugend, (Frauen,) Integration und Sport hat die Erarbeitung eines Leitfadens zur Prävention Sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch den Runden Tisch „Sexualität und Behinderung“ unterstützt. Dieser kann bei ihr als Druckversion bezogen werden und steht zum Download auf der Homepage zur Verfügung.¹²⁹</p> <p>Das Land Bremen fördert seit Jahren Fachberatungsstellen im Bereich des Kinderschutzes, die mit Extra-Ressourcen für die Bewusstseinsbildung ausgestattet sind. Auch das im Jahr 2019 vom Land gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung initiierte Projekt „Trau dich“ zielt auf eine Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit sexualisierter Gewalt.</p> <p>Daneben bietet das Projekt MiMi – Gewaltprävention mit Migrantinnen für Migrantinnen in Bremen Schulungen für interkulturelle Mediatoren zur Gewaltprävention an; Materialien zu Bundeshilfetelefonen und zu Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche liegen in allen Einrichtungen für Geflüchtete aus. Informationsmaterial zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ stehen in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung, auch in Bremerhaven wird auf die Belange von jungen Migrantinnen und Migrantinnen eingegangen.</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) für den Bereich Schule: ab 2019 Kampagne UKMS „Schule gegen sexuelle Gewalt“, BgZA „Trau dich“ / Materialien/Handreichungen für Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ „... und wenn es jemand von uns ist“ - Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen▪ „Lass das!“ – Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schülerinnen und Schülern▪ • „Stimmt da was (nicht)?“ – Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule
B	<p>Brem. Bildungspläne formulieren Kompetenzen, nur wenige konkrete „Inhalte“ bzw. „Themen“. Sie lassen bewusst sehr viel Raum für die konkrete Ausgestaltung durch die Schulen (durch sogenannte „schulinterne Curricula“). Die Einbindung der Punkte sind somit an mehreren Stellen im Unterricht denkbar, z.B. im Kontext der Begründung / Thematisierung der Menschenrechte, der Thematisierung von (modernen) Gesellschaften und Gesellschaftsstrukturen, Lebensverhältnissen und Lebensformen, in der Thematisierung eines gelingenden sozialen Umgangs / gelingender Kommunikation u. a. m., die jeweils auch aus mehreren Fächerperspektiven bearbeitet werden (können). Besonders relevant für Ihre Fragestellung sind die Pläne für Religion, Philosophie, GUP/WUK, Soziologie und Deutsch / Moderne Fremdsprachen, die hierfür unterschiedliche Zugänge (s. w.u.) bieten.</p>

¹²⁹ Leitfaden "Sexualität und Behinderung" - <https://www.soziales.bremen.de/detail.php?gsid=bremen69.c.62936.de>

	<p>Lehrbücher werden für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf ihre Passung mit den Bildungsplänen hin begutachtet, so dass Lehrwerke die von Ihnen genannten Aspekte entsprechend der Pläne berücksichtigen müssen – aber unterschiedlich ausgestalten. Eine Begutachtung von Lehrbüchern für die Sekundarstufe II findet nicht statt.</p>
C	<p>Polizeiliche Ausbildung – Bachelorstudiengang PVD</p> <p>Das Thema „Gewalt gegen Frauen / Häusliche Gewalt“ ist im Curriculum für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung seit langem fest verankert. Entsprechend der interdisziplinären und integrativen Ausrichtung des Studiengangs wird das Thema über den gesamten Studienverlauf hinweg aus unterschiedlichen fachtheoretischen Perspektiven adressiert. Darüber hinaus werden die Studierenden im Rahmen praktischer Trainings mit der Bewältigung einschlägiger Einsatzlagen vertraut gemacht.</p> <p>Im Grundstudium (1. – 3. Semester) werden die rechtlichen, kriminologischen und psychologischen Grundlagen vermittelt. Ausgehend von einem dezidiert grund- und menschenrechtlichen Ansatz des gesamten Curriculums werden zu Beginn die elementare Bedeutung der Menschenwürde in Verbindung mit den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates, der grundrechtliche Gleichheitssatz und die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Absatz 3 GG behandelt. Daran schließen sich Lehrveranstaltungen zu den zivil-, straf- und polizeirechtlichen Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt an, wobei ein besonderer Fokus auf kriminalpsychologischen Befunden zur Gefährdungsanalyse im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr liegt. Hieran anknüpfend werden die Studierenden mit psychosozialen Strategien im Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen geschult und in einem interdisziplinären Seminar in Theorie und mit praktischen Übungen speziell mit der Vernehmung (u.a.) von Opfern von Straftaten vertraut gemacht.</p> <p>Im 4. Semester, das vornehmlich auf die polizeipraktische Tätigkeit fokussiert ist, werden typische Einsatzfelder polizeilichen Handelns, zu denen als fester Bestandteil der Umgang mit häuslicher Beziehungsgewalt gehört, als Leitthemen behandelt. Neben einer Wiederholung und Bündelung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse finden hier Trainings unter Realbedingungen statt, in welchen rechtliche, psychologische, kriminalistische und einsatztaktische Aspekte integriert werden. Ein Fokus des Hauptstudiums (5. und 6. Semester) liegt auf dem Thema Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte, mithin auch in Bezug auf letale Eskalation von Beziehungsgewalt. Hier fließen strafrechtliche, strafverfahrensrechtliche, phänomenologische, kriminalistische und psychologische Fragestellungen ein. Dazu gehören u.a. auch die rechtlichen Grundlagen des Opferschutzes, das Recht der Nebenklage, das Opferentschädigungsgesetz und das Adhäsionsverfahren. Darüber hinaus erfolgt eine Information über das örtliche Opferhilfesystem, insbesondere über den Weißen Ring, den Notruf - psychologische Beratungsstelle, Schattenriss, Kinderschutzzentrum, Mädchenhaus, Jungenbüro, Neue Wege e.V. und Täter-Opfer-Ausgleich sowie eine Unterrichtung über die psychosoziale Prozessbegleitung, die gerade bei Opfern von Sexualstraftaten relevant ist.</p> <p>Im Rahmen des Moduls „Interkulturalität und Internationalität“ werden Studierende u.a. mit Werten und Normen ausgewählter Kulturräume vertraut gemacht und für soziokulturell unterschiedliche Rollenbilder der Geschlechter sensibilisiert.“</p> <p>Ergänzt werden die Pflichtmodule durch einschlägige fakultative Lehrangebote (Wahlpflichtmodule, Bachelorseminare).</p> <p>Polizeiliche Fortbildung</p> <p>In der polizeilichen Fortbildung wird regelmäßig das zweitägige Seminar „Häusliche Gewalt / Stalking“ angeboten. In dem Seminar wird inhaltlich unter anderem auf die Phänomenologie, Besonderheiten im Erleben und Verhalten von Tätern und Täterinnen und Opfern sowie die rechtlichen Aspekte (Gewaltschutzgesetz, Schutzanordnungen, Wegweisungen) und mögliche Interventionsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten eingegangen.</p> <p>Bei einer erweiterten Sicht auf das Thema Häusliche Beziehungsgewalt sollte das Seminar „Opferschutz, aber wie...?“ aufgeführt werden. In diesem Seminar werden u. a. neue Entwicklungen im Opferschutzrecht, praktische Hilfen für Opfer von Straftaten und die Psychosoziale Prozessbegleitung thematisiert. Das Seminar wird bedarfsorientiert angeboten.</p>

	<p>Darüber hinaus wird das Thema in den Seminaren „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ (Rechtliche Neuerungen im Straf- und Strafprozessrecht sowie in Nebengesetzen und Verordnungen) und „Zivilrecht in der polizeilichen Praxis“ adressiert.</p> <p>Die Aktualität der polizeilichen Aus- und Fortbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“ wird nicht zuletzt dadurch gewährleistet, dass die Forschungsergebnisse des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen unmittelbar in die polizeiliche Aus- und Fortbildung einfließen.</p>
D	<p>Im Berichtszeitraum haben weiterhin Fortbildungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen stattgefunden: sowohl die ZGF als auch das Amt für Soziale Dienste haben Fachleute/Mitarbeitende zur Thematik „Häusliche Gewalt und Kinder“ fortgebildet. Im Kontext des Schwerpunktes „Frauen und Flucht“ konnte die ZGF eine Fortbildung für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen zum sicheren Umgang mit traumatisierten Frauen, eine Fortbildung für Einrichtungsleitungen und Personal in Unterkünften für geflüchtete Menschen zum Thema „Häusliche Gewalt“ sowie eine Fortbildung für Ehrenamtliche, die sich für geflüchtete Menschen engagieren zur Thematik durchführen. In Kooperation mit pro familia wurden Fortbildungen zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ durchgeführt. Die Ärztekammer Bremen hat eine Fachveranstaltung zum Thema durchgeführt. Darüber hinaus unterstützen die Fachleute aus den Fachberatungsstellen/dem Hilfesystem auch Fachleute aus anderen Arbeitsbereichen durch kollegiale Beratung zur Thematik.</p> <p>Landeseigenes Fortbildungsangebot der Senatorin für Justiz in Bremen (2016 – 2019): Die Fortbildungen wurden organisiert und finanziert durch das Justizministerium Bremen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fortbildungsreihe für Familienrichter/-innen zum Themenkomplex Häusliche Gewalt gegen Kinder und Frauen in 2016/17 4 Veranstaltungen mit 12 Teilnehmer/-innen2. Fortbildungsreihe für Familienrichter/-innen zum Themenkomplex Diversity im Kontext familienrechtlicher Themen in 2017 3 Veranstaltungen mit 12 Teilnehmer/-innen3. Fortbildungsreihe zu Sexualstraftaten (Kindesmissbrauch) für Strafrichter/-innen, Staatsanwälte/-innen und Familienrichter/-innen und Polizei in 2017; 5 Veranstaltungen mit je 25-30 Teilnehmer/-innen4. Fortbildung zum “Umgang mit hochstrittigen Parteien” sowie “Vernehmung von Kindern” für Familienrichter/-innen in 2019 2 Veranstaltungen mit ca 15 Teilnehmer/-innen Fortbildungsangebot anderer Anbieter, z.B. Nordverbund oder Deutsche Richterakademie5. Tagungen im Verbund norddeutscher Bundesländer (Nordverbund)_ in 2019 hat 1 Familienrichter teilgenommen6. Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier/Wustrau_ in 2018 haben 8 Richter/-innen an Tagungen teilgenommen, die im Kontext zum Familienrecht oder Strafrecht (Sexualdelikte) standen.7. Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier/Wustrau_ in 2019 haben 5 Richter/-innen an Tagungen teilgenommen, die im Kontext zum Familienrecht oder Strafrecht (Sexualdelikte) standen. z.B. Thema: “Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch” oder Thema: “Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff - Die "Nein-heißt-Nein-Lösung" im StGB” <p>Seit 2017 bietet die Hochschule für Öffentliche Verwaltung über das IPoS die zertifizierte Weiterbildung „Psychosoziale Prozessbegleitung“ an. Die berufsbegleitende Fortbildung ist interdisziplinär ausgerichtet und bereitet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die nicht-rechtliche Begleitung (auch) von häuslicher Gewalt Betroffener im Strafverfahren vor, die der Informationsvermittlung sowie qualifizierten Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren dient. Der Abschluss wird</p>

	<p>vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und vom Land Niedersachsen anerkannt.</p>
E	<p>Im Bundesland Bremen gibt es jeweils eine Beratungsstelle in Bremen und eine in Bremerhaven, die Täterarbeit im Bereich Häusliche Gewalt anbieten. Daneben existieren weitere Beratungsstellen gegen Männergewalt (Männer gegen Männergewalt e.V., Fachstelle für Gewaltprävention und praxsys Bremen). Die Beratungs- und Interventionsstelle „Neue Wege“ hat bezogen auf das Stadtgebiet von Bremen und beauftragt durch die Senatorische Behörde die Aufgabe, niederschwellige psychosoziale Beratungsangebote für die Zielgruppe der (volljährigen) Betroffenen von Beziehungsgewalt anzubieten. Dies geschieht mit der Zielvorstellung, durch eine professionelle Beratungsarbeit mit sowohl Opfern als auch Tätern bzw. Täterinnen von Beziehungsgewalt einen wichtigen Beitrag zur psychosozialen Versorgung der Betroffenen, zur Verbesserung des Opferschutzes und zur Gewaltprävention im Bereich von Partnerschaftsgewalt zu leisten. In 2018 haben 271 Personen (165 Frauen, 106 Männer) das Angebot der Beratungsstelle genutzt, es wurde aber nicht ausgewertet, wer als “Täter” und wer als “Opfer” die Hilfe in Anspruch genommen hat. In 2019 haben 292 Personen (179 Frauen, 113 Männer) die Beratung gesucht, davon haben 53 Personen körperliche Gewalt ausgeübt. 5 Personen waren im Rahmen einer Auflage bei Neue Wege. Einer dieser Personen wurde von einem Gericht in Schleswig-Holstein dazu angehalten, der Klient lebte aber in Bremen.</p> <p>Die beiden Beratungsstellen führen Beratungen durch, nicht aber spezielle Täterprogramme oder –gruppen.</p> <p>Mit Blick auf die Zielgruppe gibt es je unterschiedliche spezialpräventive Behandlungsprogramme im Justizvollzug des Landes Bremen. Hervorzuheben ist hier vor allem das deliktspezifische Behandlungs-programm der sozialtherapeutischen Einrichtung. Des Weiteren werden Behandlungsmaßnahmen im Rahmen von psychotherapeutischen Interventionen vorgehalten. Der Behandlungsbedarf richtet sich nach der fallbezogenen Indikationsstellung im Rahmen der diagnosegestützten Vollzugs- und Eingliederungsplanung.</p> <p>Neue Wege vertritt die Auffassung, dass Beziehungsgewalt ein komplexes gesellschaftliches Phänomen ist, bei dem strukturelle und gesellschaftliche Machtverhältnisse, wie z. B. die in der bundesdeutschen Gesellschaft leider immer noch sehr ungleiche Machtverteilung zwischen Mann und Frau ebenso eine große Rolle spielen wie individuelle und situative Faktoren. Des Weiteren geht Neue Wege davon aus, dass ihre beraterische Grundausrichtung (Männer und Frauen per se sind gleichermaßen gewalttätig, jedoch oft in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen), die die Eigenverantwortung der Betroffenen stärkt, nur zu vertreten ist, insofern die gesellschaftliche Dimension der Machtasymmetrie zwischen den Geschlechtern und ihre spezifischen Auswirkungen auf die geschlechtsspezifischen Sozialisationsprozesse, die gesellschaftlich vermittelten Männlichkeits – und Weiblichkeitsbilder bzw. die dadurch mitbestimmten Paar – und Gewaltdynamiken im Beratungsprozess mitberücksichtigt werden.</p> <p>Haushalt der Justiz bzw. der JVA (bei Auflagen und Weisungen ggfl. Auslagen in Rechtssachen, sofern keine Kostentragungspflicht im Rahmen der Krankenversicherung vorliegt).</p> <p>Es werden keine Maßnahmen zur Bewertung der Auswirkungen der Täterberatungen durchgeführt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung: Fallbezogene Wirkungskontrolle im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungs- bzw. Bewährungshilfeplanung</p>
F	<p>Sexualstraftäter und -täterinnen, die im Rahmen der Jugendhilfe auffällig werden, können im Rahmen Heilpädagogischer Einzelmaßnahmen und Fachleistungsstunden begleitet werden, Erwachsene Sex.-Straftäter und -täterinnen können, sofern noch nicht von Justiz veranlasst, ebenfalls über Fachleistungsstunden finanzierte Unterstützung bekommen.</p>

I	Die Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung, die innerhalb der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen gilt, wurde 2018 grundlegend überarbeitet. Auf dieser Grundlage ist beim Kompetenzzentrum Recht beim Senator für Finanzen eine zentrale Beschwerdestelle für Fälle sexueller Belästigung eingerichtet worden.
J	Notfallpläne für die Schulen in Bremen – u.a. mit einschlägigen Informationen zum Umgang mit Gewalt/Mobbing/Cybermobbing, Kindeswohlgefährdung, sexuelle Übergriffe etc.

Hamburg	
A	<p>Um die Allgemeinbevölkerung über Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu informieren haben sich Öffentlichkeitskampagnen als ein geeignetes Instrument erwiesen.</p> <p>In seinem Opferschutzkonzept 2014 hatte sich der Senat verpflichtet, regelmäßige Öffentlichkeitskampagnen durchzuführen. In 2015 wurde die erste groß angelegte Kampagne gegen sexualisierte Gewalt mit unterschiedlichen Motiven durchgeführt – sie bewarb auch das Bundeshilfetelefon.</p> <p>2017 führte die Sozialbehörde unter dem Titel „Aus-weg Hamburg“¹³⁰ eine Kampagne durch, die den Empowermentansatz in den Mittelpunkt rückte. Frauen die den „Aus-weg“ aus dem Gewaltkreislauf gefunden haben und sich professionelle Unterstützung bei Opferschutzeinrichtungen organisiert hatten, erzählten die Geschichte ihres Ausstiegs aus der Gewaltsituation und dienten daher als Vorbild für betroffene Frauen in der Bevölkerung.</p> <p>Die Kampagne fand ein bundesweites mediales Echo und wurde mehrfach ausgezeichnet (u.a. in zwei Kategorien des Deutschen Preises für Onlinekommunikation 2018).</p>
D	<p>Gewalt gegen Frauen ist Gegenstand diverser Fort- und Weiterbildungen und Lehrinhalte in den Hamburger Institutionen, Einrichtungen und Behörden. Daneben werden Beraterinnen der Opferberatungsstellen außerdem immer wieder für haus- bzw. teaminterne Fortbildungen angefragt.</p> <p>Beispielhaft werden sowohl über das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, als auch über das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum Hamburg entsprechende Fortbildungen (z.B. Fachtag „Gender und Schule“ am LI oder „Häusliche Gewalt – Formen und Dynamik – Gewaltschutzgesetz“ am SPFZ) angeboten. In den polizeilichen Lehrgängen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Einschreiten bei Beziehungsgewalt“ (vier Tage) für Polizeivollzugsbeamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei an den Kommissariaten und der Landesbereitschaftspolizei, ▪ „Grund-Lehrgang für Beziehungsgewaltsachbearbeiter (BGSB)“ (sieben Tage) für Polizeivollzugsbeamte, die in der Funktion als BGSB tätig sind oder werden ▪ „Aufbau-Lehrgang Beziehungsgewalt“ (drei Tage) für BGSB <p>werden die Themen rund um die Beziehungsgewalt auch unter Einbeziehung der Fachexpertise von Mitarbeitern des Opferhilfenetzwerkes behandelt.</p> <p>Die Fort- und Weiterbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg bietet u.a. Fortbildungen zu medizinischen Untersuchungen bei sexualisierter Gewalt an. Die Staatsanwaltschaft wurde zum Thema „Gewalt und Trauma mit Zeug*innenbetreuung“ geschult. Eine Auflistung der Teilnehmer über all diese Angebote kann aufgrund der Diversität der Angebote nicht erfolgen.</p>
E	In Hamburg bietet das Projekt Beta ¹³¹ , das im Zeitraum vom 01.10.18 -31.12.19 mit rund 363 Tsd. EUR über eine Zuwendung gefördert wurde, Beratung für Täter und Täterinnen. Die Arbeit des Projektes, basiert auf den Grundlagen der Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit (BAG-TäA). Das

¹³⁰ <https://www.hamburg.de/opferschutz/9908842/opferschutzkampagne-aus-weg>

¹³¹ <https://www.hamburgergewaltschutzzentrum.de/beta.html>

	<p>Angebot der Täterberatungsstelle baut auf dem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalthandeln auf und hält einen kultursensiblen Beratungsansatz vor. Erstmals gehören auch gewalttätige Frauen zu der Zielgruppe der Beratungsstelle – sie werden im Einzelsetting beraten. Die Angebote umfassen keine festen Platzzahlen – im Segment der BASFI für gewalttätige Personen wurden vom 1.10.2018 bis zum 30.09.2019 820 Personen beraten und in sozialen Trainingskursen angeleitet. Zugänge erfolgen über staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Weisungen in qualifizierte Trainingskurse. Dieser Beratungsansatz sorgt dafür, dass verstärkt Täter aus dem Hellfeld in Verantwortung genommen werden. Das Angebot umfasst auch die Beratung (falls gewünscht) der (Ex-)Partnerin und deren Kinder und stellt deren Sicherheit in den Mittelpunkt der Beratung. Zwecks eigener Hilfe und Beratung wendet sich die von Gewalt betroffene Frau an eine Frauenberatungsstelle, die mit der Beratungsstelle Täterarbeit kooperiert. Die Maßnahme wird regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit seitens der zuwendungsfördernden Fachbehörde geprüft.</p>
F	<p>Das im bundesweiten Präventionsnetzwerk “Kein Täter werden“ www.kein-taeter-werden.de verortete Hilfeangebot der Präventionsambulanz des UKE in Hamburg Altona hält 40 Plätze vor und richtet sich an Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Ziel ist es, sexuelle Übergriffe direkt und indirekt (Kinderpornographie) zu verhindern. Untersuchungen zeigen, dass das Programm geeignet ist, Risikofaktoren für sexuellen Kindesmissbrauch zu minimieren und sexuellen Missbrauch zu verhindern. Das Projekt wird in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Hamburg durchgeführt, s Drs. 20/12104.</p>
I	<p>Seit November 2015 setzt die Sozialbehörde Hamburg eine Work-Place-Strategie um.¹³² Zu den Eckpunkten der Strategie der BASFI gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die dauerhafte Bekanntmachung des Bundeshilfetelefon ▪ die Nutzung der bestehenden innerbetrieblichen Strukturen ▪ die Umsetzung der Strategie als Führungsaufgabe sowie ▪ die Einrichtung einer Share-Point-Seite mit Informationen zum Thema Häusliche Gewalt und Hilfsmöglichkeiten <p>Die Work-Place Strategie richtet sich ebenso an betroffene Männer, die häusliche Gewalt durch ihre Partnerin erleiden. Männern fällt es besonders schwer, sich als Opfer zu sehen und sich Beratung und Unterstützung zu holen. Neben diversen Aktionen, die die Angebote des Bundeshilfetelefon bekannt machen sollten, wurden daher Führungskräfte der Behörde explizit durch die Opferhilfe-Beratungsstelle zu häuslicher Gewalt sensibilisiert und fortgebildet. Den Beschäftigten steht seitdem das interne Unterstützungssystem aus betrieblicher Sozial- und Gesundheitsberatung (BeSoGe), Personalentwicklung, sowie Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensperson der Schwerbehinderten als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese informieren über Hilfeangebote und können den Kontakt zu externen Beratungsstellen des Hamburger Hilfesystems herstellen. Die Thematik wurde anlässlich eines Fachtages im Herbst 2018 erneut aufgegriffen und soll auch weiterhin verfolgt werden.</p>
J	<p>Hamburg fördert insbesondere die Stärkung und Positionierung der Zivilgesellschaft gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Hamburger Initiative „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ setzt als wichtiger präventiver Baustein auf aktive Nachbarschaften und hat es sich zum Ziel gesetzt, in Stadtteilen ein Klima zu schaffen, das die Anwohnerinnen und Anwohner für Partnergewalt und deren Folgen sensibilisiert und diese ermuntert, nicht wegzuschauen, sondern ihr offen entgegenzutreten (siehe auch Drs. 21/8722).¹³³</p>

¹³² https://fhhportal.ondataport.de/websites/WoStr_112/_layouts/15/start.aspx#/SitePages/Homepage.aspx

¹³³ <https://stop-partnergewalt.org/wordpress/>

<p>Auf Basis eines Ersuchens der Bürgerschaft (siehe Drs. 21/4697) fördert der Hamburger Senat seit 2016 das präventive Jungen-Projekt comMIT!ment, des Trägers Jungenarbeit e.V., in dem sich junge Männer zwischen 16 und 27 Jahren über Rollenbilder, Geschlechterklischees, Gewaltprävention und Sexualität austauschen.¹³⁴</p> <p>Hamburg hat als erstes Bundesland einen sogenannten Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in Passformat herausgegeben. Dieser Schutzbrief klärt sowohl über gesundheitliche als auch straf- und familienrechtliche Konsequenzen von FGM auf. Damit soll ein Bewusstsein für die katastrophalen Auswirkungen von FGM auf Mädchen und Frauen geweckt und somit auch im Heimatland schrittweise ein Umdenken eingeleitet werden. Der Schutzbrief ist in 13 Sprachen erhältlich: https://www.hamburg.de/opferschutz/12138124/schutzbrief-gegen-genitalverstuemmung</p>

Hessen	
A	<p>Das Land fördert präventive Bewusstseinskampagnen für Jugendliche, z.B. #1coolermove und PiT-Hessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - #1coolermove: Eine kurzweilige im Internet und von den sozialen Medien gestützte Öffentlichkeitskampagne für junge Teens und Twens gegen Gewalt und Diskriminierung (http://1coolermove.de/). Die Kampagne ist am Internationalen Tag zur Ächtung der Gewalt an Frauen am 25. November 2016 gestartet und in einem besonders interdisziplinären Team entstanden: LAG der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Landesverband der AIDS-Hilfen, Landesverband ProFamilia, Landesverband der Paritätischen, Hessischer Landesfrauenrat, Broken Rainbow e.V., mehrere regionale Arbeitskreise gegen Gewalt und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Ziel ist es, Jugendliche durch ein kurzweiliges, interaktives Online-Spiel mit Ausgrenzung, Mobbing, Diskriminierung und Zivilcourage spielerisch zu konfrontieren und zum Nachdenken zu bringen. Themen sind Sexismus, Rassismus, Homophobie – Grenzüberschreitungen bis hin zur Gewalt, die im Alltag geschehen und oft übersehen werden. Im Jahr 2017 wurde ein Leitfaden entwickelt, damit ein Einsatz des Tools auch in der Schule, in außerschulischer Bildungsarbeit bei Jugendfreizeiten, in der Juleica-Ausbildung, bei FSJ/BFD Schulungen etc. erfolgen kann. 2020 ist eine Neuauflage in Planung. - PiT-Hessen (Prävention im Team): Das Präventionsprogramm PiT ist ein interdisziplinäres Gewaltpräventionsprogramm für das Schulwesen, hervorgegangen aus dem „Netzwerk gegen Gewalt“ der Hessischen Landesregierung (https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/). PiT macht die Kooperation von Schule, Polizei und Jugendhilfe zur Grundlage seines Handelns und verfolgt das Ziel, das Opferwerden von jungen Menschen vorzubeugen, indem junge Menschen im Schulwesen gestärkt werden. Insbesondere durch praktische Übungen und im angeleiteten Gespräch werden Handlungsoptionen in Gewaltsituationen erlernt. PiT-Hessen will mit dem gewaltfreien Ansatz seines Trainingsprogramms Schülerinnen und Schülern persönliche Handlungsoptionen aufzeigen und zu einem veränderten Schulklima beitragen.
B	<p>Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan bildet eine wesentliche Grundlage der Gewaltprävention (https://bep.hessen.de/). Hier werden Kinder in Hessen dank intensiver interdisziplinärer Kooperation zwischen sozialen Fachkräften und Lehrkräften im Schulwesen sowie durch Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern gestärkt. Dies erstreckt sich über mehrere Phasen der kindlichen Entwicklung ab der Geburt bis ins Vorschulalter und weiter bis zum Ende der Grundschule – bis zum 10. bzw. 12. Lebensjahr. Durch die frühe und individuelle Förderung wird gewährleistet, dass alle Kinder unabhängig von Ihrer sozialen Herkunft von Anfang an bestmögliche Bildungschancen haben. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Bildungsdefizite frühzeitig vermieden werden, um für alle Kinder Chancengerechtigkeit zu schaffen und so letztlich auch einen Beitrag zur Standortpolitik zu leisten. So kann Kindertagesbetreuung auch kompensatorisch bei sozialer und ökonomischer Benachteiligung wirken, um allen Kindern eine erfolgreiche Zukunft mit der Erfahrung gestärkter Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Der mit dem Schuljahr 2017/2018 in Kraft getretene "Lehrplan Sexualerziehung" nimmt Bezug zum Themenkomplex der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Vorwort wird ausdrücklich auf § 7 Hessisches Schulgesetz verwiesen, in dem es in Abs. 1 wie folgt heißt: " Die</p>

¹³⁴ siehe <https://www.jungenarbeit.info/unsere-angebote/commitment>

	<p>Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft vermitteln." Dieser zuvorderst präventive Anspruch wird im Lehrplan Sexualerziehung immer wieder in verschiedenen Kontexten aufgegriffen.</p> <p>Weiterhin ist das Projekt "Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD)" zu nennen. Das Projekt thematisiert nicht explizit Gewalt gegen Frauen, jedoch lassen sich entsprechende Verbindungen und Bezüge durchaus ableiten.¹³⁵</p>
C	Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nimmt die Aufgaben des Landesjugendamtes wahr. Daraus wächst eine Verantwortung für die Fortbildung sozialer Fachkräfte. Seit Jahren setzt das Ministerium auf die Fortbildung sozialer Fachkräfte in interdisziplinärer Zusammensetzung. Hierbei liegt der Fokus zum einen auf der Kindeswohlgefährdung durch Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch. Zum anderen besteht ein Schwerpunkt bei der Wissensvermittlung zur häuslichen Gewalt und zu den Erfordernissen an multi-institutioneller Kooperation. Darüber hinaus investiert das Ministerium intensiv in die Wissensvermittlung für die Ärzteschaft und die Angehörigen der übrigen medizinischen Berufe.
D	<p>Die Sensibilisierung der Beratungskräfte zu erhöhten Risiken behinderter Frauen, sexualisierte Gewalt zu erfahren, erfolgt kontinuierlich und baut auf eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Qualifizierungsbedarfe in Hessen durch die University of Applied Sciences Frankfurt auf. Über mehrere Vernetzungs- und Qualifizierungsprojekte für Fachkräfte und auch Kurse für behinderte Frauen, die insbesondere die Frauennotrufe im Wetteraukreis und Marburg durchführen, wächst die Sensibilisierung des Fachpersonals stetig heran. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zuletzt im Jahr 2019 das Empowerment-Projekt der Beratungsstelle Frauennotruf Marburg "Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-aktive Beratung für Frauen mit Behinderungen gefördert.¹³⁶ Maßnahmen zur Verbreitung dieser sich bewährenden Ansätze in die Fläche sind in Planung.</p>
E	<p>Nach Verabschiedung des ersten Hessischen Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt 2004 wurde eine Fachgruppe „Wegweiser Männerberatung“ gegründet, die einen Wegweiser für die Beratung von Männern mit Gewaltproblemen verfasst hat, der sich an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ orientiert hat. In dem Wegweiser, der mehrfach aktualisiert wurde und 2020 in überarbeiteter Neuauflage erscheinen soll, werden Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten aufgeführt, die in Hessen Täterarbeit anbieten und an die sich Männer mit Gewaltproblemen wenden bzw. an die sie vermittelt werden können. In dem aktuellen Wegweiser werden 32 Projekte aufgeführt, auch die geografische Verteilung wird dargestellt.¹³⁷</p> <p>Für Täter- und Männerberatungsstellen stellte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Jahr 2018 kommunalisierte Landesmittel in Höhe von 253.299,68 EUR zur Verfügung (Haushaltskapitel 0806, Förderprodukt 11 – Kommunalisierung sozialer Hilfen). Zusätzlich erfolgt auch eine Finanzierung durch das Hessische Ministerium der Justiz. Hierfür wurden im Jahr 2018 182.300 EUR bewilligt.</p>

¹³⁵ <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/gewaltpraevention/gewaltpraevention-und-demokratielernen-gud>

¹³⁶ <https://www.frauennotruf-marburg.de/index.php/projekte/beratung-fuer-mich-beratung-vor-ort>

¹³⁷ https://lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Wegweiser_2013.pdf

G	<p>Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterstützt Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen, Kommunen und Landkreise bei der Durchführung von mehrwöchigen Initiativen zur Problembewusstseinserweiterung gemeinsam mit der Privatwirtschaft, insbesondere dem Handwerk. Dies ist am häufigsten in Form der Brötchentüten-Aktion mit der Bäckerinnung „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“ erfolgt sowie in der Ausrichtung der begehbaren Installation „Rosenstraße“.</p> <p>Dem Frauenunterstützungssystem gelingt es, mit Unterstützung von professionellen Agenturen Medienkampagnen, auch in den Sozialen Medien, durchzuführen. Ein nachhaltiges Beispiel ist der Einsatz von differenzierten Werbemaßnahmen zur Bekanntmachung der vertraulichen medizinischen Versorgung und forensischen Hilfe nach einem Sexualdelikt: „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“.¹³⁸</p>
I	<p>Das Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der Öffentlichen Verwaltung (HGIG) sieht in § 17 Abs. 1 S. 1 die frühzeitige Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten insbesondere an Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung vor. Alle Landesbeschäftigte werden zu den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes geschult. Für Behinderteneinrichtungen wurden 2012 zwei Empfehlungen in multi-institutioneller Kooperation erarbeitet: „Muster Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ und „Muster Dienstvereinbarung zur Verhinderung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.</p>
J	<p>Über das Landesprogramm WIR werden hessenweit verschiedene Maßnahmen zum Empowering und zur Unterstützung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund gefördert. Generell beschränken sich diese nicht nur auf Maßnahmen gegen Gewalt, sondern sollen Frauen über ihre Rechte informieren, Wege aus der Arbeitslosigkeit darlegen und / oder Ihnen Hilfe zur Selbstbestimmung anbieten.¹³⁹</p>

Mecklenburg-Vorpommern	
A	<p>Das Programm Kriminalpolizei der Länder und des Bundes (ProPK) stellt Informationen zur Vorbeugung von Straftaten und für Opfer online und in gedruckter Form zur Verfügung.¹⁴⁰ Die Landespolizei bewirbt und verteilt diese. Hier gibt es viele Informationen auch zu Gewaltphänomenen, von denen in der Mehrzahl Frauen betroffen sind, wie z.B. Gewalt im sozialen Nahbereich, Sexualdelikte, Stalking und Zwangsheirat. Im Rahmen von ProPK wurde und wird auch die Kampagne www.missbrauch-verhindern.de durch die Landespolizei unterstützt.</p> <p>Die oberste Landesjugendbehörde wirkt kontinuierlich darauf hin, den Kinderschutz stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken und über aktuelle Entwicklungen und Leistungen zu informieren. So hat zum Beispiel die Aktionswoche Kinderschutz (in den Jahren 2016 bis 2019) zu mehr Transparenz und Sensibilisierung auf lokaler Ebene beigetragen.¹⁴¹ Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gastgeberkreis und das Engagement der begleitenden Steuerungsgruppe konnten vielfältige Angebote unterbreitet werden.</p> <p>Des Weiteren werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Frühen Hilfen, die aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen voll finanziert werden, die Frühen Hilfen und ihre Netzwerke durch die Landesregierung unterstützt und bekannt gemacht. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Landesregierung, wie zum Beispiel Plakatkampagnen und Radiospots sowie Fachvorträge und Präsentationen sollen dazu beitragen, die Wahrnehmung der Frühen Hilfen zu stärken und den Facettenreichtum der Unterstützungsleistungen und Institutionen darstellen.</p>

¹³⁸ <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>; <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/plakat-motive/>

¹³⁹ <https://service.hessen.de/html/Landesprogramm-WIR-Wegweisende-Integrationsansatze-Realisieren-7110.htm>

¹⁴⁰ vgl. <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/> und <https://www.polizeifürdich.de/>

¹⁴¹ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Veranstaltungen/Kinderschutzwochen/>

	<p>Mit der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie unterstützt die Landesregierung insbesondere Angebote und Maßnahmen der Familienbildung mit dem Ziel, auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen einzugehen, frühzeitig und lebensbegleitend Wissen über familiäre Belange zu vermitteln, die Entwicklung bzw. den Aufbau von familienbezogenen Fähigkeiten zu unterstützen, zur Reflexion und Orientierung anzuregen sowie familiäre Handlungsspielräume zu erweitern. Gefördert werden Projekte und insbesondere Angebote und Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungs-, Beziehungs-, Alltags-, Mitgestaltungs-, Medien- und Gesundheitskompetenz sowie die Förderung von bedarfsorientierten Strukturen.</p>								
B	<p>Zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrenden hat das Landeskriminalamt (LKA) gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) Unterrichtsbausteine zur Gewalt- und Kriminalprävention in der Grundschule entwickelt, um Lehrenden eine Grundlage zu bieten, mit deren Hilfe sie Gewalt und Mobbing wirksamer begegnen können. Der frühere Kriminalpräventive Ordner wurde umfassend überarbeitet und aktualisiert.¹⁴²</p>								
C	<p>Für die neue Hebammenausbildung nach dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung wird derzeit ein Studiengangkonzept durch die Universität Rostock entwickelt. In welchem Umfang das Thema Gewalt gegen Frauen berücksichtigt wird, ist nicht bekannt. Es wird aber von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit darauf hingewirkt, dass dies in das Konzept aufgenommen wird.</p>								
		Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums
	Polizei und Vollzugsbeamte	Ausbildung (§ 10 PolLaufbVO M-V)	Ausbildung (§ 10 PolLaufbVO M-V)	Ausbildung (§ 10 PolLaufbVO M-V))	Ausbildung (§ 10 PolLaufbVO M-V)		Ausbildung (§ 10 PolLaufbVO M-V)		1 Modul „Polizeilicher Schwerpunkt – Bearbeitung von Gewaltdelikten“ (M 4)
		Studium (§ 12 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 12 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 12 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 12 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 12 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 12 PolLaufbVO M-V)		1 Modul „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ (M 2), Modul „Rechtsgrundlagen II“ (M 4), Modul „Anzeige und Vernehmung als besondere Kommunikation in der Polizeiarbeit“ (M 5), Modul „Rechtsgrundlagen III“ (M 7), Modul „Rechtsgrundlagen IV“ (M 13), Modul „Einsatz und Verkehr IV“ (M 15)

¹⁴² vgl. <https://www.bildung-mv.de/schueler/schuelergesundheit/praevention-von-psychischen-belastungen/>

		Studium (§ 13 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 13 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 13 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 13 PolLaufbVO M-V)	Studium (§ 13 PolLaufbVO M-V)		Modul „Kriminalwissenschaftliche Grundlagen“ (GS 8), Modul „Anzeige und Vernehmung als besondere Kommunikation in der Polizeiarbeit“ (M 5), Modul „Rechtsgrundlagen IV“ (M 13), Modul „Einsatz und Verkehr IV“ (M 15),

D	<p>Die oberste Landesjugendbehörde fördert die einschlägige Fortbildung „Spezialwissen für (neue) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)“ in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Hochschule Neubrandenburg. Die Kursreihe soll die Teilnehmenden befähigen, den anspruchsvollen Aufgaben professionell gerecht werden zu können. Themenschwerpunkt sind dabei u. a.: Handeln in der Behörde, rechtliche Grundlagen, Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung durch den ASD, Professionelle Gesprächsführung, Krisen- und Konfliktsituationen.¹⁴³</p> <p>Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung des Landes nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII durch den Bildungsträger Schabernack e. V. angeboten werden, enthalten regelmäßig Angebote zum Kinderschutz. Darüber hinaus wird der Schutz von Kindern und deren Wohl kontinuierlich in jährlichen Kinder- und Jugendschutzkonferenzen und überörtlichen Beratungen thematisiert.</p> <p>Bei den Angeboten nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII wird im Allgemeinen nicht nach Art der Gefährdung des Kindeswohls oder Zielgruppen unterschieden. Darüber hinaus handelt es sich nicht nur um „reine“ Fortbildungen zum Kinderschutz. Vielmehr werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, die kinderschutzrelevante Bestandteile enthalten, originär jedoch andere Bildungsinhalte bearbeiten. Hinzu kommt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung nach Maßgabe des § 79 SGB VIII verpflichtet sind und ihren Mitarbeitern gemäß § 72 Absatz 3 SGB VIII ausreichend Gelegenheit zur Fortbildung zu geben haben. Diese Fortbildungen reduzieren sich nicht nur auf die Angebote nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII.</p> <p>In Familienzentren, Familienbegegnungseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäusern werden im Rahmen der Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen für Eltern, Paare und/oder Großeltern zertifizierte Elternkurse angeboten (z.B. Starke Eltern – Starke Kinder®, Rendsburger Elterntraining®, Triple P®, Gordon® - Familientraining).</p>						
	Anzahl der Fortbildungs- teilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durch- schnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungs- quelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/ Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
Polizei und Vollzugsbeamte	2018: 77	Freiwillig	1 Tag	eine Opferschutz- tagung pro Jahr	Haushalt der FHöVPR M-V, teils mit Partnern	FHöVPR M-V	
	2018: 0 2019: 23		1 Tag	eine Opferschutz- beauftragten- fortbildung pro Jahr			
	2018: 23 2019: 12		2 Tage	1 - 2 LG „Häusliche Gewalt und Stalking“ pro Jahr			
	2018: 44 2019: 53		10 Tage (2x5 T)	4 – 5 LG „Stress und Konfliktbewältigung“ pro Jahr			

¹⁴³ Näheres zum Angebot ist dem Fortbildungsprogramm von Schabernack e. V. unter www.schabernack-guestrow.de zu entnehmen.

	2018: 29 2019: 15		5 Tage	LG „Stress und Konfliktbewältigung für Frauen“			
	2018: 17		1 Tag	LG Sexualdelikte im Fokus (nur 2018)			
Staatsanwälte	7 (2014); 8 (2015)	Freiwillig	5 Tage	regelmäßig	Bund-Länder- Haushalte	Bund bzw. Länder	Verwaltungs- vereinbarungen mit anderen Bundesländern bzw. mit der DRA
Richter	13 (2014); 6 (2015)	Freiwillig	5 Tage	regelmäßig	Bund-Länder- Haushalte	Bund bzw. Länder	Verwaltungs- vereinbarungen mit anderen Bundesländern bzw. mit der DRA

E	<ul style="list-style-type: none">▪ In Mecklenburg-Vorpommern gibt es drei Männer- und Gewaltberatungsstellen, die in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen betrieben werden. Die geografische Verteilung dieser Beratungsstellen wird derzeit angepasst. Die Teilnahme der Täterinnen und Täter an dem Beratungsangebot ist ausschließlich freiwillig. Im Jahr 2018 wurden 280 Täterinnen und Täter beraten. Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.▪ Die Männer- und Gewaltberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Diese legen fest, dass die Arbeit mit Tätern nicht ausschließlich im Klientenauftrag erfolgt, sondern im gesellschaftlichen und im Opferinteresse. Deshalb müssen alle Handlungen und Unterlassungen darauf abzielen, die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern zu gewährleisten und daraufhin überprüfbar sein. Alle Schritte der Täterarbeit müssen sich am Opferschutz messen lassen.▪ Die Beratungsstellen sind Teil des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern und arbeiten somit eng mit anderen Hilfeeinrichtungen wie Frauenschutzhäusern, Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking zusammen.▪ In den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. ist auch die Vermittlung von Männer- und Frauenbildern inhaltlich vorgeschrieben. Männer sollen lernen, sich mit ihrem Männlichkeitsverständnis in Verbindung mit Gewalt, Macht und Ohnmacht auseinanderzusetzen. Ziel ist es, biographische Erfahrungen und verinnerlichte patriarchale Rollenbilder zu reflektieren. Sie sollen ihr Verhältnis zu Frauen hinterfragen und nach Maßgabe eines egalitären Partnerschaftsverständnisses verändern.▪ Finanzierungsquellen und jährliches Budget für die Programme: Die Programme werden durch Landesmittel jährlich über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 7. Dezember 2015 gefördert. Diese Förderung setzt eine kommunale Ko-Finanzierung voraus. Der Zuschuss des Landes wird in Pauschalen gewährt und wird seit 2018 jährlich um 2,3 Prozent erhöht.▪ Maßnahmen zur Bewertung ihrer Auswirkungen: Die Männer- und Gewaltberatungsstellen stellen einen wichtigen und unverzichtbaren Bestandteil im Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern dar. Im Sinne einer ganzheitlichen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder ist dieser fachliche Bereich auch für die übrigen Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt eine sinnvolle und notwendige Ergänzung.
F	<p>In den Justizvollzugsanstalten des Landes M-V werden insgesamt folgende sechs Programme angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Delikt spezifische Straftataufarbeitung für Sexualstraftäter,○ Gruppengespräche zur Rückfallprävention bei Sexualstraftätern (GgRS),○ Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS),○ Behandlungsprogramm für Misshandler (BPM),○ Reasoning & Rehabilitation Program© (R&R),○ Psychologische Psychotherapie. <p>Damit stehen regelmäßig insgesamt 36 Plätze zur Verfügung, die fortlaufend besetzt werden. Alle Maßnahmen beinhalten eine verpflichtende Teilnahme. Im Zentrum der Programme steht die Auseinandersetzung des Täters mit seiner Persönlichkeit und sein daraus resultierendes deviantes Verhalten.</p> <p>In den delikt spezifischen Programmen für Sexualstraftäter und –täterinnen werden die Gründe für die Straffälligkeit er- und bearbeitet, damit sie die Verantwortung für die begangenen Straftaten übernehmen. Ein wesentlicher Bestandteil der Programme ist unter anderem auch, den Tätern und Täterinnen die Auswirkungen ihrer Taten intensiv zu verdeutlichen, unter denen die Opfer häufig langfristig, z.T. lebenslang leiden.</p>

	<p>Die Finanzierung erfolgt durch den Landeshaushalt. Die Programme gehören zu den standardisierten Aufgaben des Justizvollzugsdienstes.</p> <p>Die Wirkungen der Maßnahme werden teilweise für die Sozialtherapie evaluiert.</p> <p>Bei den Einrichtungen des Maßregelvollzuges existieren sogenannte Forensisch-psychiatrische Ambulanzen. Diese Forensisch-psychiatrischen Ambulanzen haben die Aufgabe, die aus den Einrichtungen des Maßregelvollzuges entlassenen oder beurlaubten Menschen mit psychischen Krankheiten zu behandeln und durch geeignete medizinische Maßnahmen vor Rückfällen zu bewahren, problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (§ 43 Absatz 2 Psychischkrankengesetz). Diese Maßnahmen können auch Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 enthalten. Da diese Maßnahmen individueller Natur sind, können Aussagen zur Gesamtzahl dieser Maßnahmen und der Anzahl der hiervon betroffenen Personen nicht gemacht werden. Die Kosten der Behandlung und Betreuung der Forensisch-psychiatrischen Ambulanzen trägt das Land, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen zur Kostentragung verpflichtet ist (§ 44 Absatz 4 Psychischkrankengesetz).</p>
G	<p>Das Programm Kriminalpolizei der Länder und des Bundes (ProPK) stellt gesammelte und aufbereitete Informationen zu aktuellen Themen zielgruppenorientiert zur Verfügung.¹⁴⁴ Hierzu gehört auch ein spezieller Newsletter für Medienvertreter und ein Downloadangebot auf der Homepage.</p>
H	<p>Für die Landesverwaltung, und insoweit auch für die Landespolizei, gibt es eine „Richtlinie zur Anwendung des Corporate Design“ der Staatskanzlei. Dieses CD ist für die Landespolizei immer dann bindend, wenn ein tätig werden außerhalb der hoheitlichen Aufgaben erfolgt, bspw. bei der Imagepflege.</p> <p>Daneben gibt es aus der Staatskanzlei auch einen Online-Style-Guide. Gemäß „Leitfaden für die Nutzung von Sozialen Medien in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ sind bei eigenständigen Auftritten der Landesverwaltung in Sozialen Medien die Vorgaben des Landes zum CD und zur Barrierefreiheit zu beachten.</p> <p>Bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben gilt als Sonderregelung die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums „Corporate Design für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern“.</p>

¹⁴⁴ vgl. <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/>

I	<p>Im Jahr 2015 hat sich das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit dem Thema häusliche Gewalt als einen Aspekt der Gesundheitsgefährdung beschäftigt. Nach einer Information in der Mitarbeiterzeitschrift des Landesamtes wurden an vier Standorten Informationsveranstaltungen durchgeführt. Darüber hinaus wurde ein Sicherheitsleitfaden entwickelt und eine Dienstvereinbarung zwischen Behördenleitung und Gesamtpersonalrat abgeschlossen. Es wurde eine Ansprechpartnerin benannt. Im Einzelfall wird über die Unterstützungsmöglichkeiten entschieden.</p> <p>Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wurden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Intranet zugänglich Informationen zu diesem neuen Gesetz, zur Beschwerdestelle und zum § 61 Arbeitsgerichtsgesetz eingestellt. Ebenso wurde der Leitfaden der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Umgang mit sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz an gleicher Stelle veröffentlicht.</p> <p>Des Weiteren standen und stehen allen Beschäftigten entsprechende Fortbildungen, angeboten durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Personalstellen der nachgeordneten Dienststellen und die Interessenvertretungen sowie Gleichstellungsbeauftragte durch das Personalreferat auf die neue Rechtslage und bestehende Informationen hingewiesen. Dies erfolgt im Übrigen bei allen aktuellen gesetzlichen Neuerungen bzw. anderweitigen Neuregelungen mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Anwendung bzw. mit gesonderten Hinweisen und ggf. Anweisungen.</p> <p>Aufgrund des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz M-V) wurden die Führungskräfte des Ministeriums im Rahmen der zu erstellenden Frauenförderpläne auf die Erfüllung der sich aus der Förderung von Frauen ergebenden Verpflichtung hingewiesen. Dies schloss den Hinweis ein, dass es zur Dienstpflicht von Führungskräften gehöre, sexuellen Belästigungen von Beschäftigten (Männern und Frauen) entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen sexueller Belästigungen nachzugehen. Anderenfalls könnten Verstöße gegen diese Dienstpflicht disziplinarrechtliche Maßnahmen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gleichstellungsgesetzes in 2016 und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Erstellung von Zielvereinbarungen mit dem für die Gleichstellung zuständigen Ministerium entfiel diese Kurzinformation für Führungskräfte.</p>
J	<p>Das Informationsangebot des Programms Kriminalpolizei der Länder und des Bundes (ProPK) wird auch weiterhin allen Menschen zur Verfügung stehen.¹⁴⁵ Dies gilt auch für die Anforderungsmöglichkeit von Printmedien.</p>

Niedersachsen	
A	<p>In den Behörden des Ressortbereichs des Finanzministeriums werden die allgemeinen Regelungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (z. B. AGG, NGG) angewendet. Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen werden die Beschäftigten für das Thema sensibilisiert. So wurden in Teilen des Geschäftsbereiches in den Jahren 2018 und 2019 für verschiedene Zielgruppen (Führungskräfte, Sachgebietsleitungen, Beschäftigtenvertretungen) Fortbildungen zum Thema „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ angeboten. Auch bei anderen Fortbildungen werden Inhalte vermittelt, die zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen beitragen können (z. B. Entstehung konflikträchtiger Situationen, Konfliktmindernde Gesprächs- und Verhaltenstechniken). Zudem wurden Vertrauenspersonen für soziale Angelegenheiten eingerichtet, die für lösungsorientierte Gespräche im sozialen Bereich geschult sind und allen Beschäftigten in Problemsituationen zur Verfügung stehen.</p>

¹⁴⁵ vgl. <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/> und <https://www.polizeifürdich.de/>

	<p>Die nds. Landespolizei nimmt an zahlreichen Aktionen und Programmen lokaler Akteure teil. Darüber hinaus sind folgende Projekte der nds. Polizei bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Präventionspuppenbühnen der Polizei – Thematisierung in ausgewählten Stücken▪ „Gewalt ist nicht von Pappe“ Filmvorführungen und Workshops zum Thema "Häusliche Gewalt".<ul style="list-style-type: none">▪ „Festung“ – Vorführung eines Spielfilms (1,5 Std.), Diskussion mit der Regisseurin, Nachbereitung des Themas Paargewalt und deren Auswirkung auf die betroffene Familie▪ „Echt fair“ – interaktive Ausstellung für Schülerinnen und Schüler <p>Das Land Niedersachsen hat bereits Ende 2015 als eines der ersten Bundesländer ein Gewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen verabschiedet und damit wirksame Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Dieses Konzept wurde inzwischen fortgeschrieben.</p> <p>Staatsanwaltschaften und Gerichte</p> <p>Im Jahr 2018 fand die sogenannte Opferschutzwoche statt. Im Bezirk Braunschweig wurde in Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, Helmstedt und Gifhorn der Vortrag einer von Gewalt betroffenen Frau vor großem Publikum durch die Presse begleitet. Parallel dazu fanden in Braunschweig Aktionstage gegen häusliche Gewalt mit verschiedenen Aktionen, Vorträgen, Theaterstück u. ä. statt, die ebenfalls von der Presse begleitet wurden.</p> <p>Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (Bewährungs- und Gerichtshilfe), kurz: AJSD</p> <p>Der AJSD arbeitet aktuell und seit Frühjahr 2019 im Rahmen eines Projektes im Bezirk Braunschweig an einem speziellen Angebot, das gemäß § 153a der Strafprozessordnung Anwendung finden kann. Es soll sich an Täter (und Täterinnen) im Bereich häuslicher Gewalt richten, die erstmalig in diesem Bereich straffällig geworden sind. Vorgesehen ist ein niedrighschwelliges Angebot, das eine Gesprächsreihe von sechs Gesprächen im Einzelsetting umfasst. Die Gesprächsreihe soll in einem maximalen Zeitrahmen von sechs Monaten von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern im Rahmen eines Gerichtshilfenauftrages durchgeführt werden. Im April 2020 wird das Vorhaben sowie das inhaltliche Konzept der Staatsanwaltschaft Braunschweig vorgestellt und soll sodann in eine praktische Phase münden. Nach ausreichender Erprobung ist vorgesehen, das Konzept auf alle Bezirke des AJSD auszuweiten und damit ein zusätzliches Angebot im Rahmen der Gerichtshilfe vorzuhalten.</p> <p>In der Bildungsarbeit in Niedersachsen werden als primärpräventive Maßnahmen als Landesprogramme den Schulen aller Schulformen nachfolgend angeboten: (seit 2005 fortlaufend) Lions Quest – Erwachsene werden, Lions Quest Erwachsene handeln; Mobbinginterventionsteam in der Schule (fortlaufend seit 2007) und das Buddyprogramm „Mach mit – Verantwortung übernehmen“(fortlaufend seit 2005).</p>
C	<p>Die Thematik „Häusliche Gewalt“ ist fester Bestandteil des akkreditierten Bachelorstudienganges an der Polizeiakademie Niedersachsen. Sämtliche angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erhalten im Rahmen des Studienganges die grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zum Thema „Häusliche Gewalt“. In Bezug auf die untenstehende Tabelle ist ergänzend anzumerken, dass im Rahmen der zentralen Fortbildung keine expliziten Veranstaltungen zu den Themen „Gewalt gegen Frauen“ oder „Häusliche Gewalt“ angeboten werden. Es erfolgt eine Befassung im Rahmen der in der untenstehenden Tabelle genannten Fortbildungsveranstaltung „Systematisches Einsatztraining (SET) Modul Z“.</p>

	Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit
Polizei und Vollzugsbeamte		4.2.1 Grundlagen für den polizeilichen Einsatz Polizeilicher Planungs- und Entscheidungsprozess zur Bewältigung von standardlagen, u.a. anteilig auch in Bezug auf Streitigkeiten 20 KSt, 20 SSt (EL)				
					8.2.31 Angemessener Umgang mit Opfern 2 KSt / 2 SSt KRO	
				8.2.32 Opferhilfeeinrichtungen Opferschutz 2 KSt / 10 SSt KRO	8.2.32 Grundlagen der Viktimologie, Umgang mit Opfern, 2 KST/2 SSt KRO	
						8.2.38 Kriminalprävention, landesweite Gewaltpräventionsprogramme, 4 KST / 2 SSt KRO
	9.1.5 Situationstraining Häusliche Gewalt 8 KSt, 11 SSt, Praxis					
				9.2.5 Opferrechte im Ermittlungs- und Strafverfahren 2 KSt, 4 SSt GER		
	9.5.1			9.5.1		

		Beweisführung in Fällen häuslicher Gewalt, 2 KSt / 4 SSt KRI			Anlaufstellen für Opfer häuslicher Gewalt, 2 KSt / 4 SSt KRO		
		9.5.2 Häusliche Gewalt und Stalking 6 KSt, 10 SSt Sowi	9.5.2 Häusliche Gewalt und Stalking 6 KSt, 10 SSt Sowi	9.5.2 Häusliche Gewalt und Stalking 6 KSt, 10 SSt Sowi	9.5.2 Häusliche Gewalt und Stalking 6 KSt, 10 SSt Sowi	9.5.2 Häusliche Gewalt und Stalking 6 KSt, 10 SSt Sowi	
		9.5.3 § 238 StGB; § 4 GewSchG 2 KSt, 4 SSt MR					
		9.5.4 Eingriffsmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt 8 KSt, 10 SSt GER					
			9.5.5 Erste notwendige Maßnahmen bei Häuslicher Gewalt und mit diesen Lagen verbundene Gefährdungspotenziale 20 KSt, 20 SSt EL				
					9.6.2 Viktimisierungsfolgen 2 KSt / 6 SSt		
		9.6.3 Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung 6 KSt, 10 SSt MR					
						13.2.2.1 Vermeidung sekundärer Viktimisierung,	

						8KST / 16 SSt KRO bezogen auf Sexualdelikte	
	13.2.2.2 Vertiefung Sexualdelikte 4 KSt, 4 SSt MR						
	13.2.2.4 Ermittlung bei Gewaldelikten unter besonderer Berücksichtigung der Opferbelange 4 KSt 7 / 14 SSt KRI				13.2.2.4 Opferschutz in Ermittlungsverfahren, 4 KST / 14 SSt KRO		
						13.2.4.1 Projekte Kriminologie, „können situationsgerecht und angemessen mit Opfern umgehen, 10 SSt / 22 SSt (KRI)	
	<p>Ausbildung von angehenden Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> <p>In der universitären Juristenausbildung werden polizeiordnungsrechtliche Maßnahmen zur Abwendung häuslicher Gewalt behandelt. Die Juristenausbildung zum zweiten Staatsexamen erstreckt sich darüber hinaus auch auf die prozessrechtliche Stellung von Opfern, auch von Gewaltopfern. Eine konkrete Bestimmung der Ausbildungsdauer für diese speziellen Themen ist nicht vorgesehen.</p>						
D	<p>Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erhalten regelmäßig die Möglichkeit an einer Vielzahl berufsbegleitender Fortbildungen teilzunehmen. Da die Angebote häufig auch von externen Anbietern durchgeführt werden, können valide Angaben zu den Teilnehmerzahlen nicht gemacht werden.</p> <p>Berufsbegleitende Fortbildung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> <p>Über das Niedersächsische Justizministerium bzw. die nachgeordneten Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften sowie die Deutsche Richterakademie werden regelmäßig Tagesveranstaltungen und fünftägige Veranstaltungen im Bereich „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Frauen“ für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und für Richterinnen und Richter angeboten.</p> <p>Übersicht über die Veranstaltungen im Zeitraum von August 2018 bis zum 14.02.2020 und die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Niedersachsen:</p>						

	Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
Polizei und Vollzugsbeamte	18	Freiwillig	Liegt nicht vor	2 Seminare	HHM 2018	PA NI	nicht bekannt
Sozialarbeiter (AJSD)	2	Freiwillig über Ausschreibung	1 Tag Fachtagung gegen häusliche Gewalt	1x 2018 In Hannover	Teilnahmebeitrag über AJSD Haushalt	Landespräventionsrat Nds.	Fachliche Standards für die Aufgabenerfüllung im AJSD
	11	Freiwillig über Ausschreibung	1 Tag Fachtagung gegen häusliche Gewalt	1x 2018 In Hannover	Teilnahmebeitrag über AJSD Haushalt	Landespräventionsrat Nds.	Fachliche Standards für die Aufgabenerfüllung im AJSD
	1	Freiwillig über Ausschreibung	2 Tage Gefährdungseinschätzung und Fallmanagement bei Hochrisikokl. von häuslicher Gewalt	1x in 2019 in Hannover	Teilnahmebeitrag über AJSD Haushalt	Landespräventionsrat Nds.	Fachliche Standards für die Aufgabenerfüllung im AJSD
	Ca. 20	Fobianteil im Rahmen der Dienstbesprechung im Bezirk Lüneb. Bezirk Lüneburg	½ Tag Polizeischutzgesetz	1x in 2019	AJSD Haushalt	Präventionsbeauftragter der Polizeiinspektion Celle	Fachliche Standards für die Aufgabenerfüllung im AJSD
	24	Freiwillig über Ausschreibung	2 Tage Fachtag Behandlung von Sexualstraftätern“	jährlich	AJSD Haushalt	AJSD organisiert mit externen Referent/innen	Fachliche Standards für die Aufgabenerfüllung im AJSD
	24	Pflicht	4x 3 Tage Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Sexualstraftätern	Laufend, Beginn alle 2 Jahre	AJSD Haushalt	AJSD organisiert mit externen Referent/innen	Fachliche Standards für die Aufgabenerfüllung im AJSD
Sozialarbeiter (Opferhilfe)	7	Pflicht	8 Module á 3 Tage	Verschiedene Wochenenden über ein Jahr verteilt	Eigenmittel der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	Alice-Salomon-Hochschule, Berlin, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (als zertifizierte	3. Opferrechtsreformgesetz: Anerkennung der Sozialarbeiter als

						Ausbildungs-stelle für pProbe)	psychosoziale Prozessbegleitung
<p>Es finden in mehreren Gerichtsbezirken in Niedersachsen ergänzend interdisziplinäre Veranstaltungen und Weiterbildungen statt. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nehmen dort regelmäßig an regionalen, fachübergreifenden Erfahrungsaustauschen bzw. einem „Runden Tisch“ mit Jugendämtern, Frauenhäusern, den örtlichen Polizeibehörden und weiteren Kooperationspartnern, u. a. auch Täterberatungsstellen, teil. Neben dieser Netzwerkarbeit fungieren Fachvorträge und der Austausch unterschiedlicher Professionen bei den jeweiligen Zusammenkünften als eine ständige Fortbildung. In Hannover lädt z. B. die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover zweimal jährlich zu einem „Runden Tisch“ ein; daneben tagen interdisziplinäre Gremien alle sechs Wochen als kleinerer Arbeitskreis. Ferner treffen sich die Sonderdezernentinnen und -dezernenten jeweils einmal im Jahr mit dem Verein „Männerbüro e. V.“ und der Täterinnenarbeitsstelle beim Beratungs- und Therapiezentrum in Hannover zum Erfahrungsaustausch.</p>							
<p>Seit 2014 wird ferner von der Polizeidirektion und der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig eine ganztägige interdisziplinäre Fachtagung zum Thema „Häusliche Gewalt“ organisiert und durchgeführt. Die Fachtagung richtet sich vorrangig an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, Beratungsstellen, Sozialdiensten, Opferhilfen und Fachhochschulen.</p>							
<p>Jedes Jahr nehmen insgesamt ca. 150 Personen an der Fachtagung teil.</p>							
<p>Am 07.05.2019 fand die 6. interdisziplinäre Fachtagung mit dem Schwerpunktthema „Die Istanbul – Konvention“ statt. Die Themen waren im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Die Istanbul – Konvention – Umsetzung auf kommunaler Ebene“, referiert durch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig,- „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt: neuer Ansatz zur Prävention und Intervention bei Häuslicher Gewalt – Aktivierung nachbarschaftlichen Engagements und Aufbau unterstützender lokaler Netzwerke“, referiert durch eine Professorin der University for Applied Sciences Hamburg,- „Grundlagen und Einschätzungsinstrumente bei Hochrisikofällen von Häuslicher Gewalt“, referiert durch Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstelle Osnabrück,- „Interdisziplinäres Fallmanagement zur Prävention von Gewalteskalation bei Häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus dem Osnabrücker Modell“, referiert von einer Kriminalhauptkommissarin aus Osnabrück,- Information zum aktuellen Sachstand der interdisziplinären Koordinierungsstelle für die Region Braunschweig, referiert durch die Sprechergruppe der iKOST HG.							
<p>Die 7. interdisziplinäre Fachtagung zum Thema Häusliche Gewalt wird mit dem Schwerpunktthema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ soll – pandemiebedingt verschoben am 01.09.2020 stattfinden. Als Themen sind geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vortrag „Trauma als Prozess“, referiert durch eine Professorin der Ostfalia (Hochschule für angewandte Wissenschaften)- Information zum aktuellen Sachstand der interdisziplinären Koordinierungsstelle für die Region Braunschweig, referiert durch die Sprechergruppe der iKOST HG- Erfahrungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, referiert durch Mitarbeiterinnen der Frauen- und Mädchenberatungsstelle							

- Vortrag „Sexualisierte Gewalt als eine Form häuslicher Gewalt -Spannbreite sexualisierter Gewalterfahrungen“, referiert durch Mitarbeiterinnen der Frauen- und Mädchenberatungsstelle.

Sämtliche Fortbildungsmaßnahmen sind freiwillig. Sofern Kosten entstehen, werden diese in der Regel von den Justizbehörden übernommen. Die Teilnahme an Einzelveranstaltungen wird überwiegend bescheinigt und die Qualität zumeist durch Bewertungsbögen überprüft. Durch begleitendes Material wird der Informationsgehalt im Übrigen häufig vertieft und eine Weitergabe von Informationen durch Multiplikatoren an sämtliche Sonderdezernentinnen und -dezernenten bei den Staatsanwaltschaften gefördert.

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (Bewährungs- und Gerichtshilfe), kurz: AJSD
In den Jahren 2018 und 2019 haben Veranstaltungen im AJSD stattgefunden zu den Themen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Das Land Niedersachsen gewährt der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zweijährlich eine Zuwendung i.H.v. 90.000 EUR als freiwillige Leistung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung (bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) sowie für weitere themenspezifische Tagesveranstaltungen in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle (30 bis 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Im Jahr 2018 beschäftigte die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen 22 interdisziplinär speziell geschulte Fachkräfte als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Sechs weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Ausbildung im Januar 2019 erfolgreich abgeschlossen. Bei der genannten Erstausbildung handelt es sich um eine berufsbegleitende Fortbildung, die alle Mitarbeitenden der Stiftung Opferhilfe mit dem Zertifikat „Fachberatung Opferhilfe und psychosoziale Prozessbegleitung“ abschließen. Darüber hinaus nehmen sie an verschiedenen ein- und/oder mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen zu den genannten Themen teil. Das Interesse ist sehr groß, da zum Kreis der von den Opferhelferinnen und Opferhelfern betreuten Personen häufig Frauen, die häusliche Gewalt erlitten haben, gehören.

Die vom Land Niedersachsen im Jahr 2001 errichtete Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ist selbst anerkannte Ausbildungsstelle für die Qualifizierung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern und hat bereits zum vierten Mal eine eigene auf den niedersächsischen Qualitätsstandards aufbauende berufsbegleitende modularisierte Qualifizierungsmaßnahme angeboten (in den Jahren 2014 und 2015, 2016/2017, 2018/2019). Die 5. Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen beginnt voraussichtlich Anfang 2021.

Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“

Die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ konzipiert und organisiert regelmäßig Fortbildungen für die mit dem Thema häusliche Gewalt befassten Berufsgruppen. In den Jahren 2018/2019 wurden die folgenden Fortbildungen durchgeführt:

- Gefährdungseinschätzung und Fallmanagement bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt (2 Durchgänge à 2 Tage, 30 Teilnehmende; Berufsgruppen: Beratungsstellen, Frauenhäuser, Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe)
- Juristische Grundlagen für die Beratungspraxis (5 Module à 1 Tag; 25 Teilnehmende; Berufsgruppen: Beratungsstellen, Frauenhäuser)
- Digitale Gewalt (2 Durchgänge à 1 Tag; insgesamt 35 Teilnehmende, Berufsgruppen: Beratungsstellen, Frauenhäuser)
- Diskriminierungssensibles Handeln in der Beratungspraxis (1 Tag, 16 Teilnehmende, Berufsgruppen: Beratungsstellen, Frauenhäuser)

Thema	Ausrichter	Zeitraum	Anzahl TN Richter/innen	Anzahl TN Staatsanwälte/innen
Grundlagen Täter-Opfer-Ausgleich	GStA Bs	August 2018 Tagesveranstaltung	-	13
Tätigkeitsfeld des Vereins Wege ohne Gewalt	GStA Bs	August 2018 Tagesveranstaltung	-	20
Erfahrungsaustausch für Mitarbeiter/innen von Sonderdezernaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	GStA Ce	September 2018 Tagesveranstaltung	-	17
Erfahrungsaustausch Sonderdezernenten / innen „Häusliche Gewalt“	Ref. 106 des Nds. MJ	September 2018 Tagesveranstaltung	-	16
Familienpsychologische Gutachten	Ref. 106 des Nds. MJ	Dezember 2018 Tagesveranstaltung	19	-
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	RiAK 10b/18 Hessen	8.-13.04.2018	2	1
Familienpsychologische Gutachten	RiAK 14a/18 NRW	14.-18.05.2018	6	-
Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz	RiAK 36d/18 NDS	25.-30.11.2018	3	3
Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch	RiAK 37a/18 Bund	02.-06.12.2018	3	3
Grundlagen Täter-Opfer-Ausgleich	GStA Bs	Juni 2019 Tagesveranstaltung	-	13
Erfahrungsaustausch Sonderdezernenten / innen „Häusliche Gewalt“	Ref. 106 des Nds. MJ	September 2019 Tagesveranstaltung	-	15
„Häusliche Gewalt“	GStA Ce	Oktober 2019 Tagesveranstaltung	-	4
Dissoziation und Abspaltung bei traumatisierten Opfern oder: Wiedererlangte Erinnerung Traumafolge oder Scheinerinnerung	LSG	November 2019 Tagesveranstaltung	31	-
Familienpsychologische Gutachten	Ref. 106 des Nds. MJ	November 2019 Tagesveranstaltung	21	-
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	RiAK 9c/19 Hessen	11.-15.03.2019	2	1

	Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren	RiAK 11b/19 Saarland	01.-05.04.2019	1	-
	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen	RiAK 33a/19 NRW	18.-22.11.2019	2	-
	Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch	RiAK 37d/19 Bund	09.-13.12.2019	1	3
	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen	RiAK 1c/20 NRW	06.-10.01.2020	2	-
	Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	RiAK 5a/20 Hessen	09.-14.02.2020	2	1
E	Staatsanwaltschaften und Gerichte				
F	<p>Im Zuständigkeitsbereich der niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte existieren seit einiger Zeit, teilweise bereits seit 2014, Kursangebote zur Gewaltberatung für Täter und Täterinnen in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt. Der Verein „Männerbüro e. V.“ in Hannover bietet ferner auch Kurse für Väter an, die gegenüber ihren Kindern (Mädchen) gewalttätig werden (sogenannte Caring-Dads Kurse). Die Teilnahme an einem derartigen sozialen Trainingskurs, der im Wesentlichen von den an elf Modellprojektstandorten für Täterarbeit am Sitz der Staatsanwaltschaften geförderten Täterberatungsstellen in Niedersachsen angeboten und umgesetzt wird, wird den Beschuldigten/ Verurteilten im Rahmen eines gegen sie geführten Ermittlungs-/Strafverfahrens in der Regel als Weisung im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses oder auch im Falle einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a der Strafprozessordnung aufgegeben. Mit Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 27.02.2020 ist eine aktuelle Übersicht über die (elf) geförderten Beratungsstellen für Täterarbeit in Niedersachsen den Staatsanwaltschaften und Gerichten übersandt worden mit der Anregung, sich weiter zu vernetzen und eine Täterarbeit durch Erteilung entsprechender Weisungen weiter zu ermöglichen bzw. zu fördern.</p> <p>In Bezug auf die Täterberatung ist die Landesförderung an die Einhaltung von Qualitätsstandards (entsprechend der Standards der BAG- Täterarbeit HG e. V.) gekoppelt und muss von den Täterberatungsstellen in Niedersachsen jährlich neu beantragt werden. Jährliche Verwendungsnachweise erfolgen in Verbindung mit Sachberichten und einer Statistik zur Auswertung der Täterarbeit „Häusliche Gewalt“.</p> <p>Die Beratungsstellen werden daneben von verschiedenen Trägern und Kommunen unterstützt. Eine Unterstützung erfolgt ferner im Rahmen von Geldzuweisungen nach § 153a der Strafprozessordnung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte.</p> <p>Im Jahr 2018 haben in Niedersachsen etwa 240 Männer über die geförderten Einrichtungen an einem Täter-Projekt im Bereich häuslicher Gewalt teilgenommen. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen dem Niedersächsischen Justizministerium noch keine validen Zahlen vor.</p> <p>Da sich die bestehenden geförderten Täterberatungsstellen an die Standards des Landes halten, setzen sämtliche geförderte Täter-Beratungsstellen die von den Standards geforderten Maßnahmen um. Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung und Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden und Opferberatungsstellen, etc. - Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Polizeiinspektionen - Kontaktaufnahme (bei Gefährdungslagen insbesondere) zu den geschädigten Ex-Partnerinnen, falls die Kontaktdaten vorliegen - Risikoscreenings bei Aufnahme von Tätern in das Programm 				

- Teilnahme an Runden Tischen und interdisziplinären Fortbildungen sowie Fallkonferenzen.

Ein geschlechtsspezifisches und genderbezogenes Verständnis ist Teil der Qualitätsstandards und des Konzeptes und bildet die Grundlage sowie die Haltung der Arbeit in den Täterprogrammen. Die Programme werden nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch besetzt, d. h. mit je zwei Teamern und Teamerinnen.

Strafvollzug

Vorbemerkung:

Spezielle Programme für Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt bestehen nicht. Es werden zahlreiche deliktorientierte Gruppen für Gewaltstraftäter und Gewaltstraftäterinnen sowie Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen angeboten. Die zentrale Erfassung der Maßnahmen erfolgt nicht getrennt nach Deliktgruppen. Die angebotenen Maßnahmen für Gewaltstraftäter und Gewaltstraftäterinnen und Sexualstraftäter sowie Sexualstraftäterinnen zielen in erster Linie auf Rückfallprävention und Minderung der Gefährlichkeit, beziehen aber implizit den abgefragten Themenkomplex, soweit erforderlich, mit ein. Die Programme werden in Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Die Maßnahmen sind Angebote. Die Teilnahme ist freiwillig.

Jahr	Anzahl Programme	Anzahl Teilnehmerplätze	Anzahl Teilnehmer
2014	75	698	497
2015	62	593	340

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (Bewährungs- und Gerichtshilfe), kurz: AJSD

Als spezielle Programme bzw. Maßnahmen für Sexualstraftäter und -täterinnen sind zu nennen:

- das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter BPS-R im Bezirk Osnabrück. Diese gruppentherapeutische Maßnahme wird im Rahmen der Führungs- und Bewährungshilfe vom Fachpersonal einer sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen (4 Personen) nebenberuflich und ambulant in Kooperation mit dem AJSD durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Behandlungsprogramm ist eine entsprechende Auflage oder Weisung des zuständigen Gerichts. Das Angebot besteht seit 2015. Inzwischen läuft der dritte Kurs mit jeweils zwischen 7-10 Teilnehmern über jeweils ein Jahr mit wöchentlichen Sitzungen in Räumlichkeiten des AJSD Büros Lingen.
- die Ambulante Deliktbezogene Gruppenarbeit (ADG) für Sexualdelinquenten im Bezirk Lüneburg, die ebenfalls im Rahmen der Führungs- und Bewährungsaufsicht vom Fachpersonal der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Lüneburg (2 Personen) und dem AJSD (2 Personen) nebenberuflich und ambulant in Kooperation mit dem AJSD durchgeführt wird. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Behandlungsprogramm ist eine entsprechende Auflage oder Weisung des zuständigen Gerichts. Das Angebot besteht seit 2016. Ein dritter Kurs mit jeweils mindestens 6-10 Teilnehmern über jeweils ein Jahr mit wöchentlichen Sitzungen in Räumlichkeiten eines freien Trägers in Lüneburg ist in Vorbereitung.

Für beide aufgeführten Behandlungsprogramme ist eine Finanzierung entsprechend der „Grundsätze für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener“ möglich, sofern die Teilnehmenden die Kosten nicht selbst tragen können.

Im Fall von häuslicher Gewalt wird Täterarbeit durch 11 vom Land Niedersachsen finanzierte Täterberatungsstellen angeboten. Diese wurden mittels Ausschreibungsverfahren ermittelt und je einem Landgerichtsbezirk zugeordnet. Für 2020 wurde die Förderung auf 25.000 EUR je Täterarbeitseinrichtung (insges.

	<p>275.000 EUR) erhöht. Außerhalb der Landesförderung gibt es in Niedersachsen zusätzlich zwei eigenständige Täterarbeitseinrichtungen, die nach den gleichen Standards arbeiten.</p> <p>Ein Modellprojekt wurde vom Land Niedersachsen im Rahmen der Vorarbeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ins Leben gerufen. Träger des Modellprojektes ist das Männerbüro Hannover e.V. Ziel ist, die Arbeit aller Täterberatungsstellen zu evaluieren, die bestehenden Programme im Rahmen der Täterarbeit sowie deren Arbeitsweise zu erfassen und Standards für die opferschutzorientierte Täterarbeit zu entwickeln (die Ausarbeitung dieser Standards ist noch nicht fertiggestellt). Für den Projektzeitraum 01.08.2019-31.07.2022 sind 531.343,09 EUR zur Verfügung gestellt. Ein erster Fachtag unter Beteiligung von Polizei, Justiz und Beratungsstellen hat bereits vielversprechende Befunde vorgestellt. Ein Thema, auf das seit dem Inkrafttreten der Konvention besonders geachtet wird, ist die systematische Einführung der Opferschutzorientierung in die Täterarbeit, einschließlich eines geschlechtsspezifischen Verständnisses häuslicher Gewalt und einer engen Kooperation mit den Hilfseinrichtungen für Frauen. Die Täterarbeitseinrichtungen nehmen z. B. regelmäßig an den sogenannten Runden Tischen „häusliche Gewalt“, die niedersachsenweit installiert sind, teil. Das Ziel ist eine enge Vernetzung zum Wohle der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.¹⁴⁶</p> <p>In Niedersachsen findet seit 2007 die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen in Niedersachsen (KURS Niedersachsen) Anwendung. Ziel der Konzeption ist – unter Beachtung des Resozialisierungsziels – die Minimierung des Rückfallrisikos von einschlägig verurteilten Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern, die aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen worden sind und unter Führungsaufsicht stehen.</p>
G	<p>Staatsanwaltschaften und Gerichte</p> <p>Es werden Presseerklärungen über interdisziplinäre Maßnahmen, Fachtagungen und Veranstaltungen herausgegeben. Über die interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt für die Region Braunschweig wird beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit in Form von Broschüren, Internetauftritt und Flyern praktiziert.</p>
I	<p>Strafvollzug</p> <p>Eine Sensibilisierung zum Thema Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Rahmen der übernächsten Fortbildung der Leiterinnen und Leiter des Fachbereichs Personal & Organisation ist angedacht. Zudem soll für das Jahr 2021 eine Fortbildungsmaßnahme zu diesem Thema angemeldet werden.</p>
J	<p>Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Nds. Sozialministerium hat die Landeskoordinierungsstelle die Kampagne „Hast du das auch gehört?“ entwickelt. Die Kampagne zielt auf die Sensibilisierung der Nachbarschaft zum Thema häusliche Gewalt ab und fasst wesentliche Verhaltenstipps für den Umgang mit häuslicher Gewalt in der eigenen Nachbarschaft zusammen.¹⁴⁷</p> <p>Die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ koordiniert die Umsetzung des Kunstprojektes „Women in the Dark“ in Niedersachsen. Im Rahmen des Kunstprojektes wird eine bundesweite Wanderausstellung organisiert, die Installationen aus Blusen zeigt, welche von gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Erfahrungen von Diskriminierung, Demütigung und Gewalt, aber auch mit Hoffnungen und Wünschen beschriftet wurden. Die Ausstellung „Women in the Dark“ will auf diese Weise eine breite Öffentlichkeit für das Thema sensibilisieren und einen Beitrag zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen leisten.¹⁴⁸</p>

¹⁴⁶ Link zum Fachtag: https://www.maennerbuero-hannover.de/arbeitsbereiche/modellprojekt_nachhaltige_vernetzung/

¹⁴⁷ Die Materialien der Kampagne sind zu finden unter: www.auchgehört.de

¹⁴⁸ Weitere Informationen zu dem Projekt sind zu finden unter: <http://womeninthedark.org/>

Auf den landesweiten Netzwerktreffen der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN-Netzwerk; > 600 Fachkräfte und Einrichtungen) wird für das Thema „Gewalt gegen Frauen“ sensibilisiert und Kontakte zu Fachdiensten etc. vermittelt.

Zur Umsetzung eines Landtagsbeschlusses wurde im Rahmen eines Modellprojektes durch den Verein „Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.“ aus Braunschweig eine Kampagne initiiert. Für den Projektzeitraum (01.07.2019-30.06.2020) stehen 92.998,00 EUR zur Verfügung. Aufgabe ist es, durch zielgerichtete Aufklärung eine Sensibilisierung zum Thema sogenannter K.O.-Mittel zu erreichen. Die Aufklärung potenzieller Opfer soll möglichst markant, aber nicht auffällig sein, damit nicht auch mögliche Täter instruiert werden. In einem Fachtag sind die nach einem Vorfall beteiligten Akteure (Polizei, Kliniken, Gynäkologische Praxen) angesprochen worden, wie durch Aufklärung und Sensibilisierung die Verabreichung von K.O.-Mitteln erkannt und idealtypisch vorgegangen werden kann. Erstellte Aufklärungsmaterialien (Flyer, Taschen, Bierdeckel) werden u. a. auch in der Sensibilisierung von Erstsemesterstudentinnen und -studenten und in Schulen eingesetzt.

Zudem bieten die drei niedersächsischen Mädchenhäuser in Hannover, Oldenburg und Osnabrück im Rahmen des Projektes „Mädchen erstarken lassen“ jeweils ein spezielles Angebot für Mädchen und junge Frauen mit und ohne Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung an. An den drei Standorten werden Mädchen im Umgang mit den sozialen Netzwerken gestärkt (digitale Selbstbehauptung), Spracherwerb und Alltagskompetenzen vermittelt (SPEAK UP!) und spezielle Hilfe in Form von Schul-AG's für traumatisierte Mädchen zwischen 8 und 11 Jahren angeboten (Trauma-sensible Mädchenpädagogik für Mädchen und junge Frauen). Für den Projektzeitraum 01.03.2019-28.02.2022 stehen insgesamt 450.000 EUR zur Verfügung.

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von besonderer Bedeutung. In einem Modellprojekt wurde eine unabhängige Niedersächsische Koordinierungsstelle Frauen- und Mädchenberatung eingerichtet. Mit der Einrichtung einer landesweit tätigen unabhängigen Koordinierungsstelle – angesiedelt beim Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt – sollen

- eine bessere Vernetzung der notwendigen Hilfsangebote
- eine flächendeckende niedrighschwellige Versorgung durch abgestimmte Hilfen
- die Entwicklung und Umsetzung von Schutz- und Präventionsmaßnahmen
- sowie das gesamtgesellschaftliche Engagement gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gefördert und gestärkt werden.

Hierdurch wird die Situation von Mädchen und Frauen in Niedersachsen nachhaltig verbessert. In der Koordinierungsstelle wird das in den Beratungsstellen vorhandene Wissen gebündelt und kann überregional abgefragt werden. Verbesserungsvorschläge lassen sich daraus ableiten, die dann in entsprechenden Gremien auch auf Landesebene vertreten werden. Darüber hinaus sind Synergien und wichtige Impulse zu erwarten, die auch in weitere gesellschaftliche Bereiche wie beispielsweise Schule, Inneres, Justiz, Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe hineinwirken und mithelfen, abgestimmte und ggf. ressortübergreifende Maßnahmen zu ergreifen.

Des Weiteren können Fortbildungscurricula für verschiedene Berufsgruppen entwickelt, koordiniert und angeboten werden, die zur Verbesserung der gesamten Versorgung von Mädchen und Frauen im Flächenland Niedersachsen beitragen.

Auch kann das in den Beratungsstellen vorhandene Wissen zu Trauma, Sekundärschädigungen und Sekundärtraumatisierung genutzt werden, um geeignete Hilfsangebote für geflüchtete Frauen und Kinder, die in hohem Maße von sexualisierter und / oder körperlicher Gewalt in unterschiedlichen Kontexten betroffen

sind, zu entwickeln. Ziel ist, alle Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems in Niedersachsen nachhaltig zu vernetzen. Für den Projektzeitraum 01.09.2019-31.08.2022 stehen insgesamt 689.217,93 EUR zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen

A Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen fördert jährlich Projekte der Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen und unterstützt diese bei ihrer Professionalisierung und beim Aufbau von Vernetzungsstrukturen (jährlich werden dafür ca. 400.000 EUR bereitgestellt). Die Bandbreite der Fördermaßnahmen ist vielfältig. So können unter anderem Mittel für Maßnahmen der Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der Gewalt zur Verfügung gestellt werden. Neben der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Vermittlung allgemeiner Informationen dient die Vernetzungsförderung insofern auch der Sensibilisierung für bestimmte Opfergruppen. Auch die vom Land geförderten Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen sind im Bereich der Prävention aktiv tätig, um die Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, sei es durch Pressearbeit, Aktionen, Beteiligung an Kampagnen, durch Vorträge oder Seminare.

Die beiden landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat des Mädchenhaus Bielefeld e.V. und des Vereins agisra e.V. leisten über die Beratungsarbeit hinaus Präventions-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Pro Jahr werden mehr als 40 Veranstaltungen in Schulen und Empowerment-Workshops für Mädchen durchgeführt.

Der Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2016 den Fokus auf das Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ gerichtet und auf seiner Internetseite auf bestehende Präventionsprojekte aufmerksam gemacht. Seit 2020 können interessierte Bürgerinnen und Bürger zudem im Internet in dem vom Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen entwickelten und frei zugänglichen „Präventionsatlas NRW“ zielgerichtet sowohl überregional als auch regional nach Präventionsprojekten auch auf dem Gebiet „Häusliche Gewalt“ suchen. Das Ministerium der Justiz hat ferner eine Kampagne zur Warnung vor K.O.-Tropfen durchgeführt. Das dabei entstandene Faltblatt und einen Film, hält das Ministerium der Justiz weiterhin auf seiner Homepage zum Abruf bereit.

Dem verbindlichen Auftrag des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 2) und des Schulgesetzes NRW (§ 2 Abs. 7) entsprechend gehört in Nordrhein-Westfalen zudem die geschlechtersensible Bildung zu den Qualitätsstandards schulischer Bildung. Ziel geschlechtersensibler Bildung ist die Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter und der selbstbestimmten Lebensgestaltung unabhängig von geschlechterbezogenen Erwartungen. Sie trägt damit dem Auftrag der Istanbul-Konvention Rechnung, einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Frauen und Männern zu fördern und auf stereotypen Geschlechterrollenvorstellungen beruhende Benachteiligungen – auch Gewalt gegen Frauen und Mädchen – zu vermeiden.

Zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen betreibt die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule NRW ein Internet-Portal mit Informationen und Unterrichtsmaterial. Fachtagungen bieten Lehrkräften Gelegenheit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen wie z.B. dem professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt an Schulen, mit Vorstellungen von „Ehre“ aus anderen Kulturen, (Heroes Köln e.V. „Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre – Junge Männer aus ‚Ehrenkulturen‘ für Gleichberechtigung und Menschenrechte“), mit dem Phänomen des Cybermobbings und der retraditionalisierten Geschlechtervorbilder in Social-Media-Kanälen.

Gezielte Informationsbroschüren des Ministeriums vermitteln wissenschaftliche und strukturtheoretische Hintergründe („Gleichberechtigung leben lernen. Gender Mainstreaming und Schulqualität“, „Typisch Mädchen – typisch Junge – oder doch nicht? Geschlechterrollenerziehung in der Schule“). Die schulische Berufs- und Studienorientierung allgemein und speziell ab Jahrgangsstufe 8 in dem Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist unter anderem ausgerichtet auf eine

	<p>Sensibilisierung für Geschlechterrollenklichs und deren Auflösung. Ergänzend wird den Schulen die Beteiligung an der jährlichen bundesweiten „Girls‘-Day“ und „Boys‘-Day“ Aktion empfohlen.</p> <p>Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) unterstützt in Nordrhein-Westfalen das Bundesprogramm „Schule gegen Rassismus – Schule mit Courage“ und stellt hierfür derzeit 2,5 Lehrerstellen sowie Sachmittel in Höhe von 30.000EUR pro Jahr zur Verfügung. Neben Rassismus setzt sich das Programm auch gegen andere Ideologien der Ungleichwertigkeit, zu denen u.a. Sexismus zählt ein. Darüber hinaus wird das Themenfeld „Genderfragen und Vielfalt“ explizit im Programm behandelt (vgl. https://www.schule-ohne-rassismus.org/was-wir-tun/themenfelder/genderfragen-vielfalt/).</p>
B	<p>Unterricht: Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) zu „Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung“ (2016) haben sich die Bildungsministerien der Länder auf grundlegende Handlungsfelder und mögliche praktische Ansätze verständigt. Die Richtlinien, Lehrpläne und Rahmenvorgaben für den Unterricht an den Schulen in Nordrhein-Westfalen enthalten sämtlich Hinweise für die kritische Auseinandersetzung mit Prozessen und Strukturen geschlechtstypischer Sozialisation und stereotyper Verhaltenserwartung. Zudem ist eine „geschlechtersensible Bildung“ als verbindliche Querschnittsaufgabe in allen Fachlehrplänen verankert, die in verschiedenen Fächern und Lernbereichen zusätzlich inhaltliche Konkretisierungen erfährt, indem Teilbereiche geschlechtersensibler Bildung fokussiert werden. Darunter fallen auch die im GREVIO – Fragebogen zu III. B) unter Fußnote 9 genannten Inhalte. Lernmittel werden in Nordrhein-Westfalen in Verantwortung von Verlagen gestaltet. Sie werden nur zugelassen, wenn sie den Lehrplänen entsprechen. Die für den Unterricht zugelassenen Lernmittel (Schulbücher und andere Lernmedien) dürfen nach den Vorgaben des Schulgesetzes u.a. kein (auch geschlechterbezogen) diskriminierendes Verständnis fördern.</p> <p>Polizei - Menschenrechtsbildung: Mit der Reform des Studiengangs 2016 wurde die polizeiliche Menschenrechtsbildung systematisiert und intensiviert. Das Bewusstsein für die Gleichwertigkeit der Menschen und damit auch der Gleichberechtigung von Frauen ist damit ein durchgängiges Leitziel der Ausbildung. Mit dem 2016 neu eingeführten „Tag der Menschenrechte“ im Hauptstudium 1.1.4. bereiten die einzelnen Abteilungen bzw. Studienorte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSVP) Nordrhein-Westfalen spezielle Themen und Fragestellungen des polizeilichen Menschenrechtsschutzes gezielt und als besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf. Hier kommt es regelmäßig zu einer vertiefenden Auseinandersetzung mit „Gewalt gegen Frauen“, etwa in unmittelbarer Zusammenarbeit mit Frauenberatungsstellen oder Frauenhäusern.</p> <p>Ethik/Training sozialer Kompetenzen/Berufsrollenreflexion: Im aktuellen Bachelorstudiengang bilden die Themen „Häusliche Gewalt“ und „Opferschutz“ aus spezifisch ethischer Perspektive einen Lehr- /Lerninhalt im Hauptstudium. Im „Training sozialer Kompetenzen“ sowie in der „Berufsrollenreflexion“ kommt es studienbegleitend zu einer reflektierenden Vertiefung der Studieninhalte sowie zu einer praktischen Vorbereitung auf einen Berufsalltag, in dem Studierende sich mit der Thematik „häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Frauen“ immer häufiger auseinandersetzen müssen.</p> <p>Eingriffsrecht: Im Hauptstudium 1.1.3 „Eingriffsrechtliche Maßnahmen in konfliktären Situationen“ werden u.a. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sowie die Ingewahrsamnahme zur entsprechenden Durchsetzung thematisiert.</p> <p>Kriminalistik: Gewalt gegen Frauen bzw. Häusliche Gewalt sind Gegenstand des Hauptstudiums 1.2.1. Die Studierenden werden hier u.a. dazu befähigt, Grundsätze der strukturierten Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen unter besonderer Berücksichtigung bestehender Opferrechte zu beurteilen, polizeiliche Konzepte im Zusammenhang mit "Gewalt im sozialen Nahraum" auf konkrete Sachverhalte unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes zu übertragen, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sowie die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten und die Menschenrechte als Begrenzung von staatlichen Ermittlungsbefugnissen und persönlichen Strafbedürfnissen anzuerkennen. Inhaltlich stehen hier u.a. die Belehrungspflichten sowie Opferrechte im Vordergrund.</p>

	Staatsanwälte	-	-	Ja	Ja	-	-	Ja	Keine Vorgabe
	Richter	-	-	Ja	Ja	-	-	Ja	Keine Vorgabe
D	<p>Die fest angestellten Beschäftigten der 62 Frauenhäuser besuchten im Jahr 2018 1.122 themenspezifische Tagungen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Von den Beschäftigten der Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt haben ca. 85% der Kräfte (280,5 Kräfte) an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 20 Stunden teilgenommen. Auch die landesgeförderten örtlichen Runden Tische gegen Gewalt an Frauen bieten vielfache Fortbildungsmaßnahmen, Fachtage, Workshops für die Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen z.B. zu Gewaltformen, zu besonders betroffenen Zielgruppen etc. an.</p> <p>Bei Abschnitt III D ist der Mittelwert eingetragen worden, da das jährliche Angebot erfragt wird. Bedienstete der in den Sonderabteilungen für häusliche und sexuelle Gewalt der Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen nehmen darüber hinaus regelmäßig auch an Veranstaltungen freier Träger, wie z. B. „Opferschutz-Fachtagen“, teil. Soweit bei den Staatsanwaltschaften (mehrwöchige) Hospitationen für dienstjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei den Polizeibehörden angeboten werden, beinhalten diese regelmäßig auch Besuche bei den für die Verfolgung von Sexualdelikten zuständigen Kommissariaten, teilweise auch bei jenen zur Verfolgung häuslicher Gewalt oder den Opferschutzbeauftragten der Polizei.</p> <p>Bei der Berufsgruppe der Fortzubildenden handelt es sich um Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Je Kalenderjahr werden 8 Veranstaltungen mit jeweils 18 Teilnehmenden (144 Teilnehmende pro Jahr) fortgebildet. Die Fortbildungsmaßnahme ist freiwillig. Die Länge des Seminars beträgt 3 Tage. Die Finanzierung erfolgt durch das IM NRW. Die Inhalte orientieren sich an dem derzeit gültigen Erlass des IM NRW vom 20.12.2001, 42.1-2761 „Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt“ und dem Leitfaden „Häusliche Gewalt und Polizeiliches Handeln“, Stand 12/2007. Darüber hinaus werden die polizeilichen Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden im Rahmen des Fortbildungsseminars „Polizeilicher Opferschutz“ zu den einschlägigen Opferrechten und den Strukturen der Opferhilfe geschult. Die Opferschutzbeauftragten unterstützen mit dem erworbenen Wissen eigenständig auf Behördenebene örtliche themenbezogene Schulungsmaßnahmen in den Kreispolizeibehörden.</p>								
		Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung		Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
	Staatsanwälte	16	freiwillig	2 bis 3 Tage	Einmal jährlich	Land Nordrhein-Westfalen	Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalens		Keine
	Richter	21	freiwillig	2 bis 3 Tage	Einmal jährlich	Land Nordrhein-Westfalen	Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalens		Keine
E	<p>Zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011 bis Ende 2019 das Projekt „Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung“ gefördert. Das Programm ergänzte die vom Strafvollzug und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel, ein flächendeckendes Netz von qualifizierten Täterarbeitsprogrammen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. aufzubauen. Mit dem Projekt wurden Maßnahmen freier Träger gefördert, die Angebote zur Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt (Täterarbeit) enthielten.</p>								

	<p>Gefördert wurden gewaltzentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramme), deren Kernziel die Vermeidung weiterer Gewaltausübung ist. Die Angebote richteten sich an in Deutschland lebende erwachsene männliche Täter, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind.</p> <p>Im Jahre 2018 haben 22 Träger in Nordrhein-Westfalen die Förderung aus dem Projekt in Anspruch genommen, in 2019 waren es 18 Träger. 2018 haben 685 Männer an einem Angebot der Täterarbeit teilgenommen, für 2019 liegen Zahlen bislang nicht vor.</p> <p>Das Projekt sollte Staatsanwaltschaften in die Lage versetzen, Täter als flankierende Auflage im Ermittlungs-/Strafverfahren – im Rahmen der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO oder als Bewährungsauflage (§ 56c StGB) – einem Täterarbeitsprogramm zuweisen zu können. Die Teilnahme am Täterarbeitsprogramm war gleichwohl freiwillig in dem Sinne, dass eine Zustimmung des Teilnehmers erforderlich war.</p> <p>Den von dem Ministerium der Justiz geförderten Täterarbeitsprogrammen lagen die Qualitätsstandards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. zugrunde. In diesen Standards wird ausdrücklich dargestellt, dass der Täterarbeit ein menschenrechtliches Verständnis zugrunde liegt. Darüber hinaus sehen die Standards eine enge Kooperation mit regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen, weiteren Hilfeeinrichtungen und Behörden vor.</p> <p>Die Täterarbeitsprogramme richteten sich ausschließlich an männliche Täter, die gegenüber (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Inhalt der Programme ist nach den vorgenannten (Mindest-)Standards auch das der Gewalt zugrundeliegende Männer- und Frauenbild der Täter. Männer sollen lernen, sich mit ihrem Männlichkeitsverständnis auseinanderzusetzen und ihr Verhältnis zu Frauen zu hinterfragen.</p> <p>Das bei dem Ministerium der Justiz bis 2019 veranschlagte Budget betrug 381.600 EUR jährlich zur Förderung der Täterarbeit.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2020 wird die Förderung von Programmen für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen fortgeführt. Die Übertragung trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Täterarbeit um ein im Kern präventives Angebot handelt, das nicht an die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gekoppelt ist.</p> <p>Das Ziel einer Erweiterung der bisher nur begrenzt vorhandenen Täterprogramme wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der gewährten Hilfen abgeprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Hilfeleistungen auch ihrer Art nach.</p>
F	<ul style="list-style-type: none">■ Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen werden seit 1998 Projekte freier Träger gefördert, die ambulante therapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter anbieten. Zum Kreis der Zuwendungsempfänger mit teils mehreren Standorten gehören derzeit:<ul style="list-style-type: none">○ Pro Familia Landesverband NRW e. V.○ Arbeiterwohlfahrt Familienglobus gGmbH Düsseldorf○ Institut für Opferschutz und Täterbehandlung (IOT) e. V. Düsseldorf○ Wichernhaus Wuppertal gemeinnützige GmbH○ Verein für Sozialtherapie, Gruppenarbeit und Beratung e. V. (VSGB) Bielefeld○ Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e. V.○ Die Brücke Dortmund e. V.

	<ul style="list-style-type: none">○ Verein sozial-integrativer Projekte e. V. Münster▪ Im Jahr 2018 wurden damit 893 Personen mit 8.195 Maßnahmen erreicht. Zahlen für das Jahr 2019 liegen bislang nicht vor.▪ Zudem fördert das Ministerium der Justiz seit 2010 die ambulante psychiatrische Nachsorge psychisch erkrankter Haftentlassener auch an der LVR-Klinik Langenfeld. In dem Projekt werden insbesondere auch Sexualstraftäter behandelt. Im Jahr 2015 erweiterte das Ministerium der Justiz die entsprechende Förderung auf Projekte in Bielefeld und Paderborn. In den Einrichtungen stehen 20 bzw. 30 (in Paderborn) Plätze zur Behandlung und Betreuung von Führungsaufsichtsprüfenden zur Verfügung▪ Die Programme haben die Verhinderung weiterer Straftaten zum Gegenstand.▪ Die individuelle Tat wird im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet.▪ Förderung ambulanter therapeutischer Maßnahmen für Sexualstraftäter in Höhe von jährlich: 906.200 EUR.▪ Förderung der ambulanten psychiatrischen Nachsorge psychisch erkrankter Haftentlassener in Höhe von jährlich: 936.000 EUR.▪ Das Ziel einer Erweiterung des zuvor nur begrenzt vorhandenen ambulanten Therapieangebotes für Sexualstraftäter sowie der Vernetzung der geförderten Therapiemaßnahmen mit den vom Justizvollzug angebotenen und durchgeführten therapeutischen Maßnahmen wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der gewährten Hilfen abgeprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Hilfeleistungen auch ihrer Art nach. Die Modellprojekte wurden intern evaluiert und eine flächendeckende Umsetzung ist beabsichtigt.
H	<p>Die 29. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat 2019 auf Initiative von Nordrhein-Westfalen den Beschluss „Unternehmen haben es in der Hand: Auf Sexismus und Geschlechterklischees in der Werbung verzichten“ gefasst. Damit hat die GFMK ihre Sorge über Sexismus in der Werbung zum Ausdruck gebracht, und appelliert an Unternehmen sowie öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen Frauen und Männer bei Werbemaßnahmen nicht sexistisch darzustellen und sich selbst zu verpflichten weder mit Produkten, noch mit dem dazugehörigen Marketing und Design, Geschlechterklischees zu konstruieren und zu reproduzieren. Außerdem wird der Deutsche Werberat aufgefordert, seinen Werbekodex noch weiter zu präzisieren, so dass Sexismus in der Werbung noch eher und sicherer als solcher erkannt und verfolgt werden kann.</p>
I	<p>Am 18.08.2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz zu informieren, werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Das Innenministerium hat etwa im Jahr 2007 eine Informationsbroschüre herausgegeben. Ebenfalls im Juli 2007 hat das Innenministerium den nachgeordneten Bereich über Ziel, Anwendungsbereich, Benachteiligungen im Bereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz), Rechte der Beschäftigten und Schulungsmaßnahmen informiert. Darüber hinaus steht ein Online-Lernprogramm zur Verfügung. Das Lernprogramm zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Das Programm vermittelt über Wissensvermittlung, Fallbeispiele und Übungen die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit dem Thema.</p> <p>Die Sensibilisierung der Justizangehörigen zum Thema „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ bzw. „Gewalt gegen Frauen“ nimmt im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz einen besonderen Stellenwert ein. Die Justizangehörigen werden Großteils in der Ausbildung für diesen Themenkomplex dadurch sensibilisiert, dass bereits hier die rechtlichen Grundlagen vermittelt werden. Ergänzend wird jährlich in der Fortbildung ein Seminar zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ angeboten, das sich insbesondere an Betroffene wendet. Daneben werden jährlich für die Gleichstellungsbeauftragten der verschiedenen Justizbehörden Fortbildungsveranstaltungen angeboten.</p> <p>Alle Beschäftigten des Ministeriums für Schule und Bildung können ein behördenübergreifendes Fortbildungsangebot zum Umgang mit sexueller Belästigung in der Arbeitswelt nutzen. Ergänzend stehen die Beratungsmöglichkeiten durch die externe Mitarbeiterberatung, die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und die Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung. Es sind Beschwerdestellen gemäß § 13 AGG eingerichtet, an die sich Beschäftigte u.a. in Fällen sexueller Belästigung wenden können. Darüber hinaus erfolgt eine Sensibilisierung mithilfe von Leitfäden, zum Beispiel der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Umgang mit sexueller Belästigung.</p>

J	<p>Primärprävention</p> <p>Polizeiliche Kriminalprävention im Bereich der Gewaltkriminalität ist deliktsorientiert ausgerichtet oder setzt deliktsübergreifend gezielt bei Personengruppen an, die entweder besondere Opfer - oder Täterdispositionen aufweisen. Ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Gewaltprävention liegt in der Prävention von sexuellen Gewaltdelikten. Zunehmend gewinnen Maßnahmen und Konzepte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie dem Phänomen „Stalking“ an Bedeutung. Im Bereich der Prävention sexueller Gewaltdelikte informiert die Polizei über kriminalistisch-kriminologische Erkenntnisse, polizeiliche Lagebilder, Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, allgemeine Verhaltenshinweise sowie örtliche Hilfeeinrichtungen.</p> <p>Im Rahmen institutionsübergreifender Netzwerkarbeit können sich abgestimmte verhaltenspraktische Trainingsangebote anderer Kooperationspartner und der polizeiliche Beitrag der Information und Beratung ergänzen. Mit externen Anbietern ist eine Zusammenarbeit sinnvoll, sofern diese qualitativen Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Aufzählung beispielhafter Projekte/Kampagnen der Kreispolizeibehörden im Einzelnen:</p> <p>Aachen: Die Kreispolizeibehörde Aachen beteiligt sich gemeinsam mit dem Frauennetzwerk Aachen an der Öffentlichkeitskampagne „Respekt statt Gewalt“. Die Kampagne startete Ende November 2018 anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen. In zusätzlicher Kooperation mit dem Aachener Berufskolleg „Gestalten und Technik“ konnte ein kurzer Videoclip zur Thematik „Respekt statt Gewalt“ hergestellt werden, der dank der Unterstützung des Aachener Cineplex zur Blockbuster-Zeit im Cineplex zu sehen sein wird. Die Maßnahme wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.</p> <p>Die Kreispolizeibehörde Aachen beteiligt sich weiterhin an Veranstaltungen der Volkshochschule, die 2x jährlich jeweils 4 Stunden für Teilnehmende des Integrationskurses gegeben werden. Sie stellt die Arbeit der Polizei vor und informiert über den Aufbau und Aufgaben der Kreispolizeibehörde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kriminalkommissariats (KK) Kriminalprävention/Opferschutz (K/PO) informieren die Teilnehmerinnen insbesondere über Straftaten im Bereich „Häusliche Gewalt“ und weisen auf die örtlichen Hilfeangebote hin.</p> <p>Düsseldorf: Die Kreispolizeibehörde Düsseldorf arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft Täterarbeit mit, die insbesondere Soziale Trainingskurse für Männer anbietet. Die Vermittlung zu den Täterkursen erfolgt über die Staatsanwaltschaft, aber auch über die am Einsatz „Häusliche Gewalt“ beteiligten Dienststellen der Polizei. Weitere Verteilungsmöglichkeiten werden in der Arbeitsgemeinschaft entwickelt.</p> <p>Gelsenkirchen: Die Polizei Gelsenkirchen leistet fachliche Unterstützung bei der Kampagne „Häusliche Gewalt hat viele Gesichter“. Die Kampagne wird in sozialen Medien verbreitet und unterstützt Frauen bei ersten Anzeichen von Gewalt in der Beziehung Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Kampagne startete im Februar 2018.</p> <p>Kleve: Die Beratungsstelle „Impuls“, die Kreispolizeibehörde Kleve und die Gleichstellungsbeauftragten bieten eine Veranstaltungsreihe für Frauen unter dem Motto „Für ein gutes Gefühl“ zum Schutz vor Übergriffen an. Die Informationsveranstaltungen für Frauen ab 16 Jahren beinhalten neben Darstellung der Kriminalitätslage Hinweise zu Bedrohungen durch Bekannte und Fremde, Körpersprache und Hinweise auf Hilfeangebote. Die zweite Säule sind Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen, in denen effektive und gut umsetzbare Befreiungstechniken erlernt werden können. Die Teilnehmerinnen sollen in den Kursen nicht nur lernen, Tritte und Schläge zur Notwehr einzusetzen, sondern auch ein selbstbewusstes Handeln und Auftreten trainieren. Weiterhin sind Kurse für Seniorinnen geplant.</p> <p>Für die neue Veranstaltungsreihe hat die Frauenberatungsstelle einen Förderantrag beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gestellt.</p> <p>Köln: Die Polizei Köln hat eine Kooperation mit der AXA-Versicherung geschlossen. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Organisation und Durchführung des Präventionsprojekts „WayGuard.“ Kernbestandteil des Präventionsprojekts „WayGuard“ ist eine Anwendung für Mobiltelefone (App), die von der Axa-Versicherung entwickelt wurde. Die App ermöglicht den Nutzenden eine virtuelle Begleitung, z. B. auf dem Heimweg durch regelmäßige Übermittlung</p>
---	---

von GPS-Standortdaten an eine Leitstelle und ggf. Vermittlung eines Gesprächspartners, der bis zu 15 Minuten den Heimweg telefonisch begleitet. Zielgruppe sind in erster Linie Frauen, die sich unsicher fühlen, wenn sie abends allein unterwegs sind.

Das PP Köln bietet weiterhin auf Anfrage von Behörden, Organisationen, berufsbildenden Schulen Informationsveranstaltungen und auch Fortbildungen für Lehrende in der Krankenpflege zum Thema Selbstbehauptung/ sexualisierte Gewalt/ häusliche Gewalt an. Außerdem hat das PP Köln eine Broschüre zum Thema „Sexuelle Gewalt - Allgemeines, Präventionstipps und Rechte der Opfer“ entwickelt. Die Broschüre beinhaltet neben rechtlichen Aspekten von Sexualstraftaten Präventions- und Verhaltenshinweise. Weiterhin wird das polizeiliche Ermittlungsverfahren erklärt und Opferrechte im Ermittlungsverfahren erläutert. Im letzten Abschnitt der Broschüre werden örtliche Stellen benannt, die Opfern von Sexualstraftaten Hilfe und Unterstützung anbieten.

Krefeld: Durch die verstärkte Zuwanderung und die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften wurde in Krefeld der Bedarf einer niederschweligen Handreichung für die dort lebenden Frauen auch im Hinblick auf die Rolle und Aufgabe der Polizei in Deutschland deutlich. Die Polizei Krefeld hat gemeinsam mit der Stadt/Gleichstellungsstelle Krefeld Handzettel "Keine Gewalt gegen Frauen " in 14 Sprachen für Frauen in Flüchtlingsunterkünften erstellt. Die Handreichung wurde 2015/2016 erstellt und dem Betreuungspersonal in den Unterkünften und den örtlich zuständigen Bezirksbeamtinnen und -beamten zur Weitergabe an die dort lebenden Frauen zur Verfügung gestellt. Begleitet wurde dies durch eine Informationsveranstaltung zum Thema „Beziehungsgewalt“ für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rückseite des Handzettels enthält Informationen in deutscher Sprache.

Unna: Das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz hat gemeinsam mit der Frauenberatungsstelle Unna die Broschüre "SelbstSicher" erstellt, die mit dem Schwerpunkt Selbstbehauptung und Selbstverteidigung einen Überblick über die alltägliche Gewalt gegen Frauen gibt und Hinweise für den Umgang damit. Der Druck der Broschüre wurde über Fördermittel des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung realisiert.

Tertiärprävention

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)

Die Konzeption KURS NRW wurde mit einem gemeinsamen Runderlass des JM NRW, MAGS NRW und IM NRW am 1. Februar 2010 in Kraft gesetzt, um neben den justiziellen, auf Resozialisierung und Kontrolle ausgerichteten Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ziel dieser Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftätern durch Standardisierung und verbindliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei.

Zur Koordinierung wurde beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle zur Erfassung und zum personenorientierten Controlling entlassener Sexualstraftäter eingerichtet. Alle bereits vor der Entlassung eines Straftäters vorhandenen und für eine Risikobewertung erforderlichen Informationen der beteiligten Institutionen werden in der Zentralstelle KURS NRW zusammengeführt und ausgewertet. In die jeweilige Risikobewertung fließen Erkenntnisse und Prognosen aus dem Strafverfahren sowie dem Straf- bzw. Maßregelvollzug ein. Einbezogen werden insbesondere die Therapiebereitschaft und Therapieergebnisse, Erkenntnisse über früheres Tatverhalten und die Lebensumstände nach der Haftentlassung.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz, Kreispolizeibehörden und Zentralstelle KURS hat sich etabliert und gestaltet sich überwiegend kooperativ, konstruktiv und zielorientiert. Derzeit werden 1043 Probanden im Rahmen der Konzeption KURS NRW betreut (Stand 28.02.2020).

Das Ministerium für Schule und Bildung bietet verschiedene Hilfen an. Dazu gehört als Teilbereich auch die Gewaltprävention. Eine wichtige Aufgabe kommt der Schulpsychologie zu. In jedem Kreis bzw. kreisfreien Stadt gibt es einen schulpsychologischen Dienst. Er ist mit seinen vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten eine wichtige Anlaufstelle für die Schulen und eine unverzichtbare Hilfe für alle am Schulleben Beteiligten. Die enge Kooperation von Schule, Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit sowie Erziehungsberatungsstellen, Schul-, Jugend- und Sozialpädagogik ermöglicht eine präventive und intervenierende Arbeit im Kontext Gewaltprävention und die psychologische Unterstützung im Bedarfsfall. Der im Mai 2019 vorgestellte Aktionsplan „Für

<p>Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ umfasst zehn zentrale Maßnahmen und unterstreicht den hohen Stellenwert, welcher der Gewaltprävention und -intervention an Schulen zukommt. Er setzt gleichzeitig ein sichtbares Zeichen gegen jede Form von Diskriminierung und Gewalt. Eine wichtige Maßnahme ist die Stärkung der Schulpsychologie durch weitere 100 Stellen, von denen 50 Stellen bereits 2020 besetzt werden. Ein zukünftiger Arbeitsschwerpunkt der neu eingestellten Schulpsychologinnen und -psychologen wird der Kinderschutz sein. Dieser umfasst die Beratung von Schulen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur sexuellen Gewalt, sowie die Professionalisierung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“. Der Aktionsplan hält darüber hinaus fest, dass Schulleitungen bei der Prävention und beim Einschreiten gegen jede Form von Gewalt weiter gestärkt werden, beispielsweise durch die regelmäßige Thematisierung von „Gewalt im Umfeld von Schule“ in den Schulleitungsdienstbesprechungen. Auch sollen u.a. die Themenbereiche Kindeswohlgefährdung, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch mindestens einmal im Jahr innerhalb jeder Schulgemeinschaft in einem geeigneten Rahmen thematisiert werden.</p> <p>Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen kooperiert seit 2016 mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Durch die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sollen Lehrkräfte und Fachkräfte, denen Mädchen und Jungen in Deutschland in Institutionen und Organisationen anvertraut sind angesprochen werden. Ziel ist es, diese Gruppen über Missbrauch aufzuklären und Schulen zu Orten zu machen, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt sind und an denen sie Hilfe finden, wenn sie z.B. im familiären Kontext sexuelle Gewalt erleben (siehe: www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de). Dies wird auch durch den Auftrag der „Allgemeinen Dienstordnung für Schulleitungen und Lehrkräfte NRW“ unterstützt, wonach Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch gemeldet werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es in der Regel in fast allen Schulen der Sekundarstufe I und II jeweils mindestens eine Beratungslehrkraft. Sie berät Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehr- und Fachkräfte in den Schulen. Zusätzlich sind Beratungslehrkräfte Teil der schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention, das die Schulleitung bei der Beratungs-, Präventions- und Interventionsarbeit maßgeblich unterstützt. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.05.2017 zu den „Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ (BASS 12-21 Nr. 4) legt fest, dass die in den Schulen tätigen Beratungslehrkräfte u.a. über Kenntnisse und Erfahrungen mit den Aspekten „Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einschließlich sexueller Gewalt [...]“ sowie über interkulturelle Kompetenzen und Genderkompetenz verfügen.</p>
--

<p>Rheinland-Pfalz</p>	
<p>A</p>	<p>Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat im Jahre 2000 das Interventionsprojekt RIGG gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen gestartet. Das Projekt ist auf Dauer angelegt und wird kontinuierlich bedarfsgerecht weiterentwickelt.¹⁴⁹ Im Jahr 2019 wurde die Antisexismuskampagne "LAUT♀STARK" vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz initiiert.¹⁵⁰ Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz unterstützt Kampagnen von Frauenunterstützungseinrichtungen, etwa bei "One Billion Rising" und beim internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen.</p>
<p>B</p>	<p>Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben achten die Justizprüfungsämter sorgfältig darauf, etwaige Diskriminierungen, klischeehafte Darstellungen und Rollenstereotype im Sachverhalt zu vermeiden. Dementsprechend werden die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte gestaltet.</p>

¹⁴⁹ Siehe <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/>

¹⁵⁰ Siehe <https://lautstark.rlp.de/de/startseite/>

C		Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	
	Polizei und Vollzugsbeamte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
	Staatsanwälte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
	Richter	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
<p>Um Lehrkräfte für Sexualerziehung zu sensibilisieren, werden im Rahmen der Lehrkräfteausbildung sowohl im Studium als auch im Vorbereitungsdienst entsprechende Aspekte berücksichtigt. In den Curricularen Standards für die Lehramtsstudiengänge in Rheinland-Pfalz sowie im Lehrerinnen- und Lehrerleitbild wird als übergreifendes, die Fächer verbindendes Querschnittsthema definiert: „Sexualerziehung - zur Vermittlung von Einsichten und Kenntnissen über den selbst- und verantwortungsbewussten Umgang mit der Sexualität sowie zur Vermeidung von und zum Umgang mit sexuellem Missbrauch.“ Das Thema `Sexualerziehung/Sexuelle Identität - Umgang mit Vielfalt` wird darüber hinaus als Querschnittsthema innerhalb der „Curricularen Struktur“ des Vorbereitungsdienstes verpflichtend integrativ in allen Fächern angeboten. Die Umsetzung sensibilisiert für die Entwicklung eines Bewusstseins für unterschiedliche Werte und Normen sowie Rollenverhalten in der (Schul-)Gemeinschaft. (Ministerium für Bildung)</p> <p>Im Curriculum für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sind im Modul "Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten" auch die Themen Gewalt und Missbrauch verankert. Der neu überarbeitete, in Lernbausteine gegliederte Lehrplan "Sozialkunde/Wirtschaftslehre" gibt sowohl in den fachdidaktischen Vorbemerkungen, als auch in den Lernbausteinen 3, 4 und 7 (von insgesamt 8 Lernbausteinen) das Rollenverhältnis/die Gleichstellung von Frau und Mann als verbindlicher Lerninhalt vor. (Ministerium für Bildung)</p>								
D		Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung-/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
	Polizei	2018: 115 2019: 240	freiwillig (Pflicht beim Wechsel von der Schutz-	Ein- und mehrtägige Veranstaltungen	Mehrmals pro Jahr	Ministerium des Innern und für Sport	Hochschule der Polizei und Ministerium des Innern und für Sport	

		zur Kriminalpolizei)				HdP und MdI	
Vollzugsbeamte	2	freiwillig	1 Tag	jährlich	Justizministerium	Justizministerium	(entfällt)
Staatsanwälte	6	freiwillig	3 Tage	jährlich	Justizministerium	Justizministerium	(entfällt)
Richter	22	freiwillig	3 Tage	jährlich	Justizministerium	Justizministerium	(entfällt)
Sozialarbeiter (Justiz)	30	freiwillig	1 Tag	jährlich	Justizministerium	Justizministerium	(entfällt)

Aus dem Bereich Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur:

- Fortbildung im Bereich Stalking für die Beschäftigten des Gleichstellungsbüros (HS Trier)
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen (Workshops und Vorträge) für Führungskräfte, Professorinnen und Professoren, Mitarbeitende sowie Studierende der HS Koblenz (z. B. zu "Ist das jetzt sexuelle Belästigung? eine Annäherung an das Thema sexualisierte Diskriminierung")
- Workshops für Studienanfängerinnen und für Sekretär*innen, für Mitarbeitende und Wissenschaftlerinnen der TU Kaiserslautern, Beratung bei diversen Anlaufstellen.

Im Übrigen bieten Hochschulen folgende Maßnahmen an:

- Selbstverteidigungskurse (Uni Ko-La, HS Trier, JGU MZ, TU KL)
- Seminar „Die eigenen unbewussten Vorurteile - Gender (und Diversity) in der Lehre“ für alle Lehrenden und Beschäftigten der Hochschule (HS Trier)
- Richtlinien bzw. Flyer zum Schutz vor sexueller Belästigung (Uni Trier-Flyer und Richtlinie, Uni Ko-La-Flyer+ Richtlinie, Uni Trier-Richtlinie, HS
- KO-Kampagne und Flyer, JGU MZ-Infomaterial und Richtlinie, TU KL Richtlinie für ein respektvolles Miteinander)
- Gendergerechte Sprachverwendung (Uni Ko-La)
- Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ (JGU MZ)
- Rahmenplan zur Gleichstellung der Geschlechter (JGU MZ)
- Jährliche Campusbegehung in Bezug auf die Sicherheitslage (JGU MZ)
- Fachspezifische Sensibilisierung als Präventionsmaßnahme in Disziplinen, in denen Körperkontakt unumgänglich ist (z. B. in musikalischer Ausbildung, Sport/JGU MZ)
- Leitlinien zur Beschäftigung an der TU KL (Punkt 6: Gleiche Chancen für Frauen und Männer)
- Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt (TU KL)
- Plakation/Verteilen von Postkarten (TU KL).

E	<p>Generell gehört es zur Verantwortung und zu den regelmäßigen Kernaufgaben des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz, erneute Straftaten während der Haft und im unmittelbaren Umfeld der Entlassung zu verhindern. Darüber hinaus gehende spezielle Maßnahmen sind indes nicht geplant.</p> <p>Das Ministerium des Innern und für Sport unterstützt seit 2007 verschiedene Täterarbeitseinrichtungen in freier Trägerschaft mit finanziellen Zuwendungen. Im Kalenderjahr 2018 wurden gemäß dem Jahresbericht des Koordinationsbüros "Täterarbeit" insgesamt 389 Fälle von den insgesamt neun Täterarbeitseinrichtungen bearbeitet. Hiervon haben 93 Personen freiwillig und 297 Personen nach einer verpflichtenden Zuweisung an den Beratungsangeboten teilgenommen.</p> <p>Im Rahmen der fachlich spezialisierten Beratungen lernen die Täter und Täterinnen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, Kontrolle über ihr Verhalten zu gewinnen, Vertrauen zueinander zu fassen, typische Beziehungs- und Gewaltthemen zu bearbeiten und sich selbst wie auch ihre (Ex-)Partner(in) besser zu verstehen.</p> <p>Die Täterarbeit umfasst überwiegend die Beratung von männlichen Personen, sodass in den Einzel- und Gruppenangeboten auch ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen vermittelt wird.</p> <p>Das Ministerium des Innern und für Sport fördert die genannten Täterarbeitseinrichtungen regelmäßig mit finanziellen Zuwendungen. Diese betragen im Kalenderjahr 2019 insgesamt 393 000 EUR.</p>
F	<p>Im Justizvollzug Rheinland-Pfalz übernehmen ganz überwiegend die Sozialtherapeutische Anstalt (66 Plätze) sowie die drei Sozialtherapeutischen Abteilungen (zusammen 53 Plätze, davon 40 Plätze in zwei Abteilungen im Jugendstrafvollzug) die systematische Behandlung von Sexualstraftätern und -täterinnen. In einigen Fällen und meist als Vorbereitung auf eine anschließende sozialtherapeutische Behandlung finden Behandlungsmaßnahmen für Sexualstraftäter und -täterinnen auch im Regelvollzug statt.</p> <p>Für rheinland-pfälzische Sexualstraftäter und -täterinnen stehen außerhalb des Justizvollzugs fünf Forensische Ambulanzen zur Verfügung. Zwei Ambulanzen sind organisatorisch bei Justizvollzugseinrichtungen angesiedelt, zwei Ambulanzen werden von Universitätskliniken betrieben und eine Ambulanz befindet sich in privater Trägerschaft. Eine der beiden Universitätsambulanzen wird in Kooperation mit dem benachbarten Saarland betrieben. Durch die geografische Verteilung ist eine flächendeckende Grundversorgung für Rheinland-Pfalz gegeben. Die Zuweisung erfolgt fast ausnahmslos über entsprechende Gerichtsbeschlüsse im Rahmen von Bewährungsaufgaben oder Führungsaufsicht. Derzeit befinden sich ca. 200 Probandinnen und Probanden im Behandlungsprogramm der fünf Forensischen Ambulanzen.</p> <p>Allgemein festgelegte Maßnahmen gibt es. Die jeweils zugrundeliegenden Straftaten, Persönlichkeitsmerkmale und Therapieverläufe der Täter und Täterinnen sind ausgesprochen heterogen und erfordern stets auf den Einzelfall bezogene Interventionen und Maßnahmen.</p> <p>Je nach Problemlage und Störungsbild werden auch geschlechtsspezifische Besonderheiten eines Gewaltgeschehens thematisiert und gegebenenfalls in den Fokus der Behandlung genommen.</p>

	<p>Die Finanzierung erfolgt direkt aus dem Justizhaushalt und wird durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz gesteuert. Der Haushaltsansatz ist in den letzten Jahren bedarfsabhängig kontinuierlich gesteigert worden und beträgt für 2020 700 000 EUR.</p>
G	<p>Von Seiten der Polizei Rheinland-Pfalz finden keine in der Fragestellung genannten proaktiven Ermutigungen statt. Im Rahmen der Netzwerkarbeit mit den Kooperationspartnern in diesem Themenbereich werden allerdings gemeinsame Präventionsmaßnahmen initiiert, welche crossmedial begleitet werden.</p> <p>Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz lädt mit der Antisexismuskampagne "LAUT♀STARK" Personen aus unterschiedlichen Bereichen und Bevölkerungsgruppen ein, als Botschafterinnen und Botschafter für ein Leben von Frauen ohne Sexismus und Diskriminierung einzustehen, damit ein gesellschaftlicher Wandel eintritt.¹⁵¹</p>
H	<p>Rheinland-Pfalz hat sich als mitantragstellendes Land bei dem Beschluss zur 29. GFMK "Unternehmen haben es in der Hand: Auf Sexismus und Geschlechterklischees in der Werbung verzichten" (TOP 5.1) positioniert.</p>
I	<p>a) Hier beteiligt sich die Polizei im Rahmen der Netzwerkarbeit mit den Kooperationspartnern zu dieser Thematik an gemeinsamen Präventionsmaßnahmen wie z. B. Thementagen, Vortragsreihen und bei der Bereitstellung von Informationsmaterialien. Ziel ist es, für das Thema zu sensibilisieren, über Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufzuklären und eine Auseinandersetzung mit dem Thema anzustoßen. In Teilen wird die Polizei auch ohne Einbindung von Kooperationspartnern wie zuvor beschrieben tätig.</p> <p>b) Im Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz (LGG) sind Regelungen in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz getroffen. Hier ist festgelegt, dass Themen der Gleichstellung u. a. in Hinblick auf Belästigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in Fortbildungsprogramme für Beschäftigte in Führungspositionen und im Personalwesen vorgeschrieben. Darüber hinaus sind im LGG die Rollen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gesetzlich geregelt. Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten als Beschwerdestelle für von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffene Beschäftigte.• Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten an Beteiligung von in Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz stehender sozialer, organisatorischer und personeller Maßnahmen.• Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten, der Dienststellenleitung Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorzuschlagen. <p>Darüber hinaus gelten die Regelungen des bundesgesetzlichen Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes, auf dessen Definition von sexueller Belästigung in § 3 Abs. 4 AGG sich das LGG des Landes Rheinland-Pfalz in § 3 Abs. 10 LGG bezieht.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Landesregierung als Arbeitgeberin zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gehören:</p>

¹⁵¹ siehe <https://lautstark.rlp.de/de/startseite/>

	<ul style="list-style-type: none">• Die Schaffung einer externen Anlaufstelle für alle Personen in den Ressorts und der Staatskanzlei, die von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind. Es handelt sich um eine externe, unabhängige Anlauf- und Clearingstelle. Sie bietet Mitarbeitenden der Landesregierung, die sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt im beruflichen Kontext erfahren haben, in einem vertraulichen Rahmen erste Orientierung und Unterstützung in der Frage nach möglichen nächsten Schritten an.• Die Kostenübernahme für eine Erstberatung in einer Anwaltskanzlei in Höhe von 150 EUR, sofern keine eigene Rechtsschutzversicherung vorliegt.• Die Erarbeitung und Abstimmung von Verfahren und Handlungsempfehlungen, wie in Fällen von Sexismus am Arbeitsplatz zu verfahren ist.• Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen in Leitungsfunktion.• Weiterhin werden über vorhandene Präventions- und Schutzmaßnahmen in den Dienststellen alle Mitarbeitenden regelmäßig informiert. <p>Darüber hinaus finden auch in Rheinland-Pfalz die Handreichungen zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlicht wurden, Verwendung. Das Gleiche gilt für die Angebote des Hilfe- und Beratungstelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Auch hier wird Betroffenen eine anwaltliche Erstberatung zur Verfügung gestellt.</p>
J	<p>Die unter Ziff. III. I. dargestellten Maßnahmen finden auch im Bereich der Aufklärungsarbeit zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen statt. Eine konkrete Aufzählung für das Land Rheinland-Pfalz kann hier nicht geliefert werden, da keine gesonderte Erfassung erfolgt, wie z. B. bei Platzverweisen und Datenweitergabe an die Interventionsstellen bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB).</p> <p>Generell gehört es zur Verantwortung und zu den regelmäßigen Kernaufgaben des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz, erneute Straftaten während der Haft und im unmittelbaren Umfeld der Entlassung zu verhindern. Darüber hinaus gehende spezielle Maßnahmen sind indes nicht geplant.</p> <p>Gegen Hass und Hetze im Netz hat die Landesregierung unter der Federführung der Staatskanzlei die Aktion "Miteinander Gut Leben - Rheinland-Pfalz gegen Hass und Hetze" ins Leben gerufen. Hierbei geht es allerdings nicht ausschließlich um Gewalt gegen Frauen. Die Ministerien beteiligen sich im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten.</p> <p>Das Thema Gewalt betrifft auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Landesregierung setzt sich bereits seit einigen Jahren gegen Gewalt gegen Beschäftigte jeglichen Geschlechts ein. An der Aktionswoche "Respekt! Bitte!" 2019 beteiligten sich auch Arbeitsministerin Bätzing-Lichtenthäler und Arbeitsstaatssekretär Dr. Wilhelm.</p> <p>Kontext "Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt" aus dem Bereich der Schulpsychologie:</p> <p>Im Kontext der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurde in der Abteilung Schulpsychologie ein Fachteam zum Thema sexualisierte Gewalt implementiert.</p> <p>Dieses Fachteam koordiniert die Begleitung von Schulen bei der Erstellung schuleigener Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt. Zu diesem Zweck wurde eine AG gegründet, in der die Arbeitsstände der Schulen ausgetauscht werden und die sich mit Facheinrichtungen wie bspw. der landesweiten Arbeitsgemeinschaft autonomer Frauennotrufe vernetzt, um Schulen fundierte Fortbildungen zum Thema sexualisierter Gewalt anbieten zu können.</p>

	<p>Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten im Sinne primärpräventiver Ansätze auf vielen Ebenen an der Prävention von Gewalt in Schulen. Dabei sind im Rahmen eines breitenwirksamen Ansatzes in der Regel Jungen wie Mädchen im Blick. Spezielle Angebote im Sinne einer indizierten oder tertiären Prävention für Gruppen von Opfern oder Tätern von Gewalt gegen Frauen werden nicht vorgehalten.</p> <p>Im Hinblick auf spezifische Gewaltformen existiert der genannte Arbeitsbereich „Schule gegen sexuelle Gewalt“, der in Vernetzung mit anderen Fachstellen gestaltet wird, mit dem Ziel, Schulen eine fundierte Unterstützung bei der Begleitung von Schutzkonzepten oder Fortbildungsbedarfen zu bieten.</p> <p>Im Rahmen der in diesem Jahr veröffentlichten aktualisierten Krisenordner "Krisenmanagement - Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen in Schulen" werden die Themen "Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt"/"Mobbing" und weitere Gewaltformen aufgegriffen. Die Handreichung soll dazu beitragen, die schulische Handlungssicherheit im Umgang bei entsprechenden Vorfällen zu erhöhen (siehe https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung_Krise_November_2019.pdf, aufgerufen am 19.03.2020).</p> <p>Die Handreichung ist u.a. Bestandteil von Information- und Fortbildungsveranstaltungen für schulische Führungskräfte und Mitgliedern von schulischen Krisenteams.</p>
--	---

Saarland	
A	<p>Die fortlaufende Aufklärungskampagne „NEIN zu Zwangsheirat“ will das Thema Zwangsheirat enttabuisieren, betroffenen Personen ein Hilfeangebot bieten sowie die Öffentlichkeit und unterschiedliche Fachkräfte sensibilisieren und anzusprechen (z.B. Fachkräfte der Jugendämter, Lehrerinnen/Lehrer usw.).</p> <p>Die Öffentlichkeitskampagne "Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren" ist 2014 gestartet. Da sie das Angebot der vertraulichen Spurensicherung nach sexueller Gewalt dauerhaft im Saarland bewerben soll, finden mehrfach im Jahr entsprechende Werbeaktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit statt. Deren Ziel ist es, die Öffentlichkeit für das Thema "sexuelle Gewalt zu sensibilisieren und die verfahrensunabhängige, vertrauliche Spurensicherung in der Bevölkerung bekannt zu machen: Mit der Vertraulichen Spurensicherung soll neben der Befunderhebung, -dokumentation und Asservierung auch der Weg in das psychosoziale Hilfesystem für die Betroffenen geebnet werden.</p>
C	<p>Berufsanfänger, d.h. Kommissaranwärterinnen und -anwärter der saarländischen Polizei, erhalten eine Erstausbildung im Studium zu den relevanten Themenbereichen. Darüber hinaus finden regelmäßige zielgruppenorientierte Fortbildungen mit unterschiedlicher Dauer und unterschiedlicher Schwerpunktbildung statt.</p> <p>Im Rahmen der juristischen Erstausbildung ist auf die im Ausbildungsplan zum juristischen Vorbereitungsdienst von Rechtsreferendarinnen und -referendaren für die Rechtsanwaltsstation II vorgesehene Veranstaltung „Kriminologische Grundlagen zur Sachverhaltsbeurteilung und zum Opferschutz in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking“ hinzuweisen.</p> <p>Auch Justizwachtmeisteranwärterinnen und -anwärter erhalten im Rahmen eines 3-wöchigen fachtheoretischen Lehrgangs zu Beginn ihrer Ausbildung eine knapp eintägige Schulung zu häuslicher Gewalt.</p> <p>Detailliertere Daten zur Ausbildungslage liegen nicht vor.</p>
D	<p>Die saarländische Polizei bietet mehrmals jährlich drei- bis viertägige Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Häusliche Gewalt und Stalking für Beamtinnen und Beamten des Wach- und Streifendienstes oder der Schwerpunktsachbearbeitung an.</p>

	<p>Im Bereich der Fortbildung für Justizangehörige werden mehrere Veranstaltungen mit den Schwerpunkten Bekämpfung von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen angeboten. Zu nennen ist etwa im Bereich des Gemeinsamen Fortbildungsprogramms des Saarlands mit Rheinland - Pfalz die Veranstaltung „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ sowie im Rahmen des Angebots der Deutschen Richterakademie die Tagung „Gewalt in der Familie – Familien - und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, die sich explizit auch mit Entstehung von und Umgang mit häuslicher Gewalt befasst sowie die Tagung „Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein - heißt - Nein - Lösung“ im Strafgesetzbuch“.</p> <p>Eine vom Saarland ausgerichtete Tagung des überregionalen Fortbildungsverbands der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen wendet sich an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragstellen. Ein ganztägiges Modul der jährlich durchgeführten Tagung befasst sich mit dem Gewaltschutzgesetz und liefert neben detaillierten verfahrensrechtlichen Informationen auch soziologisches und kriminologisches Basiswissen zu häuslicher Gewalt und Trennungs-Stalking.</p> <p>Für das Jahr 2021 plant das Saarland, im Rahmen des Angebots der Deutschen Richterakademie erneut die Tagung „Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren“ zu veranstalten, die sich unter anderem mit Charakteristik und Mechanismen häuslicher Gewalt, Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt und spezifischen Modellen der Elternberatung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bei häuslicher Gewalt befasst und sich insbesondere an Familienrichterinnen und -richter wendet.</p> <p>Eine detailliertere zahlenmäßige Aufschlüsselung in den vorgenannten Bereichen ist nicht möglich. Für den Bereich der Opferunterstützungseinrichtungen können hierzu gar keine Angaben gemacht werden. Die Zuwendungsverträge und Vereinbarungen, die das Land mit den Projektpartnern abschließt, nennen die fortlaufende Fortbildung der Fachberatungskräfte als eine Selbstverpflichtung der Träger. Eine Berichterstattung an die zuständige Fachabteilung erfolgt hierzu nicht.</p>
E	<p>Für den Landgerichtsbezirk Saarbrücken (entspricht dem Gebiet des Saarlandes) führt die Täterarbeitseinrichtung „Perspektive“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Täterprogramme orientiert an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit durch. Oberste Priorität besitzt die Sicherheit von (Ex-) Partnerinnen und deren Kindern. Die Einrichtung arbeitet auch mit Selbstmeldern, weist aber einen beträchtlichen Anteil von 67 % an gerichtlich gewiesenen Tätern auf. Die Arbeit erfolgt im gemischtgeschlechtlichen Team und in einzelfallbezogener und fallübergreifender Kooperation mit Opferunterstützungseinrichtungen, Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Rundem Tisch Häusliche Gewalt.</p>
F	<p>Das spezialisierte Beratungsangebot „Neue Wege, Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Minderjährige“ der Arbeiterwohlfahrt ist im Bereich „Täterarbeit“ in das Präventionskonzept des Landes gegen sexuellen Missbrauch eingebunden und richtet sich an (männliche) Jugendliche mit Wohnsitz im Saarland. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle arbeiten nach einem festgelegten ambulanten Behandlungsrahmen, wobei die Behandlung in enger Absprache mit den örtlichen Jugendhilfeorganisationen, Einrichtungen der Justiz und den Erziehungsberechtigten erfolgt.</p> <p>Zur Personalisierung der Beratungsstelle Neue Wege: 1,5 Personalstellen für die Fachberatung (sowie 0,5 Personalstellen für Verwaltung)</p> <p>Zur Finanzierung: Nach Abzug des Trägeranteils in Höhe von 10 % finanziert das Land die Personal- und Sachkosten im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Das waren im Jahr 2018 rund 154.000 EUR und im Jahr 2019 rund 156.400 EUR.</p>
I	<p>Für die öffentliche Verwaltung hat die saarländische Landesregierung das Landesgleichstellungsgesetz Saarland (LGG) vom 28. Juni 1996 erlassen. Nach § 20 LGG sind die Dienststellenleitungen verpflichtet, bei bekanntgewordenen sexuellen Belästigungen die erforderlichen dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sind Dienststellen nach § 21 LGG verpflichtet, das Amt einer Frauenbeauftragten einzurichten. Das Landespolizeipräsidium hat auf Grundlage des LGG Präventionsmaßnahmen zu sexuellen Belästigungen und Mobbing im Frauenförderplan der saarländischen Vollzugspolizei festgelegt.</p>

	<p>Die Arbeitskammer des Saarlandes berät landesweit zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und hat hierzu entsprechende Infomaterialien bereitgestellt. Zusammen mit dem Frauennotruf Saarland, der diese Maßnahmen durch entsprechende Veranstaltungen in Firmen und Betrieben unterstützt, wird für das Thema sexuelle Belästigung aber auch häusliche und sexuelle Gewalt landesweit sensibilisiert.</p>
J	<p>Alle spezialisierten Beratungsstellen bieten neben den Angeboten im Bereich der Intervention auch Veranstaltungen mit präventivem Charakter an.</p> <p>Die Werkstättenverordnung (WVO) zu den Werkstätten für Behinderte, zuletzt geändert am 29. März 2017, sieht in § 14 vor, dass die Werkstatträter durch je eine Frauenbeauftragte ergänzt werden, die selbst zum Kreis der Menschen mit Behinderungen gehört. Im Saarland wurde mit der Liga der Wohlfahrtsverbände als Leistungserbringern eine Vergütung verhandelt, die es den weiblichen Mitarbeiterinnen der Werkstätten für behinderte Menschen ermöglicht hat, jeweils zwei Frauenbeauftragte aus ihrem Kreise zu wählen. Die notwendigen Kosten werden durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Vergütungsvereinbarung anerkannt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem neuen Rahmenvertrag zu dem Bundesteilhabegesetz wurde zwischen dem Land als Leistungsträger und den Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbart, dass für jede Einrichtung der Eingliederungshilfe ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet werden muss. Diese Verpflichtung wird im Rahmen der Qualitätssicherung durch den Träger der Eingliederungshilfe überprüft.</p>

Sachsen	
A	<p>In der Zuständigkeit des SMJusDEG sind über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vielfältige Maßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsbezogene Gewalt durchgefördert worden. So fand 2018 unter Federführung des Sächsischen Landesfrauenrates e.V. die breit angelegte "Sächsische Frauenwoche" mit dem Schwerpunkt geschlechtsbezogene Gewalt statt. Die Landesfachstelle Männerarbeit setzt seit 2017 die Kampagne "Mann, gib Dich nicht geschlagen" um, die im Oktober 2019 nochmals erweitert wurde. Im Kontext der Etablierung des Schutzhauses für geflüchtete Frauen und der steigenden Zahlen schutzsuchenden Frauen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund wird seit 2017 eine mehrsprachige Plakatkampagne zu Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes bzw. der Kommunen für geflüchtete Frauen umgesetzt. Zusätzlich ist die Umsetzung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie der Erstellung von Materialien, der Durchführung von Kampagnen oder der Organisation von Fachveranstaltungen für Fachpublikum oder die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen der o.g. Förderrichtlinie durch die Träger des Hilfesystems möglich.</p> <p>Im Oktober 2019 wurde beim Landesfrauenrat zudem modellhaft für zwei Jahre die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und Interventions- und Koordinierungsstellen mit 1,5 VzÄ eingerichtet. Neben der Vernetzung und Koordinierung der Aktivitäten im Kontext häuslicher Gewalt bei den freien Trägern ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit bspw. mittels der Durchführung von Kampagnen eine wesentliche Aufgabe der Fachstelle. Im März und April 2020 ist dies durch eine Awarenesskampagne zu häuslicher Gewalt im Kontext der Corona-Pandemie erfolgt.</p> <p>Die Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, angesiedelt beim Landespräventionsrat, informiert, begleitet und koordiniert Kampagnen und Maßnahmen der Ressorts bzw. Nichtregierungsorganisationen. Gefördert wurden punktuell Einzelmaßnahmen, wie z. B. Fachtage zum Thema „Elternrolle trotz häuslicher Gewalt“.</p> <p>Im schulischen Bereich zu berücksichtigen sind die verschiedenen schulartübergreifenden und schulartspezifischen Programme zur Förderung von Lebenskompetenz. In diesen Programmen ist es primäres Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen dahingehend zu unterstützen und zu fördern, eigenverantwortlich und selbstbestimmt unter Beachtung der Regeln für ein förderliches soziales Zusammenleben zu denken und zu handeln.</p>

	Beispiele für schulische Lebenskompetenzprogramme sind: MindMatters, Lions-Quest „Eigenständig werden“, „Erwachsen werden“, „Klasse2000“, und weitere. ¹⁵²
B	<p>In den juristischen Examina ist ein zentraler Gegenstand der Wissensvermittlung der Grundrechtskanon, v.a. der Art. 1 bis 3 GG (Unantastbarkeit der Würde des Menschen, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gleichheitsgrundsatz), der auf die gesamte Rechtsordnung (das einfache Gesetzesrecht) ausstrahlt. Weiterhin werden die Referendarinnen und Referendare auch im zivilen Delikts- und Strafrecht mit Fragen körperlicher Gewalt befasst sein. Im Hinblick auf die praktische Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren werden diese bei den Amts-/Landgerichten und Staatsanwaltschaften mit Fragen von Gewalt und Körperverletzungen in der Praxis befasst; hier wird im Vorbereitungsdienst (im Anschluss an die universitäre Ausbildung) das Wissen und Bewusstsein vermittelt, dass die Verletzung der körperlichen Integrität des Menschen zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht. Das ist ein wesentlicher Teil der Generalprävention - auch und gerade in Bezug auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (im häuslichen Bereich).</p> <p>Im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Arbeitsansatz „Prävention im Team“ (PiT) stehen Materialien zum Thema Kinderschutz zur Verfügung. Zudem werden die Polizeibehörden entsprechend der Konzeption zur Umsetzung des „Landesaktionsplanes zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen“ die Belange von LSBTTIQ in die fach- und gesellschaftsspezifische Aus- und Fortbildung mit aufnehmen.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Kultusministeriums sind derartige Lernmittel im schulischen Bereich nicht bekannt. Werden solche von externen Anbietern vorgehalten und werden diese von den Schulen für Bildungs- und Erziehungsprozesse als relevant erachtet, werden diese in Eigenverantwortung erworben. Eine diesbezügliche Übersicht solcher Materialien liegt nicht vor.</p>
C	Den sächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten steht ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung – zur Verhütung und
D	<p>Aufdeckung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung und koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit.</p> <p>Die Polizeibeamtinnen und -beamten werden in ihrer Ausbildung umfassend zu den Grundlagen dieser Themen geschult – in der LG 1.2 (ehem. mittlerer Dienst) in den Fächern Eingriffsrecht, Polizeiliches Lagetraining und Psychologie/Kommunikationstraining sowie in der LG 2.1 Pol (ehem. gehobener Dienst) insbesondere im Modul Besondere Kriminalistik und Kriminologie im Lehrkomplex Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit; häusliche Gewalt. Das Thema Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist punktuell fester Bestandteil der zentralen sowie dezentralen Fortbildung in der sächsischen Polizei.</p> <p>Alle Polizeidirektionen haben Kooperationsvereinbarungen mit den Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) ihres Einzugsbereiches abgeschlossen. Diese beinhalten unter anderem verpflichtend die Durchführung regelmäßiger Fortbildung der Beamtinnen und Beamten durch das Fachpersonal der IKS in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen.</p> <p>Vorbemerkungen zur Beantwortung für den Bereich Justiz:</p> <p>Es ist aufgefallen, dass in Artikel 15, auf den Punkt III C Bezug nimmt, von "Aus- und Fortbildungsmaßnahmen" gesprochen wird, wohingegen in Punkt III C als Begrifflichkeit Erstausbildung (Aus- und Weiterbildung) geführt wird. Punkt III D befasst sich hingegen mit berufsbegleitender Fortbildung. Insofern ist die Abgrenzung der Punkte III C und III D (und der übermittelten Tabellen) nicht eindeutig, weshalb eine zusammenfassende Antwort beider Punkte erfolgt. Ebenso bleiben in der Länderbetrachtung überregionale Fortbildungsangebote (z.B. der Deutschen Richterakademie) außer Betracht.</p> <p>Eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter ergibt sich aus der Verweisung in § 3 Sächsisches Richtergesetz (SächsRiG) auf § 23 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG). Sie sind verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer „Laufbahn“ unterrichtet bleiben und auch</p>

¹⁵² s. hierzu auch unter www.pit-ostsachsen.de

steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind (vgl. § 23 S. 2 SächsBG). Allerdings entscheiden die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte nach eigenem Ermessen, wie sie dieser Fortbildungsverpflichtung nachkommen und können nicht zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen verpflichtet werden. Für Staatsanwältinnen und -anwälte ergibt sich die allgemeine Fortbildungspflicht aus § 23 S. 1 und S. 2 SächsBG.

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 wurden die folgenden geschäftsbereichsübergreifenden Tagungen, welche Berührungspunkte zum Thema Gewalt gegen Frauen aufweisen, durchgeführt:

Datum	Tagungs-Nr.	Titel	Inhalt	Anzahl Teilnehmer
22.06.2016	A.1/2016	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum materiellen Sexualstrafrecht und spezielle Verfahrensprobleme in Strafverfahren wegen Sexualdelinquenz	Ein Richter am Bundesgerichtshof stellte die Rechtsprechung des Gerichts zum materiellen Sexualstrafrecht sowie zum entsprechenden Verfahrensrecht dar und ging insbesondere auf folgende Themen ein: Delikte des sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung, Besitz und Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Schriften, Strafzumessung bei Sexualdelinquenz, Zeugnisverweigerungsrecht, §§ 52, 252 StPO, vorübergehende Entfernung des Angeklagten, § 247 StPO, audiovisuelle Zeugenvernehmung, § 247a StPO, Bild-Ton-Aufzeichnungen, § 255a StPO, aussagepsychologische Begutachtung, Beweisantragsrecht, § 244 Abs. 3, Abs. 4 StPO, Beweiswürdigung und ihre Darstellung, §§ 261, 267 StPO, Verständigung im Strafverfahren wegen Sexualdelinquenz.	6 Strafrichterinnen und Strafrichter und 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
22.11.2016	A.19/2016	Umgang mit Opferzeugen	Die Tagung vermittelte vor dem Hintergrund der damals neuen gesetzlichen Vorgaben praktische Arbeitshilfen für den Umgang mit Opferzeugen. Sie behandelte insbesondere die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung und deren praktische Umsetzung in Sachsen. Daneben wurden die aktuellen Entwicklungen im Bereich der professionellen Zeugenbegleitung vorgestellt und Möglichkeiten für die Einbindung von Instrumenten der Opferhilfe zur Erleichterung der täglichen Arbeit im Umgang mit sensiblen Zeugen erarbeitet.	1 Richter und 9 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
19.- 23.09.2016	A.27/2016	Interkulturelle Kompetenz - Menschen aus dem arabisch-muslimischen Raum im Justizalltag	Die Tagung befasste sich vor dem Hintergrund, dass Flüchtlinge und Migranten aus dem arabisch-muslimischen Raum auch im Justizalltag präsenter werden und dabei neue Arten von Konflikten entstehen können, u.a. mit Lebensvorstellungen, Religiosität, Geschlechterrollen in arabisch-muslimischen Gesellschaften, Wahrheit, Ehre, Reue, verbale und physische Gewalt, Erwartungshorizonte von Flüchtlingen und Migranten, Traumata, Verhalten gegenüber Menschen aus dem arabisch-muslimischen Raum und Frauen als Respektspersonen.	17 Richterinnen und Richter verschiedener Gerichtsbarkeiten und drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
11. bis 13.11. 2019	A.30/2019	Befragung von Kindern	Thema waren u.a. die rechtlichen Grundlagen und die psychologischen Aspekte der Befragung von Kindern und Jugendlichen. Die Teilnehmer wurden in praxisbezogener Weise in die Lage versetzt, die Befragung von Kindern und Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren so zu gestalten, dass auf kindgerechte Weise möglichst umfassende und belastbare Informationen erlangt werden können. Weitere Themen waren u.a. rechtliche Grundlagen der Befragung von Kindern im forensischen Kontext, entwicklungspsychologische und aussagepsychologische Aspekte der Befragung von Kindern (Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen,	15 Richterinnen und Richter und 9 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

			<p>Sprachfertigkeit, Belastungserleben, Suggestibilität und Suggestivität), Handlungsempfehlungen für die Gesprächsführung aus psychologischer Sicht, Bedeutung der Erstvernehmung bei Kindesmissbrauch, audio-visuelle Aufzeichnung der Befragung und Protokollierung, kindgerechte Gestaltung der Vernehmung, Hinzuziehung von Sachverständigen zur Vernehmung, Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Begutachtung, Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung</p>	
<p>Für das Frühjahr 2020 war eine Tagung zum Thema "Täterinnen" geplant, welche sich an Strafrichterinnen und -richter und Staatsanwältinnen und -anwälte richtet. In der Tagung sollten sich die Teilnehmenden u.a. damit auseinandersetzen, welche Rolle Mütter in Verfahren mit sexuellem Missbrauch spielen. Die Tagung musste aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden.</p> <p>Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden teilte mit, dass vom 24. bis zum 27. April 2017 eine von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden organisierte behördenübergreifende Fortbildung zur "Täterarbeit" stattfand, welche u.a. Gefährdungsanalysen in Intimbeziehungen zum Gegenstand hatten. An dieser Fortbildung haben ca. 20 Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte teilgenommen.</p> <p>Weiterhin ist eine Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Dresden seit Jahren JuMiKo-Vertreterin der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft "häusliche Gewalt" und nimmt in dieser Eigenschaft an den zweimal jährlich stattfindenden Besprechungen im federführenden BMFSFJ teil.</p> <p>Zudem finden einmal jährlich Dienstbesprechungen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und den sächsischen Staatsanwaltschaften zum Thema "Gewaltstraftaten" statt, die regelmäßig auch Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zum Gegenstand haben.</p> <p>Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung der Anwärter im allgemeinen Vollzugsdienst, LG 1.2 werden besonders in den Themenbereichen "Berufsbild des Justizvollzugsbeamten-Menschenbilder und Menschenwürde", "Umgang mit Bediensteten und Gefangenen – Nähe und Distanz", "Kriminalität und ihre Ursachen", "Spezielle Gefangenengruppen-Sexualstraftäter" und "Strafvollzug-Besonderheiten des Frauenvollzugs" sowie im Rahmen der interkulturellen Woche auch die Themen: "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Formen häuslicher Gewalt" sowie "Frauen als Opfer" behandelt.</p>				
E	<p>Im Justizvollzug und bei der Bewährungshilfe werden keine spezifischen Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt durchgeführt. Die deliktspezifische Arbeit mit Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt erfolgt auf Grundlage der bei den Verurteilten festgestellten kriminogenen Faktoren sowie dem daraus abgeleiteten individuellen Delinquenzmodell und Behandlungsplan. Geschlechtsspezifische Aspekte werden dabei mit einbezogen.</p> <p>Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung fördert das durch den Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V. durchgeführte Projekt „Verbal – Gewaltfreie Konfliktlösung in Beziehungen“. Die Zuwendung für das Projekt betrug im Jahr 2018 19.500,00 EUR, im Jahr 2019 24.345,00 EUR.</p> <p>Das Projekt „Verbal“ richtet sich an Personen ab 18 Jahren, die Probleme im Konfliktverhalten in ihrer Familie, Partnerschaft oder mit anderen nahestehenden Personen haben und dabei Grenzen überschritten haben. Die Teilnahme ist kostenlos. Für Männer wird das Angebot in der Regel in einer Gruppe durchgeführt, für Frauen wird eine Einzelberatung angeboten. Die Teilnahme kann auf freiwilliger Basis erfolgen, als Auflage gemäß § 153a StGB, als Auflage im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht sowie auf Empfehlung des Familiengerichts oder des Jugendamts.</p> <p>Unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten wird das Verhalten in Konfliktsituationen erörtert, Kommunikationstraining und Training sozialer Kompetenzen durchgeführt, sowie die Themen Partnerschaft, Alkohol und Folgen für die Opfer bearbeitet.</p> <p>Täterberatungsstellen</p>			

Beratungsstellen zur täterorientierten Anti-Gewalt-Arbeit ergänzend im Hilfesystem für von häuslicher Gewalt Betroffene

▪ **Anzahl und geografische Abdeckung:**

- 2018: 3
- 2019: 3
- 2020: 3
- Regional verortet in den drei kreisfreien Städten (Dresden, Leipzig und Chemnitz)

▪ **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:**

- 2018: 4,72 VZÄ
- 2019: 5,6 VZÄ
- 2020: 5,6 VZÄ (Antragsdaten)

▪ **Kriterien:**

- Zuwendungsvoraussetzungen gem. einschlägiger Förderrichtlinie: Leistungsangebot für gewalttätige Männer und Frauen und deren Partner*innen, jeweils abzudecken durch hauptberuflich angestellte Fachkräfte:
 - Einzelberatungsgespräche, Paargespräche, Trainingskurse und Gruppenberatungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schulungsarbeit und Multiplikatorentätigkeiten im Rahmen der (regionalen) Netzwerke.
- Modellprojekts „Bedarfsanalyse und –planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ befinden sich basale Qualitätsempfehlungen der Einrichtungen des Hilfesystems nach einheitlichen Kriterien/Definitionen in Erarbeitung bzw. Abstimmung.
- Personalbesetzung: i. d. R. mindestens zwei ganzjährig tätige, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte, bei Teilzeitbeschäftigung mindestens eine VZÄ
 - Zugang: in unterschiedlichen Kontexten – eigenmotivierter Zugang, Zugang über andere Beratungsstellen, Zugang über justizielle Weisung (=Zwangskontext)
 - Maßnahmen zur Bewertung: Auswertung jährlicher Sachberichte

▪ **Opfergruppen:** Gewaltausübende Männer und Frauen und deren Partner*innen im Kontext häuslicher Gewalt

▪ **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** Beratungszahlen:

- 2018: 402 beratene Personen, davon 127 weiblich und 275 männlich
- 287 beratene Täter, davon 32 weiblich und 155 männlich
- Berichtsdaten 2019 liegen noch nicht vor.

▪ **Finanzierung:** Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit) vom 27.06.2018 (Fundstelle <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17752-Richtlinie-zur-Foerderung-der-Chancengleichheit>)

Der Betrieb der Täterberatungsstellen wird als jährliche Zuwendung (Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung) gewährt und beträgt bis zu 150.000 EUR pro Haushaltsjahr. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben (Personalausgaben für festangestellte Fachkräfte und Honorarkräfte).

▪ **Träger:** Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen, andere freie Träger i. d. R. (keine Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft - lokale Regierungen).

▪ **Angebot kostenfrei?** Kostenbeteiligung durch Entrichtung eines Beratungsbeitrages („symbolischer“ Beitrag / einkommensabhängig und nicht existenzschädigend)

	<ul style="list-style-type: none">▪ Enge Kooperation in den regionalen Netzwerken
F	<p>Im Justizvollzug und bei der Bewährungshilfe erfolgt die Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern und -täterinnen auf Grundlage der bei den Verurteilten festgestellten kriminogenen Faktoren sowie dem daraus abgeleiteten individuellen Delinquenzmodell und Behandlungsplan. Geschlechtsspezifische Aspekte werden dabei mit einbezogen.</p> <p>SMJusDEG hat das Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung e.V. (ISONA) mit einer entlassungsübergreifenden sozialpädagogischen und psychologischen Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter und -täterinnen beauftragt. Die Förderhöhe betrug im Jahr 2018 498.000 EUR, im Jahr 2019 530.000 EUR.</p> <p>Ziel des Projektes ist es, die Nachhaltigkeit der im Justizvollzug geleisteten Rückfallprävention zu erhöhen und die Legalbewährung haftentlassener Gewalt- und Sexualstraftäter und -täterinnen zu verbessern. Das Projekt wird in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten umgesetzt, ambulante Nachsorgestellen sind in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen eingerichtet. Angeboten werden Einzelgespräche, Gruppen, Angehörigen- und Fachberatung. Das Selbstkontroll-Training (SKT) wird in Gruppen durchgeführt, Inhalte sind Entspannung, Selbstmanagement, Selbstkontrolle, Grenzklärung, Empathie-Übungen, Partnerkonflikte und Erziehungsmodelle. Das SKT untergliedert sich in eine Grundstufe und Aufbaustufe. Die Grundstufe wird im Justizvollzug durchgeführt: soziale Basiskompetenzen Empathie- und Konfliktfähigkeit (Dauer ca. 1 Jahr). Die Aufbaustufe wird in den Nachsorgestellen umgesetzt: individuelle Zukunftsplanung und Lebensgestaltung, Sexualität, familiäres und soziales Umfeld (Dauer ca. 2 Jahre).</p> <p>Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert zudem über die Förderrichtlinie Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen die Landesfachstelle „Blaufeuer“. Hier werden sexuell übergriffig gewordene Minderjährige und junge Volljährige sowie Fachpersonal, welches mit diesen Adressatengruppen pädagogisch arbeitet, beraten und therapiert.</p>
I	<p>Die gesetzlichen Grundlagen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Sächsischen Personalvertretungsgesetz sowie im Sächsischen Frauenförderungsgesetz bilden eine fundierte und umfassende Grundlage, um Formen der Gewalt gegen Frauen durch präventive Maßnahmen, Informationen und Sensibilisierung zur Thematik am Arbeitsplatz entgegenzuwirken. Neben Arbeitgebern sind weitere Akteure, wie Personalvertretungen und Beschäftigte selbst aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen mitzuwirken. Auf folgende Maßnahmen wird insbesondere hingewiesen:</p> <p>Der/Die Arbeitgeber/in ist gehalten, in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen gem. § 12 Abs. 2 AGG hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese unterbleiben. Im Freistaat Sachsen hat sich daher jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter mit den gesetzlichen Bestimmungen des AGG mit Hilfe einer Lernsoftware auseinander zu setzen und ein Zertifikat über die Absolvierung dem Personalreferat vorzulegen. Zudem können die Beschäftigten in jeder Dienststelle ihre Beschwerden bei ungerechtfertigter Ungleichbehandlung gegenüber dem bestellten Beauftragten der Beschwerdestelle gem. § 13 AGG vortragen.</p> <p>Über die Geschäftsstelle Antidiskriminierung, angesiedelt beim SMJusDEG, erfolgt zudem ein regelmäßiger Fachaustausch der Beschwerdestellen nach §13 AGG der obersten Landesbehörden. Das ein- bis zweimal jährlich stattfindende Treffen beinhaltet neben der Informationsvermittlung zu grundlegendem Wissen zum AGG und Empfehlungen zur Etablierung eines wirksamen und niedrigschwelligen Beschwerdemanagementsystems auch kollegiale Fallberatung und fachlichen Austausch zu aktuellen Themen.</p> <p>Gleichzeitig hat die Personalvertretung im Rahmen der Beteiligungsrechte dafür zu sorgen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Abstammung, Rasse, Religion, Weltanschauung, ihres Alters, ihrer Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt.</p> <p>Die von der Dienststelle bestellte Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen. Sie wirkt bei allen Maßnahmen ihrer Dienststelle mit, die u.a. Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Verbesserung der beruflichen</p>

	<p>Situation der in der Dienststelle beschäftigten Frauen betreffen. Die Stärkung der Rechte von Frauen im öffentlichen Dienst stellt einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und zur realen Gleichstellung dar.</p> <p>Die Dienststellen sind zudem gem. § 16 Abs. 2 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Beschwerden über sexuelle Belästigungen nimmt gleichzeitig die Frauenbeauftragte entgegen, welche betroffene Frauen berät und die beschwerdeführende Person bei der Bewältigung der Folgen der Belästigung und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.</p> <p>Zur Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Gewalt gegen Frauen und Unterbindung von Benachteiligungen stehen eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten zu arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen für Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Personalverwaltung zur Verfügung.</p> <p>Weitere Akteure bei der Umsetzung von präventiven Maßnahmen vor Ort können qualifizierte Ansprechpartnerinnen und -partner aus dem Konfliktberater*innenpool in der sächsischen Justiz sein, die sich bereit erklärt haben, im Bedarfsfall dienststellenübergreifend Moderations- und Beratungsleistungen zu erbringen, um Konflikte einfacher und schneller einvernehmlich beilegen zu können. Sie stehen vor allem im Bereich der präventiven oder situativen Konfliktbewältigung zur Verfügung und sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Führungskräfte der sächsischen Justiz im Umgang mit Konflikten in der betroffenen Dienststelle durch Moderation und Beratung unterstützen.</p>
J	<p>Im Bildungsbereich sind zusätzliche Maßnahmen nicht bekannt. Innerschulische Handlungsbedarfe als solche sind bisher nicht signalisiert worden.</p> <p>An den Hochschulen in Sachsen wird verstärkt durch Weiterbildungen und Beratungsangebote für die Thematik sensibilisiert. Dies gilt vor allem für Hochschulen, an denen Vorfälle von Diskriminierung/sexueller Belästigung bekannt geworden sind.</p>

Sachsen-Anhalt	
A	<p>Fachtag am 17. Oktober 2019: „Mobile Beratung im stationären System“: Vorstellung des Landesmodellprojekts „Mobile Teams zur psychosozialen Betreuung von Kindern“; weitere Themen: „Die Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojektes: Bedarfsanalyse und –planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“; „Wege in die Zukunft – Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder“.</p> <p>Im November 2019 initiierte LIKO (Landesinterventions- und koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking) eine ‚swing-card‘-Kampagne, bei welcher in den Bussen und Bahnen des ÖPN auf das in Sachsen-Anhalt bestehende „Landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“ informiert wurde.</p> <p>Fachtage zur besonderen Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen:</p> <p>(1) „Leben, wie es mir gefällt – Grenzen, Grenzverletzung und Gewalt“ vor dem Hintergrund der Schrötle-Studie: Der Fachtag richtete sich vor allem an Expertinnen in eigener Sache und wurde als Teilhabe-Konferenz organisiert;</p> <p>(2) In Kooperation mit dem Landesfrauenrat (LFR) thematisierte der Fachtag „Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen – Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-BRK?“ barrierefreie Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse und Empfehlungen der 4-Länder-EU-Daphne-Studie „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“.</p> <p>Inklusionstag Sachsen-Anhalt: Teilhabe-Konferenz, in der vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu Wort kamen; AG zum Thema Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen.</p>
B	<p>Das Schulgesetz LSA, §1 Abs.2 Nr. 6, beinhaltet einen entsprechenden Erziehungs- und Bildungsauftrag, Nr. 3a betont die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe.</p>

	Das Bildungsministerium nimmt an der Initiative des UBSKM „Schule gegen sexuelle Gewalt“ seit 29. November 2018 teil. ¹⁵³																																		
C	<p>Sowohl im der richterlichen als auch staatsanwaltlichen Bereich werden Schulungen, Tagungen und Seminare zum Umgang mit Opfern von Gewalt angeboten. Neben den Tagungsangeboten der Deutschen Richterakademie wurden weitere spezifische ländereigene Angebote im Abfragezeitraum durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsveranstaltung am 13. Mai 2019 „Vor Gericht: Opfer von sexualisierter Gewalt und homophober Hasskriminalität“ - Ländereigene Fortbildung am 12.12.2019: „Sexueller Missbrauch, insbesondere Kindesmissbrauch“ - Fortbildung am 19.09.2019: „Familienrechtliche Begutachtung von Migrantinnen und Migranten“ (Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der familienrechtlichen Begutachtung) <p>Die Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamtinnen und-beamten in Sachsen-Anhalt ist ein über das gesamte Berufsleben andauernder Prozess. Grundsätzlich werden alle Polizeibeamtinnen und Beamten im Umgang mit Opfern von Gewalt geschult. Bereits in der Ausbildung werden erste Grundlagen zur Thematik des polizeilichen Opferschutzes vermittelt. Dies setzt sich mit einem weitreichenden Fortbildungsangebot fort, das zentral an der Fachhochschule Polizei (FH Pol) umgesetzt wird. Darüber hinaus finden in den einzelnen Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit regelmäßig bedarfsorientiert Schulungsmaßnahmen insbesondere in Form von Handlungstrainings statt.</p> <p>Im Bereich der zentralen Fortbildung kann die Vielzahl der angebotenen Fortbildungsangebote anhand des Lehrgangskataloges in der FH Pol nachvollzogen werden. Dieser Katalog wird regelmäßig bedarfsorientiert an neue Kriminalitätsphänomene und Opferschutzaspekte angepasst. Schwerpunkte werden dabei gelegt auf die Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von rechtlichen Grundlagen, • psychologischem Grundwissen, • von Möglichkeiten der (polizeilichen) Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking sowie • der Aufgaben der Opferschutzbeauftragten der Polizei. <p>Durch das Bildungsministerium wurde der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal seit 2011 entwickelt sowie eine Handreichung zu Krisenszenarien (Krisenordner) seit 2015 u. a. zu Gewalt in der Familie. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt bietet thematische Schulungen an.¹⁵⁴</p> <table border="1" data-bbox="248 1038 2175 1287"> <thead> <tr> <th data-bbox="248 1038 465 1161"></th> <th data-bbox="465 1038 658 1161">Verhütung und Aufdeckung von Gewalt</th> <th data-bbox="658 1038 866 1161">Interventionsstandards</th> <th data-bbox="866 1038 1070 1161">Gleichstellung von Frauen und Männern</th> <th data-bbox="1070 1038 1263 1161">Bedürfnisse und Rechte der Opfer</th> <th data-bbox="1263 1038 1471 1161">Verhinderung der Sekundären Viktimisierung</th> <th data-bbox="1471 1038 1695 1161">Behördenübergreifende Zusammenarbeit</th> <th data-bbox="1695 1038 1973 1161">Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse</th> <th data-bbox="1973 1038 2175 1161">Länge des Curriculums</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="248 1161 465 1193">Richter</td> <td data-bbox="465 1161 658 1193"></td> <td data-bbox="658 1161 866 1193"></td> <td data-bbox="866 1161 1070 1193">200¹⁵⁵</td> <td data-bbox="1070 1161 1263 1193"></td> <td data-bbox="1263 1161 1471 1193"></td> <td data-bbox="1471 1161 1695 1193"></td> <td data-bbox="1695 1161 1973 1193"></td> <td data-bbox="1973 1161 2175 1193"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 1193 465 1287">Sozialarbeiter</td> <td data-bbox="465 1193 658 1287"></td> <td data-bbox="658 1193 866 1287"></td> <td data-bbox="866 1193 1070 1287"></td> <td data-bbox="1070 1193 1263 1287">2</td> <td data-bbox="1263 1193 1471 1287"></td> <td data-bbox="1471 1193 1695 1287"></td> <td data-bbox="1695 1193 1973 1287">2</td> <td data-bbox="1973 1193 2175 1287">8 bzw. 5 Module zu je 2. 5 Tagen</td> </tr> </tbody> </table>									Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums	Richter			200 ¹⁵⁵						Sozialarbeiter				2			2	8 bzw. 5 Module zu je 2. 5 Tagen
	Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums																											
Richter			200 ¹⁵⁵																																
Sozialarbeiter				2			2	8 bzw. 5 Module zu je 2. 5 Tagen																											

¹⁵³ <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

¹⁵⁴ <https://lisa.sachsen-anhalt.de/>

¹⁵⁵ Universitäres Forum an der Martin-Luther-Universität „Legal Gender Studies“ für Studierende der Rechtswissenschaft

	Die Darstellung in der vorgegebenen Form gibt nicht den Stand der durchgeführten Bildungsangebote wieder; es besteht hierzu keine tabellarisch darstellbare Datenerfassungspraxis.																																								
D	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="246 359 470 494"></th> <th data-bbox="470 359 660 494">Anzahl der Fortbildungsteilnehmer</th> <th data-bbox="660 359 828 494">Freiwillig oder Pflicht?</th> <th data-bbox="828 359 1019 494">Durchschnittliche Länge des Curriculums</th> <th data-bbox="1019 359 1187 494">Häufigkeit</th> <th data-bbox="1187 359 1388 494">Finanzierungsquelle</th> <th data-bbox="1388 359 1892 494">Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung</th> <th data-bbox="1892 359 2172 494">Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="246 494 470 526">Staatsanwälte</td> <td data-bbox="470 494 660 526">21</td> <td data-bbox="660 494 828 526">freiwillig</td> <td data-bbox="828 494 1019 526">1- / 5-tägig</td> <td data-bbox="1019 494 1187 526"></td> <td data-bbox="1187 494 1388 526"></td> <td data-bbox="1388 494 1892 526"></td> <td data-bbox="1892 494 2172 526"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="246 526 470 558">Richter</td> <td data-bbox="470 526 660 558">57</td> <td data-bbox="660 526 828 558">freiwillig</td> <td data-bbox="828 526 1019 558">1- / 5-tägig</td> <td data-bbox="1019 526 1187 558"></td> <td data-bbox="1187 526 1388 558"></td> <td data-bbox="1388 526 1892 558"></td> <td data-bbox="1892 526 2172 558"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="246 558 470 662">Sozialarbeiter</td> <td data-bbox="470 558 660 662">59</td> <td data-bbox="660 558 828 662">freiwillig</td> <td data-bbox="828 558 1019 662">2 bis 3 Tage</td> <td data-bbox="1019 558 1187 662">12</td> <td data-bbox="1187 558 1388 662">eigene Bewirtschaftung Referat 405</td> <td data-bbox="1388 558 1892 662"></td> <td data-bbox="1892 558 2172 662"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="246 662 470 758">Sonstige relevante Kategorie</td> <td data-bbox="470 662 660 758">123</td> <td data-bbox="660 662 828 758">freiwillig</td> <td data-bbox="828 662 1019 758">1- / 2-tägig</td> <td data-bbox="1019 662 1187 758"></td> <td data-bbox="1187 662 1388 758"></td> <td data-bbox="1388 662 1892 758"></td> <td data-bbox="1892 662 2172 758"></td> </tr> </tbody> </table>		Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen	Staatsanwälte	21	freiwillig	1- / 5-tägig					Richter	57	freiwillig	1- / 5-tägig					Sozialarbeiter	59	freiwillig	2 bis 3 Tage	12	eigene Bewirtschaftung Referat 405			Sonstige relevante Kategorie	123	freiwillig	1- / 2-tägig				
	Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen																																		
Staatsanwälte	21	freiwillig	1- / 5-tägig																																						
Richter	57	freiwillig	1- / 5-tägig																																						
Sozialarbeiter	59	freiwillig	2 bis 3 Tage	12	eigene Bewirtschaftung Referat 405																																				
Sonstige relevante Kategorie	123	freiwillig	1- / 2-tägig																																						
E	<p>Sachsen-Anhalt fördert die Beratungsstelle Pro Mann (https://dfv-lsa.de/promann/), welche an drei Standorten (Oberzentren) erreichbar ist. Pro Jahr nehmen ca. 200 Täter, sowohl freiwillig, als auch verpflichtend teil.</p> <p>Die Beratungsstelle Pro Mann ist Teil des „Landesweiten Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt“. In ihrer Aufgabenwahrnehmung orientiert sie sich an den Kooperationsstandards, zwischen Täterarbeit und Opferschutz, des deutschen Dachverbandes für Täterarbeit. Das Konzept der Täterarbeit, im Land Sachsen-Anhalt, ist grundsätzlich gendersensibel ausgerichtet. Die Beratungsstelle wurde im Rahmen einer Projektförderung von 186.700 EUR (2018) und 196.000 EUR (2019) gefördert. Die Arbeit der Beratungsstellen basiert auf einer wissenschaftlich evaluierten Konzeption, d.h. es finden stetig Datenerhebungen statt (erfasst werden auch Wiederholungstäter).</p> <p>Im Zuständigkeitsbereich „Sozialer Dienst der Justiz, Kriminologie und Kriminalprävention, Opferberatung“ im Ministerium für Justiz und Gleichstellung werden Projekte zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) gefördert. Mit den Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden (Gem. RdErl. des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, Ministeriums für Inneres und Sport und Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 29. 4. 1996) wurden in Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung des TOA geschaffen. Aktuell gehören 11 freie Träger mit ihren TOA-Projekten dem TOA-Landesprojekt an. Der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung hat dabei die Aufgabe der fachlichen und organisatorischen Begleitung des Landesprojekts inne. (https://justiz.sachsen-anhalt.de/sozialer-dienst/vereinsförderung/taeter-opfer-ausgleich/; https://justiz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/sd/richtlinie_toa.pdf)</p> <p>In Sachsen – Anhalt hat sich das Landesprojekt „ZEBRA - Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ seit seiner Einführung im Jahr 2007 zu einem landesweit vernetzt agierenden Beratungs- und Betreuungsangebot für straffällig gewordene Menschen, für Verurteilte, für Inhaftierte und deren Angehörige etabliert.</p>																																								

	<p>Der Landesverband für Resozialisierung und Kriminalprävention e. V. übernimmt seit 1990 strukturaufbauende Aufgaben in Sachsen-Anhalt. Im Kontext des Vorhabens im Rahmen des Projekts „Kriminalprävention“ setzt der Verein unterschiedliche Aktivitäten um. Zur Umsetzung der Ziele von Resozialisierung erfolgt überregional und durch einen fachlich fundierten Austausch eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Kräfte zu den Themen der Straffälligenhilfe und des Jugend- und Kinderschutzes.</p>
F	<p>Das Präventionsnetzwerk des Institutes für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité, Universitätsklinikum Berlin, „Kein Täter werden“ bietet an bundesweit zwölf Standorten ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ist Kooperationspartner in diesem Projekt und unterstützt seit zwei Jahren nicht unerheblich die Informationsarbeit von „Kein Täter werden!“. In den Jahren 2018 und 2019 vorrangig in Form von Kinospots und City-Light-Postern, die auf das Vorhandensein des Projektes hinweisen sollen. Außerhalb der forensischen Einrichtungen besteht aber derzeit kein explizites Programm für erwachsene Sexualstraftäter in Sachsen-Anhalt.</p>
G	<p>Soweit die Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Ausgestaltung einer Rundfunkordnung betroffen ist, sind bereits die im Rundfunkstaatsvertrag und in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften geregelten allgemeinen Programmgrundsätze für Rundfunk und Telemedien i.S. des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten, wonach Veranstalter von Rundfunkprogrammen im Sinne dieser Rechtsgrundlagen in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen haben. Für Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Veranstalter sollen z.B. mit ihren Angeboten dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zu stärken Für Kinder und Jugendliche sind überdies die Regelungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages zu beachten, der Kinder- und Jugendliche vor Sendungen und Inhalten von Telemedien schützen will, die deren Entwicklung beeinträchtigen, die die Menschenwürde verletzen oder die unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.</p>
H	<p>Für die Presse existiert bereits der Pressekodex des Deutschen Presserates. Der Deutsche Presserat ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Print- und Onlinemedien in Deutschland. Er tritt für die Einhaltung ethischer Standards und Verantwortung im Journalismus ein sowie für die Wahrung des Ansehens der Presse.</p>
I	<p>Seit 2012 gibt es die „Hinweise zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (Bek. des MJ vom 1.10.2012 - 2001-GB.256). Die Hinweise sollen dazu beitragen, die Betroffenen zu ermutigen, sich gegen sexuelle Belästigung zu wehren, sich zu beschweren und die Hilfsangebote in den Dienststellen in Anspruch zu nehmen. Auch gibt es am Ende einen Praxisleitfaden zur Prüfung und zur Dokumentation bei Beschwerden gemäß § 13 AGG wegen sexueller Belästigung. Dazu wurde der Flyer „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ erstellt und aktualisiert. Außerdem sind die Inhalte des Flyers auf der Internetseite des MJ eingestellt in der Rubrik „Opferschutz“ > „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“, einschließlich Download-Möglichkeit des Flyers, des Leitfadens und einer Verlinkung zum AGG. Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport kann hierfür auf Präventionsmedien des Programms Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) zurückgegriffen werden (z. B. Broschüre „Gewalt am Arbeitsplatz“ oder Broschüre „Beschäftigte vor Übergriffen schützen“). Für einige Ressorts bestehen ausdrückliche Dienstvereinbarungen und „Gemeinsame Erklärungen“ zur Verhinderung von Diskriminierung und Mobbing bzw. zum Beschwerdemanagement nach dem AGG. Beispielhaft seit 31. Mai 2011: Gemeinsame Erklärung über das partnerschaftliche Verhalten am Arbeitsplatz der Staatskanzlei und der Interessenvertretungen der Staatskanzlei.</p>
J	<p>Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ wird zudem durch Frauenzentren und den Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. geleistet:</p>

	<p>Um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Gesellschaft, im Erwerbsleben und in der Politik zu fördern, werden Frauenzentren durch das Land gefördert. Aufgabe dieser Einrichtungen ist es, frauenspezifische Bildungs-, Informations-, Kultur- und Kommunikationsangebote bereitzustellen. Beispielhaft einige spezifische Angebote (2019): Angebot WenDo-Training („Der Weg der Frau“; ganzheitliches Präventions- /Selbstverteidigungsprogramm gegen Gewalt). Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. (LFR; https://www.landesfrauenrat.de/) ist ein gemeinnütziger Dachverband von Frauenorganisationen und -verbänden sowie von Frauengruppen gemischter Organisationen in Sachsen-Anhalt. Mit 34 überregional aktiven Organisationen ist der LFR die größte außerparlamentarische Kraft für Frauen in Sachsen-Anhalt. Er ist überparteilich und überkonfessionell tätig, engagiert sich für die Interessen der Frauen im Land und ist Sprachrohr und Vermittler für deren Anliegen. Der LFR wird institutionell gefördert. Beispielhaft spezifische Angebote (2019): Jahreskonferenz „Gewalt gegen alle Frauen stoppen. Istanbul-Konvention umsetzen: Vorbehaltlos!“.</p> <p>Zudem besteht seit 1999 der Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt, mit der Zielstellung, die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention im Land und in den Kommunen zu fördern und weiter zu entwickeln. Im Vordergrund steht dabei, Bemühungen staatlicher, gesellschaftlicher und privater Organisationen und Einrichtungen, die in diesem Bereich aktiv sind, personell, institutionell und materiell miteinander zu vernetzen.</p> <p>Die Landespolizei verwendet im Rahmen ihre Öffentlichkeitsarbeit und kriminalpräventiven Beratung auch eigene Präventionsmedien. Zum Thema (häusliche) Gewalt gibt es z.B. eine Faltblattserie zu den Themen Partnerschaftsgewalt, Stalking, Kindeswohlgefährdung und Gewalt in der häuslichen Pflege.</p>
--	---

Schleswig-Holstein	
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), das für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zuständig ist, gibt es ein Zentrum für Prävention. Dieses unterstützt Schulen - auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie dem Präventionsbüro PETZE, dem Kinderschutzbund oder profamilia - Präventionskonzepte gegen alle Formen von Gewalt zu erstellen und die entsprechenden Inhalte im Unterricht zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden vielfältige Beratungs- und Fortbildungsangebote zu allen Themen der Prävention bereitgehalten (u.a. Mobbingfreie Schule, gewaltfreie Kommunikation, Konfliktlotsenarbeit). Zudem gibt es einen „Notfallwegweiser“ für Schulen zum Umgang mit Gewalttaten. ▪ Seit 16 Jahren wird anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11. mit der Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ der Bäckerinnung Schleswig-Holstein und den Gleichstellungsbeauftragten des Landes auf das Thema hingewiesen. ▪ „Ab jetzt“ heißt die Kampagne des Landesverbandes Frauenberatung e.V., mit der auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht wird. ▪ • Auf den Internetseiten der Landesregierung stehen Informationen und Broschüren zum Download und Bestellen zur Verfügung. Insbesondere die „Nur Mut“-Broschüre wird stark nachgefragt. Sie ist online in 17 und in gedruckter Fassung in 3 Sprachen verfügbar.
B	<p>Laut Schulgesetz § 4 gehört es u.a. zu den Pädagogischen Zielen von Schule,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schülerinnen und Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten, ▪ ihre kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots und der im Grundgesetz verankerten Menschenrechte zu entwickeln, ▪ sie dazu zu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen, ▪ ihre Offenheit gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit zu fördern und sie zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender sowie zum politischen und sozialen Handeln im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzuleiten,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bildungswege so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht, ▪ Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung zusammenarbeiten. <p>Auf dieser Grundlage sind alle schulischen Fachanforderungen gestaltet und werden Lernmittel ausgewählt. Auch über die genannten außerschulischen Partner wie das Präventionsbüro PETZE, den Kinderschutzbund oder profamilia sind Lernmaterialien erhältlich oder Ausstellungen buchbar.</p>								
C		Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung der Sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Länge des Curriculums
	Polizei und Vollzugsbeamte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Umfangreich und Fächerübergreifend
	Staatsanwälte	Ja	Ja		Ja		Ja	Ja	2 Jahre (Referendariat)
	Richter	Ja	Ja		Ja		Ja	Ja	2 Jahre (Referendariat)
D		Anzahl der Fortbildungsteilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durchschnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungsquelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen	
	Polizei und Vollzugsbeamte	100	Verpflichtend gem. Fortbildungskonzept für die Landespolizei	dreitägig	jährlich	Fortbildungshaushalt der Landespolizei	PD AFB	Fortbildungskonzept der Landespolizei sowie Erlasse	
	Richter	7	Freiwillig	viertägig	einmalig	Fortbildungsmittel des OLG	DRA		
E	<p>Das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK) ist ein flächendeckendes Programm in Schleswig-Holstein, das bereits 1999 durch das für Justiz zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt entwickelt wurde. Innerhalb des KIK stimmen insbesondere folgende Einrichtungen und Behörden ihre Arbeit aufeinander ab: Die Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser, die die Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Staatsanwaltschaft, der die strafrechtliche Ermittlungsarbeit obliegt, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, und freie Einrichtungen der Täterarbeit, in denen die Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben, gewaltfreie Konfliktlösungen erlernen sollen. Zur Umsetzung sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren bestellt, die regelmäßig Runde Tische einberufen</p>								

	<p>und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Kooperationspartner abstimmen. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Zwar kann die Maßnahme durch eine Auflage der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erteilt werden, dem geht jedoch regelmäßig eine Zustimmung der Täterin/des Täters voraus.</p> <p>Durch das für Justiz zuständige Ministerium sind fachliche Mindeststandards für die Tätertrainingsprogramme im Rahmen des KIK etabliert, die sich an dem „Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.“ orientieren und regelmäßig den Bedarfen der Praxis in Schleswig-Holstein unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen angepasst werden; die letzte Fortschreibung erfolgte im Jahr 2019. Ziel dieser landesweit einzuhaltenden Qualitätsstandards ist insbesondere der Schutz der zumeist weiblichen Opfer durch qualifizierte Täterarbeit, zumal eine miteinander verwobene Sanktions-, Präventions- und Opferschutzarbeit der beste Opferschutz ist. Das Konzept KIK sieht zudem vor, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in Fällen häuslicher Gewalt in den weit überwiegenden Fällen damit einhergehender verfestigter Machtstrukturen zu bejahen, weswegen eine sonst bei Privatklagedelikten übliche Einstellung des Verfahrens mit Verweisung auf den Privatklageweg nicht möglich ist.</p> <p>Das Angebot der KIK Tätertrainings steht auch den deutlich seltener in Erscheinung tretenden weiblichen Täterinnen zur Verfügung, ist folglich vom Konzept her nicht genderspezifisch angelegt. Die Maßnahmen werden laufend bewertet auf Grundlage der durch die Träger jeweils jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweise, der geführten kennzahlenbasierten Fallstatistiken sowie der ausführlichen Sachberichte.</p>
F	<p>Das für Justiz zuständige Ministerium fördert nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019; 14. Januar 2019, S. 32f) neben den unter E genannten Tätertrainings diverse weitere Maßnahmen zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern, die vornehmlich durch Forensische Ambulanzen umgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für die oben genannte ZielgruppePrävention und Nachsorge, insbesondere therapeutische Versorgung nach HaftentlassungNachsorge, insbesondere therapeutische und sozialpädagogische Versorgung nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung <p>Die durch das für Justiz zuständige Ministerium aufgestellten und regelmäßig fortgeschriebenen Qualitätsstandards sorgen für bestmöglichen Opferschutz (vgl. o. III E 2 und 3). Die Betreuung und Behandlung in der forensischen Ambulanz erfolgt durch erfahrene psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte und/oder psychiatrische Fachärztinnen und Fachärzte. Sofern die forensischen Ambulanzen, zum Beispiel in ländlichen Regionen, für die Täterinnen und Täter nicht mit zumutbarem Aufwand zu erreichen oder die erreichbaren forensischen Ambulanzen ausgelastet sind, können in diesen Einzelfällen auch geeignete Freiberufler nach Prüfung durch das für Justiz zuständige Ministerium anerkannt und somit gefördert werden.</p> <p>Die Konzepte sind nicht genderspezifisch ausgerichtet, können also von Täterinnen und Tätern in Anspruch genommen werden</p> <p>Insgesamt ist für die unter E und F beschriebenen Maßnahmen für das Jahr 2017 eine Fördersumme von 784.700 EUR zu verzeichnen und im Jahr 2018 eine Gesamtsumme von 826.500 EUR.</p>
I	<ul style="list-style-type: none">Sexuelle Belästigung durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes (GStG) vom 13. Dezember 1994 verboten. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GStG sind in Fällen sexueller Belästigung die gebotenen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Aus Anlass von Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen den betroffenen Beschäftigten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 GStG keine Nachteile entstehen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hochschulen des Landes entfalten eigenverantwortlich unterschiedliche Aktivitäten, die zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Dazu gehören Beratungsangebote wie z.B. ein Frauennotruf auf dem Campus, der Erlass von Richtlinien zum Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt sowie Informationen auf den Internetseiten der Hochschulen. ▪ • Einzelne Behörden planen die Erstellung eines Leitbildes für den Umgang mit sexueller Nötigung bzw. Belästigung in verschiedenen nachgeordneten Einrichtungen oder haben solche bereits umgesetzt oder nehmen das Thema in die Frauenförderpläne auf.
J	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX müssen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe zum Schutz der Nutzerinnen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention haben, welches Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe ist. ▪ Das Land Schleswig-Holstein plant die Berücksichtigung von Gleichstellungsthemen im Digitalisierungsgesetz, eine Aufstellung von Qualitätskriterien bei KI-Trainingsdaten

Thüringen	
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2018/2019 Kampagne „Nein heißt Nein!“ der Landesgleichstellungsbeauftragten ▪ 2019 Tagung Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking der LAG Thüringer Interventionsstellen - Unterstützung durch Landesgleichstellungsbeauftragte <p><u>Kinderschutz</u> Thüringen setzt sich bereits seit 2006 für einen präventiven und kooperativen Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Entsprechende Regelungen wurden bereits 2006 im § 20 des ThürKJHAG - insbesondere zu Frühen Hilfen und Vernetzung - festgeschrieben. Über die in Anhang 3.1 B benannten Förderprogramme werden vielfältige und insbesondere auch regionale Projekte der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklärung und Bekanntmachung von Präventions- und Interventionsangeboten gefördert.</p> <p><u>Frühe Hilfen:</u> Frühe Hilfen dienen insbesondere der Vermeidung von Vernachlässigung von Kindern und von Gewalt in Familien. Sie dienen somit zumindest mittelbar auch der Prävention von häuslicher Gewalt.</p>
B	Die Qualifizierungsmaßnahme von Familienhebammen und Familien-Gesundheits-und-Kinderkrankenpflegerinnen dient der Schulung von Fachkräften insb. zur Vermeidung von Vernachlässigung von Kindern und von Gewalt in Familien. Diese wird nach bundeseinheitlichen Standards umgesetzt.
C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2019 Fortbildung für Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Frauenzentren zum Thema „leichte Sprache“ durch das TMASGFF ▪ Fortlaufende Fortbildung und Supervision als verpflichtender und eigenverantwortlicher Bestandteil gemäß Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) ▪ Aus- und Fortbildung erfolgt fortlaufend für den Thüringer Justizbereich (spezifische Angaben im Sinne von Anhang Tabelle 1 nicht möglich, da es sich um allgemeine Ausbildungsstandards im Rahmen der Ausbildungsinhalte nach dem Deutschen Richtergesetz handelt.) ▪ Aus- und Fortbildung erfolgt fortlaufend für die Thüringer Polizei ▪ Fachtagung und Fortbildung der Landesärztekammer Thüringen für Frauenärzte und Hebammen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung in Zusammenarbeit mit der Landesgleichstellungsbeauftragten ▪ Fortbildungen des Landesjugendamtes für Beratungsfachkräfte von Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen und Jugendamtsmitarbeiter*innen 2018 zu den Themen „Hochstrittigkeit als chronischer Stresszustand“ und „Gewalt hat viele Gesichter“ sowie „Deeskalation von hochemotionalen

	Konfliktsituationen“ 2019 zu den Themen „Beratung bei Paarkonflikten“ und „Lösungsorientierte Trennungs- und Scheidungsberatung“							
D	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeivollzugsbeamte im Zuge zentraler und dezentraler Fortbildung ▪ für den Justizbereich 6 Staatsanwälte und 47 Richter 							
		Anzahl der Fortbildungs- teilnehmer	Freiwillig oder Pflicht?	Durch- schnittliche Länge des Curriculums	Häufigkeit	Finanzierungs- quelle	Beauftragtes Organ für die Fortbildungsdurchführung/ Zertifizierung	Durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Fortbildungsmaßnahmen
	Staatsanwälte	6	Freiwillig	5 Tage	Jährlich	Deutsche Richterakademie		Fortbildungsprogramm
	Richter	47	Freiwillig	2 – 5 Tage	Jährlich	Deutsche Richterakademie, TMMJV		Fortbildungsprogramm
E	<ul style="list-style-type: none"> ▪ - Institutionalisierte Zusammenarbeit der Thüringer Polizei mit landesweit flächendeckendem Täterprogramm 							
F	Täterarbeit im Justizvollzug: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS-R) nach Rehder & Wischka ▪ Sozial- und Psychotherapie ▪ Integrative Gruppentherapie für Sexualstraftäter (Hamburger Modell nach Preuss & Berner) ▪ Richtlinie über polizeiliche Maßnahmen zur Überwachung haftentlassener rückfallgefährdeter Sexualstraftäter 							
I	Für den Thüringer Landesdienst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmendienstvereinbarung über den Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeits-platz vom 23.11.2004, ▪ Bestellung eines Sozialen Ansprechpartners (SAP) und Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 AGG, ▪ Ressortübergreifend/alle Behörden und Landesbedienstete betreffend: Rahmenleitlinie PERMANENT – Personalmanagement für Thüringen (Kabinettsbeschluss vom 28.02.2017) - unter Ziff. 5.6 Konfliktprevention thematisiert: u.a. in Grundsätze: „Bedienstete, die einen Fall von Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz zur Sprache bringen, erhalten den besonderen Schutz und die Fürsorge der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und erfahren keinerlei persönliche und berufliche Nachteile.“ ▪ - u.a. in Umsetzung „In Fortbildungen sollen die Bediensteten für Konfliktsituationen sensibilisiert und über die Rechtslage, die Beschwerdemöglichkeiten und die Sanktionen aufgeklärt werden. Die Ressorts können Handlungsanleitungen für ihren Geschäftsbereich zum Schutz vor Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz erarbeiten bzw. Dienstvereinbarungen mit den Personalvertretungen abschließen.“ 							
J	Für den Thüringer Landesdienst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminarangebote im ressortübergreifenden Jahresfortbildungsprogramm (JFP) zur Konfliktprevention in allen Hierarchieebenen und verschiedenen Kontexten Täterarbeit im Justizvollzug: <ul style="list-style-type: none"> ▪ forensisches Therapieprogramm für junge Straftäter (ForTiS) ▪ Anti-Aggressivitäts-Training alpha (AAT alpha) ▪ mentalisierungsbasierte Therapiegruppe (MBT-I) nach Bateman & Fornagy 							

- psychodynamische Selbsterfahrungsgruppen
- psychosoziale Skillstrainings, Reasoning & Rehabilitation Programm (R & R) nach R. R. Ross
- Impulskontrolltraining (IKT)
- - Suchtberatung und Kurzzeittherapie Sucht

Anhang 3.3 Schutz und Unterstützung

Baden-Württemberg	
A	<p>Auf der Homepage des Sozial- und Integrationsministeriums werden alle Fachberatungsstellen gegen sexuelle und häusliche Gewalt sowie die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg aufgeführt und regelmäßig aktualisiert: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/hilfe-und-unterstuetzung/</p> <p>Das Ministerium der Justiz und für Europa unterhält auf seiner Homepage eine Liste der Opferhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg (https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht). Dargestellt werden dabei die jeweiligen Kontaktdaten sowie eine nähere Darstellung des jeweiligen Beratungsangebots, beispielsweise „Beratungsstelle für weibliche und minderjährige Opfer von Gewalt/Stalking“ oder „Beratungsstelle für weibliche und minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt“.</p> <p>Kriminalitätsoffer werden bereits bei der ersten Sachverhaltsaufnahme durch die Polizei einzelfallorientiert über ihre Rechte und Ansprüche sowie Befugnisse im Strafverfahren sowie bezüglich deren Schadensausgleichsansprüche und den gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Dies erfolgt u.a. durch das Aushändigen der Broschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie des Merkblattes „Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, das in 30 verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht. In Fällen häuslicher Gewalt werden durch speziell geschulte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eine bedarfsorientierte Betreuung und gezielte Vermittlung des Opfers an eine Hilfeeinrichtung durchgeführt. Um diese Vermittlung schnellstmöglich und unbürokratisch umsetzen zu können, hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit dem WEISSEN RING e. V seit 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.</p> <p>Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes bietet ergänzend seit Februar 2018 u.a. Handzettel zu verschiedensten Delikten und ein Erklärvideo an http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/.</p>
D	<p>Mobile Beratungsstelle YASEMIN</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Flächendeckend im Land Baden-Württemberg aktiv▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: ca. 2,6 Personalstellen▪ Verfügbarkeit: online, telefonisch, auf Wunsch persönliche Beratung▪ Opfergruppen: Von Zwangsverheiratung sowie von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bedrohte bzw. betroffene Personen (überwiegend Mädchen und junge Frauen).▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..): Zahl der Beratungskontakte: 352 (2017), 507 (2018); Zahl der Beratungsfälle: 144 (2017), 194 (2018); Zahlen für 2019 liegen bislang nicht vor.▪ Finanzierung: Aus Mitteln des Landeshaushalts, bewilligt vom Landtag von Baden-Württemberg. Jährliche Fördersumme ca. 195.000 EUR.▪ Träger: Evangelische Gesellschaft Stuttgart (eva)

- **Angebot kostenfrei? Ja**
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Ja**

341 Plätze für Frauen und 411 Plätze für Kinder; 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser¹⁵⁶

44 Beratungsstellen häusliche Gewalt

44 Beratungsstellen sexualisierte Gewalt

44 Beratungsstellen sexueller Missbrauch von Minderjährigen

44 Interventionsstellen

3 Beratungsstellen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Aktuell existieren in 9 von 44 Landkreisen keine Angebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, in 4 Landkreisen gibt es weder ein Frauen- und Kinderschutzhäuser noch eine spezialisierte Fachberatungsstelle.¹⁵⁷

- In den Frauen- und Kinderschutzhäusern waren 2018 rund 230 bezahlte Mitarbeiterinnen beschäftigt mit unterschiedlichen Stellenanteilen.
- FKH sind laut Verwaltungsvereinbarung zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser zur 24-Erreichbarkeit verpflichtet
- Keine landeseinheitlichen Standards der FKH oder Fachberatungsstellen.
- Die o.g. Einrichtungen stehen allen Frauen zur Verfügung (unabhängig von Status, Migrationshintergrund oder Behinderung)
- 2018 wurden in den Frauen- und Kinderschutzhäusern 1.272 Frauen und 1.537 Kinder aufgenommen. Es wurden 14.398 Beratungen in den Frauen- und Kinderschutzhäusern durchgeführt.
- Es gibt keine Landesstatistik über die geführten Beratungsgespräche der o.g. Fachberatungsstellen.
- Die Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser setzt sich aus einem kommunalen Anteil, einem freiwilligen Landeszuschuss sowie aus sonstigen Einnahmen z.B. Spenden zusammen. Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. Die baden-württembergischen Kommunen finanzieren die Unterbringung dabei im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach SGB II oder SGB XII. Tagessatzfinanzierung heißt, dass die Gesamtkosten der Frauenhausarbeit auf einen Tagessatz pro Frau umgerechnet werden. Der Tagessatz schließt alle Kosten von Wohnen, Verpflegung bis zum Unterhalt ein.
- Das Land (Sozialministerium) gewährt auf Basis der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser vom 20.12.2016 Zuwendungen zu den Investitionen der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Frauen- und Kinderschutzhäuser. Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten werden für die Wahrnehmung präventiver und nachsorgender Aufgaben gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land besteht nicht. In den Jahren 2018/2019

¹⁵⁶https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Uebersicht_BW-Hilfeangebote-gewaltbetroffene-Frauen_Jan-2019.pdf

¹⁵⁷https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Uebersicht_BW-Hilfeangebote-gewaltbetroffene-Frauen_Jan-2019.pdf

	<p>wurden jährlich 890.000 EUR für präventive und nachsorgende Aufgaben sowie 330.000 EUR für investive Maßnahmen der Frauen- und Kinderschutzhäuser eingesetzt.¹⁵⁸</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aktuell werden drei Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung mit jeweils 60.000 EUR jährlich gefördert.▪ Die Trägerstruktur ist sehr heterogen in Baden-Württemberg.▪ Die Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhause ist nicht kostenfrei. Bei den SGB II und SGB XII Leistungsbezieherinnen werden die Tagessätze von den Herkunftskommunen bzw. –Landkreisen übernommen. Frauen mit eigenem Einkommen (sowie Studentinnen oder Rentnerinnen) müssen den Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhause (orientiert an den jeweiligen Tagessätzen) selbst zahlen.▪ Die Beratung in den spezialisierten Fachberatungsstellen ist kostenfrei.▪ Die Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser sind im Beirat des Landesaktionsplans „Gegen Gewalt gegen Frauen“ vertreten und regional in den Runden Tischen oder Arbeitskreisen zum Thema „Gegen Gewalt an Frauen“ vertreten.
F	<p>Empfehlungen aus der Kommission Kinderschutz (KSK), veröffentlicht im März 2020: Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Zeuginnen und Zeugen (Art. 26)</p> <ul style="list-style-type: none">• Empfehlung aus der KSK, die Partizipation von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Es liegt ebenfalls ein gleichlautender Antrag für die Sitzung der AGJF im März in Dresden vor.• Empfehlung aus der KSK, interdisziplinäres Verständnis zu fördern; insbesondere das gegenseitige Verständnis professionsübergreifend.• Empfehlung, die Informationsweitergabe zu verbessern, insbesondere im Bereich des Sozialdatenschutzes und des Kinderschutzes gibt es bei den Anwendern noch Unsicherheiten. Anregung harmonisierender Gesetzesänderungen.• Empfehlung der Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei allen Akteuren, die Kinder regelmäßig betreuen <p>Kindern, die Opfer von Straftaten wurden, stehen grundsätzlich sämtliche allgemeinen Opferhilfsangebote offen, insbesondere aber die Angebote der Zeugenbegleitung und der psychosozialen Prozessbegleitung.</p> <p>Die Zeugenbegleitung und die psychosoziale Prozessbegleitung sind bei Opferhilfeeinrichtungen sowie den justiznahen Vereinen der sozialen Rechtspflege verortet. Im Rahmen der Zeugenbegleitung wird hauptsächlich eine Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung angeboten. Auf der durch das Ministerium der Justiz und für Europa mitfinanzierten, in leicht verständlicher Sprache formulierten Webseite www.zeugeninfo.de der PräventSozial gGmbH können sich – insbesondere selbst durch eine Straftat verletzte – Zeugen in Strafverfahren über Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informieren und für weiterführende Fragen telefonisch oder über die (ggf. anonyme) Onlineberatung Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitern aufnehmen. Für Kinder ist auf der Homepage ein eigener Bereich eingerichtet, in dem Max die Gerichtsmaus Kindern in einfacher Sprache und mithilfe von bildlichen Darstellungen die Abläufe bei Gericht erklärt, um diesen auf diese Weise die Angst vor einer Zeugenaussage zu nehmen.</p> <p>Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um die (zeit-)intensivste, fachlich bestmöglich spezialisierte Form der Zeugenbegleitung, die (nur) durch hierfür speziell weitergebildete Fachkräfte durchgeführt wird. Sie richtet sich in erster Linie an besonders belastete, traumatisierte Opferzeugen schwerer Sexual- und Gewaltdelikte. Seit dem 1. Januar 2017 haben solche Opferzeugen unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf für sie kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines -begleiters. Kinder haben unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters.</p>

¹⁵⁸https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_Frauen-u-Kinderschutzhaeuser_20-12-2016.pdf

G	Zur Ermutigung von Zeuginnen und Zeugen bzw. möglichen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern im Sinne des Artikels 27 der Istanbul-Konvention hat die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes die „AKTION-TU-WAS“ ins Leben gerufen ¹⁵⁹ . Die Initiative für mehr Zivilcourage gibt u.a. Verhaltenstipps, ermutigt zu mehr Achtsamkeit und weist auf die besondere Bedeutung einer Verständigung der Polizei hin.
---	--

Bayern	
A	<p>Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales finden sich Informationen zu verschiedenen Formen der Gewalt sowie auch Hilfe- und Beratungsangebote.¹⁶⁰ Die Vielzahl der staatlichen und nichtstaatlichen Angebote der Gewaltprävention in Bayern in ihrer Gesamtheit sichtbar und besser zugänglich zu machen ist außerdem zentraler Bestandteil des 3-Stufen-Plans. Zu diesem Zweck wird derzeit unter anderem ein Online-Informationportal geschaffen, das entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote bündeln sowie aktuelle Themen und Maßnahmen zur Umsetzung für die Öffentlichkeit übersichtlich darstellen wird. Das Online-Portal wird es allen Zielgruppen ermöglichen, zeitlich wie örtlich flexibel, einfach und unbürokratisch individuelle Informationen und Hilfsangebote finden zu können.</p> <p>Im Rahmen der Arbeit der Interventionsstellen, wurden an die kooperierenden Polizeidienststellen Flyer mit Informationen über die Interventionsstellen in acht Sprachen übermittelt. Diese können an gewaltbetroffene Frauen verteilt werden. Zu Details zur Homepage „Wege aus der Gewalt“ siehe unter 3.2.</p> <p>Der grundlegenden Information von Opfern dient im justiziellen Bereich das "Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren", das allen Opfern von Straftaten zur Verfügung gestellt wird und in 23 Sprachen auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar ist.¹⁶¹ Das Merkblatt wird Opfern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, im Idealfall bereits bei der ersten Zeugenvernehmung durch die Polizei, ausgehändigt. Zudem gibt das Staatsministerium der Justiz die Broschüre „Wie sich Opfer wehren können“ heraus, die sich an Opfer von Stalking, häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung und Menschenhandel richtet.¹⁶²</p> <p>Weitere Hinweise zu staatlichen und nichtstaatlichen Beratungsangeboten für Opfer sowie spezialisierten Hilfseinrichtungen finden sich zudem in der Broschüre "So funktioniert die deutsche Rechtsordnung". Die Broschüre ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Urdu, Paschtu, Dari und Farsi auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar.¹⁶³</p> <p>Die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ sieht vor, dass den Opfern i.S. der Istanbul-Konvention seitens der Bayerischen Polizei Informationsmaterial sowohl zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, als auch zu ihren Rechten nebst weiterführender Hilfsangebote ausgehändigt wird. Für eine auszugsweise Zusammenschau der Informationen, welche auch in Fremdsprachen erhältlich sind, wird auf die Publikation „Häusliche Gewalt – Die Bayerische Polizei informiert“ verwiesen.¹⁶⁴</p>

¹⁵⁹ Nähere Informationen unter: www.aktion-tu-was.de

¹⁶⁰ <https://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/index.php>

¹⁶¹

¹⁶² https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/wie_sich_opfer_wehren_können.pdf

¹⁶³ https://www.justiz.bayern.de/media/images/broschuere_rechtsordnung.pdf

¹⁶⁴ [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=845926245&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:288375,AARTxNODENR:338018,USERxARTIKEL:artlist1.htm\)=Z](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=845926245&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:288375,AARTxNODENR:338018,USERxARTIKEL:artlist1.htm)=Z)

	<p>Die Flüchtlings- und Integrationsberatung berücksichtigt den jeweiligen Beratungsbedarf zielgruppenspezifisch und klärt u.a. über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt auf. Bei Bedarf erfolgt ein Hinweis auf mögliche rechtliche Schritte und eine Verweisung an die zuständigen Stellen und ggf. einen Rechtsbeistand. Weiter wird das Unterkunftspersonals sensibilisiert und fortgebildet. In den Unterkünften erfolgt die Auslage von Informationsmaterial für Gewaltopfer.</p>
B	<p>Auf lokaler Ebene tragen die in der Regel von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten organisierten Runden Tische zur Vernetzung bei. An den über 50 sog. Runden Tischen und Arbeitskreisen nehmen Vertreter der Polizei, anderen Behörden und der Hilfeorganisationen teil. Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der betroffenen Institutionen wie Jugend- und Gesundheitsamt, Polizei und Justiz sowie die gemeinsame Entwicklung von Strategien und - interdisziplinärer - Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.</p>
D	<p>(Staatlich geförderte) Interventionsstellen (sog. pro-aktiver Beratungsansatz)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geographische Abdeckung: 28, flächendeckend über ganz Bayern verteilt▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: Keine Personalvorgaben. Der Betrieb der Interventionsstelle muss aber für mindestens zehn Stunden pro Woche sichergestellt sein (3.4.3 der Richtlinie (siehe Kriterien).▪ Verfügbarkeit: Die Interventionsstelle hat den pro-aktiven Beratungsansatz als ein zugehendes psychosoziales Beratungsangebot für gewaltbetroffene Frauen nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex)Partner sicherzustellen. Die Interventionsstelle hat mit den betroffenen Frauen unverzüglich telefonisch Kontakt aufzunehmen, nachdem sie von der Polizei die Nachricht über den Einsatz (sog. Kurzbericht häusliche Gewalt) erhalten hat; die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel durch drei Versuche innerhalb von drei Werktagen (3.4.1 der Richtlinie (siehe Kriterien).▪ Kriterien: Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern mit Kriterien, https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2019/322/baymb/2019-322.pdf▪ Opfergruppen: Siehe 3.4.1 der Richtlinie; Frauen, die von häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex)Partner betroffen sind.▪ Anzahl der Frauen, die Hilfe suchen:<ul style="list-style-type: none">○ 2018: 1.304 Frauen wurden pro-aktiv beraten.○ 2019: Zahlen liegen noch nicht vor.▪ Finanzierung:<ul style="list-style-type: none">○ Förderung des Freistaates Bayern, Rechtsgrundlage siehe Richtlinie○ Förderung der Kommunen○ Eigenmittel der Träger▪ Träger: Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Nichtregierungsorganisation für Frauen, die Mitglieder eines Spitzenverbands sind (3.3 Richtlinie)▪ Das Angebot ist kostenfrei▪ Zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten bestehen individuelle Kooperationen und in einigen Fällen auch Runde Tische. <p>(Staatlich geförderte) Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung und anderen Formen von Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geographische Abdeckung: Bayernweit gefördert: Fachberatungsstellen für Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung und anderen Formen von Gewalt<ul style="list-style-type: none">○ Jadwiga (Stop dem Frauenhandel gGmbH): zwei Standorte○ Solwodi Bayern e. V.: fünf Standorte; vier Krisenplätze für von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene junge Frauen

- und drei Krisenplätze für von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene junge Frauen im Wohnprojekt „Scheherazade“ (Stop dem Frauenhandel gGmbH)
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Hauptamtlich Mitarbeitende im Rahmen der staatlich geförderten Projekte:
 - 2018: ca. 12,8 VZÄ
 - 2019: ca. 14,1 VZÄ
- **Verfügbarkeit:** 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen der Woche
- **Kriterien:** Jährliche Förderung nach Antrags- und Bewilligungsverfahren nach Vorlage eines bewährten Konzeptes des Trägers
- **Opfergruppen:**
 - Menschenhandel zur Zwangsprostitution
 - Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung
 - Zwangsverheiratung (bedroht/betroffen)
 - sonstige Gewalt
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:**

	Menschenhandel, sonstige Gewalt							
	2017				2018			
	MH-ZP	MH-AA	sonstige Gewalt	Summe	MH-ZP	MH-AA	Sonstige Gewalt	Summe
Jadwiga	237	36	nicht erfasst	273	253	41	nicht erfasst	294
Solwodi	189	6	159	354	371	13	218	602
Summe Fachberatungsstellen	426	42	159	627	624	54	218	896

In den Tabellen sind die beratenen

Frauen abgebildet; Zahlungen zu Abweisungen werden nicht erhoben. Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

	Zwangsverheiratung					
	2017			2018		
	Beratung	Unterbringung	Summe	Beratung	Unterbringung	Summe
Scheherazade	121	19	140	257	18	18
Jadwiga	78	nicht erfasst	78	63	nicht erfasst	63
Solwodi	95	13	108	118	nicht erfasst	118

Summe Fachberatungsstellen	294	32	326	181	18	199
---------------------------------------	------------	-----------	------------	------------	-----------	------------

▪ **Finanzierung:**

- Förderung des Freistaates Bayern
- Zuschüsse durch Kommunen
- Eigenmittel der Träger (Spenden)
- (sonstige) Einnahmen, (Fremd)mittel (Verkäufe)

▪ **Träger:** Nichtregierungsorganisationen für Frauen (Stop dem Frauenhandel gGmbH, Solwodi Bayern e. V.)

▪ Das Angebot ist kostenfrei

▪ Zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten bestehen individuelle Kooperationen und in einigen Fällen auch Runde Tische.

(Staatlich geförderte) Fachberatungsstellen/Notrufe

▪ **Anzahl und geografische Abdeckung:** 35, flächendeckend über ganz Bayern verteilt

▪ **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Bei sachkostengeforderten Fachberatungsstellen/Notrufen keine Personalvorgaben; bei personalkostengeforderten Fachberatungsstellen/Notrufen Personalvorgaben nach 2.4.2 der Richtlinie; Mindestwert ggf. auch höher.

▪ **Verfügbarkeit:** Bei personalkostengeforderten Fachberatungsstellen soll eine ganztägige Personalbesetzung gewährleistet sein; Vorgaben für die Zeiten der Rufbereitschaft bestehen nicht.

▪ **Kriterien:** Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern mit Kriterien, <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/322/baymbl-2019-322.pdf>

▪ **Opfergruppen:** Siehe 2.1 der Richtlinie; grundsätzlich Zugang für alle Frauen

▪ **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** Im Jahr 2018 wandten sich 6.560 Frauen und Mädchen an eine Fachberatungsstelle/einen Notruf.

▪ **Finanzierung:**

- Förderung des Freistaates Bayern, Rechtsgrundlage siehe Richtlinie

- Förderung der Kommunen
- Eigenmittel der Träger
- **Träger:** Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Nichtregierungsorganisation für Frauen, die Mitglieder eines Spitzenverbands sind (2.3 Richtlinie).
- Die Beratungsangebote sind kostenfrei.
- Zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten bestehen individuelle Kooperationen und in einigen Fällen auch Runde Tische.

(Staatlich geförderte) Frauenhäuser

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** 39, flächendeckend über ganz Bayern verteilt
 - 2018: Frauenplätze: 347, Kinderplätze: ca. 414
 - 2019: Frauenplätze: 358, Kinderplätze: ca. 431
 - 2020: Frauenplätze: 366, Kinderplätze: ca. 439
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Personalvorgaben nach Richtlinie 1.4.1 ; Mindestwert, ggf. auch höher
- **Verfügbarkeit:** 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen die Woche
- **Kriterien:** Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern mit Kriterien, <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/322/baymbl-2019-322.pdf>
- **Opfergruppen:** Siehe 1.1 der Richtlinie; grundsätzlich Zugang für alle Frauen
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:**

	2018	2019
Frauen, die um Unterbringung (mit ihren Kindern) gebeten haben	Nicht erfasst.	Nicht erfasst.
Frauen, die Unterbringung (mit ihren Kindern) erhalten haben	1.431 Frauen 1.524 Kinder	Zahlen liegen noch nicht vor.

- **Finanzierung:**
 - Förderung des Freistaates Bayern, Rechtsgrundlage siehe Richtlinie
 - Förderung der Kommunen
 - Eigenmittel der Träger
- **Träger:** Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Nichtregierungsorganisation für Frauen, die Mitglieder eines Spitzenverbands sind (1.3 Richtlinie)
- Die Beratung und Betreuung der Frauen und deren Kinder sind kostenfrei. Die Frauen tragen für sich und ihre Kinder folgende Kosten:
 - Lebenshaltungskosten wie Lebensmittel, persönlicher Bedarf,
 - Miet- und Mietnebenkosten für ihren Wohnraum im Frauenhaus.

Soweit die Frauen diese Kosten nicht selbst tragen können, bestehen Ansprüche insb. nach SGB II bzw. SGB XII.
- Zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten bestehen individuelle Kooperationen und in einigen Fällen auch Runde Tische.

(Staatlich geförderte) Frauenberatungsstellen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung: 1, Bayern ▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: 4, davon 0,5 speziell für Thema Gewalt ▪ Verfügbarkeit: Dienstzeiten ▪ Opfergruppen: Frauen und Mädchen mit Behinderungen ▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen: Nicht bekannt ▪ Finanzierung: 100% Zuschuss Freistaat Bayern ▪ Träger: Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen Bayern e.V. ▪ Das Angebot ist kostenfrei ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: ja
F	<p>Nach 1.4.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern gehört zum Aufgabengebiet eines staatlich geförderten Frauenhauses auch die fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Kinder. Nach 2.4.1 der o.g. Richtlinie gehört zum Aufgabengebiet einer Fachberatungsstelle/Notrufs auch die Krisenintervention für von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt gegen ihre Mütter mittelbar betroffene Kinder und Jugendliche.</p> <p>Neben den Polizeiinspektionen stehen flächendeckend die Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt sowie die Beauftragten der Bayerischen Polizei für Kriminalitätsoffer als polizeiliche Ansprechpartner zur Verfügung. Hierbei werden auch die Belange anwesender Kinder berücksichtigt; insofern erfolgt eine Schulung und Sensibilisierung der Polizeikräfte.</p>
G	<p>Um mögliche Hemmschwellen zur polizeilichen Anzeigeerstattung zu minimieren, bietet die Bayerische Polizei auch die Möglichkeit einer telefonischen, anonymisierten Beratung durch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer.</p>

Berlin	
A	<p>Eine allgemeine Information über verfügbare Hilfsdienste sowie die möglichen rechtlichen Maßnahmen erfolgt über die Internetseiten der mit Gewalt gegen Frauen befassten Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen sowie über umfangreiches Informationsmaterial der Hilfsdienste selbst. Zahlreiche Informationen sind in bis zu 15 Sprachen übersetzt worden und liegen auch in leichter Sprache vor bzw. sind als Gebärdenvideo verfügbar. Exemplarisch sei hier verwiesen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Veröffentlichungen von BIG e.V., insbesondere den mehrsprachigen Flyer der BIG-Hotline sowie die Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“¹⁶⁵ - die verschiedenen Informationsmöglichkeiten von S.I.G.N.A.L., sowohl für Patientinnen selbst (mehrsprachig, Leichte Sprache)¹⁶⁶ als auch für medizinische Fachkräfte¹⁶⁷ - die Informationsbroschüre des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung¹⁶⁸ <p>Auch die sozialen Medien werden genutzt, um (potentiell) Betroffene zu erreichen und zu informieren, siehe hierzu als Beispiel den Youtube-Clip „Hol Dir Hilfe“ zum Thema Zwangsverheiratung und Verschleppung von der Kriseneinrichtung.¹⁶⁹</p>

¹⁶⁵ <https://www.big-berlin.info/infomaterial>

¹⁶⁶ <https://www.signal-intervention.de/informationen-fuer-patientinnen>

¹⁶⁷ <https://www.signal-intervention.de/materialien-fuer-fachkraefte>

¹⁶⁸ <https://www.big-berlin.info/medien/zwangsverheiratung>

¹⁶⁹ <https://www.youtube.com/watch?v=N60QVM6-XE8&feature=youtu.be>

	<p>Zur Arbeit der Hotline-Kinderschutz sind diverse Öffentlichkeitskampagnen erfolgt (unter anderem innerhalb des Berliner Fensters der BVG). Die Informationen liegen in verschiedenen Sprachen vor.¹⁷⁰</p> <p>Zu weiteren öffentlichkeitswirksamen Kampagnen wurde bereits unter 3.2. A berichtet</p> <p>Darüber hinaus existiert eine Fülle von Informationsmaterialien für Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie beispielsweise der S.I.G.N.A.L. Handlungsleitfaden für die Intervention bei häuslicher Gewalt, der Fachpersonen dazu auffordert, Betroffene über weiterführende Angebote zu informieren.¹⁷¹ Aktuell wird der Leitfaden in neun Kliniken, v. a. in den Zentralen Notaufnahmen, angewendet. Ein weiteres Beispiel sind die vom o.g. Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung entwickelten Handlungsempfehlungen für die Jugendämter zu „Intervention bei Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen in traditionell-patriarchalen Familien“.¹⁷²</p> <p>Anlassbezogen erfolgt auch eine direkte Information von gewaltbetroffenen Frauen: So erhalten Opfer von Straftaten durch die Polizei Berlin grundsätzlich ein Opferschutzmerkblatt mit Informationen über Opferrechte und Opferhilfeeinrichtungen, welches in 22 Sprachen verfügbar ist. Ferner können Opfer häuslicher Gewalt den sogenannten proaktiven Ansatz nutzen. Hiernach vermitteln die sachverhaltsaufnehmenden Polizeidienstkräfte Opfer häuslicher Gewalt proaktiv an das Hilfeangebot der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.). Bei Einwilligung des Opfers erfolgt eine Vor-Ort-Beratung oder eine Kontaktaufnahme mit der BIG-Hotline. Darüber hinaus ist die proaktive Weitergabe von Personendaten an das Landesversorgungsamt Berlin (LAGeSo) zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) möglich.</p> <p>Auch andere Institutionen wie Krankenhäuser etc. weisen Betroffene gezielt auf die in Berlin verfügbaren Hilfsdienste hin.</p>
B	<p>Berlin verfügt über verschiedene Angebote für Gewaltopfer, die auch geschlechtsspezifische Gewalt systematisch berücksichtigen.</p> <p>Hierzu zählt die Gewaltschutzambulanz (GSA), die zeitnah, kostenlos, unverbindlich und rechtsmedizinisch die Verletzungen erwachsener Opfer nach häuslicher, interpersoneller und sexualisierter Gewalt und nach Gewalt im Dienst dokumentiert. Daneben besteht für die Opfer die Möglichkeit einer psychosozialen Inhouse-Beratung durch Beraterinnen und Berater des Opferhilfe Berlin e.V., welche regelmäßig wahrgenommen wird. Zudem werden auf Wunsch kostenlose Rechtsberatungen, ein medizinisches Caremanagement und eine weitere Begleitung des Opfers durch den Weißen Ring organisiert.</p> <p>2018 nahmen 443 Frauen eine Verletzungsdokumentation in der GSA wahr, 2019 waren es 427 Frauen. Die GSA wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit 995.000 EUR im Jahr 2018 und 995.000 EUR im Jahr 2019 gefördert.¹⁷³</p> <p>Die Opferhilfe Berlin e.V. bietet u.a. eine professionelle, zeitnahe und ggf. fremdsprachige Beratung zu allen Formen von Gewalt an Frauen sowie Stabilisierungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen an und vermittelt überdies zur Rechtsberatung und zu anderen Fachstellen. Sie wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit 257.180 EUR im Jahr 2018 und 265.660 EUR im Jahr 2019 gefördert.¹⁷⁴</p> <p>Stop-Stalking bietet eine kostenlose und professionelle Beratung für Betroffene von Stalking an¹⁷⁵ und wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit 202.920 EUR im Jahr 2018 und 202.590 EUR im Jahr 2019 gefördert (s. auch Antwort zu 3.2. F). Im Jahr 2018 nahmen 431 und im Jahr 2019 407 weibliche Betroffene die Beratung in Anspruch.</p>

¹⁷⁰ <https://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/hotline.html>

¹⁷¹ <https://www.signal-intervention.de/signal-leitfaden>

¹⁷² <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/dokumentationen-und-publikationen/artikel.591823.php>

¹⁷³ <https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>

¹⁷⁴ <http://www.opferhilfe-berlin.de/>

¹⁷⁵ <https://www.stop-stalking-berlin.de/de/home/>

	<p>Durch die Förderung der Projekte des S.I.G.N.A.L. e.V. ist es möglich, sowohl Krankenhäuser mit Zentralen Notaufnahmen in Berlin als auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zu sensibilisieren und dadurch eine angemessene Versorgung nach erlebter Gewalt zu ermöglichen. Die Mitarbeit der Krankenhäuser und des niedergelassenen Bereichs beruht bisher allerdings auf Freiwilligkeit. Gesetzliche Grundlagen, z. B. zur Finanzierung erforderlicher Leistungen, fehlen bisher oder sind gerade erst in Kraft getreten (Vergütung der vertraulichen Spurensicherung zum 01.03.2020 im Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung, eine Umsetzung steht noch aus). Auch die Qualifizierung der medizinischen Fachpersonen beruht auf Freiwilligkeit und muss im Klinik- bzw. Praxisalltag mit vielen anderen Herausforderungen konkurrieren. Daher gibt es in Berlin bisher nur eine punktuelle, jedoch keine flächendeckende Sicherstellung.</p> <p>Bezüglich der Protokolle und Richtlinien für Mitarbeitende zeigt eine Befragung der Berliner Zentralen Notaufnahmen von 2013, dass einige Kliniken über schriftliche Unterlagen zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt (knapp 40%) und bei sexueller Gewalt (72% der Kliniken mit Gynäkologie) verfügen.¹⁷⁶ Der Krankenhausplan des Landes Berlin 2016 fordert die Kliniken der Notfallversorgung dazu auf, Konzepte vorzuhalten, „...welche die adäquate Versorgung von Erwachsenen und Kindern, die von häuslicher und/oder sexueller Gewalt betroffen sind, sicherstellen.“¹⁷⁷ Diese Vorgabe hat eine Aktivierung und Befassung bzgl. der Thematik in Berliner Kliniken bewirkt. Die Befragung der Zentralen Notaufnahmen wird zurzeit wiederholt, u.a. mit Fokus auf die für die Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen. Die Koordinierungsstelle des S.I.G.N.A.L. e. V. kooperiert mit Kliniken und unterstützt diese bei der Entwicklung und Etablierung von Standardabläufen im Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt. Eine Fachgruppe für Kliniken, die Interventionen umsetzen, unterstützt den Praxistransfer sowie den fachlichen Austausch der medizinischen Fachpersonen.</p> <p>Der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde zur Umsetzung der WHO Leitlinien zur Thematik eingerichtet.¹⁷⁸ Die Empfehlungen der WHO werden als wesentliche, evidenzbasierte Grundlage für die Ausgestaltung der Umsetzung der Istanbul Konvention im Gesundheitswesen angesehen. Der Runde Tisch Berlin hat im Januar 2019 seine Arbeit aufgenommen und die Teilnehmenden haben eine Erklärung zur Zusammenarbeit unterzeichnet.¹⁷⁹ Die Leitlinien wurden in einer Reihe von Gesprächen mit Expertinnen und Experten auf ihre Anwendbarkeit für weitere Gruppen (betroffene Männer, Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund, Schnittstelle zu Kindern/Jugendlichen) geprüft. Basierend auf den Ergebnissen wird eine Berliner Fassung der Leitlinien erstellt. In den Fachgruppen des Runden Tisches sollen zur Sicherstellung der Versorgung u. a. Fallvignetten und Abläufe für verschiedene Versorgungsbereiche erarbeitet werden. Die teilnehmenden Organisationen sind aufgefordert, weitere Maßnahmen zur Bekanntmachung der Leitlinien, zur systematischen Verankerung der Intervention, zur Qualifikation der Mitarbeitenden und zur Datenerhebung zu ergreifen, Arbeitshilfen für Mitglieder/Mitarbeitende bereitzustellen und die sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.</p>
D	<p>Berlin verfügt grundsätzlich über ein gut aufgestelltes und differenziertes Hilfesystem, um Frauen, die von unterschiedlichen Formen von Gewalt betroffen sind, zu unterstützen. Die folgenden Informationen sind nicht als abschließend zu betrachten.</p> <p>Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder stehen u.a. folgende Angebote zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none">- 6 Frauenhäuser- 45 Zufluchtswohnungen

¹⁷⁶ https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2019-02/Lit_33RST_Poster_1_9_2014.pdf

¹⁷⁷ <https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/stationaere-versorgung/krankenhausplan/>

¹⁷⁸ https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2019-02/WHO_Broschuere_4_9_18_web.pdf

¹⁷⁹ <https://www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2019/pressemitteilung.776047.php>

- 46 Zweite-Stufe Wohnungen
- 5 Frauenberatungsstellen
- Projekt: Hestia Wohnraumvermittlung für die Vermittlung in eigenen Wohnraum nach dem Frauenhaus
- BIG Hotline
- BIG Koordinierung

Für die Einrichtung eines siebten Frauenhauses inkl. einer Clearingstelle wurde im Berliner Landeshaushalt 2020/2021 die entsprechenden Finanzmittel etatisiert, das Vorhaben ist bereits in der Umsetzung, voraussichtlicher Betriebsbeginn: Anfang 2021.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Kooperationsvereinbarungen mit zwei Hotels geschlossen, um einem eventuellen Anstieg von Fallzahlen häuslicher Gewalt und auch ggf. erforderlichen Einschränkungen im Betrieb der regulären Frauenhäuser begegnen zu können. In diesen Hotels stehen weitere Schutzplätze für eine Notunterbringung gewaltbetroffener Frauen zur Verfügung.

Für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, existieren in Berlin folgende Angebote:

- „LARA Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ (u.a. telefonische und persönliche Beratung, Gruppenangebote und psychosoziale Prozessbegleitung für Frauen)
- MUT-Stelle gegen sexualisierte Gewalt“ (seit 2018, in Kooperation mit SenIAS), bei dem Menschen mit kognitiven Behinderungen Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt erhalten.
- Wildwasser Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. (<http://www.wildwasser-berlin.de/>)

Für von (Cyber-)Stalking betroffene Frauen finanziert die SenGPG die Fachstelle Cyberstalking bei FRIEDA e.V.

Erwachsenen Frauen, die von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, steht das gut ausgebaute Berliner Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung; zudem bieten die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Bezirke, das Büro des Integrationsbeauftragten sowie verschiedene Migrantinnenprojekte Beratung und Unterstützung bei Zwangsverheiratung an. Für Mädchen und junge volljährige Frauen stehen der Mädchennotdienst und die Kriseneinrichtung Papatya zur Verfügung (gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit 370.040 EUR jährlich). Seit 2019 stellt der Senat auch Mittel für eine Kriseneinrichtung für LSBTI zur Verfügung, die auch Betroffene von Zwangsverheiratung aufnimmt.

Angebunden an Papatya ist auch die online-Beratung SIBEL, die niedrigschwellig nicht nur den Betroffenen, sondern auch Unterstützer/innen und professionellen Kräften Beratung anbietet.

In 2020 ist die Einrichtung einer neuen Koordinierungsstelle Genitalverstümmelung geplant, um die bestehenden Strukturen noch enger miteinander zu verbinden und die vorhandenen Angebote weiter auszubauen.

Eine Maßnahme, die auf Initiative von Nichtregierungsorganisationen und den Leitungen von Psychiatrischen Fachabteilungen an Berliner Krankenhäusern ergriffen wurde, ist die Entwicklung eines Traumanetzes für Berlin. In diesem Traumanetz Berlin arbeiten drei Kliniken, Nichtregierungsorganisationen der Anti-Gewalt-Arbeit, der Jugendhilfe, die zuständigen Jugendämter und weitere Organisationen zusammen, um gewaltbetroffenen Frauen mit komplexen Trauma-Folgestörungen die Aufarbeitung ihrer Traumata zu ermöglichen. Die Mitversorgung ihrer Kinder ist ebenso Bestandteil der Arbeit des Traumanetz Berlin, das noch im Aufbau

begriffen ist. Die Fachstelle Traumanetz koordiniert dafür u. a. die Vernetzung der klinischen und der ambulanten bzw. psychosozialen Versorgungsbereiche. Die beteiligten Kliniken werden voraussichtlich ab 2021 die konkrete Arbeit mit Patientinnen und ihren Kindern aufnehmen.¹⁸⁰

Bezüglich der Verbesserung der Angebote zur gerichtsfesten Dokumentation von Verletzungen und der (vertraulichen) Spurensicherung leitet die Koordinierungsstelle des S.I.G.N.A.L. e.V. eine interdisziplinäre Fachgruppe (Kliniken, Gewaltschutzambulanz, Polizei, Anwaltschaft, Fachberatungsstelle). Erarbeitet wurden Empfehlungen für Kliniken und niedergelassene Praxen zur Dokumentation und Spurensicherung.¹⁸¹ Der S.I.G.N.A.L. Dokumentationsbogen steht online und in Papierform zur Verfügung. In Berlin bieten sieben Kliniken eine medizinische Versorgung mit gerichtsfester Dokumentation von Verletzungen an.¹⁸²

Das Land Berlin fördert folgende spezialisierte Fachberatungsstellen in freier Trägerschaft mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend:

1. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Beratungsstellen (2) für telefonische Beratung, Krisenintervention, Familienberatung, Therapien für Kinder und Jugendliche sowie Eltern-Kind-Gruppen
2. Kinderschutz online – internetgestützte Hilfen für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit dem Träger jungundjetzt e.V.
3. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Berlin e.V. - Beratungsstelle für Familien und ihre Kinder zu Maßnahmen der Prävention und Hilfen bei Gewalt in der Familie
4. Kind im Zentrum - EJF gAG, Beratungsstellen (2) für sexuell missbrauchte Kinder und ihre Familien sowie andere Bezugspersonen
5. Wildwasser e.V., Beratungsstellen (2) für Mädchen, Jugendliche und Heranwachsende die von sexuellem Missbrauch betroffen sind und Kriseneinrichtung Strohalm e.V., Beratungsstelle zur Durchführung eines Präventionsprogramms in Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen
6. HILFE-FÜR-JUNGS e.V., Projekt „subway“ für Jungs, die sich prostituieren und dem Projekt „berliner jungs“ zur Prävention von sexueller Gewalt an Jungen mit dem Schwerpunkt der außerfamiliären Gewalt

Die Fachberatungsstellen arbeiten berlinweit.

Das im Netzwerk Kinderschutz verankerte mobile Schulungsteam Kinderschutz wird durch Wildwasser e.V. umgesetzt, des Weiteren werden der Mädchennotdienst durch den Verein betrieben und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gefördert.¹⁸³

Das Land Berlin fördert außerdem zahlreiche Migrantinnenprojekte, von denen viele eine große Expertise bezüglich unterschiedlicher Formen von Gewalt haben. Exemplarisch sei hier die Fachstelle für besonders schutzbedürftige geflüchtete Frauen innerhalb des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) genannt. Das BNS ist ein Zusammenschluss verschiedener Fachstellen, die das Land Berlin bei der Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Geflüchteten im Rahmen der EU-Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU unterstützen.

Die Fachstelle für schutzbedürftige Frauen (Träger: Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V.) richtet sich explizit auch an Frauen mit genderspezifischen Fluchtgründen und von Gewalt betroffenen Frauen. Im Rahmen der Fachstelle werden die besondere Schutzbedürftigkeit und die daraus

¹⁸⁰ Weitere Informationen unter <https://traumanetz.signal-intervention.de/>

¹⁸¹ https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2019-02/Infothek_Empfehlungen_Doku_2018_1.pdf

¹⁸² https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-02/2019_11_28%20Einleger_dt%20web.pdf

¹⁸³ <https://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/maedchen.html>

resultierenden besonderen Versorgungsbedürfnisse festgestellt und die Frauen sodann in eine fachgerechte Betreuung weitervermittelt (Fördersumme 2018: 1.004.000 EUR, 2019: 1.023.000 EUR; die Fördersummen beziehen sich auf das gesamte Netzwerk (sechs NGOs)).¹⁸⁴

Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt

- **Allgemeiner Hinweis:** Die Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt bieten Beratung, Begleitung und Unterstützung für betroffene Frauen und deren Kindern an. Bei Bedarf findet eine Vermittlung an andere Einrichtungen, Institutionen oder Schutzeinrichtungen statt.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Es stehen berlinweit fünf Fachberatungs- und Interventionsstellen zur Verfügung.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Für die Durchführung der Arbeit in den Fachberatungs- und Interventionsstellen standen 2018 21,1 und 2019 22,55 Vollzeitanteile zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** Die Fachberatungs- und Interventionsstelle haben eine tägliche Erreichbarkeit von Montag bis Freitag.
- **Kriterien:** Aufgabe der Fachberatungs- und Interventionsstellen ist die Beratung, Unterstützung und Begleitung von gewalterfahrenen Frauen und deren Kindern, Krisenintervention, bei Bedarf Unterstützung einen Schutzplatz zu eruieren, ggf. Abklärung Kinderschutz. Bei Bedarf Vermittlung an andere Einrichtungen und Institutionen. Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym. Kernelement ist ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt.
- **Opfergruppen:** Das Angebot richtet sich an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder sowie anderweitig Betroffene (Unterstützende etc.).
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** 2018 konnten insgesamt 3.772 Menschen (3.438 Frauen und 334 Unterstützende) und 2019 insgesamt 2.845 Menschen (2.449 Frauen und 396 Unterstützende) in den fünf Berliner Fach- und Interventionsstellen beraten und unterstützt werden.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung der Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Die Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt befinden sich in freier Trägerschaft, wie bspw. Frauen-Nichtregierungsorganisationen und verschiedener Träger freier Wohlfahrtsverbände.
- **Angebot kostenfrei?** Die Inanspruchnahme der Leistungen der Fachberatungs- und Interventionsstellen ist kostenfrei und einkommensunabhängig.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt kooperieren mit unterschiedlichsten Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter, Schuldnerberatung).

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen

- **Allgemeiner Hinweis:** Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen bietet Beratung, Unterstützung und Begleitung für Frauen ab dem 14. Lebensjahr, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Fachstelle bietet auch mobile Beratung in Unterkünften für Geflüchtete an.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen ist ein berlinweites Angebot.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Für die Durchführung des Projekts standen 2018 und 2019 6,55 Vollzeitstellenanteile zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** Die Fachberatungs- und Interventionsstelle bietet tägliche eine telefonische Hotline und wochentags Sprechstunden von 09:00 bis 18:00 an. Einige Angebote (u.a. Gruppenangebote, Rechtsberatung) finden auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten statt

¹⁸⁴ Für weitere Informationen s. <https://www.ueberleben.org/allgemein/schutzbeduerftige-fluechtlinge-bns-iii/> und <https://kub-berlin.org/de/angebote/beratung/beratung-fuer-gefluechtete-frauen>

- **Kriterien, etc:** Aufgabe der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen sind persönliche und telefonische Beratung und Begleitung von jungen Frauen und Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, deren Bezugspersonen (z.B. Paarberatung) oder Menschen, welche im Rahmen beruflicher Tätigkeit in Kontakt mit Frauen kommen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Die Beratungsstelle bietet darüber hinaus Kurzzeittherapie, juristische Beratung, psychosoziale Prozessbegleitung, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen an.
- **Opfergruppen:** Frauen ab dem 14. Lebensjahr, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** 2018 wurde das Angebot von 3692 Menschen genutzt, sowohl Betroffene, Menschen aus deren Umfeld und Professionelle.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen befindet sich in freier Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei?** Die Inanspruchnahme der Leistungen Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen ist kostenfrei und einkommensunabhängig.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen kooperiert mit unterschiedlichen Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Kliniken, Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter).

Frauenhäuser

- **Allgemeiner Hinweis:** Die sechs Frauenhäuser bieten anonymen Schutz für bedrohte und misshandelte Frauen und ihre Kinder. Aufgaben sind Krisenintervention, Aufnahme und Beratung der schutzsuchenden Frauen und deren Kinder. Abklärung von Kinderschutzfragen, Vermittlung in Schulen, Kindertagesstätten und Beratungsstellen. Bei Bedarf Einleitung weiterer Assistenzleistungen oder Vermittlung in therapeutische Angebote.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die sechs Frauenhäuser stehen berlinweit zur Verfügung. 2018 und 2019 standen 301 Schutzplätze in Frauenhäusern zur Verfügung. Seit 01.04.2020 konnten die Kapazitäten auf insgesamt 335 Schutzplätze ausgeweitet werden.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 2018 standen in den Frauenhäusern 55,12 und 2019 56,48 Vollzeitanteile für Mitarbeitende in der Projektarbeit zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** Die Frauenhäuser nehmen betroffene Frauen und deren Kinder täglich 24 Stunden an sieben Tagen wöchentlich auf. Nachts und am Wochenende erfolgt keine Aufnahme durch Fachpersonal.
- **Kriterien:** Kernelement ist ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt. Aufgabe in den Frauenhäusern ist es, Schutz und Sicherheit von Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu gewährleisten und Sie zu unterstützen, neue Lebensentwürfe zu entwickeln.
- **Opfergruppen:** Alle Einrichtungen sind grundsätzlich für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder offen. Angebote für Frauen mit besonderen Bedarfen und barrierefreie Plätze müssen weiter ausgebaut werden.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** 2018 fanden insgesamt 1585 Menschen (777 Frauen und 808 Kinder) und 2019 insgesamt 1.499 Menschen (davon 713 Frauen und 786 Kinder) Zuflucht in Frauenhäusern. Eine Differenzierung nach Frauen mit oder ohne Kinder ist derzeit nicht möglich. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie vielen Menschen kein Schutzplatz in einem Frauenhaus zur Verfügung gestellt werden konnte.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Die sechs Frauenhäuser befinden sich in freier Trägerschaft, wie bspw. Frauen-Nichtregierungsorganisationen und verschiedener Träger freier Wohlfahrtsverbände.
- **Angebot kostenfrei?** Unterkunft und fachliche Begleitung, Unterstützung und Beratung sind kostenfrei und einkommensunabhängig.

- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Das Fachpersonal in den Frauenhäusern kooperiert mit unterschiedlichsten Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter, Schuldnerberatung).

Frauenkrisentelefon

- **Allgemeiner Hinweis:** Das Frauenkrisentelefon bietet Beratung für Frauen in verschiedensten Krisensituationen bspw. bei Gewalterfahrung oder Vergewaltigung.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Das Angebot steht berlinweit zur Verfügung.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 2,7 Vollzeitstellen standen 2018 und 2019 für die Umsetzung des Projekts zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** täglich
- **Kriterien, etc:** Aufgabe ist die Telefonberatung von Frauen in verschiedenen Krisensituationen. Kernelement der inhaltlichen Arbeit ist ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt und ein Bewusstsein über die besonderen Lebenslagen, -entwürfe und Bedürfnisse von Frauen.
- **Opfergruppen:** Frauen in verschiedensten Krisensituationen.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** 2018 wurde das Angebot von 1.065 Menschen in Anspruch genommen.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Das Frauenkrisentelefon befindet sich in freier Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei?** Frauen können das Angebot kostenlos nutzen.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Das Frauenkrisentelefon kooperiert mit unterschiedlichsten Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter, Schuldnerberatung)

BIG Hotline

- **Allgemeiner Hinweis:** Die BIG-Hotline ist die zentrale telefonische Anlaufstelle zu allen Fragen bei häuslicher Gewalt sowohl für die betroffenen Frauen als auch für Personen aus deren privatem und sozialem Umfeld sowie für Behörden, soziale Einrichtungen und Institutionen. Die Hotline bietet täglich von 8 –23 Uhr Beratung, Unterstützung, Vermittlung von freien Schutzunterkünften sowie eine mobile Intervention an.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Das Angebot steht berlinweit zur Verfügung.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Für die Durchführung des Projekts standen 2018 und 2019 7,4 Vollzeitstellen zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** Eine Beratung ist an sieben Tagen wöchentlich von 08:00 bis 23:00 möglich.
- **Kriterien, etc:** Das Kernangebot besteht in der telefonischen Beratung und Vermittlung von Schutzunterkünften. Wenn die telefonische Beratung nicht ausreichend ist, wird eine Mobile Intervention vorgehalten. Dieses Zusatzangebot richtet sich an traumatisierte Frauen, Frauen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, alleine weitere Schritte zu unternehmen. Kernelement ist ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt. Zielstellung ist es, Schutz und Sicherheit von Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, herzustellen.
- **Opfergruppen:** Gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Möglich ist auch die Beratungen von Mitbetroffenen oder anderen Fachkräften.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** Das Angebot wurde 2018 von 3847 Nutzerinnen, inklusive mobiler Intervention, in Anspruch genommen.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).

- **Träger:** Die BIG-Hotline befindet sich in freier Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei?** Frauen können das Angebot kostenlos nutzen.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die BIG-Hotline kooperiert sehr eng mit unterschiedlichsten Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit, insbesondere mit den Fachberatungs- und Interventionsstellen, Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen insbesondere mit den Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen sowie mit anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter, Schuldnerberatung).

Selbsthilfe & Beratung für Frauen und Transfrauen, die als Mädchen sexuelle Gewalt erfahren haben - Wildwasser e.V.

- **Allgemeiner Hinweis:** Die Beratung erfolgt persönlich, telefonisch, postalisch oder per Email und umfasst Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Entwicklung und Unterstützung von geeigneten Strategien und Methoden zum Umgang mit der erlebten Gewalt und deren Folgen. Es bestehen 13 Selbsthilfegruppen. Darüber hinaus werden Workshops und Veranstaltungen organisiert.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Das Angebot besteht berlinweit.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Für die Umsetzung des Projekts standen 2018 und 2019 3,75 Vollzeitstellen zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** Es ist eine wöchentliche telefonische Erreichbarkeit von sechs Stunden vorgesehen, darüber hinaus bestehen festgelegte Zeiten in einem Umfang von sechs Stunden für Erstberatungen. Außerhalb dessen sind Terminabsprachen möglich.
- **Kriterien, etc:** Aufgabe der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen ist die Beratung und Begleitung von jungen Frauen und Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind und vermittelt Informationen im Rahmen von Veranstaltungen.
- **Opfergruppen:** Das Projekt ist offen für Mädchen, Frauen und Transfrauen, die in der Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben oder dies vermuten.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** 2018 wurde das Angebot von 5968 Menschen in Anspruch genommen.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen sich in freier Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei?** Die Inanspruchnahme des Angebots ist kostenfrei und einkommensunabhängig.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Das Projekt kooperiert mit unterschiedlichen Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Kliniken, Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter).

Zufluchtswohnungen

- **Allgemeiner Hinweis:** Zufluchtswohnungen bieten anonymen Schutz für bedrohte und misshandelte Frauen und ihre Kinder. Aufgaben sind Krisenintervention, Aufnahme und Beratung der schutzsuchenden Frauen und deren Kinder. Abklärung von Kinderschutzfragen, Vermittlung in Schulen, Kindertagesstätten und Beratungsstellen. Bei Bedarf Einleitung weiterer Assistenzleistungen oder Vermittlung in therapeutische Angebote.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Angebote stehen berlinweit zur Verfügung. Eine Ausweitung des Angebotes ist anvisiert. In 2018 und 2019 wurden im Rahmen von Zufluchtswohnungen 298 Schutzplätze vorgehalten.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 2018 arbeiteten in den Zufluchtswohnungen insgesamt 22,6 Mitarbeiterinnen (Fachpersonal) und 2019 22,9 Mitarbeiterinnen (Fachpersonal).
- **Verfügbarkeit:** Die Zufluchtswohnungen sind in der Regel innerhalb der Woche tagsüber belegbar.

- **Kriterien, etc:** Kernelement ist ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt. Aufgabe in den Zufluchtswohnungen ist es, Schutz und Sicherheit von Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu gewährleisten und sie zu unterstützen, neue Lebensentwürfe zu entwickeln.
- **Opfergruppen:** Alle Einrichtungen sind grundsätzlich für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder offen. Angebote für Frauen mit besonderen Bedarfen und barrierefreie Plätze müssen weiter ausgebaut werden.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** 2018 wohnten in den Zufluchtswohnungen 224 Frauen und 166 Kinder, 2019 waren es 203 Frauen und 158 Kinder. Eine Differenzierung nach Frauen mit oder ohne Kinder ist derzeit nicht möglich. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie vielen Menschen kein Schutzplatz in einer Zufluchtswohnung zur Verfügung gestellt werden.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung des Fachpersonals in den Zufluchtswohnungen erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Die Zufluchtswohnungen befinden sich in freier Trägerschaft, wie bspw. Frauen-Nichtregierungsorganisationen und verschiedener Träger freier Wohlfahrtsverbände.
- **Angebot kostenfrei?** Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen von den Frauen selbst getragen werden. Die Begleitung, Beratung und Unterstützung durch das Fachpersonal ist einkommensunabhängig und kostenfrei.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Das Fachpersonal in den Zufluchtswohnungen kooperiert mit unterschiedlichsten Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter, Schuldnerberatung).

Zweite-Stufe-Wohnungen

- **Allgemeiner Hinweis:** Zweite-Stufe-Wohnungen bieten einen Wohnort nach dem Frauenhaus oder/und Zufluchtswohnungen für gewalterfahrene Frauen und ihre Kinder. Aufgaben sind Beratung, Unterstützung und Begleitung der Frauen und Kinder. Abklärung von Kinderschutzfragen, Vermittlung in Schulen, Kindertagesstätten und Beratungsstellen. Bei Bedarf Einleitung weiterer Assistenzleistungen oder Vermittlung in therapeutische Angebote.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Angebote stehen berlinweit zur Verfügung. 2018 und ebenso in 2019 wurden 130 Plätze vorgehalten.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Für die Durchführung des Projekts standen 2018 7,57 und 2019 7,3 Vollzeitstellenanteile zur Verfügung.
- **Verfügbarkeit:** Zweite-Stufe-Wohnungen sind nach vorheriger Absprache innerhalb der Woche tagsüber belegbar.
- **Kriterien, etc:** Aufgabe der Zweite-Stufe-Wohnungen ist die Unterstützung, Begleitung und Beratung von gewalterfahrenen Frauen und deren Kinder.
- **Opfergruppen:** Gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..):** In 2018 konnte das Angebot der Zweite-Stufe-Wohnungen von 69 Frauen und 102 Kindern genutzt werden. Eine Differenzierung nach Frauen mit oder ohne Kinder ist derzeit nicht möglich. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie vielen Menschen keinen Platz in einer Zweite-Stufe-Wohnung erhalten haben.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung des Fachpersonals in den Zweite-Stufe-Wohnungen erfolgt nach § 23 i.V.m. § 44 LHO, die Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden über zwei Jahre erteilt (2017-2018, 2019-2020).
- **Träger:** Die Projekte befinden sich in freier Trägerschaft, wie bspw. Frauen-Nichtregierungsorganisationen und verschiedener Träger freier Wohlfahrtsverbände.
- **Angebot kostenfrei?** Die Kosten für Unterkunft und Lebenserhaltung müssen von den Frauen selbst getragen werden. Die Begleitung, Beratung und Unterstützung durch das Fachpersonal ist einkommensunabhängig und kostenfrei.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Das Fachpersonal kooperiert mit unterschiedlichsten Trägern aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit sowie anderweitigen Einrichtungen und Institutionen in Berlin bedarfsabhängig (bspw. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsämter, Schuldnerberatung). 																		
E	<p>Die Frage bezieht sich auf landesweite Telefonberatung und ist daher durch den Bund zu beantworten. Ergänzend sei auf folgende Berliner Hotlines hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BIG-Hotline 030 611 03 00 für gewaltbetroffene Frauen, täglich von 8:00 bis 23:00 (www.big-hotline.de) - Hotline der „Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen* 030- 216 8888 - LARA e.V., täglich (Mo-Fr) von 09.00 bis 18:00 - Hotline Kinderschutz 030-610066, rund um die Uhr 																		
F	<p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderschutzhotline verfügen über ein breites und fundiertes Repertoire an Wissen und Handlungsstrategien bezüglich der psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Das Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) als Träger der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bot in den Jahren 2018/2019 folgende Veranstaltungen zum Themenbereich „Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Zeug*innen (Art. 26)“ an:</p> <table border="1" data-bbox="241 703 1478 1129"> <tr> <td>AG Tiergarten</td> <td>18.-19.01.18</td> <td>Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafrecht</td> </tr> <tr> <td>JAK</td> <td>20.03.2018</td> <td>Psychosoziale Prozessbegleitung und richterliche Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen</td> </tr> <tr> <td>DRA</td> <td>02.12.– 07.12.2018</td> <td>Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung</td> </tr> <tr> <td>JAK</td> <td>03.05.2019</td> <td>Jugendstrafrecht - Teil II - Die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen</td> </tr> <tr> <td>JAK</td> <td>22.-24.01.2019</td> <td>Familienrechtskolleg – Modul 1 Kind I Kindesanhörung</td> </tr> <tr> <td>JAK</td> <td>01.-03.04.2019</td> <td>Familienrechtskolleg – Modul 2 Jugend Die Anhörung Jugendlicher</td> </tr> </table>	AG Tiergarten	18.-19.01.18	Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafrecht	JAK	20.03.2018	Psychosoziale Prozessbegleitung und richterliche Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen	DRA	02.12.– 07.12.2018	Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung	JAK	03.05.2019	Jugendstrafrecht - Teil II - Die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen	JAK	22.-24.01.2019	Familienrechtskolleg – Modul 1 Kind I Kindesanhörung	JAK	01.-03.04.2019	Familienrechtskolleg – Modul 2 Jugend Die Anhörung Jugendlicher
AG Tiergarten	18.-19.01.18	Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafrecht																	
JAK	20.03.2018	Psychosoziale Prozessbegleitung und richterliche Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen																	
DRA	02.12.– 07.12.2018	Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung																	
JAK	03.05.2019	Jugendstrafrecht - Teil II - Die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen																	
JAK	22.-24.01.2019	Familienrechtskolleg – Modul 1 Kind I Kindesanhörung																	
JAK	01.-03.04.2019	Familienrechtskolleg – Modul 2 Jugend Die Anhörung Jugendlicher																	
G	<p>Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat es gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.</p> <p>Die Aufnahme einer Gefährdungsmeldung und die Einschätzung einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung erfolgt in den Berliner Jugendämtern nach den verbindlichen Vorgaben des Berliner Kinderschutzverfahrens (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5 Abs.1 u. 5 und das Jugend-Rundschreiben N. 3 / 2013 über „Verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“). Danach ist jede Mitteilung, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich oder anonym erfolgt, schriftlich aufzunehmen.</p> <p>In Ergänzung des Berliner Kinderschutzverfahrens stehen den fallzuständigen Fachkräften in den Jugendämtern des Weiteren berlineinheitliche „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“ mit dem Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 zur Verfügung.</p>																		

	<p>Analog des beschriebenen berlineinheitlichen Kinderschutzverfahrens sind Zeugenaussagen allein nicht ausreichend für eine Meldung an Staatsanwaltschaft oder Polizei, abgesehen davon, dass eine grundsätzliche Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nicht vorliegt.</p> <p>Durch eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe (AG MiStra) wird der Leitfaden MiStra (Mitteilung in Strafsachen) praxisbezogen evaluiert und fortlaufend aktualisiert. Teilnehmer sind Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter und die betroffenen Senatsverwaltungen, u.a. die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.</p>
--	--

Brandenburg	
A	<p>Im Zuge der Novellierung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter im Jahr 2016 wurde auch die Umsetzung der Istanbul-Konvention berücksichtigt. Nach § 8 Absatz 2 Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufnGDV) sollen Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnverbänden fachliche Handlungsleitlinien insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzepte) bedarfsgerecht für ihre Einrichtung entwickeln und anwenden. Nach Nummer 16 Anlage 3 zur LAufnGDV soll ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement, insbesondere für Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit, eingerichtet werden. Darüber hinaus umfasst die Aufgabe der im Landesaufnahmerecht festgelegten Migrationssozialarbeit u.a. die Beratung zum Zugang von Regeldiensten (bspw. Hilfsangebote bei Gewaltbetroffenheit und Frauenberatung) und die fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt.</p> <p>Auf der Homepage des MdJ (www.mdj.brandenburg.de) findet sich unter dem Stichwort Opferschutz und Opferhilfe eine Vielzahl von Informationen zur Unterstützung von Opfern. Dort werden zum einen allgemeine Informationen für Verletzte und Geschädigte von Straftaten bereitgestellt, wobei insbesondere auf das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten, das in 23 Sprachen zur Verfügung steht, verwiesen wird. Weiterhin werden die Möglichkeiten der rechtlichen Beratung und des Beistandes durch einen sog. Opferanwalt sowie die Psychosoziale Prozessbegleitung aufgezeigt. Zum anderen werden dort die rechtlichen Voraussetzungen zur häuslichen Gewalt skizziert mit einem Verweis auf Kontaktdaten zu Frauenhäusern, Notwohnungen und Frauenberatungsstellen. Ferner wird auf die Opferhilfeeinrichtungen (mit entsprechender Verlinkung sowie der Angabe der Erreichbarkeiten) des Landes Brandenburg verwiesen.</p> <p>Um schnelle Hilfen nach Vergewaltigung / sexueller Gewalt zu erhalten, informiert ein Infolyer in sechs Sprachen einfach und verständlich über Möglichkeiten und Örtlichkeiten der medizinischen Soforthilfe und vertraulichen Spurensicherung.</p> <p>Das Netzwerk der Brandenburger Frauenhäuser vermittelt in seinem Internetauftritt auch in leichter Sprache Informationen und Hilfestellen bei häuslicher Gewalt. In den Frauenschutzeinrichtungen erhalten die betroffenen Frauen bei Bedarf Dolmetscherdienste.</p> <p>In Brandenburg gibt es einen Flyer zu Hilfen bei häuslicher Gewalt, welcher Hilfetelefone und die Internetadressen der Beratungsstellen in Brandenburg sowie FAQs enthält.</p>
B	<p>Der Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten sowie zu Sozialleistungen ist für die betroffenen Frauen gesichert. Polizei, Jugendämter, Jobcenter und weitere Stellen werden fortlaufend fortgebildet und/oder sind Mitglieder der kommunalen „Runden Tische gegen Gewalt an Frauen“.</p>
C	<p>Für Informationen über die Möglichkeit und die Unterstützung bei Klagen einschließlich Verweise auf konkrete Ansprechpartner und Anlaufstellen (Opferhilfe- und Beratungsstellen, Opferanwalt) wird auf die unter Punkt A. aufgezeigte Homepage verwiesen.</p> <p>Neben den Opferhilfe- und Beratungsstellen informieren auch die bei den Amtsgerichten eingerichteten Rechtsantragsstellen über die Möglichkeit und die Unterstützung bei Klagen; im Bedarfsfall protokollieren sie eilige Anträge unmittelbar und leiten diese an die zuständigen Geschäftsstellen zur Vorlage an die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter weiter.</p>

D	<p>In Brandenburg stehen 14 Frauenhäuser, 2 stationäre Beratungsstellen und 7 Notwohnungen zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle für das Netzwerk Frauenhäuser berät und vernetzt die Frauenschutzeinrichtungen. Seit 2019 gibt es eine flächendeckende Landesförderung von Kinderbetreuung in den 21 Frauenhäusern/Notwohnungen. Auch stehen zusätzliche Haushaltsmittel ab 2019 in Höhe von 50.000 EUR für Angebote der medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung und Ausbau der vertraulichen Spurensicherung zur Verfügung. Das Modellprojekt „Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ (80.000,00 EUR pro Jahr) soll gewaltpräventiv wirken.</p> <p>Darüber hinaus bietet das Sozialtherapeutische Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB e.V.) „ambulante“ Krisen- und Konfliktberatung sowie therapeutische Beratung für Kinder und Eltern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung (auch Anzahl von Plätzen bei Schutzeinrichtungen): <ul style="list-style-type: none"> ○ 21 Frauenhäuser und Notwohnungen in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. ○ Plätze insgesamt: 286 (Jahr 2019) ▪ Anzahl bezahlter Mitarbeiter je Hilfsdienst: Die Anzahl der Betreuenden/Mitarbeiterinnen je Frauenschutzeinrichtung (1 bis 6) wie auch die Spannweite des Beschäftigungsumfanges ist unterschiedlich. ▪ Verfügbarkeit: Aufnahme rund um die Uhr, Beratung und Betreuung i.d.R. an Wochentagen von 8-17 Uhr. ▪ Kriterien: Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt soll jeder Erstempfänger (Landkreis, Kreisfreie Stadt) für seine Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen. ▪ Opfergruppen, denen der Dienst zur Verfügung steht: Die Frauenschutzeinrichtungen stehen allen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen offen. ▪ Jährliche Anzahl von Frauen, die bei diesem Dienst Hilfe suchen (Stand 2019): 511 Frauen, 648 Kinder ▪ Finanzierung: Die Einrichtungen werden von Land, Kommunen und Trägern sowie aus Spenden finanziert. Eine pauschale Aufschlüsselung der Finanzierungsquellen ist aufgrund des Umfangs nicht möglich. Das Land unterstützt die Kommunen jährlich mit bis zu 2.014.000 EUR (2019: je Landkreis bis zu 111.888 EUR) ▪ Träger der Frauenschutzeinrichtungen sind freie Träger bzw. ein Landkreis. ▪ Ist das Angebot für alle Frauen kostenfrei? Nein, geringe Eigenbeteiligung (Tagessätze) ▪ Es findet eine enge Abstimmung der Hilfsdienste statt, zumeist im Arbeitskontakt, zusätzlich in den lokalen Netzwerken.
F	<p>Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Zeugen werden durch Psychosoziale Prozessbegleitung, Nutzung der Möglichkeit der Videovernehmung und Anonymisierung der Anschriften in den Verfahrensakten berücksichtigt.</p> <p>Seit 2019 stehen den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur personellen Ausstattung der Frauenschutzeinrichtungen zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 49.388 EUR u.a. zur Verfügung, um Personal einzustellen, das u.a. die Kinder der schutzsuchenden Frauen pädagogisch betreut.</p>
G	<p>In Bezug auf Kinder und Jugendliche arbeiten Kitas Schulen und Träger der Jugendhilfe nach Kriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und vollziehen ggf. Meldungen an die örtlichen Jugendämter.</p> <p>Allgemeine Unterstützung zur Meldung von Gewalttaten bieten sechs Opferberatungsstellen der Opferhilfe mit Sitz in Neuruppin, Brandenburg an der Havel, Potsdam, Senftenberg, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie das STIBB e.V., die gegebenenfalls auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Opferanwälten verweisen. Meldepflichten von gerichtlichen Anordnungen nach dem GewSchG (Näherungs- und Kontaktverbote, Wohnungszuweisungen) sind bundesgesetzlich in § 216a FamFG und Ziffer XI Absatz 2 Nr. 1 der Mitteilungen in Zivilsachen geregelt. Landesgesetzlich sieht § 16a Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des Gerichts an die Polizei bereits bei Eingang eines Antrags nach dem GewSchG vor.</p>

Bremen	
A	<p>Inzwischen steht eine Vielfalt an Informationsmaterial zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung: mehrsprachiges Plakat „Keine Frau muss Gewalt hinnehmen“; Flyer „Hilfe bei Gewalt“ in sieben Sprachen; Leporello „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ in fünf Sprachen; Dossier „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewältig ist“ für Fachleute; Broschüre „Ankommen“ mit Informationen zum Thema Gewalt in sechs Sprachen; Broschüre „Hilfe bei Gewalt“ in verständlicher Sprache; Flyer „Heiraten wen ich will“ vor allem für Schulen. Die Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de hält die Übersetzung wichtiger Inhalte vor.</p> <p>Ebenso informiert die Polizei bei Einsätzen im Fall von häuslicher Gewalt über das Hilfe- und Unterstützungssystem.</p> <ul style="list-style-type: none">- Merkblatt für Opfer von Gewalttaten (Informationen über Leistungen und ihre Voraussetzungen nach dem OEG)- Vom Präventionszentrum kann ein 17-sprachiger Klappflyer herausgegeben werden. Inhalt: Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein bundesweites Beratungsangebot für<ul style="list-style-type: none">o Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der o.a. Telefonnummero oder via Online Beratung erfahren Betroffene aller Nationalitäten anonym und kostenfreio täglich 24 Stunden Unterstützung zu folgenden Themen- Weißer Ring: als Anlaufstelle; Flyer gibt es ebenfalls zum Themenbereich Häusliche Gewalt- Trauma Ambulanzen für Erwachsene: Diese bieten im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) psychotherapeutische Unterstützung für Erwachsene, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, an. In Betracht kommen insbesondere Fälle mit Kapitalverbrechen (Überfall, schwere Körperverletzung), mit sexuellen Gewalttaten oder mit sogenannten Schockschäden (z.B. Tatzeuge von Mord, Totschlag und schwerer Körperverletzung) □ AMEOS Klinik, Klinikum Bremen Ost- Psychosoziale Prozessbegleitung: stellt eine Ergänzung bestehender Angebote der Opfer- und Zeugenbetreuung und -beratung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung dar (§ 2 PsychPbG). <p>Die Polizei informiert die Geschädigten von Straftaten, insbesondere im Bereich der Sexualstraftaten sowie bei anderen Gewaltdelikten, frühzeitig über ihre Rechte und Ansprüche als Opfer und über Hilfsangebote durch persönliche Gespräche und die Aushändigung von Informationsmaterial. Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Merkblatt für Opfer einer Straftat, in dem auch auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG) hingewiesen wird und das in verschiedenen Sprachen verfügbar ist, sowie Informationen über die Psychosoziale Prozessbegleitung werden von der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls erneut den Geschädigten übersandt, die nicht anwaltlich vertreten sind. Zudem übersendet die Staatsanwaltschaft den Geschädigten in Fällen häuslicher Gewalt und bei Sexualstraftaten ein Informationsblatt mit Anschriften von Hilfseinrichtungen. In Jugendschutzsachen, in denen richterliche Vernehmungen erfolgen, informiert das Gericht in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Geschädigten entsprechend.</p> <p>Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben viele der Freien Träger, die Leistungen erbringen, in den vergangenen Jahren Schutzkonzepte für ihre Einrichtungen entwickelt. Diese werden fortlaufend weiterentwickelt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat diesen Prozess bereits in der Vergangenheit unterstützend begleitet und wird dies auch weiterhin im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten tun.</p>
C	<p>Nach § 1 Gerichtliche Maßnahmen GewSchG können zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen erwirkt werden.</p> <p>Bei den drei Amtsgerichten des Landes Bremen gab es von 2018 -2019 die folgende Anzahl von Verfahren:</p>

	<p>2018: 801 2019: 837. Leider wird statistisch nicht erfasst, wie viele dieser Verfahren Gewalt gegen Frauen betrifft. Spezifizierter Angaben sind deshalb nicht möglich.</p>
D	<p>Es existieren insgesamt 4 Frauenhäuser sowie eine spezielle Unterkunft für traumatisierte geflohene Frauen. In der Stadtgemeinde Bremen gibt es 103 Plätze für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder. In Bremerhaven gibt es 20 Plätze in Notwohnungen für Frauen in Notsituationen, davon müssen mindestens 10 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen vorgehalten werden.</p> <p>Die Frauenhäuser in Bremen werden seit 2001 über Leistungsentgelte finanziert (Vereinbarungen gem. § 75 SGB XII und § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 SGB XII beziehungsweise § 17 SGB II und § 16 Absatz 2 SGB II). Das mit den Frauenhäusern vereinbarte Leistungsentgelt setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale (Unterkunft), einer Maßnahme-Pauschale (Betreuung, Förderung und Anleitung) sowie einem Investitionsbetrag (Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen). Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass Frauen zunächst ihr eigenes Einkommen oder Vermögen einsetzen. Seit 2014 steht ein ergänzender Zuschuss in Höhe von jährlich 20.000 EUR zur Verfügung, um den Frauenhäusern nicht finanzierte Belegtage zu erstatten. Im Jahr 2016 wurde dieser Zuschuss um 25.000 EUR erhöht, weil deutlich mehr nicht über Entgelte finanzierte Belegtage entstanden als in den beiden Jahren davor. In Bremerhaven hat die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbh (Gisbu) als Träger der Frauenhäuser mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vereinbart, dass sie eine bestimmte Zahl von Belegplätzen bereithält. Hierfür erhält die Gisbu das beschriebene Leistungsentgelt.</p> <p>Die Beratungsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“, reisende Werkschule scholen e.V., bietet niedrigschwellige Beratungsangebote für Frauen und Männer, auch als aufsuchende Beratung nach einer Wegweisung. Dafür erhält sie insgesamt 144.000 EUR im Jahr als Zuwendung. Auch die Frauenhäuser beantworten im Rahmen ihres Auftrages telefonische Anfragen. Daneben gibt es weitere Anlaufstellen im Hilfesystem Gewalt gegen Mädchen und Frauen, z.B. das Mädchenhaus, den Verein Schattenriss oder den Notruf.</p> <p>Krisen-Interventions-Team Stalking und Häusliche Gewalt</p> <p>Das Stalking-KIT ist ein niedrigschwelliges, kostenloses Beratungsangebot für Betroffene von Stalking bzw. Nachstellungshandlungen. Das gemischtgeschlechtliche Team aus einer Diplom-Psychologin und einem Diplom-Psychologen mit entsprechender Zusatzqualifizierung bietet geschlechtsspezifische Beratung und psychosoziale Betreuung, entlastende Gespräche und Vermittlung in weiterführende Angebote. Ziele der Gespräche sind insbesondere der Schutz und die Unterstützung des Opfers und die Begrenzung des Täters, in selteneren Fällen der Täterin.</p> <p>In enger Kooperation mit dem Sonderdezernat Stalking/Häusliche Gewalt der Staatsanwaltschaft Bremen und den Stalkingbeauftragten der Polizei Bremen kann bei anhängigen Strafverfahren sinnvoll interveniert und ggf. auch eine Regelung für von Stalking indirekt betroffene Kinder gefunden werden.</p> <p>Die Gespräche finden als vertrauliche Einzelgespräche statt, zu denen die Frauen gerne eine Person ihres Vertrauens mitbringen können. Ein Zusammentreffen von Beteiligten ist bei Stalking-Konflikten grundsätzlich nicht vorgesehen</p> <p>Beim Notruf - Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt werden Frauen beraten, die sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erleben. Zwischen 20 und 30 % der Ratsuchenden haben die sexuelle Gewalt durch ihren Partner bzw. Expartner erlebt. 2017 waren dies 109 und 2018 (Stand September) 103 Frauen.</p> <p>Sowohl in der Arbeit des Mädchenhaus Bremen, im Kinderschutz-Zentrum Bremen als auch im Bremer JungenBüro spielt Häusliche Beziehungsgewalt in vielen Beratungen eine Rolle.</p>

	<p>Die Bremer Beratungsstelle für Menschenhandel und Zwangsprostitution berät und unterstützt Frauen, die den genannten Gewalttaten zum Opfer fielen.</p> <p>Im Jahr 2017 wurden im Land Bremen sieben psychosoziale Prozessbegleitungen durchgeführt. Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde in Anspruch genommen durch zwei Kinder (weiblich), die Opfer eines sexuellen Kindesmissbrauchs geworden waren, drei Frauen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden waren, eine Frau, die Opfer einer schweren Körperverletzung geworden war und einem Mann, der Opfer eines versuchten Totschlags geworden war.</p> <p>Seit März 2012 gibt es in Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit, Spuren nach einer Sexualstraftat anonym sichern zu lassen (Anonyme Spurensicherung, ASS). Die laufenden Kosten für die Untersuchungen werden durch die Krankenhäuser der Gesundheit Nord und das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide getragen.</p> <p>Für die Geburtshilfe konnten folgende Verabredungen getroffen werden: Nach polizeilichem Einsatz bei häuslicher Gewalt und anwesender/betroffener Schwangerer werden die Kreißsäle von der Polizei direkt informiert. Die Kooperation zwischen Klinik, Polizei und Jugendamt ist erfolgreich. Falls eine Schwangere/gerade entbundene Frau während ihres Aufenthaltes von häuslicher Gewalt berichtet, gibt es in der Geburtshilfe „Links der Weser“ ein verabredetes spezielles Beratungs-/Entlassungsmanagement.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe der Ärztekammer Bremen/Gesundheitsbereich „Häusliche Gewalt“ hat einen Ablaufplan für den ambulanten und stationären Bereich sowie insbesondere für die Notaufnahmen der Bremer Kliniken konzipiert, dieser geht bis Ende 2018 in die Verteiler.</p> <p>Pro Familia berät in Bremen Einrichtungen und Privatpersonen zum Themenkomplex FGM.</p> <p>Der Frauenraum Bremen bietet einen Ort der Begegnung für Frauen mit und ohne Psychiatrie-Erfahrung. In einem geschützten Rahmen können Frauen ihre Stärken (wieder-)entdecken und ausbauen.</p> <p>Neben den bisher bereits greifenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und ihre Familienangehörigen, die Gewalt erfahren müssen, durch das Jugendamt im Zuge der Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII hat die Bremische Bürgerschaft 2019 eine weitere Unterstützung gewaltbetroffener Kinder und Jugendliche beschlossen. Durch die Einrichtung einer aufsuchenden Fachberatungsstelle soll eine Versorgungslücke hinsichtlich der eigenständigen Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen die eigene Person betroffen sind, geschlossen werden. Zu gewährleisten ist hierbei ein niedrigschwelliger Zugang zur Beratung durch den aufsuchenden Charakter der Fachberatungsstelle. Die Einrichtung der aufsuchenden Fachberatungsstelle soll nach Verabschiedung des Haushalts 20/21 zeitnah in die Wege geleitet werden.</p> <p>„Frauenhäuser/ Schutzeinrichtungen“; Frauenberatungsstellen/ Frauennotrufe zu sexualisierter Gewalt/ Gewalt gegen Frauen“; Interventionsstellen“</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geografische Abdeckung: 4 Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven mit 123 Plätzen (= Betten); eine Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen in Bremen mit 60 Plätzen, ein Frauennotruf für vergewaltigte Frauen, zwei Fachberatungs- und Interventionsstellen Häusliche Gewalt (eine in Bremen, eine in Bremerhaven); eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution▪ Finanzierung: Teilweise kommunal, teilweise Landesfinanzierung▪ Träger: Diverse▪ Angebot kostenfrei? ja
F	Fortbildungsinstitut für die Polizei im Land Bremen – KoP-Modul „Nicht mit mir“

	<p>a. Zielgruppe: Kontaktpolizistinnen und -polizisten der Polizei im Lande Bremen, interessierte Lehrerinnen und Lehrer und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulen im Bereich der Gewaltprävention tätig sind</p> <p>b. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit den Inhalten des Nicht-mit-mir!!!- Programms vertraut gemacht und sollen außerdem auf die organisatorische Umsetzung in der Schule vorbereitet werden. Wünschenswert wäre eine gelungene Integration von Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und -pädagogen zur Thematik, damit diese bereits erarbeiteten Aspekten der Gewaltprävention aufgreifen und nach dem KoP-Unterricht die erarbeiteten Inhalte üben und verstärken können.</p> <p>c. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig Seminare zur Gewaltprävention an Schulen durchzuführen. Die Schwerpunkte liegen im Bereich Training und der Erarbeitung von eigenen Unterrichtseinheiten.</p> <p>Folgende Themen werden erörtert und vorgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verbale und nonverbale Kommunikation in Konfliktsituationen▪ Wahrnehmung von Konfliktsituationen und deren Grenzen▪ Distanzzonen und Distanzverhalten▪ Dynamik von Gewaltprozessen in den Rollen: Täter, Opfer, Zeuge▪ „Magnetfeld“ Täter-Opfer-Beziehung (Macht/Ohnmacht)▪ Helferverhalten▪ Selbstbehauptungs- und Deeskalationsübungen▪ Darstellungsformen und –möglichkeiten von Seminarinhalten▪ Feedback – Regeln
G	<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung - Schulen: Kooperation mit Schattenriss, Bremer Jungenbüro, Kinderschutzbund – Beratung durch die Regionalen Beratungszentren (ReBUZ)</p> <p>Verfahren für Schulkonferenz und in Koop mit ReBUZ Fallkonferenz</p> <p>Meldepflicht bei schweren Straftaten gem. BremSchVwG § 63 durch die Schulleitung</p> <p>Sofern Kinder betroffen sind, erhalten Frauen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die notwendigen Schutz- bzw. Unterstützungsangebote. Diese variieren je nach individueller Situation der Familie.</p>
Hamburg	
A	<p>Allen von Gewalt betroffenen Frauen steht unter der Telefonnummer des Bundeshilfetelefon rund um die Uhr eine Beratung in 18 Sprachen zur Verfügung. Das Bundeshilfetelefon berät zu allen im Zusammenhang mit Gewalt stehenden Aspekten und verweist an die einschlägigen Beratungsstellen. Auch die Zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser 24/7 ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Über die Seiten https://www.hamburg.de/opferschutz/ der Sozialbehörde und https://www.polizei.hamburg/opferhilfeeinrichtungen/ der Polizei sind diverse Informationen zu Beratungsangeboten und Schutzmöglichkeiten zusammengestellt.</p>

	<p>Als derzeit einziges Bundesland hat Hamburg die Aufgaben und Kompetenzen des Jugendamtes für in Frauenhäusern lebende Familien in einer Dienststelle konzentriert, im sog. Soziale Dienste Frauenhäuser. Je eine Mitarbeiterin ist dort für ein Frauenhaus zuständig. Diese Bündelung der Kompetenzen hat sich sehr bewährt, zumal dadurch neben einer hohen Fachkompetenz auch die für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendige Beständigkeit der handelnden Personen gesichert ist.</p> <p>Opfer von Gewalt können sich kostenfrei und anonym an das rechtsmedizinische Institut am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf wenden.¹⁸⁵</p> <p>Mit dem Opferschutzkonzept 2014 hatte sich der Senat verpflichtet, die Qualifizierung der Fachkräfte im Gesundheitswesen zu verbessern sowie auf eine notwendige zeitnahe therapeutische Versorgung hinzuwirken.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Opferschutzkonzeptes 2014 ist es der Sozialbehörde gelungen, das Projekt „GEWINN GESUNDHEIT“ der Opferhilfe, seit 2015 in die Regelförderung der Beratungsstelle aufzunehmen. Das Projekt wurde zunächst drei Jahre lang von der Homann-Stiftung gefördert. Die Beratungsstelle der Opferhilfe unterstützt hochqualifiziert niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Hamburg, Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Hebammen. Informationsmaterialien, Fortbildungen und Schulungen helfen diesen Berufsgruppen, von häuslicher Gewalt betroffene Patientinnen und Patienten frühzeitig zu erkennen, sie angemessen anzusprechen und gezielt ins Hilfesystem weiterzuvermitteln.</p> <p>Langfristiges Ziel ist dabei der Aufbau eines Netzwerkes zur verbesserten Kooperation zwischen gewaltsensiblen Praxen und Beratungsstellen. Die Erfahrungen der Beratungsstelle der Opferhilfe bei diesem Projektansatz zeigen jedoch, dass die bereits im Opferschutzkonzept 2014 dargestellten Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Ärztinnen und Ärzte für Fortbildungen zu häuslicher Gewalt nach wie vor bestehen. Die Opferhilfe-Beratungsstelle ist daher dabei, gemeinsam mit relevanten Akteuren in diesem Bereich, neue Strategien zu entwickeln. Gemeinsam mit der BASFI wird darüber hinaus überlegt, den Projektansatz auch im Rahmen der Work-Place-Strategie im Hinblick auf bestehende Strukturen der Gesundheitsförderung in Behörden bzw. Unternehmen anzuwenden. Die BASFI hat dies bereits im Rahmen ihrer Work-Place-Strategie mit einem Fortbildungsmodul für Führungskräfte, durchgeführt von der Opferhilfe-Beratungsstelle, erprobt.</p> <p>Die Anzahl der Ratsuchenden in den Opferberatungsstellen (sowohl unmittelbar Betroffene, als auch Angehörige und Multiplikatoren) betrug in den Jahren 2018 3420 Personen. In 2019 waren dies 3724 Ratsuchende.</p> <p>Über die zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser wurden 2018 507 Frauen und 460 Kinder und in 2019 512 Frauen und 460 Kinder aufgenommen. Für das Gesundheitssystem sind keine Daten bekannt.</p>
B	Die Fachberatungsstellen beraten Ratsuchende auch zu rechtlichen Möglichkeiten und verweisen ggf. an andere Stellen, wie beispielsweise die Öffentliche Rechtsauskunft Hamburg.
D	<p>Frauenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeiner Hinweis: In Hamburg erfolgt die Aufnahme schutzsuchender Frauen seit 2016 über die Zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser 24/7. Dort werden im Rahmen eines Clearingprozesses, der in der Regel 4 Tage dauert, individuelle Lösungen für die Betroffene erarbeitet. Erst anschließend wird die Frau ggf. in ein Frauenhaus vermittelt.▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Im Zeitraum 2018 und 2019 verfügt Hamburg über die zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser und fünf Frauenhäuser. Insgesamt sind 209 Schutzplätze für Frauen und deren Kinder vorhanden (1 Platz = 1 Bett).

¹⁸⁵<https://www.uke.de/kliniken-institute/institute/rechtsmedizin/dienstleistungen/polizei-justiz-beh%C3%B6rden/dokumentation-von-verletzungen-bei-kindlichen-und-erwachsenen-opfern-von-gewalt.html>

- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Die Frauenhäuser verfügen über ein Personalkostenbudget, das am Betreuungsschlüssel 1 pädagogische Fachkraft auf 8 Bewohnerinnen orientiert ist. Hinzu kommen Ansätze für Leitungs-, Verwaltungs- und Hausmeisterkräfte. Im Rahmen dieses Budgets können die Häuser die Mitarbeiterinnen frei beschäftigen. Zur Qualitätssicherung ist zuwendungsrechtlich vorgegeben, dass mindestens 75% der pädagogischen Mitarbeiterinnen über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen müssen.
- **Verfügbarkeit:** Eine Aufnahme der Frauen erfolgt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr.
- **Kriterien:** Anonymes Schutzangebot; grundsätzlich Aufnahme jeder schutzsuchenden Frau, die angibt von Gewalt betroffen zu sein; es stehen keine Sucht- und /oder psychische Erkrankung im Vordergrund.
- **Opfergruppen:** Von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** In 2018 wurden 507 Frauen und 460 Kinder über die 24/7 aufgenommen. Die Statistik für 2019 liegt aufgrund der aktuellen Situation noch nicht vor.
- **Finanzierung:** Die Finanzierung der Frauenhäuser und der Zentralen Notaufnahme erfolgt auf Basis von Zuwendungen als institutionelle Förderung, unabhängig vom Leistungsbezug und ohne Selbstbeteiligung der Frauen. In 2018 wurden die Frauenhäuser und die 24/7 mit bewilligten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 3.284.622,27 EUR finanziert. Im Jahr 2019 betrug die Höhe der bewilligten Zuwendung insgesamt 3.605.378,42 EUR.
- **Träger:** Die 24/7 und vier der Frauenhäuser sind in Trägerschaft von Vereinen der autonomen Frauenhäuser, ein Frauenhaus wird vom Diakonischen Werk betrieben.
- **Angebot kostenfrei?** ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Erfolgt, siehe Drs. 21/19677

Fachberatungsstellen

- **Allgemeiner Hinweis:** Hamburg verfügt über ein breit aufgestelltes Angebot an Beratungsstellen zu unterschiedlichen Gewaltthemen¹⁸⁶¹⁸⁷
 - Fachberatung Häusliche Gewalt und Stalking,
 - Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking,
 - Interkulturelle Fachberatung zu häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung,
 - Fachberatung sexuelle Gewalt,
 - Fachberatung Sexueller Missbrauch,
 - Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel
 - Frauenberatungsstellen
 - Fachberatung Gewalt gegen Erwachsene allgemein
 - + Koordinierungsstelle für geflüchtete Frauen, LSBTI*...
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Staatlich gefördert werden insgesamt 11; die sich auf folgende Kategorien verteilen lassen:
 - Fachberatung Häusliche Gewalt und Stalking (1)

¹⁸⁶<https://www.hamburg.de/contentblob/13725852/6c99468cb91901b84c964ec08080067f/data/uebersicht-beratungsangebote.pdf>

¹⁸⁷

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/44183/konzept_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_und_stellungnahme_des_senats_zu_den_ersuchen_de.pdf

	<ul style="list-style-type: none"> - Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (1) - Interkulturelle Fachberatung zu häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung (2) - Fachberatung sexuelle Gewalt (2) - Fachberatung Sexueller Missbrauch (4) - Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel (1) - Fachberatung Gewalt gegen Erwachsene allgemein (1) <p>Alle Beratungsstellen arbeiten überregional, nicht auf einen Stadtteil begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: Den geförderten Fachberatungsstellen waren 2018 34,742 und 2019 39,062 Vollzeitäquivalente bewilligt. ▪ Verfügbarkeit: persönlich, telefonisch, per Mail/Chat; als Komm-Beratungsstelle oder auch teilweise „aufsuchend“ bzw. pro-aktiv. ▪ Kriterien: Niedrigschwelliger Zugang; Mitarbeiterinnen sind in Leichter Sprache fortgebildet; Beratung wird teilweise mehrsprachig angeboten (spezialisierte interkulturelle Beratungsstellen); für mittelbar betroffene Kinder besteht ein eigenes Beratungsangebot ▪ Opfergruppen: Von Gewalt betroffene Mädchen, junge Frauen, Frauen und deren Kinder ▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen: Im Jahr 2018 haben sich 4485 Ratsuchende (unmittelbar Betroffene, Angehörige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) an die zuwendungsgeförderten Fachberatungsstellen gewandt. Für 2019 liegen noch nicht alle Daten vor, da diese teilweise über Sachberichte geliefert werden, die erst nach dem ersten Quartal 2020 eingehen. ▪ Finanzierung: In 2018 wurden die Beratungsstellen mit bewilligten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2.499.570,37 EUR finanziert. Im Jahr 2019 betrug die Höhe der bewilligten Zuwendung insgesamt 2.682.397,33 EUR ▪ Träger: Diverse nichtstaatliche Organisationen und Vereine ▪ Angebot kostenfrei? Ja ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Siehe Drs. 21/19677
E	<p>Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, das im März 2013 seine Arbeit aufgenommen hat, ist weiterhin wichtiger Bestandteil des Hamburger Hilfesystems. Die Kooperation der zuwendungsgeförderten Opferberatungsstellen mit dem Bundeshilfetelefon ist über verbindliche Regelungen in den Zuwendungsbescheiden gesichert.</p> <p>Darüber hinaus ist auch die Nummer der Zentralen Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser rund um die Uhr erreichbar.¹⁸⁸ Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich und kostenfrei durch geschulte Fachkräfte.</p>
F	<p>Das Opferschutzkonzept 2014 hatte dem Schutz mittelbar betroffener Kinder und Jugendlicher bereits eine eigene Leitlinie 7 zugeordnet und verschiedene Handlungsansätze definiert, siehe Drs. 20/10994. Unter anderem wurde gefordert, den besonders hohen Unterstützungsbedarf mittelbar betroffener Kinder besonders in Fällen häuslicher Gewalt durch ein frühzeitiges Beratungsangebot im Interventionsprozess sicherzustellen und zu verbessern.</p> <p>Im Rahmen der Neuausschreibung der Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking wurden mittelbar betroffene Kinder besonders berücksichtigt (siehe Drs. 20/13042). Neben der proaktiven Arbeit nach einer polizeilichen Meldung als Kernaufgabe der Interventionsstelle kommt nunmehr konzeptionell hinzu, dass mittelbar betroffene Kinder seit dem 1. Januar 2015 in die Beratungsarbeit einbezogen werden. Das heißt, im Rahmen der Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils erfolgt seither eine Begleitung der mittelbar betroffenen Kinder durch eine eigenständige und dafür qualifizierte Ansprechperson.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche, die ihre Mütter ins Frauenhaus begleiten, fördert Hamburg auch weiterhin ein spezielles – auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes – Betreuungs- und Beratungsangebot in allen Frauenhäusern und der 24/7 durch qualifizierte Mitarbeiterinnen. Es gibt in allen Hamburger Frauenhäusern separate</p>

¹⁸⁸ <https://www.hamburgerfrauenhaeuser.de/startseite/kontakt/247-notaufnahme-der-hamburger-frauenhaeuser/>

	Kinderbereiche in denen altersübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche stattfinden. Darüber hinaus wird in verschiedenen Fällen mit den Mädchen und Jungen in Einzelsettings gearbeitet. Wann und in welchem Umfang hängt von den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Kindes ab, siehe Drs. 21/17828.
Hessen	
A	<p>Im Fall eines Polizeieinsatzes nach Gewalt und der Zustimmung der polizeilichen Datenübermittlung durch die gewaltbetroffene Person erfolgt eine zeitnahe telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme zum Opfer durch eine Interventionsstelle. Es erfolgen eine Klärung der Gefahrensituation, die Erstellung eines persönlichen Sicherheitsplans, die Erarbeitung notwendiger Handlungsschritte, Informationen über Rechte und Möglichkeiten sowie eine persönliche Beratung. Ggf. erfolgt eine Weitervermittlung an andere Fachberatungsstellen, Frauenhäuser etc.</p> <p>Des Weiteren finden Betroffene durch Flyer, Broschüren, auf Homepages sowie durch das Bundeshilfetelefon Gewalt gegen Frauen Informationen über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen: https://www.frauennotrufe-hessen.de/startseite/ https://www.frauenhaeuser-hessen.de/ https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlaufstellen_fuer_beratung.pdf https://soziales.hessen.de/familie-soziales/frauen/gewaltpraevention-violence-prevention https://lks-hessen.de/ https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/489_haueslichegewalt_hilfe.pdf</p>
B	Dies ist ein klassischer Schwerpunkt der kommunalen und regionalen Runden Tische zu Gewalt an Frauen/häuslicher Gewalt, die konkrete, pragmatische Lösungen verabreden, umsetzen sowie kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.
D	<p>Frauenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeiner Hinweis: Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum des Jahres 2018. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur Einrichtungen erfasst werden, die über kommunalisierte Landesmittel finanziert werden.▪ Anzahl und geografische Abdeckung:<ul style="list-style-type: none">○ Anzahl: 31 Frauenhäuser○ Geografische Abdeckung:<ul style="list-style-type: none">▪ Darmstadt: 1▪ Frankfurt: 3▪ Offenbach: 1▪ Wiesbaden: 2▪ Bergstraße: 1▪ Darmstadt-Dieburg: 1▪ Groß-Gerau: 1▪ Hochtaunuskreis: 2▪ Main-Kinzig-Kreis: 2▪ Main-Taunus-Kreis: 1▪ Odenwaldkreis: 1

- Offenbach LK: 1
- Rheingau-Taunus-Kreis: 1
- Wetteraukreis: 1
- Gießen: 2
- Lahn-Dill-Kreis: 1
- Limburg-Weilburg: 1
- Marburg-Biedenkopf: 1
- Vogelsbergkreis: 0
- Kassel: 1
- Fulda: 1
- Hersfeld-Rotenburg: 1
- Kassel LK: 1
- Schwalm-Eder-Kreis: 1
- Waldeck-Frankenberg: 1
- Werra-Meißner-Kreis: 1
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Insgesamt:
 - VZÄ: 119,15
 - Praktikanten: 38
 - Honorarkräfte: 34
- **Verfügbarkeit:** 24-Stunden-Betrieb
- **Kriterien, etc:**
 - <https://www.frauenhaeuser-hessen.de/>
 - https://soziales.hessen.de/sites/default/files/HSM/zweiter_landesaktionsplan_gegen_haeusliche_gewalt.pdf
- **Opfergruppen:** Nur Frauen und ihre Kinder
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** 2018 wurden 2798 Anfragen Zuflucht suchender Frauen registriert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Mehrfachzählungen in dieser Statistik nicht auszuschließen sind. Bei der Statistik über nicht aufgenommene Frauen handelt es sich nicht um die Erfassung abgewiesener Frauen. Erfasst werden die Anfragen von Frauen mit ihren Kindern, die z.T. bei unterschiedlichen Frauenhäusern nach einem freien Frauenhausplatz anfragen; auch wenn sie einen Frauenhausplatz erhalten, werden sie anderweitig als nicht aufgenommen registriert.
 - Anzahl der insgesamt aufgenommenen Frauen, die im Berichtsjahr im Frauenhaus lebten: 1.288 Frauen
 - Anzahl der insgesamt mit aufgenommenen Kinder, die im Berichtsjahr im Frauenhaus lebten: 1.268 Kinder
- **Finanzierung:** Im Rahmen des 2014 eingeführten Sozialbudgets im Landeshaushalt unterstützt das Land Hessen die Frauenhäuser sowie die auf Gewaltprävention und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt spezialisierten Frauenberatungs- und Interventionsstellen und die Frauennotrufberatungsstellen. Die Mittel zur Finanzierung der Frauenhäuser stellt das Land Hessen den Landkreisen und Kommunen bereit, die sich ebenfalls maßgeblich an der Finanzierung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte schließen in der Regel einen Vertrag mit dem Frauenhaus ab. Insgesamt standen seit 2015 jährlich 3,14 Millionen EUR Landesmittel für die Finanzierung von Frauenhäusern zur Verfügung. In 2018 wurden diese auf knapp 3,3 Millionen EUR und in 2019 auf 3,4 Millionen EUR erhöht.

	<ul style="list-style-type: none">▪ Träger: NROs und sonstige▪ Angebot kostenfrei? Teilweise nein. Dort, wo die Kommunen eine Tagessatzfinanzierung mit den Frauenhasträgern vereinbaren, kommt es zu dem in Deutschland üblichen Dilemma, dass das Angebot für Frauen, die über keine Ansprüche auf Sozialleistungen verfügen, nicht kostenfrei ist.▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Dies erfolgt auf kommunaler Ebene; die Landschaft ist heterogen. <p>Fachberatungsstellen (sexualisierte und häusliche Gewalt), Frauennotrufe, Interventionsstellen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeiner Hinweis: Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum des Jahres 2018. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur Einrichtungen erfasst werden, die über kommunalisierte Landesmittel finanziert werden.▪ Anzahl und geografische Abdeckung:<ul style="list-style-type: none">○ 45 Fachberatungsstellen (sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt)○ 13 Frauennotrufe○ 31 Interventionsstellen▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende:<ul style="list-style-type: none">○ Festangestellte Fachkräfte: 91,39 (in VZÄ)○ Praktikanten: 14○ Honorarkräfte: 61▪ Verfügbarkeit: 7 Tage die Woche▪ Kriterien: Standards / Richtlinien:<ul style="list-style-type: none">○ https://landespraeventionsrat.hessen.de/sites/landespraeventionsrat.hessen.de/files/content-downloads/Arbeitsgruppe%20II%20Standards%20f%C3%BCr%20Interventionsstellen.pdf○ https://www.frauennotrufe-hessen.de/koordinierungsstelle-fachliche-grundsaeetze/○ https://www.frauen-gegen-gewalt.de/qualitaetsentwicklung-und-qualitaetsicherung.html▪ Opfergruppen: Alle Frauen und ihre Kinder▪ Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:<ul style="list-style-type: none">○ Anzahl der von Gewalt betroffenen Frauen insgesamt: 10.642○ davon unter 18 Jahren: 765○ davon pro-aktiv erreicht: 1.134▪ Finanzierung: In Fachberatungseinrichtungen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt investierte das Land Hessen seit 2015 jährlich 1,95 Millionen EUR. In 2018 wurden diese Mittel auf knapp 2,1 Millionen EUR und in 2019 auf knapp 2,4 Millionen EUR erhöht.▪ Träger: NROs und sonstige▪ Angebot kostenfrei? Ja, kostenfrei▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Dies erfolgt auf kommunaler Ebene; die Landschaft ist heterogen.
E	Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fördert das „Elterntelefon“ des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Hessen e.V. Es handelt sich um ein Beratungsangebot für Eltern, die in schwierigen Fragen der Erziehung kompetente Beratung, Unterstützung und Begleitung benötigen. Unter der bundesweiten Hotline 0800-1110550 erhalten Eltern kostenlose telefonische Beratung in Fragen rund um die Erziehung. Fachlich kompetentes, ehrenamtliches Personal, welches

	<p>einheitlichen Qualitätsstandards unterliegt, stehen Eltern zur Seite. Die Unterstützung in den gelegentlichen auch schwierigen Fragen der Erziehung erfolgt schnell, kompetent und anonym.</p> <p>Weiterhin fördert das Ministerium die Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Auf der Internetplattform www.bke-beratung.de beraten die methodisch kontinuierlich geschulten, inzwischen langjährig erfahrenen Fachkräfte (Psychologinnen/Psychologen sowie Sozialarbeit und Sozialpädagogik) über unterschiedliche Zugänge Eltern, Kinder und Jugendliche. Die Ratsuchenden bekommen Hilfe in Einzelberatungen, Gruppenchats, Themenchats und Foren. Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Online-Beratungsstelle die Wahl, ob sie an einem Gruppenchat teilnehmen oder einzeln den Kontakt zu einer Beraterin/einem Berater suchen möchten. In der Mailberatung und im Einzelchat findet der Austausch zwischen Ratsuchendem und Beratungsfachkraft vertraulich statt. In den Gruppen- und Themenchats sowie in den verschiedenen Foren lädt die bke-Onlineberatung zum Austausch mit anderen Eltern und Jugendlichen ein.</p>
F	<p>Die Arbeitsweise der hessischen Beratungs- und Interventionsstellen richtet sich nach fachlich abgestimmten, regelmäßig überdachten Standards.¹⁸⁹ Dadurch wird eine hohe Qualität sowohl für die Beratung als auch die Kooperation mit anderen Institutionen vor Ort sichergestellt. Auch die Bedürfnisse der Kinder werden hierbei immer als herausgehobener Schwerpunkt berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin wurde in Frankfurt von der Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII – „Die Rechte der Kinder“ ein Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt entwickelt, der sich an alle Disziplinen richtet, die an den Entscheidungen zum Umgang nach häuslicher Gewalt beteiligt sind. Darüber hinaus kann der Leitfaden allen Fachkräften, die mit den betroffenen Familien arbeiten, als Orientierung dienen.¹⁹⁰</p> <p>Die Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Zeugen und Zeuginnen sind der Kernfokus der mehrteiligen Fortbildungsangebote des Hessische Ministeriums für Soziales und Integration „Optimale Verzahnung - Wie sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt“, „Gesprächsführung mit belasteten Kindern und Erwachsenen vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung“, um zwei Beispiele zu benennen.</p>
G	<p>Unterstützung für Opfer sexualisierter Gewalt gem. Artikel 25:</p> <p>Die Schutzambulanz Fulda ist aus einem mehrjährigen, wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Landkreises Fulda hervorgegangen, das schon Ende 2009 installiert wurde und seit nun über zehn Jahren im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landkreises Fulda verlässlich eingerichtet ist. Sie ermöglicht eine gerichtsfeste Dokumentation von einfachen, körperlichen Verletzungsfolgen und eine fachgerechte Spurensicherung, ohne dass eine Strafanzeige gestellt werden muss. Bei Vergewaltigung unterstützt sie bei der fachärztlichen Untersuchung. Des Weiteren sichert sie ein Fallmanagement für Gewaltopfer. Das heißt, die Schutzambulanz Fulda erleichtert den Zugang zur medizinischen Versorgung, vermittelt Informationen zu den geeigneten Beratungs- und Schutzeinrichtungen, unterstützt bei der Kontaktaufnahme mit ihnen bzw. übernimmt bei Bedarf die Terminvereinbarung. Sie bietet Beratung grundsätzlich auch pro-aktiv an, zum Beispiel für Gewaltopfer, deren Mobilität beschränkt ist.¹⁹¹</p> <p>Die Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung ist ein Ansatz, der an mehreren Klinikstandorten in Hessen umgesetzt wird und sich an weiteren etablieren soll. Dieses Modell bietet Frauen und Männern die Möglichkeit einer fachmedizinischen Versorgung nach einem Sexualübergriff, in der Regel in einer Klinik. Die medizinische Untersuchung und Versorgung kann mit der gerichtsfesten Dokumentation und Beweissicherung verbunden werden, ebenfalls ohne dass dabei eine</p>

¹⁸⁹ http://www.familienatlas.de/sites/fama/files/atoms/files/standards_beratungs-interventionsstellen_hessen_2016.pdf

¹⁹⁰ http://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Archiv_Fachtagungen/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf

¹⁹¹ Weiteres: <https://www.landkreis-fulda.de/buergerservice/gesundheit/hilfe-fuer-opfer-von-gewalt/die-schutzambulanz>

Anzeige bei der Polizei erfolgen muss. Die Kooperation der untersuchenden Klinik mit den Beratungsstellen vor Ort sorgt mit dafür, dass Vergewaltigungsoffer sich ermutigt sehen, sich nach der medizinischen Versorgung auch psychosozial, gegebenenfalls traumatherapeutisch unterstützen zu lassen. Die Beweisträger werden dann durch eines der beiden hessischen Institute für Rechtsmedizin sicher aufbewahrt – d.h. für eine spätere Verwendung in einem Gerichtsverfahren gelagert und ggf. durch sie zu begutachten. Derzeit ist die Lagerung auf ein Jahr beschränkt.¹⁹²

Das Forensische Konsil Gießen, auch genannt „FoKoGi“, ist am Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Gießen-Marburg eingerichtet und stellt mittels Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Kliniken die gerichtsfeste ärztliche Dokumentation und Beweissicherung an mehreren Standorten sicher. Das FoKoGi hat eigene Untersuchungsräume und ist auch aufsuchend tätig; es wird häufig als Konsil durch Klinikpersonal hinzugezogen. Es ist außerdem Kooperationspartner der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung. Das FoKoGi vermittelt zudem den Kontakt zu geeigneten Beratungs- und Schutzeinrichtungen. Weiteres: <http://www.fokogi.de/>.

Mecklenburg-Vorpommern

- A
- Über das bundesweit erreichbare Hilfetelefon erhalten Betroffene die notwendigen Informationen zu weiterführenden spezialisierten Hilfsdiensten.
 - Die „Rote Karte“ informiert in Mecklenburg-Vorpommern über das Angebot der Opferambulanzen.
 - Die Internetseite des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung liefert Informationen zu verfügbaren Beratungsangeboten.
 - Die Region Rostock verfügt über eine spezielle Hilfekarte „Hilfe bei Gewalt“ auf 17 verschiedenen Sprachen.
 - Die Koordinierungsstelle CORA verfügt ebenfalls über eine Webseite mit zielgerichteten Informationen.
 - In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen Flyer zum Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt, der neben Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen auch eine geografische Übersicht der Beratungsangebote enthält.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung obliegt den Jugendämtern nach § 8a SGB VIII. Darin eingeschlossen ist die Gewährung entsprechender Hilfen und Information über rechtliche Maßnahmen.

Darüber hinaus fördert das Land eine Kontaktstelle Kinderschutz als unterstützendes Angebot. Zu den Aufgaben der Kontaktstelle gehört die Beratung und Begleitung junger Menschen, die durch körperliche oder seelische Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt geschädigt worden sind, deren Angehörige sowie Ratsuchende. Die Beratung und Begleitung umfasst folgende Leistungen:

Beratung: Die Kontaktstelle

- informiert über die Aufgaben der Fachstelle, deren Möglichkeiten und Grenzen
- setzt den Fokus auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen
- macht sich einen Eindruck über mögliche Handlungserfordernisse (Anzeige der Straftat, Information des Jugendamtes, Vermittlung einer Therapie, psychosoziale Prozessbegleitung, Sozialdienste etc.)
- kennt die gesetzlichen Vorschriften zum Kinderschutz und informiert die Betroffenen über ihre Rechte
- strukturiert die Vielfalt möglicher Hilfsangebote

¹⁹² Weiteres: <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>.

- informiert (altersangemessen) über geeignete Maßnahmen von und weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote im Einzugsbereich
- klärt über Verfahrensabläufe der betroffenen Institutionen und Behörden auf
- motiviert zur Inanspruchnahme der Leistungen und vermittelt Ansprechpartner
- erledigt Formalitäten und unterstützt bei der Antragstellung

Begleitung: Die Kontaktstelle

- begleitet die Betroffenen, wenn gewünscht, zu weiterführenden Beratungs- und Hilfsangeboten (Erstgespräch)
- hält den Kontakt zu Betroffenen bei der Überbrückung langer Wartezeiten (z. B. im Zeitraum eines laufenden Gerichtsprozesses)
- wirkt auf eine zügige und lückenlose Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hin
- unterstützt die Betroffenen im Zuge der Nachsorge durch Gesprächsangebote
- ebnet Wege zwischen den Akteuren
- führt, wenn möglich, ein Abschlussgespräch mit den Betroffenen

Das Justizministerium informiert auf seiner Internetseite unter dem Link <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Opferschutz/> über Opferrechte und Opferhilfeeinrichtungen. Von dem Justizministerium wird ein Flyer herausgegeben, der über die für einige Opfer kostenfreie Möglichkeit der Beanspruchung einer psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g StPO hinweist.

Die bei den Staatsanwaltschaften eingesetzte IT-Fachanwendung MESTA stellt mit dem Formular zur Abschlussverfügung ein Opfermerkblatt zur Verfügung, in welchem Opfer über ihre Rechte belehrt werden. Insbesondere wird über die Möglichkeit informiert, einen Schadensersatz bereits im Strafverfahren durch einen Adhäsionsantrag durchzusetzen.

Nach Nr. 64 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind Zeugen mit der Ladung auf die ihren Interessen dienenden Bestimmungen über die Möglichkeiten der Zeugenbetreuung hinzuweisen.

Zur zielgerichteten Information von Opfern von Straftaten stehen den Stellen der Landespolizei insbesondere die auf der Homepage der Landespolizei unter <https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/> verfügbaren Informationsmaterialien zur Verfügung. Die auf der Homepage des BMJV unter https://www.bmjbv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe_node.html abrufbaren fremdsprachlichen Fassungen stehen auch im polizeiinternen LAPIS zur Verfügung und werden im Bedarfsfall ausgehändigt.

Der Flyer "Stalking - Informationsblatt für Betroffene" steht auch in englischer und arabischer Sprache zur Verfügung.

B Bundesgesetzliche Normen stellen sicher, dass Gewaltopfer unter bestimmten Voraussetzungen im Strafverfahren rechtliche Beistandschaft und Informationen über ihre Rechte erhalten, z. B. § 397a StPO (Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand im Fall der Nebenklage), § 404 Absatz 5 StPO (Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Adhäsionsverfahren), § 406f StPO (anwaltlicher Verletztenbeistand) §§ 406i ff. StPO (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens, Informationen über die zuständigen Wiedergutmachungsdienste)

	<p>In § 52 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.06.2020 wird die Möglichkeit der Datenweitergabe von personenbezogenen Daten in Fällen häuslicher Gewalt festgeschrieben. Demnach ist die Polizei in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt in Fällen einer Wegweisung oder eines angeordneten Betretungsverbots berechtigt, für eine Kontaktaufnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Personen an die zuständige vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannte Interventionsstelle zu übermitteln. Diese setzen sich dann unverzüglich mit den Betroffenen in Verbindung und bieten vor allem Beratung zum Schutz der Rechtsgüter, Kurzzeitbegleitung und weiterführende Beratung und Hilfe an.</p> <p>Die vier Opferhilfeberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern begleiten Betroffene von Straftaten zu Gericht, Polizei und Rechtsanwalt, bieten eine psychosoziale Kurz- und Langzeitberatung an, unterstützen bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen, im Umgang mit Behörden und bei der Suche nach einem geeigneten Therapeuten oder einer geeigneten Therapeutin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder anderen Fachdiensten. Die Opferhilfeberatungsstellen informieren über die Rechte als Opfer, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten und auch über die Situation als Zeuge bzw. Zeugin im Strafprozess.</p> <p>Im Rahmen der allgemeinen sozialen Beratung wird der Rat- und/oder Hilfesuchende umfassend über seine Rechte und Pflichten und mögliche weitergehende Hilfsangebote nach dem Sozialgesetzbuch sowie weiteren gesetzlichen Grundlagen informiert. Gemeinsam werden (Selbst-)Hilfemöglichkeiten erarbeitet, Sozialleistungsansprüche und Ansprüche gegenüber Dritten geklärt und eingefordert. Ziel ist die Beseitigung der schwierigen sozialen Lebenslage und die Vermeidung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von stärker eingreifenden Hilfen. Der Hauptanteil der Beratungsarbeit liegt bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, zur Arbeitslosigkeit der Ratsuchenden und Probleme hinsichtlich der Wohnsituation. Mit Inkrafttreten des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zum 01.01.2021 werden die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der sozialen Beratung durch das Land unterstützt. Dies umfasst auch die allgemeine soziale Beratung.</p> <p>Insgesamt ist die allgemeine soziale Beratung allerdings keine spezifische Beratung für Frauen und/oder Mädchen. Insbesondere in ihrer Funktion als Eingangs- und Verweisberatung jedoch dient sie auch der geschlechtsspezifischen Beratungs- und vor allem Hilfeleistung für Frauen und/oder Mädchen, etwa bezüglich von Angeboten der Gewaltschutzberatung, der Beratung und Hilfestellung zur Gestaltung der Wohnsituation (Frauenschutzhäuser) sowie der Beseitigung sonstiger schwieriger sozialer Lebenslagen von Frauen und/oder Mädchen.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern haben alle Opfer von Gewalt Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten. Insbesondere die zwei Opferambulanzen stehen für eine kostenfreie gerichtsfeste Befunddokumentation zur Verfügung. Diese ist auf Wunsch anonym.</p> <p>Wichtig ist die Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. So kommt beispielsweise die erfolgte Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) auch Frauen, die im Geltungsbereich Opfer von Gewalt geworden sind zugute. Die Landespolizei informiert die Opfer über Antragstellungsmöglichkeiten vgl. https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/ bzw. https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/.</p>
C	Die bei den Staatsanwaltschaften eingesetzte IT-Fachanwendung MESTA stellt mit dem Formular zur Abschlussverfügung ein Opfermerkblatt zur Verfügung, in welchem Opfer über ihre Rechte belehrt werden. Insbesondere wird über die Möglichkeit informiert, einen Schadensersatz bereits im Strafverfahren durch einen Adhäsionsantrag (d.h. mittels eines im Strafverfahren möglichen Klageantrags) durchzusetzen.
D	Die Landesregierung fördert über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 7. Dezember 2015 unter anderem fünf

Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, die auch Kindern offenstehen, neun Frauenschutzhäuser, acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung und fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking. Für alle Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, außer den Interventionsstellen und der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung, ist eine kommunale Ko-Finanzierung notwendig. Daneben gibt es elf Traumaambulanzen, die klären ob eine psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit besteht und die behandlungsbedürftige Gesundheitsstörung auf eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes zurückzuführen ist. Zwei Opferambulanzen stehen bereit, um eine kostenlose gerichtsfeste Befunddokumentation durchzuführen.						
E	Nr.	Fragen	Kinderschutzhotline	Erreichbarkeit der Frauenschutzhäuser	Erreichbarkeit der Opferambulanzen	Erreichbarkeit der Beratungsstellen und Interventionenstellen
	1	Ist die Beratung landesweit?	ja	Ja	Ja	Ja
	2	Ist sie kostenfrei?	ja	Ja	Ja	Ja
	3	Ist sie täglich rund um die Uhr erreichbar?	ja	Ja	ja	Nein
	4	Wie werden Vertraulichkeit und/oder Anonymität gesichert?	Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen; Meldebögen werden nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Versendung bei der KSH vernichtet; weitergehende Speicherung der Sozialdaten nicht zulässig	Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen	Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen	Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen
	5	Wurden die Berater und Beraterinnen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen geschult?	ja (Angebot ist an den Kinder- und Jugendnotdienst angebunden)	Ja	Ja	ja
	6	Wie viele Anrufe gehen jährlich ein, um Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu helfen?	In den wenigsten Fällen (ca. 10 im Jahr) wenden sich Kinder und Jugendliche selbst an die Hotline. Die meisten Anrufe kommen aus der Bevölkerung oder von Einrichtungen und Diensten, die mit jungen Menschen in Kontakt stehen. https://www.lagus.mv-regierung.de/UeberDasLagus/Jahresberichte/	2019: 285 betroffene Frauen mit 310 Kindern untergebracht	Wird statistisch nicht erfasst	2019: 3.692 Betroffene beraten
Die Stellen der Landespolizei informieren auch über telefonische Beratungsangebote, vgl. https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/ .						

F	<p>An alle fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking sind spezielle Kinder- und Jugendberatungsstellen angegliedert, die von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen spezielle, altersgerechte Unterstützung und Hilfe anbieten.</p> <p>Die Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt beraten und begleiten auch minderjährige Betroffene.</p> <p>Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt oder Sexualstraftaten geworden sind, haben immer einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Form der Hilfe für Opfer von besonders schweren Straftaten bzw. für ihre Angehörigen. Damit die Belastung durch den Strafprozess für Opfer bzw. deren Angehörige so gering wie möglich ausfällt, steht ihnen der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin während des gesamten Strafverfahrens unterstützend zur Seite und hilft bei verschiedensten Fragen.</p> <p>Daneben begleiten die vier allgemeinen Opferberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern Zeuginnen und Zeugen bei der Vor- und Nachbereitung von Vernehmungen bei Polizei und Gericht und fungieren als Vertrauensbeistand für kindliche Opferzeugen.</p> <p>Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in § 8 SGB VIII geregelt.</p> <p>Kindern von durch eine rechtswidrige Tat Getöteten i. S. v. § 397a Abs. 1 Nr. 2 zweite Alternative StPO kann gemäß § 406g Abs. 3 S. 2 StPO für das gesamte Strafverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden.</p> <p>Innerhalb der Landespolizei gibt es unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen gesondert verschiedene bundeseinheitliche (z.B. Polizeidienstvorschriften) und landesspezifische Regelungen zum korrekten und altersgerechten Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Beispielsweise enthält der zuletzt in 2019 aktualisierte und mit der Justiz abgestimmte Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Bereich der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern konkrete Hinweise für die alters- und fachgerechte Durchführung der Opferzeugenvernehmung. In der Reihe „Impulse“ des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) hat die Veröffentlichung „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ in den Kernbereichen weiterhin Gültigkeit.¹⁹³</p>
G	<p>In diesem Kontext wird insbesondere auch auf die Onlinemeldemöglichkeiten der Internetwache der Landespolizei¹⁹⁴ und die Initiative Netzverweis¹⁹⁵ Bezug genommen, die auch anonymisierte Meldemöglichkeiten bieten.</p>

Niedersachsen	
A	<p>Sämtliche Opfer einer Straftat erhalten obligatorisch das bundeseinheitliche „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“. In der sog. Niedersächsischen Anlage werden Hinweise auf Opferhilfebüros, Opferhilfsdienste und die psychosoziale Prozessbegleitung gegeben.</p> <p>Fachstelle Opferschutz</p> <p>Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung ist im Jahr 2013 die Fachstelle Opferschutz eingerichtet worden. Ein Ziel der Arbeit der Fachstelle Opferschutz ist es, für alle Betroffenen von Straftaten und ihre Angehörigen einen sicheren „Zugang zum Recht“ zu schaffen und Möglichkeiten aufzuzeigen, um die Schädigung durch eine erlittene Straftat auszugleichen. Das setzt voraus, dass Betroffene von Straftaten sich einfach und schnell über die wichtigsten Fragen informieren können. Dazu wurde die folgende Webseite eingerichtet: www.opferschutz-niedersachsen.de/. Die Informationen für</p>

¹⁹³ vgl. <http://www.kriminalpraevention-mv.de/Publikationen/?id=5451&processor=veroeff>

¹⁹⁴ https://polizei.mvnet.de/ssl/g8wache/cmswem/index.php?task=iw_anzeige

¹⁹⁵ <https://www.netzverweis.de/>

	<p>Betroffene sind gegenwärtig in drei Sprachen übersetzt. Die Webseite verfügt über eine Vorlesefunktion, zudem stehen die Informationen für Betroffene in Leichter Sprache zur Verfügung.</p> <p>Die Webseite liefert ferner Informationen für Angehörige von Straftaten sowie Fachinformationen für Fachkräfte, die Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten anbieten.</p> <p>Die Webseite des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung liefert Informationen für von Gewalt betroffene Frauen inklusiv Adressen von Anlaufstellen.¹⁹⁶ Dort stehen zudem Publikationen – auch in einfacher Sprache – zum Thema zur Verfügung.</p> <p>Migrantinnen erhalten bei den unterschiedlichen Informations- und Beratungsstellen allgemeine Informationen über das Leben in Niedersachsen sowie Adressen von Anlaufstellen, die Hilfe und Unterstützung anbieten.</p>
B	<p>Es existieren in Niedersachsen sowohl Anlaufstellen für Opfer von häuslicher Gewalt als auch Anlaufstellen für Opfer von anderen Gewaltformen</p> <p>Es handelt sich um 43 Frauenhäuser mit derzeit insgesamt 394 Frauenplätzen sowie ca. 600 Kinderplätzen. Diese Frauenhäuser sind über die individuellen Leistungsansprüche der einzelnen von Gewalt betroffenen Frau oder auf der Grundlage sogenannter freiwilliger Leistungen der Kommunen finanziert. Bisher gibt es deutschlandweit keine einheitliche, gesetzliche, abgesicherte Förderung, damit dies in Niedersachsen nicht zu unterschiedlichen Versorgungsstrukturen führt, finanziert das Land Niedersachsen Frauenhausplätze, Beratungen, barrierefreie Umbauten, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit sowohl für die Frauenhäuser als auch die Beratungsstellen.</p> <p>Nicht für jede Frau ist der Weg in ein Frauenhaus die einzige Lösung. 46 Gewaltberatungsstellen sowie 29 Beratungs- und Interventionsstellen – kurz BISS – unterstützen Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Frauen finden hier die so wichtige kurzfristige Hilfe zur Umsetzung der Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz – zum Beispiel, den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen zu lassen. Die BISS-Stellen bieten ein spezielles Angebot für misshandelte Frauen und ihre Kinder, arbeiten eng mit der Polizei zusammen und können Frauen vor allem im Hinblick auf zivilrechtliche Schutzanordnungen beraten. Durch das Gewaltschutzgesetz seit 2002 bundesweit und im Zusammenwirken der BISS mit Polizei und Justiz wird es mehr Frauen als bisher ermöglicht, Wege aus einer Gewaltbeziehung zu finden. Pro Polizeiinspektion in Niedersachsen ist ein BISS-Beratungsangebot vorhanden. Die Arbeit der BISS in Niedersachsen wurde wissenschaftlich durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen begleitet. Die Studie bestätigt den Erfolg insbesondere der pro-aktiv auf die Opfer zugehenden Arbeitsweise der BISS; es werden Frauen erreicht, die sonst nicht – oder nicht zu diesem frühen Zeitpunkt – Hilfe gesucht hätten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung als Kurzfassung oder als Langfassung.</p> <p>Als flankierende Maßnahme steht speziell für Flüchtlingsfrauen seit Anfang 2016 das Projekt „Worte helfen Frauen“ zur Verfügung. Geflüchtete Frauen und Mädchen müssen zusätzlich Sprachbarrieren überwinden um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Es ermöglicht allen Stellen, die zu frauenspezifischen Themen beraten, Übersetzerinnen und Übersetzer hinzuzuziehen und die Kosten für die Übersetzungsleistungen direkt ab zu rechnen. 2020 stehen hierfür 200.000 EUR bereit.¹⁹⁷</p>

¹⁹⁶ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/beratungs_und_serviceangebote/

¹⁹⁷ Weiterführender Link: www.worte-helfen-frauen.de

	<p>Bereits 2010 hat das Land Niedersachsen die verfahrensunabhängige Beweissicherung eingeführt. Mit dem Projekt „ProBeweis“ haben von Gewalt betroffene Frauen (und auch Männer/Diverse*) die Möglichkeit, in einer dem Netzwerk angeschlossenen Klinik kostenlos und anonym Spuren sichern zu lassen, um ggf. später Anzeige gegen den Täter erstatten zu können. Dies ist an nunmehr 40 Kliniken in Niedersachsen möglich. Damit verfügt Niedersachsen über das größte flächendeckende, wohnortnahe System in Deutschland. Für den Projektzeitraum 01.01.2020-31.12.2020 stehen hierfür 310.000 EUR bereit.¹⁹⁸</p> <p>Betroffene Mädchen und Frauen in Niedersachsen sowie auch deren Vertrauenspersonen, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen von Behörden oder Beratungsstellen können sich bei dem vom Land Niedersachsen geförderten Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat (Krisentelefon) zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Zwangsheirat/Zwangsehe sachkundig informieren und austauschen. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0667888 (E-Mail: zwangsheirat@kargah.de) erfolgt auf Wunsch eine persönliche und telefonische Erstberatung in den Sprachen: Deutsch, Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurmanci, Sorani und Türkisch. Daneben gibt es Auskünfte, wer regional qualifiziert bei Problemen beraten kann. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Zu den Unterstützungsmöglichkeiten gehören die gemeinsame Auseinandersetzungen mit der individuellen Situation, Entwicklung von Perspektiven und Lösungen, Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, Bestärkungsarbeit, psychosoziale Beratungsgespräche, Weitervermittlung an Beratungsangebote anderer Institutionen, Vermittlung von geeigneten und anonymen Wohnmöglichkeiten wie z. B. Schutzeinrichtungen, die es eigens für die Zielgruppe gibt. Die Präventionsarbeit ist ein wesentlicher Baustein der Arbeit des Krisentelefon. Diese gestaltet sich z. B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, also flächendeckender Bereitstellung von Informationsmaterialien über Zwangsheirat (Flyer in unterschiedlichen Sprachen, Plakate und die Handlungsempfehlungen für Fachkräfte), Durchführung von Workshops und Fortbildungen, sowohl für Fachkräfte als auch für ehrenamtlich aktive Personen, die Zugang zur potenziellen Zielgruppe haben. Ebenfalls erfolgt insbesondere vor den Sommerferien eine landesweite Information inkl. Plakate für Schulen.¹⁹⁹</p> <p>Mit der Einrichtung Kriseninterventionsplatz Anonyme Wohngruppe und Schutzeinrichtung (Ada) gibt es einen vom Land Niedersachsen geförderten Notaufnahmeplatz in einer anonymen Wohngruppe und Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen. Sie kann per E-Mail: info@ada-schutzhaus.de oder kostenloser Telefonnummer: 0800/6647799 erreicht werden.²⁰⁰</p> <p>Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, können sich an eine der 20 vom Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen wenden. Ihnen stehen dort kompetente Fachkräfte zur Seite und bieten Beratungsangebote oder beispielsweise eine Krisenintervention an. Das Beratungsangebot kann auch von Eltern, Lehrkräften oder besorgten Personen aus dem Umfeld von Kindern, die von Gewalt betroffen sind, in Anspruch genommen werden.²⁰¹</p>
E	<p>Es gibt in Deutschland mehrere gebührenfreie Telefonberatungsdienste, die rund um die Uhr erreichbar sind. Das Hilfetelefon ist in ganz Deutschland verfügbar und wird vom BMFSFJ komplett finanziert.</p> <p>Zusätzlich gibt es einen bundesweiten Notruf für alle Gewaltopfer, den Opfer-Notruf des Weißen Rings.</p> <p>Unter 0800 0667 888 ist die kostenlose niedersächsische Hotline für von Zwangsheirat betroffene Frauen und Mädchen erreichbar.</p>

¹⁹⁸ Weiterführender Link: www.probeweis.de

¹⁹⁹ www.kargah.de/zwangsheirat

²⁰⁰ www.ada-schutzhaus.de

²⁰¹ <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de>

F	<p>Das Land Niedersachsen hat bereits Ende 2015 als eines der ersten Bundesländer ein Gewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen verabschiedet und damit wirksame Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Dieses Konzept wurde inzwischen fortgeschrieben.</p> <p>Studien haben deutlich gezeigt, dass Kinder, die zu Hause Zeuginnen von tätlichen Angriffen eines Elternteils auf den anderen wurden, häufig emotionale Probleme und kognitive Störungen sowie Ansichten zum Thema Gewalt entwickeln, die einer besonderen Beachtung bedürfen. Um den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden, hat das Land Niedersachsen ein Modellprojekt „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ an fünf Modellstandorten ins Leben gerufen, die Ergebnisse der Projekte wurden im Rahmen eines Fachtages und in Handreichungen dem gesamten Beratungssystem zugänglich gemacht.</p>
G	<p>Niedersachsen plant, eine Regelung zur Vermeidung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) aufzunehmen.</p> <p>Psychosoziale Prozessbegleitung In Niedersachsen wird das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung bereits seit dem Jahr 2013 vorgehalten. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine besonders umfangreiche Form der Unterstützung für besonders schutzbedürftige Betroffene von Straftaten. Auch nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung des § 406g StPO fördert die Niedersächsische Landesregierung freiwillig eine alters- und deliktunabhängige Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung über die gesetzliche Regelung hinaus. In Niedersachsen sind derzeit 54 Fachkräfte tätig.</p> <p>Stiftung Opferhilfe Niedersachsen Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen verfügt landesweit über 11 Opferhilfebüros. In den Opferhilfebüros arbeiten rund 29 Opferhelferinnen und Opferhelfer als hauptamtliche Justizsozialarbeiter im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, die zusätzlich geschult werden und zur laufenden Fortbildung verpflichtet sind. Neben der Basisschulung „Fachberatung Opferhilfe“ und der Fortbildung „psychosoziale Prozessbegleitung“ werden Fortbildungen in der „Psychotraumatologie“ oder in der „Onlineberatung“ durchgeführt. Das Angebot richtet sich an die Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens sowie an Personen, die von einer Straftat in Niedersachsen betroffen sind. Die Unterstützung erfolgt unabhängig von der Art der Straftat, dem Zeitpunkt der Begehung und der Erstattung einer Strafanzeige. Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Stiftung orientieren sich ausschließlich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können demzufolge sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Stiftung zahlt z. B. unbürokratisch Soforthilfen zum Ersatz von Türschlössern, zerstörter Wohnungseinrichtung oder gestohlenen Gegenständen, hilft bei der Schaffung neuer Wohn- oder Arbeitssituationen und leistet im Einzelfall auch finanzielle Beiträge zu psychischen Stabilisierungsmaßnahmen wie Traumatherapien. Hierbei handelt es sich um eine rein exemplarische Aufzählung.</p>

Nordrhein-Westfalen	
A	<p>Die Polizei verfolgt konsequent in jedem Fall Gewaltstraftaten. Das polizeiliche Handeln ist weder geschlechts- noch altersspezifisch. In NRW ist 2001 der § 34a des PolG NRW mit dem Titel „Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ in Kraft getreten. Dieser regelt folgendes in Bezug auf die Fragestellung: „Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.“</p> <p>Die gesetzliche Regelung wurde zudem durch zwei innenministerielle Erlasse an die Polizeibehörden („Vorläufige Handlungsanweisung“ vom 20.12.2001 sowie die Broschüre "Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln - Information für die Polizei und andere Beteiligte" als verbindliche Handlungsanweisung vom 21.03.2002)</p>

	<p>ergänzt. Zur Gewährleistung der gesetzlichen Aufgabe gemäß § 34a PolG NRW kommt vorrangig die vorhandene örtliche Beratungs- bzw. Frauenhilfestruktur in Betracht (vgl. Antwort zu 3.2 A. 1. Absatz). Um eine bedarfsgerechte Vermittlung an Hilfsdienste zu gewährleisten, wurde die Anwendung VIKTIM (bundesweite Datenbank/ Zugriff über den Extranet-Auftritt des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes - ProPK) entwickelt. Diese enthält Informationen und Erreichbarkeiten der spezifischen örtlichen Hilfsdienste, so dass Opfer sowohl themenspezifisch als auch geschlechtsspezifisch an Hilfeangebote vermittelt werden können.</p> <p>Die Polizei soll dem Opfer nahelegen, vom Beratungsangebot Gebrauch zu machen. Sie hat die Aufgabe, unmittelbar zu klären, ob die gefährdete Person damit einverstanden ist, dass die Polizei zu diesem Zweck Name, Anschrift und Telefonnummer zur Aufnahme des Erstkontakts zum Gewaltopfer weitergibt. Sofern eine Einwilligung der gefährdeten Person vorliegt, die als andere angemessene Form statt der Schriftform nach § 4 Abs. 1 S. 3 DSGVO zulässig ist, hat die Polizei die in § 34a Abs. 4 PolG NRW aufgeführten Daten an die von der gefährdeten Person ausgewählte Beratungsstelle weiterzuleiten. Das mündlich erklärte Einverständnis der gefährdeten Person ist dafür ausreichend. Dies ist in der Einsatzdokumentation zu vermerken.</p> <p>Konkrete Maßnahmen: Im Einsatzgeschehen erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme zu der Person, die Opfer häuslicher Gewalt geworden ist. Sofern möglich, werden weibliche Geschädigte durch weibliche Polizeibeamtinnen betreut. Im Rahmen der rechtlichen Belehrung als Geschädigte im Strafverfahren, werden selbige mehrsprachig in vollständiger und angemessener Weise über ihre Rechte (und ggf. Pflichten) aufgeklärt. Es erfolgt eine ausführliche Erläuterung der Zielrichtung der Maßnahme „Wohnungsverweisung und 10-tätiges Rückkehrverbot“, nämlich den Opfern Gelegenheit zu geben, zur Ruhe zu kommen und ggf. das zuständige Amtsgericht aufzusuchen, um hier einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel der Erwirkung einer einstweiligen Anordnung zu stellen.</p> <p>Die Broschüre für Betroffene von häuslicher Gewalt enthält neben Informationen zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten und dem weiteren Ablauf des Verfahrens Hinweise zum bundesweiten Hilfetelefon. Örtliche/regionale Hilfeangebote können in die Broschüre eingelegt werden.</p> <p>Soweit es den Opferschutz im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz betrifft, steht eine Vielzahl von Merkblättern und Informationsbroschüren und – flyern in Schriftform und zum Online-Abruf im Internet bereit, etwa zu den Themen „Merkblatt für Opfer von Straftaten“, „Psychosoziale Prozessbegleitung“ und „Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“. Ein Teil dieser Informationen wird Opfern von Gewaltstraftaten regelmäßig bereits im Rahmen der Anzeigeerstattung bei Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt und steht in einzelnen Teilen auch Justizbediensteten im „Textsystem Justiz“ zur Übermittlung an Opfer zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus bestehen bundesrechtliche Verpflichtungen aus der Strafprozessordnung (z. B. §§ 48, 406d, e, i - k StPO) und aus Richtlinien (z. B. Nr. 174a RiStBV) für Strafverfolgungsbehörden zur Information von Opfern über ihre Rechte zum Beispiel auf Anschluss als Nebenklägerin, zur Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung und sonstiger Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Rechten im Ermittlungs- und Strafverfahren.</p>
B	<p>Der Polizeiliche Opferschutz setzt beim Erstkontakt mit dem Opfer ein und endet grundsätzlich mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Alle Polizeibediensteten haben Opferschutzaspekte zur Minderung von Tatfolgen und Vermeidung von Sekundärviktimisierung zu berücksichtigen. Jedes Opfer hat Anspruch auf einen respektvollen, einfühlsamen, individuellen und professionellen Umgang. Die Polizei macht im Umgang mit Opfern keine geschlechtsspezifischen Unterschiede, sondern behandelt jedes Opfer sowohl situations- als auch die persönlichen Belange berücksichtigend respektvoll. Eine Weitervermittlung an Hilfsdienste erfolgt bedarfsgerecht und individuell.</p> <p>Diese Vorgaben sind landeseinheitlich in dem Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ geregelt.</p>
C	<p>Die in Artikel 21 der Istanbul-Konvention genannten regionalen oder internationalen Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen – exemplarisch genannt werden Einzelklagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder dem CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) -Ausschuss sowie Sammelklagen vor dem Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte des Europarates – waren nicht Gegenstand der von dem Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellten Informationen für Opfer. Ein entsprechendes Bedürfnis ist bislang aus der Praxis auch nicht berichtet worden.</p>

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über ein sehr gut ausgebautes Frauenhilfenetz, das von Gewalt betroffenen Frauen qualifizierte, konkrete Unterstützung und Beratung bietet. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- Frauenhäuser bieten Frauen mit Kindern Zuflucht, eine professionelle Beratung und Unterstützung für die weitere eigenverantwortliche Lebensgestaltung.
- Zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt fördert das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2017 zudem modellhaft sechs Second-Stage-Projekte die in einer „zweiten Stufe“ die schwierige Übergangsphase im Anschluss an einen Frauenhausaufenthalt in den Blick nehmen, und zwei Wohnraumprojekte im Ballungsraum Köln/Bonn, die sich schwerpunktmäßig mit der Wohnungssuche und Wohnraumvermittlung befassen (jährliches Fördervolumen 561.000 EUR).
- Allgemeine Frauenberatungsstellen unterstützen durch psychosoziale Einzel- oder Gruppenberatung in schwierigen Problem- und Konfliktsituationen, vor allem nach erlittener Gewalt.
- Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt stehen Frauen und Mädchen nach erlittener sexualisierter Gewalt mit akuter Krisenintervention, psychologischer Beratung und Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten zur Seite.

- Spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel kümmern sich um Betroffene und stellen bei Aussagebereitschaft gegen die Menschenhändler auch eine sichere Unterkunft.

- Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat beraten Betroffene und deren Vertrauenspersonen anonym und in mehreren Sprachen. Auch soziale Fachkräfte, die beruflich mit dem Thema befasst sind, können sich an diese Beratungsstellen wenden.

- **Zielgruppe Mädchen und junge Frauen:**
 - Das Land fördert (jährlich in Höhe von 1,14 Mio. EUR) Angebote der Träger der Jugendhilfe, die sich speziell an die Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, richten. Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich und ohne Abhängigkeit von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter den Betroffenen Hilfen und Schutzräume anbieten zu können. Ferner wird die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, sowie die Förderung entsprechender Präventionsangebote aus diesen Landesmitteln gefördert.
 - Die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII sehen die Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung, Einrichtungen der Erziehungsberatung vorzuhalten. Das Land NRW unterstützt diese Beratungsstruktur mit der Förderung von rd. 264 Beratungsstellen in Trägerschaft der Kommunen, der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen. Die Beratungsangebote sind Ansprechpartner bei Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch und stehen ausdrücklich auch für Mädchen und junge Frauen und deren Eltern zur Verfügung. Sie bieten kompetente Hilfen selbst an oder vermitteln diese im Einzelfall; einzelne Beratungsstellen bieten auch Hilfeangebote ausschließlich für Mädchen an. Hierzu zählen die Mädchenberatungsstellen in Bielefeld, Köln, Gelsenkirchen und die Beratungsstelle „femina vita“ in Herford. Für den Großteil aller Beratungsstellen sind Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Arbeitsanteil.
 - Die 12 landesgeförderten ärztlichen Anlauf- und Beratungsstellen bei Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch, zwei Kinderschutzzentren sowie die Kinderschutzzambulanzen in Düsseldorf und Münster gewähren zudem beratende und therapeutische Hilfen für Mädchen und junge Frauen.

	<ul style="list-style-type: none">▪ Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule: Fachstelle zu den Themen Diskriminierung, Gewalt und häusliche Gewalt im Hinblick auf Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans*Menschen.
D	<p>Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeiner Hinweis: Frauenberatungsstellen bieten Lebensberatung von Frauen für Frauen an. Der prioritäre Schwerpunkt der Tätigkeiten sind konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt bieten durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung etc. konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt an.▪ Anzahl und geografische Abdeckung: NRW fördert:<ul style="list-style-type: none">- 58 Frauenberatungsstellen, bis auf zwei Kreise mindestens eine Frauenberatungsstelle in jedem Kreis oder kreisfreien Stadt.- 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, bis auf vier Kreise und eine kreisfreie Stadt mindestens eine Fachberatungsstelle in jedem Kreis oder kreisfreien Stadt- mehr als 30 regionale Kooperationsprojekte zur anonymen / vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt, die überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bestehen. Die Netzwerke verfolgen das Ziel, Spuren sexualisierter Gewalt professionell zu dokumentieren und gerichtsfest zu sichern und den betroffenen Frauen durch Weitervermittlung an eine kompetente Beratungseinrichtung Schutz und Hilfe zu gewähren.▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: Stand 2018: 330 festangestellte Mitarbeiterinnen (davon 282 landesgefördert) mit einem Stellenvolumen von insgesamt 186,4 VZÄ und Honorarkräfte mit einem Stellenvolumen von 5,9 VZÄ (Zahlen 2019 liegen noch nicht vor)▪ Verfügbarkeit: Unterschiedlich: freie Sprechstunden, vereinbarte Sprechstunden, telefonisch, online, die anonyme Spurensicherung in den teilnehmenden Kliniken ist jederzeit möglich▪ Kriterien/Voraussetzungen für die Förderung Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen:<ul style="list-style-type: none">- Frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit- Aufgabenzuschnitt entsprechend den Richtlinien- Beschäftigung von i.d.R. 1,5 Fachkräften mit Abschluss in Psychologie, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik▪ Opfergruppen: Frauen und junge Frauen▪ Anzahl von Frauen: Im Jahr 2018: 27.244 Frauen (Zahlen 2019 liegen noch nicht vor)▪ Finanzierung: Im Haushaltsjahr 2019 (Angaben 2018 in Klammern): 8.800.000 EUR (8.300.000 EUR), für Personalkostenpauschalen in Höhe von 82.080 EUR (80.870 EUR) je Frauenberatungsstelle und 73.200 EUR (72.030 EUR) je Fachberatungsstelle und Sachkostenpauschale in Höhe von 7.500 EUR (6.000 EUR) je Einrichtung, 400.000 EUR stehen jährlich für die anonyme Spurensicherung zur Verfügung▪ Träger: NROs überwiegend autonome Träger, wenige Wohlfahrtsverbände▪ Angebot kostenfrei? Ja▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Kooperationen, Weitervermittlung <p>Frauenhäuser/Schutzeinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeiner Hinweis: Frauenhäuser sind Häuser, die von physischer oder psychischer Gewalt, insbesondere von häuslicher Gewalt betroffenen oder unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern aufgrund eines professionellen Angebotes sofortige Hilfe und Akutschutz vor Gewalt durch Aufnahme und Beratung bieten.▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Das Land Nordrhein-Westfalen hat in<ul style="list-style-type: none">- 2018: 62 Frauenhäuser mit insgesamt 578 Plätzen (Stand 31.12.2018) und in

- 2019: 62 Frauenhäuser mit insgesamt 609 Plätzen (Stand 31.12.2019) gefördert.
- Aktuell werden 64 Frauenhäuser mit insgesamt 610 Plätzen gefördert. Die Versorgung ist flächendeckend: In allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens eine landesgeförderte Einrichtung.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 2018: 421 festangestellte Mitarbeiterinnen mit einem Stellenvolumen von insgesamt 249,95 VZÄ und eine Honorarkraft mit 0,09 VZÄ (insgesamt 250,04 VZÄ). Die Zahl der nicht landesgeförderten Beschäftigten betrug 39,59 VZÄ.
- **Verfügbarkeit:** Öffnung rund um die Uhr an 7 Tagen die Woche
- **Kriterien/Voraussetzungen für die Förderung von Frauenhäusern (gemäß Richtlinien vom 14.11.2019):**
 - mindestens acht Plätze für Frauen mit ihren Kindern
 - Unterstützung und Beratung von schutzsuchenden Frauen, von Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern sowie die nachgehende Begleitung der Frauen.
 - Gewährleistung von flankierenden Hilfen und eines niedrigschwelligen Zugangs der Frauen zum ambulanten Unterstützungssystem, insbesondere zu den allgemeinen Frauenberatungsstellen, durch verbindliche Kooperationen mit diesen Einrichtungen.
 - Beschäftigung einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin, einer staatlich anerkannten Erzieherin und einer weiteren Mitarbeiterin; darüber hinaus ist die Beschäftigung einer weiteren staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin zuwendungsfähig
- **Opfergruppen:** Frauen und ihre Kinder
- **Anzahl von Frauen:** Stand 2018: Zahl der aufgenommenen Frauen: 3283.
- **Finanzierung:** Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen:
 - Hj. 2018: 9.970.500 EUR für Personalkostenpauschalen von 129.090 EUR je Frauenhaus, Förderzuschlägen von 18.830 EUR für ½ Fachkraftstelle für größere Häuser (mit 11 oder mehr Plätzen und überdurchschnittlicher Belegungsquote) und Sachkostenpauschalen zwischen 4.000 EUR und 6.000 EUR je Frauenhaus gestaffelt nach Gesamtbelegungstagen 2016 sowie Mitte 2018 eingeführter Platzpauschalen ab dem 9. Platz für Frauen i. H. v. 7.000 EUR
 - Hj. 2019: 10.370.500 EUR für Personalkostenpauschalen i. H. v. 129.090 EUR, Platzpauschalen ab dem 9. Platz für Frauen i. H. v. 7.000 EUR und Sachkostenpauschalen i. H. v. 7.500 EUR je Frauenhaus
 - Finanzierungszeitraum: 4-jähriger Zuwendungssturnus (aktueller Förderzeitraum: 2019-2022)
 - Fördergrundlage: Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 14.11.2019
- **Träger:** autonome Träger/Träger der Freien Wohlfahrtspflege
- **Angebot kostenfrei?** Neben der Finanzierung durch öffentliche Mittel erfolgt die Kofinanzierung des Aufenthalts der Frauen und ggf. ihrer Kinder über Tagessätze.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Im Oktober 2018 Abschluss einer Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen. Diese beinhaltet u. a.
 - die Etablierung sog. Interventionsketten zur bedarfsgerechten Unterstützung nach dem Frauenhausaufenthalt
 - die Vereinbarung von Maßnahmen einer verstärkten Kooperation zwischen Frauenhäusern und den örtlichen allgemeinen Frauenberatungsstellen oder, falls nicht vorhanden, mit anderen ambulanten Hilfeeinrichtungen.

Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat

- Das Land Nordrhein-Westfalen fördert zwei überregional tätige Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat:
 - die Fachberatungsstelle des Mädchenhauses Bielefeld e.V. (mit themenbezogener, mehrsprachiger Homepage www.zwangsheirat-nrw.de) sowie
 - des Vereins agisra e. V. (<https://agisra.org/beratung/>) in Köln.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** 2, überregional tätig, Bielefeld und Köln
- **Verfügbarkeit:**
 - Mädchenhaus Bielefeld e. V.: online, telefonisch oder im Einzelfall auch durch ein persönliches Beratungsgespräch
 - Agisra e. V.: persönliche und telefonische Beratung und Krisenintervention
- **Opfergruppen:**
 - Mädchenhaus Bielefeld e. V.: Mädchen und Frauen, Jungen und Männer
 - Agisra e. V.: Hilfen für weibliche Opfer von Zwangsheirat
- **Anzahl von Frauen:** 2019
 - Fachberatungsstelle des Mädchenhauses Bielefeld e. V.: 150 Beratungsfälle
 - Fachberatungsstelle des Vereins agisra e. V.: 57 Beratungsfälle
- **Finanzierung:** Gesamtförderung im Zeitraum 2018/2019 durch das Land NRW ca. 500.000 EUR
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Ja
- Die themenbezogene, mehrsprachige Homepage www.zwangsheirat-nrw.de der Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. informiert Opfer von Zwangsheirat, ihre Vertrauenspersonen und Fachleute ausführlich über rechtliche Fragestellungen, Handlungsoptionen und Hilfemöglichkeiten. Die Website mit der dort angeschlossenen Onlineberatung bietet niedrigschwellige Hilfe.
- Das Land Nordrhein-Westfalen förderte zudem die Beratungsstelle gegen Genitalbeschneidung „Stop Mutilation“, Düsseldorf (2018); gefördert werden außerdem der Runde Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen“ als Austausch zwischen Behörden, Fach- und Berufsverbänden, gesellschaftlichen Organisationen und Politik sowie die Präventionsarbeit von „Lobby für Mädchen“ in Köln (seit 2019).

Spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

- **Allgemeiner Hinweis:** Spez. Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung bieten spezifische Hilfen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** NRW fördert: 8 Spezialisierte Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Herford, Herne, Köln.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Landesförderung im Jahr
 - 2018: 12 Fachkraftstellen (Vollzeitäquivalente)
 - 2019: 16,5 Fachkraftstellen (Vollzeitäquivalente)
- **Verfügbarkeit:** Unterschiedlich: freie Sprechstunden, vereinbarte Sprechstunden, telefonisch, online
- **Kriterien/Voraussetzungen für die Förderung von spez. Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel**
 - Frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit
 - Aufgabenzuschnitt entsprechend den Richtlinien
 - Beschäftigung von i.d.R. 1,5 Fachkräften mit Abschluss in Psychologie, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik
- **Opfergruppen:** Frauen und Mädchen
- **Anzahl von Frauen:** Im Jahr 2018: ca. 800

- **Finanzierung:** Im Haushaltsjahr 2019 (Angaben 2018 in Klammern): 1.708.280 EUR (1.009.200 EUR) für Personalkostenpauschalen in Höhe von 82.080 EUR je Frauenberatungsstelle und Sachkostenpauschale in Höhe von 7.500 EUR (6.000 EUR) je Einrichtung, Honorarmittel von insges. 95.000 EUR (95.000 EUR) für (Dolmetschung, Rechtsberatung, Streetwork) und Unterbringungsmittel von 645.400 EUR (245.400 EUR) für sichere und bedarfsgerechte Unterbringung
- **Träger:** autonome Träger, Wohlfahrtsverbände
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Kooperation, Weitervermittlung

„Mädchenhäuser“

(Plätze, die für Mädchen vorgehalten werden, die von Zwangsheirat oder häuslicher/sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind)

- **Allgemeiner Hinweis:** Träger der Jugendhilfe (Mädchenhäuser)
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Bielefeld, Hamm, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln
- **Verfügbarkeit:** 5 Plätze „Zwangsheirat“, darüber hinaus noch jew. Projektförderungen
- **Kriterien:** Träger der Jugendhilfe
- **Opfergruppen:** Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind; Mädchen, die von häuslicher oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- **Finanzierung:** Landesmittel
- **Träger:** Träger der Jugendhilfe
- **Angebot kostenfrei?** Die Angebote sind für die betroffenen Mädchen kostenfrei.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Ja

Spezialisierte Beratungsstellen für LSBTIQ*

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Sechs spezialisierte Beratungsstellen für LSBTIQ* und ihre Angehörigen in NRW mit Sitz in Dortmund, Münster, Bochum, Köln, Siegen sowie einer mobilen Beratungsstelle (im Raum Krefeld)
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Variiert je nach Größe der Beratungsstelle 0,5 – 2 VZÄ
- **Kriterien:** Beratung auch bei sexualisierter (Partner_innen) Gewalt und familiärer Gewalt
- **Opfergruppen:** Lesben, bisexuelle, inter*-und trans* Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, werden in verantwortungsvoller Lotsenfunktion weiter verwiesen.
- **Finanzierung:** Zuwendung i. H. V. 2018: 591.501 EUR; 2019: 668.417 EUR
- **Träger:** gemeinnützige Vereine
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Erfolgt je nach regionaler Begebenheit und in Kenntnis der jeweiligen Fachkräfte der Spezialberatungsstellen, ob allgemeine Hilfsdienste genügend für die Belange von lbtq* Frauen und Inter*, die Opfer von Gewalt wurden, sensibilisiert und aufgestellt sind.

Koordinierungsstelle

- **Name:** Landesfachstelle der Anti-Gewalt-Arbeit gegen Lesben, Schwule und Trans* in NRW (gefördert durch das Land NRW) www.vielfalt-statt-gewalt.de
- **Verwaltungsstatus:** In Trägerschaft des Rubicon e.V., Köln

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befugnisse, Zuständigkeit: Aufklärung, Information, Beratung und Unterstützung bei Gewalt und Diskriminierung ▪ Zusammensetzung: 3 Fachkräfte ▪ Jahreshaushalt <ul style="list-style-type: none"> ○ 2018: 171.190 EUR ○ 2019: 194.212 EUR ▪ Personalressourcen: 2 VZÄ <p>Monitoringstelle Die Landesfachstelle erfasst und dokumentiert die ihr durch ihr Beratungsnetzwerk in NRW gemeldeten Fälle von Gewalt außerhalb der Kriminalstatistik</p>
E	<p>Bei der Aufnahme von Frauen mit Kindern in Frauenhäusern wird durch das Personal in den Frauenhäusern eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung der Kinder sowie ihre Begleitung beim Übergang zu weitergehenden Hilfen sichergestellt.</p> <p>Die Polizei Nordrhein-Westfalen erstellt zur Gefahrenabwehr bei Einsätzen häuslicher Gewalt eine Gefahrenprognose, in die Feststellungen zum physischen und psychischen Zustand anwesender Kinder einfließt. Die Polizei berücksichtigt bei allen Maßnahmen, dass Minderjährige durch häusliche Gewalt besonders belastenden und traumatisierenden Eindrücken ausgesetzt sind. Sie wird diese ggf. bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahmen in die Obhut von Nachbarn, Verwandten oder Freunden der Familie bzw. des Jugendamtes geben. Da es insbesondere für Kinder Angst einflößend ist, Gewalttätigkeiten zwischen Erwachsenen mizuerleben, wird die Polizei, wenn Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, deren Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation bei der Durchführung ihrer Maßnahmen besonders berücksichtigen. Daher überprüft sie, ob das Kind angemessen versorgt ist, wer sich um das Kind kümmert und ob ggf. andere Institutionen, beispielsweise das Jugendamt, zu verständigen sind.</p> <p>Bei der Sachbearbeitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird die Polizei speziell auch den Umfang und die Intensität, mit der Kinder unmittelbar oder mittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind, erfragen und dokumentieren. Die Broschüre Häusliche Gewalt „Informationen und Hilfsangebote für Betroffene“ weist neben Möglichkeiten zum Umgangsrecht auf Hinweise zu Unterstützungsangeboten speziell für Kinder hin.</p> <p>Soweit Kinder Zeuginnen und Zeugen einer Form von Gewalt gegen Frauen geworden sind und sie im Anschluss Aussagen in Ermittlungs- und Strafverfahren tätigen (sollen), setzen die Behörden und Gerichte die bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben zur kindgerechten Vernehmung und zu sonstigen Maßnahmen des justiziellen Opferschutzes um.</p>
F	<p>Das Ministerium der Justiz wird an der Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Nordrhein- Westfalen weiter mitwirken und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen.</p>

Rheinland-Pfalz	
A	<p>Im Rahmen des Ersten Angriffes nach Bekanntwerden eines Falles von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird die betroffene Frau direkt durch die eingesetzten Polizeibeamten über die Möglichkeit der Beratung durch eine Interventionsstelle informiert. Informationsmaterial zur Interventionsstelle ist mehrsprachig vorhanden und wird an die betroffene Frau übergeben. Im Falle eines Beratungswunsches wird durch die Polizei der Kontakt zur Interventionsstelle unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmung hergestellt.</p> <p>Darüber hinaus erhalten geschädigte Personen ein sog. Opfermerkblatt, in dem weiterführende Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens, zu Opferrechten und Hilfsorganisationen enthalten sind.</p>

	<p>Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz informiert Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zum einen auf der Internetseite über Hilfe- und Beratungsangebote.²⁰² Zum anderen werden von diesem Ministerium Flyer in mehreren Sprachen veröffentlicht, welche über Hilfe- und Beratungsangebote informieren.²⁰³ Die Flyer sind sowohl digital als auch als Printmedium erhältlich.</p> <p>Die vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz geförderten Frauennotrufe, Frauenhäuser und Interventionsstellen beraten Opfer zu verfügbaren Hilfsdiensten und rechtlichen Maßnahmen. Die Frauenunterstützungseinrichtungen informieren auch über Hilfs- und Beratungsangebote im Rahmen ihrer jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit.</p>
D	<p>Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt RIGG bietet u. a. mit den Frauennotrufen, den Frauenhäusern und deren Beratungsstellen sowie den Interventionsstellen ein effektives Netzwerk zur Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden und ihren Kindern.²⁰⁴ Die Frauenunterstützungseinrichtungen sind regional untereinander, aber auch mit öffentlichen Stellen wie etwa der Polizei, der Justiz und den Jugendämtern vernetzt. So können die entsprechenden Hilfsdienste bedarfsgerecht bereitgestellt werden.</p> <p>Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bezuschusst jedoch auch andere Frauen- und Mädchenunterstützungseinrichtungen wie etwa SOLWODI, Kobra für Frauen mit Behinderung, frauenspezifische Suchtberatungsstellen, den „Haltepunkt“ für wohnungslose Frauen, FEMMA Mädchenzuluft und die Mädchenberatungsstelle Ronja.</p> <p>Frauenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 17 Frauenhäuser insgesamt mit insgesamt 109 Plätzen (exkl. Kinder) (2019)▪ https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Notrufnummern_und_Hilfeangebote/Alles_zusammen_neu_2018.jpg▪ Grds. können alle Frauen aufgenommen werden, die Schutz benötigen.▪ Anzahl der Mitarbeitenden: Variiert von Einrichtung zu Einrichtung von 3 bis 12 Mitarbeitenden.▪ Verfügbarkeit: 24/7. Ausnahme: Ein Frauenhaus nimmt nur zu festen Zeiten auf.▪ Qualitätssicherung: Regelmäßige Teambesprechungen, Supervision, Intervision, Besuch von Fortbildungen und Fachtagungen, Frauenhauskonferenz▪ Adressatenkreis: Für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder.▪ Finanzierung: U. a. MFFJIV. Regelmäßige Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Finanzierung aufgrund von § 44 Landeshaushaltsordnung RP. Darüber hinaus kommunale Förderung in unterschiedlicher Höhe und Eigenmittel der Träger▪ Angebot kostenfrei? Frauen mit ausreichend Einkommen oder Vermögen zahlen einen Mietanteil und kommen für ihren eigenen Lebensunterhalt auf. Die Beratung ist immer kostenfrei.▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten? Ja <p>Interventionsstellen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 16 Interventionsstellen (IST) (2018)▪ https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Notrufnummern_und_Hilfeangebote/Alles_zusammen_neu_2018.jpg

²⁰² <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/>

²⁰³ https://mffjiv.rlp.de/de/service/publikationen/?tx_rlppublications_list%5Btopic%5D=73&tx_rlppublications_list%5Baction%5D=list&tx_rlppublications_list%5Bcontroller%5D=Publication

²⁰⁴ <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/das-projekt-rigg/>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Es bestehen konkrete regionale Zuständigkeiten je IST. ▪ Anzahl der Mitarbeitenden: Variiert von Einrichtung zu Einrichtung von 1 bis 3 Mitarbeitenden. ▪ Verfügbarkeit: Die ISTen arbeiten pro-aktiv. Termine können zeitnah nach Vereinbarung angeboten werden. ▪ Qualitätssicherung: Fachkreistreffen, teaminterne Fallinterventionen und Fortbildungen. ▪ Adressatenkreis: Für von Beziehungsgewalt betroffene Frauen (aber auch Männer). ▪ Finanzierung: U. a. MFFJIV. Regelmäßige Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Finanzierung aufgrund von § 44 Landeshaushaltsordnung RP. Darüber hinaus Eigenmittel der Träger ▪ Angebot kostenfrei? Ja ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten? Ja <p>Frauennotrufe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 12 Notrufe (2018) ▪ https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Notrufnummern_und_Hilfeangebote/Alles_zusammen_neu_2018.jpg ▪ Es können alle Frauen (und deren Bezugspersonen) die Notrufe kontaktieren, die zum Adressatenkreis gehören. Aber auch Interessierte. ▪ Anzahl der Mitarbeitenden: Variiert von Einrichtung zu Einrichtung von 2 bis 5 Mitarbeitenden. ▪ Verfügbarkeit: In der Regel sind die Notrufe werktags regelmäßig zu festen Zeiten erreichbar. ▪ Qualitätssicherung: U. a. Supervision und Intervention, berufliche Weiterbildungen, berufliche Fachtage, Vortragsveranstaltungen und Orientierung an den Ethikrichtlinien des Bundesverbands Frauenberatung und Frauennotrufe. ▪ Adressatenkreis: Für Frauen, die von sexualisierter Gewalt, d. h. sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung, auch in engen sozialen Beziehungen und bei Stalking betroffen sind oder waren. ▪ Finanzierung: U. a. MFFJIV. Regelmäßige Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Finanzierung aufgrund von § 44 Landeshaushaltsordnung RP. Darüber hinaus kommunale Förderung in unterschiedlicher Höhe und Eigenmittel der Träger. ▪ Angebot kostenfrei? Ja ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten? Ja 						
E	Maßnahme	Beratung landesweit?	kostenfrei?	24/7 erreichbar?	Wie werden Vertraulichkeit und Anonymität gewährleistet?	Schulung von Mitarbeitenden in der Beratung in Bezug auf Gewalt gegen Frauen?	Anzahl der Jährlich eingehenden Anrufe in Bezug auf Gewalt an Frauen?
	Frauennotrufe	Ja	Ja	In der Regel sind die Notrufe werktags	Ja	Die Beratenden bei den Frauennotrufen sind spezialisiert auf Frauen, die von sexualisierter	1 011 (2018)

				regelmäßig zu festen Zeiten erreichbar.		Gewalt, d. h. sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung, auch in engen sozialen Beziehungen und bei Stalking betroffen sind.	
	Beratungsstellen bei den Frauenhäusern (ambulante Beratung) - 15 von 17 Frauenhäuser	Ja	Ja	Ja	Ja	Die Beratenden bei den Frauenhäusern sind spezialisiert auf von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder.	3 463 (2018) (Beratungen per E-Mail werden rechnerisch bei den telefonischen Beratungen erfasst)
F	In den Frauenhäusern wird für Kinder von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ein eigenständiges Unterstützungsangebot angeboten. ²⁰⁵						
G	<p>Grundsätzlich trifft die Polizei zum Schutz und zur Intervention die für den jeweiligen Sachverhalt zur Verfügung stehenden und erforderlichen strafprozessualen und/oder polizeirechtlichen Maßnahmen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz hat sich dabei im Bereich "Gewalt gegen Frauen" ein gut funktionierendes Helfernetzwerk aus Behörden, staatlichen wie nichtstaatlichen Organisationen etabliert, auf welches die Polizei zurückgreifen kann. Die Polizei findet hier beispielsweise Unterstützung bei der Unterbringung der betroffenen Frauen, bei der Beseitigung von Sprachbarrieren und bei der psychischen Betreuung der Frauen.</p> <p>In Bezug auf Artikel 27 wäre hier zu erwähnen, dass die Polizei sich an bundesweiten Aktionstagen (25. November) beteiligt, um auf das Thema aufmerksam zu machen. Auch im Rahmen von Aktionen wie z. B. "Wer nichts tut, macht mit" wird das Thema Zivilcourage aktiv beworben und die Bürgerinnen und Bürger zum "Hinsehen" ermutigt.</p> <p>Für die Maßnahmen Wohnungsverweisungen, Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutz vor Gericht wird auf den Abschnitt VI des Fragebogens verwiesen.</p> <p>Es wird auf den aktualisierten Krisenordner "Krisenmanagement - Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen in Schulen" verwiesen in dem die Themen "Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt"/"Mobbing" und weitere Gewaltformen aufgegriffen. Die Handreichung soll dazu beitragen, die schulische Handlungssicherheit im Umgang bei entsprechenden Vorfällen zu erhöhen.²⁰⁶</p> <p>Die Handreichung ist u. a. Bestandteil von Information- und Fortbildungsveranstaltungen für schulische Führungskräfte und Mitgliedern von schulischen Krisenteams.</p>						
Saarland							
A	Jedes Opfer häuslicher Gewalt erhält von der Polizei Informationen zur Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und fallspezifische Hinweise auf weitere Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Darüber hinaus wird jedes Opfer über seine Rechte und Befugnisse im Strafverfahren schriftlich durch Aushändigung eines mehrsprachigen Informationsschreibens belehrt. In geeigneten Fällen erfolgt zusätzlich eine Belehrung nach dem Opferentschädigungsgesetz.						

²⁰⁵ <http://frauenhaeuser-rlp.de/fachgruppe-kinder/>

²⁰⁶ https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung_Krise_November_2019.pdf

	<p>Das Angebot des Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (kurz: KARO) als Einrichtung des Landes umfasst im Rahmen der justiziellen Opferhilfe sowohl die Zeugenbetreuung und –begleitung als auch die psychosoziale Prozessbegleitung. Auf diese Hilfsangebote wird auf der Internetseite des KARO hingewiesen (inkl. Kontaktdaten etc.), ein Hinweis auf die Möglichkeit der Zeugenbetreuung findet sich darüber hinaus auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Zudem hat das KARO einen Infoflyer zur Zeugenbetreuung mit Ansprechpartnern, Erreichbarkeiten etc. entworfen, welcher der Polizei, den Gerichten und einigen Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Auch die Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt informiert über weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten. Ihre Aufgabe ist es, den Opfern an der Schnittstelle zwischen Polizeieinsatz und weiteren zivilrechtlichen Möglichkeiten Schutz und Unterstützung anzubieten. Mehrsprachige Informationsblätter der Interventionsstelle werden bei einem Polizeieinsatz wegen Häuslicher Gewalt an die Opfer übergeben.</p>
B	<p>Im Allgemeinen gehören zur Ausbildung, Einarbeitung sowie der regelmäßigen Weiterbildung von Vermittlungsfachkräften und Fallmanagern (m/w/d) in den Jobcentern sowie in den Agenturen für Arbeit, Themen im Hinblick auf Gewaltprävention, Schutz gegen Gewalt und Unterstützung von Gewalt betroffener Personen sowie deren Beratung zum grundlegenden Qualifizierungsstandard. Darüber hinaus ist die Grundlage einer qualifizierten Beratungs- und Vermittlungsarbeit insbesondere auch die sehr enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Hilfe- und Netzwerkstellen in den Landkreisen (z. B. Jugendämter, Frauenhäuser, örtliche Frauenbeauftragte, etc.) und darüber hinaus sowie mit Dritten (z. B. Wohlfahrts- oder Sozialverbände etc.), um für alle Personengruppen, die jeglicher Form von Gewalt ausgesetzt sind, schnellstmöglichen Schutz und Unterstützung zu erreichen.</p>
D	<p>Direkte Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt bieten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ drei Frauenhäuser▪ das "Elisabeth Zillken-Haus", in dem neben von Partnerschaftsgewalt Betroffenen auch Frauen mit körperlichen Einschränkungen und psychischen Erkrankungen Unterkunft und Unterstützung finden.▪ die Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt▪ der Frauennotruf▪ die spezialisierten Beratungsstellen für Migrantinnen (Therapie Interkulturell, Aldona)▪ sowie die Traumambulanz <p>Im Hinblick auf den Kinderschutz arbeitet die saarländische Landesregierung bereits seit Mitte 2000 zusammen mit den Jugendämtern der Landkreise an einer Strukturverbesserung, insbesondere an der besseren Verzahnung der Schutz- und Hilfsangebote für die Opfer sexuellen Missbrauchs. Gemeinsam wurde 2003 ein Präventionskonzept gegen sexuellen Missbrauch erarbeitet. Zudem wurde ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt, das die Etablierung einer flächendeckenden Versorgung gewährleistet. Als Grundlage für die fachliche Kooperation mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie für die Finanzierung der Beratungsstellen wurden Zuwendungsverträge zwischen dem Land, den Trägervereinen sowie den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken ausgearbeitet. Das Qualitätssicherungskonzept für die spezialisierten Beratungseinrichtungen ist Bestandteil der Zuwendungsverträge und regelt neben den Kriterien der Zusammenarbeit (Landesregierung, Jugendämter und Beratungsstellen)</p> <p>Die vier spezialisierten Fachberatungsstellen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ "Nele" für sexuell missbrauchte Mädchen▪ „Phönix -Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen“

- "Beratungsstelle Kinderschutz und Beratung"
- „Neue Wege“ bietet spezialisierte Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche. werden im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Die vertrauliche Spurensicherung nach sexueller Gewalt (VSS) ist im November 2014 saarlandweit als Projekt gestartet. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

Im Rahmen der vertraulichen Beweissicherung, die von speziell geschulten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt wird, werden die Gewaltspuren - die unter Umständen für eine spätere Anzeige bei der Polizei hilfreich sein können - vertraulich dokumentiert und kostenlos - für zunächst 10 Jahre - aufbewahrt. Mit Blick auf die Gerichtsverwertbarkeit und die Qualitätssicherung der Spurensicherungsmodelle wurden das Verfahren der polizeibeauftragten Spurensicherung und das der vertraulichen Beweissicherung aufeinander abgestimmt und weitestgehend angeglichen.

Das Saarland ist das erste Bundesland, in dem flächendeckend eine dezentrale Angebotsstruktur (Kliniken und niedergelassene Facharztpraxen) für die vertrauliche Spurensicherung vorgehalten wird.

Entwickelt wurde das Verfahren der vertraulichen Spurensicherung - unter Federführung des Sozialministeriums - von einer interministeriellen Arbeitsgruppe der Landesregierung, in die auch Vertreterinnen und Vertreter des Berufsverbandes der Frauenärzte, des Landespolizeipräsidiums, der Rechtsmedizin und der Staatsanwaltschaft eingebunden waren. Der Frauennotruf Saarland begleitet die Kampagne als spezialisierte Beratungsstelle fachlich. Wesentliche Ziele sind

- Verbesserung der bestehenden Hilfeangebote und der medizinischen Versorgung für die Opfer von sexueller Gewalt,
- Ermöglichung eines niedrigschwelligen Zugangs zu einer verfahrensunabhängigen Beweissicherung sowie
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema sexuelle Gewalt - und damit verbunden schließlich auch
- Erhöhung der Anzeigebereitschaft der Betroffenen.

Beratungs- und Hilfeangebote im Bereich sexueller Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung

- **Allgemeiner Hinweis:** SOS Beratungszentrum Kinderschutz
Die Beratungsstelle verfügt ausschließlich über erfahrene Fachkräfte mit einer Spezialisierung im Bereich Traumabewältigung, die über langjährige Erfahrungen auch in der Arbeit mit Zielgruppen mit besonderem Hilfebedarf - sei es im Bereich der Inklusion oder im Bereich Migration - verfügen. Sofern muttersprachliche Unterstützung erforderlich ist, kann diese ohne weiteres hinzugezogen werden. Neben der Krisenintervention im Einzelfall (d.h. die Beratung, und Betreuung von sexuell missbrauchten Kindern und ihrer Bezugspersonen) ist die Beratungsstelle insbesondere im Bereich Prävention aktiv und betreibt Aufklärungsarbeit für die Hauptopfergruppen (Vorschul- und Grundschulbereich) sowie Fortbildungen für Eltern und Fachkräfte. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Zusammenarbeit mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe und die Schulung von Multiplikatoren im pädagogischen Bereich.
- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Beratungsstelle ist grundsätzlich für alle saarländischen Kinder und Jugendlichen zuständig. In Einzelfällen werden auch junge Erwachsene betreut. Die Beratung findet - telefonisch und in persönlichen Gesprächen - dezentral in allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken statt.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Personalstelle entspricht einem Vollzeitstellenäquivalent: 3,41 Personalstellen für die Fachberatung, 0,5 Personalstellen für die Fachstelle Fortbildung sowie 0,81 Personalstellen für Verwaltung
- **Verfügbarkeit:** Die Beratungsstelle ist während der Woche zu Bürozeiten erreichbar. Dezentrale Gesprächstermine sind nach Vereinbarung landesweit möglich.

- **Opfergruppen:** Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung betroffen sind, sowie Beratung und Begleitung ihrer Bezugspersonen
Und zielgruppenspezifische Präventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung
- **Anzahl von Personen, die Hilfe suchen (..)**
 - Im Jahr 2018: 528
 - Im Jahr 2019: 607
- **Finanzierung:** Das Land und die Kommunalen Träger (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken) finanzieren im Wege der Projektförderung (nach Abzug des Trägeranteils von 10%) die Personal- und Sachkosten als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
 - Land 25 %
 - 2018 67.000 EUR + 43.000 EUR
 - 2019 70.700 EUR + 48.600 EUR
 - Landkreise 75 %
 - 2018 201.500 EUR
 - 2019 212.100 EUR
- **Träger:** Träger des SOS Beratungszentrums Kinderschutz ist das SOS-Kinderdorf Saarbrücken im SOS Kinderdorf e.V. München
- **Angebot kostenfrei?** ja

Frauenberatungsstelle/ Beratungsstelle für Prostituierte

Beratungsstelle für Prostituierte des Vereins Aldona e.V.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Beratungsstelle ist landesweit zuständig.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Es gibt zwei Personalstellen; diese sind auf derzeit drei Fachkräfte verteilt.
- **Verfügbarkeit:** Die Beratungsstelle ist während der Woche grundsätzlich zu Bürozeiten erreichbar. Eine Rufbereitschaft ist durch das Krisentelefon Zwangsheirat gewährleistet.
- **Opfergruppen:** Die Beratungsstelle für Prostituierte des Vereins Aldona e. V. hält seit 1990 für deutsche und ausländische Prostituierte ein Hilfs- und Beratungsangebot vor. In regelmäßigen Abständen besuchen die Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer aufsuchenden Arbeit landesweit Prostituierte in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben. Zur Zielgruppe gehören auch Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution.
- **Anzahl der Frauen, die in der Beratungsstelle als Gewalt betroffene Personen beraten wurden und damit als Zwangsprostituierte gelten:** Im Jahr 2018 waren das fünf Personen und im Jahr 2019 drei Personen.
- **Finanzierung:** Die Projektförderung erfolgt zusammen mit dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken als Anteilsfinanzierung. Das Land zahlt 50 % der Personal- und Sachkosten: Das waren im Jahr 2018: 53.500 EUR und im Jahr 2019: 55.600 EUR
- **Träger:** Träger der Beratungsstelle ist der Verein Aldona e.V.
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Zusammenarbeit und vernetzte Arbeit mit Behörden (Polizei, Gewerbe- und Finanzbehörden) sowie die Gremienarbeit und strukturelle Vernetzung mit anderen Institutionen und Hilfeinrichtungen stellen weitere wesentliche

Tätigkeitsfelder der Fachberatung dar. Die Fachstelle arbeitet eng mit der für die Anmeldung der Prostituierten nach dem ProStSchG zuständigen Meldestelle beim Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken zusammen.

Beratungs- und Hilfeangebote im Bereich sexueller Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung

Beratungsstelle "Nele"

Die Beratungsstelle verfügt ausschließlich über erfahrene Fachkräfte mit einer Spezialisierung im Bereich Traumabewältigung, die über langjährige Erfahrungen auch in der Arbeit mit Zielgruppen mit besonderem Hilfebedarf - sei es im Bereich der Inklusion oder im Bereich Migration - verfügen. Sofern muttersprachliche Unterstützung erforderlich ist, kann diese ohne weiteres hinzugezogen werden.

Neben der Krisenintervention im Einzelfall (d.h. die Beratung und Betreuung von sexuell missbrauchten Kindern und ihrer Bezugspersonen) ist die Beratungsstelle insbesondere im Bereich Prävention aktiv und betreibt Aufklärungsarbeit für die Hauptopfergruppen (Vorschul- und Grundschulbereich) sowie Fortbildungen für Eltern und Fachkräfte. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Zusammenarbeit mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe und die Schulung von Multiplikatoren im pädagogischen Bereich.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Beratungsstelle ist grundsätzlich für alle saarländischen Kinder und Jugendlichen zuständig. In Einzelfällen werden auch junge Erwachsene betreut. Die Beratung findet - telefonisch und in persönlichen Gesprächen - dezentral in allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken durch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen statt.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** In der aktuellen Vertragslaufzeit (2018-2020) werden folgende Personalstellen finanziert (Personalstelle entspricht einem Vollzeitstellenäquivalent): 2,57 Personalstellen für die Fachberatung (sowie 0,66 Personalstellen für Verwaltung)
- **Verfügbarkeit:** Die Beratungsstelle ist während der Woche zu Bürozeiten erreichbar. Dezentrale Gesprächstermine sind nach Vereinbarung landesweit möglich.
- **Opfergruppen:** Beratung und Betreuung von Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, sowie Beratung und Begleitung ihrer Bezugspersonen zielgruppenspezifische Präventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung
- **Anzahl der Personen, die beraten wurden:** 2018: 239 Fälle und 297 Betroffene; 2019: 317 Fälle und 347 Betroffene
- **Finanzierung:** Das Land und die Kommunalen Träger (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken) finanzieren im Wege der Projektförderung (nach Abzug des Trägeranteils von 5%) die Personal- und Sachkosten als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Land	40%
2018	103.000 EUR
2019	104.700 EUR
Landkreise	60%
2018	154.000 EUR
2019	157.100 EUR
- **Träger:** Träger der Beratungsstelle NELE ist der Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.
- **Angebot kostenfrei?** Ja

Interventionsstellen Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt

Die Aufgabe der Beratungs- und Interventionsstelle ist die pro-aktive Beratung von Opfern häuslicher Gewalt und von Trennungstalking an der Schnittstelle zwischen Polizeieinsatz und zivilrechtlichem Gewaltschutz.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Interventionsstelle ist landesweit zuständig.

- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 1,8 Personalstellen für zwei Fachberaterinnen in Teilzeit und 0,5 Personalstellen für eine Verwaltungskraft
- **Verfügbarkeit:** Die Beratungsstelle ist während der Woche in der Regel vormittags telefonisch erreichbar; Beratungstermine nur nach Vereinbarung.
- **Kriterien:** Da die Beratungsstelle schnell und von sich aus auf die Betroffenen zugeht, werden auch die erreicht, die ansonsten durch das Netz fallen würden, weil sie von sich aus die Kraft und den Mut, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, nicht aufbringen könnten. Die Interventionsstelle arbeitet relativ kurzzeitig, d.h. klärt einen etwaigen weitergehenden Beratungs- oder Schutzbedarf ab und vermittelt gegebenenfalls an geeignete Stellen wie Frauenhäuser, Frauennotruf, allgemeine Beratungsstellen, Therapeutinnen oder Therapeuten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mit dem Einverständnis der Mütter erhalten auch die Kinder der Gewaltbetroffenen eine eigenständige Unterstützung.
- **Opfergruppen:** Weibliche und männliche Opfer von häuslicher Gewalt oder Trennungstalking
- **Fallzahlen der Interventionsstelle:** im Jahr 2018: 675; im Jahr 2019: 688
- **Finanzierung:** Die Förderung der Beratungsarbeit erfolgt ausschließlich durch das Land: im Jahr 2018: 135.400 EUR; im Jahr 2019: 164.500 EUR (Stundenaufstockung um 12 Beratungsstunden)
- **Träger:** Sozialdienstes katholischer Frauen e.V., Ortsverein Saarbrücken
- **Angebot kostenfrei?** Ja

Spezialisierte Frauenberatungsstelle für Migrantinnen

Beratungsstelle für Migrantinnen des Vereins Aldona e.V.

In der spezialisierten Fachberatungsstelle ist auch das Krisentelefon „Zwangsverheiratung“ angesiedelt.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Die Beratungsstelle ist für das ganze Saarland zuständig.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Es gibt 2,5 Personalstellen für derzeit drei Fachkräften, die in Teilzeit arbeiten.
- **Verfügbarkeit:** Die Beratungsstelle ist während der Woche grundsätzlich zu Bürozeiten erreichbar. Eine Rufbereitschaft ist durch das Krisentelefon für von Zwangsheirat bedrohte gewährleistet.
- **Opfergruppen:**
 - Frauen, die im Migrationsprozess Gewalt erleben bzw. erlebt haben:
 - Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution
 - Opfer von häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund
 - Betroffene von Zwangsverheiratung/Zwangsheirat bzw. von Gewalt im Namen der Ehre
 - Einzelfälle von Migrantinnen in besonderen Notsituationen
- **Anzahl von Frauen:** im Jahr 2018: 97 Personen; im Jahr 2019: 127 Personen
- **Finanzierung:** Die Arbeit der Beratungsstelle wird im Rahmen einer Projektförderung finanziell gefördert (Personal- und Sachkosten zu 100 Prozent): im Jahr 2018: 153.600 EUR; im Jahr 2019: 155.500 EUR
- **Träger** der Beratungsstelle für Migrantinnen ist der Verein Aldona e.V.
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Fachstelle arbeitet eng vernetzt mit allen spezialisierten Fachberatungsstellen bei Gewalt an Frauen und ist zudem Mitglied des Runden Tisches Menschenhandel und des Runden Tisches Häusliche Gewalt der Landesregierung.

Frauenhäuser

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung hat sich die AWO als Trägerin der saarländischen Frauenhäuser zur Umsetzung gemeinsam festgelegter Qualitätsstandards sowie deren kontinuierlicher Weiterentwicklung verpflichtet.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** 3 Frauenhäuser in Saarbrücken (SB), Saarlouis (SLS), Neunkirchen (NK)
Neben saarländischen Frauen können auch Frauen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende** Personalstellen für
 - a) Fachkräfte in den FH
 - FH SB (31 Plätze): 4,5
 - FH NK (12 Plätze): 2,83
 - FH SLS (12 Plätze): 2,83
 - b) Hilfskräfte: 3,8 für die 3 FH insgesamt
- **Verfügbarkeit:** Es stehen insgesamt 55 Plätzen für gewaltbetroffene Frauen und ihre minderjährigen Kinder zur Verfügung.
- **Kriterien:** Die Unterbringung und Betreuung psychisch kranker bzw. seelisch und geistig beeinträchtigter Frauen ist in den AWO-Frauenhäusern mit Blick auf die Situation der in den Häusern untergebrachten Kinder nicht möglich.
Es können Frauen mit Leistungsanspruch nach SGB II aufgenommen werden. Frauen ohne Leistungsanspruch (sog. „Selbstzahlerinnen“) müssen die Unterkunftskostenpauschale des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen und sich und ihre Kinder über eigene Mittel selbst versorgen. Betroffen sind vor allem:
 - Frauen mit eigenem Einkommen oder mit eigenem Vermögen,
 - Schülerinnen und Studentinnen,
 - Auszubildende ohne Unterstützung durch das Jobcenter,
 - EU-Bürgerinnen ohne Leistungsanspruch
 - Frauen mit besonderem Hilfebedarf (z.B. mit psychischen oder Suchterkrankungen)Aktuell gibt es im Saarland keine spezialisierte Schutzeinrichtung für Frauen mit akuter, behandlungsbedürftiger Suchtmittelabhängigkeit oder Krankheit sowie für Pflegebedürftige. Frauen, die dieser Zielgruppe zuzurechnen sind, können aber - sofern kein umfangreicher Pflegebedarf besteht - im Zillken Haus des SKF untergebracht werden.
- **Opfergruppen:** Die Mitarbeiterinnen bieten in den Frauenhäusern eine parteiliche Unterstützung von Frauen, die im sozialen Nahfeld häusliche Gewalt und/oder sexualisierte Gewalt erfahren haben und gewährleisten eine sichere Unterbringung. Darüber hinaus erhalten die Frauen für die Bewältigung ihrer Notsituation eine umfassende Unterstützung und Beratung.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** Die Jahresberichte weisen zur Frauenhausbelegung folgende Zahlen aus:
Aufgenommene Frauen im Jahr 2018: 196 Frauen, im Jahr 2019: 194 Frauen
Aufgenommene Kinder insgesamt im Jahr 2018: 219 Kinder, im Jahr 2019: 219 Kinder
Beratungen im Rahmen des offenen Beratungsangebots (incl. Nachbetreuung)
im Jahr 2018: 192 Beratungen, im Jahr 2019: 177 Beratungen
- **Finanzierung:** Ein Zuwendungsvertrag regelt (jeweils für 3 Jahre) die Kostenübernahme und sieht vor, dass die Personalkosten - unabhängig von den Belegzahlen - von den örtlichen Sozialhilfeträgern, dem Land und dem Träger pauschal finanziert werden.
Von den Gesamtkosten für die psychosoziale Betreuung tragen - im Wege der Anteilsfinanzierung - das Land 29 % und die kommunalen Träger 66 %. Der Eigenanteil der AWO beträgt 5 %. Die Finanzierungsanteile der Landkreise und des Regionalverbandes werden auf Grundlage der durchschnittlichen Belegungsfallzahlen der zurückliegenden drei Jahre errechnet. Höhe der Landesförderung im Jahr 2018: 212.000 EUR; im Jahr 2019: 226.000 EUR

- **Träger:** AWO Landesverband Saarland
- **Betreuungskosten:** Die Kosten für die psychosoziale Betreuung der Frauen werden vom Land (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) und den kommunalen Trägern (Landkreisen und Regionalverband Saarbrücken) geleistet.
Hotelkosten: Die Kosten der Unterkunft der betroffenen Frauen und Kinder, die sog. „Hotelkosten“ werden in der Regel - unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit - vom zuständigen Sozialhilfeträger bzw. über Leistungen der Grundsicherung und Arbeitslosengeld gezahlt. Rechtsgrundlage ist § 36a SGB II Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Durch die Einrichtung eines Fachbeirates, der regelmäßig tagt und dem neben den Frauenhausleitungen und der AWO-Frauenhauskoordinierung Mitarbeiterinnen anderer Fachberatungsstellen und des Sozialministeriums angehören, gibt es einen intensiven fachlichen Austausch mit den im Bereich des Gewaltschutzes aktiven saarländischen Schutz- und Opferunterstützungseinrichtungen.

Frauennotruf

„Frauennotruf Saarland - Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen“

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Landesweite Zuständigkeit
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Die Gesamtberatungszeit (wöchentlich 94 Stunden) verteilt sich aktuell auf vier Fachkräfte in Teilzeit und entspricht 2,5 Personalstellen
- **Verfügbarkeit:** Der Frauennotruf ist während der Woche zu Bürozeiten erreichbar. Persönliche Beratung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich
- **Kriterien:** Die Mitarbeiterinnen leisten neben der psychosozialen Unterstützung der Frauen in Krisensituationen auch die Vermittlung an niedergelassene Psychotherapeutinnen, Ärztinnen und Rechtsanwältinnen. Darüber hinaus begleiten sie die Frauen – falls gewünscht – auch zur Polizei und zu Gericht.
- **Opfergruppen:** Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt oder Stalking wurden
- **Fallzahlen des Frauennotrufs (sog. Erstkontakte)**
in 2018: 183
in 2019: 185
- **Finanzierung:** Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung hat das Land sich verpflichtet, 45 % der Personal- und Sachkosten für zwei Beraterinnen zu tragen. Weitere Kooperationspartner sind die Landeshauptstadt Saarbrücken und der Regionalverband Saarbrücken (je 22,5 %). Eine weitere Beratungsfachkraft wird von den Landkreisen finanziert.
Förderung durch das Land:
in 2018: 50.000 EUR
im 2019: 52.000 EUR
- **Träger:** Verein „Notrufgruppe für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ e.V.
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Neben seiner Beratungsarbeit bietet die Beratungsstelle eine Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Aktionen und Veranstaltungen an, durch die betroffenen Frauen ein niedrigschwelliger Zugang zur Beratungsstelle ermöglicht werden soll. Die Vernetzung mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, anderen Beratungsstellen und Behörden ist ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Frauennotrufes. Der Frauennotruf ist im Rahmen der „Vertraulichen Spurensicherung nach sexueller Gewalt“ Kooperationspartner des Landes. Gemeinsam wird die Kampagne „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“ umgesetzt.

	<p>Frauenberatungsstellen Beratungsstelle Therapie Interkulturell Die Beratungsstelle ist spezialisiert auf die kultursensible Unterstützung gewaltbetroffener Flüchtlingsfrauen. Zentrale Arbeitsfelder der Beratungsstelle sind</p> <ul style="list-style-type: none">- eine intensive Einzelfallarbeit bezüglich der Lebensplanung und zur Stärkung eigenen Ressourcen – bei Bedarf in enger Zusammenarbeit mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen. Da die meisten Frauen psychisch und sprachlich überfordert sind, werden sie auch bei Behördengängen begleitet.- Auf- und Ausbau, Organisation und Pflege eines Dolmetscherinnennetzwerkes von heute ca. 80 Sprachmittlerinnen in 33 Sprachen.- die Beratung der Frauen zu Erziehungsfragen insbesondere zur Mitbetroffenheit ihrer Kinder in Bezug auf das Erleben häuslicher Gewalt; Das Kinderprojekt „...und wer sieht mich?“ wurde im Jahr 2010 mit dem Ziel gestartet, den Blick auf die Bedarfe und den Schutz der Kinder der betroffenen Frauen zu richten. Die Angebote des Projektes „...und wer sieht mich?“ dienen der Sensibilisierung von Migrantinnen mit Gewalterfahrungen für die Situation ihrer von der Gewalt direkt oder indirekt mitbetroffenen Kinder. <ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Landesweit▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: In der Beratungsstelle arbeiten drei Beraterinnen, die selbst Migrationshintergrund haben und über langjährige Beratungserfahrung mit Frauen mit Migrationshintergrund und Gewalterfahrungen verfügen.▪ Verfügbarkeit: Die Beratungsstelle ist während der Woche zu Bürozeiten erreichbar.▪ Opfergruppen: Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung und Beratung von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen, die im häuslichen Kontext - in ihren Herkunftsländern oder hier in Deutschland in der Ehe Familie/Partnerschaft Gewalt ausgesetzt waren bzw. sind.▪ Finanzierung: Das Land unterstützt die Beratungsstelle im Rahmen einer Vollfinanzierung (Personal- und Sachkosten). 2018: 185.000 EUR, 2019: 190.000 EUR▪ Träger: Verein „Therapie Interkulturell“▪ Angebot kostenfrei? Ja
F	<p>Die „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt“ umfasst Hinweise zum Umgang mit Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, und regelt unter anderem, dass im Falle mehrmaliger Gewaltvorkommnisse eine Information an das zuständige Jugendamt zu erfolgen hat, unabhängig davon, ob Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten sind. Die Jugendämter wiederum gehen gemäß der Handlungsorientierung „Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt“ vor.</p> <p>Zur Bearbeitung von Jugendsachen besteht eine Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, nach der die Polizei, z.B. bei der Anhörung von Kindern bzw. Vernehmung von Jugendlichen, verfährt.</p> <p>Im Rahmen der Zeugenbetreuung können nicht nur Opferzeugen, sondern auch an deren Zeugen, die besonders belastet sind – wozu insbesondere Kinder zählen – unterstützt werden. Hierfür stehen beim KARO Ansprechpartner zur Verfügung, die im Umgang mit Kindern besonders erfahren sind.</p> <p>Zusätzlich bestehen die Möglichkeiten der Beordnung anwaltlicher Beistände (§§ 406f StPO) und eines psychosozialen Prozessbegleiters (§ 406g StPO).</p> <p>Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen einer Form von Gewalt gegen Frauen geworden sind, ist integraler Bestandteil der Arbeit aller spezialisierten Beratungs- und Hilfeangebote. Für den Bereich der ambulanten Beratungsangebote wird auf das Projekt „und wer sieht mich? - Sensibilisierung von Migrantinnen mit Gewalterfahrungen für die Situation ihrer von der Gewalt direkt oder indirekt mitbetroffenen Kinder“ der Beratungsstelle Therapie Interkulturell und für den Bereich der Schutzeinrichtungen auf das Projekt „Kraft in der Krise - Stärkung der Resilienz und Selbstwirksamkeit von Kindern und Frauen in den Frauenhäusern in den AWO-Frauenhäusern“ verwiesen.</p>

G	Auch der Täter - Opfer - Ausgleich, für dessen Durchführung das KARO ebenfalls zuständig ist, stellt eine Aufgabe auf dem Gebiet der justiziellen Opferhilfe dar (vgl. § 14 Abs. 3 AROG). Für Fälle häuslicher Gewalt ist dabei in der Handlungsanleitung zur Durchführung des TOA eine besondere Herangehensweise festgelegt worden
---	--

Sachsen	
A	<p>SMJusDEG ist Herausgeber der Broschüre „Opferhilfe“. Die Broschüre enthält unter anderem eine Auflistung über die in Sachsen bestehenden Frauenschutzeinrichtungen, Beratungsstellen und Notrufe für Opfer sexualisierter Gewalt und Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt und deren Kontaktdaten. Zudem informiert die ebenfalls vom SMJusDEG herausgegebene Broschüre „Rechtsberatung“ über die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe. Die Broschüren sind sowohl als Printausgabe wie auch als barrierefreie PDF-Datei erhältlich.</p> <p>Über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im SMJusDEG besteht für die vorhandenen Hilfsdienste (Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und Interventions- und Koordinierungsstellen) die Möglichkeit zur Förderung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür können pro Projekt 5 TEUR, in Einzelfällen 12 TEUR durch die Träger beantragt werden. Diese Mittel werden u.a. für die Erstellung von Informationsmaterialien sowohl on- als auch offline verwendet. Diese Materialien stehen auch in leichter Sprache zur Verfügung. Zudem werden Fachveranstaltungen für die Sensibilisierung und Information der Zivilgesellschaft bzw. von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gefördert.</p> <p>Im schulischen Kontext ist zwischen Erziehungs- und Bildungsinhalten und dem Interagieren aller in den Schulen Lernenden und beruflich Tätigen (Lehrkräfte, technisches Personal, Anbieter von Ganztagsangeboten [GTA]) zu unterscheiden. Im Erziehungs- und Bildungskontext wird als immanenter Bestandteil fortlaufend über rechtliche Aspekte und grundsätzliche sowie ergänzende regionale Hilfemaßnahmen informiert (Rolle der Exekutive, Legislative und Judikative, Aufgaben von Jugendämtern, Frauenhäusern, Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements).</p> <p>Landespräventionsrat und Kultusministerium arbeiten an der flächendeckenden Umsetzung des Arbeitsprinzips „Prävention im Team (PiT). PiT versteht sich als die Kooperation von Polizeidirektion, jeweiligem Standort des Landesamtes für Schule und Bildung sowie dem jeweiligen Landkreis / der kreisfreien Stadt (meist vertreten durch das Jugendamt) zur Optimierung der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Schulen nehmen dabei eine exponierte Stellung ein, sind jedoch nicht der einzige Ort der Präventionsarbeit. Gewaltprävention, insbesondere durch Lebenskompetenzförderung, nimmt dabei eine zentrale Stellung ein.</p> <p>Was die an Schulen Lernenden und Tätigen betrifft, ist die Rolle der Schulleitung von Bedeutung. Schulleitungen üben das Hausrecht aus und haben den Pflichten hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nachzukommen. Wenn Gefährdungen durch Gewalt vorliegen, sind gegen diese Maßnahmen zu ergreifen. Bisher sind keine expliziten Gefährdungen an sächsischen Schulen im Kontext häuslicher Gewalt bekannt geworden. Über das Kinderschutzgesetz ist Schulen in begründeten Fällen auch der direkte Kontakt mit dem Jugendamt ohne Einbeziehung von Sorgeberechtigten möglich; dann wenn z. B. Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler den Lehrkräften anvertraut wird (insbesondere bei sexualisierter Gewalt).</p> <p>An den Hochschulen in Sachsen wird verstärkt durch Weiterbildungen und Beratungsangebote für die Thematik sensibilisiert. Dies gilt vor allem für Hochschulen, an denen Vorfälle von Diskriminierung bzw. sexueller Belästigung bekannt geworden sind.</p>
C	<p>Opfer von Straftaten werden bereits bei der Anzeigeerstattung oder im Rahmen einer Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren auf die Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe durch Opferschutzeinrichtungen hingewiesen. Es werden weiterhin Merk- und Hinweisblätter zum Opferschutz ausgegeben und die Geschädigten über ihre Rechte im Strafverfahren informiert. Hierzu gehört auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Bestellung eines Beistandes oder der psychosozialen Prozessbegleitung. Wenn diese Belehrung nicht bereits durch die Polizei erfolgte, wird sie durch die Staatsanwaltschaft nachgeholt.</p> <p>Darüber hinaus werden über das Internet (auf den Seiten der Polizei und auch des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bzw. SMJusDEG) Informationen und Hinweise auf Beratungsstellen bereitgestellt. In Ermittlungsverfahren werden Merkblätter über Rechte von Verletzten und in geeigneten Fällen auch konkreter gefasste Hinweise auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistandes erteilt.</p>

	<p>Darüber hinaus stellen auch die Gerichte den Opfern entsprechende Informationen zur Verfügung. So sind beispielsweise auf der Internetseite des Amtsgerichts Chemnitz entsprechende Informationen enthalten oder verlinkt; Interessenten werden insbesondere auf die Broschüre "Opferhilfe" des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie auf die regelmäßig möglichen Beratungen der Vereine "Opferhilfe Sachsen e.V." und "Frauenhilfe Chemnitz e.V." hingewiesen. Das Amtsgericht Auerbach informiert Opferzeuginnen mit Informationsblättern und ausgehängten Informationen, ebenso verfährt das Amtsgericht Dresden. Beim Landgericht Zwickau u. a. liegt die Broschüre "Opferhilfe" des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, für Demokratie, Europa und Gleichstellung aus.</p> <p>Das Amtsgericht Leipzig verfügt über besondere Aufenthaltsräume für Opfer und Zeugen von Gewalt und anderen Delikten. Der eine Raum kann auch für eine Vernehmung des Zeugen mittels Videoübertragung in den benachbarten Sitzungssaal genutzt werden. Der weitere Aufenthaltsraum steht für die Opferbegleitung bis hin zur psychosozialen Prozessbegleitung zur Verfügung. Hier betreuen Spezialisten der Opferhilfe Sachsen, des Vereins für Frauen und des RAA e.V. die Zeugen und begleiten sie von dort aus in den Sitzungssaal.</p> <p>Mit der Ladung werden die Zeugen ausführlich über die Opferhilfeeinrichtungen in Leipzig und die Möglichkeit der – psychosozialen - Zeugenbegleitung unterrichtet. Es gibt eine Zeugeninformationsstelle, auf die mit der Ladung ebenfalls hingewiesen wird. Diese schriftliche Zeugeninformation ist zudem im Internet abrufbar. Schließlich finden inzwischen regelmäßig Videovernehmungen gemäß § 255 Abs. 2 StPO sexuell missbrauchter und misshandelter Kinder im Childhood-Haus statt, d.h. an einem für sie geschützten Ort ohne direkten Kontakt mit dem Beschuldigten. Zwei Richterinnen sind hierzu besonders geschult.</p> <p>Es ist geplant, entsprechend dem Leipziger Vorbild auch in Dresden ein "Childhood-Haus" zu etablieren. Derzeit wird an der Stellung eines Förderantrags bei der World Childhood-Foundation zum 15. August 2020 gearbeitet.</p>
D	<p>Im Bereich der Zuständigkeit des SMJusDEG wird für die Beantwortung der Frage auf die untenstehenden Übersichten zu den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und den Interventions- und Koordinierungsstellen verwiesen.</p> <p>Weiterhin wird durch SMJusDEG eine Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution (KOBRA-net) mit einem jährlichen Festbetrag von 130 TEUR gefördert. Die Beratungsstelle unterhält zwei Schutzplätze an einem Standort. Eine 24/7-Rufbereitschaft ist nicht vorhanden.</p> <p>Seit 2017 werden zudem zwei Schutzwohnungen für von Gewalt betroffene Männer mit insgesamt 6 Plätzen in Leipzig und Dresden durch SMJusDEG gefördert. 2019 ist eine dritte Wohnung an einem weiteren Standort hinzugekommen, so dass jetzt insgesamt 9 Plätze für schutzsuchende Männer zu Verfügung stehen. Die Förderung erfolgt modellhaft mit 0,75 VzÄ pro Standort.</p> <p>Reguläre Beratungsstrukturen bei sexualisierter Gewalt werden derzeit in Sachsen ausschließlich kommunal finanziert. Seit Oktober 2019 fördert SMJusDEG modellhaft für drei Jahre das Projekt „Medizinische Soforthilfe bei Vergewaltigung und häuslicher Gewalt“. Ziel ist es, durch Schulungen sowie Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit die Verbesserung der Gesundheits- und Notversorgung von Opfern sexualisierter Gewalt im öffentlichen Raum sowie im sozialen Nahraum in der Modellregion der Polizeidirektion Leipzig (Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen) zu verbessern. Zudem soll die gerichtsfeste, verfahrensunabhängige Befunddokumentation etabliert werden. Im zweiten Projektjahr wird außerdem eine Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt für die Modellregion eröffnet werden.</p> <p>Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden spezialisierte Hilfsdienste, wie z.B. themenspezifische Beratungsstellen, über die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert und über anerkannte freie Träger der Jugendhilfe realisiert.</p> <p>Weiterhin existiert mit dem Childhood-Haus in Leipzig eine multiprofessionelle Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalterfahrungen durch zuständige Fachpersonen von Polizei, Medizin und Jugendhilfe u.a. zur Beweissicherung betreut und befragt werden.²⁰⁷</p>

²⁰⁷ Für weitere Informationen zur Konzeption siehe auch www.childhood-haus.de.

Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen

▪ **Allgemeiner Hinweis:**

- Angebotsformen: Frauen- und Kinderschutzhäuser (einschließlich Schutzhaus für geflüchtete Frauen – S.H.E. Leipzig) bzw. Schutzwohnungen/Platzdefinition
- nach der einschlägigen Förderrichtlinie aktuell: 1 Platz entspricht einem Erwachsenenbett

▪ **Anzahl und geografische Abdeckung:**

- 2018: 14 (10 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit 207 Plätzen und 4 Schutzwohnungen mit 44 Plätzen)
- 2019: 14 (10 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit 211 Plätzen und 4 Schutzwohnungen mit 44 Plätzen)
- 2020: 15 (10 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit 211 Plätzen und 5 Schutzwohnungen mit 52 Plätzen)
- Ziel: mindestens eine nach benannter Richtlinie geförderte Frauen- und Kinderschutzeinrichtung in jedem Landkreis; ab 2020: 12 von 13 Landkreisen abgedeckt

▪ **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Lediglich Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden statistisch erfasst.

- 2018: 39,45 VZÄ
- 2019: 41,03 VZÄ
- 2020: 41,65 VZÄ (Antragsdaten)

▪ **Verfügbarkeit:** Gemäß der einschlägigen Förderrichtlinie (FRL) sollen die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen den Betroffenen rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Rufbereitschaft 24/7 wird grundsätzlich vorgehalten.

▪ **Zuwendungsvoraussetzungen gem. einschlägiger Förderrichtlinie:**

Leistungsangebot für Frauen und ihre Kinder, jeweils abzudecken durch hauptberuflich angestellte Fachkräfte:

- vorübergehende schützende und sichere Unterkunft
- psychosoziale beratende Hilfe und Betreuung
- nachgehende ambulante Beratung.

Die Arbeit der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Parteilichkeit im Interesse der Schutzbedürftigen und ihrer Kinder. Als ein Ergebnis des Modellprojekts „Bedarfsanalyse und –planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ befinden sich basale Qualitätsempfehlungen der Einrichtungen des Hilfesystems nach einheitlichen Kriterien/Definitionen in Erarbeitung/Abstimmung.

Personalschlüssel: 1:8 / bei erhöhtem Personalbedarf für die Betreuung von Kindern und Migrantinnen: 1:6

▪ **Opfergruppen:** Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind, mit dem Schutzhaus für geflüchtete Frauen steht zudem in diesem Kontext ein spezialisiertes Angebot zur Verfügung.

▪ **Aufnahmezahlen:**

- 2018: 537 Frauen und 672 Kinder
- 2019: Berichtsdaten 2019 liegen noch nicht vor.
- Abweisungen wurden bis einschließlich 2018 nicht valide erhoben.

▪ **Finanzierung:** Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit) vom 27.06.2018²⁰⁸

²⁰⁸ Fundstelle <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17752-Richtlinie-zur-Foerderung-der-Chancengleichheit>

Der Betrieb der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen wird als jährliche Zuwendung (Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung) gewährt und beträgt pro vorgehaltenen Platz (Definition siehe allg. Hinweise) bis zu 2.550 EUR pro Platz/HH-Jahr. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben; Leistungen für Weiterbildung und Supervision sind enthalten. Zusätzlich wird bei erhöhtem Personalbedarf für die Betreuung von Kindern und Migrantinnen eine Platzpauschale von bis zu 1.800 EUR pro Platz/HH-Jahr gewährt. Zusätzliche Förderung für Projekte der Öffentlichkeitsarbeit sowie investive Maßnahmen ist möglich.

- **Träger:** Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen, andere rechtsfähige Personen –eingetragene, gemeinnützige Vereine, keine Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (lokale Regierungen)
- **Angebot kostenfrei?** In Einzelfällen (anteilige) Kostenbeteiligungen über Tagessätze (Selbstzahlerinnen).
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Enge Kooperation in den regionalen Netzwerken bzw. einzelfallbezogen. Schutzhaus für geflüchtete Frauen als spezialisiertes Angebot.

Interventions- und Koordinierungsstellen

- **Allgemeiner Hinweis:** Interventions- und Koordinierungsstellen als Fachberatungsstellen im Kontext häuslicher Gewalt
- **Anzahl und geografische Abdeckung:**
 - 2018: 7
 - 2019: 7
 - 2020: 8
 - Ziel: eine nachfolgend benannter Förderrichtlinie geförderte Interventions- und Koordinierungsstelle in jedem Landkreis/kreisfreie Stadt; ab 2020: 8 von 13 Landkreisen mit eigenständiger Interventions- und Koordinierungsstelle, die anderen Landkreise werden über feste Außenstellen oder mobile Angebote versorgt
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:**
 - 2018: 15,46 VZÄ / 23 Fachkräfte
 - 2019: 16,95 VZÄ / 26 Fachkräfte
 - 2020: 17,43 VZÄ (Antragsdaten)
- **Verfügbarkeit:** Gemäß der einschlägigen Förderrichtlinie sind Interventions- und Koordinierungsstellen in der Regel an Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen angebunden, die telefonische Ansprechmöglichkeit soll aber nach Möglichkeit separat vorgehalten werden, entgegen den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen aber nicht rund um die Uhr (keine Rufbereitschaft 24/7).
- **Kriterien:** Zuwendungsvoraussetzungen gem. einschlägiger Förderrichtlinie:
Leistungsangebot für Frauen, Männer und ihre Kinder, jeweils abzudecken durch hauptberuflich angestellte Fachkräfte:
 - proaktive Beratung nach Kriseninterventionen der Polizei sowie Beratungs- und Betreuungsarbeit unter Anwendung der Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes
 - Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie Vermittlung von weiterführenden Hilfen in Kooperation mit den Netzwerken „Kinderschutz und Frühe Hilfen“
 - Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit der Polizei sowie weiteren Institutionen und Einrichtungen (z.B. Täterberatungsstellen), im Kontext häuslicher Gewalt
 - Schulungsarbeit und Multiplikatorentätigkeiten im Rahmen der (regionalen) Netzwerke.

	<p>Die Arbeit der Interventions- und Koordinierungsstellen erfolgt auf der Grundlage der Parteilichkeit im Interesse der Schutzbedürftigen und ihrer Kinder. Ihr Wirken geht weit über den Ansatz des allgemeinen Betroffenenenschutzes hinaus und beinhaltet zusätzlich zur betroffenenorientierten Beratung die Kooperation und Vernetzung aller beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen insbesondere in den regionalen Netzwerken. Als ein Ergebnis des Modellprojekts „Bedarfsanalyse und –planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ befinden sich basale Qualitätsempfehlungen der Einrichtungen des Hilfesystems nach einheitlichen Kriterien/Definitionen in Erarbeitung bzw. Abstimmung.</p> <p>Personalbesetzung: i. d. R. mindestens eine ganzjährig tätige, vollzeitbeschäftigte Fachkraft, bei Teilzeitbeschäftigung mindestens eine VZÄ</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opfergruppen: Frauen, Männer und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. ▪ Beratungszahlen: <ul style="list-style-type: none"> ○ 2018: 2.639 beratene Personen, davon 2.339 weiblich und 200 männlich ○ 2019: Berichtsdaten 2019 liegen noch nicht vor. ○ Daten zur eigenständigen Kinder- und Jugendberatung werden noch nicht valide erhoben. ▪ Finanzierung: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit) vom 27.06.2018²⁰⁹ Der Betrieb der Interventions- und Koordinierungsstellen wird als jährliche Zuwendung (Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung) gewährt und beträgt bis zu 100.000 EUR pro HH-Jahr, ergänzt um einen Einwohnerbetrag von bis zu 0,04 EUR pro Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsgebiets. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben; Leistungen für Weiterbildung und Supervision sind enthalten. Zusätzliche Förderung für Projekte der Öffentlichkeitsarbeit ist möglich. ▪ Träger: Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen, andere rechtsfähige Personenvereinigungen – eingetragene, gemeinnützige Vereine, keine Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (lokale Regierungen) ▪ Angebot kostenfrei? Grundsätzlich kostenfreie Angebote für von häuslicher Gewalt Betroffene. ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Enge Kooperation in den regionalen Netzwerken – siehe Kriterien.
F	<p>Seit der Novellierung der Förderrichtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im Jahr 2016 gibt es in den Interventions- und Koordinierungsstellen im Freistaat eine eigenständige Beratung für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Dafür stehen pro Beratungsstelle zusätzlich 0,5 VZÄ zur Verfügung. Weiterhin wird auf das Childhood-Hause in Leipzig verwiesen (siehe auch D). Es ist im aktuellen Koalitionsvertrag zudem festgeschrieben, eine weitere Einrichtung mit vergleichbarer Konzeption in Dresden zu etablieren.</p>
G	<p>In allen fünf Polizeidirektionen gibt es eine Kooperationsvereinbarung mit den regional zuständigen Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking, in deren Rahmen die Polizei mit ausdrücklicher Zustimmung des Opfers die Interventions- und Koordinierungsstellen über Sachverhalte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt informiert (vgl. auch 3.4 B).</p> <p>Darüber hinaus erfolgt derzeit unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren die Erarbeitung einer Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking, die zum Ziel hat, durch Bündelung von Informationen, die ressortübergreifend vorliegen können, Hochrisikofälle zu erkennen und durch abgestimmte Maßnahmen das Risiko diesbezüglicher Tötungsdelikte drastisch zu minimieren. Die Rahmenkonzeption befindet sich gegenwärtig in der finalen Abstimmung und wird im dritten Quartal 2020 in Kraft treten.</p> <p>Das SMJusDEG fördert den Verein Opferhilfe Sachsen e.V. Die Zuwendungen betragen im Jahr 2018 ca. 822 TEUR, im Jahr 2019 ca. 650 TEUR. Die Opferhilfe Sachsen e. V. betreibt Beratungseinrichtungen für Opfer von Straftaten in allen Landgerichtsbezirken Sachsens. Die professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>

²⁰⁹ Fundstelle <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17752-Richtlinie-zur-Foerderung-der-Chancengleichheit>

unterstützen unabhängig von der Deliktart alle Betroffenen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Einen Strafantrag oder die Bereitschaft, einen Strafantrag zu stellen, ist keine Voraussetzung für die Unterstützung. Die Beratungsstellen bieten allen Betroffenen von Straftaten die Möglichkeit, sich über die Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge zu informieren. Im Rahmen der von der Opferhilfe Sachsen e. V. durchgeführten psychosozialen Prozessbegleitung werden durch fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine umfangliche Beratung, die Begleitung zum Gericht, die gemeinsame Vor- und Nachbereitung von Gerichtsverhandlungen sowie psychosoziale Stabilisierung und Krisenintervention angeboten. Seit Juli 2013 hat die Opferhilfe Sachsen e. V. ein Angebot einer Online-Beratung eingerichtet. Diese Beratung soll es Opfern oder deren Angehörigen, die aus verschiedensten Gründen nicht mobil sind oder denen es schwerfällt, über ihre Situation und Probleme persönlich zu sprechen, ermöglichen, sich beraten zu lassen und weitere Hilfe einzuholen.

Ferner ist an dieser Stelle die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, welche die Gerichte in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, verpflichtet. Die VwV MiZi enthält in Unterabschnitt XI/1 eine solche Mitteilungspflicht in Gewaltschutzsachen. Die Mitteilungen sind dabei von den zuständigen Richter*innen an die zuständige Polizeibehörde und an die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, zu richten.

Teilweise treffen auch die Gerichte entsprechende Maßnahmen. So gibt beispielsweise das Amtsgericht Chemnitz an, dass dort vorstellige Frauen darüber informiert werden, welche familienrechtlichen und strafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt bestehen. Ihnen wird die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei empfohlen. Darüber hinaus werden die betroffenen Frauen in der Rechtsantragsstelle bei der Aufnahme von familiengerichtlichen Anträgen nach § 1 und § 2 Gewaltschutzgesetz unterstützt und auf die lokalen Opferschutzeinrichtungen und Vereine hingewiesen.

Sachsen-Anhalt	
A	Die Information von Opfern über verfügbare Hilfsdienste und diesbezügliche rechtliche Maßnahmen erfolgt u. a. durch die Info-Broschüre Ausblick (Information für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt), erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung in Kooperation mit dem „Landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt auch in Leichter Sprache.“ ²¹⁰ Informationen über Möglichkeiten der Opferberatung und –hilfe werden insbesondere im Rahmen der Anzeigenerstattung bei der Polizei bereitgestellt, welche wiederum auf die jeweiligen Schutz- und Beratungsangebote verweisen. An Schulen informiert das Lehrpersonal auf Basis der durch das Bildungsministerium erstellten Handreichung zu Krisenszenarien (Krisenordner) seit 2015 u. a. zu Gewalt in der Familie.
B	Die individuelle Situation wird berücksichtigt im Einsatz hauptamtlicher Opferschutzbeauftragter auf Ebene der Polizeiinspektionen und nebenamtlicher Opferschutzverantwortlicher auf Ebene der Polizeireviere zur beratenden Opferunterstützung.
C	Das Justizministerium hat die Broschüre "Opferschutz - Opfer schützen! Sachsen-Anhalt" herausgegeben. Darin finden Sie umfangreiche Informationen und Hilfsangebote zu verschiedensten Bereichen des Opferschutzes, so auch das Merkblatt über die Rechte und Pflichten von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren mit der Darstellung der besonderen Rechte für Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und das Gewaltschutzgesetz.
D	Frauenhäuser Frauenhausplätze werden definiert als 1 Zimmer für eine Betroffene (Kinderplätze bestehen in allen Frauenhäusern) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung: Es besteht ein flächendeckendes Angebot von 19 Frauenhäuser mit 121 Plätzen für Frauen mit ihren Kindern (157 Kinderplätze) und acht ambulante Frauenhausberatungsstellen.

²¹⁰ <https://mj.sachsen-anhalt.de/service/broschueren/>

- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Durch das MJ werden 48 VzÄ, der Richtlinie der Frauenhäuser entsprechende Fachkräfte, gefördert.
- **Verfügbarkeit:** Frauenhäuser bieten den Frauen und Kindern an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr, Hilfe und Unterstützung an.
- **Kriterien:** Der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen“ entsprechend betreuen und beraten Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen (FH, B.A., M.A.) und Fachkraft für soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung die Betroffenen im Frauenhaus. Im begründeten Einzelfall kann eine Fachkraft auch über eine andere für die Aufgabenerfüllung qualifizierende universitäre oder Fachhochschulausbildung verfügen. Mindestens eine jährliche Fortbildung und Supervision wird von den Fachkräften wahrgenommen. Für ein Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen für Frauen und ihre Kinder sind 2,0 VzÄ Fachkräfte vorzuhalten, für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen erhöht sich der Fachkräfteanteil um 0,125 VzÄ.
- **Opfergruppen:** Betroffene von häuslicher Gewalt
- 557 Frauen und deren Kinder (562) wurden in Frauenhäusern aufgenommen (2018).
- **Finanzierung:** Die Finanzierung ist überwiegend durch ein Projektförderung durch das MJ in einer Gesamthöhe von 1.962.450 EUR (2018) und 1.983.600 EUR (2019), durch Förderung seitens der Kommunen und Landkreise, sowie über Eigenmittel der Träger und Spenden gesichert.
- **Träger:** Die Träger der Frauenhäuser sind überwiegend freie Träger (gemeinnützige Vereine). Drei Frauenhäuser befinden sich in kommunaler Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei?** Alle Frauenhäuser veranschlagen einen Unkostenbeitrag, welcher z. T. durch SGB II - Leistungen ausgeglichen werden kann. In Ausnahmefällen wird auch eine Aufnahme ohne Unkostenbeitrag zugelassen.
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Frauenhäuser sind vertreten im landesweiten Vernetzungsgremium freier Träger des Opferschutzes, dem „Landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“. Dieses organisiert sich (seit 2008) in regelmäßigen Sitzungen. Es findet ein Wissenstransfer über aktuelle Themen der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften statt, es werden Projekte oder Veranstaltungen geplant und durchgeführt. Die Vertreterinnen und Vertreter fungieren als Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen in ihren regionalen- und Landesnetzwerken, zur Verbesserung von Verfahren zum Schutz vor Gewalt und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

„Mobiles Team“

Das Modellprojekt „Mobile Teams zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern“ wurde auf Grundlage des Landtagbeschlusses vom 02.09.2016 (LT-Drs. 7/327) „Frauenhausarbeit langfristig sichern – Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder ausbauen“ umgesetzt und mit dem Modellprojekt des Bundes verknüpft.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Ein Team im nördlichen Sachsen-Anhalt; (geplant: ein weiteres Team)
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 2 (1 VzÄ)
- **Verfügbarkeit:** Telefonische Erreichbarkeit für alle Frauenhäuser; Vor Ort-Betreuung in den Frauenhäusern in Magdeburg und im 50 km – Radius
- **Kriterien:** Diplom-Psychologin /MA Psychologie (weiblich) mit ausreichenden Erfahrungen entsprechend der Zielgruppe, (z.B. Wissen über Beziehungsdynamik bei Häuslicher Gewalt und psychische Auswirkungen, Wissen über Psychotraumata und Stabilisierungstechniken)
- **Opfergruppen:** Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern mit zusätzlichem psychologischen Beratungs- und Betreuungsbedarf
- **Anzahl von Frauen:** 01.06.2018 – 31.12.2018: 27 Beratungen für Frauen; 7 Beratungen für Kinder
01.01.2019 – 31.07.2019: 33 Beratungen für Frauen; 25 Beratungen für Kinder
- **Finanzierung**
2018: 110.000 EUR Projektförderung
2019: 110.000 EUR Projektförderung

- **Träger:** Freier Träger
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Das Projekt wird durch einen fachkundigen Beirat begleitet. In diesem findet die Abstimmung u. a. mit den Sprecherinnen der Frauenhäuser, der Landesintervention und –koordinierungsstelle (LIKO) und dem zuständigen Fachreferat des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung statt.

Interventionsstellen

Interventionsstellen sind Fachberatungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt und Stalking. Sie werden zumeist nach polizeilicher Intervention aktiv und arbeiten nach einem proaktiven Handlungsansatz. Die Beratung umfasst u. a. Informationen zu straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten sowie eine Gefährdungsanalyse, die der Erstellung eines individuellen Sicherheitsplanes dient. Die Beraterinnen vermitteln an weiterführende Hilfsangebote.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Sachsen-Anhalt verfügt über vier Interventionsstellen in Magdeburg, Stendal, Dessau-Roßlau und Halle.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Die Interventionsstellen sind mit insgesamt 3,5 VzÄ besetzt.
- **Verfügbarkeit:** Beratungen können Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr vereinbart werden. Das Angebot einer Krisenintervention erfolgt in einem Beratungsprozess unverzüglich. Die telefonische Erreichbarkeit wird durch Vorhalten eines Anrufbeantworters oder Faxgerätes sichergestellt.
- **Kriterien:** Fachkräfte sind Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen (FH, BA, MA) mit staatlicher Anerkennung.
- **Opfergruppen:** Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking (Frauen und Männer, die das 18. Lebensjahr erreicht haben)
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..)**
 - Häusliche Gewalt:
 - 2018: 1.023 Frauen
 - 2019: Statistik liegt noch nicht vor
 - Nachstellung / Stalking:
 - 2018: 197 Frauen
 - 2019: Statistik liegt noch nicht vor
- **Finanzierung**
 - 2018: 232.500 EUR Projektförderung
 - 2019: 244.100 EUR Projektförderung
- **Träger:** Drei Interventionsstellen befinden sich in freier Trägerschaft. Eine Interventionsstelle befindet sich in kommunaler Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei?** Ja
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Interventionsstellen sind vertreten im landesweiten Vernetzungsgremium freier Träger des Opferschutzes, dem „Landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“. Dieses organisiert sich (seit 2008) in regelmäßigen Sitzungen. Es findet ein Wissenstransfer über aktuelle Themen der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften statt, es werden Projekte oder Veranstaltungen geplant und durchgeführt. Die Vertreterinnen und Vertreter fungieren als Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen in ihren regionalen- und Landesnetzwerken, zur Verbesserung von Verfahren zum Schutz vor Gewalt und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die Koordination findet durch LIKO (Landesintervention und Koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking) statt.

Beratungsstellen für Opfer von sexualisierter Gewalt

Die spezialisierten Beratungsstellen mit den Schwerpunkten Beratung/ Prävention und Weiterbildung/ Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt sind ausgerichtet auf alle Zielgruppen (Menschen mit Beeinträchtigungen, mit Fluchterfahrungen, mit Migrationshintergrund, LSBTTIQ, weibliche betroffene Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche) einschließlich Angehöriger, Bezugspersonen und professioneller Unterstützungspersonen der Betroffenen.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Es bestehen vier anerkannte und geförderte Fachberatungsstellen in Sachsen-Anhalt, die überregional und flächendeckend arbeiten. Dies sind die Wildwasserberatungsstellen in Magdeburg, Dessau und Halle sowie der Verein „Miß-Mut“ e.V. Stendal.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Gefördert werden insgesamt 6,5 VzÄ.
- **Verfügbarkeit:** Die Beratungsstellen haben feste wöchentliche Öffnungszeiten von mindestens zehn Stunden, die öffentlich auszuweisen sind. In dieser Zeit ist zu gewährleisten, dass Beratende persönlich oder telefonisch Kontakt aufnehmen können. Die Beratungszeiten haben über die Öffnungszeiten hinaus zu gehen. Eine Vereinbarung zu Beratungen ist von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 20:00 Uhr zu ermöglichen. Die telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstelle ist durch Vorhalten eines Anrufbeantworters sicherzustellen. Ein Rückruf ist von Montag bis Freitag innerhalb von 24 Stunden abzusichern.
- **Kriterien:** Fachkräfte sind Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen (FH, BA, MA) mit staatlicher Anerkennung.
- **Opfergruppen:** Beratung nach Beendigung oder bei andauernder sexualisierter Gewalt für Mädchen/ Jungen unter 18 Jahren, Frauen ab 18 Jahren, familiäre und professionelle Bezugspersonen
- **Anzahl von Frauen:** 2018: Betroffene Mädchen und Frauen sowie deren Familienangehörige und Unterstützungspersonen: 717 zzgl. Gruppenberatungen: 57
- **Finanzierung**
2018: 288.250 EUR Projektförderung
2019: 339.900 EUR Projektförderung
- **Träger:** Alle Fachberatungsstellen sind in freier Trägerschaft.
- **Angebot kostenfrei? Ja**
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Die Beratungsstellen sind vertreten im landesweiten Vernetzungsgremium freier Träger des Opferschutzes, dem „Landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“. Dieses organisiert sich (seit 2008) in regelmäßigen Sitzungen. Es findet ein Wissenstransfer über aktuelle Themen der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften statt, es werden Projekte oder Veranstaltungen geplant und durchgeführt. Die Vertreterinnen und Vertreter fungieren als Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen in ihren regionalen- und Landesnetzwerken, zur Verbesserung von Verfahren zum Schutz vor Gewalt und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Fachstelle für Opfer von Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt (VERA)

Dargestellt werden absolute Klientinnenzahlen

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Es besteht eine Fachstelle, die landesweit zuständig ist.
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** 2 VzÄ
- **Verfügbarkeit:** Beratungen können telefonisch, persönlich, per E-Mail und Fax vereinbart werden. Das Angebot einer Krisenintervention erfolgt im laufenden Beratungsprozess unverzüglich. Die telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstelle ist durch Vorhalten eines Anrufbeantworters und Faxgerätes sichergestellt.
- **Kriterien:** Für die Tätigkeit in der Fachstelle ist Voraussetzung ein Abschluss als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH, B.A., M.A.) mit staatlicher Anerkennung.
- **Opfergruppen:** Die Fachstelle berät, begleitet und unterstützt von Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt betroffene Mädchen und Frauen.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen (..)**
2018: 92 Klientinnen
2019: noch keine statistischen Angaben

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung 2018: 99.900 EUR 2019: 144.500 EUR ▪ Träger: AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ▪ Angebot kostenfrei? Ja ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Die Beratungsstelle ist im landesweiten Vernetzungsgremium freier Träger des Opferschutzes, dem „Landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“, vertreten. Dieses organisiert sich (seit 2008) in regelmäßigen Sitzungen. Es findet ein Wissenstransfer über aktuelle Themen der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften statt, es werden Projekte oder Veranstaltungen geplant und durchgeführt. Die Vertreterinnen und Vertreter fungieren als Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen in ihren regionalen- und Landesnetzwerken, zur Verbesserung von Verfahren zum Schutz vor Gewalt und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
E	U. a. auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung wird auf das „Hilfetelefon“ hingewiesen.
F	Gemäß RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.10.2010 „Polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen, in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung in Sachsen-Anhalt“ ist nach einer Evaluierung explizit der Phänomenbereich der Kindeswohlgefährdung aufgenommen worden. Darin ist geregelt, dass bei einem polizeilichen Bekanntwerden von Fällen der Kindeswohlgefährdung ohne zeitlichen Verzug alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung durchzuführen sind und das Jugendamt zeitnah einzubeziehen ist.
G	Leitfäden „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“: Seit dem Jahr 2007 werden im Land Sachsen-Anhalt Leitfäden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Die Leitfäden werden speziell für pädagogische Fachkräfte sowie medizinische Fachkräfte erarbeitet und herausgegeben. Die 3. überarbeitete Ausgabe für Medizinerinnen und Mediziner mit dem Titel „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ erschien im Jahr 2015 und wurde wiederum in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse erarbeitet. Alle Akteurinnen und Akteure der Interventionskette sollen befähigt werden, gegen Kinder verübte Gewalt (auch sexualisierte Gewalt) zu erkennen und sachgerecht darauf zu reagieren.

Schleswig-Holstein	
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frauen, die Opfer von dem Übereinkommen abgedeckter Form von Gewalt geworden sind, werden über Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen von den einschreitenden Beamten vor Ort, den sachbearbeitenden Kolleginnen und Kollegen auf den Polizeidienststellen, sowie von den Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen informiert. Diese geben entweder mündlich oder schriftlich (auch in unterschiedliche Sprachen übersetzt) Auskunft über Beratungsstellen oder vermitteln an Helfer in Rechtsfragen. ▪ Die „Nur Mut“-Broschüre der Landesregierung ist online in 17 und in gedruckter Fassung in 3 Sprachen verfügbar und liegt den Frauenfacheinrichtungen, der Polizei, zum Teil den Jugendämtern und weiteren Einrichtungen zur Weitergabe vor. ▪ Das Land Schleswig-Holstein fördert in erheblichem Maße Sprachmittlungsdienste für die Frauenfacheinrichtungen. Zahlreiche Projekte, Einrichtungen, Träger und Verbände informieren in eigener Zuständigkeit über ihr Angebot mittels Plakate, Broschüren, auf Bussen etc. ▪ In Erstaufnahmeeinrichtungen informiert das DRK über Hilfsangebote.

D	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Schleswig-Holstein werden 16 Frauenhäuser mit 319 regulären und weiteren 30 befristet bereitgestellten Plätzen sowie 25 zum Teil spezialisierte Fachberatungsstellen über das Finanzausgleichsgesetz finanziert. Daneben werden weitere Projekte für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen gefördert, beispielsweise für geflüchtete Frauen oder für Frauen und Mädchen mit Behinderung²¹¹ ▪ Für Frauen, die den Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, wurde das Projekt Frauen_Wohnen aufgelegt, das die Frauen in ihrer Suche nach Wohnraum unterstützt. ▪ Mit der vertraulichen Spurensicherung an den Universitätskliniken Schleswig-Holstein und Eppendorf wird ein weiterer wichtiger Baustein im Unterstützungssystem des Landes finanziert. ▪ Über das gesamte Angebot informiert insbesondere die „Nur Mut“ Broschüre des Landes. ▪ Alle Angebote sind grundsätzlich kostenfrei.
E	Eine telefonische Beratung ist jenseits des Bundeshilfetelefon Teil des Angebotes der Frauenfacheinrichtungen.
F	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Förderung von auf Gewalt in der Familie spezialisierte Beratungsstellen wie z.B. des Kinderschutzbundes, der Kinderschutz-Zentren und pro familia haben Kinder (alleine oder in Begleitung) die Möglichkeit, altersgerecht beraten und unterstützt zu werden. ▪ Das Angebot der psychosozialen Prozessberatung bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer kindgerechten Beratung und Begleitung im Kontext von Familienrechts- und Strafverfahren. ▪ Die landesweit in SH installierten Kooperationskreise (§ 12 Landeskinderschutzgesetz) ermöglichen durch die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen (z.B. schnelle Informationsweitergabe) eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei drohender Kindeswohlgefährdung und somit auch bei häuslicher Gewalt. ▪ Durch eine landesweite Fortbildungsstelle Kinderschutz (DKSB) werden vielfältige Qualifizierungen für Fachkräfte angeboten, die im täglichen Kontakt mit Kindern sind, um u.a. Anzeichen von häuslicher Gewalt früh zu erkennen und zeitnah Hilfen anbieten zu können. ▪ Das Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt (KIK) sichert in Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen und garantiert somit, dass der Blick auf die betroffenen Kinder und deren Bedarfe nicht verloren geht.

Thüringen	
A	<p>Bereich Landesgleichstellungsbeauftragte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kampagne „Nein heißt Nein!“ Postkarten- und Aufkleberaktion ▪ Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ▪ Informationsblatt zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) <p>Justizbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opfermerkblatt ▪ Informationsblatt zur psychosozialen Prozessbegleitung ▪ Datensammlung auf der Homepage des TMMJV²¹²

²¹¹https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzvorgewalt/Downloads/schutzvorgewalt_Frauenhaeuser_RichtlinieFrauenhausFrauenberatungsstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

²¹² <https://justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz/>

	<p>Polizeibereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ -Datenübermittlung gem. Par. 18 II und Par. 41 II ThürPAG Information an Hilfsdienste zur pro-aktiven Beratung ▪ -Herausgabe von Informationsblättern der Hilfsdienste an Opfer <p>Kinderschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderschutz-Webseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport²¹³: Beratungsstellenfinder („Angebote vor Ort“) gibt eine landesweite Übersicht zu Angeboten des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen. Ausgewiesen werden u. a. Kontaktdaten von Angeboten des Frauenschutzes, Interventionsstellen sowie der Kinder- und Jugendschutzdienste als spezifische Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche. Das Kinderschutz-ABC erläutert wichtige Begriffe des Gewaltschutzes mit Verweisen auf konkrete Unterstützungsmöglichkeiten. ▪ vom TMBJS geförderte Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz in Thüringen e. V.: Informationen und Kontaktdaten von Unterstützungs- und Opferhilfe- und Schutzeinrichtungen.
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ psychosoziale Prozessbegleitung ▪ Zeugenbetreuung an den Land- und Amtsgerichten
C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung in den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte (§ 25 FamFG, § 24 Absatz 2 RPflG) und dortige Kooperation mit den Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt
D	<p>Männerberatung https://maennerberatung-thueringen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und geografische Abdeckung: 1 Projekt A4 – Männerberatung für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking (Jena) ▪ Anzahl bezahlte Mitarbeitende: 2 Vollbeschäftigteneinheiten ▪ Verfügbarkeit: Beratung nach vorheriger Absprache (telefonisch, schriftlich, E-Mail) vorwiegend Einzelberatung, bei Bedarf aufsuchend ▪ Kriterien: Leitbild der allgemeinen Ächtung von Gewalt geschlechtsspezifisches Beratungsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Männer in Thüringen durch wissenschaftliche Evaluation begleitet Einsatz geschulter Fachkräfte ▪ Opfergruppen: Männer, unabhängig von sexueller Orientierung und Migrationshintergrund, die in ihrer Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft Gewalt erleben oder Opfer von Stalking sind ▪ Anzahl von Männern, die Hilfe suchen: 2018: 25 Männer ▪ Finanzierung: Finanzierung durch TMASGFF, Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, Förderung von Personal- und Sachausgaben (2019: 134.721 EUR Landesmittel entspricht 99,8 %) ▪ Träger: sonstiger freier Träger ▪ Angebot kostenfrei? Beratungsangebote sind kostenfrei ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Frauenhäuser, der LAG Jungen- und Männerarbeit e.V., die landesweiten Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt in Thüringen, sowie Vereine der geschlechtersensiblen Arbeit und ähnlichen Akteuren

²¹³ www.kinderschutz-thueringen.de

**„Frauenhäuser/ Schutzeinrichtungen“ und; Frauenberatungsstellen/ Gewalt gegen Frauen“; Interventionsstellen“
Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen**

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** 9 Frauenhäuser und 3 Frauenschutzwohnungen mit 24-stündigem Notrufdienst + Beratung z.T. online-Beratung (nicht in jedem Landkreis), 141 Plätze
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Frauenhäuser und Frauenschutzzentren halten gemäß Thüringer Frauenhausförderverordnung -ThürFHFöVO-) vom 7. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. S. 563)²¹⁴ einen Betreuungsschlüssel von 1:8 (eine Vollbeschäftigteneinheit pro acht Betreuungsplätzen für Unterkunft/ ambulante und nachgehende Beratung) vor
- **Verfügbarkeit:** Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen halten einen 24stündigen Notrufdienst vor.
- **Kriterien:** Mindestanforderungen nach -ThürFHFöVO- für Frauenhäuser sind dann erfüllt, wenn
 1. Abschluss einer gültigen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII im Benehmen mit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für das Bewilligungsjahr zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Sozialhilfeträger nachgewiesen wird - sofern der örtliche Sozialhilfeträger gleichzeitig Träger der Einrichtung ist, von ihm Leistungs- und Prüfkriterien nach Maßgabe des § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB XII aufgestellt werden,
 2. Fachpersonal mit einem Berufsabschluss als Diplom-Pädagogin oder einem vergleichbaren Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Erzieherin, Fachkraft für soziale Arbeit oder Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung, die aufgrund gleicher Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, beschäftigt wird,
 3. in der Regel ein Betreuungsschlüssel von 1:8 (eine Vollbeschäftigteneinheit pro acht Betreuungsplätzen für Unterkunft/ ambulante und nachgehende Beratung) angeboten wird,
 4. eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft der Einrichtung sichergestellt ist und
 5. Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung/Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.
- **Opfergruppen:** von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, dazu zählen auch Frauen mit Migrationshintergrund und behinderte Frauen
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** 2018: 322 Frauen mit 349 Kindern in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (vgl. Bewohnerinnenstatistik des Frauenhauskoordinierung e.V.)
keine Statistik zu Beratungsgesprächen
- **Finanzierung:** Finanzierung FH und FSW gemäß Thüringer Frauenhausförderverordnung -ThürFHFöVO-) vom 7. Dezember 2007 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. S. 563)²¹⁵ mit dem Ziel, ein am tatsächlichen Bedarf im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den §§ 6, 16 Abs. 2 sowie den §§ 22, 36, 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 35 , 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) orientiertes Angebot an Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen durch Zuwendungen des Landes zu unterstützen.
- **Träger:** FH und FSW: Diakonisches Werk, DRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband, sonstige Träger

²¹⁴ <http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FHF%C3%B6V+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

²¹⁵ <http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FHF%C3%B6V+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

- **Angebot kostenfrei?** Beratungsangebote sind kostenfrei, Schutzunterkünfte in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen sind kostenpflichtig bzw. Kostenübernahme nach SGB
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** Landesarbeitsgemeinschaften Frauenhäuser und Interventionszentren, regionalen und überregionalen Netzwerken

Frauzentren und Beratung

Beratung findet in Frauenhäuser, Frauenzentren, Interventionsstellen und Beratungsstellen mit unterschiedlicher Zielstellung und Bedarfslage statt (Akutversorgung und anlassbezogen, niederschwellig etc. präventiv, rehabilitativ)

Die Finanzierung der Thüringer Frauenzentren ist mit dem Jahr 2019 in das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen übergegangen. Die Thüringer Frauenzentrenförderverordnung wurde aufgehoben.

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** Frauenzentren mit Beratung (nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten bieten Frauenzentren qualifizierte Beratung für Frauen in schwierigen Lebenslagen an)
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Die Anzahl der Fachkräfte schwankt je Einrichtung in Abhängigkeit von Profil und Beratungstätigkeit der einzelnen Einrichtungen.
- **Verfügbarkeit:** Frauenzentren haben werktäglich regelmäßige Öffnungszeiten, Beratung in offenen Sprechstunden oder nach Vereinbarung
- **Kriterien:** Konkrete Ziele der Arbeit der Frauenzentren sind u.a.:
 - Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter in unserer Gesellschaft, insbesondere durch den Abbau von Benachteiligungen für Frauen im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben
 - Entwicklung gendergerechter Zukunftsperspektiven
 - Veränderung patriarchaler Strukturen hin zu einer gewaltfreien, friedlichen Gesellschaft auch mit Blick auf nachfolgende Generationen
 - Würde und Wertschätzung von Frauen in allen Lebensbereichen
 - Verbesserung der Lebensqualität von Frauen
 - Förderung und Stärkung von Frauenkompetenzen
 - Stärkung des Selbstwertgefühls von Frauen
 - Bedarfsgerechte Beratung und Begleitung durch Fachkräfte
 - Durchsetzung der Rechte von Frauen und Mädchen
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Thematik "Gewalt gegen Frauen"
 - Gewaltprävention durch gezielte Stärkung der Frauen mittels feministischer Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskonzepten
 - Erreichen einer gleichberechtigten politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe von Frauen
 - Unterstützung von Frauen mit Gewalterfahrungen und/oder in besonderen, herausfordernden Lebenssituationen
- **Opfergruppen:** Allgemein alle Frauen, spezifisch bei Beratung: Frauen in schwierigen Lebenslagen
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** 2018: Keine belastbaren Statistiken
- **Finanzierung:** Thüringer Frauenzentrenförderverordnung (ThürFZFöVO vom 14. Dez. 2006, aufgehoben zum 1. Jan 2019), gem. § 4 ThürFZFöVO - Anteilfinanzierung von bis zu 50 vom Hundert pro Jahr, zuwendungsfähig sind Personalausgaben für max. 2 VbE sowie Sachausgaben für Mieten und Nebenausgaben (wie Müllgebühren) oder Ausgaben für Energie, Wasser, Heizung, Telefonentgelte, Bürobedarf und Porto. Für Fortbildung und Supervision sind Teilnahmegebühren oder Honorare für Referentinnen einschließlich deren Fahrtkosten zuwendungsfähig. Ersatzbeschaffungen von Büroausstattung kann bis zu

50 vom Hundert und höchsten bis zu 1.000 EUR pro Jahr gefördert werden. Danach Finanzierung gemäß Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (ThürFamFöSiG in der Fassung vom 18. Dez. 2018)

- **Träger:** verschiedene Trägerstruktur: eingetragene Vereine, gGmbH, Paritätischer Wohlfahrtsverband
- **Angebot kostenfrei?** Beratungsangebote sind kostenfrei
- **Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten:** enge Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen und Institutionen, Hilfenetzwerke Gewalt

„Interventionsstellen“

- **Anzahl und geografische Abdeckung:** 4 Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt flächendeckend für alle 7 Landespolizeiinspektionen in Thüringen
- **Anzahl bezahlte Mitarbeitende:** Personalschlüssel: 1 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) auf ca. 1: 300.000 Einwohner 1,5 VbE pro Interventionsstelle, insgesamt 6 VbE
- **Verfügbarkeit:** Vorrangig nach Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt durch telefonische Kontaktaufnahme, persönliche Beratung sowie Beratung nach vorheriger Absprache (telefonisch, schriftlich, E-Mail) vorwiegend Einzelberatung, bei Bedarf aufsuchend
- **Kriterien:** Grundlage der Arbeit sind die bundesweit abgestimmten Standards für die Arbeit von Interventionsstellen, gemäß Beschluss der Bundeskonferenz der Interventionsprojekte und Interventionsstellen vom November 2006. Die Beratung der Interventionsstellen orientiert sich insbesondere am pro-aktiven Beratungsansatz.
 - Prävention vor weiterer Gewalt
 - konsequente Intervention und Rechtsanwendung bei Fällen häuslicher Gewalt
 - Erweiterung der Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - Intensivere Nutzung des GewSchG durch die Opfer
 - Abstimmung, Verknüpfung und Ergänzung rechtlicher und soziale Schutzmaßnahmen
 - Bedürfnisanalyse einschließlich Gefährdungseinschätzung und individueller Sicherheitsplan
 - Klärung der Situation involvierter Kinder und des medizinischen Versorgungsbedarfes
 - Beratung zu rechtlichen Möglichkeiten speziell zum GewSchG, weiterführend zu strafrechtlichen Maßnahmenmöglichkeiten (Nebenklage u.ä.)
 - Fachkräftegebot
 - Zusammenarbeit in Gewaltschutznetzwerken
- **Opfergruppen:** Opfer häuslicher Gewalt unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung
 - Frauen und Männer, die Opfer von Häuslicher Gewalt geworden sind und deren Kinder, vorrangig nach polizeilicher Intervention (nach erfolgtem Polizeieinsatz vor Ort, nach Anzeigenerstattung und Strafantragstellung bei Häuslicher Gewalt).
 - von Häuslicher Gewalt betroffene Personen, die sich persönlich an die Interventionsstelle wenden.
- **Anzahl von Frauen, die Hilfe suchen:** 2018: 944 Personen, davon 56 Männer (Kinder sind in diesen Zahlen nicht enthalten)
- **Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt durch das Land und wird im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesen. Es werden zuwendungsfähige Personal- und Sachausgaben finanziert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- **Träger:** Evangelische Stadtmission, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas;
- **Angebot kostenfrei?** Beratungsangebote sind kostenfrei

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten: Landesarbeitsgemeinschaften Frauenhäuser und Interventionszentren, Regionale und Überregionale Netzwerke alle Professionen, die in ihrer Arbeit mit Häuslicher Gewalt konfrontiert werden (Vernetzung bis hin zu gemeinsamer Fallarbeit, Kontakt- und Ansprechpartner für alle Professionen)
E	<ul style="list-style-type: none"> - 24h Notruf in Frauenhäusern - Vereinzelt online- Beratung - Vom Betreiber des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ besteht eine telefonische Direktverbindung zur Landeseinsatzzentrale der Thüringer Polizei - Kostenfreies Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaates Thüringen (0 800 - 008 008 0)
F	<ul style="list-style-type: none"> - psychosoziale Prozessbegleitung - Zeugenbetreuung an den Land- und Amtsgerichten - besonderer Schutz von Kindern in „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ sowie in bundesweit einheitlicher Polizeidienstvorschrift geregelt <p>In der Kinder- und Jugendhilfe gilt Zeugenschaft von Kindern bei häuslicher Gewalt als gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung, es greift der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII – bedarfsentsprechende Hilfen z. B. für Kinder zur Verarbeitung erlebter Gewalt, sind Eltern anzubieten. Die Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistaat unterstützt den kontinuierlichen Ausbau eines präventiven und kooperativen Kinderschutzes in Thüringen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, insbesondere durch Fortbildungen von Fachkräften der Jugendhilfe, durch entsprechende Förderprogramme sowie durch die Anregung, Förderung und Initiierung von modellhaften Ansätzen.</p> <p>Als niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche in Hilfe und Unterstützung fördert der Freistaat Thüringen ein landesweites Netz von 19 Kinder- und Jugendschutzdiensten. Das sind kindzentriert arbeitende Fachberatungsstellen für von Gewalt (inkl. häuslicher und sexualisierter Gewalt) und/oder Vernachlässigung betroffene oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche. Ansprechpartner/innen für Betroffene; bieten Begleitung in Krisen, vermitteln in weiterführende Hilfen und begleiten ggf. auch vor, während und nach einem gerichtlichen Verfahren.</p> <p>Initiierung des Landesmodellprojekts: „Sag’s weiter“ – Umsetzung eines proaktiven Beratungsangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche; vom TMBJS geförderte Kooperation von Jugendhilfe und Gewaltschutz; Umsetzung durch einen Kinder- und Jugendschutzdienst und eine Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, Start: 2020, Laufzeit: zwei Jahre, (Fördervolumen siehe Anhang 3.1 Nr. B)</p>

Anhang 3.4 Materielles Recht

Baden-Württemberg	
P	§ 4 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz: Regelt, dass zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Dies umfasst auch das Recht, vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt zu werden.

Bayern	
A	<p>Im präventivpolizeilichen Bereich sind die Vorschriften des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes anwendbar, welches auch die Zielrichtung hat, Gewalt gegen Frauen zu unterbinden (z.B. mittels Platzverweis, Kontaktverbot, elektronische Aufenthaltsüberwachung). Auf Grundlage des Art. 94 PAG können zudem Opferschutzmaßnahmen getroffen werden. Der Gesetzestext insgesamt ist abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPAG, wobei besonders auf die Maßnahmen gem. Art. 13 bis 25, Art. 34, Art. 70 ff., und Art. 94 PAG verwiesen wird.</p>
B	<p>Bei sämtlichen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften sind entweder Sonderdezernate für "Gewalt im sozialen Nahraum, Stalking und Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz" eingerichtet oder besondere Ansprechpartner für die Behandlung solcher Fälle bestellt. Damit ist sichergestellt, dass Anzeigen in diesem Bereich von erfahrenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geprüft und konsequent verfolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus gibt es bei allen bayerischen Generalstaatsanwaltschaften jeweils einen Ansprechpartner für Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Sie stehen als erste Ansprechpartner für Opfer und deren Angehörige, aber auch für Schulen, Einrichtungen und Institutionen zur Verfügung, soweit es um Fragen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen geht.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe "Umgang mit Stalkern und Straftätern nach dem Gewaltschutzgesetz" hat 2018 eine Handreichung "Umgang mit Stalkern und Straftätern nach dem Gewaltschutzgesetz" erarbeitet. Sie basiert auf den gesammelten Erkenntnissen der Arbeitsgruppenmitglieder und enthält Anregungen und Hilfestellungen für die polizeiliche, gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis im Umgang mit Gewaltschutzfällen.</p> <p>Für die Bearbeitung von Sexualstraftaten werden den Staatsanwaltschaften die „Orientierungshilfen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz für die Bearbeitung von Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter besonderer Berücksichtigung der Belange kindlicher Opfer“ zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für Zeugenvernehmungen von Menschen mit geistiger Behinderung, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, wurde im März 2015 ein Workshop im Bayerischen Staatsministerium der Justiz durchgeführt. Neben Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Polizei und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Bayerischen Landtags (Landtagsamt) nahmen an dem Workshop auch Vertreter der Anwaltschaft, der Opferhilfeorganisationen sowie eine Sachverständige teil. Ergebnis des Workshops ist ein Merkblatt zur „Vernehmung von Menschen mit geistiger Behinderung“, welches sich speziell auch an Richter und Staatsanwälte wendet und Leitlinien als Hilfestellung für die Praxis enthält.</p>
Berlin	
A	<p>A. 1.</p> <p>Die Polizei kann gem. § 29a Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen die angreifende Person aus der eigenen Wohnung verweisen und ein Betretungsverbot aussprechen. Die Norm selbst ist nicht geschlechterspezifisch verfasst. http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ccm/page/bsbeprod.psml;jsessionid=8BA1186F57C8461619C4DA903FB03046.jp20?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-ASOGBE2006V22P29a</p> <p>A. 2.</p> <p>Neben bundesrechtlichen Normen, die für das Land Berlin gelten, normiert § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ein Verbot von sexueller Belästigung. Eine nähere Erläuterung erfolgt bei den Antworten zu A. 3. und G (Kapitel V).</p>

	<p>A. 3. § 12 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) (1) Sexuelle Belästigungen sind Diskriminierungen. Es gehört zur Dienstpflicht von Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, sexuellen Belästigungen von Beschäftigten entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen sexueller Belästigung nachzugehen. (2) Sexuelle Belästigungen sind insbesondere unerwünschter Körperkontakt, unerwünschte Bemerkungen, Kommentare und Witze sexuellen Inhalts, Zeigen pornographischer Darstellungen am Arbeitsplatz sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. (3) Sexuelle Belästigungen sind Dienstpflichtverletzungen. (4) Die Beschwerde von Betroffenen darf nicht zu Benachteiligungen führen.²¹⁶</p> <p>Ausführungsvorschriften zum Landesgleichstellungsgesetz (AVLGG) zu § 12: § 3 Absatz 4 AGG definiert eine sexuelle Belästigung als Benachteiligung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG. Die Frauenvertreterin ist gemäß § 17 Absatz 7 LGG Ansprechpartnerin für Betroffene.²¹⁷</p>
B	<p>Die Berliner Strafverfolgungsbehörden und die für Inneres und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen waren von Beginn an in das „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“ (Träger: BIG e.V., Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) eingebunden, das von 1995 bis 1999 vom BMFSFJ als Modellprojekt gefördert wurde und das einen Wendepunkt im Umgang der unterschiedlichen Institutionen im Land Berlin mit der Thematik der häuslichen Gewalt darstellt. Die Themen Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking und Opferschutz gehören seit vielen Jahren zu den Schwerpunkten der Arbeit, es besteht dabei eine ausgeprägte Vernetzung der relevanten staatlichen Stellen zu nichtstaatlichen Stellen.</p> <p>Polizei Das Landeskriminalamt (LKA) verfügt über Spezialdienststellen für die Bearbeitung von Sexualdelikten und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft. Des Weiteren wurde durch das LKA eine Spezialdienststelle für Gefährdungsanalyse und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen eingerichtet.²¹⁸ Neben den zentralen Richtlinien der Polizei Berlin sowie des LKA stehen dezentral außerdem in allen örtlichen Direktionen Opferschutzbeauftragte sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren für häusliche Gewalt zur Verfügung. Die verschiedenen Polizeiabschnitte verfügen außerdem über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema häusliche Gewalt.</p> <p>Staatsanwaltschaft</p>

²¹⁶http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/mgp/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=h&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GleichstGBE2010pP12&doc.part=S&toc.poskey=

²¹⁷ <https://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/lgg/> (mit PDF Dokument zum Herunterladen)

²¹⁸ LKA 13, <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-1/>

	<p>Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurde eine gesonderte Fachabteilung für Sexualstraftaten eingerichtet.</p> <p><u>Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung</u></p> <p>Die Ernennung eines Opferbeauftragten im Ehrenamt im Oktober 2012 ist Teil des Bestrebens der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, den Opferschutz in Berlin nachhaltig zu stärken. Opfern von Straftaten – insbesondere von Gewalttaten – soll noch effektiver Unterstützung angeboten werden. Auch soll den Belangen der Opfer dadurch politisch mehr Gewicht verliehen werden.²¹⁹</p> <p>Darüber hinaus hat die Justizverwaltung ein Referat für Opferschutz und Opferhilfe eingerichtet.²²⁰</p>
E	<p>Bei den gesetzlichen Regelungen zum Besuchs- und Sorgerecht handelt es sich um bundesgesetzliche Normen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen des Familiengerichts reicht dabei von Ermahnungen, Ge- und Verboten, z.B. dem Erlass einer sog. „Go-Order“, oder eines Kontaktverbots, bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt. Außerdem kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden. Beispielsweise kann es das Holen und Bringen des Kindes so regeln, dass sich Mutter und Vater nicht treffen und die neue Adresse der Mutter unbekannt bleibt.</p> <p>Darüber hinaus kann das Gericht in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt anordnen, dass der Umgang mit dem Kind bzw. den Kindern nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Die Betreuung des „begleiteten Umgangs“ wird von anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgenommen, welche dann jeweils bestimmen, welche Einzelperson diese Aufgabe wahrnimmt. So können Besuche der Kinder an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachkraft stattfinden. Der begleitete Umgang dient dem Kind und seinen Eltern als Hilfestellung zur Findung einer geeigneten Umgangsregelung, die ggf. auch in gerichtliche Entscheidungen einfließen kann. Darüber hinaus kommt z.B. eine familiengerichtliche Auflage an den gewalttätigen Elternteil in Betracht, an einem Antigewalttraining teilzunehmen. Ziel eines Trainingsprogramms ist es, eine konkret überprüfbare Verhaltensänderung des gewalttätigen Elternteils zu erreichen, damit zukünftig ein gefahrloser, gewaltfreier Umgang möglich wird.</p>
G	<p>Die strafrechtliche Norm (§ 184i StGB) definiert sexuelle Belästigung als das körperliche Berühren mittels einer sexuell bestimmten Weise und ist somit unter Strafe gestellt.</p> <p>Neben bundesrechtlichen Normen die für das Land Berlin gelten, gibt es nach § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) eine Gesetzgebung zum Thema Gewalt gegen Frauen. Diese bezieht sich auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Es handelt sich dabei um keine strafrechtliche Norm, sodass keine Strafe angedroht wird. Da sexuelle Belästigung jedoch als Dienstpflichtverletzung definiert ist, sind arbeitsrechtliche Folgen, z.B. Abmahnung oder Kündigung des/der Belästigenden, möglich (vgl. § 12 Abs. 1, 3 LGG). Sexuelle Belästigungen sind nach § 12 Abs. 2 LGG insbesondere unerwünschter Körperkontakt, unerwünschte Bemerkungen, Kommentare und Witze sexuellen Inhalts, Zeigen pornografischer Darstellungen am Arbeitsplatz sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. § 12 Abs. 4 LGG enthält außerdem ein Maßregelungsverbot (keine Benachteiligung bei der zulässigen Inanspruchnahme von Rechten, hier: Beschwerde über sexuelle Belästigung).²²¹</p>

²¹⁹ <https://www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/opferbeauftragter/>

²²⁰ <https://www.berlin.de/zentrale-anlaufstelle/opferschutz-und-opferhilfe/>

²²¹ <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/sexuelle-belaestigung/>

	Darüber hinaus gibt es in den verschiedenen Senatsverwaltungen Dienstvereinbarungen zum Thema „Sexuelle Belästigung“. Hierfür wurde von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung eine Muster-Dienstvereinbarung verfasst und den weiteren Senatsverwaltungen zur Verfügung gestellt. In diesen Vereinbarungen werden Regelungen zur Missbilligung jeder Form von Benachteiligung, Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung getroffen.
--	---

Brandenburg	
B	Bei den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg bestehen für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in den Bereichen der Sexualstraftaten und der häuslichen Gewalt Sonderzuständigkeiten, die durch spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wahrgenommen werden. In 2003 wurde das „Polizeiliche Opferschutzkonzept des Landes Brandenburg“ in Kraft gesetzt. (Fortschreibungen 2006, 2012 und derzeit in 2020). Es gibt Polizeibediensteten eine Vielzahl von Empfehlungen zum sachgerechten und humanen Umgang mit Opfern von Kriminalität, so beispielsweise auch Opfern von häuslicher oder sexueller Gewalt.
O	Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben: 2018 wurden in Brandenburg zwei Morde, davon ein Vollendeter verzeichnet. Gewalttaten gegen Frauen, die als versuchter Mord gelten: 2018 wurden in Brandenburg zwei Morde, davon ein Vollendeter verzeichnet. Alle sonstigen Fälle von Gewalt gegen Frauen: Insgesamt wurden 2018 4.466 Fälle erfasst.

Bremen	
A	SKB – Schulgesetz: Im SchulG ist in § 5 Abs. 2 Nr. 10 geregelt, dass die Schule insbesondere zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung erziehen soll. Nach § 11 S. 5 SchulG hat die Sexualerziehung auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken. § 47 Abs. 3 S. 2 SchulG regelt, dass die besondere pädagogische Begleitung insbesondere in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen durch alle Formen der Gewalt im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen erforderlich ist.
G	Die Dienstanweisung der Freien Hansestadt Bremen zum Schutz vor sexueller Belästigung wurde in 2018 grundlegend überarbeitet. Sie gilt für die Kernverwaltung. Auf dieser Grundlage ist beim Kompetenzcenter Recht beim Senator für Finanzen eine zentrale Beschwerdestelle für Fälle sexueller Belästigung eingerichtet worden.

Hamburg	
B	Der rechtliche Rahmen für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen ist bei den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft Hamburg bekannt. Der Maßstab, wann die Ermittlungen eingestellt werden können oder müssen und wann Anklage zu erheben ist, richtet sich nach der deutschen Strafprozessordnung. Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gibt es bezüglich möglicher Ermessensentscheidungen bei der Frage, ob ein Verfahren eingestellt werden kann oder Anklage zu erheben ist, zudem eine Behördenleiterverfügung zur Bearbeitung von Verfahren mit Beziehungsgewalt (Az. 404.60, vom 13.02.2009), in der (insbesondere auch) Frauen als Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen und Frauen mit Migrationshintergrund aus männlich dominierten Familien als besonders schutzbedürftige Opfergruppen definiert werden. In diesen Fällen ist auch bei sogenannten relativen Antragsdelikten, bei denen das Tatopfer grundsätzlich einen Antrag stellen muss,

	<p>damit es zu einer Strafverfolgung kommt, und bei Privatklagedelikten deshalb die Strafverfolgung im Regelfall immer aufgrund eines öffentlichen Interesses zu betreiben, wenn die Tat zu offensichtlichen Verletzungen geführt hat oder es sich um einen Wiederholungsfall handelt. Gleiches gilt bei sogenannten Offizialdelikten nach diesen Vorgaben dahingehend, dass es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld kommen soll.</p> <p>Die Beratungsstellen der Opferhilfelandtschaft bilden sich und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fortlaufend fort. In der für Bildung zuständigen Behörde finden darüber hinaus fortlaufend/regelmäßig Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte an den Hamburger Schulen mit Expertinnen und Experten aus anderen Institutionen, zu denen auch Fachkräfte des Opferschutzes (Beos-FK), zugelassen werden, statt.</p> <p>Die Polizei veranstaltet regelmäßig Opferschutztage und bestimmt hierfür Themenschwerpunkte, zu denen die entsprechenden Netzwerkpartner eingeladen werden und mit einem Informationsstand auf einem "Markt der Möglichkeiten" sowie durch anzubietende Vorträge und Workshops mitwirken können. Hauptzielgruppen sind Auszubildende und Studierende der Akademie der Polizei Hamburg. Das Angebot richtet sich ebenso an alle Polizeimitarbeiterinnen und Polizeimitarbeiter und die Öffentlichkeit. Themenschwerpunkte seit 2014 waren "Kinder und Jugendliche als Opfer von Straftaten – Schutz, Hilfe und Beratung" (2014), „Hasskriminalität“ (2017), "Opferperspektive – Beziehungsgewalt" (geplant für 10/2019).</p> <p>Auf Anfrage informiert die Polizei im Rahmen von Aus- und Fortbildungen der Netzwerkpartner in Form von Vorträgen über die Interventionen der Polizei Hamburg in Fällen von Beziehungsgewalt sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen. Neben ihrem landesspezifischen Internetangebot zum Themenbereich Opferschutz/Beziehungsgewalt (www.polizei.hamburg/opferschutz) verweist die Polizei Hamburg auf die im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit abgestimmten Inhalte des vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) bereitgestellten Internetangebots (https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen). In polizeilichen Lehrgängen werden die Themen rund um die Beziehungsgewalt auch unter Einbeziehung der Fachexpertise von Mitarbeitern des Opferhilfenetzwerkes behandelt.</p>
O	Die Fragen zu 1-4 können aus der Geschäftsstatistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie der Strafverfolgungsstatistik nicht beantwortet werden, weil in diesen Statistiken keine Informationen über Opfer erfasst werden. Somit wird auch das Geschlecht eines Opfers in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Mecklenburg-Vorpommern	
B	<p>Nach Nr. 64 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind Zeugen mit der Ladung auf die ihren Interessen dienenden Bestimmungen über die Möglichkeiten der Zeugenbetreuung hinzuweisen.</p> <p>Bei den Staatsanwaltschaften des Landes MV sind jeweils Sonderdezernate für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen Häuslicher Gewalt eingerichtet worden. Weiterhin gibt es Sonderdezernate für die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen.</p> <p>In einer gemeinsamen Verwaltungsrichtlinie des Justiz- und Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Landeskriminalamt und Polizeiinspektionen standardisiert und zusammengefasst. Im Rahmen dieses Programmes „FoKuS – Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ werden Informationen schnell ausgetauscht und polizeiliche mit juristischen Instrumentarien sinnvoll ergänzt. Es dient der Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter in MV.</p>
G	<p>Da es zur Dienstpflicht von Führungskräften gehört, sexuellen Belästigungen von Beschäftigten (Männern und Frauen) entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen sexueller Belästigungen nachzugehen, können Verstöße gegen diese Dienstpflicht disziplinarrechtliche Maßnahmen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.</p> <p>Bei Bekanntwerden von Verhaltensweisen, die als sexuelle Belästigung gewertet werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung auf straf- und dienstrechtliche Relevanz, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.</p>

	<p>Das in Artikel 40 beschriebene Verhalten kann je nach Konstellation u. a. weitere Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 ff. StGB, der Beleidigung (§ 185 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) erfüllen.</p> <p>Zivilrechtlich ist auf Bundesrecht zu verweisen: namentlich das Gewaltschutzgesetz nebst möglicher Schutzanordnungen auf Grundlage der Regelungen der §§ 210 ff. FamFG (Verfahren in Gewaltschutzsachen).</p>
--	--

Niedersachsen	
A	Der § 17a NPOG „ <i>Wegweisung und Aufenthalt bei häuslicher Gewalt</i> “ gibt den gesetzlichen Rahmen für einen bis zu 14-tägigen Platzverweis des Täters aus einer gemeinsam mit dem Opfer bewohnten Wohnung vor
B	<p>Der Handlungsrahmen für die Polizei i. Z. m. häuslicher Gewalt ist in der „Handreichung für die Polizei II – Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ niedergelegt. Die Handreichung wird derzeit umfangreich überarbeitet.</p> <p>Gerichte und Staatsanwaltschaften: Es wird auf die bereits vorhandenen rechtlichen Normen, insbesondere die entsprechenden Straftatbestände, verwiesen. Dabei stehen gerade Polizei und Staatsanwaltschaften in engem Kontakt und Austausch miteinander. Die der Istanbul-Konvention zugrundeliegende Intention des Schutzes von Frauen gegen Gewalt ist Basis der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden. Über die Polizei wird von Gewalttaten betroffenen Frauen unmittelbar Hilfe durch spezialisierte Fachberatungsstellen angeboten. Die Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt (BISS) wird durch die Polizei in derartigen Fällen unmittelbar in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Bei sämtlichen niedersächsischen Staatsanwaltschaften wurden Sonderdezernate für den Bereich „Häusliche Gewalt“ eingerichtet. Es finden ein regelmäßiger Erfahrungs- und Fachaustausch der niedersächsischen Sonderdezernentinnen und -dezernenten im Bereich häuslicher Gewalt und (Sexual-) Gewalt im Niedersächsischen Justizministerium sowie Dienstbesprechungen zwischen den Polizeibehörden und den Sonderdezernentinnen und -dezernenten statt. Es wurden ferner Handlungsanweisungen für Berufsanfänger erarbeitet.</p>
L	Gemäß § 49a NPOG (Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften) können Zuwiderhandlungen gegen im Rahmen von häuslicher Gewalt erteilte Platzverweisungen/Wegweisungen mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.
O	<p>2018 wurden sieben Frauen durch ihren Partner/ehemaligen Partner getötet.</p> <p>2018 wurden insgesamt 23 Fälle von versuchtem Mord (§ 211 StGB) statistisch registriert. Davon ein Fall im Zusammenhang mit einem Raubdelikt und ein Fall im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt.</p> <p>2018 wurden durch die nds. Polizei 11.252 Fälle registriert, in denen Männer verdächtigt werden, Gewaltdelikte an Partnerinnen oder ehemaligen Partnerinnen verübt zu haben.</p> <p>Die Justizstatistik differenziert nicht nach den Ziffern 1 bis 4 und den entsprechenden Unterpunkten.</p>

Nordrhein-Westfalen	
A	In Ergänzung zu den bundesgesetzlichen Regelungen des Gewaltschutzgesetzes enthält das PolG NRW die nachfolgend dargestellten Befugnisse zum Schutz vor häuslicher Gewalt / Nachstellung. In Fällen häuslicher Gewalt kann die Polizei auch unabhängig von einem Antrag der betroffenen Person eine bis zu zehntägige

	<p>Wohnungsverweisung aussprechen (§ 34a PolG NRW). Diese Maßnahme kann erforderlichenfalls durch eine richterlich angeordnete elektronische Aufenthaltsüberwachung überwacht werden (§ 34 c Abs. 2 Satz 2 PolG NRW). Zur Durchsetzung der Wohnungsverweisung kann schließlich mit richterlicher Anordnung eine Ingewahrsamnahme des Täters für bis zu zehn Tage erfolgen (§§ 35 Abs. 1 Nr. 4, 36 Abs.2 Nr. 4 PolG NRW).</p> <p>Ergänzend zur Wohnungsverweisung sind zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit auch richterlich angeordnete Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote von bis zu drei Monaten Dauer möglich (§ 34b Abs. 1 Satz 3 PolG NRW).</p> <p>Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ist neben der o.g. Überwachung von Maßnahmen nach § 34a PolG NRW auch zur Verhütung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und von Nachstellungen (§ 238 StGB) möglich (§ 34c Abs. 2 PolG NRW).</p> <p>Siehe bitte dazu § 34a PolG NRW, § 34b PolG NRW, § 34c PolG NRW, § 35 PolG NRW und § § 38 PolG NRW.</p> <p>Die genannten Befugnisse sind nicht ausschließlich zum Schutz weiblicher Opfer anwendbar.</p>
B	<p>Der Runderlass „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ des Innenministeriums NRW vom 03.02.2004 legt landesweit Richtlinien zur Bearbeitung derartiger Straftaten fest. Dieser Erlass beinhaltet insbesondere Grundsätze bzgl. der Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung,▪ der Vernehmung der Opfer,▪ der Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Opferhilfeorganisationen, Ärztinnen/Ärzten und▪ des Opferschutzes. <p>Zudem enthält der Erlass ein Merkblatt, welches Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten gibt. Darüber hinaus konkretisieren Verfügungen des Landeskriminalamtes NRW (LKA NRW) diesen Erlass, mit denen ergänzende Vorgaben zu Befragungen von Opfern von Sexualstraftaten sowie zur Bearbeitung von Sexualdelikten gemacht werden. Der Erlass wird derzeit überarbeitet, so dass zeitnah eine aktualisierte Fassung veröffentlicht werden wird.</p> <p>Darüber hinaus veröffentlichte das LKA NRW im September 2008 ein Merkblatt, das den Kreispolizeibehörden NRW konkrete Hinweise zur Aufnahme und Bearbeitung von Straftaten unterbreitet, bei denen der Verdacht besteht, dass dem Opfer sog. K.O.-Tropfen verabreicht wurden. Bei diesem modus operandi, der insbesondere im Zusammenhang mit Sexualdelikten festgestellt wird, sind vielfach Frauen Opfer.</p> <p>Im Deliktsbereich der häuslichen Gewalt, in dem ebenfalls Frauen als Opfer überpräsent sind, stellen die Landesoberbehörden den Kreispolizeibehörden NRW Handlungsempfehlungen, beispielsweise in Form von Checklisten und fachlichen Begleitheften, zur Verfügung. Diese befassen sich u.a. mit Ausführungen zum Phänomen allgemein, gesellschaftlichen und rechtlichen Aspekten sowie Aspekten des Opferschutzes.</p> <p>Ferner haben von den 19 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen – entsprechend Nr. 17 Absatz 2 der nordrhein-westfälischen Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) – 11 Behörden Sonderabteilungen/-dezernate zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt und/oder Gewalt gegen Frauen eingerichtet. Die konkreten Zuständigkeiten der Dezernate richten sich nach den Geschäftsverteilungsplänen der jeweiligen Behörde. In einzelnen Behörden werden auch Verfahren wegen Menschenhandels generell in den Sonderabteilungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bearbeitet.</p> <p>Die Staatsanwaltschaften orientieren sich bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt und (sonstiger) Gewalt gegen Frauen und Kinder u. a. an den bundesweit geltenden „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV). Diese treffen auch Regelungen etwa zur Sachbehandlung von Körperverletzungsdelikten sowie zu opferschonenden Verfahrensabläufen, zu vgl. Nummern 19, 19a, 86, 135, 174a bis c, 220 - 222a, 233 - 235 RiStBV.</p>
C	<p>Es besteht die Möglichkeit, vor den ordentlichen Gerichten zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegenüber den Tätern bzw. Täterinnen geltend zu machen, die ihre Grundlage in § 823 Abs. 1, 2 BGB (ggf. i. V. m. Schutzgesetz und/oder § 253 Abs. 2 BGB) haben.</p>
D	<p>Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, steht das zivilgerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld zur Verfügung (vgl. Antwort zu C).</p>

E	<p>Nach § 1671 BGB kann die elterliche Sorge bei einem nicht nur vorübergehenden Getrenntleben der Eltern vom Familiengericht auf einen Elternteil allein übertragen werden. Nach § 1684 BGB kann durch das Familiengericht das Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern geregelt werden. Unter den Voraussetzungen des § 1684 Absatz 4 BGB kann angeordnet werden, dass der Umgang nur eingeschränkt oder begleitet wahrgenommen werden darf oder ganz ausgeschlossen wird.</p> <p>Gemäß § 1666 BGB kann das Familiengericht dem Inhaber der elterlichen Sorge die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen und weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen, die sich nicht nur gegen Eltern, sondern auch gegen Dritte richten können. Das Familiengericht kann beispielsweise anordnen, dass vom Anordnungsadressaten die Familienwohnung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit nicht genutzt werden kann, dass sich der Anordnungsadressat bestimmten Orten nicht nähert oder sich nicht im Umkreis der Wohnung aufhält.</p> <p>Durch diese Maßnahmen soll zugleich auch gewährleistet werden, dass die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, oder deren Kinder bei der Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts vor weiterem Schaden geschützt werden.</p>
G	<p>Aus dem Bereich des Zivilrechts kommen – betreffend die „anderweitige Behandlung“ sexueller Belästigung – Abwehr-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus §§ 823, 1004 BGB (ggf. i. V. m. Schutzgesetz und/oder 253 Abs. 2 BGB) in Betracht. Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) kommen bei einer sexuellen Belästigung nach § 3 Abs. 4 AGG Abwehransprüche der Betroffenen bis hin zum Schadensersatz in Betracht. Diese Ansprüche betreffen allerdings im Wesentlichen den arbeitsrechtlichen Bereich.</p>

Rheinland-Pfalz	
B	<p>Für den Themenbereich wurde der "Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking" als Handlungsanleitung für Polizeibeamtinnen und -beamte entwickelt.²²²</p> <p>Für Unterthemen aus diesem Bereich, wie z. B. die psychosoziale Prozessbegleitung, werden den Beamtinnen und Beamten jeweils Flyer zur Verfügung gestellt.</p>
G	<p>Handlungen der sexuellen Belästigung unterfallen dem Tatbestand in § 184i StGB.</p> <p>Bei den rheinland-pfälzischen Polizeibehörden wurden Dienstvereinbarungen zum Schutz der Mitarbeitenden zum Thema "Schutz vor sexueller Belästigung" erlassen. Verstöße können strafrechtlich und/oder dienstrechtlich verfolgt werden.</p> <p>In Deutschland ist seit 2016 sexuelle Belästigung strafbar nach § 184i StGB. Hier heißt es in Artikel 1: „(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“ Es handelt sich um einen Antragsdelikt. Die in Artikel 40 ebenfalls aufgeführte verbale Belästigung sind nach dem StGB nicht strafbewehrt, was nicht bedeutet, dass Betroffene keine Möglichkeiten haben, sich mit offizieller Unterstützung (z. B. Gleichstellungsbeauftragte) dagegen zur Wehr zu setzen.</p> <p>Das rheinland-pfälzische Schulgesetz verbietet ausdrücklich sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern (§ 25 Abs. 3). Gleiches gilt auch für das sonstige Personal in der Schule. Das zwischen den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.</p>

²²² siehe: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/RIGG/Ergebnisse/Polizei/Leitfaden_GesB_ISIM.pdf

	Im aktuell noch gültigen Hochschulgesetz finden sich lediglich an zwei Stellen Bezugnahmen auf das Thema sexuelle Belästigung, nämlich in Zusammenhang mit der Aufhebung der Einschreibung (§ 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4-7 HochSchG) und als Aufgabe des Senats, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen, in § 76 Abs. 2 Nr. 16 HochSchG.
P	Neben den strafprozessualen Möglichkeiten in der StPO bestehen in § 13 POG Rheinland-Pfalz auch präventivpolizeiliche Eingriffsermächtigungen zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen (z. B. Platz- und Wohnungsverweisung, Kontaktaufnahme- und Näherungsverbote). Für die Maßnahmen Wohnungsverweisungen, Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutz vor Gericht wird auf den Abschnitt VI des Fragebogens verwiesen.

Saarland	
B	<p>Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Saarlandes steht seit 2004 eine zuletzt im Jahr 2016 überarbeitete „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt“ zur Unterstützung bei der Bearbeitung solcher Fälle zur Verfügung. Zur Gewährleistung der Beratung der Opfer haben die Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und das Landespolizeipräsidium einen Kooperationsvertrag geschlossen. Demnach wird unter bestimmten Voraussetzungen die Beratungsstelle durch die Polizei über einen Fall häuslicher Gewalt informiert.</p> <p>Bereits 2005 wurde ein Runder Tisch Menschenhandel einberufen, um eine bessere Koordinierung der zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu erreichen, Ausmaß und Erscheinungsformen des Menschenhandels zu diskutieren und Verbesserungen bei der Strafverfolgung der Täter und dem Schutz für die Opfer zu erreichen. Hierzu hat der Runde Tisch, an dem Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Ministerien (Inneres, Frauen sowie Justiz, Soziales), der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken, der Fachberatungsstelle für Migrantinnen und einem Nebenklagevertreter in Menschenhandelsverfahren mitgearbeitet haben, zunächst drei Maßnahmenbausteine erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit des Landespolizeipräsidiums mit der Fachberatungsstelle für Migrantinnen zum Schutz von Opferzeuginnen. Sie regelt beispielsweise, dass der Opferschutz durch die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstelle in den Mittelpunkt gestellt wird und Opfer so professionell unterstützt werden, damit sie in der Lage sind, gegen die Täter auszusagen.▪ Ein Handlungsleitfaden zur Verbesserung der sozialen Situation für die Opfer von Menschenhandel im Hinblick auf die Sicherung der Versorgung und Unterbringung sowie die Entwicklung von Zukunftsperspektiven für eine eigenständige Existenzsicherung im Herkunftsland, mit dem Ziel, ihre Aussagebereitschaft zu stärken und sie neben polizeilichen und pädagogischen Maßnahmen auch durch Maßnahmen zur Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten besser zu schützen. Der Handlungsleitfaden soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden Handlungssicherheit geben. Er richtet sich an Sozial- und Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes, an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zuständigen Landesämter für Soziales sowie für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten, Ausländerbehörden und verschiedene Beratungsstellen.▪ Außerdem wurde ein Notfonds eingerichtet, der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig aus den Einnahmen der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten gefördert wird. Er soll Opferzeuginnen ermöglichen, sich beruflich zu qualifizieren, damit sie sich nach ihrer Zeugenaussage im Herkunftsland eine eigene Existenzsicherung aufbauen können, um den Teufelskreis von Prostitution und Zwangsprostitution zu durchbrechen. Aus dem Notfonds können Leistungen für Frauen finanziert werden, die Opfer von Menschenhandel geworden oder von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind und für die nach Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB XII kein Leistungsanspruch besteht. Neben ihrer Zuständigkeit für die Versorgung der weiblichen Menschenhandelsopfer ist die Fachberatungsstelle Aldona auch in die Aktivitäten des Landes im Bereich Zwangsheirat und Zwangsverheiratung eingebunden; sie ist hier für die Betreuung und Versorgung der Opfer von Zwangsheirat zuständig.

	Das Thema „Zwangsverheiratung“ und die Aktivitäten der saarländischen Landesregierung in diesem Bereich sind in die Strategien des Landes zu Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer eingebettet, die seit 2008 vom Runden Tisch gesteuert werden.
E	Die Handlungsorientierung „Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt“ wendet sich zwar in erster Linie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, sie beinhaltet aber auch die familienrechtlichen Rahmenbedingungen und die gerichtlichen Handlungsmöglichkeiten ebenso wie die Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. Insofern bietet die Handlungsorientierung auch für Familienrichterinnen und -richter hilfreiche Hinweise und wird in familiengerichtlichen Fortbildungen eingesetzt.
P	Im Rahmen der Novellierung des Saarländischen Polizeigesetzes ist geplant, „zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, die Polizei zu ermächtigen, einer Person zu verbieten, zu einer bestimmten Person oder zu Angehörigen einer bestimmten Gruppe den Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

Sachsen	
B	<p>Seitens der Polizei wurden interne Handlungsanleitungen zu Häuslicher Gewalt und Stalking erarbeitet, weiterhin werden Vordrucke für die Meldung von Sachverhalten an die Interventions- und Koordinierungsstellen zur Verfügung gestellt. Die Opferschutzbeauftragten der Polizei, die hauptamtlich für je eine Polizeidirektion zuständig sind, stehen zudem in engem Austausch mit den Interventions- und Koordinierungsstellen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die unter 3.3. G. erläuterte Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking verwiesen. Und auch im Bereich des operativen Opferschutzes gibt es besondere Hinweise und Anleitungen.</p> <p>Bei den Staatsanwaltschaften sind Spezialdezernate für die Bearbeitung von Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet. Die dort tätigen Dezernentinnen und Dezernenten verfügen in der Regel über große Erfahrung bei der Bearbeitung derartiger Delikte. Sie leiten die mit den Ermittlungen betrauten Polizeibeamtinnen und -beamten an und nehmen so frühzeitig auf den Verfahrensgang Einfluss. Sie stehen in fortwährendem Kontakt mit den Polizeibeamtinnen und -beamten und - soweit erforderlich - auch mit den Opferhilfeeinrichtungen. Darüber hinaus bestehen teilweise auch Sonderzuständigkeiten für Delikte aus dem Bereich "Gewalt im sozialen Nahbereich".</p>

Sachsen-Anhalt	
A	<p>Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145), das am 6. April 2013 in Kraft getreten ist, hat das Land Sachsen-Anhalt Regelungen geschaffen, die im Sinne des Übereinkommens der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dienen und die bundesgesetzliche Regelung des Gewaltschutzgesetzes ergänzen.</p> <p>Opfer von Gewalttaten und Sexualstraftaten können einem direkten Kontakt mit möglicherweise infektiösen Körperflüssigkeiten ausgesetzt sein. Mit dem Inkrafttreten des o. a. Gesetzes sind die Betroffenen nicht mehr auf die freiwillige Mitwirkung des Verursachers angewiesen. Die Polizei hat die Möglichkeit, eine Blutentnahme oder andere geeignete körperliche Untersuchungen auch gegen den Willen des Verursachers zu veranlassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben eines Dritten erforderlich ist (vgl. § 41 Abs. 6 SOG LSA).</p> <p>Zudem sind Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein vollziehbares Aufenthaltsverbot oder einen vollziehbaren Wohnungsverweis aus generalpräventiven Gründen mit Bußgeld bewehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden (vgl. § 107 Abs. 1 und 3 SOG LSA).</p>

E	Bei möglichen Gefährdungslagen für Zeuginnen werden geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen gemäß Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Polizei ergriffen.
O	Das Landeskriminalamt erstellt ein jährliches Landeslagebild „Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking und Kindeswohlgefährdung“ ²²³

Schleswig-Holstein	
A	Sexuelle Belästigung durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes (GStG) vom 13. Dezember 1994 verboten. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GStG sind in Fällen sexueller Belästigung die gebotenen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Aus Anlass von Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen den betroffenen Beschäftigten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 GStG keine Nachteile entstehen.
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind Sonderdezernate zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen „Gewalt in der Familie“ eingerichtet worden. ▪ Der Erlass 30.04.20 „Polizeiliches Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt“ enthält insgesamt 9 Anlagen. Diese beinhalten Checklisten für die einschreitenden und sachbearbeitenden Beamten im Umgang mit Fällen von Häuslicher Gewalt, wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung und auch in Hochrisikofällen verfahren wird
P	Zu den sonstigen Maßnahmen gehören z. B. Zeugenschutzprogramm oder die Netzwerkpflege mit den KIK Koordinatorinnen, um in Gesprächen Lücken erkennen, zu definieren und ggf. Abhilfe zu schaffen.

Anhang 3.5 Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen

Baden-Württemberg	
A	Der im Polizeigesetz Baden-Württemberg (§ 27a PolG BW) verankerte Wohnungsverweis ermöglicht dem Opfer nach einem Vorfall den Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bzw. die Täterin / den Täter bis zu vier Wochen der Wohnung zu verweisen. Darüber hinaus steht ein weitreichendes Portfolio an allgemeinen präventivpolizeilichen Maßnahmen zur Verfügung um potentielle Opfer vor Gefahren zu schützen. In herausragenden Gefährdungssachverhalten, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass Personen Opfer schwerer Straftaten werden könnten, können Maßnahmen des „Operativen Opferschutzes“ zur Anwendung kommen. Dieser hat das Ziel, potentielle Opfer durch eine aufwändige Abartung nachhaltig dem Einwirkungsbereich des Gefährders zu entziehen. Eine statistische Erfassung einzelner Maßnahmen findet nicht statt.
B	Im Rahmen der einleitend genannten Pilotierung der Ergebnisse der „Arbeitsgruppe häusliche Gewalt“ wurde zur Objektivierung der Gefährdungsbewertung von Fällen häuslicher Gewalt bei der Polizei Baden-Württemberg das Prognoseinstrument ODARA („Ontario Domestic Assault Risk Assessment“) zur Einschätzung des Risikos für erneute Gewaltvorfälle eingeführt. Hierbei erfolgt die Einstufung in eine von drei Risikogruppen. Anschließend können weiterführende Maßnahmen einzelfallbezogen aus der Risikobewertung abgeleitet werden. Fallkonferenzen stellen einen weiteren, behördenübergreifenden Ansatz der Risikobewertung dar und werden ebenfalls im Rahmen der Pilotierung erprobt. Ziel der Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten einzelfallbezogen gefahrenabwehrrechtliche und/oder strafprozessuale Maßnahmen abzustimmen.

²²³https://polizei-web.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/Polizei/Landesmedienstelle/Kriminalitaet_und_Praevention/2018_Lagebild_Land_GesB.pdf

C	<p>Der Polizeivollzugsdienst, d.h. die am Tatort ersteinschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten, sind zur Anordnung eines sofortigen Wohnungsverweises berechtigt. Diese Anordnung beinhaltet das sofortige Verlassen des Anwesens sowie ein Verbot der Rückkehr und Annäherung für die Täterin oder den Täter. Ein Antrag des Opfers ist nicht erforderlich. Die Eilschutzanordnung wird mit der Bekanntgabe wirksam und ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Ortspolizeibehörde oder eines Gerichts auf vier Werktage befristet. Die Anordnung kann durch die Ortspolizeibehörde um zunächst zwei Wochen verlängert werden und soll dem Opfer die Möglichkeit geben, ein Kontakt- oder Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Sollte die Entscheidung über den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz dies erfordern, kann die Ortspolizeibehörde den Wohnungsverweis auf maximal vier Wochen verlängern. Die Eilschutzanordnung kann durch die Polizei mit unmittelbarem Zwang, bis hin zur Ingewahrsamnahme des Täters, durchgesetzt werden. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.</p> <p>Über die Anzahl der durch die zuständigen Behörden erlassenen Eilschutzanordnungen sowie die Anzahl der Verstöße dagegen, einschließlich deren Sanktion, liegen dem Innenministerium keine Daten vor.</p> <p>Kontakt- und Annäherungsverbote nach §1 Gewaltschutzgesetz werden durch das örtlich zuständige Familiengericht beschlossen und liegen in der Zuständigkeit des Justizministeriums Baden-Württemberg. Die Polizei kann die gerichtlichen Erlasse überwachen bzw. Verstöße gegen diese strafrechtlich verfolgen.</p>
D	
E	
I	<p>Siehe 3.3.F Empfehlungen aus der Kommission Kinderschutz (KSK), veröffentlicht im März 2020: Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und ZeugInnen (Art. 26)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung aus der KSK, die Partizipation von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Es liegt ebenfalls ein gleichlautender Antrag für die Sitzung der AGJF im März in Dresden vor. - Empfehlung aus der KSK, interdisziplinäres Verständnis zu fördern; insbesondere das gegenseitige Verständnis professionsübergreifend. - Empfehlung, die Informationsweitergabe zu verbessern, insbesondere im Bereich des Sozialdatenschutzes und des Kinderschutzes gibt es bei den Anwendern noch Unsicherheiten. Anregung harmonisierender Gesetzesänderungen. - Empfehlung der Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei allen Akteuren, die Kinder regelmäßig betreuen. <p>Zur Gewährleistung eines unbeeinträchtigten Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens besteht gem. § 112 StPO die Möglichkeit zur Anordnung von Untersuchungshaft gegen die Täterin bzw. den Täter. Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr liegt u.a. vor, wenn diese bzw. dieser auf Zeuginnen bzw. Zeugen in unlauterer Weise einwirkt oder andere zu solchem Verhalten veranlassen will. Opfer von unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt sind in diesem geschützten Personenkreis inbegriffen.</p> <p>Hinsichtlich weiterer in Frage kommender Schutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu A verwiesen.</p>

Bayern	
A	<p>Opfer von Gewalt im Sinne der sog. Istanbul-Konvention können Rund-um-die-Uhr sofortige polizeiliche Hilfe bayernweit flächendeckend über den polizeilichen Notruf 110 erhalten. Darüber hinaus stehen neben den Polizeidienststellen flächendeckend die Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt sowie die Beauftragten der Bayerischen Polizei für Kriminalitätsoffer als polizeiliche Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>Die Auswertung von Vorgängen im Phänomenbereich Häusliche Gewalt erfolgte auf Basis der Daten des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei – IGVP (Einlaufstatistik). Es ist zu beachten, dass es sich bei IGVP um eine dynamische Datenbasis handelt und die Daten lediglich den bei der jeweiligen Erfassung des Sachverhalts bekannten Informationsstand darstellen. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass IGVP systembedingt nur eine eingeschränkt geeignete Grundlage</p>

	für fundierte statistische Aussagen darstellt. Dementsprechend wurden in IGVP für das Jahr 2018 insgesamt 20.213 und für das Jahr 2019 insgesamt 20.045 Vorgänge im Phänomenbereich Häusliche Gewalt erfasst.									
B	Die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ beinhaltet auch Vorgaben zur Beurteilung der Gefährdungslage durch die Bayerische Polizei im gesamten Prozess der Sachverhaltsbefassung. Hierbei spielt natürlich auch der Zugang des Täters oder der Täterin zu Waffen eine wichtige Rolle. Darüber hinaus befasst sich die Rahmenvorgabe mit den Aspekten der Fortschreibung der Gefährdungslagebewertung, der koordinierten Einbindung interdisziplinärer Expertise sowie den dem Gefährdungsmanagement dienlichen Maßnahmen und ihrer Dokumentation.									
E	<p>Auf Grundlage von Art. 16 PAG kann die Polizei vorübergehend einen Platzverweis (Abs. 1), ein Kontaktverbot sowie eine Aufenthalts- und Meldeanordnung (Abs. 2) aussprechen. Der Platzverweis dient insbesondere dazu, die Zeit bis zu einer Eilverfügung nach dem Gewaltschutzgesetz zu überbrücken. Die Dauer des Platzverweises ist befristet. Grundsätzlich darf der Platzverweis nur aufrechterhalten werden, solange eine Gefahr für das Opfer besteht. Eine Höchstdauer ist gesetzlich nicht geregelt. Das Kontaktverbot, die Aufenthalts- sowie Meldeanordnung dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. Sollten die Maßnahmen nach Art. 16 PAG nicht eingehalten werden, kann die Polizei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Täter unter den Voraussetzungen der Art. 17, 18 PAG in Gewahrsam nehmen. Alternativ ist es möglich, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. präventive Fußfessel, Art. 34 PAG) anordnen zu lassen, um einen Kontakt zwischen potentiellm Opfer und Täter zu verhindern.</p> <p>Statistische Zahlen über u.a. die polizeilichen Maßnahmen Kontaktverbot und Platzverweis im Bereich der Häuslichen Gewalt werden im IGVP (s.o.) erhoben. Die entsprechenden Rechercheergebnisse für die Jahre 2018 und 2019 lauten:</p> <table border="1" data-bbox="253 802 1323 911"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>2018</th> <th>2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kontaktverbot</td> <td>4686</td> <td>5137</td> </tr> <tr> <td>Platzverweis</td> <td>4228</td> <td>4591</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme	2018	2019	Kontaktverbot	4686	5137	Platzverweis	4228	4591
Maßnahme	2018	2019								
Kontaktverbot	4686	5137								
Platzverweis	4228	4591								
I	<p>In Bayern werden Opfer zu einem frühen Zeitpunkt, regelmäßig bereits bei der ersten Zeugenvernehmung, auf ihre Befugnisse im Ermittlungs- und Strafverfahren und auf außerjustizielle Hilfsangebote hingewiesen (§ 406h StPO). Insbesondere wird ihnen auch das bundesweit einheitliche Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt. Insbesondere bei Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten oder bei gefährdeten Opfern kann sich außerdem eine Videovernehmung anbieten, die im Rahmen der §§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO zulässig ist. An bayerischen Gerichten sind auch großflächig Videovernehmungsanlagen vorhanden, um diese Videovernehmung bzw. die Wiedergabe einer aufgezeichneten Vernehmung zu ermöglichen. Dadurch kann verhindert werden, dass sich Täter und Opfer im Gerichtssaal begegnen. An allen Amts- und Landgerichten bestehen Zeugenbetreuungsstellen, die einer unnötigen Belastung von Zeugen durch Gerichtsverfahren entgegenwirken sollen. Die Zeugenbetreuerinnen und Zeugenbetreuer stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, um in verständlicher Form allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf und zur Zeugenvernehmung zu beantworten. Sie klären auf, versuchen unbegründete Ängste zu nehmen und betreuen hilfsbedürftige Zeugen vor und nach deren Vernehmung. Vielfach existieren auch besondere Warteräume für Zeugen.</p> <p>Die zum 1. Januar 2017 geschaffene Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung ist ein weiteres wichtiges Instrument des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren, aber in der Praxis noch wenig etabliert. Es handelt sich um eine gegenüber der Zeugenbetreuung intensivere, besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern, wo entsprechende Institute teilweise seit Jahren existieren, lassen darauf schließen, dass auch die Aussagetüchtigkeit der Verletzten regelmäßig verbessert wird. Die rund 30 in Bayern anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter sind überwiegend für Opferschutzeinrichtungen tätig.</p>									

	<p>Soweit aus Gründen der polizeilichen Gefahrenabwehr erforderlich, werden potentiell gefährdete Personen über die Entlassung des Täters/der Täterin aus dem polizeilichen Gewahrsam unterrichtet. Soweit erforderlich werden entsprechend gefährdete Personen auch in das Opferschutzprogramm der Bayerischen Polizei aufgenommen, welches Maßnahmen bis hin zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung vorübergehend geänderter Identitäten vorsieht.</p> <p>Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen werden die Opfer standardisiert u.a. mittels Formblatt umfassend über ihre Rechte und mögliche weiterführende Hilfsangebote informiert. Auch werden entsprechend qualifizierte Dolmetscher eingesetzt.</p>
--	---

Berlin	
A	Bei den Strafverfolgungsbehörden bestehen verschiedene präventive sowie repressive Maßnahmen, welche gesetzlich in der Strafprozessordnung sowie des Polizei- und Ordnungsrechts des Landes Berlin festgelegt sind. Zu diesen gehören beispielsweise die Durchsuchung, die Gefährderansprache, die Wegweisung des Täters sowie der Arrest des Täters. Außerdem kann die Vermittlung und Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen in Schutzunterkünfte erfolgen. Die Direktionen und Abteilungen des LKA verfügen zudem über Opferschutzzimmer.
B	Durch die Polizei werden Gefährdungsbewertungen sowie Dokumentationen aller konfliktverschärfenden und konfliktmildernden Indikatoren in jedem Gewaltschutzfall erstellt. Hochrisikofälle werden identifiziert und ggf. die Spezialdienststelle (Individualgefährdung LKA 13 ZSt IG) eingebunden. In Einzelfällen erfolgt die Ausstattung der Opfer häuslicher Gewalt mit einem technischen Notrufdienst („TecSOS“) sowie die Prüfung von weiteren geeigneten technischen Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben von hochgefährdeten Frauen.
C	Für die Polizei Berlin besteht nach polizei- und ordnungsrechtlicher Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit gegenüber dem Täter ein bis zu 14-tägiges Betretungs-/Annäherungs-/Kontaktverbot auszusprechen, das als Wegweisung bezeichnet wird. Vgl. hierzu die Antwort zu 3.4.A.
D	Die Familiengerichte können auf Antrag nach § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) über die Überlassung der gemeinsamen Wohnung entscheiden. Dies ist zunächst bis zu sechs Monate möglich und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden. Die unter 3.3. genannten Berliner Anti-Gewalt-Projekte bieten betroffenen Frauen kostenfrei Unterstützung bei der Formulierung entsprechender Anträge.
I	<p>Es bestehen diverse Möglichkeiten für Schutzmaßnahmen für Frauen während der Ermittlungen und im Gerichtsverfahren. Neben der bereits bei 3.4.A. und 3.5. C und D genannten polizeilichen Wegweisung und des Erwirkens einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz gehört dazu die Benachrichtigung des Jugendamtes bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt, wenn Kinder zum Haushalt gehören. Darüber hinaus ergreift die Polizei die folgenden weiteren Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Anzeigenaufnahme und Vernehmungen gegebenenfalls in Opferschutzzimmern. - Vorladung von Opfer und Täter zur Vernehmung zu unterschiedlichen Terminen, um eine Begegnung zu vermeiden. - Vermittlung in die Gewaltschutzambulanz (GSA). - frühzeitige Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen, z.B. BIG e.V., Opferhilfe mit der Zeugenbetreuung, Stop-Stalking etc. - Proaktive Meldung an BIG e.V., wenn die Betroffene hiermit einverstanden ist - Ggf. Unterbringung bzw. Vermittlung in ein Frauenhaus. - Hoch-Risiko-Fälle: <ul style="list-style-type: none"> o Durchführung von Schutzgesprächen o Einbindung der Spezialdienststelle LKA 13 ZSt IG o Bereitstellung eines Notfallhandys (TecSOS)

	<p>Darüber hinaus besteht im Kriminalgericht Moabit eine Zeugenbetreuungsstelle. Hier werden Zeuginnen und Zeugen persönlich, telefonisch und per E-Mail beraten und auf Wunsch auch bis in den Sitzungssaal begleitet. Die Mehrzahl der betreuten Personen sind weiblich.²²⁴</p> <p>Spezielle Maßnahmen für Kinder Die fünf regionalen, an verschiedenen Kliniken angebotenen Kinderschutzambulanzen in Berlin stärken den medizinischen Kinderschutz. Ihre Aufgabe ist, ggf. durch Vermittlung von Fachkräften der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, akute und chronische Formen von körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. Vernachlässigung sowie sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu untersuchen.²²⁵</p> <p>Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung beteiligt sich an der Organisation des Pilotprojekts „Childhood-Haus“. In den Räumlichkeiten der Charité, Campus Virchow-Klinikum, soll ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum eingerichtet werden, das Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, umfassend versorgt. Verschiedene Berufsgruppen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, der Polizei, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe sollen kooperieren, damit die betroffenen Kinder in kinderfreundlicher Umgebung an einer zentralen Anlaufstelle medizinisch und psychologisch untersucht und forensisch befragt werden und weitere Hilfestellungen durch qualifiziertes Fachpersonal erhalten.</p>
Brandenburg	
A	<p>In 2003 wurde das „Polizeiliche Opferschutzkonzept des Landes Brandenburg“ in Kraft gesetzt. (Fortschreibungen 2006, 2012 und derzeit in 2020). Es gibt Polizeibediensteten eine Vielzahl von Empfehlungen zum sachgerechten und humanen Umgang mit Opfern von Kriminalität, so beispielsweise auch Opfern von Häuslicher Gewalt.</p> <p>Opfer Häuslicher Gewalt werden von der Polizei Brandenburg über ihre Rechte informiert. Hierzu werden besonders geschulte Polizeibedienstete tätig, die sog. Opferschutzbeauftragten. Die wichtigsten Hilfsangebote sind auf einem „Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt“ zusammengefasst. Die Polizei Brandenburg bietet Opfern Häuslicher Gewalt an, sich proaktiv beraten zu lassen durch Frauenberatungsstellen/ Opferhilfeeinrichtungen des Landes Brandenburg. Dazu wird mit schriftlicher Zustimmung die entsprechenden Erreichbarkeiten des Opfers an die Opferhilfeeinrichtung für die Kontaktaufnahme weitergeleitet.</p> <p>Die bei den Staatsanwaltschaften festgeschriebenen Sonderzuständigkeiten haben nicht nur den Effekt des „gebündelten Sachverständes“, vielmehr ist es der Staatsanwältin/ dem Staatsanwalt aufgrund einer vergleichsweise geringeren Anzahl von Verfahrenseingängen möglich, dem Beschleunigungsgrundsatz auf diesem sensiblen Deliktsfeld in besonderem Maße Folge zu leisten. Bei den Gerichten gibt es keine Spezialzuständigkeiten.</p> <p>Im MdJ werden keine Statistiken über Interventionen der Strafverfolgungsbehörden geführt, die im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen stehen. Bei der Generalstaatsanwaltschaft werden Ermittlungsverfahren im Bereich der „häuslichen Gewalt“ statistisch erfasst. Die Verfahrens- und Erledigungszahlen (männliche Beschuldigte, weibliche Geschädigte) können wie folgt aufgeschlüsselt werden: Im Jahr 2018 wurden anlässlich häuslicher Gewalt durch die Polizei Brandenburg 2.849 polizeiliche Soforteinsätze realisiert, 401 Platzverweise sowie 602 Wohnungsweisungen ausgesprochen und 207 Ingewahrsamnahmen durchgeführt. Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.</p>

²²⁴ <https://www.opferhilfe-berlin.de/opferhilfe/zeugenbetreuung>

²²⁵ s. als ein Beispiel https://gewaltschutzambulanz.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/ohne_AZ/sonstige/gewaltschutzambulanz/Flyer_Kinderschutzambulanz-web.pdf

Erledigungen	2018	2019
Ermittlungsverfahren gesamt	348	374
Anklage	23	12
Strafbefehl	12	8
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	249	260
Einstellung gemäß § 153 StPO	3	5
Einstellung gemäß § 153a StPO	4	14
Einstellung gemäß § 154 StPO	8	4
Sonstige Einstellungen	49	70
Ermittlungsverfahren offen	0	1

Entscheidungen	2018	2019
Geldstrafe	16	9
Freiheitsstrafe mit Bewährung	4	2

B	<p>Um eine Gefahrenanalyse bei den Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist seinerzeit einer Änderung der Ziffer XI Absatz 2 Nr. 1 der Mitteilungen in Zivilsachen betreffend die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen zugestimmt worden.</p> <p>Die Innenministerkonferenz sowie deren nachgeordnete nationale Gremien befassen sich seit 2005 mit der Thematik „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten. Das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) führte im Jahr 2009 das „Forschungsprojekt und Evaluationsstudie: Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ durch. Das vollständige Ergebnis wurde im Herbst 2012 vorgelegt. Im Wesentlichen werden eine situative Risikoanalyse im Rahmen von polizeilichen Interventionskontakten (z.B. Einsätze Häuslicher Gewalt, Anzeigesituation auf der Wache) und eine vertiefende standardisierte Gefährdungsanalyse durch speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dargestellt und empfohlen.</p> <p>Die Forschungsergebnisse wurden der Polizei Brandenburg durch das Innenministerium Brandenburg zur Verfügung gestellt sowie um Berücksichtigung bei zukünftigen Fortschreibungen des Opferschutzkonzeptes und bei der Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung der Polizei des Landes Brandenburg gebeten. Der Umsetzungsprozess bei der Polizei Brandenburg ist noch nicht abgeschlossen.</p>
C	<p>Von Gewalt betroffene Personen können Eilschutzanordnungen einschließlich Kontakt- und Näherungsverbote nach dem bundesgesetzlichen Gewaltschutzgesetz (§§ 1, 2 GewSchG) bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht beantragen. Dabei hat die antragstellende Person nach § 211 FamFG die Wahl zwischen mehreren Gerichtsorten: nach Nr. 1 bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, nach Nr. 2 bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung befindet und nach Nr. 3 bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anordnungen können im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung erlassen werden; überwiegend entscheidet das Gericht über Gewaltschutzanträge in der Regel innerhalb weniger Tage (zunächst) ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Eine Beschwerde dagegen ist nicht zulässig. Allerdings kann der Gegner stattdessen einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen, dem das Gericht stattzugeben hat.</p> <p>Mit Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot, Platzverweis und Ingewahrsamnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt stehen der Polizei Brandenburg im Rahmen der Gefahrenabwehr geeignete rechtliche Möglichkeiten zur akuten Krisenintervention gemäß brandenburgischem Polizeigesetz (BbgPolG) zur Verfügung.</p> <p>Der § 16a BbgPolG sieht eine grundsätzliche 10-tägige Wohnungsverweisung der gewalttätigen Person vor. Diese Zeit dient dem Opfer u. a. dazu einen zivilrechtlichen Schutz gemäß Gewaltschutzgesetz bei Gericht zu erwirken.</p> <p>Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam (§ 17 BbgPolG) nehmen, wenn das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhindern oder einen Platzverweis nach § 16 BbgPolG oder eine Wohnungsverweisung nach § 16 a BbgPolG durchzusetzen. Eine Ingewahrsamnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die gewalttätige Person eine ausgesprochene Platzverweisung ignoriert und z. B. die Familienwohnung erneut betreten hat.</p> <p>Bei Ingewahrsamnahmen hat die Polizei unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, eine richterliche Anhörung sowie unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen (§ 18 BbgPolG, Art. 104 II GG).</p> <p>Im Jahr 2018 wurden anlässlich häuslicher Gewalt durch die Polizei Brandenburg 2.849 polizeiliche Soforteinsätze realisiert, 401 Platzverweise sowie 602 Wohnungsverweisungen ausgesprochen und 207 Ingewahrsamnahmen durchgeführt. Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.</p> <p>Bzgl. der Frage nach den Unterstützungs- und Beratungsangeboten wird auf die Antworten zu IV D verwiesen.</p>
E	<p>Statistisch erfasst werden die Anzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG, allerdings wird nicht nach Geschlechtern differenziert. Ausweislich der Statistik über den Geschäftsanfall in Familiensachen bei den Amtsgerichten im OLG-Bezirk des Landes Brandenburg gab es im Jahr 2018 insgesamt 778 und im Jahr 2019 insgesamt 868 dieser Verfahren.</p>

I	<p>Die Polizei Brandenburg unterstützt die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung, in dem über diese Möglichkeit der Opferhilfe informiert wird, sowie an entsprechende zertifizierte Ansprechpartner im Land Brandenburg verwiesen wird.</p> <p>Die Polizei Brandenburg verfügt über eine spezialisierte Dienststelle „Operativer Opferschutz/Zeugenschutz“, welche über erweiterte Schutzmöglichkeiten bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking verfügt.</p> <p>Die Polizei Brandenburg verfügt in jeder Polizeidirektion über speziell ausgestattete Vernehmungszimmer für besonders schutzbedürftige Personen (z. B. Kinder und Frauen) im Sinne der EU-Opferschutzrichtlinie.</p> <p>Seit 2019 stehen den Frauenschutzeinrichtungen Mittel in Höhe von bis zu 49.388 EUR u.a. dafür zur Verfügung, Personal einzustellen, das die Kinder der schutzsuchenden Frauen pädagogisch betreut.</p>
J	<p>Kostenfreie Erstberatung leisten die Opferberatungsstellen. Für Informationen über die Möglichkeit und die Unterstützung bei Klagen einschließlich Verweise auf konkrete Ansprechpartner und Anlaufstellen (Opferhilfe- und Beratungsstellen, Opferanwalt) wird auf die unter Punkt A. aufgezeigte Homepage verwiesen.</p> <p>Neben den Opferhilfe- und Beratungsstellen informieren auch die bei den Amtsgerichten eingerichteten Rechtsantragsstellen über die Möglichkeit und die Unterstützung bei Klagen; im Bedarfsfall protokollieren sie eilige Anträge unmittelbar und leiten diese an die zuständigen Geschäftsstellen zur Vorlage an die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter weiter.</p>

Freie Hansestadt Bremen	
B	<p>Gewalteskalation in Paarbeziehungen</p> <p>Seit über einem Jahrzehnt befasst sich das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung schwerpunktmäßig mit dem Phänomenbereich „Gewalt gegen Frauen / Häusliche Gewalt“. Exemplarisch sei auf die IPoS-Projekte zur „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ verwiesen, die einen maßgeblichen Beitrag zur Methodenentwicklung für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Fallmanagement in Fällen von Beziehungsgewalt geleistet haben.</p> <p>Die Erkenntnisse aus diesen Forschungsprojekten sind in der Folge bundesweit rezipiert und nach interdisziplinärem Austausch mit Polizei- und Justizbehörden anderer Bundesländer auch in entsprechende Rahmenkonzepte für den polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt aufgenommen worden (siehe hierzu auch Anlage 3.5, hier: Länderberichte Brandenburg, Saarland).</p> <p>Modellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“</p> <p>Das vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“ in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), zielte auf die Evaluation des Bremer Hilfesystems, d.h. der konkreten Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Ebene der psychosozialen Infrastruktur ab. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer interdisziplinären Fachtagung am 17. Juni 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt.</p> <p>Aktuell liegt ein Forschungsschwerpunkt des IPoS auf internationalen Perspektiven der Viktimisierung von Frauen, Mädchen und Kindern, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Victim Analysis und Safety Tool (VAST) ▪ Cultures of Victimology: Understanding processes of victimization across Europe (COST-Action 18121)

Hamburg	
A	<p>Innerhalb der Staatsanwaltschaft Hamburg wird die Bearbeitung derartiger Verfahren - auch hinsichtlich der Bearbeitungszeit - dadurch priorisiert, dass sie ganz überwiegend in Sonderabteilungen und Sonderdezernaten bearbeitet werden. So werden Delikte wie Menschenhandel in der Sonderabteilung 65 und Sexualdelikte</p>

	<p>in der Sonderabteilung 72 bearbeitet. Straftaten, die als Beziehungsgewalt einzustufen sind, werden innerhalb der Hauptabteilung II in Sonderdezernaten für Beziehungsgewalt bearbeitet.</p> <p>Nach Anklageerhebung wird - soweit erforderlich - insbesondere durch Sachstandsfragen an das Gericht darauf hingewirkt, dass Verfahren zeitgerecht bearbeitet werden.</p> <p>Um zu verhindern, dass Vorgänge nicht mehr berücksichtigt werden, existiert bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein System der Fristenkontrolle.</p> <p>Es liegen keine Daten vor. Die Anzahl der jährlich von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeführten Interventionen ist nicht Gegenstand der Geschäftsstatistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Strafverfolgungsstatistik.</p>
B	<p>Insoweit ist auf die Bearbeitung der Verfahren in Sonderabteilungen beziehungsweise Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaft Hamburg hinzuweisen (vgl. 3.5. A.).</p>
C	<p>Unter Eilschutzanordnungen werden hier einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gemäß §§ 1, 2 GewSchG in Verbindung mit § 214 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verstanden. Zum Erlass derartiger Eilschutzanordnungen ist das Amtsgericht (Familiengericht) befugt.</p> <p>Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können gem. § 214 FamFG auch im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt werden. Über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in aller Regel sofort entschieden. Lediglich wenn der Antrag unvollständig ist und nachgebessert werden muss (etwa fehlende eidesstattliche Versicherung) kann das Verfahren länger dauern.</p> <p>Eine gesetzliche Höchstfrist besteht nicht. Allerdings sollen die Anordnungen befristet werden, die Frist kann aber verlängert werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG). Regelmäßig wird in Hamburg seitens des Familiengerichts eine Befristung von 6 Monaten vorgenommen (und diese soweit erforderlich verlängert).</p> <p>Im Fall der Anordnung einer Wohnungsüberlassung hat das Gericht die Maßnahme zu befristen, wenn der verletzten Person gemeinsam mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person gemeinsam mit dem Täter die Wohnung gemietet hat (§ 2 Abs. 2 S. 1 GewSchG). Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zu oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung auf die Dauer von höchstens 6 Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist in diesem Fall um höchstens 6 weitere Monate möglich (§ 2 Abs. 2 S. 2, 3 GewSchG).</p> <p>Eilschutzanordnungen können für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 1 GewSchG können als Maßnahmen erlassen werden, es zu unterlassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, <p>Gem. § 2 GewSchG kann folgende weitere Maßnahme erlassen werden:</p> <p>Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung.</p>

	<p>Es stehen Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Verfügung (§ 96 Abs. 1 S. 3 FamFG iVm §§ 890, 891 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Zudem kann zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung ein Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden (§ 96 Abs. 1 S. 1, 2 FamFG). Darüber hinaus ist der Verstoß gegen Anordnungen nach § 1 Abs. 1 S. 1, 3 GewSchG eine Straftat (§ 4 GewSchG), die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.</p>
D	<p>Die Ansprüche für die Beantragung von Kontakt- und Nährungsverböten oder Schutzanordnungen sind im Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz, GewSchG) geregelt. Verfahrensrechtlich gibt es dazu Regelungen in §§ 210-216a FamFG. Gewaltschutzverfahren können gem. § 214 FamFG auch im Wege der einstweiligen Anordnung durchgeföhrt werden (s. o. C. Nr. 1, 2).</p> <p>Kontakt- und Nährungsverböte oder Schutzanordnungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt anwendbar.</p> <p>Es werden gegenüber dem Antragsteller/Opfer Gebühren erhoben , allerdings nur im Fall des Unterliegens mit dem Antrag. Andernfalls trägt der Antragsgegner/die Antragsgegnerin die Kosten. Für Verfahren in Gewaltschutzsachen wird eine 2,0 Gebühr erhoben, die sich im Fall einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung auf eine 0,5 Gebühr ermäßigt, (Nr. 1319, 1320, 1321 Anl. 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)). Der Streitwert beträgt gem. § 49 FamGKG in Fällen des § 1 GewSchG 2.000 EUR und in Fällen des § 2 GewSchG (Wohnungsüberlassung) 3.000 EUR. Für einstweilige Anordnungsverfahren (s. o. C.) gem. § 41 S. 2 FamGKG ist von der Hälfte dieser Werte auszugehen (also Streitwerte von 1.000 bzw. 1.500 EUR). Gem. Anlage 2 zum FamGKG beträgt eine Gebühr bei einem Streitwert von 1.000 EUR 53 EUR, bei 1.500 EUR 71 EUR, bei 2.000 EUR 89 EUR und bei 3.000 EUR 108 EUR. Damit fallen bei dem Unterliegenden Teil in den Gewaltschutzverfahren folgende Gebühren an: Einstweiliges Anordnungsverfahren nach § 1 GewSchG: 103 EUR. Einstweiliges Anordnungsverfahren nach § 2 GewSchG: 142 EUR. Hauptsacheverfahren nach § 1 GewSchG: 178 EUR. Hauptsacheverfahren nach § 2 GewSchG: 216 EUR. Bei ohne Begründung hergestellter Entscheidung ermäßigt sich die Gebühr jeweils auf ¼ des genannten Betrages.</p> <p>Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 216 Abs. 1 S. 2 FamFG), so dass die Entscheidung in der Regel sofort wirksam wird.</p> <p>Eine generelle gesetzliche Obergrenze für die maximale Geltungsdauer von Kontakt- und Nährungsverböten sowie Schutzanordnungen besteht nicht. Die Maßnahmen sollen befristet werden, können aber verlängert werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG). Sie werden in Hamburg von Familiengericht regelmäßig auf die Dauer von 6 Monaten befristet. Eine Ausnahme besteht in einigen Konstellationen bei der Anordnung der besonderen Schutzanordnung einer Wohnungsüberlassung (§ 2 Abs. 2 S. 1-3 GewSchG), insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 2. c) verwiesen.</p> <p>Diese Verböte/Anordnungen stehen unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung. Kontakt- und Nährungsverböte oder Schutzanordnungen können in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden.</p>
I	<p>Ganz überwiegend ergeben sich die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren aus dem Bundesrecht, nämlich der Strafprozessordnung. Die dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Beteiligungs- sowie Betreuungsmöglichkeiten von Verletzten sind so umfangreich, dass hier von einer Darstellung abgesehen wird. Eine Beteiligung der Länder kann hier nur unter dem Aspekt erfolgt sein, etwaige zusätzliche landesspezifische Angebote abzufragen. Soweit unter dem ersten Unterpunkt der Frage 2 der Justizvollzug angesprochen sein kann, erfolgt die Länderbeteiligung, weil die gesetzliche Regelung des Justizvollzugs in der Kompetenz der Länder liegt.</p> <p>Gem. § 12 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (HmbJVollzDSG) können Opfern von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches, StGB), gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 226 StGB), gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a,</p>

	<p>234 bis 238, 239 Absatz 3, 239a, 239b StGB), von versuchten Tötungsdelikten (§§ 211, 212 StGB), von Aussetzung (§ 221 StGB) sowie von Verstößen gegen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung wie Kontaktverbote (§ 4 des Gewaltschutzgesetzes) auf schriftlichen Antrag Auskünfte darüber erteilt werden, ob sich der Täter in Haft befindet, ob und wann seine Entlassung voraussichtlich bevorsteht sowie über die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen.</p> <p>In Hamburg gibt es die Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle. Diese ist organisatorisch dem Landgericht Hamburg angegliedert, bietet aber für Zeuginnen und Zeugen aller in Hamburg geführten Gerichtsverfahren Beratung und Unterstützung an. Das Angebot ist kostenlos.²²⁶</p> <p>Die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung verfügt in einigen Gerichtsgebäuden über eigene Räume. Indem Opfer in diesen Räumen bis zu ihrer gerichtlichen Aussage betreut werden, kann ein unbeabsichtigter Kontakt zu Täterinnen oder Tätern vermieden werden. Stehen derartige Räume nicht zur Verfügung, regt die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung auf andere Weise geeignete Maßnahmen an. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann auch eine audiovisuelle Übertragung einer Aussage aus einem Raum der Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle in einen Gerichtssaal erfolgen.</p> <p>Die unter 2. dargestellte Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle steht auch kindlichen Opferzeugen zur Verfügung.</p>
J	<p>Über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA)²²⁷ erhalten Personen Rechtsberatung, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- in Hamburg leben und- über ein geringes Einkommen verfügen (die Einkommensgrenzen richten sich dabei nach Sozialgesetzbuch XII). <p>Bei geringem Einkommen kostet eine Beratung einschließlich Folgeberatungen in derselben Sache 15 EUR, bei sehr niedrigem Einkommen wird die Gebühr auf 3 EUR ermäßigt.</p> <p>Im Übrigen siehe auch zu C. Allerdings ist zu beachten, dass die Antragstellerin im Falle ihres gerichtlichen Unterliegens die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.</p>
K	<p>Es wird auf den Antwortbeitrag zu 3.5. I. verwiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass die Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle der Hamburger Justiz nicht nur ein unbeabsichtigtes Zusammentreffen zwischen Täter und Opfer vermeidet. Sie informiert Zeuginnen und Zeugen darüber hinaus auch über den Verhandlungsablauf und die Prozessbeteiligten, berät und unterstützt sie, wenn sie Fragen, Bedenken und Ängste im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage haben, begleitet sie auf Wunsch in den Gerichtssaal und ist dann während der Zeugenaussage anwesend. Bei Bedarf vermittelt die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung die von ihr betreuten bzw. beratenen Personen auch an weiterhelfende Einrichtungen.</p> <p>Daten zur Nutzung der Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle sind aus den Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie aus der Strafverfolgungsstatistik nicht ermittelbar.</p>

Mecklenburg-Vorpommern	
A	<p>Die §§ 112 ff. StPO gewährleisten mit der Möglichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Verdächtigen gleichzeitig den Schutz seiner Opfer vor weiteren Einwirkungen.</p> <p>Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sieht diverse Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften an in dieser Verwaltungsvorschrift genannte verschiedene Stellen vor, um weitere Straftaten des jeweiligen Täters zu verhindern und so auch Opfer zu schützen.</p>

²²⁶ <https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287516/zeugenbetreuung/>

²²⁷ <https://www.hamburg.de/oera/>

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi – Stand Januar 2020) sieht unter II. 4 folgende Mitteilungspflicht vor:

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU

(1) Mitzuteilen sind

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung;
2. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzmaßnahme angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt durch Übersendung eines Formblatts nach der Anlage zu § 10 Abs. 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Abs. 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und an die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, zu richten.

(5) Entscheidungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sind zusätzlich dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 2 FamFG).

Die Landespolizei ist an Recht und Gesetz gebunden. Es gilt das Legalitätsprinzip. Für verschiedene Phänomenbereiche gibt es polizeiinterne Handlungsanweisungen, z.B. für die Bereiche Häusliche Gewalt, Stalking, Sexualdelikte, Zeugenschutz, polizeilichen und operativen Opferschutz, Cybercrime und Extremismus.

	<p>Zu Fallzahlen und der Anzahl von Opfer und Täter wird auf die polizeiliche Kriminalstatistik, PKS M-V²²⁸ bzw. PKS Bund²²⁹ verwiesen.</p> <p>In diesen sind in 2018: 1934 und im Jahr 2019: 2043 Polizeieinsätze registriert.</p>
B	<p>§ 112a StPO sieht die Möglichkeit von Untersuchungshaft gegen denjenigen vor, der dringend verdächtig ist, bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder schwere Taten der Nachstellung („Stalking“) (Abs. 1 Nr. 1) oder wiederholt oder fortgesetzt u. a. bestimmte Gewalt- oder Körperverletzungsdelikte (Abs. 1 Nr. 2) begangen zu haben, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, sofern die Haft erforderlich ist und im Fall von Abs. 1 Nr. 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. Die Voraussetzungen einer solchen Untersuchungshaft sind bis zum rechtskräftigen Abschluss über die gesamte Dauer des Strafverfahrens im Blick zu behalten.</p> <p>Zivilrechtlich ist auf Bundesrecht zu verweisen: namentlich das Gewaltschutzgesetz nebst möglicher Schutzanordnungen auf Grundlage der Regelungen der §§ 210 ff. FamFG (Verfahren in Gewaltschutzsachen).</p> <p>Für verschiedene Phänomenbereiche gibt es zusätzlich zu den gesetzlichen auch noch polizeiinterne Handlungsanweisungen. Im Bereich der häuslichen Gewalt und des Stalkings stehen diese beispielsweise die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung teils unter Einbeziehung einer standardisierten Risikoanalyse (ODARA) vor. Regelungen zu den Bereichen Zeugenschutz und operativer Opferschutz sind bundeseinheitlich geregelt.</p>
C	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Zuständigkeit für den Erlass von derartigen Anordnungen liegt bei den Dienststellen der Landespolizei.▪ Der Erlass der Eilschutzanordnung ist Bestandteil der polizeilichen Erstintervention und erfolgt unmittelbar im Zuge dieser Maßnahme.▪ Eine Platzverweisung kann für maximal 14 Tage angeordnet werden.▪ Ein Betretungsverbot kann maximal bis zu 10 Wochen Dauer angeordnet werden.▪ Es gelten die o. g. gesetzlich geregelten maximalen Fristen.▪ Können Eilschutzanordnungen für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden? Ja▪ Zum Schutz können durch die Polizei Platzverweisung, Wegweisung, Betretungsverbot, Sicherstellung der Wohnungsschlüssel des Tatverdächtigen sowie Gewahrsamnahme ausgesprochen werden.▪ Zur Unterbindung des Verstoßes kann eine Gewahrsamnahme erfolgen.▪ Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote stehen Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen, zur Verfügung? Z.B. Frauenhäuser, Interventionsstellen, u.a., vgl. https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Publikationen/?id=15230&processor=veroeff.▪ Die Polizei kann im Rahmen einer Verfügung mehrere Maßnahmen gleichzeitig anordnen. Deshalb liegt die Zahl der getroffenen Verfügungen über der Zahl der Einsätze (Erstintervention).<ul style="list-style-type: none">○ 2018 2111 Anordnungen○ 2019 2242 Anordnungen ○ 2018 15 Verstöße

²²⁸<https://www.polizei.mvnet.de/Presse/Statistiken/>

²²⁹ https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

	○ 2019 37 Verstöße
E	In Mecklenburg- Vorpommern sind im Jahr 2019 von Seiten der Familiengerichte in 387 Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach § 1 GewSchG getroffen worden. Ob es sich bei den verletzten Personen ausschließlich um weibliche Personen gehandelt hat, ist statistisch nicht erfasst.
I	<p>Im Bedarfsfall erfolgt eine Prüfung, welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall geeignet sein können, dies kann in Abstimmung mit der zuständigen Justizstelle bis zum Veranlassen von Zeugenschutz- oder zeugenschutzähnlichen Maßnahmen gehen. Ob und welche Maßnahmen ergriffen oder empfohlen werden, ist abhängig von der konkreten Gefährdungseinschätzung und nicht an das Vorliegen einer bestimmten Straftat gebunden.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zumindest in den Fällen, in denen sie und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters bzw. der Täterin zu unterrichten: Entsprechende Informationsrechte sind in § 406d StPO geregelt. <p>Im polizeilichen Ermittlungsverfahren: Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, können ihr Anliegen jederzeit den Polizeistellen vortragen.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen (unmittelbar oder über eine Vermittlerin bzw. einen Vermittler) vorzutragen und prüfen zu lassen: Diese Rechte sind in §§ 48 Abs. 3, 158 StPO normiert. Beweismittel können im Strafverfahren jederzeit vorgelegt werden. Der Amtsermittlungsgrundsatz gebietet deren Entgegennahme und Bewertung.▪ Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Opfer im Strafverfahren durch einen Nebenklagebeistand (§ 397a StPO), einen Rechtsanwalt im Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs. 5 StPO), einen anwaltlichen Verletztenbeistand (§ 406f StPO) oder einen psychosozialen Prozessbegleiter (§ 406g StPO) begleitet, die ihre Rechte und Interessen vortragen bzw. berücksichtigen. <p>Im polizeilichen Ermittlungsverfahren: Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, werden bei der Polizei über Ihre Rechte und örtliche Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten belehrt, vgl. Merkblatt für Opfer einer Straftat z.B. unter https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern bzw. Täterinnen in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte soweit möglich vermieden wird. <p>§§ 168e, 247a StPO gewährleisten unter bestimmten Voraussetzungen die Vermeidung der genannten Konstellationen, indem die vom Angeklagten getrennte Vernehmung von Zeugen vorgeschrieben wird.</p> <p>Staatsanwaltschaften und Gerichte verfügen jeweils über die organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten, die Berührungspunkte zwischen Tätern und Opfern möglichst gering zu halten.</p>

	<p>Es gibt polizeiinterne Regelungen, die Zusammentreffen von Opfer und Täter bei geplanten Terminen möglichst vermeiden.</p> <p>Die Kriminalinspektionen verfügen jeweils über ein spezielles Vernehmungszimmer mit Videoausstattung. Diese Zimmer sind zudem eigens für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Die Räume werden bei Bedarf auch von den Staatsanwaltschaften und Gerichten genutzt. Auch die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte (Hauptstellen) sowie das Landgericht Rostock sind derart technisch ausgestattet, dass u. a. Zeugenvernehmungen audiovisuell aufgezeichnet werden können (vgl. § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO).</p> <p>In den Gerichten sind vielfach spezielle Warteräume bzw. -bereiche mit kindergerechter Ausstattung vorhanden, welche u. a. für Vernehmungen genutzt werden können. Auch andere Räume, die eine angenehme und beruhigende Gesprächsatmosphäre gewährleisten, z. B. Mediationsräume oder Beratungszimmer, können unproblematisch und ohne zeitlichen Aufwand durch in den Gerichten in der Regel vorhandene Spielsachen, Mal- bzw. Bastelutensilien u. Ä. kindergerecht hergerichtet und für Vernehmungen genutzt werden.</p> <p>Soweit sorgeberechtigte Personen nicht unter Tatverdacht stehen, werden diese in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen und das Handeln mit Ihnen abgestimmt. In Fällen des Tatverdachts gegen die alleinige oder beide sorgeberechtigte Person/-en besteht durch die Justiz ein amtlicher Vertreter bestellt, der für die Wahrung der Rechte der minderjährigen Person Sorge trägt.</p>
J	Die Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes im Rahmen der Nebenklage nach § 397a Abs. 1 StPO ist ebenso wie die Beiordnung eines anwaltlichen Verletztenbeistands im Fall der Nebenklageberechtigung nach § 406h Abs. 3 Nr. 1 StPO für das Opfer kostenfrei.

Niedersachsen	
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Blick auf die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung und den Opferschutz werden im Rahmen von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ganz entscheidend die Weichen für weitere Maßnahmen gestellt und die Voraussetzungen für nachhaltige Beratungs- und Interventionsmöglichkeiten geschaffen. ▪ Im Jahr 2018 wurden durch die nds. Polizei insgesamt 19.479 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt festgestellt. Darüber hinaus wurden 2.234 sog. Sonstige Ereignisse, d. h. Einsätze, die nicht im Zusammenhang mit Straftaten stehen, registriert. Im Jahr 2018 wurden im Kontext häuslicher Gewalt insgesamt 1.717 Platzverweise ausgesprochen. ▪ Eine statistische Erfassung der bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften anhängigen bzw. anhängig gewesenen Strafverfahren – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sachgebieten und Straftatbeständen – findet statt; allerdings erfolgt keine geschlechtsspezifische Auswertung, sodass Angaben zur Anzahl der jährlich im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeführten Interventionen für den fraglichen Zeitraum nicht möglich sind.
B	Die Polizei hält die zu jedem Einsatzanlass gefertigte Dokumentation, die insbesondere die wesentlichen Kriterien einer Gefahrenprognose beschreibt, im Vorgangsbearbeitungssystem vor.
C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Polizei ist gem. § 17 bzw. § 17a NPOG befugt, einen Platzverweis bzw. eine Wegweisung gegenüber dem Täter bzw. der Täterin auszusprechen. ▪ In Niedersachsen hat im Durchschnitt kein Verfahren länger als 1 Monat gedauert. Wird ohne mündliche Verhandlung entschieden, ergeht der Beschluss in der Regel am Tag der Antragstellung. ▪ Die Wegweisung hat eine Dauer von bis zu 14 Tagen (§ 17a Abs. 1 NPOG). ▪ Eine Wegweisung verlängert sich nach Beantragung einer Schutzanordnung um 10 Tage (§ 17a Abs. 2 NPOG). ▪ Eilschutzanordnungen können für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Wegweisung kann mit unmittelbarem Zwang oder einer Ingewahrsamnahme durchgesetzt werden. ▪ Eine Zuwiderhandlung gegen einen Platzverweis oder eine Wegweisung kann gem. § 49a NPOG mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden. ▪ Im Jahr 2018 wurden im Kontext häuslicher Gewalt insgesamt 1.717 Platzverweise ausgesprochen. ▪ Die Justizstatistik erfasst die Verfahren, aber nicht deren Ausgang.
E	Die Justizstatistik erfasst die Zahl der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.
H	<p>Psychosoziale Prozessbegleitung</p> <p>Das Land Niedersachsen stellt für die Begleitung bei Gerichtsverfahren zwei Formen der Unterstützung durch NROs oder sonstige zivilgesellschaftlichen Akteure zur Verfügung. Die Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen bietet Unterstützung in Gerichtsverfahren durch die Zeugenbegleitung an. Die psychosoziale Prozessbegleitung als umfangreichere Form der Unterstützung wird gleichfalls durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und diverse Beratungseinrichtungen vorgehalten. Die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erhalten im jeweiligen Fall eine pauschale Vergütung vom Gericht (§ 5-10 PsychPbG). Überdies gewährt das Land Niedersachsen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der nds. Qualitätsstandards einrichten bzw. bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben, eine Zuwendung (Niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter vom 16. Juni 2017, Nds. GVBl. 2017, 192, und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen, AV d. MJ v. 14.7.2017 (4131 – 403.115 (SH 3))).</p>
Nordrhein-Westfalen	
A	<p>Generell gilt, dass die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zuvorderst durch eine effektive Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Nordrhein-Westfalen gewährleistet wird. An 11 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen sind zu diesem Zweck Sonderdezernate für häusliche und/oder sexuelle Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen eingerichtet worden; zum Teil werden auch Verfahren wegen Menschenhandels in den Sonderabteilungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bearbeitet</p> <p>Der rechtliche Maßnahmenkatalog ergibt sich aus dem Bundesrecht. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen stellt durch eine geeignete personelle und sächliche Ausstattung sicher, dass die insoweit zur Verfügung gestellten Maßnahmen ergriffen werden können. Administrative Daten zur Anzahl der jährlich durchgeführten „Interventionen“ stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Siehe dazu auch Antwort zu 3.4. A, 3.5. C. Maßnahmen: Wohnungsverweisung gem. § 34a PolG NRW.</p> <p>Eine qualitätsgeprüfte, statistische Erhebung von anonymisierten Einzelsachverhalten vergleichbar der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes erfolgt im Bereich der Wohnungsverweisungen in Nordrhein-Westfalen nicht.</p>
B	Grundlage der Entscheidungen der Behörden und Gerichte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Bewertung von Gefahren für Leib und Leben, der Schwere der Situation und der Wiederholungsgefahr sind die der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen insbesondere der Strafprozessordnung, mit denen die Entscheiderinnen und Entscheider bei diesen Behörden aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung vertraut sind. Entsprechenden Bewertungen liegen darüber hinaus regelmäßig die von den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften bei den Polizeibehörden vorgenommenen Gefährdungs-Analysen zugrunde. Auf der Basis dieser umfassenden Bewertung treffen die Behörden und Gerichte die

	<p>straftprozessual erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Entscheidungen über Untersuchungshaft oder die Aufnahme in Zeugenschutzprogramme. Soweit es den Bereich der Gefahrenabwehr betrifft, besteht demgegenüber keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften, sondern eine solche der Polizei- und Ordnungsbehörden.</p> <p>Die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt in allen Abschnitten des Ermittlungsverfahrens fortwährend und bezogen auf den Einzelfall. Die Bewertung kann währenddessen auch zur Veranlassung weiterer strafprozessualer Maßnahmen führen.</p> <p>Die durch die Polizei zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen oder Objekten ergeben sich grundsätzlich aus der als VERSCHLUSSACHE-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH- eingestuften Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 Personen- und Objektschutz. Es gibt keine allgemeingültigen Schutzmaßnahmen für Personen und Objekte, sondern alle durch die Polizei veranlassten Maßnahmen unterliegen immer einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Für die in Rede stehenden Personen, Frauen die Opfer von Gewalt geworden sind, wird bei Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung bei der zuständigen Kreispolizeibehörde eine sogenannte Beurteilung der Gefährdungslage erstellt. Die Beurteilung der Gefährdungslage umfasst die anlassbezogene oder wiederkehrend vorgenommene Analyse und Bewertung von Informationen sowie die schlüssige Feststellung des Grades der Gefährdung.</p> <p>Aus dem Grad der Gefährdung ergeben sich dann die weiteren Schutzmaßnahmen, welche ebenfalls in der PDV 129 VS-NFD definiert und festgelegt sind. Die Maßnahmen werden hinsichtlich der Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig oder auch anlassbezogen überprüft. Mit gefährdeten Personen wird unverzüglich nach Bekanntwerden einer Gefährdung ein ausführliches und auf die Person bzw. das Objekt bezogenes Sicherheitsgespräch geführt. Inhalte und Umfang der Beratungen von betroffenen Personen orientieren sich immer am konkreten Einzelfall und dem Informationsbedürfnis der betroffenen Person.</p> <p>Darüber hinaus sind nach dem PolG NRW andere Mittel gegen Beschuldigte, wie etwa die elektronische Aufenthaltsüberwachung, Aufenthaltsge- bzw. verbote sowie längerfristiges Gewahrsam möglich, auch explizit in Fällen häuslicher Gewalt möglich.</p>
C	<p>Die Familiengerichte können im Wege der einstweiligen Anordnung eine Anordnung nach §§ 1 ff. GewSchG i. V. m. §§ 823, 1004 BGB erlassen. Gegenstand einer solchen Anordnung kann beispielsweise ein Nahrungs- oder Kontaktverbot oder ein Gebot sein, einen bestimmten Ort nicht aufzusuchen.</p> <p>Die Polizei in Nordrhein-Westfalen kann, bevor das Familiengericht entscheidet, in diesen Fällen ein Rückkehrverbot für 10 Tage aussprechen, § 34a PolG NW (Anordnungsbefugnis für jeden Polizeivollzugsbeamten). Diese Frist verlängert sich um weitere 10 Tage, wenn die gefährdete Person während der erstgenannten Frist einen Antrag beim Familiengericht auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung stellt, § 34a Abs. 5 PolG NW.</p> <p>Gem. §34b PolG NRW kann die Polizei darüber hinaus zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder bestimmten Gruppen untersagen (Anordnung durch das zuständige Amtsgericht).</p> <p>Eine Anordnung kann sofort mit dem Bekanntwerden der Gefahr ergehen. Die benötigte Zeit bis zum Erlass der einstweiligen Anordnung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wird aber üblicherweise binnen der oben genannten Frist erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme ist in der Regel zu befristen. Über die Dauer der Frist trifft das Gesetz keine Aussage. Im Einzelfall lässt § 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GewSchG auch unbefristete Maßnahmen zu. Dementsprechend gibt es keine maximale Geltungsdauer. Üblich in der Praxis ist ein Zeitrahmen von drei bis sechs Monaten, der im Einzelfall aber auch überschritten wird.</p> <p>Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot nach § 34a PolG NRW enden mit Ablauf des zehnten Tages der Anordnung. Sofern die gefährdete Person zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung in Anspruch nimmt, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung.</p>

	<p>Kontaktverbote sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, sofern die Voraussetzungen fortbestehen.</p> <p>Eine Verlängerung der (befristeten) einstweiligen Anordnung ist möglich, wenn es nach dem Erlass der Erstanordnung zu weiteren Verstößen gekommen ist.</p> <p>Eine Möglichkeit der Verlängerung der Eilanordnung bei Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot ist nicht vorgesehen.</p> <p>Können Eilschutzanordnungen für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden? Ja, für alle Betroffenen - Frauen und Männer - hier wird nicht geschlechtsspezifisch unterschieden.</p> <p>Der Verstoß gegen die Anordnung bildet unter den Voraussetzungen des § 4 GewSchG einen Straftatbestand. Die Gerichtsvollzieherin bzw. der Gerichtsvollzieher kann zudem vom Opfer hinzugezogen werden, um die Verletzungshandlung zu beseitigen. Sie/Er ist auch befugt, einzelne Anordnungen durchzusetzen, etwa die Räumung der Wohnung. Zudem besteht im Falle der Zuwiderhandlung die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmitteln wie Ordnungsgeld und Ordnungshaft gemäß §§ 890, 891 ZPO.</p> <p>Die gefährdende Person wird durch die Polizei aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verwiesen und ihre Rückkehr in diesen Bereich untersagt. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.</p> <p>Die Strafvorschriften ergeben sich aus §34 d PolG NRW - es handelt sich in Fällen des Zuwiderhandelns um ein Antragsdelikt - antragsberechtigt ist die Polizeibehörde, die die Ursprungsmaßnahme angeordnet hat. Das Strafmaß beträgt bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.</p> <p>Es kann ggf. Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) unter den dort geregelten Voraussetzungen gewährt werden.</p> <p>Eine qualitätsgeprüfte, statistische Erhebung von anonymisierten Einzelsacherhalten vergleichbar der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes erfolgt im Bereich der Wohnungsverweisungen in Nordrhein-Westfalen nicht.</p>
D	<p>Den Betroffenen steht das Verfahren zur einstweiligen Anordnung und zur Hauptsache nach §§ 210, 214 FamFG i. V. m. §§ 1 ff. GewSchG i. V. m. §§ 823 Abs. 1, 2 BGB (ggf. i. V. m. Schutzgesetz) zur Verfügung. Daneben ist ein zivilgerichtliches Verfahren gemäß §§ 823, 1004 BGB unter bestimmten Voraussetzungen denkbar.</p> <p>Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt anwendbar.</p> <p>Beim Familiengericht fallen Gebühren nach einem Verfahrenswert von 1.000,- EUR für den Erlass der einstweiligen Anordnung (§§ 41, 49 Fam-GKG) bzw. 2.000,- EUR für das Hauptsacheverfahren an (§ 49 FamGKG) an. Hat die Anordnung auch die Zuweisung der Wohnung zum Gegenstand, § 2 GewSchG, beläuft sich der Wert auf 1.500,- EUR für die einstweilige Anordnung und auf 3.000,- EUR für die Hauptsache.</p>

	<p>Für die einstweiligen Anordnungen sind 1,5 Gebühren zugrunde zu legen. Diese belaufen sich also je nach Verfahrenswert auf 79,50 EUR bzw. 106,50 EUR.</p> <p>Für die Hauptsache sind zwei Gebühren zugrunde zu legen und somit je nach Verfahrenswert ein Gesamtbetrag von 178,- EUR bzw. 216,- EUR. Hinzu können weitere gerichtliche Auslagen kommen, die sich nach den Umständen des Einzelfalls richten, ferner Kosten des Verfahrensbeistands, sofern vorhanden.</p> <p>Die Kosten werden bei Erlass der Anordnung üblicherweise dem Gegner auferlegt. Eine Vorschusspflicht für die gerichtlichen Kosten besteht nicht. Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.</p> <p>Bei Entscheidungen zum Gewaltschutzgesetz wird üblicherweise die sofortige Wirksamkeit angeordnet. Damit tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird, § 216 Abs. 2 S. 2 FamFG.</p> <p>Bei einstweiligen Anordnungen kann das Gericht anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor der Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist. In diesem Fall wird die einstweilige Anordnung mit Erlass wirksam, § 53 Abs. 2 FamFG.</p> <p>Nur in den Fällen, in denen die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (in Hauptsacheverfahren) unterbleibt, wird eine Endentscheidung in Gewaltschutzsachen mit der Rechtskraft wirksam, § 216 Abs. 1 S. 1 FamFG.</p> <p>Maximale Geltungsdauer von Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen - Vgl. C.</p> <p>Unter bestimmten Umständen kann auch vor dem Zivilgericht gemäß §§ 823, 1004 BGB auf Unterlassung geklagt werden.</p> <p>Die Kontakt- und Näherungsverbote können eine Rolle spielen im Rahmen der Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht. Sie können aber nicht direkt „eingebracht“ werden, sondern nur Gegenstand des jeweiligen Vortrags sein. Die Akten können vom Gericht beigezogen werden.</p> <p>Nach § 4 GewSchG kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Zudem besteht im Falle der Zuwiderhandlung die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmitteln wie Ordnungsgeld und Ordnungshaft gemäß §§ 890, 891 ZPO.</p> <p>Es kann ggf. Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) unter den dort geregelten Voraussetzungen gewährt werden.</p>
E	<p>Die angefragten Daten können derzeit noch nicht mitgeteilt werden. Statistisch erfasst werden im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen nur Gewaltschutzanträge vor den Amtsgerichten nach § 1 GewSchG und nach § 2 GewSchG. Unter anderem mit Blick auf die Istanbul-Konvention werden im Rahmen der vorgenannten Statistik jedoch seit dem 1. Januar 2020 die Erledigungsarten „durch gerichtlich bestätigten Vergleich nach § 214a FamFG“ und „durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“ erhoben. Daneben wird in den betreffenden Verfahren nunmehr auch das Geschlecht von Antragssteller und Antragsgegner erfasst. Daten liegen hierzu noch nicht vor.</p>

	<p>Die vorhandenen Daten zu Anträgen nach § 1 und § 2 GewSchG sagen nichts darüber aus, ob die beantragte Anordnung erlassen worden ist. Die Anzahl von Verstößen gegen Schutzanordnungen oder Näherungsverbote werden ebenso wenig statistisch erfasst wie die Anzahl verhängter Sanktionen infolge dieser Verstöße.</p>
I	<p>Die Ausführungen zu B. in Bezug auf die PDV 129 VS-NfD gelten analog für die Beantwortung des Punktes 3.5 Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, 1, 1. Schutzmaßnahmen mit dem Zusatz, dass für Schutzmaßnahmen während der Gerichtsverhandlung sowie den Schutz der Gerichtsverhandlung das Justizministerium zuständig ist und Polizei hier lediglich im Rahmen der Amtshilfe tätig werden könnte.</p> <p>Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen setzt in Erfüllung von Artikel 56 der Istanbul-Konvention die bundesrechtlichen Vorgaben unter anderem des Strafgesetzbuchs (StGB), der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) um. Sie trifft darüber hinaus eine Vielzahl von Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer zu schützen.</p> <p>Zu den Maßnahmen des Zeugenschutzes gehören – im Sinne des Artikels 56 Abs. 1 lit. a) c), i), f) und i) sowie des Artikel 56 Abs. 2 der Konvention – solche nach §§ 48, 58a, 68 - 68b (ggf. i. V. m. § 161a), 112 Abs. 2 Nr. 3 b), 168e, 241a, 247, 247a, 406g und h StPO sowie §§ 169ff. GVG ebenso wie solche der Bereitstellung und Übermittlung von Informationen nach §§ 48, 406d, e, i - k StPO. Gleichfalls besteht – entsprechend Artikel 56 Abs. 1 lit. d) und e) der Konvention – die Möglichkeit zur Nebenklage und zur Bestellung eines Beistands nach §§ 395 ff. StPO unter den dort genannten Voraussetzungen.</p> <p>Soweit es die Umsetzung von Artikel 56 Abs. 1 lit. g) der Konvention betrifft, stehen in zahlreichen Gerichten in Nordrhein-Westfalen dauerhaft eingerichtete Warteräume oder -zonen für Opfer zur Verfügung. In diesen ist – entsprechend auch der Regelung in Nr. 135 Abs. 1 RiStBV – weit-möglich sichergestellt, dass Zeuginnen und Zeugen nicht auf die Angeklagten sowie deren Angehörige oder Freundinnen und Freunde treffen. In einzelnen Fällen stehen zudem kindgerecht gestaltete Räume zur Verfügung. Soweit gesonderte Warteräume oder -zonen bislang nicht eingerichtet sind, treffen die Gerichte in Nordrhein-Westfalen organisatorische Vorkehrungen, um ein Aufeinandertreffen der Beteiligten zu verhindern. Den Belangen des Opferschutzes wird im Übrigen künftig bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten in noch stärkerem Maße Rechnung getragen werden können, da nach dem zwischenzeitlich erneuerten Musterraumbedarfsplan des Ministeriums der Justiz, der die Grundlage sämtlicher Neubauvorhaben im gerichtlichen Bereich bildet, stets ein Aufenthaltsraum für Opfer vorzusehen ist.</p> <p>Die Landesregierung verfolgt darüber hinaus das Ziel, die für Zeuginnen und Zeugen im Umfeld von Gerichtsverhandlungen möglicherweise entstehenden Belastungen weitmöglich zu reduzieren. Das Ministerium der Justiz hat hierzu ein Modell eines mehrstufigen Gesamtkonzepts zum justiziellen Opferschutz entworfen, das – neben der Bereitstellung psycho-sozialer Prozessbegleitung insbesondere für besonders belastete Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte – die Bestellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften und Präsidialgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes sowie ein landesweites standardisiertes Angebot der Zeugenbegleitung durch die ambulanten Sozialen Dienste (aSD) der Justiz vorsieht.</p> <p>Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, finden zudem bereits jetzt Unterstützung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aSD und bei solchen freier Träger, die eine psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, sowie verfahrensunabhängig bei der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Ansprechpartnerin und Vermittlerin von Unterstützungsangeboten. Bei einzelnen Staatsanwaltschaften sind darüber hinaus Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz eingesetzt worden sowie Präventionsbeauftragte, die als Ansprechpartner für Polizeibehörden, Ratsuchende und Opfer zur Verfügung stehen.</p> <p>Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, so wird Opfern zudem gemäß § 16 Absatz 2 JVollzDSG NRW von Amts wegen Auskunft über die Flucht erteilt.</p>

	<p>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Opfern auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug zu erteilen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt (§ 16 Absatz 1 JVoll-zDSG NRW).</p>
J	<p>Das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und dessen Umfang richtet sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (insbesondere §§ 397a, 406f und h StPO), die für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bindend sind und Beachtung finden. Gleiches gilt für das Recht von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, auf unentgeltliche Rechtsberatung. Soweit Opfer von Gewalt nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, können sie vom Amtsgericht Beratungshilfe durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) gewährt bekommen. Darüber hinaus steht in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz von Frauenberatungsstellen in freier Trägerschaft zur Verfügung, das (unentgeltlich) (Rechts-) Beratung leistet.</p>
K	<p>Sofern eine Prüfung der Gefährdung des Opfers und der Gefährlichkeit des möglichen Täters ergibt, dass täterbezogene Maßnahmen und/oder herkömmliche Personenschutzmaßnahmen auf Dauer nicht geeignet sind, das Opfer in angemessener Weise zu schützen, kann sich als Ultima Ratio die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Zeugenschutzes beziehungsweise von zeugenschutzähnlichen Maßnahmen in Form des Operativen Opferschutzes ergeben.</p> <p>Die Durchführung dieser äußerst aufwändigen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Freiwilligkeit und Geeignetheit der gefährdeten Personen. Dabei wird der Lebensmittelpunkt des Opfers örtlich verlagert, um das Opfer dauerhaft den Einwirkungsmöglichkeiten des Gefährders zu entziehen und ihm perspektivisch eine selbstbestimmte Lebensführung in einem neuen Lebensumfeld zu ermöglichen.</p> <p>Die Maßnahmen des Zeugenschutzes stützen sich auf das bundesweit gültige Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen. Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Operativen Opferschutzes sind die allgemeinen Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechts i. S des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Ausgestaltung der Durchführung von Maßnahmen des Operativen Opferschutzes ist mittels des Erlasses „Richtlinien zur Durchführung von Maßnahmen des Operativen Opferschutzes durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 15. Januar 2020 (VS-NfD) konkretisiert worden.</p> <p>In den Jahren 2018 und 2019 gab es in NRW keine Verfahren, aus denen Maßnahmen des Zeugenschutzes resultierten. Im Jahr 2018 gab es einen Fall des Operativen Opferschutzes, der in Nordrhein-Westfalen seinen Ursprung hatte und im Jahr 2019 zwei Fälle, die aus Gefährdungssachverhalten in Nordrhein-Westfalen resultierten.</p> <p>Der einschlägige rechtliche Rahmen ergibt sich aus dem Bundesrecht. Hierüber hinausgehende, spezifisch landesrechtlich vorhandene Maßnahmen bestehen derzeit nicht.</p>

Rheinland-Pfalz	
A	<p>Durch die polizeiliche Intervention im Rahmen des ersten Angriffes und den damit einhergehenden präventiven Maßnahmen (Platzverweise, Rückkehr-, Aufenthalts-, Näherungs- und Kontaktverbote) nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG) kann den Opfern sofort ein geeigneter Schutz geboten werden.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt im Bedarfsfall eine unmittelbare Unterbringung der geschädigten Frauen in geeigneten Räumlichkeiten (z. B. Frauenhäuser).</p> <p>Im Jahr 2018 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) insgesamt 8 407 Fälle dem Phänomen "Gewalt in engen sozialen Beziehungen" zugeordnet. In 2 798 Fällen erfolgte durch die Polizei Rheinland-Pfalz mit Zustimmung der Opfer eine Datenweitergabe an Interventionsstellen/Beratungsstellen. Im Jahr 2019 erfolgte eine Datenweitergabe in 2 929 Fällen bei insgesamt 8 365 Fällen mit Bezug zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen.</p> <p>Darüber hinaus liegen keine weiteren validen Daten in diesem Zusammenhang vor.</p>

B	<p>Die Rahmendienstanweisung "Highrisk" des Ministeriums des Innern und für Sport zum Management von Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen aus dem Jahr 2019 sieht vor, dass bereits im Rahmen des Ersten Angriffs die Analysetools "Rating Sheet - ODARA" oder "Danger Assessment Skala von J.C. Campbell, Version 2004" zur Gefährdungseinstufung Anwendung finden.</p> <p>Zusätzlich kann bei herausragenden Gefährdungssachverhalten bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung von der Analysegruppe des Landeskriminalamtes angefordert werden. Die Analysegruppe erhält bei ihrer Analyse im Bedarfsfall Unterstützung von Islamwissenschaftlern und/oder Ethnologen des Landeskriminalamtes.</p>
C	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Erlass von Eilschutzanordnungen obliegt jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten gemäß § 13 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz und kann sowohl eine Platz- und Wohnungsverweisung als auch ein Kontakt- und Näherungsverbot beinhalten. Etwaige Eilschutzanordnungen der Polizei werden jedoch regelmäßig zeitlich befristet und können im Bedarfsfall durch eine gerichtliche Gewaltschutzverfügung nach dem Gewaltschutzgesetz ergänzt werden.▪ Eine Eilschutzanordnung kann vor Ort ohne zeitlichen Verzug angeordnet und durchgesetzt werden.▪ Als Frist kommen hier regelmäßig bis zu zehn Tage in Betracht.▪ In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.▪ Eilschutzanordnungen können für alle Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden.▪ Platzverweis, Kontakt- und Näherungsverbot, Wohnungsverweisung gem. § 13 POG.▪ Geldbuße von bis zu 5 000 EUR gemäß § 99a POG, Durchsetzungs- oder Verhinderungsgewahrsam gemäß § 14 POG.▪ Von Seiten der Polizei erfolgt die Datenweitergabe an die Interventions- und Beratungsstellen (inklusive polizeilicher Opferschutz) sowie die Verbringung in ein Frauenhaus.
D	<ul style="list-style-type: none">▪ Verfahren nach § 13 POG und im weiteren Verlauf ein Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz.▪ Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt anwendbar.▪ Bei Verfahren nach dem POG werden keine Gebühren erhoben.▪ Sofortige Vollziehbarkeit des Erlasses.▪ Als Frist für die POG-Verfügung kommen hier regelmäßig bis zu zehn Tage in Betracht.▪ POG-Verfügungen sind unabhängig von Gerichtsverfahren und finden meist im Vorfeld zu Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz Anwendung.▪ Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen können in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden.▪ Geldbuße gemäß § 99a POG, Ingewahrsamnahme gemäß § 14 POG.▪ <u>Beratung durch polizeilichen Opferschutz und Beratungsstellen; grundsätzlich steht jede Polizeidienststelle als Ansprechpartner zur Verfügung.</u>
I	<ul style="list-style-type: none">▪ Schutzkonzepte basieren auf der aktuellen Gefahrenprognose und beinhalten alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Opfers und zur schnellen Verfügbarkeit der Polizei vor Ort, aber gegebenenfalls auch längere, lageangepasste besondere Maßnahmen (z. B. sofortige Gefährderansprache, intensive Kontrollen bzgl. der Einhaltung der ausgesprochenen Anordnungen, Bestreifung, Objektschutz bis hin zu einem individuellen Schutzkonzept - auch im Sinne der PDV 129). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Opfer im Rahmen des "Operativen Opferschutzes" zu betreuen. Die Schutzkonzepte finden sowohl während der Ermittlungsphase, als auch bei Gerichtsverfahren und darüber hinaus Anwendung.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn die Polizei Kenntnis darüber erlangt, dass ein Täter/eine Täterin aus der Haft entlassen wird, erfolgt eine Inkenntnissetzung des Opfers. Die Informationsweitergabe kann auch durch weitere geeignete Stellen, wie z. B. Rechtsanwälte oder Beratungsstellen erfolgen. Oftmals sind die Opfer allerdings bereits von anderer Stelle über die Freilassung informiert. ▪ Allen Beteiligten wird im Rahmen des rechtlichen Verfahrens Gehör gewährt. ▪ Opfer werden auf ihre Rechte hingewiesen. ▪ Soweit möglich erfolgt eine Trennung von Opfer und Täter bzw. Täterin. ▪ In Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, bei denen Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, erfolgt eine zeitnahe Einbindung der Jugendämter.
--	--

Saarland	
A	<p>Polizeiliche Sofortmaßnahmen im Sinne des saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot - Platzverweis - Kontaktverbot - Aufenthaltsverbot - Ingewahrsamnahme - Gefährderansprache
B	<p>Bei bestehender Gefahrenlage führt die Polizei eine Beurteilung durch. Die „Handlungsrichtlinie für die Polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt“, gibt Hinweise für die Beurteilung der Gefahrenlage im Sinne einer Gefahrenanalyse und gewährleistet, dass diese durchgeführt wird. Sie beinhaltet neben allgemeinen Einschätzungen des Gefährdungs- und Rückfallrisikos auch ausführliche Informationen im Bereich des Highrisk-Managements. Berücksichtigt werden dabei die Danger-Assessment-Scale sowie Forschungsergebnisse des Instituts für Polizei und Sicherheitsforschung unter Prof. Greuel.</p>
C	<p>Neben den zivilrechtlichen Schutzanordnungen gemäß des Gewaltschutzgesetzes, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen, besitzt die Polizei Spezialbefugnisse zur Gefahrenabwehr (auch) im Bereich häuslicher Gewalt. Nach dem saarländischen Polizeigesetz (SPolG) kann zur Gefahrenabwehr ein Platzverweis, zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners, eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot in die Wohnung ausgesprochen werden. Außerdem kann einer Person zur Abwehr der befürchteten Begehung von Straftaten verboten werden, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu betreten (Aufenthaltsverbot).</p> <p>Eilschutzanordnungen können für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden. Die Zeit bis zum Erlass einer zivilgerichtlichen Eilschutzanordnung hängt vom Einzelfall ab, u. a. davon, ob das Gericht eine mündliche Erörterung und eine Anhörung des Täters für geboten erachtet. Eine maximale Geltungsdauer einer zivilrechtlichen Eilschutzanordnung ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie gilt in der Regel bis zur Entscheidung in der Hauptsache.</p> <p>Polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen können sofort ergehen. Polizeirechtliche Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird (§ 12 Abs. 2 Satz 4 SPolG). Sie kann um 10 Tage verlängert werden, wenn ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz gestellt wird (§ 12 Abs. 2 Satz 5 SPolG).</p>
D	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontakt - und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt anwendbar

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich werden gegenüber dem Antragsteller/Opfer nach dem Fam-GKG Gebühren erhoben. Diese betragen zwischen 178 EUR bis 216 EUR. Allerdings besteht bei finanzieller Bedürftigkeit die Möglichkeit der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. ▪ Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung anordnen. Ansonsten wird sie mit Rechtskraft wirksam (§ 216 Abs. 1 FamFG). ▪ Es gibt grundsätzlich keine gesetzlich festgelegte maximale Geltungsdauer von Kontakt - und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen. ▪ Die Verbote/Anordnungen stehen zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung ▪ Kontakt - und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen können in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden. ▪ Im Falle eines Verstoßes kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verhängt werden.
I	<p>Neben den o.g. polizeilichen Maßnahmen nach dem SPolG kann die Polizei die Aufnahme von Frauen und Kindern in ein Frauenhaus vermitteln. Im Einzelfall sind auch Schutzmaßnahmen im Sinne der PDV 100 (Führung und Einsatz der Polizei) oder Personen- und Objektschutzmaßnahmen im Sinne der PDV 129 (Personen- und Objektschutz) möglich.</p> <p>Hinsichtlich der in Art. 56 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Schutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen in der Denkschrift zum Vertragsgesetz (BT - Drucks. 18/12037, S. 89 – 94) Bezug genommen.</p>
J	<p>Bezüglich der Verfügbarkeit unentgeltlicher Rechtsberatung für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einschließlich der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen in der vorgenannten Denkschrift (S. 94) verwiesen.</p>
K	<p>Neben den vorgenannten. polizeilichen Maßnahmen nach dem SPolG kann die Polizei die Aufnahme von Frauen und Kindern in ein Frauenhaus vermitteln. Im Einzelfall sind auch Schutzmaßnahmen im Sinne der PDV 100 (Führung und Einsatz der Polizei) oder Personen- und Objektschutzmaßnahmen im Sinne der PDV 129 (Personen- und Objektschutz) möglich.</p>

Sachsen	
A	<p>Bei den hier von der Polizei getroffenen Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um solche der Gefahrenabwehr. Zu nennen ist beispielsweise die Möglichkeit der Wohnungsverweisung nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG). Ferner trägt die Polizei dafür Sorge, dass Frauen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen oder geschützten Wohnungen untergebracht werden.</p> <p>Bei bestehendem Einverständnis der Betroffenen werden entsprechende Informationen an die Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt weitergegeben, welche dann die Betroffenen kontaktiert und selbst weitere unterstützende Maßnahmen und Hilfsangebote unterbreitet. Beispielsweise werden ihnen u. a. Information zum GewSchG und zur psychosozialen Beratung gegeben, Planungen zur Sicherheit erörtert und die Betroffenen gegebenenfalls bei einer Antragstellung nach dem GewSchG unterstützt. Im Bedarfsfall werden sie auch an weitere Beratungsstellen vermittelt.</p> <p>In Zuständigkeit des Landeskriminalamtes wird jährlich ein Lagebild zu Straftaten der Häuslichen Gewalt sowie ein Lagebeitrag zu Stalking erstellt. Das für 2019 zu erstellende Lagebild wird erst zur Jahresmitte veröffentlicht, so dass hier auf das Lagebild bzw. den Lagebeitrag 2018 verwiesen wird. Eine ausführlichere Darstellung hierzu erfolgt zudem unter 3.1 E.</p> <p>Weitere administrative Daten liegen nicht vor, da in den gerichtlichen Verfahren häusliche Gewalt nicht gesondert erfasst wird.</p>
B	<p>Hier wird nochmals auf die sich derzeit in Erarbeitung befindliche Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren hingewiesen (siehe 3.3.G). Die Rahmenkonzeption beschreibt ressortübergreifende Verfahren zur Bündelung von Informationen und Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Opfers.</p> <p>Bei den Staatsanwaltschaften bestehen hingegen keine entsprechenden Verfahren. Die Bewertung einer möglichen Gefährdung des Opfers erfolgt in jedem Einzelfall durch die zuständigen Dezentertinnen und Dezenten.</p>

C	<p>Die Polizei kann gegen den Täter (§ 19 Absatz 1 des SächsPVDG) eine Wohnungsweisung mit Rückkehrverbot für den Zeitraum von bis zu 14 Tagen sowie ein Kontaktverbot aussprechen. Bei Nichtbefolgung besteht die Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme.</p> <p>Nach Angaben der gerichtlichen Praxis wird eine entsprechende einstweilige Anordnung nach § 1 oder § 2 GewSchG bei hinreichend begründetem Antrag regelmäßig noch am Tag der Antragstellung erlassen.</p> <p>Pauschale Angaben über die maximale Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung können nicht gemacht werden, weil die Frage der Befristung vom jeweiligen Einzelfall und seinen Umständen abhängig ist. Ungeachtet dessen wird als maximale Geltungsdauer einer Eilschutzanordnung von den Familiengerichten überwiegend die Dauer von sechs Monaten genannt.</p> <p>Die Staatsanwaltschaften und die gerichtliche Praxis verweisen diesbezüglich auf bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote beim örtlichen Jugendamt sowie bei den regionalen Opferberatungsstellen, Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, zu denen guter Kontakt besteht. Darüber hinaus sind in allen Polizeidirektionen Beratungsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum eingerichtet.</p> <p>Die konkrete Anzahl der erlassenen Gewaltschutzanordnungen ließe sich lediglich durch eine händische Auswertung der zum Teil bereits archivierten Akten ermitteln, was mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>Über die Anzahl der Verstöße gegen eine solche Anordnung können keine Angaben gemacht werden, da dies den Gerichten nicht mitgeteilt wird.</p> <p>Die Anzahl der aufgrund von Verstößen gegen familiengerichtliche Anordnungen verhängten Sanktionen (hier: Verhängung von Ordnungs- und Zwangsmitteln) wird statistisch nicht erfasst. Sie kann daher nicht ohne eine händische Auswertung der bereits zum Teil archivierten Akten ermittelt werden, was mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.</p>
D	<p>Siehe auch 3.5. C. Darüber hinaus können Opfer Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Bei Verstößen gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz muss die Polizei bei Bekanntwerden eine Strafanzeige fertigen.</p> <p>Gemäß § 216 Abs. 1 Satz 1 FamFG werden Endentscheidungen in Gewaltschutzsachen mit Rechtskraft wirksam. Nach Angaben der gerichtlichen Praxis wird jedoch regelmäßig gemäß § 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG die sofortige Wirksamkeit angeordnet. Dann wird die Anordnung mit der Bekanntgabe an den Antragsgegner wirksam. Hat das Gericht gemäß § 216 Abs. 2 Satz 1 FamFG angeordnet, dass die Vollstreckung vor der Zustellung der Entscheidung an den Antragsgegner zulässig ist, wird die Entscheidung sogar bereits wirksam, sobald sie der Geschäftsstelle zur Bekanntmachung übergeben wird.</p>
E	<p>Die Anzahl der erlassenen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen wird statistisch nicht erfasst. Eine statistische Erfassung findet lediglich im Hinblick auf die Anzahl der erledigten Verfahren statt, welche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG zum Gegenstand haben.</p> <p>Die Anzahl der aufgrund von Verstößen gegen familiengerichtliche Anordnungen verhängten Sanktionen (hier: Verhängung von Ordnungs- und Zwangsmitteln) wird statistisch nicht erfasst.</p>
I	<p>Aus polizeilicher Sicht stehen grundsätzlich Maßnahmen entsprechend dem SächsPVDG zur Verfügung: Wohnungsweisung/Kontaktverbot nach § 19 SächsPVDG, Gewahrsam nach § 22 SächsPVDG.</p> <p>Während der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren werden - über die bereits beschriebenen Maßnahmen hinaus - besondere Schutzmaßnahmen in aller Regel nicht ergriffen. Allerdings wird auf eine Trennung der Geschädigten vom Täter hingewirkt. So finden richterliche Vernehmungen der Geschädigten im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in begründeten Fällen in Abwesenheit des Beschuldigten bzw. Angeklagten statt. Weiterhin werden Videovernehmungen angestrebt, um eventuelle Doppelvernehmungen zu vermeiden. Schließlich werden die Anschriften der Frauenschutzwohnungen Außenstehenden nicht mitgeteilt.</p> <p>Im Übrigen wird hier nochmals auf die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) verwiesen, welche in Unterabschnitt XI/1 eine entsprechende Mitteilungspflicht der zuständigen Gerichte in Gewaltschutzsachen vorsieht. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf 3.3. G. Bezug genommen.</p>

Ein exklusiv für die Unterbringung von besonders schutzwürdigen Zeuginnen und Zeugen/Opfern eingerichtetes Zimmer ist – beispielsweise wegen einer zu geringen Nutzungshäufigkeit in Verbindung mit einer ohnehin beengten Unterbringungssituation – nicht in allen Gerichtsstandorten vorhanden. Gleichwohl sind ausnahmslos alle Gerichte in der Lage, bei Bedarf ein entsprechendes Zimmer für den geschützten Aufenthalt von Zeuginnen und Zeugen/Opfern anbieten zu können.

- Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zumindest in den Fällen, in denen sie und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters bzw. der Täterin zu unterrichten,

Gemäß § 406d Absatz 1 StPO ist den Opfern von Gewalt auf Antrag Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben. Ferner ist nach § 406d Absatz 2 StPO auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten bzw. den Verurteilten angeordnet, beendet oder Vollzugslockerungen gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Information dargelegt wurde und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen der Informationserteilung entgegensteht.

Die sachgerechte Ausübung dieser Opferrechte wird sichergestellt, indem die für diese Fälle geschulten Polizeibeamtinnen und -beamten die Opfer bereits im Anfangsstadium des Ermittlungsverfahrens auf ihr Antragsrecht hinweisen und fragen, ob sie solche Anträge stellen wollen. Werden solche Anträge gestellt, wird dies in den polizeilichen Abschlussvermerken hervorgehoben und bei Akten-registrierung sowie Aktenumlauf innerhalb der Staatsanwaltschaft hervorgehoben und beachtet, damit die Information im Bedarfsfalle erfolgen kann.

- Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen (unmittelbar oder über eine Vermittlerin bzw. einen Vermittler) vorzutragen und prüfen zu lassen,

Die Betroffenen werden frühzeitig durch Polizei und Hilfsorganisationen sowie durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht über die nach der Strafprozessordnung bestehende Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenklägerinnen und -kläger anzuschließen, informiert (vgl. § 406i StPO). Es besteht die Möglichkeit der Bestellung eines anwaltlichen Beistands oder der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts auf Prozesskostenhilfebasis (§ 397a StPO), der die Betroffenen rechtlich berät und bei der Stellung von Beweisanträgen und bei sonstigen Prozesshandlungen unterstützt und vertritt. Ferner besteht die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung, die in § 406g StPO gesetzlich verankert ist. Ihr ist es gestattet, bei Vernehmungen der verletzten Person und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein.

- Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden,

In Strafverfahren erhalten Zeuginnen und Zeugen mit der Ladung zur einem Vernehmungs- oder Verhandlungstermin das amtlich festgestellte Merkblatt über Opferschutz (StP 400) übersandt. In diesem Merkblatt befinden neben allgemeinen Verfahrensinformationen auch Hinweise zu Hilfsangeboten und die mögliche Inanspruchnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine besondere Form der Zeuginnen- und Zeugenbetreuung, welche sich an Zeugen jedes Geschlechts richtet, die Opfer von Gewalt geworden sind. Dieses Angebot wird in Fällen häuslicher Gewalt nach den Erfahrungen der Gerichte häufig in Anspruch genommen.

Ferner erhalten die betroffenen Personen im Bedarfsfall von den Staatsanwaltschaften und Gerichten Kontaktdaten der unter 3.5. C. genannten Unterstützungs- und Beratungsangebote.

In einigen Gerichten sind spezielle Serviceeinheiten für die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen sowohl als Ansprechpersonen für Zeugenfragen als auch bei Bedarf zur Begleitung von Zeuginnen und Zeugen vor Ort zur Verfügung.

	<p>- sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern bzw. Täterinnen in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte soweit möglich vermieden wird.</p> <p>Die Verletzten können jederzeit ihre Bedenken hinsichtlich eines Zusammentreffens mit dem Täter vorbringen. Bei derartigen Anliegen werden – soweit notwendig – Trennungen vom Täter in den Räumen der Justiz veranlasst. Ein Zusammentreffen wird durch organisatorische Maßnahmen auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei sich die zu ergreifenden Maßnahmen am Einzelfall orientieren. Hierfür stehen bei den sächsischen Gerichten überwiegend spezielle Aufenthaltsräume oder -bereiche für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten und anderen Delikten zur Verfügung, welche sicherstellen sollen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach Möglichkeit vermieden wird.</p> <p>Diese Aufenthaltsräume sind teilweise mit entsprechender Videoübertragungstechnik ausgestattet und können demnach auch zur Zeuginnen- und Zeugenvernehmung außerhalb des Sitzungssaales genutzt werden. Soweit solche Zeuginnen- und Zeugenzimmer im einzelnen Gericht nicht zur Verfügung stehen, werden individuelle Lösungen für den Zugang, den Aufenthalt im Gebäude, den Weg zum Saal und den Abgang schutzwürdiger Personen gefunden, sofern es im Hinblick auf den Opfer- und Zeugenschutz angezeigt erscheint.</p> <p>Auch bei den Polizeidienststellen sind Zeugenräume, in denen sich die Opfer bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können, vorhanden.</p> <p>Sind Kinder Opfer oder Zeuginnen oder Zeugen häuslicher Gewalt, müssen die Polizeibeamtinnen und -beamten gemäß Handlungsanleitungen das zuständige Jugendamt benachrichtigen. Zudem wird auf die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung §§ 58a, 255a StPO 8§ 406 i Absatz 3 StPO verwiesen.</p> <p>Die oben genannten Schutzmaßnahmen stehen auch Kindern zur Verfügung. Darüber hinaus werden Vernehmungen von Kindern auf ein Mindestmaß beschränkt. Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren wird nach Möglichkeit eine Videovernehmung angestrebt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kinder nicht in Kontakt mit den anderen Verfahrensbeteiligten kommen. Hier wird nochmals auf das Childhood-Haus in Leipzig (siehe 3.3.D) verwiesen, in dem durch Ausstattung mit entsprechender Vernehmungstechnik eine Befragung der Kinder im Ermittlungs- als auch im Gerichtsverfahren stattfinden kann.</p>
J	<p>Verweis auf die Bundeszuständigkeit u.a. bzgl. Prozesskosten gemäß ZPO</p> <p>Es ist bekannt, dass der WEISSER RING e.V. sog. Hilfeschecks bereitstellt, mit der eine schnelle anwaltliche oder psychotraumatologische Erstberatung sowie eine rechtsmedizinische Untersuchung erfolgen kann ausstellt. Zudem kann der WEISSE RING e.V. im Einzelfall Anwaltskosten zur Wahrung von Opferschutzrechten übernehmen.</p>
K	<p>Die gerichtliche Praxis verweist darauf, dass die Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum regelmäßig Treffen der an der Bekämpfung häuslicher Gewalt beteiligten Akteurinnen und Akteure veranstalten. An diesen Treffen, die der Optimierung der Zusammenarbeit dienen, nehmen auch Familienrichterinnen und -richter teil.</p>

Sachsen-Anhalt	
A	<p>Der polizeiliche Opferschutz ist in der Präventionsarbeit der Polizei in Sachsen-Anhalt verankert und darauf ausgerichtet, die Tatfolgen für das Opfer zu mindern, eine wiederholte Opferwerdung zu vermeiden und eine professionelle Hilfe an das Opfer zu vermitteln. Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten sind im RdErl. des MI „Prävention und Opferschutz als Aufgaben der Polizei in Sachsen-Anhalt“ vom 20.05.2020 geregelt. Grundsätzlich erfolgt nach der Strafanzeigenerstattung einer Gewalttat bei der Polizei die weitere polizeiliche Opferbetreuung durch die in den Polizeirevieren nebenamtlich tätigen Opferschutzverantwortlichen, die unverzüglich eigeninitiativ Kontakt mit den Opfern aufnehmen und verhaltensorientiert und/oder in sicherungstechnischer Hinsicht beraten. Darüber hinaus informieren die Opferschutzverantwortlichen die Betroffenen über weitere Hilfsangebote, vermitteln nach Möglichkeit zur nachsorgenden Opferbetreuung an örtliche Kooperationspartner und stimmen das weitere Vorgehen mit der zuständigen Interventionsstelle ab.</p> <p>Diese Arbeit wird von den hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten in den Flächeninspektionen unterstützt.</p>

	<p>Der Kontakt zu den vorhandenen Opferberatungsstellen und Hilfsorganisationen wird ausschließlich nur auf Wunsch der Betroffenen hergestellt. Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes wird jedem Opfer einer Straftat das Merkblatt „Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat“ ausgehändigt.</p> <p>Ergänzend wird im Rahmen der Umsetzung der Polizeistrukturreform seit 2019 sukzessive je ein hauptamtlicher Opferschutzbeauftragter in den Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal eingesetzt, der das Aufgabenfeld „Opferschutz“ fachlich in der Behörde betreut, die Opferschutzverantwortlichen auf Revierebene unterstützt und eine intensive Zusammenarbeit mit den regionalen staatlichen und freien Trägern des Opferschutzes gewährleistet.</p>
B	<p>Im RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.10.2010 sind „Polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen, in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ geregelt. Dazu zählt auch eine strukturierte Situations- und Gefährdungsanalyse unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen zur Persönlichkeit des Täters und zu dessen Lebensumständen, um insbesondere mögliche Indikatoren für eine erhöhte Opfergefährdung berücksichtigen zu können. Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Gefährdungsprognose besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen, welche die Betroffenen betreuen.</p> <p>Begleitend zum Interventionskonzept ist eine praxisnahe Informationsbroschüre für Polizeibeamtinnen und -beamte erarbeitet worden, die auch Checklisten zum Erkennen von Risikofaktoren enthält. Sofern die Zuständigkeit für die Anordnung oder die Durchführung der in Frage kommenden Maßnahmen nicht bei der Polizei liegt, erfolgt unverzüglich eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen (z. B. Jugendamt).</p> <p>Zur Verbesserung des polizeilichen Opferschutzes bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird auch ein Beratungsangebot für gewalttätige Männer berücksichtigt (RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Juli 2017). So ist im Rahmen der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme und ggf. in der weiterführenden kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung von Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen den männlichen Tatverdächtigen das Hilfsangebot der Beratungsstelle ProMann zu unterbreiten, um eine erneute Gewaltausübung gegenüber dem Opfer zu vermeiden. Dafür haben die ProMann-Beratungsstellen Magdeburg und Halle (Saale) ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist an gewaltausübende Jungen und Männer im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen auszuhändigen. Diese Maßnahme ist in der Ermittlungsakte zu vermerken. Männern, die selbst Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, können die Hilfsangebote der bekannten Interventionsstellen häusliche Gewalt und Stalking in Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen.</p>
C	<p>Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145), das am 6. April 2013 in Kraft getreten ist, hat das Land Sachsen-Anhalt Regelungen geschaffen, die im Sinne des Übereinkommens der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dienen.</p> <p>Opfer von Gewalttaten und Sexualstraftaten können einem direkten Kontakt mit möglicherweise infektiösen Körperflüssigkeiten ausgesetzt sein. Mit dem Inkrafttreten des o. a. Gesetzes sind die Betroffenen nicht mehr auf die freiwillige Mitwirkung des Verursachers angewiesen. Die Polizei hat die Möglichkeit, eine Blutentnahme oder andere geeignete körperliche Untersuchungen auch gegen den Willen des Verursachers zu veranlassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben eines Dritten erforderlich ist (vgl. § 41 Abs. 6 SOG LSA).</p>

	Zudem sind Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein vollziehbares Aufenthaltsverbot oder einen vollziehbaren Wohnungsverweis aus generalpräventiven Gründen mit Bußgeld bewehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden (vgl. § 107 Abs. 1 und 3 SOG LSA).
D	Die Interventionsstellen des Landes erheben einheitlich Daten für die von Ihnen betreuten Fälle mit Wegweisungen/Kontakt- und Näherungsverboten. Diese werden nicht veröffentlicht.
E	
I	Bei möglichen Gefährdungslagen für Zeuginnen werden geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen gemäß SOG LSA durch die Polizei ergriffen
J	Für Opfer von Gewalttaten und auch deren Angehörige besteht das Angebot der Opferberatung beim Sozialen Dienst der Justiz an sechs Standorten in Sachsen-Anhalt. Die Opferberatung leistet Unterstützung durch Information, Beratung, Prozessbegleitung, praktische Hilfen und Vermittlung in weiterführende Angebote, unabhängig von einer Anzeige oder einem Strafverfahren, auf Wunsch auch anonym.

Schleswig-Holstein	
A	Der Erlass zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt stellt sicher, dass jeder Kollege in Kenntnis über das Phänomen und seine Ausprägungen gesetzt wird und regelt landeseinheitliche Verfahrensweisen. Durch Fortbildungen der Beamten und Sachbearbeitern wird sichergestellt, dass eine kontinuierliche Information über Neuerungen an die Kollegen weitervermittelt wird. So können die einschreitenden Beamten rechtskonform Gebrauch von polizeilichen Maßnahmen, wie Wegweisung oder dem Platzverweis machen und die Möglichkeiten des Gefahrenabwehrrechts ausschöpfen. Des Weiteren besteht bei drohender Gefahr für Opfer und evtl. bei Gefahren des Kindeswohls die Möglichkeit, einen Transport in ein geeignetes Frauenhaus zu ermöglichen (bes. zur Nachtzeit).
B	Zur Einschätzung, ob ein Hochrisikofall vorliegt, liegt allen Beamten eine entsprechende Checkliste zur Verfügung. Bei Vorliegen eines Hochrisikofalles kann die Polizei eine Fallkonferenz mit den beteiligten Stellen einberufen, um eine schnelle und effektive Vernetzung zu erreichen.
C	Gemäß § 201 a Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG) hat die Polizei die Möglichkeit, gegen die gefährdende Person eine Wohnungsverweisung sowie ein Rückkehr- und Betretungsverbot zu erlassen. ²³⁰ Bei Vornahme einer Wegweisung ist die Polizei gem. § 201a Abs. 3 LVwG verpflichtet, die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Sprachkenntnisse) der gefährdeten Person unverzüglich an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln.
I	Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021 des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019; 14. Januar 2019, S. 33) werden Verletzten in Bezug auf die psychosoziale Prozessbegleitung im Bereich der häuslichen Gewalt, des Stalkings sowie bei im Einzelfall anerkannten Härtefällen freiwillige Leistungen gewährt, sofern eine Beiordnung nach den Katalogen der Strafprozessordnung ausscheidet. Die Förderung bezieht sich ausdrücklich auch auf Angehörige, sofern diese besonders schutzbedürftig sind. Das Angebot richtet sich auch an Kinder. In Schleswig-Holstein werden in Verfahren wegen Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt sogenannte „Zeugenbegleitprogramme“ angeboten. In den schleswig-holsteinischen Gerichten sind vereinzelt sogenannte Zeugenzimmer eingerichtet worden.

Thüringen	
A	- Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ - Polizeiliche Statistik Häusliche Gewalt

²³⁰ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwG+SH+%C2%A7+201a&psml=bssshoprod.psml&max=true>

B	- „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“ - Aktuelle ressortübergreifende Weiterentwicklung zu einem Konzept Hochrisikomanagement Häusliche Gewalt und Stalking
C	Platzverweis, Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Kontaktverbot geregelt im Thüringer Polizeiaufgabengesetz
I	- Zeugenwarteräume bzw. räumlich abgesonderte Wartebereiche in den Land- und Amtsgerichten - Zeugenbetreuung an den Land- und Amtsgerichten - im Übrigen vgl. Nr. IV. A. - Zeugenschutzmaßnahmen und Maßnahmen des operativen Opferschutzes

Anhang 3.6 Migration und Asyl

Baden-Württemberg	
A	<p>Gewaltschutzkoordinatorinnen erstellten bis 2018 im Auftrag des Landes einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen. Als Leitlinie dienten die von UNICEF, vom Bundesfamilienministerium und von weiteren Partnern veröffentlichten Standards. Im Rahmen der Umsetzung wurde und wird fortlaufend auch das Aufnahmeverfahren im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern überprüft und ggf. verbessert. Als Hilfsdienst in den Erstaufnahmeeinrichtungen dient die vom Land geförderte unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung. Bei Bedarf wird an qualifizierte Beratungsstellen außerhalb der Einrichtungen verwiesen. In den Einrichtungen wird darüber hinaus auch auf bestehende bundesweite Hilfsdienste für Frauen hingewiesen, wie u.a. das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ oder die BIG-Hotline – Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder.</p> <p>Darüber hinaus gibt es bereits seit 2019 eine aus Bundesmitteln geförderte Projektstelle für eine Gewaltschutzkoordinatorin in Baden-Württemberg, die weitere Gewaltschutzkonzepte für Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen erstellt bzw. deren Erstellung begleitet.</p>
E	<p>In Baden-Württemberg besteht u.a. aufgrund landesrechtlicher Regelung die Verpflichtung zur Berücksichtigung der besonderen Belange schutzbedürftiger Personen. Die Berücksichtigung der Schutzbedarfe ist dabei auch in § 5 der baden-württembergischen Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz eingeflossen. Hier sind gewisse Mindeststandards während der Zeit der vorläufigen Unterbringung der Geflüchteten in den Stadt- und Landkreisen festgelegt (z.B. geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen).</p> <p>In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg wurden weitere Maßnahmen getroffen, um Bewohnerinnen vor Gewalt zu schützen, wie u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Sicherheitsfirmen in allen Erstaufnahmeeinrichtungen mit einem fest vorgegeben Anteil an weiblichen Sicherheitskräften in jeder Schicht; ▪ Enge Kooperation mit der Polizei vor Ort. Auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich zum Teil polizeiliche Einrichtungen; ▪ Bestellung von unabhängigen Sicherheitsberatern; ▪ Ombudsperson des Landes für die Flüchtlingserstaufnahme, um Anregungen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen; ▪ Unterbringung von Flüchtlingen mit besonderem Schutzbedarf möglichst in separaten Unterbringungsmöglichkeiten wie Einzelzimmern, Wohnungen oder abgetrennten Unterkunftsgebäuden (z.B. Mutter-Kind-Häuser);

	<ul style="list-style-type: none">▪ Gesonderte Erstaufnahmeeinrichtungen speziell für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen, darunter eine Erstaufnahmeeinrichtung in Tübingen für allein reisende Frauen mit oder ohne Kinder;▪ Bauliche Maßnahmen, wie u.a. nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen, Beleuchtung, Videoüberwachung, Rückzugsräume etc.
--	--

Bayern	
C	<p>In den bayerischen Asylunterkünften erfolgt eine gendersensible Unterbringungs- und Belegungssteuerung.</p> <p>Im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung wird bedarfsgerecht bei Konfliktbewältigung und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen beraten und ggf. an Fachdienste weiterverwiesen.</p>

Berlin	
A	<p>In Berlin liegt die Zuständigkeit für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes beim Landesamt für Einwanderung, das der Senatsverwaltung für Inneres und Sport untersteht. Die Einzelheiten zur Umsetzung der für die vorliegende Frage relevanten Vorschriften sind den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) zu entnehmen, die vom LEA unter Beteiligung der Fachaufsicht erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.²³¹</p> <p>Berliner Verfahrenshinweise mit Bezug zu Art. 59 der Istanbul-Konvention finden sich in den VAB hier:</p> <p>Art. 59 Abs. 1 IK – eigener Aufenthaltsstatus von Opfern entspricht: § 31 Abs. 2 AufenthG Verfahrenshinweise in Berlin: A.31, 31.2.2.3 VAB</p> <p>Art. 59 Abs. 2 IK – Aussetzung von Ausweisungsverfahren von Opfern entspricht: §§ 25 Abs. 4 Satz 1, 59 Abs. 7 AufenthG Verfahrenshinweise in Berlin: A.59, 59.7 VAB</p> <p>Art. 59 Abs. 3 IK – verlängerbare Aufenthaltstitel für Opfer entspricht: § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von Menschenhandel), § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen)</p> <p>Verfahrenshinweise in Berlin: A.25, 25.4.2, 25.4a.3, 25.4b VAB</p> <p>Art. 59 Abs. 4 IK – Recht auf Wiederkehr von Opfern einer Zwangsheirat entspricht: § 37 Abs. 2a AufenthG Verfahrenshinweise in Berlin: A.37, 37.2a.1 VAB</p> <p>Ist einer Frau wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange – insb. häuslicher Gewalt - das weitere Festhalten an ihrer ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft unzumutbar, und besitzt sie einen Titel gem. § 30 AufenthG liegt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine besondere Härte vor und ihr ist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zuzubilligen. Für sonstige Fälle häuslicher Gewalt kommen ggf. andere Vorschriften wie etwa Ausnahmen von der Wohnsitzverpflichtung z.B. gem. § 12 a AufenthG oder Titelerteilungen gem. § 23 a, § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG in Betracht.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben sind eindeutig, aber dennoch wurde die Prüfung und Erteilung der Titel gem. § 31 Abs. 2 S. 2 zentralisiert. Die interne Zuständigkeit für solche Fälle liegt beim Landesamt für Einwanderung (Abteilung E sowie bei den Referaten A 1 und A 5) bei jeweils zentralen Ansprechpartnerinnen und -partnern.</p>

²³¹ <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>

	<p>Zudem wurde bereits 2005 eine Härtefallkommission unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen eingerichtet, in der aufenthaltsrechtliche Lösungen für Einzelfälle durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG gefunden werden. Auch bei den dort beratenen Einzelfällen stehen häufig Probleme mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen im Mittelpunkt.²³²</p> <p>Spezifische Daten zur Titelerteilung oder -versagung für Frauen insbesondere gem. § 31 Abs. 2 liegen nicht vor und können auch nicht retrograd ermittelt werden.</p>
C	<p>Da die Durchführung des Asylverfahrens Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist und somit in die Zuständigkeit des Bundes fällt, bezieht sich die folgende Antwort auf die Aufnahme und Versorgung geflüchteter Frauen.</p> <p>Der Berliner Senat hat im Mai 2016 den Masterplan Integration und Sicherheit verabschiedet, der einen 7-Punkte-Plan zum Schutz geflüchteter Frauen enthält:²³³</p> <ul style="list-style-type: none">- Leitfaden für eine schnelle Identifizierung von Frauen mit einem besonderen Schutzbedarf zwecks Sicherstellung einer adäquaten Versorgung/Unterbringung²³⁴- Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten nur für Frauen und ihre Kinder;- Überarbeitung der Verträge und Grundsätze für den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft unter Berücksichtigung genderspezifischer und gewaltpräventiver Aspekte;- Entwicklung eines Handlungsleitfadens zur Krisenintervention in Gewaltsituationen²³⁵- Information für Frauen über ihre Rechte und über Unterstützungsangebote;- Sensibilisierung verschiedener Berufsgruppen für genderspezifische Belange (Fortbildungen etc.);- Verstärkung der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Berliner Frauenprojekte im Hinblick auf die Belange geflüchteter Frauen. <p>Ende 2018 wurde unter Beteiligung aller Berliner Senatsverwaltungen ein neues Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation geflüchteter Menschen beschlossen, das als Grundlage der künftigen Politikgestaltung durch den Senat in diesem Bereich dienen soll und das den o.g. Masterplan ablöst. Die Integration von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten wurde dabei als gesamtstädtische Querschnittsaufgabe verortet.</p> <p>Der Berliner Senat hat sich danach zum Ziel gesetzt, bessere Perspektiven für geflüchtete Frauen zu schaffen. Es wurde anerkannt, dass viele geflüchtete Frauen von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel oder anderen, schweren Formen von Gewalt betroffen sind. Ziele des Berliner Senats sind vor diesem Hintergrund die Berücksichtigung der spezifischen Belange geflüchteter Frauen im behördlichen Handeln, ihre Einbindung in das reguläre Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungswesen sowie ihre sozialräumliche Integration und Partizipation in allen Lebensbereichen.</p> <p>Für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen setzt das Gesamtkonzept den 7-Punkte-Plan des Masterplans Integration und Sicherheit fort. Neben den unter C erwähnten Maßnahmen (Leitfaden, Verträge, Handreichung) beinhalten die Maßnahmen spezifische Beratungsangebote, eine Stärkung des Hilfesystems für gewaltbetroffene</p>

²³² <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php>

²³³ <https://www.berlin.de/fluechtlinge/infos-zu-fluechtlingen/masterplan/>

²³⁴ <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/>

²³⁵ <https://www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2018/pressemitteilung.679011.php>

	Frauen z.B. durch die Einrichtung eines Sprachmittlerinnenpools bei der BIG-Hotline, Informationen in verschiedenen Sprachen (siehe Link) einschl. leichter Sprache sowie Fortbildungsangebote u.a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterkünften für Geflüchtete. ²³⁶
--	--

Brandenburg	
A	<p>Das Land Brandenburg setzt ein Landesaufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder aus dem Nordirak, einschließlich besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder aus Syrien, die in den Nordirak geflohen sind, um. Grundlage für das Programm sind die Landtagsbeschlüsse „Humanitäre Hilfe für besonders schutzbedürftige Yezidinnen und Yeziden des Irak“ vom 16. Dezember 2016 und „Worten müssen Taten folgen – Landtagsbeschluss „Humanitäre Hilfe für besonders schutzbedürftige Yezidinnen und Yeziden des Irak“ umsetzen“ vom 16. November 2017. Ziel des Programms ist es, den Opfern sexueller Gewalt im Kontext der kriegerischen Auseinandersetzungen durch den sogenannten IS in Syrien und Irak, Schutz, eine angemessene medizinische Versorgung und Behandlung traumatisierender Erfahrungen zukommen zu lassen. Die im Rahmen des Programms von der UNHCR aufgestellten Kriterien der besonderen Schutzbedürftigkeit sehen eine Aufnahme von Frauen und Kindern:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ mit besonderen rechtlichen und psychischen Schutzbedürfnissen▪ die Folter oder Gewalt erfahren haben▪ mit besonderem medizinischen Behandlungsbedarf▪ mit familiären Bindungen in Deutschland▪ mit besonderer Risikoexposition <p>vor.</p> <p>Die Aufnahme der Frauen und Kinder soll im Familienverbund erfolgen und die aufgenommenen Personen gemeinschaftlich untergebracht werden. Sofern in derselben Liegenschaft weitere geflüchtete Personen außerhalb des Landesaufnahmeprogramms untergebracht sind, wird sichergestellt, dass es sich hierbei ausschließlich um Frauen und Kinder handelt.</p> <p>Die Umsetzung des o.g. Landesaufnahmeprogramms erfolgt nach den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen seit dem Jahr 2019. Aufenthaltserlaubnisse werden zunächst für drei Jahre erteilt. Am Landesaufnahmeprogramm werden 70 schutzbedürftige Personen teilnehmen, 60 Personen sind bereits im Land Brandenburg aufgenommen worden.</p> <p>Vom Träger des Programms wird ein Fachkonzept in Abstimmung mit dem Land erarbeitet. Es wurde darüber hinaus ein Begleitgremium eingerichtet.</p> <p>Zur Unterstützung der im Jahr 2019 aufgenommenen Yezidischen Frauen und Kinder fördert das Land weitere Projektpartner, die in der Gemeinschaftsunterkunft für die besonders Schutzbedürftigen tätig sind.</p> <p>IsraAID Germany e.V. ist einer dieser Kooperationspartner, der psychotherapeutische Beratung und Behandlung für traumatisierte Flüchtlinge und Überlebende von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen anbietet. Aufgrund der schweren Umstände, mit denen sich insbesondere Yezidische Frauen konfrontiert sehen, führt IsraAID Germany e.V. ein umfangreiches Programm zur Unterstützung in der Gemeinschaftsunterkunft durch. Direkte therapeutische, psychosoziale Unterstützung überlebender Frauen und Kinder, dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Stärkung der Rolle der Frau und Empowerment sowie Integration geflüchteter Yezidinnen und Yeziden in Deutschland sind Kernelemente der Maßnahmen.</p> <p>Die psychosoziale Betreuung wird neben psychologischer Erstbetreuung durch semiverbale kunsttherapeutische Prozesse realisiert. Um sprachliche und kulturelle Barrieren zu überwinden, arbeitet IsraAID mit Kurmanci sprechenden, deutschen Yezidinnen zusammen. Eine Psychologin ist weiterer Bestandteil des Teams.</p>

²³⁶ https://www.berlin.de/lb/intmig/_assets/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/gesamtkonzept-zur-integration-und-partizipation-gefluechteter_bf.pdf

	<p>Das Angebot zeigt merkliche Fortschritte und wird sehr gut angenommen. Aus diesem Grund und der langjährigen Arbeit des Kooperationspartners mit der Zielgruppe und den erkennbaren Erfolgen ist eine Fortführung des Angebotes geplant.</p> <p>Zusätzlich werden Humanitäre Hilfsprojekte im Nordirak gefördert. Das Land Brandenburg finanziert das Projekt „Unterstützung und Stärkung der Gemeinden in Sinjar durch Bereitstellung von Dienstleistungen und Möglichkeiten für konfliktbetroffene Frauen und Jugendliche“ der NRO ‚Mission East‘ – insbesondere zur Bewältigung der anhaltenden psychosozialen und sozioökonomischen Herausforderungen durch Vertreibung und Rückkehr. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der psychosozialen Unterstützung, auf der Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten, auf Aktivitäten zur Schaffung neuer Lebensgrundlagen sowie zur Stärkung und zum Aufbau der Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinschaft.</p> <p>Zur Umsetzung des o.g. Landesaufnahmeprogramms Nordirak werden gemäß des Haushaltsplans 2019/2020 des Landes Brandenburg Zuschüsse für Humanitäre Hilfen im Nordirak (EPL 20, Kapitel 20 030, Titel 687 70) sowie Zuwendungen für zusätzliche Projekte an den kommunalen Aufgabenträger bzw. den Träger der Gemeinschaftsunterkunft (EPL 20, Kapitel 20 030, Titel 633 70) bereitgestellt. Für die Humanitären Hilfen war 2019 ein Betrag in Höhe von 500.000 EUR veranschlagt; die Fördermittel für Projekte in der Kommune liegen jährlich bei 250.000 EUR.</p>
C	<p>Die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) hat für die Erstaufnahmeeinrichtung ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger i.S.v. Art. 21 ff. der EU-Aufnahmerichtlinie erlassen. Das Konzept legt fest, dass alle in der Erstaufnahmeeinrichtung ankommenden Frauen zu einem Screening-Gespräch mit dem Psycho-Sozialen Dienst der ZABH eingeladen werden. Im Rahmen dieses Gesprächs wird geprüft, ob die Betroffenen spezielle verfahrensbezogene, unterbringungsbezogene, soziale oder medizinisch/psychologische Bedarfe haben. Dafür stehen selbstverständlich Sprachmittler zur Verfügung. Das Konzept der ZABH legt auch fest, welche Maßnahmen bei besonderen Bedarfen vorzunehmen sind (Anregung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besonders geschulte Entscheider einzusetzen, psychologische Betreuung, psychiatrische Anbindung, Schutz vor Diskriminierung etc.). Selbstverständlich stehen gesonderte Wohnheimplätze für alleinreisende Frauen zur Verfügung. Wenn notwendig, werden Frauen im Schutzhaus der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, welches über einen eigenen Wachschatz verfügt. Zudem steht vor Ort der Migrationssozialdienst beratend für die Bewohner zur Verfügung. Das vorgestellte Schutzkonzept berücksichtigt die besonderen Schutzbedarfe von (alleinreisenden) Frauen.</p>
D	<p>Die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des BAMF. Sollte es dennoch dazu kommen, dass eine Ausländerbehörde bspw. im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens prüft, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt, so muss gem. § 72 Abs. 2 AufenthG das BAMF beteiligt werden. Zudem ist mit der Allgemeinen Weisung Nr. 7 aus 2019 (Allgemeine Weisung Nr. 07/2019 Aufenthaltsrecht; Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht) festgelegt, dass ausreisepflichtige Personen von den kommunalen Ausländerbehörden nur dann zur Abschiebung an die Zentrale Ausländerbehörde gemeldet werden, wenn feststeht und damit auch überprüft wurde, dass kein Abschiebungsverbot vorliegt. Da die Zentrale Ausländerbehörde ebenfalls vor der Abschiebung prüft, ob alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, findet eine zusätzliche Absicherung statt.</p>
E	<p>Gemäß dem unter C. a. beschriebenen Schutzkonzept werden folgende typische Hilfebedarfe für Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Form, psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Meldung an das BAMF zum Einsatz geschulter Entscheiderinnen im Asylverfahren▪ Ggf. Unterbringung im gesondert bewachten Schutzhaus der Erstaufnahmeeinrichtung▪ Psychologische Versorgung (entlastende Gespräche, Krisenintervention, Stabilisierung, Ressourcenaktivierung, Einzel- Familienberatung)▪ Psychiatrische Anbindung▪ Bei körperlichen Symptomen Anbindung an die Ambulanz▪ Separate Unterbringung in besonders schweren Fällen

	<p>Zudem stehen an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen für Gespräche zur Verfügung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung sind angehalten, Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit zu melden. Darüber hinaus gilt in Brandenburg ein Erlass zum Bleiberecht für Opfer rechtsmotivierter Gewaltstraftaten, welcher vollziehbar Ausreisepflichtigen, die Opfer einer rechten Gewaltstraftat geworden sind, zu einem Bleiberecht verhelfen soll (Erlass Nr. 8/2016 im Ausländerrecht vom 21.12.2016, Bleiberecht für Opfer rechtsmotivierter Gewaltstraftaten).</p> <p>In Brandenburg gibt es seit dem Jahr 2011 in Königs Wusterhausen (Landkreis Dahme-Spreewald) eine Koordinierungs- und Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind. Sie wird vom Verein IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin betrieben. Das Angebot umfasst Informationen und Beratung in Deutsch, Russisch, Polnisch, Rumänisch und Englisch. Die Beraterinnen begleiten Frauen bei Behördengängen, Gerichtsverfahren, vermitteln medizinische Hilfen und helfen bei der Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten. Das Frauenministerium fördert die Arbeit pro Jahr mit über 80.000 EUR.</p>
--	--

Bremen	
C	<p>Der Bremer Senat hat am 25.10.2016 das Gewaltschutzkonzept „In Bremen zuhause. Frauen, Kinder und Personen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Übergriffen und Gewalt bedroht sind, in Flüchtlingsunterkünften schützen“ beschlossen. Das Konzept setzt für Bremen die Rahmenbedingungen, die gewährleistet sein müssen, um die Menschen, die in den Flüchtlingsunterkünften leben, vor weiteren Gewalterfahrungen zu schützen. Das Konzept legt einen Fokus auf besonders schutzbedürftige Menschen. Die Schutzbedürfnisse von Menschen mit körperlichen, physischen und psychischen Einschränkungen sollen insbesondere in Flüchtlingsunterkünften beachtet werden. So sind z.B. die Schaffung von Rückzugsbereichen für besonders schutzbedürftige Personen sowie die Schaffung von Rückzugsräumen (Ruhezonen) für Frauen und Mädchen im Gewaltschutzkonzept verankert.</p> <p>Das Thema Gewaltschutz ist auch in der Hausordnung verankert, die den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Ankunft in einfacher Sprache und bei Bedarf auch in der Muttersprache überreicht wird. Durch die Hausordnung erfolgt eine Aufklärung über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner in anschaulicher Weise.</p> <p>Zudem haben wir in der Stadt Bremen zwei Gemeinschaftswohneinrichtungen speziell für Frauen und ihre Kinder geschaffen. In einer der beiden Einrichtungen werden die Bewohnerinnen dabei mit hohem Betreuungsschlüssel von zum Teil traumapädagogisch erfahrenen Fachkräften betreut und bei Bedarf Kontakte zu psychiatrischen Hilfsangeboten angebahnt.</p> <p>Im Land Bremen haben wir ein Ankunftszentrum geschaffen, welches kurze und schnelle Wege des Informationsflusses ermöglicht. Im Ankunftszentrum sind das Gesundheitsamt Bremen, die Landeserstaufnahmestelle (LAsT) unter Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZAsT) unter einem Dach zu finden. Eine tägliche direkte und mündliche Rücksprache zwischen den zuständigen Stellen über aufgenommene Personen, die einen besonderen Schutzbedarf aufweisen, ist sichergestellt und ermöglicht ein unverzügliches Handeln in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen, die dem Schutz der Istanbul-Konvention unterliegen.</p> <p>In Erstaufnahmen und Übergangwohnheimen finden Angebote wie ‚Kontaktcafés‘, ‚wöchentliche Cafétreffs‘, ‚Sprachcafés für Frauen‘, ‚Kontaktcafés für Kinder‘ oder ‚bei Kaffee und Tee niedrigschwellig Deutsch lernen‘, statt. Auf die Angebote wird durch das Betreuungspersonal der Träger, ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer in den Unterkünften und Aushänge in den Unterkünften aufmerksam gemacht. Viele Angebote haben sich mittlerweile etabliert.</p>

E	<p>Von 2016 bis 2018 hat die ZGF das Projekt „Frauen und Flucht“ bearbeitet – zentrales Thema war der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. In den Veranstaltungen der ZGF für und mit den Frauen war Gewaltschutz und Beziehungsgewalt explizit Thema. Hier konnten viele Frauen erreicht werden. Parallel zu den Angeboten in den Unterkünften gab es eine offene Sprechstunde in der ZGF und in Einzelfällen die Übermittlung an Fachberatungsstellen. Mit eigenen Projektmitteln konnte die ZGF unabhängige Sprachmittlerinnen zur Unterstützung anbieten. 2018 wurde die Arbeit auf die Stadtteile ausgeweitet. Hier lag der Schwerpunkt auf der Unterstützung von Engagierten in den Stadtteilen, die sich um Angebote für geflüchtete Frauen kümmern.</p> <p>Angebote für Fachleute und Ehrenamtlich Engagierte: Viele Interessierte haben einen Bedarf an fachlicher Unterstützung zum Umgang mit erlebter Gewalt, mit Übergriffen oder mit antidemokratischen oder sexistischen Angriffen angezeigt. Die ZGF hat 2017 ein umfassendes Angebotspaket für Fachleute und Ehrenamtliche umgesetzt. Fortbildungen für Fachkräfte in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie „GIB – Gemeinsam in Bremen“ und ein durch die ZGF moderierter mehrteiliger Fachaustausch wurden sehr gut angenommen. Für die Qualifizierung von Sprachmittlerinnen konnte die ZGF eine Kooperation mit Refugio und dem Paritätischen verabreden. Nach einem Durchlauf einer kostenfreien Fortbildung für Sprachmittlerinnen der Performa Nord 2017/2018 setzt Refugio die Arbeit fort. Allerdings sind die Fortbildungen nicht kostenfrei.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Interessen und Bedarfe von geflüchteten und gewaltbetroffenen Frauen in Arbeitskontexte eingespeist. Die Aufnahme von geflüchteten Frauen in Frauenhäusern (Sockelfinanzierung für Frauen ohne Sozialleistungsansprüche) konnte gesichert werden.</p> <p>In der Arbeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurden die besonderen Bedarfe von geflüchteten und von Gewalt und Übergriffen bedrohten Frauen besonders berücksichtigt: Bremen hält zwei Übergangwohnheime für Frauen und ihre Kinder vor. Davon ist eines mit einem deutlich erhöhten Personalschlüssel und ausgewiesenem Konzept für Frauen in schwierigen Lebenslagen ausgestattet. Die Weiterentwicklung dieser Einrichtung wird über eine Begleitgruppe kontinuierlich bearbeitet.</p> <p>Zudem werden seit 2016 Fortbildungen für Mitarbeitende in allen Übergangwohnheimen und Landeserstaufnahmestellen einschließlich des Wachdienstes durchgeführt. Schwerpunkt war bislang der Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Fortbildungen haben zur Sensibilisierung beigetragen und die Handlungssicherheit für Einrichtungsleitungen bei Gewaltvorkommen erhöht</p>
---	---

Hamburg	
E	<p>Um den Schutz geflüchteter Frauen und Mädchen in den Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten, wurden im Jahr 2016 Gewaltschutzkonzepte für alle Einrichtungen verbindlich eingeführt.²³⁷ Das Projekt savia-steps against violence²³⁸ berät zudem aufsuchend und mehrsprachig von Gewalt betroffene Frauen in den Unterkünften. Akut von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen oder Frauen, die aufgrund schwerer Gewalterfahrungen auf der Flucht unter Traumata leiden, können in besonderen Unterkünften betreut werden. Das dortige Angebot umfasst neben den allgemein vorhandenen Angeboten, wie Sprachkursen, auch zielgruppenspezifische Angebote, wie z.B. eine sog. Stabilisierungssprechstunde, die der individuellen Stabilisierung der traumatisierten Frauen dient. Ab dem 2. Quartal 2020 wird eine neue Unterkunft ausschließlich für von Gewalt betroffenen Frauen eröffnet. Die Unterkunft verfügt über einen erhöhten Sicherheitsstandard (z.B. einen 24 Stunden Wachdienst) und hält die bereits benannten Angebote vor.</p>

Hessen	
C	<p>Für den Bereich der Erstaufnahme wurde ein Gewaltschutzkonzept „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“ erstellt. Hierbei wurden neben anderen besonders schutzbedürftigen Personen insbesondere auch Frauen in den Blick genommen, für die spezifische Schutzmaßnahmen erarbeitet wurden.</p>

²³⁷ <https://www.hamburg.de/fluechtlinge/7040758/gewaltschutz-einrichtungen/> und Drs. 21/4174

²³⁸ <https://www.verikom.de/gewaltschutz/savia/>

	<p>Das „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“ kommt seit März 2019 im gesamten Bereich der Erstaufnahme in Hessen zur Anwendung. Es ist beabsichtigt, dieses Schutzkonzept zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus liegt für den Bereich der Erstaufnahme ein Konzept zur Identifizierung von vulnerablen Personen vor. Des Weiteren kann nach wie vor die Feststellung eines besonderen Schutzbedarfes im Rahmen von Betreuungsgesprächen des Sozialdienstes, von dem weitere Maßnahmen eingeleitet werden können, erfolgen. Bereits bei der Registrierung und medizinischen Erstuntersuchung im Ankunftszentrum in Gießen, aber auch während des gesamten Aufenthalts in der Erstaufnahme, auf Schutz- und Fürsorgebedürftigkeit geachtet wird, so dass Personen mit besonderem Schutzbedarf eine geeignete Unterbringung, Versorgung und Betreuung angeboten werden kann.</p>
--	--

Mecklenburg-Vorpommern	
C	<p>Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung fördert in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Migrationsberatungsstelle. Dieses dient unter anderem der Identifizierung vulnerabler Gruppen und der frühzeitigen Berücksichtigung derer individueller Integrationsbedürfnisse bei der Verteilung in die Kommunen. Das Beratungsangebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">– Klären der Belange zur gezielten Vermittlung in die Kommunen von besonders Schutzbedürftigen sowie Qualifizierten,– Informationen über Hilfsangebote (z. B. Schwangerschaftsberatungsstellen, Stiftung Hilfen für Frauen und Familie, Beratungs- und Hilfenetz für Frauen), Kindertagesförderung, Schule, die Unterbringung und Leistungsgewährung sowie Zuständigkeiten der kommunalen Behörden,– Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit,– interkulturelle Sensibilisierung der Asylsuchenden hinsichtlich grundlegender deutscher Werte und Normen sowie der Erwartungshaltung der Aufnahmegesellschaft (Sprache, Arbeit etc.),– (niedrigschwellige) Kontaktmöglichkeiten in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur und– Vorabsprachen mit Kommunen bzw. spezialisierten Angeboten vor Ort, Vermitteln an lokale Ansprechpersonen. <p>Seit März 2017 existiert für die Erstaufnahmeeinrichtung ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept. Dieses Gewaltschutzkonzept wurde auf Grundlage der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des BMFSFJ und UNICEF erarbeitet. Dem Schutzkonzept liegen dabei Bestandsaufnahmen und geschlechts- sowie altersspezifische Risikoanalysen zugrunde. Bestandteile des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes sind zudem das entsprechende Personalmanagement, die Schaffung interner Strukturen und externer Kooperationen sowie menschenwürdiger und schützender Rahmenbedingungen, das Risikomanagement sowie ein Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzeptes. Das einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst und die Außenstelle Stern Buchholz wird einmal jährlich durch den Koordinator für Gewaltschutz aktualisiert und angepasst.</p> <p>Viele der in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte verfügen ebenfalls über Gewaltschutzkonzepte. In weiteren Einrichtungen sind entsprechende Konzepte in Erarbeitung. Die Landesregierung hat Sorge dafür getragen, dass die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten im Rahmen des Betreuungskonzeptes Gegenstand der Ausschreibung von Betreiberleistungen werden.</p> <p>Für die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 AsylG besteht ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept durch den beauftragten Betreiber, welches auch Migrantinnen als vulnerable Personengruppe einbezieht. Die Konzeption war im Zuge eines europaweiten Vergabeverfahrens gefordert worden und orientiert sich an den vom BMFSFJ und UNICEF im Jahr 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern und Frauen in</p>

	<p>Flüchtlingsunterkünften“. Bei der Konzeptionierung wurden u.a. auch rechtliche Rahmenbedingungen wie die EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) als auch die Istanbul-Konvention mitberücksichtigt.</p>
E	<p>An beiden Standorten der Erstaufnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht grds. ein mehrschichtiges Verfahren zur Identifizierung vulnerabler Personen. Behördenmitarbeiter im Aufnahmebereich, medizinisches Personal im Rahmen der Erstuntersuchung, Mitarbeiter des Betreuungsverbandes, wie auch Behördenmitarbeiter der zentralen Ausländerbehörde, im Sozialdienst sowie in der Rückkehrberatung sind angehalten, Beobachtungen und Feststellungen, die auf eine besondere Schutzbedürftigkeit schließen lassen, aufzugreifen und an den Betreuungsverband weiterzuleiten.</p> <p>Im Falle festgestellter Schutzbedürftigkeit, besteht am Standort Stern Buchholz die Möglichkeit zur Unterbringung im sog. „Schutzhaus“ (100 Plätze), in dem durch besondere organisatorische und bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass den spezifischen Bedarfen besonders schutzbedürftiger Personen weitestgehend entsprochen wird. Für besonders gelagerte Einzelfälle oder nach Vorkommnissen, gibt es regelmäßige Einzelfallkonferenzen, in denen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört insbesondere auch die schnelle Verteilung auf Kommunen mit besonderen Schutzbereichen wie Frauenhäuser.</p> <p>Für die Betreuung von im Asylverfahren befindlichen Personen, die in die Kommunen des Landes verteilt wurden, definiert in Mecklenburg-Vorpommern eine Betreuungsrichtlinie die grundsätzlichen Standards. Die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte dabei eigenständig als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt den Kommunen auch die Umsetzung von Anforderungen aus der EU-Aufnahmerichtlinie und ergänzender Vorschriften zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen. Auch für die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte i.S.v. § 53 AsylG werden Gewaltschutzkonzepte vorgehalten oder befinden sich bereits in der Konzeptionierung.</p> <p>In allen Frauenhäusern des Landes erhält jede von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frau sowie ihre Kinder Schutz und Unterstützung, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus.</p> <p>Frauen, die von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffen sind, bietet die landesweit tätige Fachberatungsstelle ZORA Beratung und Unterstützung an und hält im Bedarfsfall auch vorübergehend eine anonyme Schutzwohnung bereit.</p> <p>Die durch das Land geförderten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen stehen der Zielgruppe geflüchteter Frauen beratend und unterstützend zur Seite. Eine interkulturelle und offene Haltung der Einrichtungen und Mitwirkenden ist auch in diesem Beratungsgebiet Erfolgsvoraussetzung. Daher wurden durch die Landesregierung Angebote des Frauenbildungsnetzes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur interkulturellen Kompetenz für Gleichstellungsbeauftragte und Fachkräfte in Beratungs- und Hilfeeinrichtungen unterstützt.</p> <p>Weiterhin konnten durch landes- und interkommunale Förderungen vier Sprachmittlerpools eingerichtet werden, die das Land flächengerecht mit Sprachmittlungsangeboten versorgen. Die Sprachmittler werden so geschult, dass sie eine neutrale genderunabhängige Sprachmittlung gewährleisten können. Im Bedarfsfall können zudem gezielt Frauen als Sprachmittler eingesetzt werden. Dieses Programm wirkt darüber hinaus dem Einsatz von Kindern als Sprachmittler entgegen und dient daher dem Schutz des Kindeswohl.</p> <p>Neben der gendersensiblen Beratung der Migrationsberatungsstellen fördert das Land Angebote der psychosozialen Beratung von Migrantinnen und Migranten an zwei Standorten. Diese bieten Traumatisierten und von Gewalt und Verfolgung betroffenen Personen Beratung und Unterstützung.</p>

Niedersachsen	
E	Das Land fördert freie Träger bei der Durchführung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung. Innerhalb dieser Beratung wird auch auf geschlechtsspezifische Asylgründe hingewiesen.
Rheinland-Pfalz	
A	Das "Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz" (veröffentlicht 06/2017) nimmt vulnerable Personengruppen gezielt in den Blick. Zu diesen zählen unter Bezugnahme auf die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU u. a. alleinreisende, alleinerziehende und schwangere Frauen sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Ihre Bedürfnisse werden bereits bei der Registrierung und der anschließenden Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) besonders berücksichtigt. Es existieren u. a. auch getrennte Frauenflure bzw. getrennte Häuser für die Unterbringung. Zielgruppenspezifische und bedarfsabhängige Angebote der Beratung und Begleitung werden realisiert. Gemäß dem o. g. Konzept gilt es allen Formen von Gewalt bestmöglich und frühzeitig entgegenzuwirken. Im Gewaltfall greifen Notfallpläne, die anlassbezogen zuständige Akteure und Fachstellen einbinden und gezielte Hilfsangebote machen (bspw. Polizei, Frauenhaus, Interventionsstelle).
E	Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert niedrigschwellige psychosoziale und psychotherapeutische Angebote in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende sowie Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer. Zu ihrem Aufgabenportfolio zählen auch Angebote wie Krisenintervention, Beratung und Therapie sowie spez. Kurs- und Gruppenangebote für Frauen.
Saarland	
C	Das gesamte Aufnahmeverfahren und alle Hilfsangebote innerhalb der Aufnahmeeinrichtung werden sowohl von männlichen als auch von weiblichen Bediensteten begleitet, sodass zu jedem Verfahrenszeitpunkt ein adäquate/r Ansprechpartner/in zur Verfügung steht. Parallel dazu finden regelmäßige Besprechungen mit allen vor Ort tätigen Akteuren statt, um auch sehr kurzfristig und einzelfallbezogen auf besondere Fallgestaltungen reagieren zu können. Zudem wurde eine separate Beschwerdestelle Gewaltschutz installiert, die gemeinsam mit den vor Ort tätigen Wohlfahrtverbänden konzeptionell entwickelt wurde und von allen Bewohnern der Landesaufnahmestelle in Anspruch genommen werden kann. Die Landesaufnahmestelle Lebach verfügt über ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von vulnerablen Personen. Der Schutz von Frauen ist ein Teilbereich des Konzepts.
E	Im Bereich der Landesaufnahmestelle werden alleinreisende Frauen möglichst in separaten Wohneinheiten untergebracht. Die Wohneinheiten und Sanitäreinrichtungen sind stets abschließbar und Gehwege sind gut ausgeleuchtet. In der Einrichtung befindet sich auch ein Polizeiposten. Zudem ist ein Sicherheitsdienst rund um die Uhr vor Ort. Als flankierende Maßnahme wurden Unterstützungsangebote implementiert, um Frauen zu stärken und Ihnen im Bedarfsfall unterschiedliche Wege (z.B. Frauenhaus, Unterbringung außerhalb der Einrichtung) aufzuzeigen. So gibt es beispielsweise einen speziellen Frauentreff, der sozialpädagogisch begleitet wird, um Frauen im kleinen Kreis die Möglichkeit zu geben, ihre Flucht und das Erlebte mittels Kunst zum Ausdruck zu bringen und somit einen ersten Schritt zur Verarbeitung zu unternehmen. Solche Treffs sind in der sozialpädagogischen Betreuung vor Ort wichtig, damit Opfer von Gewalt Vertrauen gewinnen und sich den Ansprechpartnerinnen gegenüber rechtzeitig öffnen.

Der Notfonds für Frauen, die Opfer vom Menschenhandel oder Zwangsheirat geworden sind, ist Teil des Handlungskonzepts zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie des entsprechenden Handlungskonzepts zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Aus dem Notfonds können Leistungen für Frauen finanziert werden, die Opfer von Menschenhandel geworden oder von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind. Die Fachberatungsstelle Aldona e.V. verwaltet diesen Notfonds, um bei Bedarf - insbesondere an den Wochenenden - für andere Leistungsträger in Vorlage treten zu können oder Maßnahmen zu finanzieren, die von anderen Leistungsträgern nicht erbracht werden. Dabei handelt es sich um Leistungen für ausländische Frauen, (z.B. Kosten für Sprach- bzw. Integrationskurse, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen), für die aufgrund des Bezugs von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB XII kein Leistungsanspruch besteht. Des Weiteren können - falls kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann - auch für die Opfer von Menschenhandel Kosten im Zusammenhang mit der Rückkehr ins Herkunftsland übernommen werden. Grundlage für die Verwendung der Notfondsmittel ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Verein Aldona. Der Rahmenvertrag regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung und Verwendung der finanziellen Mittel des Notfonds sowie die Modalitäten für die Erbringung der Verwendungsnachweise durch den Verein Aldona.

Zentrale Clearinggruppe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen (umA):

Im Bereich der Jugendhilfe wurde im Januar 2017 eine zentrale Clearinggruppe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen (umA) mit 5 Plätzen für weibliche umA im Elisabeth-Zillken-Haus des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) neu geschaffen. Aufgrund der besonderen Schutzbedarfe einer steigenden Zahl von weiblichen Minderjährigen, die ohne Eltern aus ihrem Heimatland geflohen sind und auf der Flucht oftmals Gewalt erleben mussten, hat das Saarland sich entschlossen, die weiblichen umA von der Verteilung in andere Bundesländer auszunehmen. Nach Beendigung des Vorclearings werden die Mädchen unmittelbar vom Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken in Obhut genommen und im Elisabeth-Zillken-Haus in den eigens für die neue Clearinggruppe hergerichteten Räumen untergebracht. Die sozialpädagogische Betreuung wird von erfahrenen Fachkräften durchgeführt. Zentraler Schwerpunkt des Clearingverfahrens ist – neben der medizinischen Versorgung, der Anbindung an einen Sprachkurs und der Abklärung der Schulfähigkeit - die Ermittlung des sozialpädagogischen Bedarfs mit dem Ziel der Festlegung einer geeigneten aufnehmenden Einrichtung der Jugendhilfe durch das Jugendamt. Sie wurde in 2018 und 2019 vom Land jährlich mit rund 250.000 EUR aus Landesmitteln gefördert.

Beratungsstelle Therapie Interkulturell: Die spezialisierte Beratungsstelle „Therapie Interkulturell - Beratung von Frauen für Frauen“ wird dem Beratungsbedarf von Flüchtlingsfrauen in besonderer Weise gerecht wird. Der Arbeitsschwerpunkt der drei Beraterinnen, die selbst Migrationshintergrund besitzen und über langjährige einschlägige Beratungserfahrung verfügen, ist die Unterstützung und Beratung von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen, die im häuslichen Kontext - in ihren Herkunftsländern oder hier in Deutschland in der Ehe Familie/Partnerschaft Gewalt ausgesetzt waren bzw. sind. Die Klientinnen werden bezüglich ihrer Lebensplanung und Stärkung eigenen Ressourcen unterstützt. Der Aufbau und die Pflege eines Dolmetscherinnennetzwerkes von heute ca. 80 Sprachmittlerinnen in 33 Sprachen sind ein wesentliches Instrument der Beratungsarbeit. Das Land unterstützt die Beratungsstelle im Rahmen einer Vollfinanzierung.

Sachsen

C Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind ein seit jeher bekanntes und beachtetes Phänomen auch im Rahmen der Aufnahme von Ausländerinnen (die in der Aufnahmeeinrichtung die Unterbringung umfasst). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der aufzunehmende Personenkreis sich seit etwa dem Jahr 2014 zunehmend verschoben hat; von Einzelpersonen hin zu Familien. Die häufigere Familienunterbringung bedingt ein häufigeres Auftreten der hier angesprochenen Phänomene bei gleichzeitiger Perpetuierung derselben. Die früher vorwiegend angetroffene Gewalt im Rahmen der (Zwangs-) Prostitution war mit Aufnahme der betroffenen Frauen als Asylbewerberinnen jeweils fast vollständig beendet; Gewalt im Familienkreis ist in laufender gemeinsamer Unterbringung von Tätern und Opfern derselben Familie ein schwierigeres Problem.

	<p>Geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende werden im Freistaat Sachsen bereits langjährig durchgeführt, das erhöhte Aufkommen an Asylbewerberinnen und -bewerbern der vergangenen Jahre hat jedoch Möglichkeiten geboten zur weiteren Ausdifferenzierung spezifischer Angebote und Handlungsweisen, da nicht mehr nur Einzelfälle zu bearbeiten waren.</p> <p>Der neue ausdrückliche Auftrag nach §§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 AsylG ist derzeit Anlass, die Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste erneut einer kritischen Würdigung und Anpassung an die aktuellen Herausforderungen zu unterziehen. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess findet unabhängig von der Istanbul-Konvention ständig statt und dient auch der Anpassung der laufenden vertraglichen Vereinbarungen mit den privatrechtlichen Betreiberinnen und Betreibern der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, bzw. der turnusmäßigen Anpassung der Vergabebedingungen bei Neuausschreibungen von Leistungen.</p> <p>Das Asylverfahren findet in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statt. Die Istanbul-Konvention wurde vollständig in europäisches Recht (z. B. Aufnahme-Richtlinie) und Bundesrecht (insbesondere §§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 AsylG) umgesetzt. Der Freistaat Sachsen setzt die Istanbul-Konvention durch Vollzug des europäischen und des Bundesrechts um, so dass eine Rückführung einzelner Maßnahmen speziell auf die Istanbul-Konvention nicht vorgenommen werden kann.</p>
E	<p>Durch das Staatsministerium für Soziales bzw. SMJusDEG (ab 2020) wird seit 2016 modellhaft eine Schutzzeineinrichtung für geflüchtete Frauen (S.H.E.) mit 12 Plätzen in Leipzig gefördert. Seit 2019 ist die Platzzahl auf 16 erhöht worden. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Landesmittel. Es ist beabsichtigt, das Modellprojekt in die Regelförderung zu übernehmen.</p> <p>Im Rahmen der vom Staatsministerium des Inneren zu vertretenden Aufnahme und Unterbringung ist der Schutz von asylsuchenden Frauen bereits unter C. vollständig umschrieben. Die geschlechtersensiblen Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste sind gleichzeitig auch opfersensibel.</p>

Sachsen-Anhalt	
A	Zum Zeitpunkt 31. Januar 2020 sind in Sachsen-Anhalt keine Aufenthaltstitel nach § 31 Abs. 2 AufenthG bzw. § 37 Abs. 2a AufenthG im AZR gespeichert.
C	Sachsen-Anhalt hat mit dem „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ im April 2018 bereits ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet, welches in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbindlich gilt. Ziel ist es, die in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Frauen und Kinder vor den Gefahren von Gewalt, Bedrohungen und sexuellen Übergriffen durch Partner, Bewohner oder Personal zu schützen, damit ihre Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Der Leitfaden gilt auch als Empfehlung für die Aufnahmekommunen.
E	<p>Zum Zeitpunkt 31. Januar 2020 ist in Sachsen-Anhalt ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG im AZR gespeichert.</p> <p>Spezifische Beratungsangebote bestehen mit der Fachstelle VERA für Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution oder Menschenhandel bedroht oder betroffen sind.²³⁹</p> <p>Aktuell wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und dem Ministerium für Arbeit Soziales und Integration durch das Ministerium für Inneres und Sport der Runderlass gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution überarbeitet. Die dortigen Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und die von ihnen zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Fachstelle gegen Menschenhandel und Zwangsverheiratung (VERA). Besonders der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Opfer wird dadurch Rechnung getragen.</p>

²³⁹ <https://www.awo-sachsenanhalt.de/beratung-und-information/fachstelle-vera.html>

	<p>Flüchtlingsfrauenhaus: Das Flüchtlingsfrauenhaus (FFH) ist eine spezielle betreute Form des gemeinsamen Wohnens für allein reisende, traumatisierte Flüchtlingsfrauen und deren Kinder, die Gewalterlebnisse auf der Flucht oder im Herkunftsland erfahren haben und sich in besonderen frauenspezifischen Problemlagen befinden und wird durch das Land gefördert.</p> <p>Das Flüchtlingsfrauenhaus ist seit mehr als 20 Jahren eine etablierte Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung besonders Schutzbedürftiger. Seit der Gründung (1996) bietet die Einrichtung einer Vielzahl von Frauen und Kindern die Möglichkeit, im Rahmen dieses speziellen Wohn- und Betreuungskonzeptes ihre psychischen Belastungen zu verarbeiten. Als geschützter Raum für Personen, die als Alleinreisende bzw. Alleinstehende aufgrund belastender Erfahrungen im Herkunftsland oder auf dem Fluchtweg traumatisiert sind, leistet das Flüchtlingsfrauenhaus des Landes Sachsen-Anhalt für genau diesen Kreis von Menschen eine Alltagsintegration, die auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt ist und dabei die besonderen Problemlagen von weiblichen Asylsuchenden fokussiert. Über einen Zeitraum von einem Jahr wird es den Bewohnerinnen und deren Kindern ermöglicht, sich in ihre neue Umgebung einzuleben und sich in dieser zu orientieren, ohne dabei eine aufgrund der jeweiligen Belastungen häufig übermäßig herausfordernde Mehrfachbelastung entstehen zu lassen. Durch die gezielte Unterstützung und Begleitung der Klientinnen in verschiedenen Lebensbereichen wird eine psychische Stabilisierung und dadurch eine gezieltere Möglichkeit zur Integration in das neue Wohn- sowie Lebensumfeld eröffnet. Zudem steht das Personal des Flüchtlingsfrauenhauses auch nach Ende des Aufenthalts für weitergehende Betreuung und Unterstützung zur Verfügung.</p>
--	---

Schleswig-Holstein	
A	<p>Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erhält die Ehefrau einen eigenständigen Aufenthaltstitel, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Auflösung der Ehe aufgrund geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt erfolgte. Nach § 31 Abs. 2 AufenthG ist von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Um die zuständigen Zuwanderungsbehörden bei der Feststellung der besonderen Härte bei geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt besser unterstützen zu können, haben sich das MILIG und der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein darauf verständigt, einzelne Mitarbeiterinnen der Zuwanderungsbehörden sowie deren Leitungen durch gemeinsame Schulungen für die Situation von Frauen mit Gewalterfahrungen zu sensibilisieren und notwendige Kompetenzen beim Umgang mit ihnen zu vermitteln. Die Zuwanderungsbehörden sollen damit in die Lage versetzt werden, betroffene Frauen bei Bedarf auch aufenthaltsrechtlich bestmöglich zu unterstützen.</p> <p>Ob eine Ausweisung des (missbrauchenden) Ehegatten oder Partners möglich ist, hängt im Wesentlichen von seinem Aufenthaltsstatus ab. Vor diesem Hintergrund wären gem. der §§ 54 und 55 AufenthG ein staatliches Ausweisungsinteresse und ein persönliches Bleibeinteresse gegeneinander abzuwägen. In vielen Fällen besitzt der Ehegatte auch die deutsche Staatsangehörigkeit, sodass eine Ausweisung gar nicht möglich ist. Abgesehen davon sind hier auch keine Fälle bekannt, in denen es zu einer Rückführung des (missbrauchenden) Ehegatten oder Partners aus Schleswig-Holstein aufgrund häuslicher Gewalt gekommen ist.</p> <p>Die Frage c kann aufgrund der Komplexität der Fälle nicht allgemein beantwortet werden. Die Prüfung aufgrund welcher Rechtsvorschrift ein eigenständiger Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, ist von den Zuwanderungsbehörden in jedem Einzelfall anhand der gegebenen Umstände zu prüfen. Zudem haben ausreisepflichtige Frauen die Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein zu wenden, wenn eine Aufenthaltsbeendigung droht. Zielstaatsbezogene Ausreisehindernisse hat allerdings das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen, an dessen Entscheidung die Zuwanderungsbehörden gebunden sind.</p>

	<p>Zur Beantwortung der Frage d wird auf § 25 Abs. 4a AufenthG verwiesen. Sofern diese Vorschrift nicht einschlägig ist, muss anhand der gegebenen Umstände des Einzelfalls geprüft werden, ob und wie dem Opfer ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.</p> <p>Zu Frage e. Ein derartiger Fall ist hier bislang nicht bekannt geworden. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 600 Personen, die nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen haben. Von den 600 Personen sind 197 Männer und 403 Frauen. Eine nähere Aufschlüsselung ist aufgrund der vorhandenen Statistiken nicht möglich.</p>
E	<p>Das MILIG steht in einem Dialog mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein, um weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen.</p>

Thüringen	
C	<p>Erstellung eines (Gewalt-)Schutzkonzepts für die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Suhl</p>
E	<ul style="list-style-type: none">- Neufassung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) mit Anforderungen an den Gewaltschutz, insbesondere für vulnerable Personengruppen (Erarbeitung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten)- im vorgenannten Rahmen Unterstützung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erarbeitung von (Gewalt-) Schutzkonzepten durch Fachforen mit UNICEF-zertifizierten Trainerinnen- Fachtag zum Themenkomplex Kriminalprävention- Landesprogramm Dolmetschen: seit Mai 2019, gefördert durch das TMMJV ist ein kostenloses Angebot für Video- und Audiodolmetschleistungen, das die Zugewanderten und die berechtigten Stellen in Thüringen bei der Integration unterstützt, wozu u.a. Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenzentren, Gemeinschaftsunterkünfte und Beratungsstellen gehören. Dolmetschleistungen können rund um die Uhr über Computer, Laptops oder Tablets sowie über das Telefon (Audiodolmetschen) genutzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer des Programms können Dolmetscherinnen und Dolmetscher in über 50 verschiedenen Sprachen anwählen. Neben häufig verwendeten Sprachen (Arabisch, Dari/Farsi etc.) sind auch seltene Sprachen (Oromo, Urdu) von der Leistung umfasst. https://justiz.thueringen.de/themen/migration/



 Engagement

 Familie

 Ältere Menschen

 Gleichstellung

 Kinder und Jugend